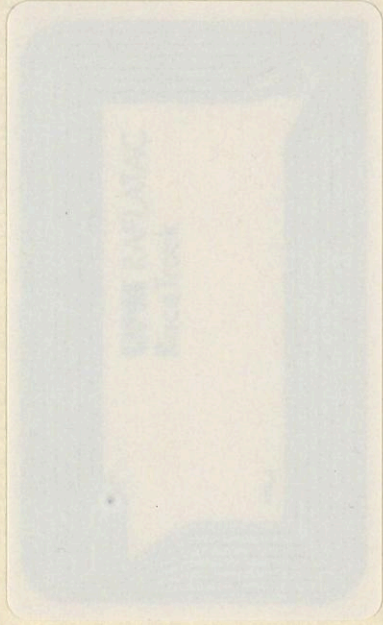




N12<509727277 021



UB Tübingen

heol

ISSN 0035-7812

RÖMISCHE QUARTAL SCHRIFT

90.91
1995.1996

für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte

IM AUFTRAGE

des Priesterkollegs am Campo Santo Teutonico in Rom
und des Römischen Instituts der Görres-Gesellschaft

IN VERBINDUNG MIT

Theofried Baumeister, Heinrich Chantraine, Pius Engelbert, Erwin Iserloh,
Paul Mikat, Konrad Repgen, Rudolf Schieffer, Walter Nikolaus
Schumacher, Ernst Walter Zeeden

HERAUSGEGEBEN VON

Erwin Gatz, Klaus Ganzer, Bernhard Kötting

BAND 90, HEFT 1-2

SO
Mdz

1995

HERDER

ROM FREIBURG WIEN

29. Sep. 1995

Gb 7934

✓ Z

INHALT

BRANDMÜLLER: Die Reaktion Nikolaus' V. auf den Fall von Konstantinopel	1
PUZA: Die Konzilskongregation. Ein Einblick in ihr Archiv, ihre Verfahrensweise und die Bedeutung ihrer Entscheidungen von ihrer Errichtung bis zur Kurienreform Pius X	23
SCHWEDT: Die römische Kongregation der Inquisition und des Index und die Kirche im Reich (16. und 17. Jahrhundert)	43
SAMERSKI: Das Päpstliche Staatssekretariat unter Lanfranco Margotti 1609 bis 1611 – Das Provinzprinzip als notwendiges strukturelles Fundament zur Etablierung des Kardinalstaatssekretärs	74
KOPIEC: Zum Quellenwert von Relationes status für die Kirchengeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts	85
BENZ: Der Peterspfennig im Pontifikat Pius IX. Initiativen zur Unterstützung des Papsttums (1859–1878)	90
WOLF: „Die liebenswürdigste aller Eminenzen“... Kardinal Gustav Adolf von Hohenlohe-Schillingsfürst (1823–1896)	110

REZENSIONEN

HUBERTUS LUTTERBACH: FRANCIS BEZLER, Les pénitentiels epagnols. Contribution à l'étude de la civilisation de l'Espagne chrétienne du Haut Moyen Âge (= Spanische Forschung des Görresgesellschaft, 2. Reihe, 30). –	137
SEVERINO VARESCHI: CECILLA NUBOLA, Conoscere per governare. La diocesi di Trento nelle visita pastorale di Ludovico Madruzzo (1579–1581) (= Annali dell'Istituto italogermanico, Monografia 20).	140
ERWIN GATZ: WILHELM JANSSEN, Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter (1191–1515). Erster Teil (= Geschichte des Erzbistums Köln, hg. von EDUARD HEGEL, Bd. 2/I).	141

Redaktion: Erwin Gatz

Redaktionsassistentz: Albrecht Weiland

Die „Römische Quartalschrift“ erscheint in der Regel jährlich in zwei Doppelheften. Umfang eines jeden Doppelheftes ca. 144 Seiten. Preis pro Doppelheft 135,- DM, im Abonnement 114,- DM; Jahres-Abonnement 228,- DM. Manuskripte und Rezensionsexemplare an die Redaktion der „Römischen Quartalschrift“, Via della Sagrestia, 17, I-00120 Città del Vaticano. Nichtangeforderte Bücher werden angezeigt. Besprechung erfolgt nach Tunlichkeit, Rücksendung nur, wenn Porto beiliegt. – Abkürzungen und Sigla richten sich – soweit nicht eigens angezeigt – nach dem „Lexikon für Theologie und Kirche“, 3. Aufl. Bd. I.

VERLAG HERDER FREIBURG IM BREISGAU

Satz und Druck: Rombach Verlag, Rombach GmbH Co., Handelshaus KG, Freiburg i. Br.

Bestellnummer 00 160

RÖMISCHE QUARTAL SCHRIFT

ISSN 0035-7812

für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte

IM AUFTRAGE

des Priesterkollegs am Campo Santo Teutonico in Rom
und des Römischen Instituts der Görres-Gesellschaft

IN VERBINDUNG MIT

Theofried Baumeister, Heinrich Chantraine, Pius Engelbert, Erwin Iserloh,
Paul Mikat, Konrad Reppen, Rudolf Schieffer, Walter Nikolaus
Schumacher, Ernst Walter Zeeden

HERAUSGEGEBEN VON

Erwin Gatz, Klaus Ganzer, Bernhard Kötting

90. BAND

1995

HERDER

ROM FREIBURG WIEN

50
M 2



Redaktion: Erwin Gatz

Redaktionsassistent: Albrecht Weiland

Die „Römische Quartalschrift“ erscheint in der Regel jährlich in zwei Doppelheften. Umfang eines jeden Doppelheftes ca. 144 Seiten. Preis pro Doppelheft 135,- DM, im Abonnement 114,- DM; Jahres-Abonnement 228,- DM. Manuskripte und Rezensionsexemplare an die Redaktion der „Römischen Quartalschrift“, Via della Sagrestia, 17, I-00120 Città del Vaticano. Nichtangeforderte Bücher werden angezeigt. Besprechung erfolgt nach Tunlichkeit, Rücksendung nur, wenn Porto beiliegt. – Abkürzungen und Sigla richten sich – soweit nicht eigens angezeigt – nach dem „Lexikon für Theologie und Kirche“, 3. Aufl. Bd. I.

VERLAG HERDER FREIBURG IM BREISGAU

Satz und Druck: Rombach GmbH Druck- und Verlagshaus, Freiburg i.Br.

Bestellnummer 00 160

Gh 2934

INHALT

AUFSÄTZE

BRANDMÜLLER: Die Reaktion Nikolaus' V. auf den Fall von Konstantinopel	1
PUZA: Die Konzilskongregation. Ein Einblick in ihr Archiv, ihre Verfahrensweise und die Bedeutung ihrer Entscheidungen von ihrer Errichtung bis zur Kurienreform Pius X.	23
SCHWEDT: Die römische Kongregation der Inquisition und des Index und die Kirche im Reich (16. und 17. Jahrhundert)	43
SAMERSKI: Das Päpstliche Staatssekretariat unter Lanfranco Margotti 1609 bis 1611 – Das Provinzprinzip als notwendiges strukturelles Fundament zur Etablierung des Kardinalstaatssekretärs ..	74
KOPIEC: Zum Quellenwert von Relationes status für die Kirchengeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts	85
BENZ: Der Peterspfennig im Pontifikat Pius IX. Initiativen zur Unterstützung des Papsttums (1859-1878)	90
WOLF: „Die liebenswürdigste aller Eminenzen“... Kardinal Gustav Adolf von Hohenlohe-Schillingsfürst (1823-1896)	110
SGARLATA: Frühchristliche Archäologie in Sizilien. Neue Forschungen und Entdeckungen	147
FRANK: Johannes Cassian über Johannes Cassian	183
HERRMANN-OTTO: Der spätantike Bischof zwischen Politik und Kirche: Das exemplarische Wirken des Epiphanius von Pavia ..	198
STEINHAUF: „Zelus domus Dei mysticae movet me ...“ Ein „Memorandum pro Sede Apostolica“ Dr. L. Hopfenmüllers über die Regierung des Bamberger Erzbischofs Joseph Friedrich von Schreiber (1875-1890)	215
HALLIER: Der Heilige Stuhl und die deutsche Frage. Ein Kapitel vatikanischer Ostpolitik 1945-1990	237

REZENSIONEN

HUBERTUS LUTTERBACH: FRANCIS BEZLER, Les pénitentiels espagnols. Contribution à l'étude de la civilisation de l'Espagne chrétienne du Haut Moyen Age (= Spanische Forschung der Görresgesellschaft, 2. Reihe, 30)	137
SEVERINO VARESCI: CECILIA NUBOLA, Conoscere per governare. La diocesi di Trento nelle visita pastorale di Ludovico Madruzzo (1579-1581) (= Annali dell'Istituto italogermanico, Monografia 20)	140
ERWIN GATZ: WILHELM JANNSSEN, Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter (1191-1515). Erster Teil (= Geschichte des Erzbistums Köln, hg. von EDUARD HEGEL, Bd. 2/I)	141
MICHAEL DURST: HUBERTUS R. DROBNER, Lehrbuch der Patrologie	256
RICHARD KLEIN: J. ALBERT HARRILL, The Manumission of Slaves in Early Christianity. (= Hermeneutische Untersuchungen zur Theologie 32)	262
HELMUT MOLL: ARNOLD ANGENENDT, Heilige und Reliquien. Die Geschichte ihres Kultes vom frühen Christentum bis zur Gegenwart	266
PETER SCHMID: MICHAEL F. FELDKAMP, Studien und Texte zur Geschichte der Kölner Nuntiatur 1. Die Kölner Nuntiatur und ihr Archiv. Eine behördengeschichtliche und quellenkundliche Untersuchung. (= Collectanea Archivi Vaticani, 30)	268
PIUS ENGELBERT: HELMUT FLACHENECKER, Schottenklöster. Irische Benediktinerkonvente im hochmittelalterlichen Deutschland (= Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte. NF. Heft 18)	270
ERWIN GATZ: FRIEDHELM JÜRGENSMEIER (Hg.), Weihbischöfe und Stifte. Beiträge zu reichskirchlichen Funktionsträgern der Frühen Neuzeit (= Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 4)	271
BURKARD KEILMANN: HUBERT WOLF, Die Reichskirchenpolitik des Hauses Lothringen (1680-1715) – Eine Habsburger Sekundogenitur im Reich? (= Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 15)	272
ERWIN GATZ: JURGEN KRÜGER, Rom und Jerusalem. Kirchenbauvorstellungen der Hohenzollern im 19. Jahrhundert (Acta humaniora)	274
ERWIN GATZ: THOMAS SCHARF-WREDE, Das Bistum Hildesheim 1866-1914. Kirchenführung, Organisation, Gemeindeleben (= Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim 3) ..	274

Die Reaktion Nikolaus' V. auf den Fall von Konstantinopel

Von WALTER BRANDMÜLLER *

I

Noch unter dem Eindruck des mit Entsetzen erlebten Untergangs der Kaiserstadt stellten sich die Zeitgenossen im Westen die Frage nach dem „Warum“. Diese Frage bewegte die Welt des Jahres 1453 naturgemäß mit ganz anderer Dringlichkeit als den aus der Distanz von Jahrhunderten urteilenden Historiker von heute¹.

Da unternahm man denn zunächst auch keinen Versuch einer nüchternen politisch-ökonomisch-militärischen Erklärung. Vielmehr ging es dabei für die unmittelbar Betroffenen um die Konfrontation zwischen Kreuz und Halbmond. Man dachte in heilsgeschichtlich-religiösen Kategorien.

So sah ein russischer Anonymus in der Katastrophe Konstantinopels die Strafe Gottes für den zu Florenz vollzogenen Abfall vom Glauben der Väter², während eine lateinische Humanistenfeder den Untergang der Stadt

* Erweiterte und überarbeitete Fassung meines gleichnamigen (griechischen) Beitrags in: Η ΑΛΩΣΗ ΤΗΣ ΠΟΛΕΩΣ, E. CHRYSOS (Hg.), (Athen 1994) 167-190.

¹ Vgl. hierzu nach wie vor L. v. PASTOR, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters, I (Freiburg i.B. 5-7 1925); K. M. SETTON, The Papacy and the Levant, II (Philadelphia 1978); A. PERTUSI, La caduta di Costantinopoli, I-II s.l.: (1976); Deutsche Reichstagsakten, XIX/1, H. WEIGEL und H. GRÜNEISEN (Hg.) (Göttingen 1969); E. MEUTHEN, Der Fall von Konstantinopel und der lateinische Westen, in: Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 16 (1984) 35-60; C. MARINESCU, Le pape Nicolas V. (1447-1455) et son attitude envers l'Empire byzantin, in: Actes du IV^e Congrès international des études byzantines (= Bulletin de l'institut Archéologique Bulgare 9) (Sofia 1935) 331-342; N. JORGA, Notes et extraits pour servir à l'histoire des Croisades au XV^e siècle, II (Paris 1899); O. RAYNALDUS, Annales ecclesiastici, XXVIII Barri-Ducis 1874; G. VALENTINI, Acta Albaniae Veneta, XXI (München 1975); M. PHILIPPIDES, Byzantium, Europe, and the early Ottoman Sultans 1373-1513. An anonymous Greek chronicle of the seventeenth century (Codex Barberinus Graecus 111) (= Late Byzantine and Ottoman Studies 4) (New Rochelle-New York 1990). Hiervon sind besonders wertvoll die Anmerkungen zur Zeit Mehmeds II. auf S. 156-186, in denen die bisher erschienene Literatur berücksichtigt wird. Vgl. auch die Aufsätze in dem den Ereignissen von 1453 gewidmeten Band 14 (1953) von Byzantinoslavica. Neuestens D. NICOL, The Immortal Emperor. The Life and Legend of Constantine Palaiologos, Last Emperor of the Romans (Cambridge 1992).

² „... Cade in rovina anche la città imperiale a causa dell'unione con l'eresia latina ...“ (PERTUSI II [Ann. 1] 254).

des großen Konstantin auf den allzu einfachen Nenner brachte: „Haeresis castigata – Troia vindicata“³. Strafe Gottes für die Verweigerung der Union von Florenz durch Byzanz und damit Rückfall in die Häresie – das war das eine; Rache, späte Rache des Priamos an den Zerstörern Troias, in dem man Teucris und Turchi gleichsetzend die Heimat der Türken sah, das war das andere⁴.

Hatte nicht auch die hl. Birgitta von Schweden schon fast hundert Jahre zuvor zu Jerusalem (1371-1373) von Christus Offenbarungen über das Schicksal der Griechen empfangen? Dort hieß es doch, daß ob ihrer Weigerung, sich dem Nachfolger Petri unterzuordnen, die Griechen ihren Feinden unterworfen würden⁵. Schon zu Lebzeiten hatte Birgitta sich durch mehrfach alsbald erfüllte prophetische Drohungen den Ruf einer neuen Sybille erworben. – Humanisten, wie der alte Poggio Bracciolini⁶, aber auch der hl. Antoninus von Florenz⁷ und selbst der große Nikolaus von Kues⁸

³ M. J. MACGANN, „Haeresis castigata, Troia vindicata“: The Fall of Constantinople in Quattrocento Latin Poetry, in: *Res Publica Litterarum* 7 (1984) 137-145. Man beachte jedoch, daß der Niedergang des einst so mächtigen Reiches schon vor dem Fall Konstantinopels als Straffolge des Schismas betrachtet wurde. So schreibt Nikolaus V. an Konstantin XI. am 27. September 1452: „... Nec diligenter inquirentibus, quantum cordis humani valeat infirmitas intueri, licet intellegere, hanc captivitatem (sc. der Christen im ehem. byzantinischen Reich) aliunde profectam quam ex reatu schismatis ... Dolenter et anxie ista proferimus, et vellemus eterno dammare silentio. Verum, si operam medicantis expectas, oportet, ut vulnus tuum detegas ...“, G. HOFMANN, *Epistolae Pontificiae ad Concilium Florentinum spectantes III* (= *Concilium Florentinum Ser. A*) (Roma 1946) 133. Nun, im Augenblick der Not war davon jedoch nicht mehr die Rede.

⁴ Vgl. die umfangreichen Literaturangaben zu diesem Motiv bei MEUTHEN (Anm. 1) 44, Anm. 37.

⁵ „Graeci, (sc. inquit Christus), qui sciunt, quod omnes christianos tenere oportet unam tantum fidem Christianam Catholicam, et uni tantum subesse Ecclesiae scilicet Romanae, unumque solum vicarium meum generalem in mundo, videlicet Romanum summum Pontificem supra se spirituale habere pastorem, et tamen nolunt si eidem Ecclesiae Romanae et vicario meo spiritualiter subjugare, propter eorum pertinacem superbiam et propter cupiditatem, vel propter carnis petulantiam, sive propter aliquod aliud quod ad mundum pertinet, indigni sunt post mortem veniam a me et misericordiam obtinere ... Sciant etiam Graeci quod eorum imperium et regna sive dominia numquam stabunt secunda, neque in pace tranquilla, sed inimicis suis semper subjecti erunt, a quibus semper sustinebunt gravissima damna et miseria diuturnas ...“ B. BERGH (Hrsg.), *Den heliga Birgittas Revelaciones Bok VII* (= *Samlingar utgivna av Svenska foruskriftsalls kapet Ser. 2: Latinska skrifter VII, 7*) (Uppsala 1967) 181f. Diese Offenbarung habe Birgitta während ihres Aufenthaltes in Jerusalem (1371-1373) empfangen. Hierzu U. MONTAG, *Birgitta v. Schweden*, in: *LMA II* 215-217. Hintergrund für diese Revelatio war wohl die Konversion des Kaisers Johannes V. Palaiologos im Oktober 1369 zu Rom, der jedoch die Kirche seines Reiches nicht folgte, und die gewaltigen Siege der Türken über die Byzantiner im Jahre 1371, G. OSTROGORSKY, *Geschichte des byzantinischen Staates* (München 1963) 444-447; D. NICOL, *Byzantine Requests for an Ecumenical Council in the Fourteenth Century*, in: *AHC I* (1969) 69-95, hier 91-93.

⁶ So in der Einleitung zu dem kleinen 1455 entstandenen Werk „De miseria humanae conditionis“, das eine Klage über den Fall Konstantinopels darstellt. Zu den Editionen vgl. Rep. Font. Hist. Medii aevi II 571.

⁷ Antonino Pierozzi (1389-1459), vgl. (ohne Autor) DBI 3, 524-532, zum *Chronicon* 530f.

⁸ RTA XIX/1, 230 Nr. 26; ebd. 264 N. 33. Dazu MEUTHEN (Anm. 1) 43 und 48f.

erblickten in den Sünden der Griechen die Ursache für ihr Unglück. Überdies bezeugte selbst Sphrantzes – und Antoninus zitiert ihn – daß die reichen Bürger Konstantinopels große Schätze aufgehäuft und versteckt hielten, die die Verteidigung der Stadt ermöglicht hätten, nun aber ein Raub des Sultans geworden seien⁹. Lieber hätten sie auch dessen Turban als die Tiara des Papstes in ihrer Stadt gesehen¹⁰. So habe sie nun die gerechte Strafe ereilt.

Weniger selbstgerecht waren jene Stimmen, die auch die Sünden der Lateiner zu den Ursachen des Schicksals von Konstantinopel zählten¹¹.

Indes bewegten sich solche Äußerungen weithin in den Bahnen humanistischer Rhetorik – und damit im Unverbindlichen –, allenfalls Ausdruck von Stimmungen im Volk¹².

II

Hat nun Nikolaus V. eine derartige Einschätzung der Situation geteilt? Hat er sich gar von dem Gedanken an ein göttliches Strafgericht über das schismatische Byzanz in seinem politischen Handeln bestimmen lassen und dementsprechend den Griechen seine Hilfe verweigert?

Wenn wir König Alfons V. – el Magnanimo – glauben, war der Papst sogar der eigentlich Schuldige an dem Unheil. Die ganze Christenheit wundere sich, weshalb er die bedrohte Stadt ohne Hilfe gelassen habe – und – greife er jetzt nicht endlich zu den Waffen, würde daraus ein vollendeter Skandal¹³!

Aber nicht nur der mächtige Herrscher der Königreiche von Aragón, Valencia, Mallorca, Neapel-Sizilien und Sardinien sowie der Grafschaft Barcelona und anderer Länder, selbst ein so kundiger Diplomat wie der damalige Bischof von Siena und engste Mitarbeiter Kaiser Friedrichs III., Enea Silvio Piccolomini, äußerte Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Engagements Nikolaus V. für Byzanz.

So hat, von Piccolominis Biographen Voigt aufgegriffen, diese Sicht weithin Zustimmung gefunden. Sein vernichtendes Urteil lautet: „Zur Rettung des griechischen Volkes hat er so wenig getan als er irgend tun konnte, zur Rettung der hellenischen Literatur dagegen weit mehr als er, des apostolischen Hirtenamtes gedenk, hätte tun sollen“¹⁴.

Indes hat Piccolomini etwa zehn Jahre später – nunmehr selbst Papst und Nachfolger Nikolaus V. – aus veränderter, realistischerer Perspektive die

⁹ Belege bei PASTOR I 621 f.

¹⁰ Umfangreiche Literatur hierzu bei MEUTHEN (Anm. 1) 43 f. Anm. 36.

¹¹ „... sed sic exigunt peccata nostra ...“, „... ita ut dubitemus iram Dei contra Christianos esse commotam“ (Paolo Dotti aus Kreta, 11. Juni 1453, PERTUSI II (Anm. 1) 14; MEUTHEN (Anm. 1) 42 f.

¹² Zum rhetorischen Charakter all dieser Texte vgl. MEUTHEN (Anm. 1) passim.

¹³ PASTOR I 621-624. C. MARINESCU (Anm. 1) 331.

¹⁴ G. VOIGT, Enea Silvio Piccolomini als Papst Pius II. und sein Zeitalter, I-III (Berlin 1856-1863) II 146.

bemerkenswerten Sätze geschrieben: „... triste id nuntium christianis fuit, maxime vero Nicolao V. pontifici Romano et Federico III imperatori, quorum tempora hoc tanto christiane religionis obrobrio non modica notata sunt ignominia. Nam que calamitas temporum non principibus imputatur? Quecumque accidunt mala, negligentie rectorum ascribuntur. „Poterant“ inquit vulgus „pereunti Greco prius opem ferre quam caperetur, neglexerunt: indigni sunt qui rei publice presint“¹⁵.

Damit distanziert er sich nun von der Kritik, die er einst selbst an Nikolaus V. geübt hatte – eine Frucht tieferer aus persönlicher Erfahrung erwachsener Einsicht in die tatsächliche Ohnmacht eines Papstes.

So ist es nun an dem Historiker von heute, aus dem Abstand von nicht nur zehn, sondern fast 550 Jahren aufs neue die Frage nach der wirklichen Reaktion Nikolaus V. auf die Katastrophe des 29. Mai 1453 zu stellen¹⁶.

III

Daß der Ansatzpunkt für diese Untersuchung vor diesem Datum liegen muß, bedarf keiner Begründung.

Bereits Martin V. und besonders Eugen IV. sahen sich ja mit der Tatsache konfrontiert, daß das einstmals so mächtige oströmische Reich seit den türkischen Eroberungen auf dem Balkan nur noch ein Schatten seiner selbst war¹⁷. So hatte letzterer schon für die Abwesenheit des Kaisers Johannes VIII. auf dem Konzil von Florenz 300 Bogenschützen und zwei Kriegsschiffe zur Verteidigung Konstantinopels abgeordnet. Nach dem Ende des Konzils und trotz der Ablehnung, auf die die Florentiner Union in Byzanz stieß, sandte Eugen IV. eine Flotte von ca. 23 Kriegsschiffen in das östliche Mittelmeer, wo sie beachtliche Erfolge erzielte, während ein Kreuzfahrerheer unter Kardinal Cesarini, König Ladislaus von Polen, Johannes Hunyadi sowie dem Serbenfürsten Georg Brankovic¹⁸ bei Nisch und Sofia glänzende Siege errang. Bemerkenswert, daß hierbei Orthodoxe wie Lateiner Schulter an Schulter kämpften. Doch schuf die Niederlage bei Varna im November 1444 eine neue Lage.

Auf der Ebene der Diplomatie hatte der Papst eine antitürkische Liga zusammengebracht: Ungarn, Venedig, Burgund und Ragusa waren ihre Mitglieder¹⁹.

¹⁵ Pii II Commentarii rerum memorabilium que temporibus suis contigerunt ed. A. VAN HECK, I (= StT 312) (Città del Vaticano 1984) 81.

¹⁶ Im Zusammenhang mit den Türkenkriegen gegen Ende des XVII. Jh. hatte das Engagement der Päpste schon betont D. BERNINO, *Memorie storiche di ciò, che hanno operato li Sommi Pontefici nelle guerre contro i Turchi* (Roma, GB. Bussetti, 1685). Zu Nikolaus V.: 70-84.

¹⁷ E. WERNER, *Die Geburt einer Großmacht – die Osmanen* (Leipzig 1985) 248-300.

¹⁸ Zur Person S. ĆIRKOVIĆ, Brankovic, in: LMA 2, 572f.

¹⁹ Hierzu grundlegend K. M. SETTON 82-160; nach wie vor PASTOR I 594-652. Neuestens H. MÜLLER, *Kreuzzugspläne und Kreuzzugspolitik des Herzogs Philipp des Guten von Burgund* (= Schriftenreihe d. Hist. Komm. bei d. Bayerischen Akademie d. Wissenschaften 51) (Göttingen 1993) 34-37.

Nikolaus V. alsdann hat vom Tag seiner Wahl, dem 6. März 1447 an, insbesondere aber seit der Schlacht von Kosovo, dem Schicksal Konstantinopels seine Aufmerksamkeit zugewandt. Bald sandte auch Kaiser Konstantin XII. den Andronikos Bryennios Leontaris am 7. April 1451 nach Rom, um Hilfe für Byzanz zu erbitten. Der Gesandte sollte dem Papst dabei auch die Schwierigkeiten darlegen, die sich dem Kaiser bei der Durchführung der Union in den Weg stellten. Immerhin konnte er dem Papst die Restitution des vertriebenen unionsfreundlichen Patriarchen Gregorios III., – er hielt sich in Rom auf – wie auch die Kommemoration in den Diptychen zusichern²⁰.

In Rom selbst hatte man die Hoffnung auf die Union der ganzen griechischen Kirche wohl schon aufgegeben und war bereit, sich mit der Zustimmung Konstantinopels zum Florentiner Unionsdekret zu begnügen.

Indes diskutierte man am Tiber sehr intensiv die Frage, ob man denn den Griechen nun beistehen solle oder nicht. Wer sich dabei auf den Rechtsstandpunkt stellte, betrachtete die Byzantiner als Schismatiker und plädierte dafür, sie ihrem Schicksal zu überlassen. Die entgegengesetzte Meinung *Non obstante Graecorum schismate et ingratitude eosdem invare tenemur* behielt indes eindeutig die Oberhand²¹ und bestimmte das Handeln des Papstes. Der Funke der Hoffnung auf einen Erfolg der Union von 1439 war unter der Asche der Rückschläge und Enttäuschungen noch nicht erloschen. Insbesondere setzte man große Erwartungen in Kaiser Konstantin.

Nun also war der kaiserliche Gesandte vor Nikolaus V. erschienen, und dieser hatte ihm zu antworten. Es war ein langes vom 27. September 1451 datiertes Schreiben, das Andronikos Leontaris seinem Herrn zu überbringen hatte. Es war – unausgesprochen – auch die Antwort auf ein Schreiben einer anti-unionistischen Versammlung um Gennadios Scholarios an den Papst²², in dem Nikolaus V. die Notwendigkeit betonte, die Einheit der Kirche unter einem Haupte wiederherzustellen. Er sprach von den Hoffnungen des Westens auf diese Einheit und von der Geduld, mit der man auf deren Erfüllung seither warte. Als Bedingungen für die Hilfe des Okzidents nannte der Papst neben der Annahme der Unionsbulle *Laetentur coeli* die Restitution des wegen seiner Treue zur Florentiner Union vertriebenen Patriarchen Gregorios Melissenos, der sich 1451 nach Rom zurückgezogen hatte – und die Kommemoration des Papstes in den byzantinischen Diptychen²³.

²⁰ PASTOR I 601. Text seiner Anrede an Nikolaus V. bei K. ZIEGLER, *Catalogus codicum classicorum, qui in Bibliotheca urbana Wratislaviensi adservantur* (Breslau 1915) 241-243; DÖLGER, *Regesten* Nr. 3534. Leontaris ging auch zu Alfons V. (ebd. 5335). Dazu R. GUILLANO, *Les appels de Constantin XI Palaeologue a Rome et a Venise pour sauver Constantinople (1452-1453)*, in: *Byzantinoslavica* 14 (1953) 226-244.

²¹ PASTOR I 605-608; SETTON (Anm. 1) 108 f. Dieses Gutachten, enthalten in der *Biblioteca Casanatense* Msc. 1406, wurde im Dezember 1452 für den Papst verfaßt. Vermutlich im Zusammenhang mit der Gesandtschaft des Leontaris, JORGA (Anm. 1) IV (Bucarest 1915) 46-49).

²² J. GILL, *The Council of Florence* (Cambridge 1961) 377-379.

²³ Text lateinisch und griechisch: HOFMANN (Anm. 3) 130-138.

Es ist im Hinblick auf diese Bedingungen des Papstes die Frage gestellt worden, ob es nicht lieblos gewesen sei, in dieser äußersten Notlage die Hilfe Roms gegen die Türken an deren Erfüllung zu knüpfen²⁴.

Die Antwort auf diese Frage sollte freilich das religiös-theologische Selbstverständnis des Papstes ebenso berücksichtigen wie den Umstand, daß außer der Annahme von *Laetentur coeli* durch den Kaiser *cum proceribus tuis et populo Constantinopolitano* nur Bedingungen gestellt wurden, deren Erfüllung der Kaiser ohnehin zugesagt hatte. Auffallend ist auch, daß zwar von den *proceres* und vom *populus* die Rede ist, nicht aber vom Klerus von Konstantinopel. Und nochmals sei es betont: es ging nur noch um Konstantinopel und keineswegs mehr um alle Griechen.

Vor allem aber ist – und das sollte nicht übersehen werden – von der Hilfe gegen die Türken in dem ganzen Schreiben nicht ausdrücklich die Rede. Was nach Annahme der Union durch Kaiser, Hof und Volk von Konstantinopel geschehen werde, formuliert der Papst so: .. *Habebis nos et ... cardinales cum universa Occidentali ecclesia honori tuo et statui semper intentos*. Das Schreiben ist im übrigen ganz theologisch und nimmt keinerlei Bezug auf die aktuelle militärisch-politische Situation der Kaiserstadt.

Werden nun diese Beobachtungen überinterpretiert, wenn man annimmt, der Papst habe eine militärisch-politische Hilfe gerade nicht von der Einlösung dieser Bedingungen abhängig machen, sondern nur den dogmatisch-kanonischen Anspruch Roms wahren wollen?

Eine unausgesprochene Bestätigung hierfür scheint mir auch in dem Umstand gegeben zu sein, daß der Papst der bedrängten Kaiserstadt einen Legaten samt 200 gutgerüsteten Soldaten zu Hilfe sandte, ehe noch eine Antwort des Kaisers in Rom eingetroffen war²⁵. Es war Kardinal Isidor von Kiew²⁶, der am 20. Mai 1452 die Stadt Rom verließ. Zusammen mit den Hilfstruppen kam er im November in Konstantinopel an²⁷.

Dort konnte in der Tat am 12. Dezember in einer erhebenden liturgischen Feier in der Hagia Sophia die Kirchenunion vollzogen werden. Kaiser, Hof und 300 Priester nahmen daran teil²⁸. Das Volk jedoch sowie der übrige

²⁴ SETTON (Anm. 1) 106.

²⁵ Dieser Schluß erscheint nicht nur im Hinblick darauf berechtigt, daß der Schiffsverkehr zwischen Konstantinopel und Rom von Ende Oktober bis wenigstens Ende März eingestellt zu werden pflegte; auch der Umstand, daß Kaiser Konstantin in seiner Rede an Isidor von Kiew das Angebot machte, den Forderungen des Papstes zu entsprechen, setzt voraus, daß dieses Angebot Isidor nicht schon in Rom bekannt worden sein konnte.

²⁶ Zur Person: H. G. BECK, Kirche und Literatur im byzantinischen Reich (München 1959) 765-767; O. KRESTEN, Eine Sammlung von Konzilsakten aus dem Besitz des Kardinals Isidor von Kiew (Wien 1976).

²⁷ SETTON (Anm. 1) 111; Die Daten bei PASTOR I 608; Für Isidors Ankunft in Konstantinopel nennt PERTUSI (Anm. 1) I, LXV den 26. Oktober.

²⁸ „... fo fatto la union in la giexia de Santa Sofia con grandenissima solenitade de chierixie, en etiam ve jera el reverendo gardenal de Rosia, che jera mandà per el papa, etiam ve jera el serenissimo imperador con tutta la sua baronia, e tutto el populo de Constantinopoli; e in quel zorno ve fo de gran pianti in questa zitade, e questa union si se intende, che i sia unide some nui Franchi, e non aver più sisme in la giexia, et eser tuta una medeme leze e una fede, e

Klerus und die Mönche reagierten zum großen Teil in tragischer Blindheit gegenüber dem Gebot der Stunde darauf mit Ausbrüchen der Wut gegen die verhaßten Lateiner²⁹. Indes ließ sich Rom – wie auch in den vergangenen Jahren – selbst durch solche Erfahrungen nicht entmutigen, wie schon Eugen IV. durch umfangreiche Subsidien für die Türkenabwehr bewiesen hatte³⁰.

Nikolaus V. leistete seine „Türkenhilfe“ auf zwei verschiedenen Ebenen. Deren erste war die der Diplomatie, konnte es doch keine wichtigere Voraussetzung für eine wirksame Verteidigung der Christianitas gegen den Islam geben als Eintracht unter den christlichen Königen und Völkern. Aus diesem Grund sandte der Papst schon 1451 den Kardinal Estouteville nach Frankreich, um den Hundertjährigen Krieg mit England durch einen Friedensschluß zu beenden. Eine Mission, die freilich erfolglos blieb³¹. Ebenso beunruhigten Nikolaus die vermutlich aus Eigeninteresse von Venedig geschürten Streitigkeiten zwischen den albanischen Fürsten Skanderbeg und Ducagnini, waren sie doch für den Kampf gegen die Türken in besonderem Maße prädestiniert. Deshalb beauftragte er den Bischof Paulus von Drivasto (Epirus)³² die Gegner zu versöhnen und zur gemeinsamen Abwehr der Türken aufzufordern³³.

Die andere Ebene, auf der der Papst tätig wurde, war Finanzhilfe.

dir messa nui in le sue giexe, e lor Griexi dir messa in le nostre giexie latine ...“, Nicolò Barbaro, PERTUSI (Anm. 1) I 11. In diesen Ablauf der Ereignisse ist das Breve Nikolaus V. vom 29. Januar 1453 an Kaiser Konstantin schwer einzuordnen. Es gibt Antwort auf die Gesandtschaft des Manuel Angelos Palaiologos, der Ende 1452/Anfang 1453 über Venedig nach Rom gekommen war, um Hilfe gegen die Türken zu erbitten, vgl. DÖLGER, Regesten Nr. 3548; 3551. In seiner Antwort betont Nikolaus seine Unfähigkeit zur Hilfe, da die Ecclesia Romana durch eigene finanzielle Belastungen und durch die Ungunst der Zeiten (*temporum varietates*) geschwächt sei. Seitens der Fürsten des Okzidents sei aber Hilfe für ein im Schisma verharrendes Byzanz nicht zu erreichen ..., W. DEETERS, Ein Breve des Papstes Nikolaus V. an den oströmischen Kaiser von 1453, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 48 (1968) 365–368. Ganz eigenartig ist auch der auffallende Unterschied im Ton zwischen dem langen, religiös argumentierenden Schreiben vom 27. September 1451 und jenem kurzen, eher barschen Breve vom 29. Januar 1453. Offenbar unterscheidet Nikolaus hier zwischen seiner eigenen und der Haltung der westlichen Fürsten und sucht zugleich die bedrängte Situation Konstantinopels für die Durchführung der Union zu nutzen: Möglicherweise sollte diese härtere Haltung dem Kaiser, der ja die Union wollte, Argumente gegenüber den Unionsgegnern in die Hand geben: Jedenfalls hatte die Unionsfeier in der Hagia Sophia schon stattgefunden (12. Dezember 1452) als das Breve abgefaßt wurde, ehe man in Rom davon Kenntnis haben konnte. Ein weiterer Hinweis auf die kaum zu überschätzende Bedeutung der Kommunikationsschwierigkeiten zwischen Byzanz und Rom für die Unionsproblematik.

²⁹ Belege bei PASTOR I 609.

³⁰ PASTOR I 332–335.

³¹ Zur Person PASTOR I 375 f; Zur Legation nach Frankreich bzw. England ebd. 463–467 bzw. 831; Die Texte: RAYNALDUS (Anm. 1) ad 1451 Nr. 7–9.

³² EUBEL II 145.

³³ RAYNALDUS (Anm. 1) ad 1452 Nr. 15. Dort das Schreiben vom 20. Juli 1452. Ausführlich dazu A. SERRA, Relazioni del Castriota con il Papato nella lotta contro i Turchi 1444–1468, in: ASI 144 (1956) 713–733, hier 723–727.

Das Heilige Jahr 1459 bot hierfür eine höchst aktuelle und willkommene Möglichkeit. Darüber hinaus, daß das Jubiläum als Dank für die Überwindung des langen Baseler Schismas verstanden werden konnte, mochte es nun auch die geistlichen wie die finanziellen und damit politisch-militärischen Kräfte der abendländischen Kirche zur Abwehr des Halbmonds vereinen³⁴. Einer solchen Absicht ermangelte auch keineswegs die religiöse Begründung: Ablass als Ausdruck von Bußgesinnung seitens des den Ablass erstrebenden Christen wie als Form der Gnadengewährung durch die Kirche – das entsprach ganz und gar der in vielen Ablassbullen ausgedrückten Überzeugung, daß es die Sünden der Christen gewesen seien, die zu bestrafen Gottes Gerechtigkeit sich der Türken bedient³⁵.

Das Institut des Ablasses wurde nun in zweifacher Weise für die Abwehr der türkischen Bedrohung eingesetzt.

Einmal war es seit langem üblich, all jenen Christen, die im Laufe eines Heiligen Jahres nicht selbst die Wallfahrt zu den Apostelgräbern in Rom unternehmen konnten, die Gewinnung des Jubiläumsablasses in ihrer Heimat zu ermöglichen. Dabei konnten auch Geldspenden als Äquivalent für die Wallfahrt zu einem Heiligtum als Bußwerk geleistet werden³⁶.

Zum anderen aber stand die Form des klassischen Kreuzzugsablasses zur Verfügung, der auch von jenen gewonnen werden konnte, die einen Anteil an den Kosten übernahmen, die für einen Kreuzzugsteilnehmer anfielen, wenn sie selbst nicht in der Lage waren, sich dem Kreuzheer anzuschließen³⁷. So kamen Soldaten wie finanzielle Mittel in großem Umfang zusammen.

Der Papst griff bereits im Zusammenhang mit dem Jubiläumsjahr, dann aber mit der bald zu besprechenden Kreuzzugsbulle vom 30. September 1453 auf diese Möglichkeiten zurück³⁸.

Eine Erfassung der auf diesem Weg erzielten Geldmittel ist auf Grund der fehlenden Quellen nicht möglich. Es sind nur einzelne Nachrichten überliefert, die jedoch weitergehende Schlüsse gestatten dürfen³⁹. Von

³⁴ PASTOR I 433-435 spricht zwar von ersterem, nicht jedoch von dem zweitgenannten Motiv, wie ihm auch die Bedeutung des Heiligen Jahres für den Türkenkrieg entgangen zu sein scheint (vgl. ebd. 461-463).

³⁵ Repräsentativ für viele andere Texte sei hier nur die Kreuzzugsbulle vom 31.9.1453 angeführt, vgl. Anm. 72.

³⁶ PASTOR 461.

³⁷ N. PAULUS, Geschichte des Ablasses im Mittelalter (Paderborn 1922/23) I 195-211; II 25-60; III 195-225.

³⁸ Indes hing der Erfolg dieser Maßnahme nicht vom Papst ab: Karl VII. von Frankreich etwa, untersagte die Publikation der Bulle in seinem Herrschaftsbereich, vgl. Müller (Anm. 18) 60.

³⁹ So schreibt die Signorie von Venedig am 25.V.1451 an den Kardinal Pietro Barbo – später Paul II. –, die Ablassgelder aus dem Jubiläum im Gebiet der Serenissima reichten nicht aus, um die Galeeren gegen die Türken auszurüsten und den rückständigen Sold für die Flotte, die noch Eugen IV. in den Osten entsandt hatte, zu bestreiten VALENTINI (Anm. 1) XXI Nr. 5691. Ablässe Nikolaus' V. contra Turcos finden sich in ASV Arm. 39 vol. 6 fol. 36r-38v; 45v-46r. Ähnliche Ablässe für Transsilvanien und Ungarn in ASV Reg. Vat. 391 fol. 249rv, 252;

diesen Mitteln bestimmte der Papst gleichzeitig die Hälfte der in Frankreich im Jubiläumsjahr angefallenen Ablassgelder zur Verstärkung der Befestigungen von Nicosia⁴⁰. Mit gleicher Zweckbestimmung flossen Gelder an den Bosphorus, wovon noch heute eine Inschrift in Galata zeugt⁴¹. Direkt nach Griechenland sandte der Papst den Bischof Emanuel von Skutari mit 1000 fl. Hilfgeldern⁴².

Zu nennen ist hier aber vor allem der schon erwähnte König Alfons V.⁴³, der als Herrscher der Krone Aragón sowie von Neapel-Sizilien dank seiner starken Seemacht zum wenigsten das westliche Mittelmeer beherrschte. Er war der einzige Fürst, der es mit Aussicht auf Erfolg wagen konnte, den Türken zur See entgegenzutreten. An ihn wandte sich der Papst unter Zusicherung und Leistung der ungeheuren Summe von 200 000 fl. mit dem Appell, dem bedrängten Byzanz zu Hilfe zu kommen.

Daß Alfons V. diese Mittel bedenkenlos für seine egoistischen Zwecke einsetzte statt damit gegen den Halbmond zu rüsten, ist nicht anders denn als skrupelloser Verrat sowohl an dem tödlich bedrohten Konstantinopel als auch an dem jeder militärischen Macht entbehrenden Papst zu bezeichnen.

Längst nachdem er seine Flotte aus dem östlichen Mittelmeer an die toskanische Küste beordert hatte, um gegen seine italienischen Widersacher Krieg zu führen, besaß der König die Stirn, vom Papst weitere 300 000 fl. zu fordern.

Den Abzug seiner Flotte aus dem östlichen Mittelmeer begründete Alfons V. mit der unglaublichen Behauptung, der Papst habe ihm für den Türkenkrieg nötige finanzielle Hilfe vorenthalten. Inzwischen war in Venedig die akute äußerste Gefährdung Konstantinopels bekannt geworden. Am 4. II. 1453 informierte die Signorie den Papst über die Lage und ersuchte ihn, *cum omni celeritate* auf Hilfe bedacht zu sein⁴⁴. Ein gleicher Hilferuf erging an Alfons V.⁴⁵. Wenig später, am 24. II. 1453, wiederholte man den Hilferuf, nunmehr auch an den König von Ungarn adressiert⁴⁶, wobei Venedig von

Reg. Vat. 393 fol. 221rv. Insbesondere aber Ablassbulle vom 12. VII. 1451 an den Römischen König, an die Könige von Ungarn, Polen, Böhmen, Schweden, Dänemark, Dalmatien (!) und Norwegen: Angesichts der Türkengefahr wird Ablass allen gewährt, die zur Verteidigung des Königreiches Cypern beitragen (ASV Reg. Vat. 396 fol. 167v-169v). Mit gleichem Datum und Inhalt auch an den Klerus Italiens und das Königreich Sizilien. Briefe gleichen Inhalts an die Könige von England, Schottland sowie an die Christen in Spanien, Portugal und Frankreich werden darin erwähnt (ASV Reg. Vat. 396 fol. 168v-173v). Vgl. dazu JORGA (Anm. 1) II 457-458. Eine in diesem Kontext erteilte Ablassbulle an den Erzbischof Johann von Patraiik (Neopaten-Griechenland) ohne Datum – ediert J. PARRINO, *Acta Albaniae Vaticana*, I (= StT 266) (Città del Vaticano 1971) 10-12.

⁴⁰ RAYNALDUS (Anm. 1) ad 1452 Nr. 15. Dazu PASTOR I 600.

⁴¹ PASTOR I 612.

⁴² ASV Intr. et Exit. 424 fol. 60v – Eintrag unter dem 19. V. 1453. Zur Person EUBEL II 232.

⁴³ Hierzu ausführlich MARINESCU (Anm. 1) auf dessen Angaben wir uns im folgenden stützen.

⁴⁴ VALENTINI (Anm. 1) XXI Nr. 5931. Auch an die venezianischen Kardinäle – d. i. Condulmer und Barbo – erging gleiche Nachricht.

⁴⁵ VALENTINI (Anm. 1) XXI Nr. 5932.

seinen eigenen Rüstungsanstrengungen – es sollten 15, zunächst jedoch wenigstens 10 Galeeren ausgerüstet werden – Mitteilung machte⁴⁷.

Dieser Appell hatte zur Folge, daß Nikolaus V. Anfang April die Finanzierung weiterer 5 Galeeren, die in Venedig bemannt und bestückt werden sollten, zusicherte⁴⁸. Am 28. April ernannte er sodann den Erzbischof Jacopo Veniero von Ragusa zu seinem Legaten für den Osten und zum Befehlshaber einer Flotte von fünf Galeeren zur Verteidigung Konstantinopels.

Darüber hinaus hatte er auch den Auftrag, alle Fürsten und Städte, die er antreffen werde, zu gemeinsamer Hilfe *pro defensione Graecorum* aufzufordern, wozu ihm volle Handlungsfreiheit gewährt wurde⁴⁹. Indes zog sich der Aufbruch der Flotte noch lange hin. Erst am 5. VI. 1453 war Veniero in Venedig eingetroffen, um die Galeeren zu übernehmen. Doch hatte er nur 14 000 fl. für den Sold von vier Monaten bei sich, nichts jedoch für die Ausrüstung der Schiffe⁵⁰.

Als dann am 30. VI. 1453 die Unglücksnachricht in Venedig bekannt wurde, ersuchte die Signorie zugleich mit deren Übermittlung an den Papst um Anweisung an Veniero, die Galeeren nun endlich zu expedieren⁵¹. Die damit verbundenen marine- bzw. militärtechnischen Einzelheiten überließ Nikolaus V. nun den erfahrenen Venezianern, die mit dem Dank dafür dem Papst mitteilten, daß die fünf Galeeren am 22. Juli 1453 *bancum ponere debeant*. Alles solle nun mit möglichster Beschleunigung geschehen⁵². Trotzdem waren am 9. 8. 1453 die Galeeren noch immer nicht auslaufbereit⁵³. Wann sie schließlich in See stachen, ist nicht mehr zu ermitteln.

Für die bedrohte Stadt kam ohnehin jede Hilfe zu spät.

⁴⁶ VALENTINI (Anm. 1) XXI Nr. 5939.

⁴⁷ VALENTINI (Anm. 1) XXI Nr. 5938.

⁴⁸ Am 10. IV. 1453 war diese Nachricht Gegenstand einer Beratung zu Venedig, wobei freilich betont wurde, daß Nikolaus V. anders als sein Vorgänger, auch den Sold bezahlen müsse (VALENTINI (Anm. 1) XXI Nr. 5962). Dies sagte Nikolaus mit Breve vom 1. V. 1453 auch zu, und in Venedig erklärte man sich auch mit dem Zahlungsmodus einverstanden (VALENTINI (Anm. 1) XXI Nr. 5978). Am 24. V. 1453 erfolgte die Anweisung von 14 500 fl. an Venedig (ASV Intr. et Exit. 424 fol. 61v).

⁴⁹ RAYNALDUS (Anm. 1) ad 1453 Nr. 2: PASTOR I 612f. Am 19. V. 1453 wurden für ihn 600 fl. ausbezahlt (ASV Intr. et Exit. 424fol. 59v).

⁵⁰ VALENTINI (Anm. 1) XXI Nr. 5985. Zu den marinetechnischen Fragen, die hierbei zu lösen waren, vgl. M. BONINO, *Marineria riminese e cultura navale nel Quattrocento*, in: *Romagna arte e storia. Studi sul quattrocento* 1 (1981) Nr. 2, 3-21; I. COLIN, *Cyriaque d'Ancona, le voyageur, le marchand, l'humaniste* (Paris 1981) 130-153; 224-226 – jeweils mit reicher Literatur zum Thema.

⁵¹ VALENTINI (Anm. 1) XXI Nr. 5989.

⁵² Beratungsprotokoll vom 18. VII. 1453 (VALENTINI (Anm. 1) XXI Nr. 6006). Der Ausdruck „*bancum ponere*“ bezieht sich auf die Ruderbänke und zwar entweder auf deren Aufstellung nach Fertigstellung des Schiffs – oder aber auf ihre Bemannung. Für diesen Hinweis danke ich Dr. E. Peverada, Ferrara, sehr herzlich.

⁵³ Beratungsprotokoll vom 9. VII. 1453 (VALENTINI (Anm. 1) XXI Nr. 6022). Ende August sandte der Papst nochmals 7000 fl für die Galeeren (ebd. Nr. 6035).

Diese in summarischem Überblick dargestellten Tatsachen machen klar, daß weder Eugen IV. noch Nikolaus V. dem Schicksal Konstantinopels gleichgültig gegenüberstanden. Sie waren vielmehr darum bemüht, dem bedrohten östlichen Bollwerk der Christenheit im Maße des ihnen Möglichen beizustehen.

Daß die politischen, finanziellen, militärischen Kräfte Roms im Verhältnis zum Ausmaß der drohenden Gefahr ganz und gar unzureichend waren, wird nur der in Zweifel ziehen, der sich keine Rechenschaft über die tatsächliche Ohnmacht des Kirchenstaates, d. h. auch der Päpste jener Zeit, gibt.

IV

Vor diesem Hintergrund ist nun die Frage nach der Reaktion Roms auf den Fall Konstantinopels zu erörtern⁵⁴.

Das niederschmetternde Entsetzen, das die Nachricht von der Katastrophe des 29. Mai 1453 im Westen im allgemeinen und in Rom im besonderen hervorrief, vermochte indes Papst und Kardinäle nicht an sofortigem Handeln zu hindern. Am 8. Juli war die Schreckensnachricht am Tiber bekannt geworden, und schon zehn Tage darauf befanden sich die Kardinäle Capranica und Carvajal unterwegs nach Neapel bzw. nach Florenz, Mailand und Venedig, um die dortigen Herrscher zum unverzüglichen Friedensschluß untereinander aufzufordern, der unerläßliche Voraussetzung für eine gemeinsame Aktion des Abendlandes gegen den siegreichen Halbmond war. Von diesen Plänen des Papstes wußte man in Venedig schon am 17. Juli⁵⁵.

Überdies befahl Nikolaus V., zugleich in Venedig eine weitere Flotte von fünf Triremen auf seine Kosten auszurüsten, und von Genua sollten drei zusätzliche Galeeren gen Osten in See stechen, die dann mit den bereits auf dem Weg befindlichen Schiffen eine Streitmacht von dreizehn Einheiten bilden konnten⁵⁶.

⁵⁴ Zum Ganzen nun auch N. HOUSLEY, *The Later Crusades 1274-1580. From Lyons to Alcazar* (Cambridge 1992).

⁵⁵ „... per la quale novella havuta la Sanctità de nostro signore, considerando tale presa vegnire a grande interesse e vergogna de la christianitate, a persuasione de molti ha deliberato, procurare la pace de Italia quanto li serà possibile...“. Deshalb sei gestern (= 8. Juli) Capranica zu König Alfons nach Neapel aufgebrochen, morgen (= 20. Juli) werde Carvajal nach Mailand, Florenz und Venedig abreisen. So Estouteville an Francesco Sforza, Rom, 19. Juli 1453 (PASTOR, *Ungedruckte Akten I* 35 f.); Vgl. auch PERTUSI (Anm. 1) II 439. Wie gering die Aussichten dafür waren, zeigt die Absicht Alfons' V., sich mit den revolutionären Elementen in Rom gegen den Papst zu verbünden, wenn dieser René von Anjou-Neapel, seinen Rivalen um Neapel, begünstige (Antonio da Trezzo an Francesco Sforza, Reggio, 9. Juli 1453, PASTOR, *Ungedruckte Akten I* 35). Zum Ganzen auch SETTON (Anm. 1) 139 f.; Zur Person Capranicas, der bei der Befriedung Italiens wohl die führende Rolle gespielt hat, vgl. A. STRNAD, Capranica, Domenico, in: DBI 19, 147-153; E. CARUSI, *La legazione del Card. Capranica ad Alfonso di Aragona*, in: ASRSP 28 (1905) 473-481, berichtet von einer Gesandtschaft von 80 Personen mit 60 Pferden, die am 29. Juni 1453 in Neapel eintraf.

⁵⁶ PASTOR I 622 bes. Anm. 1.

Den Anstoß zu weiteren, nunmehr konkret-militärischen Planungen dürfte indes die Ankunft einer Gesandtschaft des Sultans von Karaman in Rom um Anfang August gegeben haben. Der Gesandte, der zuerst bei Alfons V. in Neapel vorgesprochen hatte, brachte einen für Papst und Kaiser bestimmten im Detail ausgearbeiteten Feldzugsplan gegen Mehmed II. mit, der eine kombinierte Land- und Seekriegsführung mit dem Ziel der Einkreisung Mehmeds durch die „Alliierten“ vorsah⁵⁷.

Da die Gesandtschaft für den 22. Juli in Neapel bezeugt ist und Kardinal Capranica am 18. Juli von Rom dorthin aufgebrochen war, ist es wohl anzunehmen, daß er mit den Gesandten Ibrahim Begs zusammengekommen ist.

Wohl in unmittelbarem Zusammenhang damit, jedenfalls nach Capranicas Rückkehr aus Neapel, berief der Papst eine sechsköpfige Kardinalskommission mit dem Auftrag, die seit dem 29. Mai entstandene Lage zu analysieren und die Türkenabwehr politisch, militärisch und finanziell zu planen und in die Wege zu leiten⁵⁸.

Von diesen Kardinälen hatte Francesco Condulmer, Neffe Eugens IV., einschlägige Erfahrungen. Nicht nur, daß er schon 1440 – ein Jahr nach *Laetentur coeli* – in Konstantinopel in Sachen der Union verhandelt hatte, er war auch an der Spitze einer militärisch von Alvise Loredano kommandierten Flotte als *vicecancellarius in Turchie partibus adversus Teuchros et alios Christi inimicos apostolice sedis legatus* 1444 zum Kreuzzug gen Osten aufgebrochen⁵⁹. Estouteville⁶⁰, Trevisano-Scarampo⁶¹ und Barbo⁶², der spätere Paul II., hatten ausgedehnte politische oder militärische Kenntnisse und Erfahrungen. Der heiligmäßige, aber keineswegs weltfremde Capranica⁶³ bürgte für kluge Diplomatie wie für die religiöse Dimension des Unternehmens.

Die Kommission nahm wohl unverzüglich ihre Arbeit auf, deren Ergebnis ein Promemoria war, das allem Anschein nach bereits vor dem geheimen Konsistorium vom 10. September vorlag⁶⁴.

⁵⁷ RTA XIX/1, 44-46.

⁵⁸ Zum Zeitpunkt der Einberufung der Kommission vgl. Anm. 63.

⁵⁹ Vgl. A. OLIVIERI, Condulmer, Francesco, in: DBI 27, 761-765; hier 763; SETTON (Anm. 1) 84-89.

⁶⁰ Guillaume d'Estouteville (ca. 1412-1483) war über seine Mutter mit dem französischen Königshaus sowie mit Savoyen verwandt, H. MÜLLER, Estouteville, Guillaume, in: LMA IV 40 f.; PASTOR I 463-467; EUBEL II 8.

⁶¹ Ludovico Scarampo bzw. Trevisano 1440 Kardinal Eugen IV., † 1465. Sieger über die Türken in der Seeschlacht von Metelino August 1457, PASTOR I 311, 751 f.; EUBEL II 8; SETTON (Anm. 1) 55-Lit.

⁶² Pietro Barbo, Neffe Eugen IV.; (1417-1471) 1440 Kardinal Eugen IV.; PASTOR II 293-447).

⁶³ Vgl. oben Anm. Anm. 54.

⁶⁴ Der Text: RTA XIX/1, 64-67. Einer Notiz im Ephimerium curiale des Andrea da Santa Croce zufolge, habe der Papst die Kardinalskommission erst in dem Konsistorium vom 10. September 1453 ernannt (RTA XIX/1, 67). Vgl. jedoch Anm. 15.

Diese Denkschrift bedarf einer eindringenderen Analyse.

Es sind zwei Alternativen, die die Kardinäle in ihr erörtern. Soll man, fragen sie gleich eingangs, sich damit begnügen, die Türken lediglich an einer Bedrohung Roms zu hindern oder solle man in einer großen Anstrengung aller Kräfte zu Land und zu Meer nicht nur bedrängte Christen verteidigen, sondern die militärische Vernichtung der Türken anstreben?

Indes ist diese Frage nur rhetorisch gestellt. Dennoch erörtern die Verfasser auch die erste Möglichkeit – freilich nur sehr kursorisch. Begnüge man sich, schreiben sie, mit einer Verteidigung Italiens bzw. Roms, dann müsse man eine Flotte ausrüsten, wobei es sehr fraglich sei, ob dreißig Galeeren genügten, habe man es doch mit einem überaus kühnen und mächtigen Gegner zu tun, der über ungeheure Truppen und Geldmittel verfügte, die ihm eine Übermacht von wenigstens 300 Schiffen leicht verschafften. Für diese stünden ihm zahlreiche Häfen und nun selbst Konstantinopel als Operationsbasen zur Verfügung. Eine christliche Flotte hätte diesem Gegner gegenüber keine Chance. Im Gegenteil: man würde nach einer unvermeidlichen Niederlage einen totalen Zusammenbruch erleben.

Im übrigen könne man selbst eine so ungenügende Seestreitmacht nicht finanzieren bzw. jahrelang unterhalten. Zum wenigsten müsse man mit 30.000 Gulden pro Jahr rechnen, und dennoch könnte Rom durch sie nicht gesichert werden.

Die Kardinäle hatten jedoch von vornherein einen anderen als diesen oben entwickelten egoistisch-kleinmütigen Plan: *Habemus aliam considerationem*.

Würde dieser erstere Plan der puren Selbstverteidigung nicht bedeuten, viele und große christliche Provinzen der Zwingherrschaft der Türken zu überlassen?

Sie alle hofften auf den Westen und würden dem Kreuzesbanner folgen, würde es ihnen nur vorangetragen. Im Falle, daß der Westen nur sich selbst verteidigen wollte, würden sie sich jedoch verlassen sehen, sich dem Türken unterwerfen und diesen noch an Feindschaft gegen den treulosen Westen übertreffen. Gleiches könne man von Transsilvanien und der Walachei sagen, wie auch von den Anrainern des Schwarzen Meeres, unter ihnen der Kaiser von Trapezunt, die Ragiani (Serben) und viele andere Christen. Die Wahl der „kleineren Lösung“ würde überdies nicht nur bedeuten, daß wir *nostros christianos* vom Türken unterjochen ließen, wir würden die Türken auch von großem außenpolitischem Druck befreien. Bislang nämlich setzten die erbittertesten Gegner des Sultans, seine Verwandten *Karamannus* und *Karimloth*, ihre Hoffnungen auf den Westen. Versage nun dieser, würden sie zum Einlenken, ja zur Allianz mit ihrem Feind gezwungen⁶⁵. Das gelte auch

⁶⁵ Gemeint sind Ibraim Beg, Sultan von Karaman, und Ali Beg Karayülük bzw. sein Sohn Usun Hasan, die schon 1429 mit Venedig und Cypern gegen den Sultan Murad verbündet waren, RTA XIX/1, 44; SETTON (Anm. 1) 29, 76 f.; S. FAROQHI, Karaman, in: LMA V 949.

von anderen Feinden Mehmeds in Palästina bzw. im Umkreis von Trapezunt. Ein Friedensschluß mit ihnen würde Mehmed den Rücken freimachen. Allein die Ungarn blieben dann übrig und würden von Rom enttäuscht. Durch ein solches Verhalten würde sich Rom mit großer Schuld beladen und noch größeres Unheil in der Zukunft heraufbeschwören. Überdies würde man damit jede strategische Basis für einen künftigen Aufmarsch gegen die Türken preisgeben. Ungarn allein wäre zudem viel zu schwach, um mit Erfolg gegen den Halbmond anzutreten. Eine Entscheidung für die oben genannte kleine Lösung wäre in der Tat Ausdruck eines pflichtvergessenen lieblosen Egoismus, der die moralische Autorität Roms in der ganzen Christenheit dauerhaft untergraben würde. Es gelte vielmehr, dem Beispiel früherer Päpste zu folgen, die für das Wohl der Christenheit weder Gefahr noch Mühe gescheut hätten.

Nachdem sie dergestalt die Beschränkung auf die Selbstverteidigung Roms als unverantwortlich zurückgewiesen haben, entwickeln die Kardinäle ihren eigentlichen strategischen Plan.

Für diesen Plan sei wesentliche Voraussetzung, Frieden in Italien zu schaffen. Dahin könne es durch die schon eingeleiteten Verhandlungen kommen – oder aber durch die Ausrufung eines allgemeinen Waffenstillstands durch den Papst, dessen Bruch mit kanonischen Strafen geahndet werden solle, während dem Angegriffenen päpstlicher Beistand zu leisten sei. Man setzte offenbar wenig Vertrauen in unvermeidlich langwierige Verhandlungen.

Unter diesen Umständen könnten die übrigen italienischen Mächte die von Aragón, Venedig und Genua auszurüstende Flotte mit Infanterie und Reiterei bemannen.

Als dann wenden sich die Kardinäle dem Problem der Kriegsfinanzierung zu. Hierzu könnte ein Kreuzzugsablaß⁶⁶ beitragen, der weit mehr erbringen könne, als Unerfahrene dächten. Hinzu müßte eine Besteuerung aller Benefizialeinkünfte nach bewährtem Muster kommen⁶⁷. Im übrigen müßten zeitweise alle anderen Ablässe suspendiert werden, damit dem Kreuzzugsablaß, der auch durch namhafte Prediger zu verkünden sei, kein Eintrag geschehe.

Eine diplomatische Demarche bei den großen Höfen solle außerdem dort die Absichten des Papstes bekanntmachen und um Unterstützung für sie werben. Hierfür solle der Papst durchaus auch Kardinäle einsetzen. Adressanten solcher Gesandtschaften sollten der Kaiser sowie die Könige von Frankreich, Spanien und England sein, besonders aber der König von Ungarn, der als erster betroffen und dessen Haus schon im Kampf gegen die Türken bewährt sei.

Auch stünde ihm ein solches militärisches Potential zur Verfügung, daß er mit verhältnismäßig geringer Hilfe den Landkrieg erfolgreich aufnehmen

⁶⁶ Vgl. A. WAAS, Kreuzzugsbulle, in: LThK ²VI 636 f.

⁶⁷ Vgl. W. SCHULZ, Türkensteuern, in: HDRG V 391-394.

könnte⁶⁸. Sodann müsse man sich auch an den überaus mächtigen und kampfesfreudigen Herzog von Burgund wenden, der immer schon auf eine Gelegenheit zum Türkenkrieg gewartet habe⁶⁹.

Auch seien die Fürsten Dalmatiens und Albaniens und die anderen Herren in diesen Ländern so zu bestärken, daß sie nicht aus Furcht, vom Westen im Stich gelassen zu werden, mit den Türken paktierten, sondern sich den christlichen Truppen anschlossen.

Im übrigen müsse man die oben schon erwähnten Feinde Mehmeds von den römischen Kriegsplänen in Kenntnis setzen und sie zum Zusammengehen mit dem Westen auffordern, da dies auch ihnen großen Vorteil bringe⁷⁰. So solle man nun in Gottes Namen verfahren.

Aller Wahrscheinlichkeit nach war dieses Kardinalgutachten bereits die Vorlage, über die das geheime Konsistorium vom 10. September nun beriet⁷¹. Ergebnis dieser Beratung war auch – so dürfen wir wohl annehmen – die Kreuzzugsbulle⁷² *Et si ecclesia*, die Nikolaus V. am 30. September 1453 – also knappe drei Monate nach Empfang der Unglücksbotschaft – erließ⁷³. Indem der Papst diese Bulle vor dem ganzen Volk von Rom, umgeben von Kardinälen und Bischöfen in pontificalibus verkünden ließ, gab er ihr den gebührenden Nachdruck⁷⁴.

Der Hauptteil der Bulle enthält zunächst einen allgemeinen Aufruf zum Kreuzzug gegen die Türken, der sich insbesondere an Kaiser, Könige, Fürsten und Herren richtet, die unter Hinweis auf ihr Taufversprechen und ihren Krönungseid an ihre Pflicht zur Verteidigung der Christenheit erinnert werden, auch daran, daß das Heil ihrer Seele von der Erfüllung dieser Pflicht abhängt. Es folgten die Gewährung des üblichen Kreuzzugsablasses,

⁶⁸ König von Ungarn war Ladislaus V. Postumus (1440-1457). Für ihn führte Johannes Hunyadi die Regierung, K. NEHRING, in: LMA V 1611 f.

⁶⁹ MÜLLER (Anm. 18) 49-58.

⁷⁰ Die Frage, ob Christen ein Bündnis mit Ungläubigen schließen dürfen, spielte hier keine Rolle, da das Bündnis ja nicht gegen Christen, sondern gegen Muslime gerichtet war. Vgl. dazu die Auseinandersetzung um die Satira des Johannes Falkenberg auf dem Konzil von Konstanz, H. BOOCKMANN, Johannes Falkenberg, der deutsche Orden und die polnische Politik (= Veröffentlich. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 45) (Göttingen 1975).

⁷¹ Obgleich der Zeitraum von drei Wochen ausgereicht haben konnte, sowohl das Kardinalgutachten als auch die Bulle abzufassen, neige ich doch eher zu der Annahme, das Gutachten habe am 10. September bereits vorgelegen. Dafür spricht wohl der Brief des Antonio da Pistoia an Francesco Sforza aus Rom vom 10. September 1453. In diesem berichtet er, der Papst habe *Et fin adesso ad exequire queste cose* die Kommission ernannt (PASTOR I 842). Das heißt aber doch, daß dies schon vor dem 10. September geschehen war. Zudem berichtet er über die Finanzierung des Türkenkrieges Einzelheiten, die noch nicht im Kardinalgutachten, wohl aber dann in der Bulle vom 30. September enthalten waren. Das bedeutet, daß der Beratungsgegenstand des Konsistoriums der Entwurf für die Bulle war, nicht mehr aber – wenigstens bezüglich der Finanzen – das Kardinalgutachten. Dieses ist vielmehr dem Entwurf der Bulle vorausgegangen (PASTOR I 842).

⁷² PASTOR I 332-335.

⁷³ RTA XIX/1, 56-64.

⁷⁴ „... convocato toto Romano populo ... ac cardinalibus et episcopis sacris vestibus indutis in loco, ex quo populus publicata benedictio exhibi solet ...“ (RTA XIX/1, 57).

die Anordnung einer umfassenden Zehntabgabe, die die Einkünfte der Apostolischen Kammer ebenso wenig ausnahm wie die aller Kardinäle und Kurialen⁷⁵.

Die *Cruesignati* schließlich werden von allen Abgaben befreit, während der Papst über Räuber bzw. Piraten, die die Kreuzfahrer belästigten, sowie alle Christen, die den Türken in irgendeiner Form Vorschub leisteten, Strafen verhängte. Auch ein allgemeiner Friede bzw. Waffenstillstand wurde für die Dauer des Kreuzzugs verkündet. Die üblichen Sanktionen bekräftigen die Maßnahmen der Bulle. Man wird sie nicht anders verstehen können denn als Versuch einer Generalmobilmachung der Christenheit gegen den andringenden Halbmond.

Von ebenso großem Interesse wie die eigentlichen Rechtsbestimmungen dieser Bulle ist in unserem Zusammenhang jedoch die Gesamtbeurteilung der Lage der Christenheit nach dem Fall Konstantinopels durch den Papst. Sie ist der langen Einleitung zu entnehmen. Obgleich, heißt es da, Christus der Herr, seinen Verheißungen getreu, immerdar bei seiner Kirche bleibt und sie gegen den bösen Feind verteidigt, will er doch die Gläubigen, die oftmals von seinen Geboten abweichen, unablässig durch Not und Bedrängnis auf den Weg des Heils zurückrufen. So ist es denn ein Ratschluß der gütigen Vorsehung Gottes, daß der Mensch niemals der Kämpfe und Versuchungen ermangelt solange er lebt, ist doch das Leben des Menschen auf Erden Kriegsdienst und Anfechtung. Und wiederum ist es der Wille der göttlichen Vorsehung, daß der Mensch zwar seine ganze Hoffnung auf Gottes Hilfe und Schutz setzen – und nun wird Psalm 126 zitiert – dennoch aber mit Eifer und aller Anstrengung mit der Gnade Gottes mitwirken muß, um Gutes zu bewirken und Übles abzuwenden. Gott wirkt ja seinerseits bei allem guten Tun seiner Gläubigen mit und gewährt in seiner Güte, was ihre Kräfte übersteigt. Und: durch viele Trübsal hindurch muß man in das Reich Gottes gelangen.

Nach dieser sehr allgemein gehaltenen Einleitung kommt der Papst auf den konkreten Anlaß zu sprechen. Dabei erwähnt er den Siegeszug, den einst Mohammed, der grausame und erbitterte Feind und Verfolger der Kirche, ein wahrer Sohn Satans, des Verderbens und des Todes, begierig, Leiber und Seelen zu verschlingen, voller Durst nach Christenblut, ein blutrünstiger Feind des Erlösungswerkes Christi, dereinst vor mehr als 800 Jahren angetreten habe. Er sei in Wahrheit der große rote Drache mit sieben Köpfen und zehn Hörnern gewesen, den Johannes in seiner Apokalypse beschreibt. Den ganzen Orient, Ägypten und Afrika habe er sich unterjocht und gezwungen, seiner Gottlosigkeit nachzuzufolgen.

Nun aber sei in diesen Tagen ein zweiter Mohammed – der Sultan hieß Mehmed II. – erstanden und habe in seiner unmenschlichen Wut und

⁷⁵ Die Einbeziehung der Kardinalsbenefizien in die Zehntsteuer ist durchaus ungewöhnlich. Sie pflegten davon ausgenommen zu werden. Vgl. etwa W. BRANDMÜLLER, Das Konzil von Konstanz (1414-1418), I (Paderborn 1991) 76.

Raserei vor kurzem die Stadt Konstantinopel erobert, dort ein Blutbad unter den Christen angerichtet und gegen alles Heilige unsägliche Frevel begangen. Er sei ein wahrer Vorbote des Antichrists, der nun den ganzen Okzident bedroht. Da nun sei es Pflicht dessen, der an Stelle des Apostels Petrus steht, die Brüder zu stärken, weshalb er nach Beratung mit den Kardinälen die erwähnten Maßnahmen ergreife. All diese Bestimmungen, die die Bulle nun trifft, entsprechen den Vorschlägen der Kardinalskommission.

In beiden Schriftstücken fällt eines deutlich auf: Weder die Kardinäle noch der Papst lassen eine Spur jener eingangs erwähnten Meinung erkennen, die Katastrophe Konstantinopels sei die Strafe Gottes für die schismatischen, unionsfeindlichen und auch sonst sündhaften Griechen. Dem entspricht es, daß selbst in dem nur „für den Dienstgebrauch“ angefertigten Kardinalgutachten, das seiner Natur nach geheim war, nicht der geringste Unterschied zwischen Lateinern und Griechen, Orthodoxen und Katholiken gemacht wird. Hier ist nur von „unseren Christen“ die Rede, die in der Gefahr nicht alleingelassen werden dürften, vielmehr geschützt werden müßten. Dabei werden ausdrücklich orthodoxe Völker wie die Serben, Walachen, Bulgaren und andere erwähnt. Daraus geht doch wohl hervor, daß in Rom das Bewußtsein von der Einheit der Christenheit selbst durch die antilateinischen Ausbrüche des Volkes und des Klerus der bedrohten Kaiserstadt nicht hatte verschüttet werden können.

V

Mit dieser Sicht des Verhältnisses von Ost und West, katholisch-lateinischer und griechisch-orthodoxer Kirche standen Papst und Kardinäle jedoch nicht allein.

Wenigstens auch in den Kreisen, in denen Weitblick und gläubige Schau des Geschehens das Urteil prägten, teilte man diese universale, ökumenische Einstellung.

Es ist darum der Zorn Gottes über die Christen – ohne Unterschied –, den der derzeit nach Kreta verbannte Paduaner Professor der Rechte, Paolo Dotti, als Ursache für das Unglück Konstantinopels nennt. Unsere Sünden, schreibt er, hätten es heraufbeschworen⁷⁶. Nicht anders Enea Silvio Piccolomini, der später als Papst den Kreuzzug gegen den Halbmond zu seinem Lebensinhalt machen sollte: *Quid mirum, si furor Domini supra nos excitatus Turchum elevat et inimici gladium super cervices nostras (!) extendit? In leges divinas impie agere impune non cedit! Turchus igitur hostis immanissimus divino iudicio Constantinopolim expugnavit ... gravissimo vulnere Christianitatem afflixit*. Auch er kennt nicht Griechen, nicht Lateiner, er spricht in

⁷⁶ *Nulla umquam expugnatio cum tanta personarum et rerum iactura completa in his temporibus audita fuit, ita ut dubitemus iram Dei contra Christianos esse commotam* (Paolo Dotti, Kreta 11. Juni 1453, PERTUSI (Anm. 1) II 12-17, hier: 14).

diesem Zusammenhang nur von der *christianitas*, der *christiana res publica*, vom *christianus populus*, die so schwer getroffen seien⁷⁷.

Aber nicht nur das. Gerade bei dem künftigen Pius II. lesen wir Formulierungen, die von Bewunderung, von Liebe zeugen, die er dem neuen Rom gegenüber empfindet: *O insignis Graecia, ecce iam tuum finem*⁷⁸. Noch emphatischer äußert er sich in einem Schreiben an einen sienesischen Landsmann. Da nennt er die unglückliche Kapitale am Bosporus *insignis civitas, caput orientis, Graeciae columen, imperii ac patriarchae magni sedes* und beklagt, daß dort das Zeichen des Erlösers ausgelöscht sei, die Kirchen entweiht, Christi Name gelästert, die Reliquien der Heiligen Hunden und Schweinen vorgeworfen würden⁷⁹.

Interessant ist es jedoch, und es gibt auch ekklesiologische Rätsel auf, was Piccolomini an den großen Nikolaus von Kues in diesem Zusammenhang schreibt:

*Hec, late patens Christiana quondam religio quomodo coartaris et deficis? Ex quattuor maximis patriarchis solus tibi Romanus superat! Quo pacto iam stare potes, ex quattuor columnis, quibus omne stetit ecclesiasticum edificium, tribus ademptis*⁸⁰?

Zwei Fragen ergeben sich aus diesem Text:

Einmal spricht der Autor von nur vier Patriarchen, wo doch, wenn schon von Patriarchen die Rede ist, die Pentarchie, die Fünffzahl, genannt werden müßte⁸¹. Wie kommt Piccolomini dazu, nur 4 Patriarchen zu kennen?

Und dann – für einen lateinischen Bischof und späteren Papst noch erstaunlicher: Wie kann er am Bestand der Kirche nach dem Untergang der übrigen Patriarchen zweifeln, wo doch die *Cathedra Petri*, die einzige durch göttliches Recht verbürgte *Cathedra apostolica*, unversehrt geblieben war, wo doch allein dem Felsen Petri die Dauer bis ans Ende der Welt verheißen ist, während die anderen *Cathedrae*, mochten sie auch noch so ehrwürdigen Ursprungs sein, doch nur Ergebnis menschlich-historischer Entwicklung waren?!

Wir werden, ehe eine Untersuchung der ekklesiologischen Gedankenwelt Piccolominis unternommen wurde und Ergebnisse erbracht wurden,

⁷⁷ An Leonardo Benvoglianti, 25. September 1453 (RTA XIX/1, 39).

⁷⁸ An Nikolaus von Kues, Graz, 21. Juli 1453 PERTUSI (Anm. 1) II 52.

⁷⁹ An Leonardo Benvoglianti, 25. September 1453 (RTA XIX/1, 38-41).

⁸⁰ An Nikolaus von Kues, Graz, 21. Juli 1453 PERTUSI (Anm. 1) II 54f.

⁸¹ Auch an anderer Stelle spricht Piccolomini von vier Patriarchen: *Addite quod ex quattuor sedibus illis patriarchalibus primis et principalibus, quibus veluti solidissimis basibus Christiana subnixta fides in omnem terram ramos suos extendit, maiores nostri duas simul cum Hierosolymitana per ignaviam atque secordiam perdiderunt, nos tertiam et illam quidem, cui omnes Pruteni, multi ad Boream, multi ad Orientem, ad Thanaim iacentes populi serviebant, non minori desidia, maiori tamen infamia prorsus amisimus ...* (Opera, Basel, 1571, 679). Aber, wenn mit Jerusalem zwei andere – Antiochien und Alexandrien – verloren wurden und dann noch Konstantinopel dazukam, dann sind es mit Rom doch wieder fünf Patriarchate?! Sollte es daran liegen, daß man einmal Jerusalem dazu zählte, ein andermal jedoch nicht? Zur Pentarchie vgl. neuerdings F. GAHBAUER, Die Pentarchietheorie (Frankfurt a. M.) 1993.

keine dieser beiden Fragen beantworten können – am wenigsten hier und jetzt.

Eines aber geht doch wohl aus diesen Formulierungen zweifellos hervor – selbst wenn sie nur der übertollen Feder des humanistischen Rhetors entfloßen sind:

Er kennt keine Trennung zwischen Ost und West, er spricht von den orthodoxen Griechen nicht als von Häretikern und Schismatikern: Sie gehören zur einen Kirche als integrierender Teil. Wie später für Johannes Paul II. so bedurfte schon für Piccolomini die Kirche zweier Lungen – der östlichen wie der westlichen Tradition – wenn sie atmen will! Ganz ähnlich auch Piccolomini, der der Christenheit angesichts des Falles Ostroms zuruft: *Ex duobus oculis alterum amisisti*⁸².

VI

Über Nikolaus' V. Reaktion auf den Fall von Konstantinopel hat kein geringerer als Enea Silvio Piccolomini sein Urteil eines Zeitgenossen, abgegeben. Er tut es in einem Brief, den er vom Wiener Neustädter Kaiserhof aus wohl in der letzten Dezemberwoche des Jahres 1454 an den Kardinal von S. Angelo richtete⁸³. Er hatte die enttäuschenden Erfahrungen der Reichstage von Frankfurt und Regensburg hinter sich, wo er die Position der Kurie mit beredten Worten verteidigt hatte, wie er gegenüber dem Adressaten seines Briefes betont. Nun aber setzt er zur Kritik an. Papst Nikolaus habe in der Tat Großes für die Christen des Ostens geleistet. Dem Skanderbeg habe er fünftausend Goldgulden geschenkt, um seine Abwehr zu finanzieren, nach Rhodos zum gleichen Zweck gar sechzigtausend geschickt, zur Aufrüstung einer Flotte, vierzigtausend beigetragen, und den Karaman wie auch Spanien, Trapezunt, Albanien, Dalmatien und andere Nachbarn der Türken mit viel Geld aufgerüstet. Das alles sei anzuerkennen, doch sei diese Hilfe am falschen Ort, und darum vergeblich geleistet worden. Was helfe es, die Wunden an Hand und Fuß zu kurieren, wenn das Gift der Krankheit schon zum Herzen vorgedrungen ist! Gewiß, der Papst habe seine finanziellen Möglichkeiten erschöpft. Doch allein die Hilfe für Skanderbeg sei sinnvoll gewesen. Zu wirksamer Türkenabwehr hätte es der vereinigten Anstrengungen Europas unter der Führung des Kaisers bedurft. Allein das Gerücht von solchen Zurüstungen hätte die Türken abzuschrecken vermocht, wie König Alfons dem Papst geraten habe. Aber, am Kaiserhof sei zu diesem Zweck kein Kardinal erschienen. Dadurch, daß der Papst nur den Bischof von Pavia dorthin gesandt habe, habe er den Eindruck erweckt, daß ihm wenig an der Abwehr der Türken gelegen sei. Warum haben Papst und Kardinäle all ihre Maßnahmen beschlossen, ohne die

⁸² PERTUSI (Anm. 1) II 56.

⁸³ Enea Silvio Piccolomini an Kardinal Juan de Carvajal, 23./31. Dezember 1454 – nunmehr in RTA 19/2, J. HELMRATH (Hg.), Nr. 87,8 im Satz.

europäischen Mächte zu konsultieren? Wenn die Kreuzzugsbulle mit deren Zustimmung erlassen worden wäre, hätte sie Erfolg gehabt! So aber sperren sich Deutschland, Frankreich und Spanien gegen die Zehntforderungen. Schon könnten die Truppen marschbereit sein, hätte Rom den Rat Alfons' V. nicht aus Angst vor einem Konzil in den Wind geschlagen. Wohin nun die Dinge treiben werden, wisse Gott!

Seine brillante Rhetorik macht den Leser in der Tat geneigt, ihm beizupflichten. Bei näherem Zusehen werden freilich Fragen und Zweifel wach. Woher weiß Enea Silvio so genau, was geschehen wäre, wenn Nikolaus V. entsprechend den Vorstellungen seines Kritikers vorgegangen wäre? Zunächst die Frage: Wäre denn eine gesamteuropäische Fürstenkonferenz innerhalb eines vertretbaren Zeitraums überhaupt zustande gekommen? Ein Konzil gar einzuberufen, hätte mindestens ein Jahr gedauert! Und: hätten die Fürsten einer Kreuzzugsbulle samt Türkenzehnten nur deshalb zugestimmt, weil man ihr Einverständnis erbeten hätte? Es ist in der Tat mehr als zweifelhaft, daß Nikolaus V. gelungen wäre, was all seine Nachfolger vergeblich versucht haben, nämlich die europäischen Mächte zur Abwehr der Türken zusammenzuführen. Davon abgesehen sind auch Zweifel an der Ernsthaftigkeit der von Piccolomini erwähnten Vorschläge begründet, die Alfons V. dem Papst machen zu sollen geglaubt hat, nachdem sein eigenes Verhalten in dieser Frage wenig seriös gewesen war. Schließlich hätte auch der Kaiser seine Empfindlichkeit angesichts des minderen Ranges eines päpstlichen Gesandten überwinden können, wäre nur ernsthafte Entschlossenheit zur Abwehr der Türken vorhanden gewesen. War etwa diese Verstimmung gar nur ein Vorwand für beabsichtigte Tatenlosigkeit?

Nur wenn diese Fragen im Sinne Enea Silvios beantwortet werden könnten, wäre seiner Kritik an Papst und Kurie zuzustimmen.

Eine andere Überlegung, die das tatsächliche Handeln Nikolaus V. wohl plausibel macht, kommt hinzu. Selbst wenn ein europäischer Fürstenkongreß zustande gekommen wäre, und einen Türkenzug beschlossen hätte, wäre angesichts der damals gegebenen Kommunikationsverhältnisse erhebliche Zeit, ja wenigstens ein Jahr verflossen, ehe Heer und Flotte einsatzbereit gewesen wären. In der Zwischenzeit schufen die Türken vollendete Tatsachen. Wenn nun Nikolaus ohne auf all das zu warten, jene Hilfen leistete, die auch Piccolomini anerkannte, dann waren doch jene die Empfänger, die zuallererst der türkischen Bedrohung ausgesetzt waren. Sie mochten damit zur Verteidigung ermutigt und befähigt werden, und so hinhaltend Widerstand leisten, bis die angestrebte größere Intervention erfolgen konnte. So gesehen dürfte der Papst realistischer gedacht und gehandelt (!) haben als seine Kritiker.

Um dessen Anklagen indes umfassender würdigen zu können, müßte nun untersucht werden, unter welchen Eindrücken Enea Silvio sie formuliert hat. Jedenfalls erwecken sie den Anschein, als seien sie in großer Gemütsbewegung niedergeschrieben. Wie dem jedoch auch sei, er selbst hat – nunmehr

als Pius II. – nach eigenen Erfahrungen der Ohnmacht eines Papstes gegenüber den gekrönten Häuptern Europas, wesentlich vorsichtiger geurteilt. Nicht nur über Nikolaus V., sondern damit auch über seine eigene Kritik an diesem aus dem Jahre 1454.

Stellen wir dies in Rechnung, so ergibt sich ein weitaus positiveres Bild von der Ernsthaftigkeit, mit der Nikolaus V. auf den Fall von Konstantinopel und die dadurch gesteigerte Türkengefahr reagiert hat.

Zwar wird nicht mehr im einzelnen festzustellen sein, wieviele Gelder Nikolaus V. für die Türkenabwehr bereitgestellt bzw. ob er nun wirklich *alles* in seiner Macht stehende für Byzanz getan hat. Dies gestattet die sehr fragmentarische archivalische Überlieferung nicht. Doch wird aus den verstreuten Angaben, nicht zuletzt aus den venezianischen Quellen und dem von Marinescu herangezogenen Material aus dem Archivo de la Corona de Aragón deutlich, daß der Papst die ihm zu Gebote stehenden Mittel für die Verteidigung der Christianitas gegen die Türken wohl doch ausgeschöpft hat⁸⁴.

Insbesondere ist sein diplomatisches Bemühen um Frieden zwischen Venedig und Alfons V. auf der einen sowie Mailand und Florenz auf der anderen Seite mit Nachdruck hervorzuheben.

Der Friede von Lodi des Jahres 1454 kam zwar für das unglückliche Konstantinopel zu spät, hat aber doch die Voraussetzungen für die Zurückdrängung der Osmanen durch die energische Kreuzungspolitik Calixts III. geschaffen⁸⁵.

Daß damals eine vollständige Befreiung des Balkans und Griechenlands – von Konstantinopel ganz zu schweigen – nicht gelang, ist nicht anders als durch den nationalen Egoismus der europäischen Mächte, insbesondere Kaiser Friedrichs III., zu erklären. Von den beiden Säulen, auf denen die Christenheit ruhte, dem Imperium und dem Sacerdotium, hat nur das Papsttum seine universale christliche Sendung begriffen und im engen Rahmen des politisch-militärisch-ökonomisch Möglichen ihr entsprochen. Dafür war gewiß auch der Selbsterhaltungstrieb der westlichen Christenheit ein wichtiges Movens. Hinzu kam aber nicht weniger das unerschütterliche Bewußtsein der Zusammengehörigkeit von Ost und West in der einen Kirche. Bei der Lektüre der Quellen drängt sich nahezu der Eindruck auf,

⁸⁴ Die negativere Beurteilung Nikolaus' V. durch I. B. TOEWS, *Formative Forces in the Pontificate of Nicholas V., 1447–1455*, in: CHR 54 (1969) 261–284, läßt viele hier angeführten Fakten und Quellen außer Betracht.

⁸⁵ Vgl. dazu außer SETTON (Anm. 1) auch E. PEVERADA, *Reazioni alla crociata bandita da Callisto III*, in: *Quaderni del giornale filologico ferrarese* 3 (Ferrara 1982) 5–27. Zu Scheitern vor allem der burgundischen Pläne vgl. MÜLLER (Anm. 19) 105–133. Die Voraussetzung für gemeinsame Türkenabwehr, ein stabiler Friede zwischen den christlichen Mächten Europas, konnte niemals geschaffen werden, weshalb auch der „große Türkenkrieg“ nie zustande kam, D. MERTENS, *Europäische Friede und Türkenkrieg im Spätmittelalter*, in: H. DUCHHARDT (Hg.), *Zwischenstaatliche Friedenswahrung im Mittelalter und früher Neuzeit* (= *Münstersche Historische Forschungen* 1) (Köln-Wien 1991) 45–90, hier 71–79.

daß gerade das drohende Unheil die auseinander treibenden „Schwesterkirchen“ zusammengedrängt habe. Insbesondere hat Rom unter Nichtachtung aller unionsfeindlichen Bestrebungen in Byzanz sich zu dessen Verteidigung aufgerufen gefühlt. Die gemeinsamen gewaltigen Liturgien vom 12. Dezember 1452 und jene letzte Eucharistiefeier, die am 28. Mai 1453 in der Hagia Sophia Griechen und Lateiner um einen Altar versammelt hatten, bevor sie gemeinsam kämpften und fielen, sind hierfür ein erschütternder Ausdruck.

Die Konzilskongregation

Ein Einblick in ihr Archiv, ihre Verfahrensweise und die Bedeutung ihrer Entscheidungen von ihrer Errichtung bis zur Kurienreform Pius X.
(1563-1908)

Von RICHARD PUZA

„Es wäre eine rechtshistorisch verlockende Aufgabe, [...] die äußerst komplizierte Geschichte des Verwaltungs- und Prozeßverfahrens der päpstlichen Kurialbehörden und Gerichte darzustellen, doch scheitert diese Absicht an der Tatsache, daß die bisherigen Untersuchungen noch keineswegs geeignet sind, ein wirklich gründliches Bild des Entwicklungsganges zu vermitteln. Hier sind noch Quellen zu erschließen, deren Ergiebigkeit sehr lohnend ist. Es wäre dies aber auch ein Gebiet, das weit über die Grenzen des kanonischen Rechts hinaus der allgemeinen Geschichte des Verwaltungs- und Verfahrensrechtes von großem Nutzen sein könnte.“

Dieser Satz von *Willibald M. Plöchl*¹ gilt eigentlich heute noch. Er zeigt einen Teil der möglichen Arbeitsfelder, die sich bei der Beschäftigung mit den Kongregationen auf tun können. Ich habe nun vor einiger Zeit ein Forschungsprojekt begonnen, das nur eine der päpstlichen Kurialbehörden, nämlich die Konzilskongregation, zum Gegenstand hat, und auch aus diesem Bereich meiner Forschung kann ich nur einen kleineren Ausschnitt vorstellen. Ich möchte in einem Dreischritt vorgehen:

In einem ersten Teil möchte ich einiges zur Geschichte der Kongregation berichten. Der zweite Teil wird dem Überblick über das heute noch vorhandene Aktenmaterial und insbesondere den Dekreten der Kongregation gewidmet sein. Im dritten Teil möchte ich etwas zur Frage sagen, warum es sinnvoll ist, sich mit dieser Kongregation zu befassen.

I. TEIL

Zur Geschichte der Kongregation

A. Die Entstehung der Kongregation. Ihre Zusammensetzung, Arbeitsweise und Zuständigkeit unter Pius IV.²

1. Die Entstehung der Kongregation

Der Zeitpunkt der Entstehung der Kongregation ist bis heute nicht eindeutig geklärt. Zwei Ereignisse können als Eckdaten zur Lösung der

¹ W. M. PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. 3 (Wien 1959) 174.

Frage genannt werden: 1. Nach dem Ende des Trienter Konzils hat Pius IV. im Konsistorium vom 30. Dezember 1563 eine Kardinalsdeputation von fünf Kardinälen, die bald auf acht erweitert wurde, mit der Aufgabe eingesetzt, die Bestätigung und Durchführung der Dekrete des Konzils von Trient vorzubereiten. 2. Mit der Bulle „Alias nonnullas“ vom 2. August 1564³ wurden dieselben Kardinäle mit der Durchsetzung der Dekrete des Konzils von Trient und der älteren päpstlichen Reformen der Römischen Kurie gegenüber derselben und wohl auch gegenüber der Weltkirche überhaupt betraut. Die Mehrheit der Autoren sieht in dieser zweiten Kardinalsdeputation die eigentliche Entstehung der Konzilskongregation. Dafür spräche auch, daß die Akten im Archiv der Kongregation mit diesem Datum einsetzen. Für eine Zurückverlegung auf den ersten Termin sprächen aber folgende Tatsachen: 1. Die Zusammensetzung der Kongregation: es sind dieselben acht Kardinäle⁴. 2. Die Parallelität der Aufgaben, wobei die Deputation von Dezember 1563 zunächst nur für die Kurie zuständig war. Mit der mündlichen Bestätigung der Konzilsdekrete durch den Papst war das Konzil für die Kurie verpflichtend geworden. Aber auch die Bulle „Alias nonnullas“⁵ hatte nach dem Wortlaut zunächst nur die Kurialbehörden im Auge. Es wurde aber sehr rasch üblich, daß man sich aus der damaligen, noch romtreuen, christlichen Welt an diese Kongregation gewendet hat. 3. Eine aus den Akten feststellbare Kontinuität in der Rechtsprechung.

Vollendet wurde das Kongregationswesen unter Sixtus V. Die Entwicklung bis dahin ist nicht einheitlich. Faktisch sind die Kongregationen wohl aus den Kardinalsdeputationen entstanden. Die erste Kongregation war die Inquisitionskongregation (1542, Bulle „Licet ab initio“ Pauls III.⁶), die zweite schon die Konzilskongregation. Ich vermute, daß das Vorbild für die Inquisitionskongregation in der spanischen Inquisition, nämlich in der Suprema (insbesondere unter der Leitung des berühmten Kardinals Torquemada) zu suchen ist. Dies läßt sich z. B. durch die Forschungen von H. Maissoneuve⁷ belegen. Bei Errichtung der Konzilskongregation konnte dann schon die Inquisitionskongregation als Vorbild dienen. Als weiteres Faktum ist der starke, finanziell unabhängige Medici-Papst⁸ zu nennen. So war es möglich, im Jahrhundert der Entstehung der Kongregationen die Macht des Konsistoriums zu brechen. Festzuhalten ist aber, daß die Kardi-

² S. dazu La Sacra Congregazione del Concilio. Quarto Centenario della Fondazione (1564-1964). Studi e ricerche, (Città del Vaticano 1964). Guida delle fonti per la storia dell'America Latina negli archivi della Santa Sede e negli archivi ecclesiastici d'Italia, a cura di L. PÁSZTOR, Collectanea Archivi Vaticani 2 (Città del Vaticano 1970) 145-147.

³ Bull. Roman. T. IV. Pars II p. 178 n. XCV.

⁴ Moronus, Cicada, Aracoeli, Borromaeus, Saracenus, Alexandrinus, Simónetta, Vitellotius.

⁵ Zitat s. oben Anm. 3.

⁶ S. dazu R. PUZA, Art. „Inquisition“, in: Ergänzbares Lexikon des Rechts (Neuwied o. J.).

⁷ H. MAISONNEUVE, L'Inquisition (Paris 1989).

⁸ Pius IV., Giovanni Angelo Medici, s. LThK 8, Sp. 530.

nalsdeputationen, von denen vorher die Rede war, noch im Konsistorium entstanden sind.

Wenn wir davon ausgehen, daß die Kongregationen aus den Kardinalsdeputationen entstanden sind, so ist folgender Weg vorstellbar: Es wird immer mehr üblich, für bestimmte Aufgaben bestimmte Ad-hoc-Deputationen einzusetzen. Diese Deputationen werden dann im Laufe der Zeit zu festen Einrichtungen. Das heißt aber, daß die Aufgaben zunächst einfach mehreren Kardinälen übertragen werden, die dann auch ihren eigenen Apparat, ihre Sekretäre etc., verwenden⁹.

2. Die Zusammensetzung der Kongregation¹⁰

Am Anfang gab es wohl auch noch keinen Präfekten dieser Kongregation. Auch die spätere Errichtungsbulle nennt keinen. Es kann aber heute als gesichert gelten, daß nicht Kardinal Borromaeus der erste Präfekt war. Wahrscheinlich wird es wohl Kardinal Moronus gewesen sein, er war der einzige Kardinalsbischof, und hatte wegen seiner Anciennität den Vorsitz inne¹¹.

Die Kardinäle konnten auch einzeln tätig sein, oder zumindest zu zweit. Später, in „Alias nonnullas“¹² wurden dann drei Kardinäle verlangt. Dort steht aber immer noch, daß sie *conjunctim vel divisim* tätig werden können.

3. Die Arbeitsweise der Kongregation

Aus den im Vatikanischen Archiv und in der Bibliothek liegenden Akten der Kardinalsdeputation von 1563¹³ können wir die innere Arbeitsweise etwas verfolgen. Die Fragen wurden von den einzelnen Kardinälen bzw. in deren Versammlung formuliert und dann ihren Offizialen zur Bearbeitung übertragen. Man hat auch Gutachten von Kanonisten und Theologen, meist von der Kurie, eingeholt. In der Sitzung der Offizialen wurden die Fragen vorgetragen und von den einzelnen Offizialen beantwortet, dann wurde abgestimmt. So ist es jedenfalls durch die Akten heute noch belegt. Das Ergebnis wurde dann der Kardinalsdeputation bzw. dem federführenden

⁹ Ausführlich über diese unterschiedlichen Kardinalsdeputationen berichtet: F. ROMITA, *Le origini della S.C. del Concilio*, in: *La Sacra Congregazione* (Anm. 2) 17 ff. Als Beispiel für die Vorgehensweise dieser Kongregation kann die Akte Bibl. Ap. Vat. Lat. 7061 dienen.

¹⁰ S. dazu S. TROMP, *De Cardinalibus interpretibus S. Concilii Tridentini annis 1564-1600*, in: *La Sacra Congregazione* (Anm. 2) 251 ff. N. DEL RE, *I Cardinali Prefetti della S.C. del concilio dalle origini ad oggi (1564-1964)*, in: *La Sacra Congregazione* (Anm. 2) 265 ff.

¹¹ Es gab eben noch keine andere Regeln über den Vorsitz.

¹² Zitat s. oben Anm. 3.

¹³ Arch. Segr. Vat. Acta Consistorialia, Acta Miscellanea 63, pp. 10-11. Bibl. Ap. Vat. Lat. 7061.

Kardinal mitgeteilt. Dieser hat es anfänglich wohl auch noch immer dem Papst unterbreitet.

4. Die Zuständigkeit der Kongregation¹⁴

Nun zur Kompetenz der Kongregation. Man kann davon ausgehen, daß sie von Anfang an interpretative, judizielle und Gnaden-Vollmacht hatte.

a. Hinsichtlich der **Interpretationsgewalt** ist die Frage zu klären, von welchem Zeitpunkt an die Konzilskongregation tatsächlich dann den Namen „*Sacra Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini interpretum*“ verdient hat, nämlich von welchem Zeitpunkt an sie Interpretationszweifel mit ordentlicher Gewalt entscheiden konnte, d. h. mit anderen Worten, ab wann sie nicht nur Behörde zur Durchführung, sondern auch zur Auslegung des Konzils geworden ist. Eine klare Aussage darüber haben wir für die Zeit vor der Konstitution „*Immensa aeterni*“ Sixtus' V. vom 22. Januar 1588¹⁵ nicht. Aus den Dekreten und Schreiben der Kongregation ergibt sich aber, daß sie schon unter dem Pontifikat Pius IV. eine solche Aufgabe erfüllte.

Wenn wir die Sache in ihrer geschichtlichen Abfolge betrachten, so sollten wir mit der Bulle der Bestätigung des Konzils von Trient durch Pius IV. beginnen.

Am 30. Juni 1564 erschien die Bulle mit der Bestätigung¹⁶ des Konzils von Trient. In ihr finden sich zwei wichtige Bestimmungen: 1. Es wird verboten, ohne Genehmigung des Heiligen Stuhles Erklärungen und Anmerkungen zu den Konzilsdekreten drucken zu lassen; 2. bei Zweifeln über die Auslegung einzelner Dekrete aber möge man sich an den Römischen Stuhl wenden, dem die Entscheidung solcher Bedenken vorbehalten bleibt.

Die letzteren Bestimmungen über das ausschließliche Erklärungsrecht des Römischen Stuhles waren das Ergebnis eingehender Erwägungen und wohl die Hauptursache, weshalb sich die Veröffentlichung der Bestätigungsbulle solange verzögerte. Es bestand nämlich Gefahr, daß in den verschiedenen Ländern und an den Gerichtshöfen die Reformdekrete unterschiedlich ausgelegt würden und dadurch Verwirrung und Unsicherheit entstehe. Dieser Gefahr wurde vorgebeugt, indem man das Auslegungsrecht dem Römischen Stuhl vorbehielt. Ferner hatte das Konzil den Vorrang des Apostolischen Stuhles durch den Beschluß anerkannt, daß die Anordnungen des Konzils nur unbeschadet der päpstlichen Rechte Geltung haben sollten. Aber die gallikanische Partei ging davon aus, daß der Papst die vom Konzil ihm vorbehaltenen Rechte durch die Bestätigung ausgeübt habe, er könne

¹⁴ S. dazu G. VARSÁNYI, De competentia et procedura S. C. Concilii, in: La Sacra Congregazione (Anm. 2) 51-161.

¹⁵ Bull. Rom. Taur. T. VIII, n. CXVII, pp. 985-999.

¹⁶ „Benedictus Deus“. S. L. PASTOR, Geschichte der Päpste 7 (Freiburg 1925⁸) 293.

deshalb in der Folge an den Dekreten nichts mehr ändern, sondern sei ihnen unterworfen. Dieser zweiten Gefahr begegnet man ebenfalls durch die bündige Erklärung, daß auch die Auslegung der Beschlüsse für alle Zukunft in der Hand des Papstes liege¹⁷.

Es ist möglich, daß die Idee, eine Kongregation zur Interpretation einzurichten, dem Papst vom Bischof Hugo Boncompagni, dem späteren Gregor XIII., nahegelegt wurde. Nach *Paolo Sarpi*¹⁸ hat dieser zur Frage des Trienter Konzils und dessen Durchführung bzw. Interpretation folgendes bemerkt: „Die Kraft der Gesetze hängt nicht vom Wortlaute ab, sondern allein von dem Sinn, welcher ihnen vom Gebrauch und der Autorität gegeben werde. Der Herrscher könne ihnen einen weiteren oder engeren, ja oftmals einen den Worten geradezu entgegengesetzten Sinn geben. So sei es nur vorteilhaft, alle Dekrete für jetzt absolut zu bestätigen und sie nachher durch den Gebrauch einzuschränken, oder durch von den Umständen gebotene Erklärungen. Er sehe keinen Grund, der gegen die Bestätigung spreche.“

„Man müsse jetzt schon daran denken, den Mißständen zu begegnen, welche entstehen könnten aus der Verwegenheit der Gelehrten, welche, je weniger sie von der Regierung und den öffentlichen Interessen verständen, desto mehr sich die Interpretation der Gesetze anmaßen, wodurch sie Verwirrung in das Regiment brächten. Man wisse aus Erfahrung, daß die Gesetze kein Übel anrichten und keine Streitigkeiten verursachen. So habe die Konstitution Nikolaus' III. über die Regel des Heiligen Franziskus, eine Sache, die voll Schwierigkeiten sei, doch keine Unordnung verursacht, und zwar deswegen, weil es den Glossatoren und Kommentatoren verboten wurde, sie auszulegen. So solle man es auch mit den tridentinischen Dekreten halten. Der Papst solle alle Arten von Interpretationen auch vonseiten der Richter verbieten und befehlen, daß man in jedem Zweifelsfall sich um Interpretation an den Apostolischen Stuhl wende. So könne sich niemand dieser Dekrete gegen Rom bedienen. Vielmehr könne man dieselben durch Übung und Erklärung zugunsten der Kirche gebrauchen. Wie es dann zu Rom eine Congregatio Inquisitionis gebe, die sehr nützlich sei, so könne der Papst eine Kongregation zur Interpretation der Konzilsdekrete einsetzen, an die man sich dann im Zweifelsfall zu wenden habe. So würden durch die Konzilsdekrete die Prärogativen, die Autorität und die Interessen der römischen Kirche nicht nur nicht geschädigt werden, sondern noch wachsen.“

Zurück zur Interpretation: *Prosper Fagnanus*¹⁹, selbst durch viele Jahre Sekretär der Kongregation (bis 1628), berichtet, daß unter Pius V. die

¹⁷ PASTOR (Anm. 16) 294.

¹⁸ P. SARPI, *Historia del Concilio Tridentino* a cura di Gambarin (Bari 1935) Vol. III, Lib. VIII, p. 383 ss.

¹⁹ P. FAGNANUS, *Ius Canonicum seu Commentaria absolutissima in V Libros Decretalium* (Romae 1661) lib. I, c. Quoniam, de Constit., ed. Coloniae Agrippinae 1681; lib. II, c. Cum

Kongregation in allen klaren Fällen selbst entscheiden konnte. Wenn aber Rechtszweifel auftauchten, mußte sie dem Papst referieren. Pius V. habe aber dann die Gewalt der Kongregation doch auf die Interpretation des Konzils erweitert. Die Quellenzitate von Fagnanus lassen sich heute nicht mehr belegen. Es kann aber davon ausgegangen werden, und das zeigen auch die Akten der Kongregation ab 1573, nämlich deren Dekrete²⁰, daß die Kongregation in vielen Fällen selbst entschieden hat. Nur in schwierigen Fällen hat sie sich an den Papst gewendet. Die Entscheidung der Kongregation verwendet im Lateinischen aber meist das Wort *censere* (S.C.C. *cen-suit*), was soviel wie „die Kongregation war der Meinung“ heißt.

Die Entscheidungen der Kongregation werden (in dieser zeitlichen Reihenfolge) als *declarationes* (so in den Ausgaben des Konzils von Trient²¹), *resolutiones (antiquae)* und *conclusiones* (so im Thesaurus resolutionum²²) bezeichnet.

b. Die Kongregation hatte aber auch in dieser ersten Zeit schon **rechtsprechende Gewalt**. Das zeigt vor allem ein Blick in die Reihe der Positionen der Kongregation in deren Archiv. Die Positionen stellen eine Sammlung von Faszikeln der Geschäftsakten, die Italiener sagen *pratiche*, dar. Dort finden sich *memorialia*, *summaria iuris et facti* und *replicationes procuratorum et advocatorum*, aus denen auch der Charakter kontentiöser Verfahren deutlich wird. Daraus ergibt sich aber, daß die Konzilskongregation von Anfang an auch als außerordentliches Tribunal gewirkt hat und Rechtsstreitigkeiten, wenn die Interpretation des Konzils von Trient mit im Spiel war, entschieden hat. Die Kongregation hat auch eine regelrechte konstante Rechtsprechung entwickelt, dies läßt sich daran nachweisen, daß sie später ihre Präjudizien zitiert, sich in der rechtlichen Argumentation auf sie beruft. Wie ein Höchstgericht ist sie auch in der Lage, von ihren früheren Entscheidungen abzuweichen.

c. Auch **Dispensgewalt**²³ kam ihr bald zu.

d. Die Kongregation konnte auf verschiedene Weise **zuständig** gemacht werden. Da waren einmal die Suppliken, die ihr übertragen wurden. Man konnte aber auch direkt an die Kongregation schreiben, bzw. an den Papst oder auch an den Sekretär der Kongregation. Ab 1564 hatte die Konzilskongregation einen solchen Sekretär, auch wenn im Errichtungsdekret davon noch nicht die Rede ist. Es war der Humanist *Julius Pogianus*²⁴. Der Sekretär

venisset, de Iudiciis. Zu Fagnanus s. P. PALAZZINI, Prospero Fagnani, Segretario della S.C. del Concilio e suoi editi ed inediti, in: La Sacra Congregazione (Anm. 2) 361-382.

²⁰ S. dazu unten 2. Teil 1. u. 2.

²¹ S. z. B. S. Concilium Tridentinum. Additis Declarationibus Cardinalium Concilii Interpretum etc. (JOANNES GALLEMART), (Köln 1712).

²² S. Thesaurus Resolutionum Sacrae Congregationis Concilii. 1718-1908 (Urbino, Rom 1739 ff.) (Neudruck der Bände 1-43, Rom 1843).

²³ S. dazu VARSÁNYI (Anm. 14) 72 ff.

²⁴ Zu J. Pogianus s. I. PARISELLA, Julius Pogianus, Sacrae Congregationis Concilii primus a Secretis idemque optimus latinitatis scriptor, in: La Sacra Congregazione (Anm. 2) 339-359.

hatte wohl an der rechtlichen Arbeit der Kongregation kaum Anteil, sondern er konzipierte die Schreiben in elegantem Latein, die an die Bischöfe bzw. an die Betroffenen hinausgingen. Es war wohl üblich, daß man sich direkt an die Kongregation wendete. Antragsteller konnten Bischöfe, Fürsten, aber auch einfache Laien sein. Die Kongregation entschied aber dann nicht gleich, sondern sie instruierte den Fall so, daß der zuständige Bischof eingeschaltet wurde. Erst wenn die wichtigsten Sach- und Beweisfragen geklärt waren, schritt sie zur Entscheidung. Die Entscheidungen wurden expediert, entweder durch den Sekretär oder durch die Datarie (wenn es sich um Dispensen handelt) oder auch durch den Auditor Camerae.

B. Sixtus V. und die Konzilskongregation²⁵

Die Kompetenzen der Konzilskongregation waren sehr breit: Sie umfaßten alle Fragen, die ein Gebiet betrafen, in dem es eine Konzilsentscheidung gab, z. B. die Rechte und Pflichten der Bischöfe, der Kapitel, der Pfarrer, der Bruderschaften, die Benefizien (Vereinigung, Veränderungen oder Verzicht auf Benefizien), die feierlichen religiösen Gelübde, die Hindernisse und Irregularitäten der Ehe, die Rechtstreitigkeiten zwischen Bischöfen und Kapiteln, die Streitigkeiten zwischen den Kapiteln und ihren Kanonikern, die Streitigkeiten zwischen Ordensgemeinschaften und Laien. Diese breite Kompetenz der Kongregation hatte sich langsam entwickelt, jedoch kann man davon ausgehen, daß sie von Anfang an auch Ehesachen entschieden bzw. interpretiert hat²⁶.

Mit der Konstitution „*Immensa aeterni*“ vom 22. Januar 1588²⁷ hat Sixtus V. der Kongregation dann wesentliche, weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen. Er hat nicht nur die Konzilskongregation bestätigt und konsolidiert, sondern hat ihr ausdrücklich die Fakultät übertragen, die Dekrete des Konzils von Trient zu interpretieren, ausgenommen diejenigen, die Dogmen oder den Glauben betrafen (hier war das Heilige Offizium zuständig). Darüber hinaus hatte sie die Aufgabe, die Beschlüsse der Provinzialkonzilien zu überprüfen und zu approbieren²⁸. Desgleichen wurde ihr die Überprüfung der Berichte der Bischöfe über den Stand der Diözesen anlässlich ihrer Ad-Limina-Besuche²⁹ übertragen. Vor allem durch diese beiden Aufgaben ist die Konzilskongregation heute auch einem breiteren Kreis bekannt. Dieser Bereich der Arbeit der Kongregation ist auch bisher am breitesten erforscht worden.

²⁵ S. dazu VARSÁNYI (Anm. 14) 81 ff.

²⁶ Es ist schon aufschlußreich, nur die entsprechenden Partien zum Eherecht bei W. M. PLÖCHL (Anm. 1) durchzugehen.

²⁷ Zitat s. oben Anm. 15.

²⁸ PLÖCHL (Anm. 1) 144.

²⁹ Zu den Ad-Limina-Besuchen siehe jetzt ausführlichst: MA. MILAGROS CÁRCCEL ORTÍ Y VICENTE CÁRCCEL ORTÍ, *Historia, Derecho y Diplomática de la visita ad Limina* (Valencia 1989).

Aus der Bestätigung der Provinzialkonzilien und den Ad-Limina-Berichten sind aber auch interessante Rechtsfragen hervorgegangen. Sie haben nicht nur zu Einzelfallentscheidungen der Kongregation geführt, sondern auch dazu, daß sie generelle Normen erlassen hat bzw. der Papst diese mit ihrer Mitwirkung erlassen hat.

C. Die weitere Entwicklung, insbesondere unter Benedikt XIV.³⁰

In der Literatur bisher fast unbekannt und kaum erforscht ist die Tatsache, daß man in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts den Prozeß, das Verfahren, verbessert hat. Hier wäre allerdings auch die Parallele zur Verbesserung bzw. Veränderung des Verfahrens an der römischen Rota und vielleicht auch an anderen kurialen Gerichten zu untersuchen. Die Angelegenheiten wurden nun in zwei Klassen unterteilt, in weniger wichtige, die wie bisher erledigt wurden (*per summaria precum*), und in die übrigen, in denen nunmehr der Sekretär beauftragt wurde, gemäß der juristischen Methode und der Praxis der Tribunale einen Bericht abzufassen. Diese Fälle wurden dann *causae in folio* bezeichnet. Mit Erlaß vom 17.9.1695 wurde diese Verfahrensweise durch das Sekretariat der Kongregation näher geregelt³¹.

Eine weitere Neuregelung des Verfahrens bzw. der Festschreibung schon eingeführter Praxis erfolgte durch Benedikt XIV., *Prosper Lambertini*, der über 20 Jahre lang Sekretär dieser Kongregation gewesen ist, bevor er zum Papst gewählt wurde. Er hat die Fälle der Ehenichtigkeit und Eheauflösung sowie der Nichtigkeit von Ordensgelübden dieser Kongregation, allerdings in Konkurrenz z. B. mit der Rota, übertragen³². War bisher die Kompetenz in Ehefällen und in Ehenichtigkeitsklagen exklusiv dem Bischof bzw. seiner Kurie überlassen, so schrieb Benedikt XIV. nun vor, daß in jeder Ehesache Rom in zweiter Instanz zu entscheiden hätte, also auf jeden Fall das Urteil des Bischofs bzw. dessen Kurie zu überprüfen sei. Ähnliches wurde für die Feststellung der Nichtigkeit von Ordensgelübden festgelegt. Diese Kompetenz der Kongregation führte zu einer neuen Blüte dieser Einrichtung. Die Arbeitslast stieg an, der Einfluß der Kongregation stieg, was jetzt auch für die Gebiete außerhalb Italiens galt. Die Kongregation mischte sich jetzt auch in Fragen der Doktrin ein. Sie sammelte Theologen und Kanonisten, die nunmehr **Voten** für ihre Entscheidungen abgaben. Umgekehrt wurden ihre Deklarationen in größerem Maße gesammelt und kommentiert.

Das 19. und das beginnende 20. Jahrhundert, bis zur Kurienreform Pius X., sehen diese Kongregation vor allem als Gericht in Ehesachen und als Verwaltungsbehörde in Kleriker- und Ehesachen: z. B. Befreiung von

³⁰ S. dazu VARSÁNYI (Anm. 14) 88 ff.

³¹ S. dazu R. PARAYRE, *La S. Congrégation du Concile* (Paris 1897) 53 ff.

³² PARAYRE (Anm. 31) 65 f.

Irregularitäten und Ebehindernissen. Das Verfahren war kontentiös, gemäß der Ordnung Benedikts XIV. Die Urteile sind umfangreich, sachlich und rechtlich begründet. Ein echtes Tribunal. Daneben blieb die Aufsicht über die Provinzialkonzilien und Diözesansynoden sowie die Ad-Limina-Berichte erhalten.

2. TEIL

Das Archiv der Kongregation³³

1. Das Aktenmaterial der Kongregation

Das heute noch vorhandene Aktenmaterial der Kongregation ist äußerst umfangreich und zum Teil im Vatikanischen Archiv als Depositum, zum anderen Teil in der Kleruskongregation, der Nachfolgerin der Konzilskongregation, untergebracht³⁴. Das Hin- und Her-Pendeln macht die Benützung des Archivs der Kongregation manchmal etwas kompliziert. Die Zusammenlegung im Vatikanischen Archiv ist – wie man hört – allerdings geplant. Die Bestände sind heute an mehrfacher Stelle zusammengefaßt dargestellt bzw. kurz beschrieben. Ich verweise auf *Lajos Pásztor*³⁵. Die wichtigsten Bestände sind die Sammlung der *Positiones* (von 1564 bis 1911) in circa 5638 Bänden, die *Relationes Dioecesium* (bis 1904) in circa 109 Schachteln, die *Libri litterarum visitationum Liminum* (von 1587 bis 1881) in circa 41 Volumina, die Reihe der *Concilia provincialia* (von 1564 bis 1961) in 101 Schachteln, sowie die *Libri litterarum* (von 1564 bis 1903) in 38 Bänden und die *Libri decretorum S.C. Concilii* (von 1573 bis 1914) in 259 Bänden³⁶. Ich möchte mich vor allem den letzten beiden Reihen zuwenden.

³³ S. dazu PÁZTOR (Anm. 2) 145-155. Ihm folgend jetzt auch CÁRCEL ORTÍ (Anm. 29). Darauf sei verwiesen, so daß hier kurze Hinweise genügen mögen. Vor allem Pásztor mußte auch in jeder größeren Universitätsbibliothek in deutschsprachigen Ländern vorhanden sein.

³⁴ In der Kongregation befinden sich: a) Alle Hilfsmittel zur Benützung des Archivs (Protokolle, verschiedene Arten von Indices, die zum Gebrauch der Kongregation gemacht wurden. b) Alle Register (der libri decretorum, usw.). c) Concilia Provincialia. d) Praktisch der ganze Bestand seit 1912. Eine Kopie der Rilevazione (s. Anm. 37) befindet sich im Vatikanischen Archiv. In der Vatikanischen Bibliothek, Abt. Mss., gibt es Mikrofilme folgender Reihen: Libri Decretorum (I-LXVII = 1564/73-1717), Libri Litterarum (II-XXV = 1564-1720) und Concilia (1-45).

³⁵ PÁZTOR (Anm. 2).

³⁶ *Positiones*

Diese Serie beinhaltet die einzelnen pratiche (d. h. die Prozeßakten), die von der Kongregation behandelt wurden. Die Rechtsmaterien sind Dispensen, Fragen um die Verwaltung von Pfarren, Kirchen, Seminarien, Bruderschaften, Kathedral- und Kollegialkapiteln, kirchliche juristische Personen, Residenzpflicht, Katechese, Predigt, Gründung und Verwaltung von operae pie, Statuten, Patronatsrecht usw. Darunter finden sich auch Streitsachen. Von 1564 bis 1677 sind diese Akten gemäß den Sessionen des Konzils von Trient geordnet. Es ist allerdings trotzdem nicht leicht, sich darin zurechtzufinden. Fast unmöglich wird es ab 1678, wenn die Positiones in chronologischer Weise geordnet sind.

Von den *Positiones*, den Prozeßakten, war schon die Rede. Sie stellen die umfangreichste Sammlung im Archiv dar. Von 1564 bis 1677 sind sie gemäß der Sessionen des Konzils von Trient geordnet. Dann leider nur noch

An Indices dazu gibt es: Das Regestum Parvum Decretorum, 1668 bis 1847, 157 Bände. 1847 wurde das sog. Protokoll (protocollo) eingeführt.

Seit 10. Juli 1847 ist das Regestum Parvum durch eine Rubricella abgelöst, die auch die Protokollnummer angibt.

Relationes Diocesum

1590 bis 1908. Diese Serie umfaßt ca. 1090 Schachteln. Es geht um die Berichte aus den Diözesen. Als Index gibt es ein Regestum visitationum SS. liminum.

Libri Litterarum Visitationum SS. Liminum

1587 bis 1881. Diese Serie umfaßt 41 Bände. Sie hängt eng mit den Ad-limina-Berichten zusammen. In ihr sind die Register zusammengefaßt, in die die Briefe der Kongregation an die Ordinarien aufgrund deren Berichte eingetragen wurden. Dazu gibt es einen Index: Regestum Visitationum SS. Liminum. Responsiones, 1744 bis 1885.

Concilia Provincialia

Ca. 1564 bis 1961. Diese Serie umfaßt ca. 101 Schachteln. Sie enthält die Beschlüsse (handschriftlich oder gedruckt) von Provinzial- und Nationalkonzilien, ist systematisch und alphabetisch geordnet, gewöhnlich gemäß der Diözesen, wo das Konzil stattgefunden hat. Dazu ein Inventar: Inventario del Fondo concilii, Handschrift Rom, 20. April 1964. Dort auf den Seiten 27 bis 49 auch ein Index in alphabetischer Ordnung.

Libri Litterarum

1564 bis 1903. Diese Serie umfaßt 38 Bände. Der erste Band enthält auch die Dekrete der Kongregation. Zwischen den Libri Decretorum und Libri Litterarum bestand ein enger Zusammenhang. Die Briefe wurden aufgrund der Dekrete abgefaßt. Der Brief ist also die Expedition des Dekretes.

Libri Decretorum

1573 bis 1914. Die Libri Decretorum umfassen 259 Bände. Der erste Band ist gemeinsam mit den Libri Litterarum. Diese Serie wird oben im Text ausführlich besprochen. Als Index dient hier ebenfalls wie bei den Positiones das Regestum Parvum Decretorum.

Visitationes Apostolicae

1562 bis ca. 1803. Diese Serie umfaßt ca. 110 Bände. Sie beinhaltet die Akten von ca. 100 apostolischen Visitationen, die in einer einzelnen Diözese oder in den Diözesen einer ganzen Region stattgefunden haben. Sie umfaßt überwiegend die 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts, 1562 bis 1590. Dort finden sich minutiöse Beschreibungen des Zustands der Diözesen (Kirchen, Monasterien, Kapitel) und der Maßnahmen, die wegen dieser Zustände ergriffen wurden. Hauptsächlich finden sich darin Fälle, die Italien, die dazugehörigen Inseln, aber auch Frankreich und Spanien betreffen.

Hilfsmittel zur Benützung des Archivs der Kongregation

Die Hilfsmittel werden im Archiv bei der Kongregation unter dem Namen Vacchette zusammengefaßt. Es handelt sich dabei um halblange foliogröße Bücher, die in weißem Ziegenleder gebunden sind. Folgende Register sind zu unterscheiden: Das sog. Parvum Regestum Decretorum (A.), Regestum parvum visitationum Sacrorum Liminum pro ordinariis nullius (B.), das Regestum parvum decretorum S. Congr. Super residentia episcoporum (C.), und das Regestum Visitationum SS.LL. – Responsiones (D.).

Im Rahmen dieser Arbeit möchte ich nur auf das Parvum Regestum Decretorum eingehen. Es betrifft die Dekrete und Positionen. Dieses Register beginnt 1564. Es ist das längste und bedeutendste aller vorhandenen Register. Auf dem ersten Blatt des Registers findet sich das Verzeichnis der Kardinals-Mitglieder. Am 2. Blatt ist zu lesen: „Incipit Parvum Regestum Rescriptorum et Resolutionum S. C. Concilii Tridentini. Em.mo et R.mo D. no Cardinali Anglo Celso Praefecto et Rev. do Stephano Brancaccio Archie. po Adriano Politano Secretario“. Auf dem 3. Blatt steht dann folgendes:

chronologisch. Für die nach Sessionen gegliederte Serie gibt es auch ein sehr gutes Verzeichnis, eine *Rilevazione*³⁷, die erst in unserem Jahrhundert entstanden ist.

2. Die Dekrete der Kongregation

Am Anfang der *Dekrete* steht ein mit den *Libri Litterarum* gemeinsamer Band³⁸, ab 1573 gibt es dann die eigene Sammlung der Dekrete. Im ersteren Fall handelt es sich um die von der Kongregation hinausgegebenen Schreiben. Sie wurden vom Sekretär verfaßt. Die Dekrete geben die Supplik wieder

„In S. Congregatione habita die 16. junii 1668 in palatio quirinali, in qua interfuerint Em.mi Brancaccius-Imperialis-Spade-Albitius-Acquaviva-Pius-Piccolominus-Spienula-Gualaterius-Franzonus-Celsus Praefectus et Sigismundus Ghisius ...“

Jeder der „Positionen-Bände“ trägt ab dem Jahre 1668 auf dem Rücken ein Datum, das sich auf die Sitzungen der Kardinäle bezieht, in denen die Fälle, die in dem betreffenden Band zusammengebunden sind, entschieden wurden.

Für die vorhergehende Periode, also von 1564-1667 wurden die Rechtsfälle gemäß den Materien des Konzils von Trient geordnet, d.h. daß die „Positiones“ nach den Sitzungen des Konzils selbst, ohne Datumsangabe, geordnet sind. Tatsächlich ist es so, daß auf dem Rücken dieser Bände folgendes geschrieben steht: „Positiones-Sess. 24 de reformat., cap. 1, 2, 4, 7 etc. ...“

Der Zweck des *Parvum Regestum* war es, den Weg eines Falles (einer *pratica*) vom Anfang bis zum Ende in der Kongregation zu registrieren. Faktisch handelt es sich dabei um eine andere Form des Protokolls, wie es dann seit Pius IX. üblich geworden ist. Dieses Protokoll ist dann auch der Nachfolger unseres Registers.

Ein paar Worte zur Benützung des Registers sollen noch gemacht werden. Das Register ist nach Diözesen geordnet, und zwar in alphabetischer Weise. Für jede Diözese wird außerdem in abgekürzter Weise der Gegenstand des Rechtsstreites angeführt. Dazu folgt die Entscheidung der Kardinalsversammlung. Und so läuft das fort bis zu Entscheidung der Sache, die man dann im Register unter dem entsprechenden Tag findet. Auf diese Weise findet man die Entscheidung dann auch in den Positionen. Parallel dazu findet sich die endgültige Entscheidung auch im „*Liber Decretorum*“ unter dem betreffenden Jahr, wo sie dann auch eingetragen ist.

Wenn man also mit Sicherheit die Akten einer bestimmten Rechtssache finden will, muß man in folgender Weise vorgehen: Man muß das „*Parvum Regestum*“ durchgehen. Dann muß man sich dem „*Liber Decretorum*“, der dem vorhergehenden Register korrespondiert, zuwenden. Und schließlich kann man von dem gefundenen Datum aus dann die „*Positio*“ finden.

³⁷ Die sog. *Rilevazione*

Bei der sog. *Rilevazione* handelt es sich um ein Hilfsmittel aus dem Jahr 1969f., das von Domenico Troiani abgefaßt wurde. Es ist ein Katalog in 15 Bänden, der das archivistische Material beschreibt, das in der Serie der Positionen der Konzilskongregation im Vatikanischen Archiv zu finden ist. Vor allem stehen damit mehrere Indizes zur Verfügung, die ein Arbeiten mit den Positionen leichter machen. So enthält jeder Band einen Index der Dekrete des Konzils von Trient sowie einen Index *toponomasticus*. Im ersten Index kann man anhand der Sessionen des Konzils von Trient sehr leicht die dazugehörigen Positionen, also die Fälle, die an der Konzilskongregation behandelt wurden, finden. Der Index *toponomasticus* ist nach Diözesen, Abteien und wichtigen Orten sowie nach den Orden und Kongregationen geordnet, die sich in einer Rechtssache an die Kongregation gewendet haben. Band XV (1991) wurde von Pietro Caiazza verfaßt.

³⁸ *Liber Litterarum et Decretorum S. C. Concilii (1564-1572)*.

und am Anfang am Rande die hinzugefügte Entscheidung der Kongregation³⁹. Die Dekrete stellen eine wichtige Sammlung dar, die die Entwicklung des Kirchenrechts seit dem Tridentinum bis zum Codex von 1917 aufzeigt. Dementsprechend wurden diese Dekrete sehr bald handschriftlich gesammelt. *Sebastianus Tromp*⁴⁰ hat die Handschriften im Vatikanischen Archiv in der Zeitschrift *Gregorianum* beschrieben. Inzwischen konnte ich eine Fülle weiterer Handschriften finden. Sehr bald entstanden Ausgaben (sie sehen aus wie moderne Gesetzesausgaben) des Konzils von Trient, in denen in der Fußnote die Deklarationen der Konzilskongregation angeführt wurden⁴¹. Zunächst waren diese Dekrete in knappen, kurzen Sätzen abgefaßt. Wenn man die Konzilsausgaben liest, hat man den Eindruck, einen Topoikatalog vor sich zu haben⁴². Die Tradition der Konzilsausgaben mit den Dekreten wurde bis ins 19. Jahrhundert fortgesetzt. Die letzte Ausgabe ist die von *Aemilius Ludwig Richter* zusammen mit *Friedrich Schulte*⁴³. Sehr bald entstanden auch Indices zu diesen Dekreten, zunächst handschriftlich, später auch gedruckt. Der umfangreichste Index ist die Sammlung von *Salvatore Palottini*⁴⁴. Mit ihren 17 Bänden ist sie so umfangreich, daß sie schon wieder fast nicht mehr konsultierbar ist. Diese Art der Entscheidungen und deren Sammlung hat aber zu einer Abstraktion des Rechtes geführt. Ich werde im Schlußteil noch einmal darauf zu sprechen kommen⁴⁵. Zuletzt haben die Entscheidungen der Kongregation auch eine wesentliche Rolle bei der Entstehung des CIC 1917 gespielt. In den *Fontes*⁴⁶ zum Codex finden sich 2256 Entscheidungen, die dann natürlich auch im Quellencodex bei den jeweiligen Canones zitiert sind. Besonders viele Zitate finden sich im Klerikerrecht, im Eherecht und im Vermögensrecht.

III. TEIL

Warum ist es sinnvoll, sich mit dieser Kongregation zu befassen?

1. Die Konzilskongregation und die Rota. Der Eheprozeß.

„Roma locuta, causa finita“. Daß dieser Satz zumindest im Bereich der Rechtsprechung nicht so galt, konnte ich – wie ein findiger Rezensent bemerkte – schon anhand der Dezisionen der römischen Rota nachweisen⁴⁷.

³⁹ In den ersten Jahren meist: S. C. censuit.

⁴⁰ S. TROMP, *De manuscriptis, acta et declarationes antiquas S. Congregationis Conc. Trid. continentibus*, in: *Gregorianum* 38 (1957) 481-502; 39 (1958) 93-129.

⁴¹ Beispiel s. oben Anm. 21.

⁴² S. dazu R. PUZA, *Res iudicata. Rechtskraft und fehlerhaftes Urteil in den Dezisionen der Römischen Rota* (Graz 1973) 89 ff. (Topoi).

⁴³ A.L. RICHTER – F. SCHULTE, *Canones et decreta Concilii Tridentini ex ed. Romana a 1834 repetiti. Accedunt S. Congr. Card. Conc. Trid. interpretum Declarationes ac Resolutiones* (Leipzig 1853).

Daß darüber hinaus an der römischen Kurie zwar nicht das Kompetenzchaos, wohl aber zeitweilig ihm ähnliche Zustände herrschten, zeigen die folgenden Ausführungen, die in dem ernstesten Bemühen erfolgen, auf eine Behörde aufmerksam zu machen, die nie die wichtigste oder bedeutendste oder gar höchste war, die aber Wesentliches zur Weiterentwicklung des Kirchenrechtes bis hin zum *Codex iuris canonici* 1917 beigetragen hat.

War sie anfänglich dazu ausersehen, im Namen des Papstes oder unter seiner Aufsicht, die Durchführung und dann die Interpretation der Disziplinavorschriften des Konzils von Trient zu überwachen bzw. zu besorgen, so hatte sie bald Konkurrenz vom viel älteren Tribunal – der Rota – beim Auslegen erfahren. Wer konnte, wie der Kenner *Charles Lefebvre*⁴⁸ schrieb, diesem viel älteren und aus Fachleuten *par excellence* zusammengesetzten Tribunal das Interpretieren verbieten, selbst wenn Gregor XIII. die Auslegung der neugegründeten Kongregation vorbehalten wollte, wohl um sich selbst mehr Einfluß zu sichern. Nur in Fällen schweren Zweifels war die Rota bereit, sich vor ihrer Dezision an die Kongregation zu wenden. Ob sie dann an die *mens* dieser gebunden war, oder sich binden ließ, hat Lefebvre nicht mehr untersucht. Dafür gelang es dieser Kongregation unter Benedikt XIV., der einmal selbst ihr Sekretär war, die Ehegerichtsbarkeit – Nullitätsprozesse und Dispens von der nichtvollzogenen Ehe – an sich zu reißen⁴⁹. Die Rota, einst Höchstgericht, zuständig für die ganze – später für die katholische – Welt, war dann nur noch für den Kirchenstaat, als Bundesgerichtshof, um ein deutsches Beispiel zu bringen, zuständig⁵⁰. Auch wenn jetzt das fast Chaotische eintritt: der Papst überträgt die Zuständigkeit in Ehesachen der Kongregation, beläßt aber auch der Rota – konkurrierend – ihre Kompetenz in Ehesachen. Nach ihrem Wiederaufleben 1908 wird die Rota ihre Kompetenz wieder zurückbekommen⁵¹. Seit diesem Zeitpunkt ist sie das Höchstgericht (2., 3. oder höhere Instanz) in Ehenichtigkeitsprozessen, was der neue CIC gerade wieder bestätigt hat, in dem er die schon üblich gewordenen partikularen dritten Instanzen wieder aufhob. Es wäre doch sicher interessant zu wissen, welche Kriterien seit Benedikt XIV.

⁴⁴ S. PALLOTTINI, *Collectio omnium conclusionum et resolutionum quae in causis propositis apud Sacram Congregationem Cardinalium S. Concilii Tridentini interpretum prodierunt*. Ab eius institutione anno 1564 ad annum 1860 distinctis titulis alphabetico ordine per materias digesta cura et studio Salvatoris Pallottini. Tom. 16 (Romae 1867-1892) Typis S. Congregationis de Propaganda fide.

⁴⁵ S. unten III. Teil 5.

⁴⁶ CIC-Fontes, cura P. GASPARRI, Tom. V-VI (Vatikan 1930-1932).

⁴⁷ A. WACKE, Rezension meiner „Res iudicata“ (s. oben Anm. 42), in: *Zeitschrift für Zivilprozeß* 90 (1977) 206.

⁴⁸ CH. LEFEBVRE, *La S. Congrégation du Concile et le Tribunal de la Rote Romaine à la fin du XVI siècle*, in: *La Sacra Congregazione* (Anm. 2) 163-177.

⁴⁹ S. oben II. Teil C.

⁵⁰ Jetzt weiß ich, warum damals die Rechtsprechung der Rota so zurückging (s. meine *Res iudicata* [Anm. 42] 18).

⁵¹ Pius X. „*Sapientis consilio*“.

ausschlaggebend waren, ob man sich an die Rota oder an die Konzilskongregation wendete bzw. welches Dicasterium kurial zuständig gemacht wurde: Die Rota brauchte dazu eine *commissio*⁵² (= Beauftragungsschreiben für einen Rotarichter) durch die *Signatura iustitiae* (oder auch *gratiae*), für die Konzilskongregation war dies nicht notwendig. Aber, das ist eigentlich noch gar nicht näher untersucht. Die Arbeit eines *Johann Heinrich Bangen*⁵³ stellt das Verfahren der Konzilskongregation zwar dar, aber zu einem viel späteren Zeitpunkt und außerdem weniger aus historischem, als aus praktischem Interesse. So stehe ich vor einem Trilemma: Ich möchte 1. die Konzilskongregation in ihrer Kompetenz, Verfahrensweise und in ihrer Rechtsprechung vorstellen. Bin mir 2. aber bewußt, daß noch viel Arbeit im Detail geleistet werden muß. Es muß Aktenstaub gerochen werden (*U. Stammler*)⁵⁴. Und ich möchte 3. diese Arbeit nicht alleine leisten.

2. Die Dekrete der Konzilskongregation und deren Bedeutung als Quelle rechts- und theologiegeschichtlicher Forschung.

Ich bitte, meine folgenden Ausführungen als Anregung zur Weiterarbeit zu betrachten, und sich auch nicht – wie es mir anfänglich ergangen ist – (fast) entmutigen zu lassen, wenn man feststellt, daß einiges doch schon getan ist, daß schon das 19. Jahrhundert manches publiziert hat, ja die Publikationen eigentlich schon ins 17. Jahrhundert zurückreichen. So war die Rechtsprechung der Kongregation bzw. deren Tätigkeit als authentische Interpretationsbehörde (ihr Nachfolger in diesem Bereich ist heute der „Päpstliche Rat zur Interpretation kirchlicher Rechtstexte“, der ihr allerdings von seiner Vollmacht her nicht das Wasser reichen könnte⁵⁵) so bedeutend, daß sehr bald Ausgaben des Konzils von Trient mit ihren Deklarationen erschienen sind⁵⁶. Sie basieren wohl auf ursprünglichen handschriftlichen Sammlungen, die teilweise, nämlich jene im Archiv der Gregoriana, von *Sebastianus Tromp*⁵⁷ schon beschrieben worden sind. Kaum bekannt sind jene aus der Handschriftenabteilung der Vaticana⁵⁸. Ich habe dazu nur bei Lefebvre⁵⁹ einen Hinweis gefunden. Die letzte Ausgabe liegt – wie beim *Corpus iuris canonici* – von *Aemilius Ludwig Richter*, zusammen

⁵² R. PUZA, *Res iudicata* (Anm. 42) 19 ff. DERS., *Rescriptum und commissio*. Die Entscheidung der *Signatura iustitiae* im 16. und 17. Jhdt., in: ZSRG.K 66 (1980) 354 ff. DERS., *Signatura iustitiae und commissio*. Ein Beitrag zum Prozeßgang an der römischen Kurie in der Neuzeit, in ZSRG.K 64 (1978) 95 ff.

⁵³ J.H. BANGEN, *Die Römische Curie* (Münster 1854) 164 ff.

⁵⁴ Zitat nach R. PUZA, *Katholisches Kirchenrecht*, UTB 1395 (Heidelberg 1993²) 2.

⁵⁵ Johannes Paulus II. „*Pastor Bonus*“ (AAS 80 [1988], 901 f.) Art. 154 ff.

⁵⁶ S. oben II. Teil 2.

⁵⁷ S. oben Anm. 40.

⁵⁸ Man muß hier die einzelnen Bestände, z.B. MS Chigi, nach den alten Registern durchgehen.

⁵⁹ LEFEBVRE (Anm. 48).

mit *Friedrich Schulte*⁶⁰, Leipzig 1853 vor. Die Sammlung der Dekrete im Archiv der Kongregation beginnt mit dem Jahr 1564. Zunächst handschriftlich, bald tauchen dazwischen aber gedruckte Dekrete auf. Sie sind anfänglich ganz knapp, stellen gewissermaßen nur den Tenor (den Urteilsspruch) dar. Das ist überhaupt Nach- und Vorteil gegenüber der Rota. Nachteil für den Forscher, weil er die Information in facti und in iure nicht bekommt, Vorteil für den damaligen Bitt- oder Antragsteller, weil das Verfahren weniger umständlich und zeitraubend war, was aber im einzelnen noch erforscht werden müßte. Damit zusammen hängt auch die früher angesprochene Frage, warum man sich an die Konzilskongregation und nicht an die Rota gewendet hat⁶¹. Beim Kompetenzchaos darf allerdings nicht übersehen werden, daß sich die Zuständigkeit der Konzilskongregation auch aus der Tatsache ergeben konnte, daß die Rechtsfragen im Zusammenhang mit einem Provinzialkonzil, deren Abhaltung die Konzilskongregation seit Sixtus IV. zu überwachen hatte, oder anlässlich eines Ad-Limina-Berichtes auftauchten, deren Überprüfung ebenfalls der Kongregation zustand. Wenn die Akte schon bei der Kongregation war, – nun, welche Behörde gibt freiwillig eine Akte weiter, außer sie ist ihr zu schwierig. Zuständig war die Kongregation natürlich auch dann, wenn eine andere Kongregation oder ein Gericht (Rota) anfragte. Und nicht zuletzt dann, wenn ihr der Papst eine bestimmte Frage übertrug. Dann konnte sie auch generelle Normen erlassen.

Ein **Beispiel** ist die Regelung der Frage der **Gültigkeit von Ehen zwischen Häretikern**, so nannte man damals unsere heutigen *fratres seimcti*, und **Mischehen in Holland und Ostfriesland**, die nicht nach „Tametsi“ abgeschlossen wurden⁶² (Declaratio Benedictina v. 4. 11. 1741). Aus verschiedenen Gründen konnte man sie nicht für ungültig erklären. Schon das Tridentinum war da vorsichtig, sagte aber zu dieser Frage nichts direktes. Es hatte die Formpflicht eingeführt, gleichzeitig aber betont, daß clandestine Ehen an sich gültig sind. Die Kirche darf allerdings die Formpflicht zur Gültigkeit von Ehen verlangen, mit der Begründung, daß bei Nichteinhaltung ein Ehehindernis vorliegt, die Ehe also ungültig ist, weil die nötige Publizität des Eheabschlusses nicht gegeben ist. Die Argumente waren theologischer, soziologischer und rechtlicher Natur. Theologisch konnte und wollte man auch den Häretikern das *remedium concupiscentiae* nicht verweigern. Soziologisch war aus den Berichten der Bischöfe und der dort schon bestehenden Zivilehe klar, daß solche Ehen abgeschlossen wurden⁶³. Das gab immerhin Anregung zu interessanten Überlegungen zur Entstehung von Gewohnheitsrecht. Nur der Papst mußte darum wissen! Kanonistisch war auch die Epikie, die damals der Aequitas des römischen Rechtes

⁶⁰ Zitat s. oben Anm. 43.

⁶¹ S. oben 1.

⁶² Ich möchte diese Frage an Hand des mir bekannten Aktenmaterials demnächst selbst ausführlicher behandeln.

⁶³ S. dazu auch F. W. BOSCH, Staatliches und kirchliches Eherecht – in Harmonie oder im Konflikt? (Bielefeld 1988) 15.

gleichgesetzt wurde, von Interesse. Gesetze mußten nach *Thomas* rational, gemäß den Dekretalen befolgbar und *loco temporique conveniens* sein⁶⁴. Das Gesetz war so auszulegen, daß es befolgbar blieb. Nicht alle diese Argumente sind in dem Dekret sichtbar. Auch Richter/Schulte drucken nur einen Teil der Akten ab⁶⁵, wenn sie auch hier viel ausführlicher sind als sonst. So ist es doch reizvoll, nunmehr, anhand der Akten der Konzilskongregation, die ganze Argumentationspalette bis hin zu eingeholten Gutachten damaliger römischer Kanonisten zu ergründen. Auch die Frage der Zulassung zu den Sakramenten tritt in diesem Zusammenhang ins Blickfeld. Erkennend, daß man den Häretikern nun nicht auch noch die tridentinische Formvorschrift aufbürden könne, und daß solches bei Mischehen nicht durchsetzbar war, war das Neue an der Lösung, daß man den Seelsorgern auftrag, Mischehen eben zu verhindern, bestenfalls kopfschüttelnd zu dulden. Gelang es den beiden zu heiraten, so waren sie gültig verheiratet. Das Schema erlaubt-unerlaubt, das im CIC 1917 seine Vollendung erfahren hat, war damals noch nicht so deutlich vorhanden. Der CIC 1983 hat es zum Teil wieder verlassen. Damals wurde aber die Abgrenzungsstrategie erfunden, die im 20. Jahrhundert eine Hochblüte erlebte, vom 2. Vatikanum aufgegeben wurde, aber in Resten – z.B. Notwendigkeit der *licentia* zur Eingehung einer Mischehe⁶⁶ – immer noch vorhanden ist.

3. Das Recht des Tridentinum und dessen Weiterentwicklung durch die Konzilskongregation

Es wird immer wieder geklagt (von Kanonisten) oder lakonisch – mit fachneidischer Schadenfreude – festgestellt (von Nichtkanonisten), daß das heutige Kirchenrecht in vielen Bereichen nicht mehr vermittelbar ist. Vieles ist wirklich nur verständlich oder kann überhaupt nur verständlich gemacht werden, wenn man die historische Entwicklung betrachtet. Das eben Gesagte ist nicht banal, der Satz muß differenziert werden. Das Kirchenrecht des CIC 1917, und damit in vielen Teilen auch jenes des CIC 1983, ist tridentinisch aber in einem dynamischen Sinn. Das Tridentinum hatte zum Teil neue rechtliche Maßstäbe gesetzt, vielleicht doch mehr, als gerne zugegeben werden. Aber man muß die nachtridentinische Entwicklung miteinbeziehen, die wiederum durchaus keine rein tridentinische ist⁶⁷. Das hat schon das früher genannte Beispiel der Häretikerehen gezeigt. Es lohnt sich – um dies noch mehrmals zu sagen – die Rechtsprechung der Konzilskongregation durchzugehen. Ich bleibe dabei immer wieder an „*Tametsi*“⁶⁸

⁶⁴ S. dazu R. PUZA, Die Prüfung fehlerhafter Gesetze im Kirchenrecht, in: ÖAKR 26 (1975) 90 ff.; DERS., Katholisches Kirchenrecht (Anm. 54) 21.

⁶⁵ RICHTER – SCHULTE 298 ff. (VIII. De matrimoniis mixtis.) (s. Anm. 62).

⁶⁶ CIC 1983 c. 1124.

⁶⁷ S. dazu A. M. STICKLER, *Historia iuris canonici*, I. *Historia fontium* (Turin 1950) 323.

⁶⁸ Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. matr. c. 1.

hängen. Nicht weil mich die Ehehindernisse, die viel vom wirklichen Leben der Kirche widerspiegeln, nie so sehr interessiert haben, sondern weil es bei „Tametsi“ um eine zentrale Frage des kanonischen Rechtes, um ein Brechen mit 1500-jähriger kanonistischer Tradition geht. Die Konzilskongregation mußte das Neue im wahrsten Sinne des Wortes ausbaden⁶⁹.

„Tametsi“ wurde im 19. Jahrhundert nochmals aktuell, weil es nicht mehr griff. Die Frage tauchte gleichzeitig in den großen Städten, in Paris und Berlin auf. Erzbischof Kopp von Breslau, der damals für Berlin zuständig war, bat um die Pariser Lösung für Berlin⁷⁰. Was war passiert: Trotz „Tametsi“ gab es wieder clandestine Ehen. Eine Ursache war, daß es noch kein perfektes Matrikelwesen gab. Primäre, soziologische Ursache war, daß die Städte größer, volkreicher, unüberblickbarer wurden und vor allem die Mobilität der Menschen größer wurde. Man wechselte die Wohnung, von einer Pfarrei der Großstadt in die andere. Kanonistisch hieß das, daß man oft keinen Wohnsitz begründete, sondern nur einen Quasiwohnsitz, dessen rechtliche Kriterien aber unklar waren. Jemand heiratete in Paris in der Pfarre A, übersiedelte kurz darauf in die Pfarre B und heiratete nochmals, oder wollte nochmals heiraten. War er in die Pfarre A vielleicht mit der Absicht gezogen, dort nur kurz zu bleiben, oder ohne die Absicht, dort zu bleiben, so konnte die dort geschlossene Ehe wegen Formmangels – der Pfarrer war nicht zuständig – nichtig sein. Kasuistik, wird der Nichtkanonist sagen. Die Anfragen aus Paris und Breslau waren jedenfalls der Anlaß, die Frage an der Kurie genauestens zu überprüfen. Wieder war die Konzilskongregation dran. Gleichzeitig arbeitete die seit 1904 bestehende Codexkommission an dieser Frage⁷¹. Das ist wohl der Grund, warum die Akten zu „Ne temere“⁷², dem 1907 dann doch von der Kongregation erlassenen Dekret, verschollen sind. Ich vermochte sie noch nicht zu finden, vielleicht hat jemand Lust dazu oder kennt sie gar? Jedenfalls war mit diesem Dekret der Kongregation der Höhepunkt kirchlicher Formvorschrift (fast) erreicht.

4. Die Dekrete der Konzilskongregation und der Codex iuris canonici von 1917

Mit „Ne temere“ bin ich aber noch bei einem weiteren Faktum angelangt, das die Beschäftigung mit der Konzilskongregation und deren Rechtspre-

⁶⁹ S. dazu die vorhergehenden Ausführungen zur Frage der Gültigkeit von Mischehen und Ehen zwischen Häretikern oben 2. Die Konzilskongregation hat diese Ehen, die nicht vor dem parochus oder missionarius abgeschlossen wurden, zunächst für invalidus gehalten, bis ihr Papst Benedikt XIV. auftrag, der Frage genauer nachzugehen.

⁷⁰ S. dazu Arch. Segr. Vat. CIC 1917, Scatola 90 (Vratislaviens. et Aliarum. Votum Canonistae).

⁷¹ Zur Arbeit am CIC 1917 s. R. PUZA, Kirchenrecht als Zeitgeschichte. Das Gewohnheitsrecht in der Entstehungsphase des CIC 1917 (1904-1912), in: ThQ 169 (1989) 81 ff.; DERS., Commemoratio F. X. Wernz, Kanonist und Jesuitengeneral, in: PRCan 83 (1994) 351 ff.

chung lohnend macht: Die CIC-Kommission hatte den Auftrag, den alten Rechtsstoff zu sichern, neu aufzubereiten und wenn notwendig auch neues Recht zu schaffen⁷³. Eine große Rolle spielte dabei die **vigens disciplina**⁷⁴, die Praxis der römischen Kurie. Sie ist auch, wie der Quellencodex und die Fontes belegen, weitgehend in den CIC eingegangen. Fast zwei Fontes-Bände umfassen dabei die zitierten Deklarationen der Konzilskongregation⁷⁵. Dies ist nun sicher auch ein Hinweis auf den starken Zentralisierungsdruck durch Papst und Kurie. Es kann aber auch ein Hinweis dafür sein, daß man sich damals sehr wohl die Frage gestellt hat, ob der Papst überhaupt einen Codex (trotz des unbestrittenen Jurisdiktionsprimates) erlassen kann. Die Frage stellte sich beim CCEO unter anderen Vorzeichen ja jetzt wieder⁷⁶. In der Geschichte hat der Papst bis dahin jedenfalls immer nur vorsichtig in die Rechtsordnung der Kirche eingegriffen, nie als Ganzes neues Recht promulgiert. So wäre es auch erklärbar, warum man bei der Arbeit am CIC soviel Wert auf die Sammlung des alten Rechtsstoffes gelegt hat⁷⁷. Man war sich ja auch nicht sicher, ob man altes Recht, das nicht mehr angewendet wurde, sog. latentes Recht, einfach auch noch durch Rechtsakt – wie es die Promulgation eines ausschließlichen Gesetzbuches ist – außer Kraft setzen könne. Es ging dabei vor allem um die Inquisition und die Ketzergesetzgebung⁷⁸. Wieso hat Gasparri ab 1912 die Entwürfe des CIC als Quellencodex versendet? Festschreibung der **vigens disciplina** als Mittel der Zentralisierung (Unifizierung) oder Festhalten am alten Recht, um Neues zu ermöglichen? Das sind also die hier anstehenden Fragen. Das Urteil der Zentralisierung und Unifizierung wird heute über den CIC 1917 gerne gefällt. Die Kommissionsmitglieder waren sich damals wohl bewußt, daß Rechtssetzung auch in der Kirche immer nur in kleinen Schritten, in Form der Anpassung, eben soziologisch, erfolgt ist. Der unveränderliche Bestand an Normen war ja schon da, den wollte man nur kanonisieren.

Die Rechtsprechung der Konzilskongregation war damals gut aufbereitet. Von den ersten mit Deklarationen versehenen Konzilsausgaben war schon die Rede. Die Reihe der Dekrete aus dem Archiv war durch Drucke bekannt und durch Indizes erschlossen. Ein gigantisches Werk ist jener Index von *S. Palottini*⁷⁹ (in zwei Ausgaben), der durch seinen Umfang zum kaum bewältigbaren Hilfsmittel wird. Aber gerade die knappen Entschei-

⁷² Pius X. „Ne temere“ (AAS 40 [1907] 525 ff.).

⁷³ PUZA, Kirchenrecht als Zeitgeschichte (Anm. 71) 81 ff.

⁷⁴ PUZA, Commemoratio (Anm. 72) 361, 364 ff. S. dazu F. X. WERNZ, Ius decretalium I, Rom 1905², 167 ff. BANGEN (Anm. 53) 4 f. (stilus curiae habet vim legis).

⁷⁵ S. oben Anm. 46.

⁷⁶ Beim CCEO ging es um die spezifische Stellung des Papstamtes in der Struktur der unierten Kirche.

⁷⁷ Die Konsultoren hatten den Auftrag, den alten Rechtsstoff zu sichten (s. dazu PUZA, Kirchenrecht als Zeitgeschichte [Anm. 71] 82 ff.).

⁷⁸ S. dazu J. HARTMANN, Zur „Reform des canonischen Rechts“, in: Pastor Bonus XV (1903) 489 ff.

⁷⁹ Zitat s. oben Anm. 44.

dungen der Konzilskongregation – und auch anderer Kongregationen – waren es, die die Abfassung eines abstrakten Codex ermöglichten, nach der Abstrahierung durch die mittelalterlichen päpstlichen Dekretalensammlungen nunmehr die zweite. Einzelne Autoren wie *G. De Luise*, *E. M. Pezzani*, *E. Colomiatti*, *A. Pillet* und *F. Deshayes*⁸⁰ haben dann die – auch katechismusartige – Zusammenfassung vorgenommen. Sie haben dadurch private Vorläufer des CIC geschaffen.

Stehen so die Dekrete der Konzilskongregation am Anfang des CIC 1917, so leben sie durch dessen Verpflichtung zur historischen Interpretation (die sich im CIC 1983 abgeschwächt fortsetzt, siehe c. 6 § 2) weiter. Es lohnt sich also, sich dem Studium der Rechtsprechung der Konzilskongregation zuzuwenden.

5. Zusammenfassende Perspektiven

Damit komme ich zum Schluß. Die Akten der Kongregation, insbesondere die Dekrete, die ich in den Vordergrund stellte, sind eine Fundgrube, für jeden, der an der Entwicklung des Kirchenrechtes interessiert ist. Auch das praktische und pastorale kirchliche Leben kommt dabei nicht zu kurz. Man findet in den Dekreten oder schon in den Anträgen, aber auch etwa in den Ad-limina-Berichten und Beschlüssen der Provinzialkonzilien viele Besonderheiten, man findet Hinweise auf Gewohnheitsrecht, auf Partikularrecht, auf die damaligen Probleme um die verheirateten Priester, um die aus den Klöstern geflüchteten Ordensleute, aber auch um die rechtliche Durchführung der neuen Formvorschrift durch das Konzilsdekret „*Tametsi*“.

Aus allem ergibt sich deutlich, daß das Kirchenrecht kein einheitliches Recht ist. Man wird vielleicht sogar sagen können, die *unificatio* des kirchlichen Rechts ist eine Fiktion. Zumindest war schon der erste CIC nie alleinige Rechtsquelle. Nicht umsonst folgte der Promulgation des Codex von 1917 gleich ein erster Geheimerlaß. Kardinal Gasparri hat darin Ausnahmen vom gerade veröffentlichten Codex, es war c. 5 über das Gewohnheitsrecht, zugelassen⁸¹. Auch war das alte Kirchenrecht viel stärker ein Fallrecht, das neue Kirchenrecht konnte sich davon eigentlich nie ganz lösen.

Das können wir schon bei der Analyse der Rechtsprechung der Konzilskongregation sagen, wir haben noch gar nicht in die Akten der *Propaganda Fide*⁸², die ab 1622 zur Konkurrenz der Konzilskongregation in partibus infidelium wurde, hineingeschaut. Sie hat das tridentinische Recht nicht nur fortentwickelt, sondern an die Missionssituation angepaßt und damit über-

⁸⁰ S. dazu R. PUZA, *Codex Juris Canonici*, in: *Ergänzbare Lexikon des Rechts* (Neuwied o. J.) 1/260.

⁸¹ PUZA, *Kirchenrecht als Zeitgeschichte* (Anm. 71), 98.

⁸² S. dazu PÁSZTOR (Anm. 2) 329-338. STICKLER (Anm. 67) 323.

haupt neues Recht geschaffen. Auch heute zeigt es sich, daß der Codex durchaus nicht immer angewendet wird, ja selbst, daß zwischen der Bischofskonferenz und Rom mühsam ausgehandelte Sonderregelungen zum CIC dann ebenfalls nicht eingehalten werden können. Man wird von hier also die Frage nach der Funktion eines Codex iuris canonici neu stellen müssen.

Mit meinen Ausführungen wollte ich auch nicht den Eindruck erwecken, daß die Konzilskongregation eine geradlinige Entwicklung des Kirchenrechtes bewirkte. Ich denke, deutlich genug gezeigt zu haben, daß man zwischen 1563 und 1908 zumindest drei Perioden der Entwicklung unterscheiden kann: die allererste Periode der unmittelbaren Anwendung und Ausführung des Konzils, die zweite Periode der Weiterentwicklung des Rechts auf der Basis tridentinischer Normen, die man bis Benedikt XIV. ansetzen kann, und dann die Periode, in der die Konzilskongregation überwiegend Tribunal in Ehe- und Ordenssachen sowie Verwaltungsbehörde in Klerikersachen ist. Im Verfahrensrecht gibt es in der zweiten Hälfte des 17. Jhdts. eine weitere Zäsur. Also keine kontinuierliche Fortentwicklung, sondern eher immer wieder ein notwendiges Zurückgreifen auf das Tridentinum, und deutlich gezeigt hat sich auch, daß sich das Kirchenrecht immer nur in kleinen Schritten fortentwickelt hat.

Und ein weiteres Ergebnis möchte ich an den Schluß stellen: Die Kongregationen, als Kollegien von Kardinälen, haben durch ihre Tätigkeit als Gerichte die *Bedeutung der Rechtsprechung für die Entwicklung des Kirchenrechtes* und als Rechtsquelle gehoben. Es ist doch auffallend, daß unter den Fontes des CIC von 1917 massenhaft Kongregationsentscheidungen, aber keine Entscheidungen der Rota zitiert werden. Erst der Quellencodex zum Gesetzbuch von 1983⁸³ hat in wenigen Parien, z. B. im Eherecht bei c. 1095, auch Rotaentscheidungen als Rechtsquellen aufgenommen. Die kanonistische Literatur des 19. Jahrhunderts hat den Entscheidungen der Kongregationen durchaus den Charakter von generellen Normen zuerkannt, die Codex-Kommission von 1917 hat sie unter dem Titel der *vigens disciplina* behandelt, zu der einzelne Kanonisten bemerkten: „*Vigens disciplina habet vim legis*“⁸⁴. Und wenn die Votanten zu den einzelnen Rechtsmaterien in der Kommission von 1917 den Auftrag hatten, das alte Recht zu sammeln, zu verbessern und nur dann davon abzugehen, wenn dies unbedingt notwendig war⁸⁵, so gehörten zu diesem alten Recht eben auch die Entscheidungen der Kongregationen und ganz besonders der Konzilskongregation.

⁸³ Codex iuris canonici. Fontium annotatione et indice analytico-alphabetico auctus (Vatikan 1989).

⁸⁴ S. oben Anm. 74.

⁸⁵ S. oben Anm. 77.

Die römischen Kongregationen der Inquisition und des Index und die Kirche im Reich (16. und 17. Jahrhundert).

Von HERMAN H. SCHWEDT

Verschiedene römische Kurienbehörden haben in den letzten Jahrzehnten durch Festschriften des Jahrestages ihrer Gründung gedacht. Am bekanntesten wurde die mehrbändige Gedenkschrift, mit welcher die Propagandakongregation ihren 350. Jahrestag im Jahre 1972 beging¹. Auch die Konzilskongregation feierte ihren 400. Gründungstag im Jahre 1964 mit einem Gedenkband², und ähnlich hielt es 1969 die Kongregation für die Orientalischen Kirchen anlässlich ihres fünfzigsten Jahrestages³. Sogar die ganz junge Kongregation für die Heiligsprechungen machte 1988 auf die Gründung der früheren Ritenkongregation vor 400 Jahren mit einem stattlichen Gedenkband aufmerksam⁴.

Nichts dergleichen geschah im Jahre 1992, als die älteste aller römischen Kongregationen, die Kongregation für die Glaubenslehre, auf ihr 450jähriges Bestehen zurückblicken konnte. Soweit feststellbar, widmete nur eine einzige Veröffentlichung diesem denkwürdigen Ereignis ihre Aufmerksamkeit, und zwar der Kirchenfunk des Senders Freies Berlin mit einem Beitrag von Norbert Ahrens unter dem Titel „Gründung des ‚Heiligen Offiziums‘. Ad Majorem Dei Gloriam“⁵.

1. Forschungsstand und Fragen

Der angedeutete Befund hinsichtlich des ohne Gedenken verlaufenen „Jubiläums“ der römischen Kongregation der Inquisition steht in einem gewissen Gegensatz zu der seit etwa 20 Jahren zu beobachtenden, ständig steigenden Beschäftigung mit dem Thema „Inquisition“, sei dieses bei

* Erweiterte Fassung eines Vortrages in der Cusanus-Akademie Brixen, Mai 1993.

¹ J. METZLER (Hg.), *Sacrae Congregationis de Propaganda Fide memoria rerum. 350 anni a servizio delle missioni. 1622-1972. Vol. I-III* (Rom-Freiburg-Wien 1971-1976).

² *La Sacra Congregazione del Concilio. Quarto Centenario dalla Fondazione (1564-1964). Studi e ricerche* (Citta del Vaticano 1964).

³ *La Sacra Congregazione per le Chiese Orientali. Nel cinquantenario della fondazione (1917-1967)* (Roma 1969).

⁴ *Congregazione per le Cause dei Santi: Miscellanea in occasione del IV centenario della Congregazione per le cause dei Santi (1588-1988)* (Città del Vaticano 1988).

⁵ N. AHRENS: „Kalenderblatt 21.7.1542. Gründung des ‚Heiligen Offiziums‘. Ad Maiorem Dei Gloriam“ (Sender Freies Berlin – Kirchenfunk – Horizonte, 25. Juli 1992; Ms. 3 Seiten, masch.).

Kongressen und Ausstellungen⁶ oder in Einzeluntersuchungen. Emil van der Vekene konnte eine auf inzwischen drei stattliche Bände angewachsene Bibliographie von über 7000 Titeln zur Inquisition vorlegen⁷, und im Jahre 1991 erschien erstmals eine wissenschaftliche Zeitschrift, die das Spezialthema „Inquisition“ programmatisch im Titel führt⁸. Das Interesse der Forschung für die Inquisition hat enorm zugenommen. Vergleichbares, wenn auch in weit geringerem Umfang hinsichtlich der Zahl der Veröffentlichungen, läßt sich zum Fragenkomplex „Index“ sagen⁹.

Ohne auf die Motive und Hintergründe der an den Zahlen ablesbaren Entwicklungen einzugehen, sei auf einige Trends hingewiesen, soweit die hier interessierende frühneuzeitliche, also nicht die mittelalterliche Inquisition in Frage kommt. Zum ersten ist in den meisten Publikationen von der Inquisition außerhalb der Stadt Rom die Rede, etwa von der (neuzeitlichen) Inquisition in Spanien, in Portugal, im Königreich Neapel, in der Republik Venedig oder in anderen italienischen Territorien. Die Kurienkongregation der römischen Inquisition bleibt dagegen sozusagen ausgespart, zumal die Archivbestände dieser Behörde noch nicht für jeden Interessenten zugänglich sind¹⁰.

Ein zweiter, wichtiger Aspekt resultiert aus den Arbeiten verschiedener Forscher. Bisher galt die Inquisition ohne erforderlichen Beweis als Vorgehen einer grausamen, ungerechten, anonymen und unmenschlichen Behördenmaschinerie. Die klassische Historiographie der Aufklärung und des Liberalismus schrieb die Klage der Opfer in einer Weise aus, die eine gewisse

⁶ Als Beispiele für Ausstellungskataloge seien genannt: *A Inquisição em Portugal (1536–1821). Catálogo da exposição organizada por ocasião do 1º Congresso Luso-Brasileiro sobre Inquisição* (Lisboa 1987). – *La Inquisición. Die spanische Inquisition. Ausstellung in der Erzbischöflichen Diözesan- und Dombibliothek Köln vom 10.-24. Juli 1987*. o. O. (75 S.).

⁷ E. VAN DER VEKENE, *Bibliotheca bibliographica Historiae Inquisitionis*. Bibliographisches Verzeichnis des gedruckten Schrifttums zur Geschichte und Literatur der Inquisition. Bd. 1-3 (Vaduz 1982-1992). Vgl. die Rezension des Verf. in RQ 81 (1986) 130-133.

⁸ Für diese „*Revista de la Inquisición*“ mit der Serien-Standardnummer ISSN 1131-5571 zeichnet verantwortlich das Instituto de Historia de la Inquisición an der Universidad Complutense de Madrid. Bisher sind erschienen die Jahreshefte 1 (1991), 2 (1992) und 3 (1994).

⁹ Zur neueren Lit. betreffend den „Index der verbotenen Bücher“ vgl. für das 16. Jahrhundert: J. M. DE BUJANDA (Hg.), *Index des livres interdits* (Sherbrouke-Genève 1984-1994) (bisher 8 der geplanten 10 Bde.). – Zum spanischen Index vgl. DERS., *Indices españoles*, in: *Diccionario de Historia Eclesiástica de España. Suplemento I* (Madrid 1987) 405-409. – Zum römischen Index vgl. Anm. 14.

¹⁰ Symptomatisch für die erwähnte „Aussparung“ und Ausblendung ist der Band: *L'Inquisizione romana in Italia nell'età moderna. Archivi, problemi di metodo e nuove ricerche. Atti del seminario internazionale Trieste 18-20 maggio 1988* (= Pubblicazioni degli Archivi di Stato. Saggi 19) (Roma 1991). In diesem instruktiven Band betrifft nur der Beitrag von J. Tedeschi die römische Inquisitions-Kongregation, bezeichnenderweise nicht aufgrund römischer Archivbestände, sondern anhand der im Dubliner Trinity College aufbewahrten Archivalien. Einige Autoren durften das Archiv der Kongregation für die Glaubenslehre benutzen, z. B. A. GARUTI, *S. Pietro unico titolare del primato. A proposito del decreto del S. Uffizio del 24 gennaio 1647* (Bologna 1993).

Analogie zu den antiken christlichen Hagiographien oder Legenden erkennen läßt, welche die Leiden der Märtyrer fortschrieben. Solchen Darstellungen zur Inquisition, geschrieben sozusagen nur aus der Sicht der Opfer, lassen sich zu Fragen der Organisation, Jurisdiktion sowie der Personal- und Behördenstruktur der neuzeitlichen Inquisition bloß wenig fundierte Informationen entnehmen. Gerade aber um die Strukturen, Arbeits- und Kontrollmechanismen dieser Behörden geht es zunehmend in neueren Fragestellungen, für welche die Sicht der Verfolgten alleine nicht mehr ausreicht. Es könnten sich für die Historiographie der Inquisition völlig neue Perspektiven ergeben¹¹.

Für die hier interessierende Frage nach den Beziehungen der römischen Kongregationen der Inquisition und des Index zu Themen aus dem Reich erbrachten die angedeuteten Fortschritte und Neuorientierungen der allgemeinen Inquisitionsforschung nur relativ wenig neue Ergebnisse. Der Grund liegt in der erwähnten Archivsituation und in der zu geringen Kenntnis der Geschichte dieser Behörden. Es gibt keine Ausgaben der Dekrete und Sentenzen dieser Kongregationen, keine Veröffentlichungen mit Gesamtlisten der Mitarbeiter und auch keine allgemeinen Untersuchungen zum „Alltag“ in diesen Büros sowie zu den politischen, kulturellen oder wirtschaftlichen Zusammenhängen. Besonders für das 16. und das beginnende 17. Jahrhundert liegen zwar schon seit Ludwig von Pastor wertvolle Teil-

¹¹ Vgl. A. PROSPERI, *L'Inquisizione: verso una nuova imagine?* in: *Critica storica* 25 (1988) 119-145; J. TEDESCHI, *Prosecution of Heresy. Collected Studies on the Inquisition in Early Modern Italy* (Binghamton, N. Y., 1991); B. VAN HOVE, *Oltre il mito dell'Inquisizione*, in: *La Civiltà Cattolica*, Anno 143, vol. 4 (1992) 458-467; 578-588. Zwei Zitate mögen die Problematik der Neueinschätzung („*nuova imagine*“) der Inquisition illustrieren: „Aus unerfindlichen Gründen dient die Inquisition in Teilen der Wissenschaft immer noch vorwiegend zur Untermauerung von Pauschalurteilen, die, als Arbeitshypothesen getarnt, lediglich ältere, außerwissenschaftliche Klischees literarischen Ursprungs tradieren, ohne wirklich Neues zur Erforschung des Gegenstandes beizutragen ... [Es] muß m. E. eine Hauptaufgabe künftiger Arbeit darin bestehen, den alten Trivial-Konsens zu überwinden, laut dem die Inquisition als ein von der Geschichte (von der Kirchengeschichte ohnehin) längst verurteilter Irrweg lediglich exotisches Randinteresse beanspruchen kann ... Die Revision festgefahrener Vorurteile ist ohne Zweifel eine der vornehmsten Zielsetzungen nicht nur der analytischen Historiographie“: P. DRESENDÖRFER, in: *Zeitschrift für Romanistische Philologie* 106 (1990) 598 f. u. 602. – „Daß aus beiden Analysen [der Inquisition durch zwei Autoren. H. Sch.] ein eindeutig positives Urteil hervorgeht, ist als Ausdruck des Wandels anzusehen, der sich in den letzten zwanzig Jahren in der Inquisitionsforschung vollzogen hat. Man hat nunmehr die inquisitorische Aktivität in die allgemeine Geschichte der Kriminalität eingefügt und dabei dieses Gericht rehabilitiert: Was die traditionelle Geschichtsschreibung als eine Einrichtung ansah, die nichts als Angst und Schrecken verbreitete und ihre Opfer psychisch zugrunde richtete, erscheint heute als eine im Vergleich zu anderen Gerichten der Zeit bemerkenswert korrekte und gewissenhafte Institution, die mit hoher Kompetenz und Unparteilichkeit agierte und als ein Modell juristischer Präzision und Strenge schon das moderne Verständnis der Kriminaljustiz unter gewissen Gesichtspunkten vorwegnahm“: S. SEIDEL MENGHI, Vorwort zu: *Ketzerverfolgung im 16. und frühen 17. Jahrhundert*. In Gemeinschaft mit H. Giggisberg und B. Moeller herausgegeben von S. Seidel Menchi (= *Wolfenbütteler Forschungen* 51) (Wiesbaden 1992) IX f.

editionen vor¹². Aber zur Geschichte des römischen Sanctum Officium gibt es keine wesentlich über die wenigen Daten von Del Re hinausgehende Gesamtdarstellung. Ein gewiß ausgewiesener Inquisitionsforscher wie Henry Kamen nennt bezeichnenderweise in dem jetzt maßgeblichen Überblick zur Inquisitionsgeschichte für die „Theologische Realenzyklopädie“ keinen einzigen Titel einer Arbeit über die römische Kongregation der Inquisition¹³. Für den römischen Index steht mit den Bänden von Reusch ein bisher unersetztes Standardwerk zur Verfügung¹⁴ mit Informationen über die indizierten Werke und deren Autoren, nicht jedoch über die Mitglieder der Kongregation und deren Berater; aber auch dieses klassische Werk von Reusch ist schon über 100 Jahre alt.

Für den Mitarbeiterstab der römischen Kongregationen erbrachte die jüngere Veröffentlichung von Christoph Weber, welche die römischen Staatskalender „Elenchus Congregationum“ ab 1629 zugänglich machte und erschloß, einen wesentlichen Fortschritt an Erkenntnissen¹⁵.

Die folgenden Überlegungen konzentrieren sich auf die Beziehungen der beiden Kongregationen zu Personen aus dem Reich: solchen, die von dort kommend in Rom in Konflikt mit dem S. Officium gerieten und solchen, die wegen eines solchen Konfliktes ins Reich auswichen; und zweitens wird nach den Mitarbeitern der beiden Kongregationen der Inquisition und des Index gefragt, soweit diese aus dem Reich stammten oder dort gewirkt haben. Beide Aspekte sollen wenigstens vorläufig die Frage beantworten helfen, wie intensiv die Beziehungen der beiden Kongregationen zum Reich vor dem Jahre 1700 waren.

¹² L. V. PASTOR, Allgemeine Dekrete der römischen Inquisition aus den Jahren 1555-1597. Nach dem Notariatsprotokoll des S. Uffizio zum ersten Mal veröffentlicht, in: HJ 33 (1912) 480-549; A. ROTONDÒ, Nuovi documenti per la storia dell' „Indice dei libri proibiti“ 1572-1638, in: Rinascimento 3 (1963) 145-211; DE BUJANDA (Anm. 9). Zudem wären viele Editionen zu Einzelfällen wie Morone, Carranza, Galilei usw. zu nennen.

¹³ N. DEL RE, La Curia romana. Lineamenti storicogiuridici. 3. Aufl. (Roma 1970). – H. KAMEN, „Inquisition“, in: TRE 16 (1987) 189-196 (16 Zeilen zur „päpstl. Inquisition“, aber mehr als zwei Seiten zur spanischen Inquisition).

¹⁴ F. H. REUSCH, Der Index der verbotenen Bücher. Bd. 1-2 (Bonn 1883-1885; Neudruck Aalen 1967); H. H. SCHWEDT, Kommunikationskontrolle durch den römischen ‚Index der verbotenen Bücher‘. Facetten eines vieldiskutierten Phänomens, in: Communicatio Socialis. Zeitschrift für Publizistik in Kirche und Welt 10 (1987) 327-338 (mit Abbildungen der Kupferstiche der Index-Ausgaben); DERS., Der römische Index der verbotenen Bücher, in: HJ 107 (1987) 296-314.

¹⁵ CH. WEBER, Die ältesten päpstlichen Staatshandbücher. Elenchus Congregationum, Tribunalium et Collegiorum Urbis (1629-1714) (= RQ 45. Supplementheft) (Rom-Freiburg-Wien 1991). Zur Bedeutung dieser Edition vgl. die Rezension des Verf. in ZSRG.K 111 (1994) 589-592. Für das römische S. Officium und die Indexkongregation gibt es noch keine Personallisten, die denen für den Consejo der spanischen Inquisition oder für die „Weisen“ der venezianischen Inquisition vergleichbar wären; vgl. J. MARTÍNEZ MILLÁN y T. SÁNCHEZ RIVILLA, El Consejo de Inquisición (1483-1700), in: HispSac 36 (1984) 71-193; P. GRENDLER, The 'Tre Savii sopra Eresia' 1547-1607. A prosopographical study, in: Studi Veneziani 3 (1979) 283-340.

2. Zur Geschichte der Kongregationen

Zunächst ist ein Blick auf einige äußere Daten der Behördengeschichte angezeigt. Papst Paul III. gründete im Jahre 1542 für die römische Inquisition eine Kardinalskongregation „Sancti Officii“ durch die Bulle „Licet ab initio“. Die mittelalterliche Inquisition existierte gegen Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts kaum mehr, die moderne spanische Inquisition, 1487 vom Papst als Behörde errichtet, funktionierte praktisch wie eine königliche Behörde von Toledo bis Ostasien und Amerika; sie muß im hiesigen Zusammenhang außer Betracht bleiben¹⁶. Die römische Gründung sollte auch die vereinzelt operierenden Inquisitoren in Italien und außerhalb (etwa Südfrankreich) nach Art einer Zentrale koordinieren. Dennoch beanspruchte die römische Inquisitionskongregation nicht nur die Rolle einer Oberbehörde oder Generaldirektion. Sie nahm außerdem in Rom und in zahlreichen anderen Fällen die Funktion einer Inquisition nach Art eines Tribunals in erster Instanz wahr.

Wegen des anfangs von der römischen Inquisitionskongregation zusammengestellten „Index librorum prohibitorum“, des sogenannten tridentinischen Index¹⁷, wurde 1571 die Gründung der Indexkongregation erforderlich. Diese hatte über angezeigte Publikationen zu urteilen, verbot gegebenenfalls deren Lektüre, Besitz und Verkauf usw. und gab etwa alle 30 bis 50 Jahre eine Zusammenfassung der Einzelverbote in Form eines Buches heraus, des „Index der verbotenen Bücher“. Das S. Officium behielt freilich das Recht, ebenfalls Bücher zu verurteilen, und tat dies immer wieder, bisweilen mehrmals pro Jahr. Im Jahre 1917 hob der Papst die Indexkongregation auf und gliederte ihr Personal und ihre Aufgaben in Form einer eigenen Sektion in die Kongregation des S. Officium ein. Dort hieß sie fortan „Sezione Indice“, später „Sezione Studi“ oder auch „Sezione Dottrinale“ der inzwischen (seit 1965) in „Kongregation für die Glaubenslehre“ umbenannten Behörde. Nach fast 350jähriger Trennung war also die alte Indexkongregation sozusagen zu ihren Ursprüngen, zum S. Officium, zurückgekehrt. Der Index als rechtlich verbindliche Norm wurde 1966 abgeschafft.

Die römischen Kardinalskongregationen der Neuzeit sind bekanntlich periodisch zusammentretende Kommissionen, vergleichbar etwa mit regelmäßigen Fürstentreffen oder einer ständigen Ministerkonferenz. Beschlüsse der Kongregationen bedurften zur Rechtskräftigkeit der Bestätigung durch den Papst. Grundsätzlich gilt dies auch für die sogenannten Partikularkon-

¹⁶ Bezüglich der enormen Fortschritte bei der Erforschung der spanischen Inquisition muß hier der Hinweis auf die 1991 erstmals erschienenen Spezialzeitschrift (vgl. Anm. 8) sowie auf zwei Bibliographien genügen: VAN DER VEKENE (Anm. 7); A. DE ZABALLA BEASCOECHEA, *Bibliografía para el estudio de la Inquisición en Indias: Anuario de Historia de la Iglesia* 3 (1994) 273-291.

¹⁷ Zu den ersten römischen Indexdrucken vgl. DE BUJANDA (Anm. 9) Bd. 8: Index de Rome 1557, 1559, 1564 (1990); Bd. 9: Index de Rome 1590, 1593, 1596 (1994).

gregationen, die bestimmte Sonderfragen, meist zeitlich begrenzt, bearbeiteten. Alle diese Kongregationen versammelten sich regelmäßig oder nach Arbeitsanfall, ihre Mitglieder waren bis ins 20. Jahrhundert immer Kardinäle, bei der Inquisitionskongregation zunächst sechs, später um zwölf schwankend. Den Kardinälen stand als beratendes Gremium der Konsult zur Seite. Dessen Mitglieder, meist römische Theologen oder Kanonisten, formulierten eine Beschlußempfehlung in Form eines „Votum“. Einzelne Stellungnahmen konnte die Kongregation von sog. Qualifikatoren einholen, die z.B. Aussprüche bestimmter Autoren hinsichtlich ihrer Orthodoxie qualifizierten als *propositio falsa, erronea, scandalosa, haeretica* usw. Für die Indexkongregation zeichnete einer der Kardinäle als Rangältester, später als Präfekt; die koordinierende Arbeit leistete hier stets ein Dominikaner als Sekretär der Kongregation. Den Vorsitz der Inquisitionskongregation führte der Papst, einer der Kardinäle, meist der ranghöchste, firmierte zunächst als „*unus ex Inquisitoribus*“, seit dem 18. Jahrhundert als „Sekretär“ der Kongregation. Unter diesem Dach fungierte als Kommissar ein Dominikaner, der eigentliche Prozeßführer. Seine Bedeutung schwand im Laufe der Jahrhunderte zugunsten des Assessors der Inquisition, dem ursprünglich wohl kaum mehr als die Rolle eines Schriftführers oder Notars zukam. Schon im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts aber wurde der früher zentrale Inquisitor (Kommissar) vom Assessor überflügelt. Dessen Amt wurde um 1700 ein „*posto cardinalizio*“, also sehr begehrt und von zunehmender Bedeutung. Dazu hatte auch der römische Antijansenismus beigetragen, an dessen Bekämpfung die Dominikaner nach Meinung ihrer Kritiker zu wenig Anteil hatten, Francesco Albizzi als Assessor des S. Officium aber Meisterhaftes und Zukunftweisendes geleistet hatte¹⁸.

Das S. Officium war im Unterschied zur mittellosen Indexkongregation von Pius V. reich dotiert, mit selbständiger Vermögensverwaltung und eigener Gerichtsbarkeit für seine (exempten) Besitztümer und für sein Personal ausgestattet. Diese Behörde ist nicht nur die älteste unter den römischen Kardinalskongregationen; sie galt bis zu den Kurienreformen im Zusammenhang mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil als die erste unter den römischen Kurienbehörden und nannte sich noch im 20. Jahrhundert die „*Suprema Congregatio*“. Wegen des Einflusses und des Ansehens in Rom galt eine Funktion bei dieser Kongregation, etwa als Konsultor, als beehrenswert, sie konnte Chancen eröffnen für eine Beförderung zum Bischof oder zum Kardinal.

Die Indexkongregation betrieb praktisch nur die sogenannte Nachzensur (*censura repressiva*), also die Beurteilung und ein eventuelles Verbot bereits erschienener Publikationen. Nur ganz selten übte sie eine Vorzensur (*censura praevia*) einer Veröffentlichung aus, etwa bei zu korrigierenden Neuauflagen von indizierten Werken. Außerdem oblagen ihr die Sondergenehmigungen (Dispensen zum Lesen verbotener Bücher usw.).

¹⁸ Vgl. L. CEYSSENS, Le Cardinal François Albizzi (1593-1684). Un cas important dans l'histoire du jansénisme (= *Spicilegium P. Athenaei Antoniani* 19) (Romae 1977).

Im Unterschied dazu hatte die Inquisitionskongregation einen breiten Fächer von Zuständigkeiten. Nach den gedruckten Handbüchern der Inquisitoren und nach den bekannt gewordenen Edikten und Dekreten reklamierte das römische S. Officium eine Zuständigkeit etwa bei folgenden Fällen¹⁹: Vertreten häretischer Sätze (*proposizioni ereticali*) mit möglicher Ausweitung bis hin zu bloßen Falschheiten (*proposizioni false*); häresieverdächtige Praktiken (Zauberei, Magie, Okkultismus, Astrologie, Hexerei); *sollicitatio* (Anstiftung während der Beichte zu sexueller Unsittlichkeit); Affektieren von Heiligkeit („*santità affettata*“) mit Berufung auf jenseitige Eingaben; Wunderkult oder Bilderverehrung von nicht anerkannten (lebenden oder verstorbenen) Heiligen; Polygamie und Bigamie, darunter auch Zweitehe von Verwitweten, häufig bei unierten Klerikern²⁰; Amtsanmaßung wie Meßzelebration ohne Priesterweihe; Hostienmißbrauch (meist mit Ziborienraub bei Kircheneinbrüchen). Hinzu kamen zahlreiche Anfragen aus vielen Ländern meist zu Moral- oder Sakramentenfragen, dann die Selbstverwaltung für die Stiftungsgüter der Kongregation, Aufsichts- und Appellationsfragen für die lokalen italienischen Inquisitionen und schließlich immer wieder das Thema „Juden im Kirchenstaat“²¹. Weil der Fall ein paarmal aus deutschen Domkapiteln des 17. Jahrhunderts bei der römischen Inquisition vorgebracht wurde, sei er hier noch unter deren Zuständigkeiten angefügt: Fälle von Simonie, auf die wie bei Häresie Exkommunikation stand²².

¹⁹ Zu den Manualien und Inquisitionstraktaten (Gui, Eymerich, Carena usw.) vgl. die Bibliographie VAN DER VEKENE (Anm. 7). Sehr instruktiv ist das Werk des erwähnten Kardinals: F. ALBIZZI, *De inconstantia in iure* (Amsterdam 1687) sowie der reiche Fall-Nomenclator (104 Schlagworte!) zur Sammlung von insgesamt 1742 Einzelentscheidungen der römischen Inquisition (16. und 17. Jahrhundert): Diese „*Collectio*“ hatte um 1670 der damalige Assessor des S. Officium und spätere Kardinal, Girolamo Casanate, angefertigt. Veröffentlicht wurde sie, mit einzelnen Nachträgen bis 1690, in 19 Fortsetzungen unter dem anonymen Titel: *COLLECTIO DECRETORUM RESPONSORUMQUE S. OFFICII*, in: *Analecta Ecclesiastica* 2 (1894) bis 4 (1896) (zitiert hier Nr. 1 bis 1742, nicht nach Seiten). Original: Biblioteca Casanatense, Rom, Cas. 2631.

²⁰ Für die „Bigamie“-Fälle von Klerikern bei der römischen Inquisition wegen Ehe als Witwer oder mit einer Witwe findet man Beispiele in dreistelliger Zahlenhöhe etwa bei A. G. WELYCKYJ (Hg.), *Acta S. Congregationis de Propaganda Fide Ecclesiam Catholicam Ucrainae et Bielarusjae spectantia*. Bd. 1-5 (Roma 1953-1955); DERS. (Hg.), *Litterae S. Congregationis de Propaganda Fide Ecclesiam Catholicam Ucrainae et Bielarusjae spectantia*. Bd. 1-7 (Romae 1954-1957). Das S. Officium verlangte von den unierten Priestern („*sacerdoti bigami*“) die Trennung von Frau und Kindern: „*che si devino separare dalle pretese moglie*“: *Acta* (s. o.) Bd. 3 (1954) 163 (betrifft Fälle von 1718).

²¹ Vgl. das Kapitel „Inquisition“ bei: S. SIMONSOHN, *The Apostolic See and the Jews. History* (= *Pontifical Institute of Medieval Studies* 109) (Toronto 1991) 338-401; A. TOAFF, *The Jews in Umbria*. Vol. 1-3 (= *Studia Post-Biblica* 43-45) (Leiden 1993-1994). Unverzichtbar immer noch: A. BERLINER, *Censur und Confiscation hebräischer Bücher im Kirchenstaate*. Aufgrund der Inquisitions-Akten in der Vaticana und Vallicellana (Berlin 1891).

²² In Casanates „*COLLECTIO*“ (Anm. 19) wird neben dem Fall von Simonie eines anonymen deutschen Kanonikers aus dem Jahre 1659 (Nr. 323) ein älterer von 1616 namentlich resumiert: der Häretiker „Christopherus in Lohè“ bestach den Hildesheimer Kanoniker „Bernhard“ mit

3. Die Beziehung zum Reich

Bei der Durchsicht der Edikte und Dekrete der römischen Inquisitionskongregation entsteht der Eindruck, daß diese Behörde nur in geringem Umfang mit Vorgängen im Reich befaßt war. Das Gesagte betrifft nicht die Indexkongregation, für die viele Entscheidungen des 16. und 17. Jahrhunderts zu Autoren und Verlegern aus Deutschland bekannt wurden und die hier außer Betracht bleiben. Um den erwähnten Eindruck trotz des Fehlens jeder Voruntersuchung in die Form einer quantifizierbaren Arbeitshypothese zu kleiden, werden hier zwei Methoden gewählt. Zum einen wird nach der Häufigkeit von Themen aus dem Reich bei römischen Inquisitionsverfahren gefragt (hier ohne die Indexkongregation): Wieviele Fragen behandelte die Inquisitionskongregation, die einen direkten Bezug zum Reich besaßen, und welches waren die eklatantesten unter ihnen, etwa mit Gewaltanwendung, Gefangenschaft oder gar Todesfolge? Zum anderen wird nach dem in beiden römischen Kongregationen tätigen Personal gefragt, soweit es aus Territorien der Reichskirche stammte oder dorthin Bezug hatte: wieviele Mitarbeiter kamen aus dem Gebiet des Reiches, welche Funktionen hatten sie?

Leider fehlen Voruntersuchungen, die eine zuverlässige Beantwortung der angedeuteten Fragen ermöglichen könnten. Die Antwort soll darum anhand einer noch nicht veröffentlichten Sammlung von Personaldaten zu den beiden Kongregationen versucht werden sowie anhand von drei Publikationen, die eine größere Menge von römischen Entscheidungen enthalten.

Unter den erwähnten drei Veröffentlichungen enthalten zwei eine größere Anzahl von Entscheidungen der Inquisition aus dem hier interessierenden Zeitraum (vor 1700), die dritte Veröffentlichung enthält römische Verhandlungsprotokolle mit ausschließlich deutscher Thematik und erlaubt eine Art Kontrollfrage, wieviele dieser Themen einen Bezug zur Inquisition haben.

Eine erste Übersicht hinsichtlich der Häufigkeit von Themen aus dem Reich bei der römischen Inquisition liefert die von Ludwig von Pastor veröffentlichte Sammlung von Dekreten der römischen Inquisition des 16. Jahrhunderts. Unter insgesamt etwa 200 allgemeinen Dekreten der römischen Inquisition befinden sich drei mit einem erkennbaren Bezug zum Reich: zweimal geht es um den Erzbischof von Prag (wegen dortiger Priesterweihen und wegen einer Bibelübersetzung), einmal werden die römischen Gerichte von der römischen Inquisitionskongregation angewiesen, Personen aus Holland, Zeeland oder Niederdeutschland nicht als Zeugen anzuerkennen²³.

1500 Talern, damit dieser zugunsten des ersteren resigniere (Nr. 1739). Es dürfte sich um Christopherus von Loe handeln, Mitglied des Hildesheimer Domkapitels von 1614 bis 1629, und bei dem bestochenen „Bernhard“ wohl um Engelhard von Rintorff, der 1616 resignierte. Vgl. P. HERSCHE, Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert. Bd. 1-3 (Bern 1984), hier Bd. 1, S. 98.

Die Durchsicht der von Pastor veröffentlichten Quellen des 16. Jahrhunderts ergibt einen Anteil von 1,5% an Themen aus dem Reich bei den insgesamt ca. 200 Inquisitionsdekreten.

Eine zweite vorläufige Übersicht zu den Themen aus dem Reich bei den Beschlüssen der römischen Inquisitionskongregation bietet eine um 1680 entstandene Liste des späteren Kardinals Casanate. Sie enthält nach Art von kurzen Regesten insgesamt 1742 Nummern mit Entscheidungen des S. Officium seit dessen Gründung über fast 150 Jahre hinweg. Unter diesen relativ vielen nach Stichworten gruppierten Resolutionen sind nur 25 Nummern (also 1,4% der Gesamtzahl) einem Thema gewidmet, das einen örtlichen Bezug zum Reich erkennen läßt. Darunter befinden sich auch die Versuche des S. Officium, die Italiener zum Verlassen von Nürnberg zu zwingen, solange dort kein katholischer Gottesdienst garantiert war. Das S. Officium kämpfte jahrzehntelang gegen den Aufenthalt dieser Kaufleute und Bankiers, auch mit Anweisung an die Inquisitoren von Mailand, Genua u. a. zum Einzug von Familienvermögen als Sicherheit für den Abzug aus Nürnberg. Zuletzt drängte das S. Officium im Monat Mai 1625 auf Wegzug aus Nürnberg, also bereits mitten im Dreißigjährigen Kriege, nachdem immer noch nicht alle Kaufleute nach Italien zurückgekehrt oder nach Regensburg ausgewichen waren²⁴.

Bei der dritten erwähnten Publikation handelt es sich um die Protokolle der nur von 1573 bis 1578 fungierenden „Congregatio Germanica“. Diese römische Sonderkongregation behandelte nur Fragen, die das Reich betra-

²³ PASTOR (Anm. 12).

²⁴ COLLECTIO (Anm. 19) Nr. 1212-1214. – In Nürnberg lebten 1597 die Familien Torregiani (aus Florenz; 8 Personen), Vartemani (Prato) und Crollalanza (Genua; 8 Pers.), Odescalchi (Como; 6), Butini (Bottini?) und Berti (Lucca; 6), Beccaria (Prato; 3), Crollalanza (Prato; 2), Morello (Vicenza; 3), Porta (Como; 4), Morari (Verona; 2) Gaspare Gerardini (Verona; 3), Arconati (Mailand; 4), Mancini (Florenz; 3) und Piacenza (Mailand): „De Italis habitantibus in partibus haereticorum“ (Nürnberg) in: Biblioteca Apost. Vaticana, Cod. Barb. lat. 1369, Bl. 13f. (Résumé von einem Dutzend Schreiben und Dekreten des S. Officium 1596-1598). Die Familien von Lucca gaben der Inquisition als erste nach und verließen 1608 Nürnberg. Es verblieben sieben Handelshäuser, mit zwei bis neun Kaufleuten (einschl. Gehilfen) je casa: Torrigiani, Odescalchi, Colombini, Gerardini, Beccaria, Porta und Bottini. Zu den Einzelnamen und zum Drängen der Inquisition (Kardinal Millini) vgl. M. LINHARTOVÁ (Hg.), Antonii Caetani Nuntii Apostolici apud Imperatorem epistulae et acta 1607-1611. Pars 2: 1608 (= Epistulae et acta Nuntiorum Apostolicorum apud Imperatorem 1592-1628. Tomus IV) (Pragae 1937) 95-97 u. ö.; H. TÜCHLE (Hg.), Acta SC de Propaganda Fide Germaniam spectantia (Paderborn 1962) 50, 309 (Lit.); PH. BRAUNSTEIN, Wirtschaftliche Beziehungen zwischen Nürnberg und Italien im Spätmittelalter, in: Stadtarchiv Nürnberg (Hrsg.), Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Nürnbergs. Bd. I (Nürnberg 1967) 377-406; V. SPAMPANATO, Nuovi documenti intorno a negozi e processi dell'Inquisizione (1603-1624), in: Giornale critico della filosofia italiana 5 (1924) 97-137, 216-261, 346-401, 470-478 hier 251 zur Liste des Prager Nuntius 1608 „omnium habitantium Norimbergae“. Demnach hätten die „Buttini di Lucca“ beim Nuntius am meisten auf weiteren Verbleib in Nürnberg gedrängt (ebd.). Nichts hierzu in: M. BERENGO, Nobili e mercanti nella Lucca del Cinquecento (Torino 1965); S. ADORNI-BRACCESI, „Una città infetta“. La repubblica di Lucca nella crisi religiosa del cinquecento. (= Studi e testi per la storia religiosa del cinquecento 5) (Firenze 1994).

fen, und zwar solche, die mit der Reformation und der katholischen Reaktion hierauf zu tun hatten. In den insgesamt 352 Tagesordnungspunkten der Protokolle von 1573 bis 1578 ist nur ein einziger Betreff erkennbar, der auf das S. Officium hinweist, und zwar der Eintrag von der Sitzung vom 10. Dezember 1573 bezüglich der italienischen Kaufleute in Nürnberg²⁵.

Wenn das S. Officium bei den Kardinälen der „Congregatio Germanica“ nur einmal unter mehr als 300 Verhandlungsthemen begegnet, so korreliert dieser überraschende Befund tendenziell mit dem zahlenmäßig ganz geringen Vorkommen von Themen aus dem Reich in den erwähnten Sammlungen der Inquisitionsbeschlüsse des Kardinals Casanate und von Pastors. Obschon beide Sammlungen beim derzeitigen Kenntnisstand keineswegs als repräsentativ anzusehen sind, bleibt ein interessanter Sachverhalt: In beiden gar nicht gleichartigen Sammlungen verschiedener Jahre und verschiedenen Umfanges verblüfft die gleiche niedrige Prozentzahl; nur 1,5 von hundert Fällen des S. Officium betrafen in diesen Quellen ein Thema aus dem Reich. Dies entspräche insgesamt einem ganz geringen Anteil zwischen einem und zwei Prozent von reichsbezogenen Themen an der Gesamtaktivität dieser römischen Kongregation.

Als Korrolar zu diesem Befund lassen sich zwei Inventare zu Inquisitionsakten des 16. Jahrhunderts heranziehen. Sie umfassen zwar nur jeweils hundert Einzelfälle bzw. Namen, verlieren dadurch aber nicht gänzlich ihre Bedeutung für unsere Suche nach Mustern und Maßstäben, um die Anteile und Gesamt mengen von Inquisitionsvorgängen einzuschätzen.

Das erste der beiden Akteninventare entstand wohl im Jahre 1592, als Papst Clemens VIII. dem Kardinal Giulio Santoro Inquisitionsakten in vier Bündeln übergab. Deren ausführliches Betreffverzeichnis mit 90 Nummern weist zwei (möglicherweise drei) Themen mit einem Bezug zum Reich auf²⁶.

Die heute wohl verlorenen vier Aktenbündel entstanden in der Zeit der Päpste Pius IV. (also ab 1559) bis Clemens VIII., und zwar bis 1592, und hatten sich in den Räumen des Papstes als Handakte oder Sonderablage angesammelt; deren Auswahlkriterium kennen wir freilich nicht, so daß wir diesem Inventar vorerst keinen repräsentativen Charakter zusprechen können.

²⁵ „De Italis commorantibus Norimbergae. Negotium hoc pertinere ad officium sanctae inquisitionis“: W. E. SCHWARZ (Hg.), Zehn Gutachten über die Lage der katholischen Kirche in Deutschland (1573/76) nebst dem Protokolle der deutschen Congregation (1573/78) (= Briefe und Akten zur Geschichte Maximilians II. Bd. 2) (Paderborn 1891) 83. Nach der hier zugrunde gelegten Zählung gruppieren sich die tractanda dieser Kongregation wie folgt: im Jahre 1573 gab es 86 Tagesordnungspunkte auf 12 Sitzungen; 1574: 121 Punkte (18 Sitzungen); 1575: 54 (9 Sitz.); 1576: 47 (6); 1577: 31 (6); 1578: 13 (3).

²⁶ Vgl. A. BERTOLOTTI, Martiri del libero pensiero e vittime della santa inquisizione nei secoli XVI, XVII e XVIII. Studi e ricerche negli archivi di Roma e di Mantova (Roma 1891; ND Sala Bolognese 1976) 102-105: „Elenco di vari processi del tribunale dell'Inquisizione“. Im Fasciculus III nennt die Nr. 31 zwei Betreffende zum Reich („Confessio Augustana“, und: „Carolus V.“). Ohne Ortsangabe ist Nummer 32 („Assertiones Lutheranorum“), die wohl auch das Reich betrifft.

Ein solcher repräsentativer Charakter eignet jedoch dem zweiten Inventar, das der irische Bibliothekar Thomas Kingsmill Abbott vor hundert Jahren erstellte. Er beschrieb die nach Dublin gelangten Archivbündel aus dem unter Napoleon nach Paris verschleppten römischen Inquisitionsarchiv. Der hier interessierende originale Aktenband des römischen S. Officium enthält dessen Sentenzen vom 16. Dezember 1564 bis Januar 1568, gegliedert in 109 Nummern. Diese 109 Sentenzen richten sich gegen insgesamt 122 Einzelpersonen, von denen vier aus dem Reich kommen²⁷. Nach beiden Archiv-Inventaren machten die das Reich betreffenden Inquisitionsverfahren in Rom nur etwa 3% aus, sie nähern sich also tendenziell jener angenommenen ganz geringen Präsenz des Themas Reich bei den Entscheidungen des römischen S. Officium.

Trotz dieses fast minimalen Anteils bei den Beschlüssen der römischen Inquisition lassen sich, in absoluten Zahlen gesprochen, Hunderte von Bezügen zu Vorgängen im Reich nachweisen. Um diesen scheinbaren Widerspruch zwischen „zahlreichen“ Fällen und dem nur minimalen Anteil zu lösen, sei hier ein gewagter Ausflug aus dem Bereich der anteiligen in den der absoluten Zahlen gestattet. Wenn die hier anhand der erwähnten Indizien aufgestellte Arbeitshypothese stimmt, wonach etwa 1,5% der von der römischen Inquisitionskongregation vor dem Jahre 1700 verhandelten Fälle direkt mit dem Reich zu tun hatten, dann ließe sich folgende Hochrechnung erstellen: In den fast 150 Jahren von 1542 bis 1700 hätte die Kongregation des S. Officium bei ihren Mittwochs- und Donnerstagsversammlungen (letztere in Gegenwart des Papstes) sich bei rund 45 jährlichen Sitzungswochen etwa 500 bis 1000 Mal mit Fragen aus dem Reich befassen können, wenn man für die beiden Wochensitzungen insgesamt zwischen fünf und zehn Tagungsordnungspunkte ansetzt²⁸.

Der erwähnte Bezug der römischen Inquisition zum Reich, der nach den angestellten Überlegungen möglicherweise einen relativ geringen Umfang hatte, betrifft die Tätigkeit der kurialen Kardinalskongregation im engeren Sinne. Nicht gemeint ist in diesem Zusammenhang der wahrlich vielfältige Bezug etwa der venetianischen Inquisition zu Fragen in Deutschland. Die

²⁷ Vgl. TH. K. ABBOTT, *Catalogue of the Manuscripts in the Library of Trinity College, Dublin* (Dublin – London 1900; ND Hildesheim – New York 1980) 243–249. Die fünf Fälle aus dem Reich sind: Kanoniker Henricus Du Bois, Cambrai (Nr. 12), Hieronymus Artesius de Anversa (Nr. 51), Jacobus Aemilius Laodic, Germanus (Nr. 62), Franc. Gottifridus, Luxemburg [ensis] (Nr. 71) und Petrus Cephalot Lotharing[ius], 1567 (Nr. 87). Einige Akten sind veröffentlicht in: K. BENRATH, *Atti degli archivi romani della Biblioteca del Collegio della Trinità in Dublino*, in: *La Rivista Cristiana* 7 (1879) 457–472, 497–505; 8 (1880) 10–13, 55–58, 94–97, 137–143, 169–174.

²⁸ Bei geschätzten 45 Wochensitzungen pro Jahr mit je angenommenen fünf Tagesordnungspunkten in 150 Jahren ergäbe sich bei einem Anteil von 1,5% an reichskirchlichen Themen eine Größenordnung von rund 500 Betreffen. Wegen der vielen Unbekannten bei dieser Schätzung von 500 das Reich betreffenden Beschlüssen der Inquisitionskongregation vor dem Jahre 1700 nimmt die vorgetragene Arbeitshypothese gleich eine Verdopplung an: also tausend (statt 500) Bezüge im gleichen Zeitraum.

Republik Venedig verlor zwar in den hier interessierenden Jahren zunehmend an wirtschaftlich-kultureller Bedeutung als Drehscheibe zwischen Ost und West, besaß aber als Handelsplatz (gerade auch für den Buchmarkt) und bei etwa 300 km gemeinsamer Grenze mit dem Reich enge Beziehungen zu Deutschland. Hinzu kamen die vielen Deutschen an Venedigs berühmter Universität in Padua, so daß trotz des komplizierten Verhältnisses der venetianischen zur römischen Inquisition letztere wenigstens indirekt tangiert wurde²⁹.

Abgesehen von dem Gebrauch des Terminus „Inquisition“ in einem weiteren Sinne etwa von „Untersuchung“, ohne unmittelbaren Bezug zu einer Institution dieses Namens³⁰, soll im gegenwärtigen Zusammenhang auch nicht der offizielle Titel „Inquisitor generalis Germaniae“ weiter diskutiert werden. Diesen erhielt der Trienter Kardinal Ludovico Madruzzo 1582 als Päpstlicher Legat beim Augsburger Reichstag mit den typischen Fakultäten eines Inquisitors: Vollmacht zur Gefangennahme, zu Verhör mit Tortur, Absetzung, Degradierung und Übergabe an den weltlichen Arm, und zwar gegenüber allen Personen im Reich, auch Fürsten und Bischöfen³¹. Offenbar hat Madruzzo diese Fakultäten effektiv nicht umsetzen können, und selbst bei dem zu erwähnenden Gefangenentransport des Jakob Palaelogus aus Wien scheint Madruzzo nur in seinem eigenen Territorium tätig gewesen zu sein, im Fürstbistum Trient, und dann außerhalb der Reichsgrenzen bei der Auslieferung bis Bologna.

Der einige Jahrhunderte lang in Köln amtierende Inquisitor muß im gegenwärtigen Kontext ebenfalls außer Betracht bleiben³². Dieses Amt

²⁹ Vgl. B. BRUGI, *Gli studenti tedeschi e la S. Inquisizione a Padova nella seconda metà del secolo XVI* (Venezia 1894); Abdruck in: DERS., *Per la storia della giurisprudenza e delle università italiane*. Saggi. Bd. 1-2 (Torino 1915-1921) I, 154-169; P. J. VAN KESSEL, *Duitse Studenten te Padua. De controversie Rome-Venetie en het Protestantisme in de tijd der Contra-Reformatie* (Assen 1963); G. FEDALTO, *Le minoranze straniere a Venezia tra politica e legislazione*, in: H.-G. BECK, M. MANOUSSACAS, A. PETRUSI (Hg.), *Venezia centro di mediazione tra oriente e occidente (secoli XV-XVI). Aspetti e problemi*. Vol. I (Firenze 1977) 143-162; P. F. GRENDLER, *The Inquisition and the Venetian Press, 1540-1605* (Princeton 1977); B. PULLAN, *The Jews of Europe and the Inquisition of Venice 1550-1670* (Oxford 1983); A. OLIVIERI, *Studenti tedeschi a Padova (1461-1470). Alcuni appunti sulla genesi della Riforma del '500*, in *Archivio Veneto* 125 (1994) 129-139. Enttäuschend bleibt: ST. OSWALD, *Die Inquisition, die Lebenden und die Toten. Venedigs deutsche Protestanten* (Sigmaringen 1989).

³⁰ Vgl. W. WÜST, *Inquisitionsprozeß und Hexenverfolgung im Hochstift Augsburg im 17. und 18. Jahrhundert*, in: ZBLG 50 (1987) 109-126; F. SCHAFFSTEIN, *Verdachtsstrafe, außerordentliche Strafe und Sicherungsmittel im Inquisitionsprozeß des 17. und 18. Jahrhunderts*, in: *Zeitschr. für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 101 (1989) 493-515.

³¹ S. VARESCHI, *La Legazione del Cardinale Ludovico Madruzzo alla Dieta imperiale di Augusta 1582. Chiesa, Papato e Impero nella seconda metà del secolo XVI* (Trento 1990), bes. S. 326-330 über die einzelnen Fakultäten als Inquisitor generalis in Germania nach der Ernennungsbulle v. 5. März 1582; B. STEINHAUF, *Giovanni Ludovico Madruzzo (1532-1600). Katholische Reformation zwischen Kaiser und Papst: Das Konzept zur praktischen Gestaltung der Kirche der Neuzeit im Anschluß an das Konzil von Trient* (Münster 1993) 99-102.

³² Vgl. W. FRIEDENSBURG (Hg.), *Nuntiaturberichte aus Deutschland*. Bd. 8: Verrallo (Berlin 1898) 537; DERS., *Neue Briefe zur Geschichte der Reformationsversuche Erzbischofs Her-*

bekleidete meist der Prior der Kölner Dominikaner. Berühmten Namen begegnet man, etwa Jakob Sprenger, der als der Mitherausgeber des berühmten „Hexenhammers“ galt³³. Bis ins 18. Jahrhundert hinein finden sich Belege für die Ernennung zu diesem Amt durch die römische Kongregation des S. Officium und zu zahlreichen Details³⁴. Trotz ihres Titels besaßen die Kölner Inquisitoren wenigstens nach der Reformation eher engumgrenzte Fakultäten zur Lossprechung (etwa bei Häresie), ohne die wichtigen Vollmachten zu Arrestierung, Zwangsverhör usw. Vergleichbares gilt auch für andere Dominikaner, die etwa im holsteinischen Friedrichstadt und in Dänemark missionierten. Aufsehen erregte der Fall einiger Dominikaner, darunter der vier Gebrüder Janssen, deren katholischer Gastgeber, der angesehene Kaufmann Arnold Weisweiler, 1624 vom Malmöer Ratsgericht zum Tode verurteilt und hingerichtet wurde. Als Grund nannte man Blutschande, aber vielleicht gehörte zum Motiv auch die Wut über die bei Weisweiler aufgefundenen römischen Inquisitions-Patente der abgereisten Missionare³⁵. Der ganze Fall und seine Auswertung in Rom stehen offenbar im Zusammenhang mit den latenten Zuständigkeits-Rivalitäten zwischen der Kongregation der Inquisition und der Kongregation der Propaganda Fide bei der Aufteilung von Fragen zur Sicherung (S. Officium) und zur Verbreitung (Propaganda) des Glaubens³⁶.

Auch der Apostolische Bücherkommissar in Frankfurt am Main, der seit dem 16. Jahrhundert die Bücherverbote der römischen Kongregationen des S. Officium und des Index bei den Handels- und Buchmessen durchzusetzen

mann von Köln (1544-1546), in: AHVNRh 130 (1937) 94-107; J. HANSEN (Bearb.), Rheinische Akten zur Geschichte des Jesuitenordens 1542-1582 (Bonn 1896) 563-566; R. BRAUNISCH (Bearb.), Johannes Gropper. Briefwechsel I (1529-1547) (Münster 1977) 398-402.

³³ Vgl. H.-C. KLOSE, Die angebliche Mitarbeit des Dominikaners Jakob Sprenger am Hexenhammer nach einem alten Abdinghofer Brief, in: Paderbornensis Ecclesia. Festschrift Lorenz Kardinal Jäger zum 80. Geburtstag (Paderborn 1972) 198-205; A. SCHNYDER/F.J. WORSTBROCK, Heinrich Institoris OP, in: *Verflex* 4 (1983) 408-415.

³⁴ Vgl. E. PAULS, Aus der Geschichte der Inquisition in der Erzdiözese Köln. Ein päpstlicher Inquisitor im Jahre 1735, in: AHVNRh 74 (1902) 127-138; W. REINHARDT (Bearb.), Nuntius Antonio Albergati 1610-1614 (= Nuntiaturberichte aus Deutschland. Die Kölner Nuntiatur V/1) (Paderborn 1973) 758; F. DONNAY (Hg.), *Inventaire analytique de documents relatifs à l'histoire du diocèse de Liège sous le régime des nonces de Cologne: Giuseppe-Maria Sanfelice (1652-1659)* (= *Analecta Vaticano-Belgica* II B 6) (Brüssel-Rome 1991) 200. Der Papst schrieb dem Rat von Lüttich, der Kölner Inquisitor solle nicht behindert werden: „Inquisitor Coloniae exercet officium suum in Civitatibus Coloniae, et Leodij, et hinc fuit scriptum Breve Magistratui d[ictae] Civitatis Leodij, ut removeret impedimenta pro eiusdem exercitio. 23 9bis 1591“ (Biblioteca Vaticana, Borg. lat. 558, Bl. 42).

³⁵ Vgl. H. TÜCHLE (Anm. 24) 52, 82, 303 u. ö.; K. JOCKENHÖVEL, Rom – Brüssel – Gottorf. Ein Beitrag zur Geschichte der gegenreformatorischen Versuche in Nordeuropa 1622-1637 (= Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins 93) (Neumünster 1989): der aus Jülich stammende Weisweiler war nicht „Jesuit“ (so irrtümlich S. 18 u. 245), sondern Vertreter der Hamburger Kaufleute in Malmö, Jesuitenschüler und ehemaliger Sekretär eines Aachener Stiftskapitels. König Christian IV. von Dänemark hielt ihn wohl für einen Jesuiten und löste das Verfahren aus. In dessen Verlauf beschlagnahmte man Weisweilers Aktenkiste mit Ablassbriefen und römischen Korrespondenzen der Missionare.

hatte, illustriert eher die indirekten als die unmittelbaren Beziehungen der Inquisition zum Reich³⁷. Die Frankfurter Kommissare halfen mit, Messekataloge zu besorgen, von denen die älteren in der Entstehungsgeschichte der frühen römischen Indexausgaben eine wichtige Quellenfunktion besaßen. Diese Apostolischen Bücherkommissare, die dem Kölner Nuntius zugeordnet waren, erhielten freilich von der römischen Inquisition weder Bezahlung noch hilfreiche Unterstützung, etwa als die Bitte des langjährigen Frankfurter Kommissars, des Kanonikers Hagen, an das römische S. Officium verwiesen wurde³⁸.

4. Einzelne Vorfälle

Bevor die Sprache auf die Personen in den beiden Kongregationen des Index und der Inquisition kommt, soweit diese aus dem Reich stammten, sei ein Blick auf einige wenige Verfahren gestattet. Deutsche, die als Autoren zu Hunderten in der Zeit vor 1700 in Rom angezeigt und/oder indiziert wurden, müssen hier außer Betracht bleiben³⁹. Zu den bekanntesten römischen Inquisitionsaffären gehören sicher die Prozesse gegen Giordano Bruno und gegen Galileo Galilei. Beide haben wenigstens indirekt auch mit dem Reich zu tun: Giordano Bruno hatte mehrere Jahre in Wittenberg, Wolfenbüttel und Frankfurt/Main gelebt und dort publiziert, bevor er nach Venedig ging und von dort sogleich an die römische Inquisition ausgeliefert wurde⁴⁰. Im Falle von Galilei stehen sich immer noch unversöhnt die

³⁶ Vgl. G. METZLER, *Controversia tra Propaganda e S. Ufficio circa una Commissione teologica* (1622-1658), in: *Annales. Pontificia Universitas Urbaniana* 1968-1969, 47-62.

³⁷ Vgl. H. RAAB, *Apostolische Bücherkommissare in Frankfurt am Main*, in: *HJ* 87 (1967) 326-354; W. REINHARD, *Papst Paul V. und seine Nuntien im Kampf gegen die „Supplicatio ad Imperatorem“ und ihren Verfasser Giacomo Antonio Marta 1613-1620*, in: *ARG* 60 (1969) 190-237; R. BECKER, *Die Berichte des kaiserlichen und apostolischen Bücherkommissars Johann Ludwig von Hagen an die Römische Kurie (1623-1649)*, in: *QFIAB* 51 (1971) 422-465; M. F. FELDKAMP, *Studien und Texte zur Geschichte der Kölner Nuntiatur. Die Kölner Nuntiatur und ihr Archiv. Eine behördengeschichtliche und quellenkundliche Untersuchung* (= *Collectanea Archivi Vaticani* 30) (Città del Vaticano 1993) I, 122 f.

³⁸ Nach 30 Jahren Tätigkeit als Bücherkommissar erbat J. v. Hagen 1636 ein Benefizium als „premium suorum laborum“. Trotz Weiterleitung dieses Antrages an das S. Officium besorgte dieses keine Pfründe für Hagen: TÜCHLE (Anm. 24) 400. – Vgl. BECKER (Anm. 37) 461-464 zur chronischen Geldnot Hagens.

³⁹ Als Beispiel für die Verurteilung einer Autorengruppe und für gut recherchierte Untersuchungen zu Einzelautoren vgl. G. BECKER, *Deutsche Juristen und ihre Schriften auf den römischen Indices des 16. Jahrhunderts* (= *Schriften zur Rechtsgeschichte* 1) (Berlin 1970); A. KRAUS, *Die Annales Ecclesiastici des Abraham Bzovius und Maximilian I. von Bayern*, in: E. ISELOH – K. REPGEN (Hg.), *Reformata reformanda. Festgabe für Hubert Jedin. Teil 2* (Münster 1965) 253-303; K. REPGEN, *Konfliktlösung durch Kompromiß. Römische Inquisition und Kölnisches Unternehmerinteresse: Der „Fall Bzovius“ 1640*, in: *HZ* 230 (1975) 26-78; REINHARD (Anm. 37).

⁴⁰ Vgl. A. MERCATI, *Il Sommario del Processo di Giordano Bruno con appendice di documenti sull'eresia e l'Inquisizione a Modena nel secolo XVI* (= *Studi e Testi* 101)

gegensätzlichen Positionen gegenüber: Während einige Jesuiten und Ludwig von Pastor Papst Urban VIII. in Schutz nehmen und den Ausgang des Galilei-Prozesses der Inquisition oder Galilei anlasten durch Theologisierung der Frage, betonen andere den politischen Aspekt: Die Verurteilung Galileis richtete sich gegen das Reich und die diesem alliierten Häuser Medici und Piccolomini, zu deren Klientel Galilei gehörte. Betrieben wurde dieses Manöver von der antikaiserlichen, französischen Partei der Barberini⁴¹. Inzwischen trug Pietro Redondis Erfolgsbuch über Galilei wieder zur Aufwertung des Barberini-Papstes bei: „Rettete der Papst Galilei vor der Inquisition?“, so lautet die bezeichnende Werbeaufschrift auf dem roten Streifband der deutschen Ausgabe⁴². Auf dem Reichsterritorium fand das Urteil und die Abschwörung Galileis von 1633 Echo beim Kölner Nuntius, der für seinen Sprengel die römische Sentenz in Plakatform drucken und verteilen ließ, und beim Wiener Nuntius, der die dortigen Professoren vor den Gefahren der verurteilten Lehrweise Galileis warnte⁴³.

Es gab keine römische Inquisition im Reich seit der Gründung der Kardinalskongregation von 1542; die mittelalterliche Inquisition war endgültig verfallen⁴⁴, auch wenn in Köln der Titel sich erhalten konnte. Den Beweis für die Nichtexistenz der Inquisition im Reich liefert die Forderung des Steirisch-Kärntischen Ordensprovinzials der Franziskaner-Konventualen, Marcus Mutinensis, der gleichzeitig seinen Orden als General-Kommissar beim Kaiser vertrat, man müsse die Inquisition im Reich einführen nur für die Italiener in den drei Hauptstädten Wien, Prag und Graz⁴⁵. Den Gegenbeweis für die Nichtexistenz der Inquisition im Reich liefern sozusagen jene Stimmen, die vor deren Einführung warnen. Dies geschah etwa anlässlich der viele Opfer fordernden spanischen Truppeneinfälle im Zusam-

(Città del Vaticano 1942); zu dem deutschen Mitgefangenen Brunos in Rom, Camerarius, vgl. Anm. 52.

⁴¹ Vgl. Z. ŠOLLE, Neue Gesichtspunkte zum Galilei-Prozeß (mit neuen Akten aus Böhmischem Archiv) (= Österr. Akademie der Wissenschaften. Phil.-Hist. Klasse 361; Veröffentlichungen der Kommissionen für Geschichte der Mathematik, Naturwissenschaften und Medizin, 24) (Wien 1980).

⁴² Vgl. P. REDONDI, Galilei der Ketzer (München 1989). Eine Verkirchlichung der Galilei-Frage ist ablesbar auch in: W. BRANDMÜLLER/E. J. GREIPL (Hg.), Copernico, Galileo e la Chiesa. Fine della controversia (1820). Gli atti del Sant'Uffizio (Firenze 1992).

⁴³ J. HOYOUN, Le placard liégeois de 1633 relatant la condamnation et l'abjuration de Galilée, in: *Leodium* 48 (1961) 5-9 (Edition des Lütticher Plakat-Druckes aus dem Archiv der Kölner Nuntiatur in Rom); S. M. PAGANO (Hg.), I documenti del processo di Galileo Galilei (= *Collectanea Archivi Vaticani* 21) (Città del Vaticano 1984) 170 f. (Mitteilung des Nuntius über die baldige Bekanntgabe der Sentenz gegen Galilei an die Wiener Professoren).

⁴⁴ Vgl. L. v. RANKE, Die römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten. Bd. I (= *Ranke's Meisterwerke* VI) (München-Leipzig 1915) 200: „Die alte dominikanische Inquisition war vorlängst verfallen“.

⁴⁵ Einzige Hilfe für die Religion in Deutschland ist ein zu errichtendes Tribunal der Inquisition: So lautete der Vorschlag des Pater Marco da Modena 1622 in: I. KOLLMANN, *Acta Sacrae Congregationis de Propaganda Fide res gestas Bohemicas illustrantia*. Tom. I, Pars I: (1622-1623) (Pragae 1923) 201.

menhang mit den Konflikten um Jülich; dabei spielte möglicherweise die damals aufkommende, bis heute in Nordwesteuropa wirksame sog. Schwarze Legende von den hinterhältigen grausamen Spaniern und ihrer Inquisition eine Rolle, im Zusammenhang mit der englisch-spanischen Rivalität und den holländischen Auseinandersetzungen⁴⁶. Kolportagen über die Einführung der Inquisition, möglicherweise sogar ernsthafte Versuche hierzu, gab es in Frankreich noch im 17. Jahrhundert, wobei die recht aktive bischöfliche Inquisition etwa in Toulouse eine Sonderrolle spielte⁴⁷. Vergleichbare Versuche von Inquisitions-Verfahren im Reich wurden nicht bekannt, und serienmäßige Prozesse sogar gegen Bischöfe aus dem Reich vor der römischen Inquisition gab es nie, während man genau dieses für Bischöfe aus Frankreich in Rom durchexerzierte⁴⁸.

Einige förmliche Inquisitionsprozesse fanden in den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts auf dem Territorium des Reiches statt. Hierbei handelt es sich um jene in der Konzilsgeschichtsschreibung kaum beachteten Verfahren, die man in Trient anlässlich des Konzils durchführte. Nicht nur die deutschen Protestanten waren ja zur Aussöhnung nach Trient eingeladen, sondern alle Irrgläubigen, damit sie ihren Irrlehren abschwören könnten und von den mit Sondervollmachten ausgestatteten Legaten absolviert würden. Einige Italiener nahmen dieses Angebot an und stellten sich in Trient den delegierten Inquisitoren, darunter die weniger bekannten Pietro Scotti und Vincenzo Marchesi. Am vollständigsten kennt man die Trienter Verhöre

⁴⁶ Zu den Befürchtungen, die Spanier könnten nach Übernahme der Jülicher Lande die Inquisition im Reich einführen, zur Tätigkeit der Kölner Inquisitoren in Aachen (Lossprechung vom Häresiebann) und zur Verherrlichung der Inquisition 1603 durch den Elsässer Kleriker und Freiburger Universitätsprofessor Johann Paul Windeck vgl. F. STIEVE (Bearb.), *Die Politik Baierns 1591-1607. II.* (= Briefe und Acten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher. Bd. V) (München 1883) bes. 442 f.; 699-703; 922 f. – Zur leyenda negra und deren Folgen vgl. W. S. MALTBY, *The Black Legend in England. The development of anti-Spanish sentiment, 1558-1660* (Durham 1971); J. L. ROBINSON, *Anti-Hispanic bias in british historiography*, in: *HispSac* 44 (1992) 21-46.

⁴⁷ Zum Gerücht, „che si voleva ponere l'inquisitione in Parigi“, vgl. den Bericht des Nuntius 1582 aus Paris: R. TOUPIN (Hg.), *Correspondance du Nonce en France* Giovanni Battista Castelli (1581-1583) (= *Acta Nuntiaturae Gallicae* 7) (Rome-Paris 1967) 369. Zu den angeblichen oder wirklichen Versuchen des Nuntius Ubaldini um 1610 zwecks Einführung der Inquisition in Paris vgl. H. H. SCHWEDT, Roberto Ubaldini, in: *BBKL* 10 (demnächst). Zur gleichzeitigen bischöflichen Inquisition in Toulouse (jeweils mit Quellen) vgl. T. DESBARREAU-BERNARD, *Notice biographique et bibliographique sur Jacques Ferrand*, in: *Bulletin de Bibliophilie et du Bibliothécaire* 35 (1869) 377-400; DERS., *L'inquisition des livres à Toulouse au XVII^e siècle*, in: *Mémoires de l'Académie des sciences, inscriptions et belles-lettres de Toulouse*, 7e Série Tome 6 (1874) 330-381; E. NAMER, *Nuovi documenti su Vanini*, in: *Giornale critico della filosofia italiana* 13 (1932) 161-198; D. A. BEECHER, *Erotic love and the Inquisition. Jacques Ferrand and the Tribunal of Toulouse, 1620*, in: *Sixteenth Century Journal* 20 (1969) 41-53.

⁴⁸ Zu dem römischen Verfahren in Abwesenheit (*contumacia*) vgl. A. DEGERT, *Procès de huit évêques français suspects de Calvinisme*, in: *RQH* 26 (1904) 60-108; F. J. BAUMGARTNER, *Change and Continuity in the French Episcopate. The Bishops and the Wars of Religion 1547-1610* (Durham 1986) 132-143.

und Inquisitionsakten aus dem Verfahren gegen den Patrizier-Kaufmann Agostino Centurione. Er entwich der Inquisition seiner Heimat Genua und kam nach Trient, wo er 1564 von den zum Inquisitionstribunal versammelten Konzilslegaten freigesprochen wurde⁴⁹.

Die Legaten hatten Mühe, die ungehaltenen Kardinäle der römischen Kongregation des S. Officium zu beschwichtigen, weil diese der Trienter Konzils-Inquisition vorwarfen, nicht streng genug vorzugehen⁵⁰.

Mindestens in einem Fall verweigerte der Papst die Erlaubnis, das Inquisitionsverfahren in Trient durchzuführen. Statt dessen solle der zu Inquirierende sich nach Rom begeben und dort sich dem Verfahren der Kardinäle unterziehen: so verlangte es Pius IV. von dem nach Trient gereisten Dominikaner Jakob von Chios (Jacobus Palaeologus), von dem noch die Rede sein soll⁵¹.

Ein Jahr nach dem Freispruch Centuriones in Trient gerieten zwei Deutsche in Rom in den Kerker der Inquisition, die Nürnberger Philipp Camerarius und sein Begleiter Peter Rieter. Camerarius⁵², später Nürnberger Rat und erster Prorektor der Universität Altdorf, Sohn des berühmteren Humanisten Joachim Camerarius, kam auf einer Bildungsreise durch Italien und während des Studiums bei römischen Humanisten 1565 ins Gefängnis des S. Officium. Der 1740 von Schelhorn veröffentlichte Bericht des Camerarius mit vielen Details über Rom und Italien beschreibt die Haftbedingungen bei der Inquisitionskongregation, lobt den Arzt und dessen medizinische Versorgung, polemisiert gegen die deutschen Jesuiten in Rom wie Petrus Canisius und berichtet von dem entscheidenden Anteil, den der kaiserliche Gesandte in Rom, Prospero Arco, an der Freilassung der beiden Nürnberger aus dem Gefängnis des Hl. Officiums hatte⁵³.

⁴⁹ Vgl. L. CARCERERI, Agostino Centurione. Mercante genovese processato per eresia e assolto dal Concilio di Trento (a. 1563), in: Archivio Trentino 21 (1906) 65-99 (Prozeßakten); DERS., Giovanni Grimani, Patriarca d'Aquileia, imputato di eresia e assolto dal Concilio di Trento. Bologna 1907; DERS., Appunti e Documenti sull'opera inquisitoriale del Concilio di Trento nell'ultimo periodo (1561-1563), in: Rivista Tridentina 10 (1910) 65-93; CH. JENKINS BLAISDELL, Agostino Centurione, in: DBI 23 (1979) 618 f.

⁵⁰ Vgl. CARCERERI (Anm. 49) 77 (Beschwichtigungsschreiben der Legaten an die römische Inquisition v. 8. März 1563); J. ŠUSTA (Bearb.), Die römische Kurie und das Konzil von Trient unter Pius IV. Aktenstücke zur Geschichte des Konzils von Trient. Bd. 1-4 (Wien 1904-1914), hier III, 261; IV, 376-379.

⁵¹ Vgl. ŠUSTA (Anm. 50) II, 258, 385 u. ö. (Lit.).

⁵² Zu Ph. Camerarius († 1624) vgl. ADB 3, 726; H. JANTZ, The Renaissance Essays of Philipp Camerarius, in: J. P. STRELKA u. J. JUNGMAIR (Hg.), Virtus et Fortuna. Zur Deutschen Literatur zwischen 1400 und 1720. Festschrift für H.-G. Roloff (Bern-Frankfurt 1983) 315-327.

⁵³ Vgl. J. G. SCHELHORN, De vita, fatis ac meritis Philippi Camerarii (Noribergae 1740) 1-76: „Relatio vera et solida de captivitate romana“; dort S. 31 zur Fürsprache von Baron „Archo“, des kaiserlichen Gesandten in Rom. Deutsche Fassung: J. A. KANNE, Zwei Beiträge zur Geschichte der Finsterniß in der Reformationszeit oder Ph. Camerarius' Schicksale in Italien (Frankfurt a. M. 1822). Vgl. O. BRAUNSBERGER, Beati Petri Canisii epistulae et Acta. Bd. 5 (Freiburg i Br. 1910) 741-752; MERCATI (Anm. 40). Vielleicht intervenierte auch der „duca di Sassonia“ für Camerarius: L. v. PASTOR, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. Bd. V-XIV (Freiburg 1928-1929), hier VII, 533 (Lit.).

Der Bericht des Camerarius „de captivitate romana“ enthält Details über die Verhältnisse unter dem Regime des eifernden Inquisitors Michele Ghislieri in Rom. Wenige Jahre später regierte dieser als Papst Pius V., und an diesen wandte sich eine Bittschrift Kaiser Maximilians II. wegen einer vornehmen Angeklagten der Inquisition, Isabella Briceño. Diese Italienerin spanischer Herkunft gehörte mit ihrer wohlhabenden Familie zur Klientel des Kaisers, darunter ihr Bruder Bernardino, zuletzt Bischof von Vigevano bei Mailand⁵⁴. Die Briceño hatte sich in Neapel und Norditalien wegen calvinistischer Ansichten verdächtig gemacht, ein übriges tat ihr Aufenthalt im häretischen Tübingen, wo sie der heterodoxe frühere Bischof von Capodistria, Pier Paolo Vergerio, begünstigte. Pius V. sicherte dem intervenierenden Kaiser eine Prüfung des Vorfalles zu, aber keine Einstellung des Inquisitionsprozesses gegen die Briceño⁵⁵. Sie lebte und starb nahe der Schweizer Grenze im lombardischen Chiavenna, geschützt vor der römischen Inquisition durch die politische Herrschaft der Habsburger in Norditalien.

Ein anonymen Gefangener des S. Officium in Rom erhielt wohl 1610 die Freiheit aufgrund der Interventionen des Kaisers und des Kurfürsten von Sachsen; zwei weitere Heterodoxe (aus Wien?) durften Rom verlassen ohne Inquisitionsprozeß, andere deutsche Protestanten konnten erst gar nicht in Rom einreisen⁵⁶.

Ein eklatanter Zwischenfall wegen des Jakobus Palaeologus illustriert in den 80er Jahren die strengere Gangart der sog. katholischen Reform und deren „rigorosen Weg“. Rudolf II. hatte den toleranteren Maximilian II. abgelöst, die verstärkte Konfessionalisierung verbunden mit den programmatischen Namen des Mailänder Kardinals Carlo Borromeo und des in der Schweiz und im Reich wirkenden Nuntius Bonomi setzte neue Maßstäbe⁵⁷.

⁵⁴ Zu Bernardino Bresseno/Briceño († 1588), päpstl. Nuntius in Florenz, Botschafter Philipps II. in Rom, 1582 Bischof von Vigevano, vgl. DHGE 10, 612 f. Zu Isabella Bresegna/Briceño († 1577) vgl. DBI 14 (1970) 189 f. Dieser letztere Artikel kennt nicht die Informationen zu Bernardino, die im ersten Artikel enthalten sind, und beide Biographien erwähnen nicht das Inquisitionsverfahren und die Breven des Papstes. Auch der bisher beste Beitrag über diese Frau kennt nicht die Breven und das Verfahren bei der Inquisition: B. NICOLINI, Una calvinista napoletana. Isabella Bresegna, in: DERS., *Ideali e passioni nell'Italia del cinquecento* (Bologna 1962) 2-23.

⁵⁵ Vgl. W. E. SCHWARZ (Hg.), *Der Briefwechsel des Kaisers Maximilian II. mit Papst Pius V.* (Paderborn 1889) 150 f. Dort das Breve des Papstes an den Kaiser v. 5. Nov. 1569 wegen des Inquisitionsverfahrens gegen die Briceño (Text) und der Hinweis auf ein ähnliches Breve an den Schwiegersohn der Briceño, Baron Vratislav Pernstein, damals Oberkanzler des Königreiches Böhmen.

⁵⁶ Vgl. „COLLECTIO“ (Anm. 19) Nr. 602 („Haereticus de Saxonia“); 603 („Haeretici duo nobiles Viennae“): „contra eos non proceditur, sed fuit dictum, ut discederent ab Urbe“ (Oktober 1610); Nr. 582 „Haereticis germanis nobilibus petentibus liberum accessum ad Urbem, nihil conceditur“ (August 1607).

⁵⁷ Vgl. J. M. HEADLEY, *Borromean Reform in the Empire? La Strada Rigorosa of Giovanni Francesco Bonomi*, in: J. M. HEADLEY and J. B. TOMARO (Hg.), *San Carlo Borromeo. Catholic Reform and Ecclesiastical Politics in the Second Half of the Sixteenth Century* (Washington-

In diesem Klima traf es den schon 1563 nach Trient gereisten, vorher (1559) vom römischen Volkszorn befreiten Inquisitions-Gefangenen Jakob von Chios, einen Dominikaner, der den hochadeligen Namen Jakob Palaeologus führte und deshalb als Hochstapler galt⁵⁸. Er lebte in Prag, Krakau und Klausenburg (Siebenbürgen) als Unitarier, aber auch in Mähren, dort protegiert von örtlichen Adeligen wie den Kounic/Kaunitz (Austerlitz). Aus Wien schrieb er einen ausführlichen und provokativen Bericht über seine Erfahrungen mit der Inquisition ausgerechnet an Papst Pius V., den er in Rom als eifernden Ordensbruder und Inquisitor erlebt hatte⁵⁹. In Wien ließ der Kaiser den Palaeologus verhaften und dem Nuntius Bonomi übergeben, der die kostspielige Auslieferung nach Rom besorgte⁶⁰. Dort hat ihn die Inquisition zunächst nach einer Abschwörung begnadigt, 1585 aber zur Hinrichtung an den weltlichen Arm des Papstes übergeben.

Die Auslieferung des Palaeologus aus Wien an die römische Inquisition verschreckte ungezählte Emigranten zwischen Genf und Krakau; denn „in allen Städten in Deutschland und der Schweiz begegnen wir diesen Flüchtlingen“⁶¹, so beschreibt Ranke, etwas übertreibend, die vielen Asylanten, die vor den italienischen Tribunalen Schutz suchten in Straßburg, Heidelberg, Tübingen, Wittenberg bis nach Sachsen oder Böhmen. Der Schreck erfaßte nicht nur flüchtige Italiener, sondern auch andere Häretiker wie den in Breslau lebenden Andreas Dudith, vormalis Bischof im ungarischen Fünfkirchen und Konzilsvater in Trient. Die Unruhe bei Dudith hatte gute Gründe: er mußte jetzt seine kompromittierenden Briefe an Palaeologus in den Händen der römischen Kardinäle vermuten, – die Beschlagnahme von Briefschaften der Inquirierten gehörte zur klassischen Beweisbeschaffung beim S. Officium zwecks Überführung von Sympathisanten und Komplizen;

London-Toronto 1938) 228-249; R. J. W. EVANS, Rudolf II. and his world. A study in intellectual history 1576-1612 (Oxford 1973) 108 f. u. ö. Zum Programm der „Reform-Nuntiaturen“ (Bonomi u. a.) ist aufschlußreich: M. FELDKAMP, Die Erforschung der Kölner Nuntiatur. Geschichte und Ausblick. Mit einem Verzeichnis der Amtsdaten der Nuntien und Administratoren (Interimsverwalter) der Kölner Nuntiatur (1584-1794), in: AHP 28 (1990) 201-283.

⁵⁸ Vgl. K. LANDSTEINER, Jakobus Palaeologus. Eine Studie. Mit noch nicht gedruckten Urkunden und Briefen aus dem Archive des k.k. Ministeriums des Innern (Wien 1873). Zu diesen Quellen ist wichtig: A. PIRNÁT, Die Ideologie der Siebenbürgener Antitrinitarier in den 1570er Jahren (Budapest 1961) 54-116; G. RILL, Jacobus Palaeologus (ca. 1520-1585). Ein Antitrinitarier als Schützling der Habsburger, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 16 (1963) 28-86 (Quellen); R. DOSTÁLOVÁ-JENISTOVÁ, Jakob Palaeologus, in: J. IRMSCHER (Hrsg.), Byzantinische Beiträge (Berlin 1964) 163-175 (Quellen).

⁵⁹ Der traktatartige Klagebrief des Palaeologus an Pius V. aus Wien („post 15 Februarii 1568“) mit Details auch zur Inquisition ist ediert in: L. SZCZUCKI, W Kregu myślicieli heretyckich (Wrocław 1972) 199-229 (Latein).

⁶⁰ Vgl. J. HANSEN (Bearb.), Der Reichstag zu Regensburg 1576. Der Pacificationstag zu Köln 1579. Der Reichstag zu Augsburg 1582 (= Nuntiaturberichte aus Deutschland III, Bd. 2) (Berlin 1894) 411, 419 u. 448 (Weg, Stationen und Sicherungsmaßnahmen bei der Auslieferung des Palaeologus nach Rom); PASTOR (Anm. 53) VII, 516 f.; IX, 220 f. u. 585.

⁶¹ RANKE (Anm. 44) 207.

und schließlich war Dudith ja schon in Rom verbrannt worden, wenn auch wegen Abwesenheit nur „in effigie“, in Form eines Bildes⁶².

Offenbar wurden keine aus dem Reich stammenden Häretiker zwischen 1542 und 1700 aufgrund einer Sentenz der römischen Inquisition hingerichtet; wenigstens lassen sich angesichts der schlechten Quellenlage keine derartigen Namen feststellen. Aus den ausgewerteten Quellen der Toten- und Begräbnisbruderschaften ergibt sich ein indirekter Bezug zum Reich, und zwar bei „Pietro Chuplenich di Carniola“, der offenbar aus den Habsburgerlanden (Krain) stammte und 1595 auf dem Campo dei Fiori als Häretiker verbrannt wurde⁶³.

Ein spektakulärer Fall von Auslieferung glückte im Jahre 1670 dem Wiener Nuntius Pignatelli, dem späteren Papst Innozenz XII.: Er konnte des Francesco Borri habhaft werden, eines religiös-medizinischen Genies, bekannt an vielen Höfen Europas als letzte Hoffnung sterbender Fürsten. Er galt in einer der italienischen religiösen Bewegungen als Vorbote (Pro-Christus) des Erlösers, und die Inquisition ließ ihn 1661 in Rom „in effigie“ verbrennen. Borris Irrfahrt über Holland und Dänemark führte, mit Konstantinopel als Reiseziel, an die ungarische Grenze, wo nach einem Schußwechsel mit den Kaiserlichen die Festnahme erfolgte. Auch am römischen Hof, wo er fortan einsaß, fand Borri Beschützer, so daß die auf das S. Officium zurückgehende Todesstrafe nicht vollstreckt und in eine lebenslange Haft umgewandelt wurde. Aus dieser durfte er wiederholt todkranke Kardinäle in Rom zur Anwendung seiner Heilpraktiken (Scharlatanerien?) aufsuchen. Aufgrund von päpstlichen Sondererlaubnissen konnte er im Gefängnis alchemistische Versuche durchführen und Besucher in seinem „Labor“ auf der Engelsburg empfangen⁶⁴.

⁶² Dudith „cum Romam uocatus non compareret damnatus est et in imagine combustus“: so der englische Humanist Henry Savile 1607, hier nach: P. COSTIL, André Dudith Humaniste hongrois 1533-1589. Sa vie, son oeuvre et ses manuscrits grecs (Paris 1935) 130. Vgl. ebd. 194 zu Befürchtungen und erneuten Sicherheitsvorkehrungen Dudiths wegen seiner angeblich mit den Papieren des Palaeologus beschlagnahmten Briefe („meas inter eius scripta litteras“), die ihn jetzt von Rom aus gefährden könnten.

⁶³ Vgl. D. ORANO, Liberi pensatori bruciati in Roma dal XVI al XVII secolo (da documenti inediti dell'Archivio di Stato di Roma) (Roma 1904) XII. – Noch läßt sich nicht ermitteln, ob die Verbrennung des anonymen Augsburgers in Rom am 17. Februar 1559 wegen Homosexualität aufgrund einer Inquisitionssentenz erfolgte, wobei die gleichzeitige Erwähnung von drei Häretikern solches eher nahelegt: „un Tedesco d'Augusta per sodomitico e tre heretici“: BERTOLOTTI (Anm. 26). Die anonymen „Due gentiluomini tedeschi in mano della Inquisizione“ (dort S. 32f. mit Text des Avviso di Roma v. 1. August 1565) sind Camerarius und Rieter (s. o. Anm. 52 u. 53).

⁶⁴ Vgl. S. ROTTA, Francesco Giuseppe Borri, in: DBI 13 (1971) 4-13 (Lit.). Die römische Sentenz des S. Officium von 1661 gegen den flüchtigen Borri wegen Häresie konfiszierte seinen Besitz, verbot den Umgang mit ihm („non praticare con esso Borri“) und erließ einen Haftbefehl: „comandiamo ancora a tutti li Patriarchi, Primati, Arcivescovi, Vescovi, i quali per tutte le vie possibili cerchino arrestare detto Borri, e ce ne diano avviso“. Zur anschließenden Verbrennung im Bildnis: „Per ordine poi dell'Em[inentissimo] Sig. Card[inal]e Imp[er]ia[li] Prog[overnatore], e suo Luogot[en]te Crim[ina]le l'effigie del sud[dett]o Giuseppe Francesco Borri dipinta al naturale in un quadro, fu portata per Roma sopra un carro, accompagnato

Im Jahre 1603 gab es offenbar eine versuchte Auslieferung aus dem Reich nach Rom: der Bischof von Graz ließ den Prediger Paul Zahn/Odontius verhaften, verhören und dann abtransportieren in den Süden, angeblich nach Rom; Zahn konnte unterwegs (bei Triest?) fliehen. Sein Bericht über die Grazer „Inquisition“ zeigt, daß es eine solche nicht gab und daß das römische S. Officium offensichtlich nicht beteiligt war; er zeigt freilich auch, wie brutal die Gegenreformation unter dem Erzherzog und späteren Kaiser Ferdinand II. vorging⁶⁵.

Im Jahre 1631 kam es zu zwei Verhaftungen durch die römische Inquisition auf dem Territorium des Reiches mit anschließender Auslieferung, die man als „freiwillige“ Ausreise deklarierte. Das S. Officium verhaftete am 7. Februar 1631 in München die Gründerin der Ordensgemeinschaft der Englischen Fräulein, Mary Ward. Als römischer Kommissar fungierte der Dekan der Münchener Liebfrauenkirche, Jakob Golla, „nel nome della Congregazione del San Uffizio“⁶⁶. Fünf Tage später gelang dem Kölner Nuntius die Verhaftung der Winefrid Wigmore als Vertreterin der Mary Ward, ebenfalls im Auftrag des S. Officium (13. Februar 1631), und zwar in Lüttich. Die frommen Frauen ließen Verhaftung und Verhöre über sich ergehen, ohne erkennbaren Widerstand und ohne Ausnutzung der politischen Möglichkeiten, etwa der den Bürgern in Lüttich zustehenden Freiheiten (Immunität) gegenüber auswärtigen oder kirchlichen Gerichtsbarkeiten. Von den Lütticher Inquisitionsprotokollen kennt man bisher nur ein Resumé, während die (unbekannten) Originalakten an die Kongregation in Rom gelangten: „Il processo fu mandato al S. Uffizio“⁶⁷. Ende 1631 wurde die fromme Ordensgründerin aus Deutschland „als Gefangene der Inquisition zur dritten Reise nach Rom gezwungen“⁶⁸.

dalli Ministri di Giustizia nella Piazza di Campo di Fiore, dove dal Carneff[ic]e fu appicata, e dopo abbrugiata con suoi scritti“: Biblioteca Casanatense, Rom, Cod. 2378, Bl. 80-111 (Abschrift der langen Sentenz), hier Bl. 111v.

⁶⁵ Vgl. G. H. GÖTZE (Hg.), M. Pauli Odontii Pastoris zu Oedern by Freyberg Historischer Bericht von Seiner Gefangenschafft und Befreyung An. 1603 (Lübeck 1714). Dort S. 31 der ursprüngliche Titel: „Kurtze und Wahrhaftige Historische Erzehlung Wie und Welcher gestalt Paulus Odontius, Gewesener Evangelischer Prediger zu Waltstein in Steyermark Wegen der Lehr und Predigt des heiligen Evangelii von der Grätzerischen Inquisition gefänglich eingezogen auch üm desselben standhafftigen Bekänntniß zweymal zum Tode verurtheilet Aber durch Göttliche Hülffe allein wiederumb aus der Feinde Hände und Banden wunderbarerlicher Weise loß und ledig worden“. Zu den vier Ausgaben 1603 bis 1620 vgl. E. VAN DER VEKENE (Anm. 7) Nr. 1689-1692. – Paulus Odontius Chapelain de Waldstein in Styrie. Ses démelés avec l’Inquisition, sa condamnation à mort et sa delivrance miraculeuse (Genève 1868). Laut Vorwort (S. 7) verstarb Zahn/Odontius im Dezember 1605 im Alter von 35 Jahren. Zum Zusammenhang (nicht zum Fall Zahn) vgl. G. REINGRABNER, Bemerkungen zu den Methoden der Gegenreformation in Österreich, in: R. ZINNHOBLE U. A. (Hg.), Kirche in bewegter Zeit. Beiträge zur Geschichte der Kirche in der Zeit der Reformation und des 20. Jahrhunderts. Festschrift Maximilian Liebmann. (Graz 1994) 317-340.

⁶⁶ H. PETERS, Mary Ward. Ihre Persönlichkeit und ihr Institut (Innsbruck-Wien 1991) 861. Das Auftragschreiben des römischen S. Officium (Kardinal Antonio Barberini) an Dekan Golla, dessen genaues Datum nicht feststeht, „könnte als Entwurf oder als Regest unter den Akten des Heiligen Offiziums liegen“ (ebd.).

Die Affäre der Inquisition von 1631 um Mary Ward hängt mit der Politik des auch im Fürstbistum Lüttich herrschenden Hauses Bayern zusammen. Maximilian I. stand der Feind ins Haus, München wurde 1632 erobert, und auf der Suche nach Koalitierten kam auch die römische Inquisition gelegen, bei der es gerade um die Affäre Bzovius ging. Dieser Schriftsteller hatte in den Stammbaum der Bayernherzöge so viele unrühmliche Akzente gesetzt, daß Bayern und die römische Inquisition zu komplizierten Zensur- und Lizenzkompromissen fanden⁶⁹. Die „freiwillige“ Ausreise der Mary Ward und ihrer Genossinnen in erzwungener Begleitung eines Inquisitions-Kommissars diente angesichts der vielschichtigen Interessen Bayerns und des S. Officium in Rom sozusagen der Konsolidierung der Geschäftsbeziehungen.

Mehr als 60 Jahre später ging es wieder um eine Auslieferung aus dem Reich nach Rom, und zwar um einen seit 1693 flüchtigen Gefangenen des S. Officium. Es handelte sich um den Musiker Giuseppe Pignata, der während der zahlreichen Antiquetismus-Prozesse um 1690 in Rom als Anhänger des vornehmen Prälaten Pietro Gabrielli mit diesem bei der Inquisition einsaß. Er entkam und verdingte sich nach der Flucht als Kapellmeister in österreichischen Adelshäusern. Wegen befürchteter Intrigen zwecks Auslieferung nach Rom floh er über Salzburg und München nach Holland, von dort nach Braunschweig. Sein abenteuerlicher Bericht erschien erstmals 1725 mit der fingierten Angabe des Druckortes „Cologne“⁷⁰. Eine Auslieferung an die römische Inquisition erfolgte nie, verhindert wurde sie vielleicht durch adelige Gönner oder durch seinen Bruder Pietro Romulo Pignata, der römischer Kleriker und ebenfalls Kapellmeister war⁷¹.

Die illustrierten Maßnahmen der römischen Inquisition mit enger Beziehung zum Reich umfassen einige eklatante Vorfälle, die bislang in der Reichs- und Kirchengeschichte kaum Beachtung fanden. Im Vergleich zu

⁶⁷ J. GRISAR, *Maria Wards Institut vor römischen Kongregationen (1616-1630)* (Roma 1966) 790. Dort S. 785-790 ein „Compendium“ des Inquisitionsverhörs durch den Nuntius in Lüttich.

⁶⁸ PETERS (Anm. 66) 885. Die Quellen zu den Vorgängen von 1631 und den übrigen Maßnahmen der römischen Inquisitionskongregation gegenüber den Englischen Fräulein sind noch nicht bekannt, Grisars Untersuchung schließt mit dem Jahre 1630. Mehrere Quellen zur römischen Ward-Affäre der Inquisition bis 1630, aber nicht zur Verhaftung 1631, in: J. WIJNHOFEN (Bearb.), *Nuntius Pier Luigi Carafa (1627-1630)* (= *Nuntiaturreports aus Deutschland. Die Kölner Nuntiaturs VII,2*) (Paderborn 1989).

⁶⁹ Vgl. KRAUS und REGEN (beide Anm. 39).

⁷⁰ Der Titel lautete: *Les aventures de Joseph Pignata échappé des prisons de l'Inquisition à Rome* (Cologne: Pierre Marteau 1725). Das fingierte Impressum steht für: Leiden, Elzevier. Vgl. K. K. WALTHER, *Die ‚Firma‘ Pierre Marteau alias Peter Hammer*, in: P. RAABE (Bearb.), *Das gefesselte Wort und die Freiheit in Europa* (Weinheim 1991) 41-52.

⁷¹ Vgl. F. MAX, *Prisonniers de l'Inquisition. Relations de victimes des Inquisitions espagnole, portugaise et romaine transcrites et traduites avec des notes et précédées d'un rappel historique* (Paris 1989) 202-224; P. BARRERA, *Una fuga dalle prigioni del Sant'Uffizio (1693)* (Milano 1934). Diese letztere Ausgabe ist trotz ihrer Nachteile vorzuziehen. Zu Giuseppe und

anderen Fällen in Rom bezüglich Personen aus Italien oder aus anderen Ländern Europas übersteigen freilich auch die erwähnten Vorfälle nicht jenes geringe Zahlenmaß, von dem eingangs als Arbeitshypothese die Rede war.

5. Einzelne Mitarbeiter

Nicht als strikte Gegenprobe, aber zur Stützung der gleichen Hypothese unter einem anderen Gesichtspunkt richtet sich im Folgenden der Blick nicht mehr auf die Themen und Opfer, sondern auf die Agierenden und Mitglieder aus dem Reich bei den römischen Kongregationen. Wieviele und welche Persönlichkeiten aus dem Reich waren Mitglied der Kongregationen des S. Officium und des Index auf der obersten Ebene als Kardinäle oder auf niedrigerer Stufe als Berater (Konsultoren), Gutachter (Qualifikatoren) oder sonstige Mitarbeiter, etwa als Beamte oder Notare? In den bisherigen Publikationen der Historiker existiert nicht einmal ansatzweise eine brauchbare Aufstellung von Namen und Ämtern zu dieser Fragestellung für den hier interessierenden zeitlichen Rahmen bis 1700. Nur die von Christoph Weber edierten und ausgewerteten päpstlichen Staatshandbücher des 17. Jahrhunderts machen in diesem Zusammenhang eine Ausnahme wegen Quellenmenge und Auswertungsqualität⁷². Die folgenden Bemerkungen basieren auf Studien im Zusammenhang mit einem umfangreicheren Projekt.

Unter die zu nennenden Mitarbeiter der beiden Kongregationen im Sinne einer Präsenz der Reichskirche in diesen Behörden werden hier jene Personen gerechnet, die sich im Gebiet des Reiches aufgehalten haben, die meisten davon aufgrund ihrer Herkunft. Die Interessen-Präsenz des Reiches in Rom, etwa der Kardinal-Protektoren Spaniens oder Deutschlands und der Protektoren einzelner Gebiete oder Einrichtungen (z.B. deutscher Bruderschaften, Kirchen oder Stiftungen wie des römischen Collegium Germanicum in Rom), muß bei dieser Betrachtung ausgeklammert werden. Auch die in Rom wirkenden, als Deutschland-Experten geltenden ehemaligen Nuntien in Wien oder Köln bleiben in diesem Zusammenhang unberücksichtigt. Die genaue Zahl der dem Reich „anhängenden“ Familien und Personen, also die Klientel des Kaisers oder einzelner deutschen Fürsten in Rom, ließe sich nur über eine aufwendige Analyse der Titel, Bezüge, Familienbindungen oder Klientennetze ermitteln. Darum gilt hier die Herkunft als Hauptkriterium trotz des zu erwartenden Einwandes, ein modern-„nationalistisches“ Abstammungsprinzip bei der Analyse einer vormodernen Struktur zu verwenden.

Pietro Romulo Pignatta (sic) vgl. P. KAST, Pignatta (Pignati), in: MGG 10 (1962) 1272 (sehr unvollständig).

⁷² Vgl. WEBER (Anm. 15) 75-165.

Der zweifellos prominenteste Vertreter der Reichskirche als Mitglied der römischen Inquisition war der Bischof von Brixen, Christophorus Madruzzo/Madrizzo aus dem Trienter Adelshause⁷³. Um 1530 hatte er in Bologna mit Ugo Boncompagni, dem späteren Papst Gregor XIII., studiert, sowie mit den späteren Kardinälen Hosius aus Krakau und Truchseß von Waldburg, die beide auch Mitglieder der Inquisitionskongregation wurden. Madruzzo gehörte bis zum Tode 1578 dem S. Officium an, wahrscheinlich seit 1561, dem Jahr seiner Ernennung zum Bischof des suburbikarischen Bistums Albano. Dieser Kardinal brachte Geld und Einfluß in die Familie, so daß diese noch zwei weitere Kardinäle für Trient stellte. Der Großneffe des Cristoforo, Kardinal Carlo Gaudenzio Madruzzo († 1629), Kardinal seit 1604 und Mitglied der römischen Inquisitionskongregation, wurde u. a. an dem Prozeß gegen Galilei beteiligt. Auch der Onkel des Carlo Gaudenzio, Kardinal Ludovico Madruzzo († 1600), gehörte zu den Mitgliedern des S. Officium⁷⁴.

Außer den drei Kardinälen Madruzzo erscheint unter den aus dem Reich stammenden Mitgliedern der römischen Inquisitionskongregation vor 1700 der bereits erwähnte Kardinal Otto Truchseß von Waldburg († 1573), Bischof von Augsburg und im Jahre 1559 nach Rom übersiedelt⁷⁵.

Zwei Persönlichkeiten aus dem Reich finden wir unter den Konsultoren des S. Officium in Rom: den Lütticher Jakob Emerix de Matthijs († 1695), Dekan der römischen Rota und begraben in der deutschen Nationalkirche S. Maria dell'Anima⁷⁶, sowie den Zisterzienser Juan Caramuel Lobkowitz († 1682) aus Madrid, zuletzt Bischof von Vigevano bei Mailand. Dieser wirkte in Antwerpen, Mainz, Frankfurt, Speyer und Wien als Gegner des Jansenismus, extremer Vertreter des antijansenistischen sog. moralischen „Laxismus“, Musikschriftsteller und origineller Architekturtheoretiker, angeblich in Rivalität zum berühmten Gianlorenzo Bernini. Der Jansenismus-Gegner und Kölner Nuntius Fabio Chigi schätzte ihn und ernannte ihn 1654 in Rom, inzwischen als Papst Alexander VII. erwählt, zum Konsultor des S. Officium und 1657 zum Bischof⁷⁷.

Wegen seiner Deutschkenntnisse gehört in diesen Zusammenhang der aus Antwerpen stammende Emmanuel (van der) Schelstrate († 1692), Prä-

⁷³ Zu den genannten und den zu erwähnenden Kardinälen und Bischöfen, für die im Text als erstes Orientierungsdatum das Todesjahr jeweils in Klammern angegeben wird, vgl. C. EUBEL, L. SCHMITZ-KALLENBERG u. a. (Hrsg.), *Hierarchia Catholica medii et recentioris aevi*. Vol. 3-5 (Monasterii 1923-1952; Re-Impressio Patavii 1960).

⁷⁴ Vgl. VARESCI und STEINHAUF (beide Anm. 31).

⁷⁵ Vgl. F. ZOEPFL, *Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Reformationsjahrhundert* (= Geschichte des Bistums Augsburg und seiner Bischöfe 2) (München-Augsburg 1969).

⁷⁶ Vgl. F. NOACK, *Das Deutschtum in Rom seit dem Ausgang des Mittelalters*. Bd. 2 (Stuttgart 1927; ND Aalen 1974) 160; M. TOCCI, *Il diario di Jacob Emerix de Mathijs Decano della Sacra Romana Rota* (= *Ius Nostrum*, Serie II, 2) (Napoli 1981).

⁷⁷ Vgl. A. DE FERRARI — W. OECHSLIN, Juan Caramuel Lobkowitz, in: DBI 19 (1976) 621-626; ergänzend dazu: J.J.I. v. DÖLLINGER — F. H. REUSCH, *Geschichte der Moralstreitig-*

fekt der Vatikanbibliothek und am 18. April 1685 zum Konsultor des S. Officium ernannt⁷⁸.

Mindestens ein aus dem Reich stammender Notar wirkte beim S. Officium in Rom, der aus Flandern (Diözese Cambrai) gebürtige Claudius de Valle. Mit seiner Ehefrau trat er 1541 als „clericus coniugatus“ der deutschen Nationalbruderschaft an S. Maria dell'Amina in Rom bei und wurde Notar des ein Jahr später gegründeten S. Officium. Dort fungierte er bei zahlreichen Prozessen, etwa gegen König Philipp II., Kardinal Morone u. a., und wird zuletzt im Jahre 1572 nachgewiesen⁷⁹.

Möglicherweise stammten die Nachfolger de Valles ebenfalls aus Flandern: die Notare Flaminus Adrianus (nachgewiesen 1584) und Quintilianus Adrianus (ab 1595), vielleicht Verwandte des flämischen Kaplans bei S. Celso in Rom, Petrus Adriani genannt Danckerts⁸⁰.

Bei der Indexkongregation dürfen wir zwei Kardinäle vor 1700 als Vertreter der Reichskirche in diesem Gremium betrachten: Kardinal Eitel Friedrich von Hohenzollern-Sigmaringen († 1625), der nach seiner Kardinalserhebung (1621) etwa drei Jahre in Rom lebte und Bischof von Osnabrück wurde⁸¹, sowie Jean Walther Sluze/Slusius († 1687), einer der „Liegesi“, also der Lütticher Kurialen in Rom⁸².

In diesem Zusammenhang sei auch der aus Oberösterreich gebürtige Jesuit Johannes Eberhard Neidhardt († 1681) erwähnt. Als Hofbeichtvater der Erzherzogin Maria Anna, der späteren Gemahlin König Philipps IV., kam er 1649 nach Spanien, wurde Großinquisitor (1666), Minister und Staatsrat, bis man den Kardinal „Nitardo“ als spanischen Botschafter nach Rom abschob. Dort soll er Mitglied des S. Officium geworden sein⁸³.

keiten in der römisch-katholischen Kirche seit dem 16. Jahrhundert (Nördlingen 1889; ND Aalen 1984).

⁷⁸ Vgl. J. RUYSCHAERT, Nouvelles annotations marginales à la biographie d'Emmanuel Schelstrate (1645-1692), in: *Miscellanea Bibliothecae Apostolicae Vaticanae* II (= *Studi e Testi* 331) (Città del Vaticano 1988) 225-240; A. GARUTI, Il patriarcato romano nel pensiero di Emmanuele Schelstrate († 1692), in: *Antoniano* 61 (1986) 274-328; neu in: DERS., *Il Papa Patriarca d'occidente? Studio storico dottrinale* (Bologna 1990) 71-138; H. H. SCHWEDT, Emmanuel Schelstrate, in: *BBKL* 8 (1994) 1221-1223.

⁷⁹ Vgl. M. FIRPO – D. MARCATTO, Il processo inquisitoriale del Cardinal Giovanni Morone. Edizione critica. Vol. II, Parte I (Roma 1984) 47-49. Claudius de Valle amtierte 1541 als „notarius substitutus in officio maleficiorum“ beim Gouverneur von Rom (S. 48).

⁸⁰ Vgl. M. VAES, Les curialistes belges à Rome aux XVI^e et XVII^e siècles, „I Lieggesi“, in: *Association des anciens membres du Séminaire historique* (Hg.), *Mélanges d'histoire offerts à Charles Moeller*. Vol. 2: *Époque moderne et contemporain* (= *Conférences d'histoire et de philologie* 41) (Louvain-Paris 1914) 100-121, hier 115.

⁸¹ Vgl. NOACK (Anm. 76) 158 (unter „Eitel“); TH. PENNERS, Eitel Friedrich, in: *NDB* 4, 424.

⁸² Vgl. VAES (Anm. 80) 110 (Lit.); NOACK (Anm. 76) 560; WEBER (Anm. 15) 153.

⁸³ Vgl. NOACK (Anm. 76) 42; B. SCHNEIDER, J. Nidhard, in: *LThK* 7 (1962) 950; Weber (Anm. 15) 133 („Nitardus“). Laut MORONI Bd. 48 (1848) 29 war Kardinal „Nidardo“ Mitglied des S. Officium: Hierfür fehlen freilich Bestätigungen aus den Quellen; die von Chr. Weber edierten römischen Handbücher kennen eine solche Mitgliedschaft bis einschließlich 1679 nicht.

Vier oder fünf aus dem Reich kommende Konsultoren der Indexkongregation lassen sich bis zum Jahre 1700 ausmachen: als ältesten findet man einen „Valverdius Hispanus“, zu identifizieren als Bartolomé de Valverde y Gandia, ein Theologe aus dem spanischen Villena (Kastilien), verstorben um 1600. Er hielt sich offenbar in Prag auf, publizierte dort 1579 eine Schrift und stritt mit einem böhmischen Ritter „a Wertzoviz“, während er in Rom an der Revision der Vulgata-Ausgabe unter Papst Sixtus V. mitwirkte⁸⁴.

Einer der Indexkonsultoren aus dem Reich lehrte 24 Jahre lang in Dillingen und Ingolstadt als Theologieprofessor, der spanische Jesuit Gregorio de Valencia († 1603). Im Jahre 1598 kam er als Professor ans Collegium Romanum und spielte eine bedeutende Rolle in der sog. Auxilienkongregation zur Schlichtung des „Gnadenstreits“⁸⁵.

Eine Generation später treffen wir unter den Konsultoren der Indexkongregation den Jesuiten Melchior Inchofer († 1648) aus Wien. Er lehrte Mathematik, Philosophie und Theologie im sizilianischen Messina, dann am Collegium Romanum, und begegnet mehrfach in den Akten des Prozesses um Galilei als dessen Gegner. Die Indexkongregation hatte eine Schrift Inchofers verboten, in der er eine Marien-Botschaft an die Bewohner von Messina positiv behandelte, bevor diese dann 1632 in korrigierter Form erscheinen durfte. Er wurde Konsultor, offenbar um den Makel der Indizierung vom Jesuitenorden zu nehmen. Der bizarre Pater trat gegen das „Eunuchentum zu heiligen Zwecken“ (eunuchismo sacro) auf und griff die damalige Praxis an, junge Kirchensänger zu kastrieren⁸⁶.

Lukas Holste († 1661), der gebildete Custos der Vatikanbibliothek aus Hamburg, zählt zu den hervorragendsten deutschen Konsultoren der Indexkongregation. Nach seinem Übertritt zum Katholizismus lebte er ab 1627 in Rom, wo er vermutlich durch die Vermittlung von Kardinal Francesco Barberini das Amt bei der Indexkongregation erhielt⁸⁷.

⁸⁴ Vgl. N. ANTONIO, *Bibliotheca Hispana Nova*. Vol. 1-2 (Madrid 1783; ND Torino 1963) I, 202f.; HURTER 3³ (1907) 164; J. MERCIER, B. Valverdi, in: DThC 15 (1950) 2530. Der Titel zu Wertzoviz lautet: „Responsio ad Quaestiones sive proposita Wenceslai a Wertzoviz Equitis Bohemi de jenunio quadragesima“ (Venetia 1590). Ein Exemplar hiervon mit weiteren Schriften Valverdes in der Bayer. Staatsbibliothek München, Signatur: 4 Dogm 574.

⁸⁵ Vgl. POLGÁR III 3, 591 (Bibliographie 1900 bis 1980); H. RÖSSLER, Das Rechtfertigungsschreiben des Paters Gregor von Valentia SJ an seinen Ordensgeneral in Rom vom 30. September 1583. Eine wichtige Quelle zu den bayerischen Konkordatsverhandlungen im Jahre 1583, in: ZBKG 58 (1989) 81-88.

⁸⁶ Vgl. SOMMERVOGEL IV (1893) 561 f.; POLGÁR III 2, 251. F. REUSCH, M. Inchofer, in: ADB 14, 64 f. und W. KOSCH, *Das Katholische Deutschland* (Augsburg 1933) 1832 behaupten, Inchofer/Imhofer seit Konsultor des S. Officium gewesen. Zur Rolle im Galilei-Prozeß vgl. S. PAGANO (Hg.), *I documenti del processo di Galileo Galilei* (= *Collectanea Archivi Vaticani* 21) (Città del Vaticano 1984).

⁸⁷ Vgl. R. AUBERT, Holstenius Lukas, in: DHGE 24 (1992) 875-880; M. VÖLKE, Römische Kardinalshaushalte des 17. Jahrhunderts. Borghese – Barberini – Chigi (Tübingen 1992), Reg.; G. FOLLIET, Lucas Holstenius (1596-1661). Un émule de saint Augustin dans sa conversion au platonisme et au catholicisme, in: *Sophiës Maïetores, 'Chercheurs de sagesse'*.

Der in der einschlägigen Quelle, der Indexausgabe Alexanders VII., als „Rolandus Vichel Flander“ aufgeführte Konsultor der Indexkongregation, wohl ein Flame, ließ sich noch nicht identifizieren⁸⁸.

Wegen seines Deutschlandaufenthaltes 1540/1541 und angesichts seiner großen Sprachkenntnisse darf hier auch der Jesuit Giovanni Battista Eliano/Elias Romanus († 1589) erwähnt werden. In Rom geboren als Sohn des böhmischen Juden Isaac ben Yehiel und der Hannah, Tochter des Humanisten Elias Levita († 1549) aus Ipsheim a. d. Aisch, weilte er mit diesem lange in Isny/Allgäu bei dem Hebraisten Paul Fagius/Büchelein wegen einer Druckvorbereitung und half bei der Satzkorrektur. In Venedig ließ Elias sich 1551 von dem Jesuiten Andreas Frusius/des Freux aus Chartres taufen, der dann erster Rektor des 1552 gegründeten römischen Collegium Germanicum wurde. Eliano begleitete ihn nach Rom, trat in den Jesuitenorden ein und lehrte Hebräisch und Arabisch am Collegium Romanum. Er wurde Konsultor der Indexkongregation, aber sonst wissen wir nichts über diese seine Rolle⁸⁹.

Das Blättern in den Personallisten der beiden Kongregationen förderte bekannte und weniger bekannte Namen von Mitgliedern und Konsultoren zu Tage: vier Kardinäle aus dem Reich und zwei Konsultoren gehörten dem S. Officium an, zwei Kardinäle und (circa) fünf Konsultoren zur Indexkongregation. Um diesen Befund in exakte Verhältniszahlen umzusetzen, fehlen leider genaue Angaben über die Gesamtzahl der Mitarbeiter beider Kongregationen vor 1700. Um an die erwünschten Vergleichswerte näher heranzuführen, wird die folgende provisorische Statistik erstellt:

Für die Indexkongregation besitzen wir eine kostbare Aufzählung aller Namen von Kardinälen und Konsultoren aus den ersten 90 Jahren des Bestehens dieser Behörde, und zwar in der Indexausgabe Alexanders VII. vom Jahre 1664. Danach gab es in den Jahren 1571 bis 1664 insgesamt 85 Kardinäle und 210 Konsultoren bei der Indexkongregation⁹⁰.

Bei einer Hochrechnung dieser Zahlen für die hier interessierende Zeit von der Gründung der Kongregation (1571) bis 1700 ergäbe sich eine Größenordnung von 120 Kardinälen in 130 Jahren als Mitglieder der Indexkongregation, und von etwa 300 Konsultoren im gleichen Zeitraum.

Bezogen auf die hypothetische Gesamtzahl (120 Kardinäle, 300 Konsultoren) ergäbe sich ein Anteil von weniger als 2% für aus dem Reich

Hommage à Jean Pépin (Collection des Etudes Augustiniennes, Antiquité 131) (Paris 1992) 627-649.

⁸⁸ Vgl. INDEX LIBRORUM PROHIBITORUM ALEXANDRI VII. PONTIFICIS MAXIMI IUSSU EDITUS (Romae 1664) 408.

⁸⁹ Vgl. J. C. SOLA, El P. Juan Bautista Eliano S.I. Un documento autobiografico inédito, in: AHSI 4 (1935) 291-321 (wichtig); G. E. WEIL, Élie Lévi, humaniste et massorète (1469-1549) (Leiden 1963) 108 u. ö.; F. C. IOLY ZORATTINI, Eliano G. B., in: DBI 42 (1993) 472-475 (Lit.).

⁹⁰ Vgl. INDEX LIBRORUM (Anm. 88) 399-401: Liste der Namen von 85 Kardinälen als Mitglieder der Indexkongregation seit 1571; 402-409 Namen von 210 Konsultoren der Indexkongregation seit 1571. Das Stichjahr für diese Listen dürfte zwischen 1660 und 1663 liegen.

kommende Kardinäle und Konsultoren bei der Indexkongregation im betrachtenden Zeitraum.

Für das S. Officium besitzen wir keine solch komfortablen Listen mit absoluten Zahlen von Kardinälen und Konsultoren für das 16. und 17. Jahrhundert. Die von Christoph Weber edierten frühen Staatshandbücher bieten jetzt die Möglichkeit, vergleichbare Daten wenigstens annäherungsweise zu erschließen. Als Muster sei hier eine Spanne von fünfzig Jahren gewählt (1629 bis 1679), für die zehn Jahreselenchen vorliegen, die den späteren „*Annuarii Pontifici*“ vergleichbar sind und die jeweils 13 bis 25 amtierende Konsultoren der Inquisition für jede der zehn Elenchusausgaben 1629 bis 1679 ausweisen⁹¹.

Bei einem angenommenen Mittelwert von 17 amtierenden Mitgliedern des Konsultes pro Jahr käme man bei vorausgesetzten durchschnittlichen zehn Jahren Amtszeit pro Konsultor in 150 Jahren (von der Gründung 1542 bis 1700) auf eine geschätzte Anzahl von 250 Konsultoren des S. Officium vor 1700.

Hiervon kamen nur zwei aus dem Reich, ein minimaler Anteil also.

Für die Kardinäle des S. Officium wird hier angenommen, daß in den gleichen ersten 150 Jahren im Durchschnitt pro Jahr ein Kardinal zum Mitglied der Inquisition ernannt wurde⁹². Bei dieser Voraussetzung ergäbe sich angesichts der vier genannten Inquisitions-Kardinäle aus dem Reich ein Verhältnis von 2 bis 3 % zur Gesamtzahl der Kardinalsmitglieder dieser Kongregation während der 150 Jahre.

Der thematische und der personelle Parameter für das Verhältnis der römischen Inquisition zum Reich tendiert in Richtung eines minimalen Anteils sowohl bei den Entscheidungen, soweit diese einen Bezug zum Reich besaßen, als auch bei den Mitwirkenden aus dem Reich. Ähnliches gilt für die Indexkongregation hinsichtlich des personellen Anteils, wobei der thematische Anteil hier ausgeklammert bleiben muß. Zuwenig weiß man über Hintergrund und Motiv der Indexkongregation bei den von ihr ausgespro-

⁹¹ Vgl. WEBER (Anm. 15) 187-448. Der im folgenden angesetzten Mittelwert für die jährlich amtierenden Konsultoren ab dem Jahre 1542 bleibt unter dem Durchschnittswert der Jahre 1629 bis 1679, weil hier für das 16. Jahrhundert eine geringere Anzahl (als im Jahrhundert danach) von jährlich amtierenden Konsultoren des S. Officium angenommen wird.

⁹² Die Annahme von je einem neuen Inquisitions-kardinal pro Jahr durchschnittlich in 150 Jahren basiert auf drei Überlegungen des Verf.: in 90 Jahren gab es 85 Kardinäle als Mitglieder der Indexkongregation, also etwas *weniger* als eine Ernennung pro Jahr. Nach einer Beobachtung des Verf. waren die Kardinäle des S. Officium im Vergleich zu anderen Dikasterien bei ihrer Ernennung meist älter, also „weiser“ und „sicherer“ in Lehrfragen, so daß die durchschnittliche jährliche Ernennungsfrequenz sich im Verhältnis zur Indexkongregation erhöhen könnte. Die von P.-N. MAYAUD vorgelegte Statistik über die Teilnahme der Inquisitions-kardinäle an Sitzungen von 1611 bis 1642 scheint dies zu bestätigen: in 31 Jahren nahmen 43 Kardinäle an Inquisitionssitzungen teil, was einer durchschnittlichen Ernennungsquote von etwas *mehr* als einem Mitglied pro Jahr entspräche. Vgl. P.-N. MAYAUD, *Les „fuit Congregatio Sancti Officii in ... coram ...“ de 1611 à 1642. 32 ans de vie de la Congrégation du Saint Office*, in: AHP 30 (1992) 231-289.

chenen Verurteilungen von deutschen Autoren, ob eine solche etwa aufgrund einer italienischen Ausgabe geschah⁹³ oder ob andere Faktoren mit Bezug auf Italien eine Rolle spielten.

6. Schlußbemerkungen

Trotz der Hypothese von dem zahlenmäßig nur geringen Anteil bleibt zu beachten: Beide Kongregationen entstanden aufgrund von Entwicklungen, die vom Reich ausgingen, nämlich von der Erfindung der Druckerkunst und von der Ausbreitung der Reformation.

Die Gründung der Inquisitionskongregation ist Ausdruck und Teil jener „in Rom stattfindende(n) Wende“⁹⁴ vom Humanismus zur Gegenreformation um 1541/1542, die sich durch drei wichtige kirchenpolitische Daten charakterisieren läßt: Scheitern des Regensburger Religionsgespräches von 1541, Gründung der ersten Kardinalskongregation der Neuzeit, eben der Inquisitionskongregation, und Einberufung des Trienter Konzils (beides 1542). Den zelotischen Kardinälen Giampietro Carafa (Paul IV.) und Marcello Cervini (Marcellus II.) galt die Kirchenspaltung in Deutschland als irreversibel, sie hielten ein Unionskonzil für zwecklos und lehnten Religionsgespräche und deren Förderer, etwa die Kardinäle Contarini oder Morone, rundweg ab. Statt Kolloquien nütze nur ein energisches Handeln, um wenigstens Italien vom weiteren Eindringen der Häresie zu bewahren bzw. von ihr zu säubern. Die Einberufung des Konzils war in der Sicht dieses Flügels der Kardinäle eine Konzession, die Gründung der Inquisitionskongregation in Rom durch die Bulle „Licet ab initio“ (21. Juli 1542) eine Aktion zur Rettung Italiens. Die Gründung dieser Kongregation sollte sozusagen die nationale Identität Italiens sichern im Interesse des Papsttums durch Bewahrung des katholischen Glaubens: Als Antwort auf den Zerfall der Christianitas erfolgte die Bewahrung der Kirchen-Einheit der italienischen Nation. Ludwig von Pastor unterstreicht in seiner Papstgeschichte wieder-

⁹³ Zur Verurteilung von ausländischen Autoren durch die Indexkongregation aufgrund von italienischen Werkausgaben und zum Hintergrund vgl. Beispiele aus späterer Zeit: H. H. SCHWEDT, Eine ‚schlechte Rezeption‘. Die italienischen ‚idéologues‘ und der römische Index der verbotenen Bücher im 19. Jahrhundert, in: B. SCHLIEBEN-LANGE u. A. (Hg.), Europäische Sprachwissenschaft um 1800. Methodologische und historiographische Beiträge zum Umkreis der ‚idéologie‘ (Münster 1994) Bd. 4, 55-96.

⁹⁴ P. SIMONCELLI, Vom Humanismus zur Gegenreformation. Das Schicksal des Regensburger Buches in Italien. Versuch einer Rekonstruktion, in: E. NEUSS/J. V. POLLET (Hg.), Pflugiana. Studien über Julius Pflug (1499-1564). Ein internationales Symposium (Münster 1990) 93-114, hier 102 zum Zusammenhang von Regensburger Religionsgespräch und Inquisitionsgründung; vgl. M. FIRPO, Gli ‚Spirituali‘, l’Accademia di Modena e il formulario di fede del 1542: controllo del dissenso religioso e nicodemismo, in: RSLR 20 (1984) 40-111; H.-M. BARTH u. a., Das Regensburger Religionsgespräch im Jahr 1541. Rückblick und aktuelle ökumenische Perspektiven (Regensburg 1992). Dieses Werk behandelt nicht die Frage der Inquisitionsgründung.

holt das Wirken der Päpste und die Bedeutung der römischen Inquisition „für die Aufrechterhaltung der Glaubenseinheit in Italien“⁹⁵, obschon Pastor doch den Anspruch der Inquisition des Papstes kannte, die sich nicht *Inquisitio Italica*, sondern *Romana et Universalis* nannte. Wenn die vorläufige Beobachtung über die relativ wenigen Bezüge der Inquisition zu Reich und Reichskirche sich erhärten sollte, hängt dies vielleicht mit dieser italienischen Funktion des römischen *S. Officium* zusammen: Das Papsttum betrachtete im 16. und 17. Jahrhundert das geographische Italien (mit Inseln) als den Vorhof des Kirchenstaates, als Einflußzone zur Wahrung der päpstlichen Interessen. Eine „Italianisierung“ des römischen *S. Officium* hinsichtlich seiner Aktivität und seines Personals entspräche darum der von Forschern beobachteten analogen Politik des Papsttums selber⁹⁶.

Die vorgetragene These von den relativ wenigen Implikationen von Vorgängen aus der Reichskirche mit den Affären der Inquisition soll nicht zu dem Mißverständnis führen, deutsche Kirchenmänner hätten bei der Inquisition nicht mitgewirkt. Mit dem Hinweis auf eine wenig bekannte deutsche Federführung in Inquisitionssachen soll diese Umschau enden, die sich das Jahr 1700 als zeitliche Grenze setzte. In eben diesem Jahr 1700 begann bekanntlich mit dem spanischen Erbfolgekrieg eine lange Reihe territorialer Neuverteilungen in Europa, in deren Gefolge Sizilien im Jahre 1720 an Österreich fiel. Schon rund 70 Jahre hatte die spanische Inquisition keine Todesopfer mehr in Sizilien gefordert. Kaiser Karl VI. als König von Sizilien führte aber die überholt geglaubten tödlichen *Atti Pubblici* (*Autos da fe*) wieder ein: Am 6. April 1724 ließ seine Inquisition zwei Ordensleute bei lebendigem Leibe verbrennen, die Benediktinerin *Suor Geltrude Maria Cordovana* und den unbeschuheten Augustinerbruder *Fra Romualdo di S. Agostino*, beide mit der Begründung, Anhänger des Mystikers und Quietisten *Miguel de Molinos* („*molinista e quietista*“) zu sein⁹⁷. Im Jahre 1732 traf es den Gerichtsprokurator *Antonio Canzoneri*, einen irren und wirren Häretiker. Kardinal *Sigismund von Kollonitz*, Fürsterzbischof von

⁹⁵ PASTOR (Anm. 53) VII, 533.

⁹⁶ Mit Zitat aus P. PRODI, *Il sovrano pontefice. Un corpo e due anime: la monarchia papale nella prima età moderna* (Bologna 1982), schreibt Donati über das Interesse der Päpste an Festland- und Inselitalien: „Questa ‚zona grigia‘, l’Italia, risulta per tutto il Seicento, ma già nel secolo precedente, ‚suburbana‘ a Roma, nel senso che gran parte di quel potere, che aveva delegato o delegava alle altre potenze cattoliche, il papato aveva riservato e cercava di riservare a sé in Italia anche al di fuori dello Stato pontificio, dalle elezioni episcopali all’assegnazione dei benefici più importanti, alla giurisdizione ecclesiastica, al controllo dottrinale“. Correlato a questo processo è il fenomeno ormai consolidato dell’„italianizzazione“ del papato e della burocrazia a pontificia“: C. DONATI, *Genova, Piemonte, Stato della chiesa e Toscana nel Seicento*, in: G. CHERUBINI U. A. (Hg.), *Storia della società italiana*. Vol 11: *La controriforma e il Seicento* (Milano 1989) 359-398, hier 381 f.

⁹⁷ Vgl. R. CANOSA/I. COLONELLO, *L’ultima eresia. Quietisti e Inquisizione in Sicilia tra Seicento e Settecento* (Palermo 1986) 102-113 (Kapitel „Il rogo di suor Geltrude e fra Romualdo“); V. LA MANTIA, *Origine e vicende dell’Inquisizione in Sicilia* (Palermo 1977) 93-96, 206 u. ö.

Wien und General-Inquisitor von Sizilien, hatte das Gnadengesuch verworfen und bestand auf Exekution: Kollonitz „ordinava con calore che si desse esecuzione alla sentenza“⁹⁸, und Canzoneri verbrannte auf dem Piano di S. Erasmo in Palermo, der heutigen Villa Giulia⁹⁹. Er war das letzte Todesopfer der Inquisition in Sizilien; denn 1733 endete für Kollonitz das Amt als General-Inquisitor, weil Karl VI. das Königreich Sizilien an die Bourbonen verlor, die keine Autos da fe mehr durchführten. Der arme Antonio Canzoneri, der am 22. März 1732 um 19 Uhr lebendig verbrannte, starb nicht aufgrund einer Sentenz der römischen Inquisition, sondern als Opfer des deutschen General-Inquisitors aus Wien.

⁹⁸ LA MANTIA (Anm. 97) 132. Vgl. S. 92-101 das Kapitel „Inquisizione Generale di Vienna“. Im gegenwärtigen Zusammenhang sind die auch aus Anlaß der Inquisitionsgeschichte erklingenden nationalistischen Nebentöne („Vienna“, „austriaco“) bei den um 1880 schreibenden Historikern Italiens wie La Mantia nicht näher zu untersuchen. – Kollonitz, General-Inquisitor von Spanien, wurde für sein Amt als General-Inquisitor von Sizilien von Papst Benedikt XIII. am 27. November 1728 bestätigt: A. FRANCHINA, *Breve Rapporto del Tribunale della SS. Inquisizione di Sicilia* (Palermo 1744) 88.

⁹⁹ Zu den Scheiterhaufen der Inquisition sagt die Inschrift von 1778 über dem Eingang der Villa Giulia: „Riposo e conforto alle cittadine fatiche auspice M. Colonna Vicerè e La Grua Pretore qui dove giardino fu dei Chiaramonte e dove la inquisizione accese i roghi“ (Foto und Text in: L. BUSCEMI, „Per non dimenticare Palermo. La storia della città scolpita nelle lapidi [Palermo 1990] 138 f.)

Das Päpstliche Staatssekretariat unter Lanfranco Margotti 1609 bis 1611 – Das Provinzprinzip als notwendiges strukturelles Fundament zur Etablierung des Kardinalstaatssekretärs

Von STEFAN SAMERSKI

Struktur und Wandel des päpstlichen Staatssekretariats des ausgehenden 16. und 17. Jahrhunderts stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Um- und Durchsetzung der katholischen Reform und Gegenreform¹. Der große Aufbruch der Katholischen Kirche nach dem Konzil von Trient erforderte einen Ausbau der kirchlichen Zentralbehörden in Rom, der mit der Schaffung neuer bzw. dem Umbau alter Kongregationen und des Staatssekretariats eng verbunden war. Stark verallgemeinernd läßt sich trotz vieler noch fehlender Einzeluntersuchungen ein diskontinuierlicher Modernisierungsprozeß² innerhalb der strukturellen Entwicklung des Staatssekretariats erkennen, welches dem familiär geprägten überschaubaren Amtsbereich des Kardinalnepoten entwuchs und sich, ähnlich der Entwicklung in England und Frankreich³, zu einer komplizierten und für den Einzelnen kaum mehr überschaubaren Maschinerie in den Händen von „Bürokraten“

Archivalien:

Città del Vaticano: Archivio Segreto Vaticano (AV):

Fondo Confalonieri (Confal.) 19, 20, 54, 64

Massa/Carrara: Archivio di Stato (A.S.MS.):

Archivio Alderano Cibo 90-95.

¹ Vgl. zuletzt: A. KRAUS, Die Geschichte des päpstlichen Staatssekretariats im Zeitalter der katholischen Reform und der Gegenreformation als Aufgabe der Forschung, in: RQ 84 (1989) 74-91, hier 74, 84. Vgl. auch L. HAMMERMAYER, Grundlinien der Entwicklung des päpstlichen Staatssekretariats von Paul V. bis Innozenz X. (1605-1655), in: RQ 55 (1960) 157-202, hier 158 f. R. SCHNITZER, Über neue Forschungen zur Geschichte des päpstlichen Staatssekretariats, in: RQ 62 (1967) 102-111, hier 102. P. PRODI, Il sovrano pontefice: Un corpo e due anime. La monarchia papale nella prima età moderna (Bologna 1982). Engl. Übersetzung: The Papal Prince. One body and two souls: The papal monarchy in early modern Europe (Cambridge 1987) 180-197, setzt Reform und Gegenreformation in unmittelbare Beziehung zum Ausbau der römischen Kurie, vor allem des Staatssekretariats. Prodis Untersuchung berücksichtigt aber zu wenig bereits vorliegende Untersuchungen. Den Grundtenor Prodis, durch die Gegenreform sei die Modernisierung der Regierungsweise des Hl. Stuhls entscheidend gefördert worden, stützt KRAUS, Geschichte, 84, mit dem Hinweis auf die Literatur nachdrücklich.

² Darauf verweist schon K. A. FINK, Das Vatikanische Archiv. Einführung in die Bestände und ihre Erforschung (Rom ²1951) 15: „Ein Blick auf die bisherige Literatur zum kurialen Geschäftsgang legt es nahe, vor der Annahme eines sorgfältig organisierten und auch wirklich durchgeführten Systems zu warnen.“

herausbildete⁴. Das sich seit Innozenz X. (1644-1655) etablierende Amt des Kardinalstaatssekretärs⁵, das dem „Bürokraten“ eindeutig den Vorrang gegenüber dem Familienmitglied gab, bedeutete die Sanktionierung und gleichzeitig einen gewissen Abschluß dieser Entwicklung. Neben der behörden-geschichtlich bedeutsamen Erforschung des Staatssekretariats hat diese auch einen wichtigen hilfswissenschaftlichen Aspekt, wenn man beispielsweise an die Edition der Nuntiaturkorrespondenz und ähnliche Publikationen denkt.

Obleich das Interesse an der Geschichte des Staatssekretariats bis heute ungebrochen ist, hat doch seine Erforschung nach hoffnungsvollen und großangelegten Ansätzen in den 50er Jahren nur begrenzten Niederschlag gefunden⁶. Das mag wohl zunächst an der abschreckend wirkenden Aktenfülle liegen als auch an der mühevollen Kleinarbeit, die notwendig ist, um übergreifende Ergebnisse zu erzielen. In jüngerer Zeit scheint das päpstliche Staatssekretariat wieder stärker in den wissenschaftlichen Blickwinkel getreten zu sein – es steht aber nicht mehr im Mittelpunkt der Untersuchungen, und es fehlt zum Teil der hilfswissenschaftliche Aspekt⁷.

Auf die Schwierigkeit, die innere Struktur des Sekretariats und die Organisation des anfallenden Geschäftsganges zu erfassen, ist des öfteren hingewiesen worden⁸. Nicht allein der häufige Wechsel der Mitarbeiter, der

³ Vgl. dazu: A. KRAUS, *Secretarius und Sekretariat. Der Ursprung der Institution des Staatssekretariats und ihr Einfluß auf die Entwicklung moderner Regierungsformen in Europa*, in: RQ 55 (1960) 43-84, hier 72-82.

⁴ Vgl. knapper Überblick bei HAMMERMAYER (Anm. 1). Vgl. auch: Die Hauptinstruktionen Clemens' VIII. für die Nuntien und Legaten an den europäischen Fürstenhöfen 1592-1605, bearb. von K. JAITNER, 1 (Tübingen 1984) XLIII; PRODI (Anm. 1) 192f.

⁵ Vgl. HAMMERMAYER (Anm. 1) 171-178.

⁶ Zur ausführlicheren Information sei verwiesen auf: KRAUS, *Geschichte* (Anm. 1) 74f. 1961 arbeitete Hans Schmidt an einer vergleichbaren Veröffentlichung über das Staatssekretariat Alexanders VII. (1655-1667), vgl. HAMMERMAYER (Anm. 1) 158 Anm. 5. Er ließ dieses Vorhaben aber bald wieder fallen. Im wesentlichen liegen als detaillierte und zuverlässige Untersuchungen geschlossen für die Jahre 1605 bis 1644 nur vor: J. SEMMLER, *Das päpstliche Staatssekretariat in den Pontifikaten Pauls V. und Gregors XV. 1605-1623* (= Suppl. – H. RQ 33) (Rom/Freiburg Br./Wien 1969); A. KRAUS, *Das päpstliche Staatssekretariat unter Urban VIII. 1623-1644* (= Suppl.-H. RQ 29) (Rom/Freiburg Br./Wien 1964). Weniger zuverlässig und vergrößernd: P. O. TÖRNE, *Ptolémé Gallio, Cardinal de Come. Étude sur la cour de Rome, sur la secrétairerie pontificale et sur la politique des papes au XVIe siècle* (Paris 1908); P. ANCEL, *La secrétairerie pontificale sous Paul IV*, in: RQH 79 (1906) 408-470.

⁷ Die Herausgabe der Hauptinstruktionen, deren ersten beiden Bände das Pontifikat Clemens' VIII. umgreifen, leistet zu Politik, Struktur und Prosopographie des Staatssekretariates entscheidendes: JAITNER, *Hauptinstruktionen* (Anm. 3) 2 Bde. In dieser Serie sind z. Z. die Pontifikate Paul V. und Gregor XV. in Vorbereitung, wobei andere Pontifikate z. B. das Sixtus' V. oder Innozenz' X. größeren Vorrang verdient hätten. – Der Arbeit von PRODI (Anm. 1) fehlt fast völlig die hilfswissenschaftliche Dimension. Daß die Kenntnis von Struktur und Geschäftsgang des Staatssekretariats für das Auffinden der Akten und die Zuweisung ihres Quellenwertes unerlässlich ist, wird stets von neuem betont.

⁸ SEMMLER (Anm. 6) 7f.; A. KRAUS, *Zur Geschichte des päpstlichen Staatssekretariats: Quellenlage und Methode*, in: *Jahres- und Tagungsber. der Görres-Ges.* 1957 (Paderborn 1959) 5-16, 5f.; KRAUS, *Urban VIII.* (Anm. 6) XIX.

eine neue Ressortverteilung und eine hierarchische Umstrukturierung mit sich brachte, erschwert eine genauere Kenntnis, sondern auch die karge Quellenlage läßt eine Beschreibung von Struktur und Geschäftsverteilung nur approximativ zu. Häufig genug ist man auf Denkschriften, Gesandtschaftsberichte und andere Gelegenheitsaufzeichnungen, die dem Forscher meist zufällig in die Hände fallen, angewiesen⁹, will man nicht ausschließlich den gesamten Schriftverkehr mit angepaßten Methoden der mittelalterlichen Diplomatie untersuchen, wie es Kraus und Semmler taten¹⁰. Umso wichtiger für den Historiker, der sich um die Rekonstruktion eines historischen Vorgangs bemüht, der sich in den Akten niedergeschlagen hat, sind daher schriftliche Notizen über mehr oder weniger fest umrissene Ressortzuteilungen¹¹, die umso brauchbarer sind, je zuverlässiger ihr Autor ist¹². Ein wichtiger Mitarbeiter aus dem Staatssekretariat Pauls V. (1605-1621), Giovanni Battista Confalonieri (1562-1649), hat uns einen – wenn auch nur halben – „Geschäftsverteilungsplan“ überliefert, der bisher nicht rezipiert wurde.

Im Fondo Confalonieri, der im Archivio Segreto del Vaticano aufbewahrt wird, ist uns ein fast buchhaltermäßig¹³ geführter Aktenbestand von 89 Bänden überliefert, deren Volumina 19 bis 24 und 54 zumeist dem Geschäftsgang des Päpstlichen Staatssekretariats der Jahre 1609 bis 1611 entstammen¹⁴. Diese Bände setzen sich zum Teil aus originaler Materie, zum Teil

⁹ Unterstreicht den Wert dieser Schriften: SEMMLER (Anm. 6) 8: „recht großen Zeugniswert“. A. KRAUS, Das päpstliche Staatssekretariat im Jahr 1623. Eine Denkschrift des ausscheidenden Sostituto an den neuernannten Staatssekretär, in: RQ 52 (1957) 93-122, hier 94.

¹⁰ Zur Methode: A. KRAUS, Quellenlage (Anm. 8) 5-16. Der Nachteil dieser Methode, zu der sich nur schwer eine Alternative finden läßt, ist neben dem enormen Arbeitsaufwand für den Forscher folgender: Die auf diese Weise gewonnene „Geschäftsverteilung“ spiegelt lediglich den faktischen Stand der Bearbeitung im Staatssekretariat wider und nicht die Übertragung von Ressorts – dafür hätten „die Grenzen der Arbeitsbereiche scharf eingehalten werden müssen, doch wechselten diese von Zeit zu Zeit, ferner gab es zahlreiche Überschneidungen“: KRAUS, Geschichte (Anm. 1) 78. Eine Geschäftsverteilung im Sinne einer Zuteilung von Ressorts, die Hierarchie, Einfluß und Bewegungsmöglichkeiten widerspiegelt, ist durch diese Methode nur schwer und schemenhaft herauszufiltern.

¹¹ In einem anderen Zusammenhang weist KRAUS, Geschichte (Anm. 1) 80f. darauf hin, wie wichtig die Kenntnis einer Person und ihre amtliche Zuordnung, die Identifizierung von Schriftstücken etc. für die Interpretation eines Vorganges sind.

¹² Innerhalb der rasch wechselnden Geschäftsverteilung und -struktur geben derartige Aufzeichnungen und Notizen nur Momentaufnahmen wieder. Mahnt am schärfsten zur Vorsicht: KRAUS, Staatssekretariat 1623 (Anm. 9) 94, 105f. Gleichzeitig aber: „Daneben wird man dankbar sein, wenn von berufener Stelle [...] in knapper Zusammenfassung das Wichtigste über den Sekretär und seinen Wirkungskreis verlautet“ (94).

¹³ Seine Akten tragen vorne eine Inhaltsübersicht; die im Staatssekretariat eingelaufenen, von ihm bearbeiteten Schreiben tragen als Besonderheit einen „Ricevuta-Vermerk“, der dem behördlichen Eingangsstempel vergleichbar ist; vgl. SEMMLER, Staatssekretariat (Anm. 6) 40.

¹⁴ Auf diesen Fondo, der bis dahin der Forschung unbekannt war, weist erstmals hin: A. MERCATI, Nell'Urbe dalla fine di settembre 1337 al 21 gennaio 1338 (= Miscellanea Historiae Pontificiae 10) (Roma 1945) 103-108. Wenig weiterführend: FINK (Anm. 2) 132. Ausführlich geführtes detailliertes Findbuch: AV, Indice 1051.

aus Abschriften und Minuten hauptsächlich für die Reichskirche, Polen, Portugal und den Orient zusammen, enthalten aber auch in geringerer Zahl Schreiben für andere Nuntiaturen, Bischöfe und Fürsten in Oberitalien, den Kirchenstaat, Spanien und Malta¹⁵. Diese Schreiben stammen aus dem Geschäftsgang des Apostolischen Protonotars Giovanni Battista Confalonieri¹⁶, der nur für ein kurzes Intermezzo im Staatssekretariat beschäftigt war.

Confalonieri wurde 1562 in Recanati in den Marche geboren, kam dann wohl unter Sixtus V. (1585-1590) im Gefolge Fabio Biondis, dem er sein Leben lang verbunden war, nach Rom¹⁷, wo er zum Priester geweiht wurde¹⁸. Er stand bis 1585 im Dienste Kardinal Alfonso Gesualdos, dann für sieben Jahre bei Kardinal Alessandro Montalto¹⁹. 1592 ging er als Sekretär Biondis nach Portugal, das dieser als Kollektor und Vizelegat bis 1596 bereiste²⁰. Confalonieri wechselte als Nuntiaturssekretär nach Madrid und kehrte mit dem dortigen Nuntius Camillo Gaetano 1600 nach Rom zurück. Seit März 1604 fungierte Confalonieri außerdem als spanischer Agent am päpstlichen Hof²¹. 1603 trat er wiederum in den Dienst des inzwischen zum Maggiordomo Clemens' VIII. (1592-1605) ernannten Biondi. Dort gewann ihn Lanfranco Margotti 1609 für die Mitarbeit im Staatssekretariat²², aus

¹⁵ Außer Hinweisen auf die Geschäftsverteilung im Staatssekretariat kommt diesem Fondo aber vor allem Bedeutung zu, weil er neben Register- und Minutenüberlieferung auch Originalmaterie erfaßt. Weitere Überlieferungen im Original, insbesondere die aus den Nuntiaturen Polen und Köln aus der entsprechenden Zeit, die aus dem Geschäftsgang Confalonieris hervorgegangen sind, befinden sich heute in einer anderen römischen Überlieferung (vor allem im Fondo Boncompagni-Ludovisi; vgl. dazu: W. REINHARD, Akten aus dem Staatssekretariat Pauls V. im Fondo Boncompagni-Ludovisi der Vatikanischen Bibliothek, in: RQ 62 (1967) 94-101) und im Staatsarchiv zu Massa (A.S.MS., Archivio Alderano Cibo 90-95. Besonders die ersten drei Bände enthalten Nuntiaturberichte, die von Confalonieri bearbeitet wurden).

¹⁶ Zur Vita vgl. SEMMLER, Staatssekretariat (Anm. 6) 113f. (hier auch weitere Lit.); MERCATI (Anm. 14) 103-108. Kurze Erwähnung: MORONI 2, 283.

¹⁷ Die Annahme, daß er unter Sixtus V. nach Rom kam, gründet sich auf die frühe – mit nur 30 Jahren –, sicher überlieferte Aufnahme Confalonieris in die famiglia Biondis, der ebenfalls aus den Marche stammte, wie sein großer Förderer Sixtus V. – Biondis Bruder Domenico war sogar seit 1576 Mitglied der Accademia dei Catenati, die in Macerata, der Hauptstadt derjenigen Provinz, in der Confalonieris Geburtsort Recanati lag, ihren Sitz hatte; vgl. JAITNER, Hauptinstruktionen (Anm. 3) CLXXIII.

¹⁸ Confalonieri nennt sich selbst „Sacerdote Romano“: AV, Confal. 54, fol. 1r. Vermutlich erwarb er auch dort den Dr. theol.

¹⁹ Vgl. JAITNER, Hauptinstruktionen (Anm. 3) LI Anm. 34.

²⁰ Vgl. zu Fabio Biondi (1533-1618) jüngst: JAITNER Hauptinstruktionen (Anm. 3) CLXXIII-CLXXV. 1588 wurde Biondi zum Patriarchen von Jerusalem ernannt, übte zwischen 1587 und 1591 das Amt des Senators in Rom aus, bis er am 1. Oktober 1592 zum Vizelegaten und Kollektor ernannt wurde. – Über den Portugal-Aufenthalt hat Confalonieri einen Reisebericht verfaßt: G. PALMIERI, Spicilegio Vaticano di documenti inediti e rari I (Rom 1890) 173-239.

²¹ Vgl. SEMMLER, Staatssekretariat (Anm. 6) 114 Anm. 6.

²² Gegenüber JAITNER, Hauptinstruktionen (Anm. 3) LI Anm. 34., Confalonieri sei schon 1606 ins Staatssekretariat gekommen, ist SEMMLERS Nachweis (Staatssekretariat (Anm. 6) 67

dem er nach Margottis Tod 1611 austrat, um dann wiederum als Sekretär Biondis zu arbeiten, bis dieser 1618 starb. 1626 übertrug ihm Urban VIII. (1623-1644) die Leitung des Engelsburgarchivs, die er in vorbildlicher Arbeit allein versah, bis dem fast Achtzigjährigen 1638 ein Gehilfe beigegeben wurde. Durch seine immense Ordnungs- und Katalogisierungsarbeit²³ hat er sich für Kurie und Wissenschaft verdient und bekannt gemacht. Dazu bemerkt das *Regestum Clementis Papae V.* signifikant: „si quid in hoc Archivio boni est, huic fuisse caput Confalonierium“²⁴. Er starb im Alter von 87 Jahren 1649 in Rom.

Der Chefsekretär und spätere Kardinal Lanfranco Margotti²⁵ brachte Confalonieri Ende Juli 1609 als neue Arbeitskraft ins Staatssekretariat, nachdem der andere Chefsekretär, Martio Malacrida²⁶, mit dem er sich die Ressorts aufteilte, aus bisher noch nicht geklärten Gründen 1609 seine Amtsgeschäfte aufgab²⁷. Dabei ist Confalonieris herausgehobene Position sofort erkennbar²⁸. Margotti führte bis zu seinem Tod am 30. November 1611 unter der nominellen Leitung des Kardinalnepoten Scipio Caffarelli Borghese die Amtsgeschäfte des Staatssekretariats alleine, und war deshalb darauf angewiesen, neue Mitarbeiter für die anfallende Arbeit zu gewinnen, da mit Malacrida auch alle seine *sostituti* ausschieden²⁹. Durch die nun eingetretene einheitliche Geschäftsführung des Sekretariats unter Margotti,

Anm. 52, 114) Glauben zu schenken, daß Confalonieri erst vom 30. Mai 1609 an im Staatssekretariat nachweisbar ist. Ebenso wirkte er keineswegs als „Nachfolger Malacridas“ (JAITNER, Hauptinstruktionen [Anm. 3] LI Anm. 34), sondern war dem neuen Chefsekretär Margotti untergeordnet. Auch sein Amtsbereich war ein anders umschriebener.

²³ Dazu P. FABRE, *Notes sur les archives du château Saint-Ange*, in: MAH 13 (1893) 7-14. Zusammenstellung der Archivkataloge Confalonieris: P. KEHR, *Nachträge von den Römischen Berichten*, in: *Nachr. von der Kgl. Ges. der Wiss. zu Göttingen, phil.-hist. Kl.* 1903 (Göttingen 1903) 505-591, hier 512f.

²⁴ *REGESTUM CLEMENTIS PAPAE V.*, 1 (Rom 1885) LVIII. Vgl. auch A. MAI, *Memorie storiche degli archivi della Santa Sede* (Rom 1825) 32, wiederabgedruckt: *Monumenta Vaticana historiam ecclesiasticam saeculi XVI illustrantia*, hg. H. LAEMMER (Freiburg/Br. 1861) 449: „degnò per le immense fatiche in servizio di esso di eterna rimembranza“. P. KEHR, *Papsturkunden in Rom II*, in: *Nachr. der Kgl. Ges. der Wiss., phil.-hist. Kl.* 1900 (Göttingen 1900) 360-436, hier 391: „einer der fleißigsten Archivare“.

²⁵ Margotti (1559-1611) war bereits unter Clemens VIII. seit 1601 Sekretär im Staatssekretariat, 1605 Chefsekretär mit Malacrida, 1609 alleiniger Chefsekretär, 1610 Kardinal, 1611 in Rom gestorben. Vgl. HCMA 4, 11, 371; CARDELLA 6, 149f.; MORONI 42, 299f.; SEMMLER, *Staatssekretariat* (Anm. 6) 119f. Confalonieri nennt seinen Vorgesetzten „Presidente della Secretaria Pontificia“: AV, Confal. 54, fol. 1r.

²⁶ Malacrida kam 1603 ins Staatssekretariat, wurde nach dem Pontifikatswechsel 1605 mit Margotti Chefsekretär und schied im Juli 1609 aus. Über seinen weiteren Lebensweg wissen wir nichts weiteres. Vgl. SEMMLER, *Staatssekretariat* (Anm. 6) 118f.

²⁷ Zum Staatssekretariat der Jahre 1609 bis 1611 vgl. SEMMLER, *Staatssekretariat* (Anm. 6) 65-70.

²⁸ Im Oktober 1609 begleitete er Papst, Nepot und Chefsekretär nach Frascati, was beispielsweise 1607 nur beiden Chefsekretären vorbehalten war: AV, Confal. 64, fol. 89.

²⁹ Semmler, *Staatssekretariat* (Anm. 6) 65, gibt an, daß Malacrida in seinem „Büro“ genügend Hilfskräfte herangebildet habe, muß aber im nächsten Satz vom Heranziehen neuer Helfer sprechen. Diese waren neben Confalonieri: Porfirio Feliciani (ca. 1555-1634), Giulio

der nach seiner Kardinalsernennung im Januar 1610 Detailarbeit stärker als bisher seinen Mitarbeitern überließ, kam auch der frühere Geschäftsbereich Malacridas – die Länder jenseits der Alpen³⁰ – in Margottis Hände, welcher bis 1609 die diesseitigen Länder der Alpen, also die romanischer Zunge, betreute³¹.

Confalonieri, der diplomatische Erfahrung aus Portugal und Spanien mitbrachte, erhielt durch Arbeitskraft, Fleiß und Ordnungsliebe rasch verantwortliche Ressorts, so wie ohnehin den neueingetretenen Mitarbeitern die Hauptlast des Geschäftsganges zufiel³². Insbesondere die Konzipierung der Briefminuten an die verschiedenen Nuntiaturen wurden zu seiner Domäne³³. Obgleich ihm insgesamt ein Bereich zugewiesen wurde, der dem eines Chefsekretärs der Jahre 1605-1609 ähnelte, blieb er doch immer Margotti untergeordnet. Bei der Absteckung der Ressorts hatte man sich aber nicht an der Verteilung orientiert, wie sie die Vorgänger vorgenommen hatten, und auch kaum an der Vorbildung, die Confalonieri mitbrachte. Das überrascht nicht, wenn man weiß, daß bei Zäsuren – wie Pontifikats- oder Mitarbeiterwechsel – häufig Umgruppierungen im Staatssekretariat vorgenommen wurden³⁴.

In einem Aktenband, dem Confalonieri eine „Einleitung“ voranstellte, nachdem sein direkter Vorgesetzter gestorben und er selbst aus dem Staatssekretariat ausgeschieden war, ist uns ein Schlüssel zur Aufteilung der Ressorts überliefert³⁵:

„Minute, che servono per Registro di lettere diverse di mano del secretario Giovan Battista Confaloniero Dottore Teologo, Sacerdote Romano et Protonotario Apostolico, composte da lui sotto nomine della S.ta di N. S.re Papa Paolo Quinto et dell'Ill.mo S.or Cardinale Borghese suo Nepote; così per Principi, Ministri Apostolici et altri diversi, compresi nelle sei Provincie ordinarie a lui assignate; come ad'altri Principi, Nuntii et Particolari fuori di esse Provincie, mentre il Sig.or Cardinale Lanfranco era Presidente della Secreteria Pontificia. Le lettere poste in esso, furono sottoscritte dal Sig.or Cardinale Borghese, sono

Cameresio, Cristoforo Gaetano (ca. 1587-1642), Giovanni Battista Perugino († 1613), Annibale Conti.

³⁰ Vgl. SEMMLER, Staatssekretariat (Anm. 6) 57-59, 118.

³¹ Ebd. 119, 59-65. Darunter fiel auch Frankreich.

³² Vgl. ebd. 66.

³³ Vgl. ebd. 68.

³⁴ KRAUS, Geschichte (Anm. 1) 77f. Für die Chefsekretäre nach dem Pontifikatswechsel vgl. Beispiel bei SEMMLER, Staatssekretariat (Anm. 6) 119 Anm. 13. Unter Paul V. diente dieses System der Arbeitserleichterung, nicht der Sicherheit durch Machtteilung. Unter Urban VIII. kam es dagegen zu regelrechten internen Machtkämpfen zwischen Nepot und Staatssekretär: KRAUS, Geschichte (Anm. 1) 78f. G. SARDI, Il Cardinale G. B. Spada e il Conclave del 1670, in: Atti della R. Accademia Lucchese di Scienze, Lettere ed Arti XXXVI (1925) 186-242, 197f.

³⁵ Einen Teilabdruck, in dem aber der Hinweis auf die Ressortverteilung fehlt, lieferte, ohne rezipiert zu werden, bereits MERCATI (Anm. 14) 104 Anm. 2. Vergleichbare Einleitungen, die aber weniger ausführlich sind, in ihren Aussagen aber das Folgende stützen, in den Confalonieri-Bänden 19 (fol. 2) und 20 (fol. 3). Davon Auszüge für die Bereiche seiner Zuständigkeit: SEMMLER, Staatssekretariat (Anm. 6) 68.

per lo spatio di mesi 28, compresi nel sodetto Pontificato, cominciati dal Primo d'Agosto 1609 et finiti a 26 di Novembre 1611.

*Cessò di scrivere il segretario sopranominato per la morte del Cardinale Lanfranco la quale seguì a 30 di Novembre 1611*³⁶.

*Provincie ordinarie, assignate al Secretario Confaloniero: 1) Polonia 2) Vienna 3) Gratz 4) Colonia 5) Portogallo 6) Levante, Constantinopoli, e Pera et Ethiopia*³⁷.

Neben vielem Bekanntem enthält der Text als Schlüsselwort den Begriff „Provincie ordinarie“, der als strukturelles Element in der Geschichte des Sekretariats zunächst nicht neu ist – teilte schon Leo X. (1513-1521) die Arbeitsbereiche des späteren sogenannten Staatssekretariats in Länder auf³⁸ ebenso wie Giovanni Carga, der die Entwicklung der Behörde bis 1570 grob nachzeichnet³⁹. Die Notiz Confalonieris besagt vordergründig nichts anderes, als daß Margotti sechs definierte Ressorts kontinuierlich (!) an Confalonieri für seine 28-monatige Amtszeit übertragen hatte⁴⁰: die Nuntiaturen in Wien, Graz, Köln, Polen und die Kollektorie Portugal sowie die hier weitgefaßten Angelegenheiten des Orients. Das bedeutet zum einen, daß man nicht mehr nach Sprachfamilien sortierte und auch den territorialen Zusammenhang aufgab, wie es noch unter dem sogenannten Doppelsekretariat Malacrida/Margotti (1605-1609) der Fall gewesen war: Die Übertragung des aus der Reihe fallenden Ressorts Portugal wird man der besonderen Kenntnis Confalonieris zuschreiben können, aber die Nuntiaturen Flandern und Schweiz fehlten eklatant.

Wenn wir auch nicht genau wissen, auf welche Mitarbeiter die anderen Provinzen verteilt waren, so läßt sich doch mit einiger Gewißheit annehmen, daß das Margotti unterstellte Staatssekretariat ebenfalls zweigeteilt war und die entsprechend andere Hälfte Giulio Cameresio übertragen wurde⁴¹. Auch er wurde durch Margotti erst 1609 ins Staatssekretariat berufen, wodurch

³⁶ Hier folgt eine Auflistung der in diesem Band gesammelten Schriftstücke. Der Adressat ist jeweils mit „ordinario“ oder ohne diesen Zusatz vermerkt.

³⁷ AV, Confal. 54, fol. 1r. Die letzten drei Regionen sind nachträglich ergänzt.

³⁸ Vgl. P. RICHARD, *Origines et développement de la Secrétairerie d'État Apostolique* (1417-1823), in: RHE 11 (1910) 54.

³⁹ Denkschrift Cargas vom 26. Oktober 1574 in: LAEMMER, *Monumenta Vaticana* (Anm. 24) 457-468, vgl. bes. 463.

⁴⁰ Aus der Arbeit von SEMMLER, Staatssekretariat (Anm. 6) 65-70, tritt diese Zuordnung nicht so deutlich zutage, was in seiner Methode begründet liegt, vgl. Anm. 10. Unschärfen in der Ressortübertragung deutet Confalonieri selbst an. Außerdem wird man bei Krankheitsfällen, auf die Kraus' und Semmlers Methode keine Rücksicht nimmt, mit kurzfristigen Umstrukturierungen rechnen müssen.

⁴¹ Cameresio betreute die wichtigen Nuntiaturen Venedig (bis Febr. 1611), Frankreich, Spanien, Savoyen, Schweiz, Flandern, Neapel sowie die Legationen Malta, Ferrara und Mailand. Seit Januar 1610 half er auch bei Prag aus. Feliciani hatte dagegen nur Flandern mitbetreut; Neapel, Polen und Venedig kamen erst 1611 hinzu. Gaetano, dessen Arbeit sich erst Mitte Oktober 1609 im Staatssekretariat nachweisen läßt, ist für den Zeitraum Margottis im Wesentlichen nur auf Flandern, Spanien und Venedig festzulegen: vgl. SEMMLER, Staatssekretariat (Anm. 6) 67; Eintritt schon Anfang September: ebd., 116. – Zu Cameresio vgl. ebd. S. 111f.

ihm automatisch ein Großteil der Arbeit zuwuchs. Er gilt als einer „der fleißigsten Sekretäre des Sekretariats unter Paul V.“⁴², dem allerdings ein Aufstieg verwehrt blieb.

Paßt man nur die uns bekannten Sekretäre und *sostituti* in diese Zweiteilung ein, so ergibt sich ebenfalls ein stimmiges Bild⁴³. Merkwürdig ist nur, daß Confalonieri selbst über kaum erkennbare Hilfe von anderen verfügen konnte⁴⁴; im wesentlichen bediente er sich für die Reinschriften – und auch dort nur für Köln – Cameresios und Gaetanos⁴⁵. Bewältigen konnte er diese Stoffmenge nur durch die ihm allseits attestierte „erstaunliche Arbeitskraft“⁴⁶.

Noch ein anderes macht die „Einleitung“ deutlich: Confalonieri wurde nicht nur für die Nuntiatur- oder Legationskorrespondenz im engeren Sinne eingesetzt, sondern ihm oblag auch die Konzipierung von Minuten an Bischöfe, Fürsten und verschiedene andere politisch bedeutsame Persönlichkeiten, wie er selbst angibt⁴⁷. Er listet beispielsweise Kaiser Rudolf II. (1576-1612), Erzherzog Ferdinand aus der Steiermark, den Großmeister des Malteserordens, den Sonderlegaten Franz Kardinal von Dietrichstein aus Olmütz auf, wobei er eigens angibt, ob diese „ordinario“ sind oder nicht. Dieser Schriftverkehr fiel eigentlich in die Kompetenz der „*segretaria de' complimenti*“, die Pietro Strozzi zwischen 1605 und 1618 höchst unregelmäßig leitete⁴⁸. Dabei war Strozzi, der selbst „gerade am wenigsten an der behördlichen Bearbeitung der betreffenden Schreiben beteiligt war“⁴⁹, „völlig auf das Personal des Staatssekretariats angewiesen“⁵⁰. Was liegt daher näher, als das anzunehmen, was Confalonieri schriftlich fixierte, nämlich daß der Chefsekretär, der auch für Strozzi weisungsbefugt war⁵¹, diese Kompetenzen an die entsprechenden Sekretäre der Provinzen übertrug⁵².

Nach ebd. 65-70, ergibt sich zunächst ein verwirrendes Bild, das z.T. auf mangelnder Zuordnung beruht.

⁴² Ebd. 111.

⁴³ Setzt man diese Zuordnung voraus, so hätte Ilio bei Wien/Prag und Graz für 1 Jahr ausgeholfen, Cipriani bei Graz und Wien, Cameresio bei Prag seit Januar 1610, während Perugino, PV10, PV11 (Portugal übernahm er erst ab Okt. 1611) und Gaetano (Polen hatte er seit Okt. 1611 inne) ohne Abstriche klar zuzuordnen sind: vgl. ebd. 65-70. Nach ebd. 68 f., habe Confalonieri „private miste“ und verschiedene Nuntiatoren PV10, Cameresio, Gaetano, Feliciani, Perugino und PV9 zugewiesen. Basiert aber auf schwacher Beweislage.

⁴⁴ Semmler gibt für Confalonieris Ressorts so gut wie keine Estratti-Schreiber an. Das liegt z.T. an der schlechten Überlieferung: Ein Großteil der Originalbriefe aus Köln und Polen liegt beispielsweise im Staatsarchiv in Massa.

⁴⁵ Vgl. SEMMLER, Staatssekretariat (Anm. 6) 69.

⁴⁶ Ebd. 114. Vgl. auch MERCATI (Anm. 14) 106.

⁴⁷ Bestätigend hierzu: SEMMLER, Staatssekretariat (Anm. 6) 99, 102 f.

⁴⁸ Vgl. ebd. 96 f. Seit 1613 ist Strozzi's Hand nicht mehr in den Akten zu finden. 1615 wird er immer noch in dieser Position entlohnt, fiel dann aber in Ungnade und wurde entlassen.

⁴⁹ Ebd. 97.

⁵⁰ Ebd. 96. Vgl. auch ebd., 97: „Diese Aufgabe wurde – wenigstens unter Paul V. – von den Schreibern des Staatssekretariats miterledigt“.

⁵¹ Vgl. ebd. 96.

Daraus ergibt sich ein umfassenderes Provinzprinzip als konzentriertes Strukturmodell des Staatssekretariats für die Zeit Margottis. Eigene Konturen erhielt die „*segretaria de' complimenti*“ erkennbar erst wieder unter Gregor XV. (1621-1623)⁵³; größere Unabhängigkeit vom Staatssekretariat erlangte die Nachfolgebehörde der „*segretaria de' Brevi de' Principi*“ in den letzten Regierungsjahren Urbans VIII.⁵⁴

Wenn auch das Ausgreifen des Provinzprinzips in den Geschäftsbereich der „*segretaria de' complimenti*“ wohl nur eine temporäre Erscheinung war, so bedeutete doch das Provinzprinzip in anderer Hinsicht einen Markstein auf dem Weg zur Etablierung des Kardinalstaatssekretärs. Ein solches Provinzprinzip⁵⁵ scheint im logischen Aufbau einer internationalen Behörde wie selbstverständlich zu liegen. So hatte schon Leo X., der den ersten Schritt zur modernen Ressortteilung der Kurie legte, bereits die Amtsbereiche nach Ländern aufgeteilt⁵⁶. Auch ist eine schriftliche Sekretariatsordnung Magalottis von 1624 erhalten mit der „genauen Verteilung der Zuständigkeiten, aus ihr ersehen wir die damalige Gliederung des Staatssekretariats“⁵⁷. Tatsächlich gab es also solche fest umrissenen Ressorts, deren Zuweisung an einen Bearbeiter mit seinem Hilfspersonal meist aber nach wenigen Jahren wieder geändert wurde. Innozenz IX. untergliederte das Staatssekretariat 1591 in drei Bereiche, unter Clemens VIII. (1592-1605) setzte sich jedoch rasch wieder die Zweiteilung durch, die aber die Leitungsebene erfaßte: Die beiden Papstneffen Cinzio und Pietro Aldobrandini, die 1592 zu *supremi secretarii* ernannt wurden, teilten sich noch die Nuntiaturen und Legationen auf⁵⁸. Bekanntlich wurde dieser Zustand in den ersten vier Pontifikatsjahren Pauls V. dadurch verschärft, daß man streng in zwei voneinander unabhän-

⁵² Auch ebd. 97, scheint dies nahezulegen: „... wobei dieselbe Scheidung in ‚Ressorts‘ auftritt“, wie im Staatssekretariat. Vgl. noch deutlicher J. SEMMLER, Beiträge zum Aufbau des päpstlichen Staatssekretariats unter Paul V. (1605-1621), in: RQ 54 (1959) 40-80, hier 50.

⁵³ Vgl. SEMMLER, Staatssekretariat (Anm. 6) 97.

⁵⁴ Vgl. KRAUS, Urban VIII. (Anm. 6) 169f., 177-182.

⁵⁵ SEMMLER, Staatssekretariat (Anm. 6) 68, scheint eine solche Zuteilung nicht sehr wahrscheinlich zu sein; er ist auf eine ähnliche, aber weitaus weniger aussagekräftigere Bemerkung Confalonieris gestoßen. Semmlers Ergebnisse passen aber, im richtigen Licht betrachtet, durchaus zu dieser Provinzzuteilung, besonders was die Briefminuten angeht (ebd. 68). Andere von Confalonieri konzipierte Minuten an andere Missionen können dagegen als Ausnahmen gelten: Flandern 10 Blätter (ebd. 68 Anm. 100), Frankreich 10 (ebd. 68 Anm. 101), Venedig gar 7 (ebd. 68 Anm. 103). Ausführlicher dagegen Spanien (ebd. 68 Anm. 102), da er hier besondere Kenntnis mitbrachte. Ein Blick in die Estratti zeigt ein ähnliches Ergebnis (ebd. 66f.): Nachweisbar für Graz, Köln, Polen, Prag/Wien. Auch hier können wieder Ravenna (23. März-2. November 1611) und Spanien als Ausnahme gelten. Seinen Briefminuten, die Confalonieri selbst als eine Art Register zusammengestellt hatte, entstammt die oben zitierte Notiz. Sie bestätigen ebenfalls das Provinzprinzip.

⁵⁶ Vgl. KRAUS, Secretarius (Anm. 3) 76. Diese Aufteilung betraf den Aufbau des Staatssekretariats als Ganzes; sie machte nicht vor der Chefsekretärsebene halt.

⁵⁷ KRAUS, Urban VIII. (Anm. 6) 109.

⁵⁸ Vgl. JAITNER, Hauptinstruktionen (Anm. 3) XLIV. 1597 führten Valenti und Margotti den Geschäftsgang kollegial.

gig arbeitende Abteilungen schied, deren „Zuständigkeitsbereiche genau aufgeteilt waren“⁵⁹.

Dagegen entdecken wir dank der Notiz Confalonieris ein Novum in der Struktur des Staatssekretariats, das für die Zukunft wegweisend wurde. Bereits in früheren Pontifikaten ist eine Aufteilung der Geschäftsbereiche auf oberster Ebene deutlich zu erkennen, die meist vom jeweiligen Papst oder dem Nepoten vorgenommen wurde⁶⁰. Die klar erfaßbare strukturelle Neuheit unter Margotti bestand darin, daß die häufig zu beobachtende Zweiteilung nun eine Verwaltungsebene niedriger angesiedelt war: auf der der Sekretäre. Außerdem überliefert Confalonieri, daß der Chefsekretär Margotti selbst ihm seine „provincie“ übertrug. Durch die Verteilung der Ressorts auf Sekretärebene liefen aber die Fäden beim Chef- bzw. Staatssekretär zusammen, dessen Stellung durch den umfassenden Informationsstand insgesamt und vor allem gegenüber dem Kardinalnepoten aufgewertet wurde. Durch diese Umstrukturierung des Staatssekretariats⁶¹ ist ein weiterer Schritt auf das Amt des Kardinalstaatssekretärs hin getan, d.h. ein weiterer bürokratischer Ausbau des Systems und eine größere Unabhängigkeit vom Nepoten. Diese Entwicklung wurde auch durch die Wirrnisse der Jahre 1611 bis 1613⁶² nicht aufgehalten⁶³ und scheint ihre Festschreibung unter Urban VIII. gefunden zu haben, der stets zwei Sekretäre mit je einer Hilfskraft für die Auslandsmissionen hatte, die dem jeweiligen Chef- bzw. Staatssekretär untergeordnet waren⁶⁴.

⁵⁹ SEMMLER, Staatssekretariat (Anm. 6) 57.

⁶⁰ Das scheint auch Cargas Denkschrift widerzuspiegeln: LAEMMER, Monumenta Vaticana (Anm. 24) 462 f.

⁶¹ Eine solche Umschichtung innerhalb des Staatssekretariats deutet bereits SEMMLER, Aufbau (Anm. 52) 53-56 an.

⁶² Anfang Dezember 1613 starb nach zweijähriger Tätigkeit Perugino, der mit Feliciani die Amtsgeschäfte des Staatssekretariats leitete. „Sein Tod scheint eine ziemliche Verwirrung im Staatssekretariat hinterlassen zu haben“: SEMMLER, Staatssekretariat (Anm. 6) 121. HAMMER-MAYER (Anm. 1) 167.

⁶³ Unter der kollegialen Amtsführung Felicianis und Peruginos 1611-1613 ist wiederum eine Zweiteilung der Geschäfte erkennbar, ähnlich der unter Margotti/Malacrida. Unter der alleinigen Leitung Felicianis 1613-1621 wurde die neue Geschäftsaufteilung auf unterer Ebene wieder eingeführt: „Als Gehilfe, nicht mehr als Kollege, trat Feliciani D. Memolo an die Seite. Zwischen beiden Männern fand nunmehr keine „Ressortaufteilung“ mehr statt. Dafür aber teilten ihre Untergebenen die Kompetenzen gewissermaßen unter sich auf“: SEMMLER, Staatssekretariat (Anm. 6) 77; vgl. auch ebd. 70-88. Einen genauen Überblick über das Staatssekretariat Gregors XV. (1621-1623) unter Giovanni Battista Agucchia läßt sich bisher noch nicht gewinnen: vgl. ebd. 88.

⁶⁴ Bereits die Denkschrift Cristoforo Caetanis von 1623 hält diese Unterordnung fest: „Questo Segretario domestico in capite, suol tenere quattro, o cinque Segretarij che l'aiutino, e sollevino, et ad ogn'uno distribuisce la sua carica, e li suoi negotij“: KRAUS, Staatssekretariat 1623 (Anm. 9) 111. Druck der Schrift ebd., 107-122. Vgl. auch KRAUS, Urban VIII. (Anm. 6) 69, 109 f.: Kraus spricht von vier Bereichen: Chiffrensachen, die dem Staatssekretär direkt unterstanden, die Korrespondenz in Klarschrift und die Briefkorrespondenz „in proprio“, die geteilt war in Briefverkehr mit den Fürsten und in den der übrigen Korrespondenten. Der letzte Bereich ist später vom Staatssekretariat abgetrennt worden. Besonders der Staatssekretär

Die Notiz Confalonieris, die der Feder eines arbeitsamen und genauen „Bürokraten“ entstammte, erhellt schlaglichtartig einen entscheidenden Ausschnitt aus der diskontinuierlich verlaufenden Geschichte des päpstlichen Staatssekretariats, das sich vom 16. zum 17. Jahrhundert in einem Prozeß struktureller Entwicklung von einer Art Familienbehörde hin zum unüberschaubaren Verwaltungsapparat mit einem Kardinalstaatssekretär an der Spitze entwickelte. Die Aufzeichnung erhält ihren Wert also nicht nur durch die Qualität der Autorenschaft sowie mangels Material in Form von Aufzeichnungen, Geschäftsverteilungsplänen und ähnlichem, sondern markiert deutlich einen Einschnitt in der Entwicklung dieser Behörde. Die uns durch Confalonieri überlieferten Einblicke stimmen – richtig gelesen – mit den Forschungsergebnissen Semmlers überein, konkretisieren sie und bringen sie erst auf den Punkt. Vom historiographischen Gesichtspunkt aus betrachtet, ist der Fund einer solchen Geschäftsverteilung, der wohl immer ein Zufallsfund sein wird, von ungleich größerer Bedeutung für die behörden-geschichtliche Entwicklung der Kurie. Das hier in seiner nicht wieder erreichten Dichte erkennbare Provinzprinzip gerät in die Verfügungsgewalt des Chef- oder Staatssekretärs, dem die Sekretäre und *sostituti* mit den ihnen zugeteilten Bereichen eindeutig unter- und zugeordnet sind. Ohne diesen strukturellen Unterbau ist die Etablierung eines leitenden „Bürokraten“ im Kardinalsrang gegenüber dem Kardinalnepoten an der Spitze des sich ständig vergrößernden Staatssekretariats nicht denkbar.

Francesco Adriano Ceva (1634–1643) scheint nachwirkend das Amt des Staatssekretärs zum Leiter der politischen Korrespondenz der Kurie geformt zu haben.

Zum Quellenwert von *Relationes status* für die Kirchengeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts.

Die *Relationes status* aus der Diözese Breslau

Von JAN KOPIEC

I.

Unter den zahlreichen Quellen zur Geschichte der Kirche in der Neuzeit gelten die *Relationes status* als besonders wertvoll¹. Statusberichte gab es zwar schon seit dem Mittelalter, aber erst Papst Sixtus V. schrieb sie 1588 verpflichtend vor. Sie sollten angesichts der protestantischen Herausforderung engere Kontakte zwischen dem Papsttum und den örtlichen Kirchen knüpfen. Dies lag einerseits im Interesse des Heiligen Stuhls, bildete andererseits aber für die Bischöfe eine nicht unerhebliche Belastung. Durch den neuen Informationsfluß kam zugleich die beiderseitige Verantwortung für die jeweilige Ortskirche zum Ausdruck. Das spiegelt sich an der zunehmenden Intensität der Berichterstattung, während die Bischöfe sich bei laufenden wichtigeren Angelegenheiten der Vermittlung von Prokuratoren bedienten.

Für uns sind die Erwartungen, die an die Statusrelationen gestellt wurden, von Bedeutung. Bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts gab es jedoch für ihre Abfassung keine näheren Vorschriften. Dies ermöglichte es den Verfassern, zwanglos über ihren Sprengel zu berichten, doch konnte ihre Relation auch recht dürftig ausfallen. Die Berichte waren jedenfalls bis ins 18. Jahrhundert von höchst unterschiedlichem Zuschnitt. Oft handelte es sich nur um Briefe von ein bis zwei Seiten. Andere berichteten dagegen sehr detailliert. Diese Erfahrung legte schließlich den Erlaß von Normen für die Gestaltung der Berichte nahe. Entsprechende Projekte gab es von B. Garanti, P. Fagnani und zuletzt von P. Lambertini (1725). Der zuletzt genannte setzte solche Normen dann als Papst Benedikt XIV. 1740 in Kraft.

II.

Die Statusberichte aus dem Bistum Breslau sind der Forschung zwar bekannt, doch wurden sie bisher noch nicht wirklich untersucht. Dabei ist

¹ Vgl. J. PATER, Die bischöfliche *visitatio liminum* ss. *Apostolorum*. Eine historisch-kanonistische Studie (Paderborn 1914); J. CAROLL, The bishop's quinquennial report. A historical synopsis and a commentary (Washington 1956). In der polnischen Literatur: T. DŁUGOSZ, *Biskupia visitatio liminum*, in: *Collectanea Theologica* 14 (1933) 173–249, 273–388. Als besondere Literatur dienen: H. JEDIN, Der Kampf um die bischöfliche Residenzpflicht

freilich die Arbeit von J. Schmidlin über die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts zu erwähnen². Sie berücksichtigt alle Berichte aus dem Gebiet des Reiches (und zwar in einem sehr weit umschriebenen Sinn) bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges. Schmidlin hat den Inhalt jedoch nicht näher analysiert, sondern er bietet ausführliche Regesten, wobei sein Interesse vor allem den außergewöhnlichen Vorgängen gilt. Er bietet somit im Grunde nur das Material für weitere Untersuchungen.

In den sechziger Jahren befaßte sich ferner J. Köhler mit den Breslauer Statusberichten³. Für seine Darstellung der tridentinischen Reform in Schlesien bis zum Jahr 1620 stützte er sich insbesondere auf die älteren Berichte. Sein Hauptinteresse galt den bischöflichen Pflichten in jenem dramatischen Ringen um altkirchliche Erneuerung vor dem großen kriegerischen Konflikt.

Auch W. Urban benutzte die Statusberichte, führte aber nicht über Schmidlin hinaus⁴. Er benutzte die Breslauer Relationen als erster polnischer Historiker.

Die Beschäftigung mit den Breslauer Relationen war also bisher nicht allzu intensiv. Um so mehr lohnt sich die eingehendere Beschäftigung mit diesem Quellenmaterial. Denn Schlesien war ein höchst kompliziertes Gebilde im Begegnungsraum von Reich, Böhmen und Polen. Schon vor Sixtus V. gelangten aus Schlesien über Vertrauensleute der Nuntiatur mancherlei Nachrichten über die kirchlichen Zustände nach Rom. Sie betonten vor allem die unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Herzogtümern (so der Berichte A. Jerins von 1585 und Apostolische Visitationen von 1578 und 1599)⁵.

1562/63, in: DERS., *Kirche des Glaubens – Kirche der Geschichte* Bd. 2 (Freiburg 1966) 398–413; H. JEDIN – G. ALBERIGO, *Il tipo ideale di vescovo secondo la riforma cattolica* (Brescia 1985); E. GATZ, *Das Bischofsideal des Konzils von Trient und der deutschsprachige Episkopat des 19. Jahrhunderts*, in: RQ 77 (1982) 204–228.

² J. SCHMIDLIN, *Die kirchlichen Zustände in Deutschland vor dem 30jährigen Krieg nach den bischöflichen Diözesanberichten an den Heiligen Stuhl* (Freiburg i. Br. 1910); DERS., *Kirchliche Zustände und Schicksale des deutschen Katholizismus während des 30jährigen Krieges (nach den bischöflichen Romberichten)* (Freiburg i. Br. 1940); früher veröffentlichte er: *Die Restaurationstätigkeit der Breslauer Fürstbischöfe nach ihren frühesten Statusberichten an den Römischen Stuhl* (Rom 1907).

³ J. KÖHLER, *Das Ringen um die tridentinische Erneuerung im Bistum Breslau* (Köln–Wien 1973) (= *Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands* Bd. 12).

⁴ Über Relationen aus dem 17. Jh.: *Z dziejów duszpasterstwa w archidiecezji wrocławskiej w czasach nowożytnych* (Aus der Geschichte der Seelsorge im Archidiakonats Breslau in der Neuzeit) (Warszawa 1971) 18–31; über die aus dem 18. Jh.: *Z dziejów duszpasterstwa katolickiego w archidiecezji opolskiej i głogowskiej w czasach nowożytnych* (Aus der Geschichte der kath. Seelsorge in den Archidiakonaten Oppeln und Glogau in der Neuzeit) Teil 2: Archidiakonats Glogau (Warszawa 1975) 289–292.

⁵ Vgl. A. A. MEYER, *Zur Geschichte der Gegenreformation in Schlesien*. Aus Vatikanischen Quellen, in: *Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens* 38 (1904) 343–350; KÖHLER (Anm. 3) 130–133.

Aufgrund des heutigen Forschungsstandes weiß man, daß bereits 1589 und 1593 Statusberichte aus Breslau in Rom eingingen. Sie haben sich jedoch nicht erhalten. Während die Bischöfe Johann von Sitsch (1600–1608) und Karl (1608–1624) je zwei Relationen vorlegten, begnügten sich ihre Nachfolger trotz ihrer oft langen Amtszeit oft nur mit einem einzigen Bericht. Solche sind aus den Jahren 1603, 1607, 1613, 1618–20, 1650, 1667, 1678, 1709, 1739, 1749, 1755, 1773, 1777 (zwei), 1800 und aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bekannt. Weitere Berichte sind zwar aus dem Vatikanischen Archiv bezeugt, aber nicht mehr vorhanden.

Dies zeigt schon, daß die Bischöfe ihrer Pflicht nicht regelmäßig nachkamen. Und nicht nur das. Im 17. und 18. Jahrhundert erschien kein einziger Bischof von Breslau persönlich „ad limina“. Damit beauftragten sie vielmehr Prokuratoren. Darunter gab es Persönlichkeiten, die sich um die Verwaltung des Bistums große Verdienste erwarben, so J. Budaeus aus der Zeit Karl Ferdinands (1625–1655), J. Brunetti aus der Zeit Sebastian Rostocks (1665–1671) und P. Lutius aus der Zeit Franz Ludwigs (1683–1732). Im übrigen entwarfen die Bischöfe ihre Relationen keineswegs persönlich. Sie unterzeichneten diese lediglich oder sie beauftragten Prokuratoren damit.

III.

Betrachten wir nun den wesentlichen Inhalt der Berichte. Diese zeichneten ein getreues Bild der jeweiligen kirchlichen Lage Schlesiens. Gegenüber den Berichten aus dem 17. und 18. Jahrhundert zeigten die aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts freilich eine deutliche Änderung der Probleme.

1. Eine erste Feststellung betraf in der Regel den Reichtum der schlesischen Kirche an Stiftungen, Geistlichen und religiösen Lebensäußerungen. Gerade deshalb war es vor allem im 14. und 15. Jahrhundert zu zahlreichen häretischen Bewegungen gekommen. Aber erst die lutherische Reformation hatte dauerhafte Änderungen herbeigeführt. Den Ursachen dafür gingen die Autoren freilich nicht nach. Ihr Lob der früheren Zeiten und ihre Kritik an den Mißständen waren eigentlich zu undifferenziert. Sie diente noch am ehesten der Erklärung der gegenwärtigen Situation, während sich kein Verantwortungsgefühl der Autoren dafür zeigte. Diese suchten die Ursachen für die Verarmung der Kirche und für die anhaltenden religiösen Unruhen statt dessen ausschließlich in der expansiven Kraft der reformatorischen Bewegung. Damit begründeten sie auch ihr Fernbleiben von Rom. Die „ad limina-Fahrt“ nahmen statt dessen in ihrem Auftrag Sonderbevollmächtigte vor. Für den Fall ihrer Abwesenheit machten sie vielmehr, zumal sie gleichzeitig kaiserliche Oberlandeshauptleute waren, Gefahren für die noch vorhandenen katholischen Restbestände geltend. Alle schlesischen Fürsten – das Land war im 17. Jahrhundert in insgesamt 14 Fürstentümer gegliedert – waren nämlich in konfessioneller Hinsicht unentschieden, und die Aussicht auf das kirchliche Vermögen konnte sie nur allzuleicht zur Parteinahme für

die Reformation verleiten. Nach den Berichten waren sie zudem voller Haß gegen die katholische Kirche und die Bischöfe. Päpstliche, bischöfliche und kaiserliche Weisungen galten ihnen nichts.

2. Eng damit zusammen hing der große Einfluß des Adels. Es kam häufig vor, daß er seine Untergebenen systematisch an der Teilnahme des katholischen Gottesdienstes hinderte, während sie den Protestantismus unterstützten. Auch spektakuläre Mischehen spielten eine Rolle. Diesen Aspekt hoben die Relationen zwar nicht besonders hervor, doch deutete schon die knappe Erwähnung auf die großen Schwierigkeiten hin.

3. Viel Raum widmen die Relationen dem Klerus und seiner Arbeit. Gerade diesbezüglich waren die Probleme mit den Händen zu greifen. Die Bischöfe Sitsch und Karl schilderten ungeschminkt die betreffenden Mängel, und zwar die weit verbreiteten Sympathien für die Reformation, die Lockerung der Disziplin, die starken materiellen Interessen, die niedrige Bildung und fehlende Askese. Daher war die Zahl der Priester gering mit allen Folgen für die Gemeinden. Nach den Berichten von 1603 und 1618 gab es nur noch 160 katholische Pfarreien⁶. Ein Priesterseminar gab es in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts nicht. Stattdessen stützte der Bischof sich auf die Tätigkeit der Jesuiten, die allerdings erst seit den sechziger Jahren einsetzte. 1739 studierten an deren Breslauer Kolleg 39 Alumnus.

Nicht alle Relationen bringen präzise Daten über die Zahl der katholischen Kirchen. Dies war allerdings im Bericht Ferdinanda aus dem Jahr 1650 der Fall. Darin sind alle vier Archidiakonate mit ihren Dekanaten und Kirchen und somit die Situation nach der ersten Rekatholisierungswelle von 1629 mitgeteilt. Bischof Rostock fügte seinem Bericht von 1667 eine Art Schematismus mit detaillierten Angaben über die konfessionellen Verhältnisse bei.

Viele Nachrichten betreffen auch die Klöster. Meist wird nur die Zahl der Niederlassungen genannt. Bischof Franz Ludwig ergänzte diese 1709 durch historische Nachrichten. Bemerkenswert sind seine Ausführungen über die Jesuiten und ihren Beitrag zur Rekatholisierung.

4. Die Relationen äußern sich in der Regel nicht über die politischen Verhältnisse. Eine Ausnahme bildet lediglich jener Abschnitt im Bericht Franz Ludwigs von 1709, in dem er den Kaiser für alles rühmt, was er für die katholische Kirche getan habe. Auch die ersten Relationen aus dem 17. Jahrhundert hatten zwar ihre politische Seite, doch war diese noch eng mit der gesamten kirchlichen Lage verbunden. Als Schlesien 1740 an Preußen kam, wurde dieses brisante Thema ausgeklammert, zumal der Fragenkatalog Lambertinis, der damals in Kraft trat, keine diesbezügliche Frage enthielt. Dennoch spiegeln sich in den Relationen von Bischof Philipp Gotthard Gaf Schaffgotsch (1748–1795) die damals schwierigen Bedingungen der Kirche. Schaffgotsch schrieb zunächst noch aus Breslau, seit 1766 dagegen nur noch aus seinem österreichischen Diözesanteil, während der Apostolische Vikar

⁶ KÖHLER (Anm. 3) 124.

M. Strachwitz über den preußischen Diözesanteil berichtete. Von politischen Problemen war dort freilich explizit keine Rede, und aus den Berichten geht auch nicht hervor, warum das so war.

5. Der Historiker möchte zwar aus den Relationen mehr über die damalige katholische Bevölkerung und über das kirchliche Leben erfahren. Außer den erwähnten Behinderungen durch die Gutsherrenschaft ist davon allerdings keine Rede.

* * *

Über die Bischöfe selbst geht aus den Relationen kaum etwas hervor. Danach ging vielmehr alles seinen geordneten Gang, zumal die Bischöfe damals großen normierenden Einfluß besaßen. Hier liegt wohl auch der Schlüssel für die große Betonung formeller Maßnahmen durch Synoden und die ordentliche Tätigkeit der Ordinariate. Mehr noch als der innerkirchlichen Arbeit galt ihr Interesse staatlichen bzw. kaiserlichen Verordnungen⁷. Dem kritischen Leser geben die Relationen durchaus interessante Auskünfte. Wie alle historischen Quellen erschließt sich ihr Wert freilich erst im Vergleich mit anderen Quellen, allen voran den aus dem 17. und 18. Jahrhundert reichlich vorhandenen Visitationsakten und Protokollen des Domkapitels. Vor allem beim Kapitel lag damals ja die Verantwortung für die ausgedehnte Diözese, zumal die Diözesanbischöfe oft sehr jung waren oder sich außerhalb des Bistums aufhielten. Aussagekräftig ist auch die Korrespondenz der Wiener Nuntiatur mit Breslauer und römischen Instanzen. Die durch die Vorschrift der „ad limina-Besuche“ normierten Kontakte zwischen der römischen Kurie und den Diözesanbischöfen vermittelten jedenfalls beiden Seiten wichtige Informationen, die die Grundlage für Entscheidungen im Interesse der Diözesen bildeten.

⁷ So einen Standpunkt hatten auch – im Lichte der Relationen ad limina – die Bischöfe von Nachbardiözesen von Böhmen, Prag, Leitmeritz, Kradec Kralove, Olmütz. Weitere, vergleichende Studien über alle böhmischen Relationen wären sehr interessant.

Der Peterspfennig im Pontifikat Pius IX.

Initiativen zur Unterstützung des Papsttums (1859-1878)

Von HARTMUT BENZ

Der Peterspfennig¹ ist gegenwärtig, am Ende des 20. Jahrhunderts, erneut zu einer der wichtigsten Einnahmequellen für den Heiligen Stuhl geworden. Seit die Erträge aus Grundbesitz und Anlagekapital stagnieren und die steigenden Ausgaben der Römischen Kurie nicht mehr zu decken vermögen, sind es die weltweit gesammelten Spendengelder des Peterspfennigs, die mithelfen, die Haushalte des Heiligen Stuhls alljährlich auszugleichen². Der Peterspfennig im heutigen „Sinne eines absolut freiwilligen Kontributs der Gläubigen“³ wurde in der Mitte des 19. Jahrhunderts ins Leben gerufen. Der ‚Pfennig‘ war zwar als Spende neu, als Abgabe an den Papst hatte er jedoch im zuerst während des 8. Jahrhunderts in England eingeführten ‚Romescot‘ einen Vorgänger. Auf ihn soll zunächst wenigstens kurz eingegangen werden.

1. Rückblick: Der Peterspfennig als Steuerabgabe (8.-16. Jahrhundert)

Die Ursprünge des Peterspfennigs liegen in England. König Ina von Wessex (689-726), der nach 37 Regierungsjahren abdankte und nach Rom zog, um dort zu sterben, erhob in seinem Königreich zur Unterstützung angelsächsischer Rompilger von jeder Familie eine Jahressteuer von einem Penny. König Offa II. von Mercien (757/758-796) bestätigte und versprach diese Abgabe für sich und seine Nachfolger zur Unterhaltung von Öllampen in Sankt Peter und Sankt Paul vor den Mauern sowie zur Unterstützung von Armen in Rom. blieb diese ‚Romescot‘ (oder ‚Hearthpenny‘) genannte Abgabe zunächst als Jahressteuer pro Familie bestehen, machte König Ethelwulf († 858) sie im 9. Jahrhundert zum Gesetz und wurde sie ab dem

¹ Nachfolgend wird einheitlich stets der deutsche Begriff ‚Peterspfennig‘ verwendet, auch wenn von Geldern aus nicht-deutschsprachigen Ländern gesprochen wird. Die gängigsten übrigen Termini sind ‚Obolo (oder Denaro) di San Pietro‘, ‚Denier de Saint Pierre‘ und ‚Peter's Pence‘.

² Zur aktuellen wirtschaftlichen Lage des Heiligen Stuhls sowie zu Art und Umfang von Erhebung und Verwendung des Peterspfennigs heute vgl. H. BENZ, Finanzen und Finanzpolitik des Heiligen Stuhls. Römische Kurie und Vatikanstaat seit Papst Paul VI. (VSWG, Beiheft 108) (Stuttgart 1993), 79-85, 115-123; DERS., Mit kleiner Münze groß gebaut, in: Rheinischer Merkur 24 (17. Juni 1994) 25.

³ C. PALLERBERG, Die Finanzen des Vatikans (München 1968) 44.

10. Jahrhundert als Kopfsteuer erhoben, die alljährlich am 1. August, am Fest Petri Kettenfeier, eingesammelt wurde⁴. Seit Beginn des 11. Jahrhunderts wurde der ‚Romescot‘ als Grundzins und „schließlich seitens der röm. Kurie auf Grund der Lehenstheorie ... als Rekognitionszins für Besitz u. Oberherrschaft über das Lehensland des Hl. Stuhles verlangt“⁵.

In den folgenden Jahrzehnten wurde der Peterspfennig auch in anderen Ländern eingeführt, im normannischen Königreich Sizilien durch Herzog Robert Guiscard (1057/1060-1080) 1059, in Dänemark 1063, in Spanien 1073, in Böhmen 1075, in Kroatien und Dalmatien 1076, in Portugal 1144 und durch Kardinal Nicholas Breakspeare, den späteren Papst Hadrian IV. (1154-1157), um 1150 in Norwegen. Es folgten Ende des 12. Jahrhunderts Polen, Schweden, Ungarn, Istrien, die Ukraine sowie Island und Grönland. In Frankreich und den Gebieten des Deutschen Ordens wurde er nicht erhoben. Die Reformation beendete im 15. und 16. Jahrhundert in England und den skandinavischen Ländern diese nach Rom fließenden Zahlungen. In England wurde der Peterspfennig erstmals 1532 von König Heinrich VIII. (1509-1547) und endgültig 1558 von Königin Elisabeth I. (1558-1603) abgeschafft⁶.

2. Der Kirchenstaat vor Wiedereinführung des Peterspfennigs

Die Jahre 1859/1860 versetzten dem Kirchenstaat Pius' IX. (1846-1878) mehrere schwere Schläge. Unter der Führung Piemonts trennte die italienische Einigungsbewegung zunächst am 6. September 1859 die Romagna vom Staatsgebiet ab, um sie mit den Herzogtümern Modena und Parma als ‚Emilia-Romagna‘ dem ‚Regno d'Italia‘ einzuverleiben. Am 18. September 1860 schlugen die Piemontesen bei Castelfiardo auch die päpstlichen Truppen unter General Léon de Lamoricière (1806-1865), der am 28. September 1860 in Ancona die förmliche Kapitulation unterzeichnen mußte. Umbrien, die Marken und Benevent fielen nun ebenfalls an das italienische Königreich⁷. Damit hatte der Kirchenstaat die wohlhabendsten Provinzen, 72 % seines Territoriums und 80 % seiner Bevölkerung verloren.

⁴ B. WALL, Report on the Vatican (London 1956) 127; PALLENBERG (Anm. 3) 42 f.; D. A. BULLOUGH, Offa, in: LMA 6 (München – Zürich 1993) 1367; P. H. SAWYER, Ethelred, in: LMA 4 (München – Zürich 1989) 53; A. M. KOENIGER, Peterspfennig, in: LThK¹ 8 (Freiburg i.Br. 1936) 122 f.

⁵ KOENIGER (Anm. 4) 123. Zu den nachfolgenden Modifikationen bei der Erhebung des Peterspfennigs vgl. P. FABRE, Beiträge zur Geschichte des Peterspfennigs vom 11. bis zum 13. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte IV (1896) 457-462.

⁶ KOENIGER (Anm. 4) 123; FABRE (Anm. 5) 457, R. PANETTA, L'Obolo di San Pietro, in: L'Osservatore della Domenica (10. August 1980); G. PALAZZINI, Obolo di San Pietro, in: EC 9 (Città del Vaticano 1952) 35 f. B. ROBERG, Peterspfennig, in: LMA 6 (1993) 1942.

⁷ B. LAI, Finanze e Finanziari vaticani fra l'800 e il '900. Da Pio IX. a Benedetto XIV. Vol. I. (Milano 1979) 72; G. SCHNÜRER, Kirchenstaat, in: LThK¹ 5 (Freiburg i.Br. 1933) 1033 f.; C. DAUX, Le Denier de Saint-Pierre (Paris 1907) 46.

Das Staatsgebiet umfaßte jetzt lediglich die fünf Delegationen Frosinone, Viterbo, Civitavecchia, Velletri sowie Rom und die Comarca, insgesamt 11 705 qkm (nach dem Kataster von 1833) mit (1860) etwa 635 000 Einwohnern, davon 1861 allein 194 587 in Rom⁸. Nach diesen radikalen Gebietsverlusten war der nunmehr auf das Gebiet des alten Patrimonium Petri zusammengeschrumpfte Kirchenstaat noch weniger ohne auswärtige Unterstützung lebensfähig als zuvor⁹. Die Staatsbilanz, die sich bereits seit 1828 ununterbrochen in roten Zahlen befand, wies nun noch größere Defizite auf: Schloß man 1859 noch mit einem Minus von ‚nur‘ 2 514 437 Scudi¹⁰ ab (bei 11 805 996 Scudi Einnahmen und 14 320 433 Scudi Ausgaben), so waren 1860 daraus bereits 5 734 349 Scudi geworden, was einem Anstieg von 128 % entsprach. Bei den Einnahmen in Höhe von 9 268 258 Scudi – 27 % weniger als im Vorjahr – fällt besonders der Rückgang bei den direkten Steuern (der ‚Dativa Reale‘) und den Übertragungstaxen (Bollo, Registro, Hypothekensteuer) auf, um 45 % bzw. um 79 %. Im Bereich der Ausgaben, die 1860 15 002 607 Scudi erreichten, schlugen die Militärausgaben mit 4 797 216 Scudi, 110 % mehr als noch 1859 (2 283 982 Scudi), am gravierendsten zu Buche¹¹.

Um das Funktionieren des Kirchenstaates und die Arbeit des Papstes auch nach dem Verlust der eigenen ökonomischen Basis zu gewährleisten, wurden ab 1859 im In- und Ausland unterschiedliche Initiativen zur Unterstützung des Papsttums ins Leben gerufen. Deren unbürokratischste, langlebigste und einträglichste sollte der wiedereingeführte Peterspfennig werden, doch war er, wie die beiden folgenden Abschnitte zeigen werden, keineswegs die einzige Initiative.

⁸ G. FRIZ, La popolazione di Roma dal 1770 al 1900, in: Archivio Economico dell' Unificazione Italiana (AEU), Serie II, Vol. 19 (Roma 1974) 31, 137f.; F. CORRIDORE, La popolazione dello Stato Romano 1656-1901 (Roma 1906) 40f. In allen italienischen Staaten lebten 1861 insgesamt 25 Millionen Menschen. B. R. MITCHELL (Hg.), International Historical Statistics, Europe 1750-1988 [New York 1992] 6.

⁹ Zur wirtschaftlichen Situation und zu den ökonomischen Schwierigkeiten des Kirchenstaates seit seiner Wiederherstellung auf dem Wiener Kongreß vgl. die 1995 an der Universität Bonn eingereichte Dissertation von H. BENZ, Wirtschaft und Staatshaushalt des Kirchenstaates von der Restauration bis zum Tode Papst Gregors XVI. (1816-1846) und, für die Zeit nach 1846, LAI (Anm. 7) sowie C. CROCELLA, ‚Augusta Miseria‘. Aspetti delle finanze pontificie nell'età del capitalismo (Milano 1982).

¹⁰ Grundsätzliches zu den im Kirchenstaat geltenden Währungen: Ein Scudo Romano entsprach (bis 18. Juni 1866) 10 Paoli (oder Giuli), 50 Grossi, 100 Baiocchi bzw. 500 Quattrini. Seit 1866 galt die Lira Pontificia zu 100 Centesimi, die 0,18605 Scudi wert war. Ein Scudo war in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts im Mittel 5,35 französische Francs wert, doch schwankte der Kurs zum Teil erheblich (D. FELISINI, Le finanze pontificie e i Rothschild [1830-1970] [Napoli 1990] 12; S. PINCHERA, Monete e zecche nello Stato pontificio dalla restaurazione al 1870, in: AEUI, Serie I, Vol. 5, fasc. 5 [Roma 1957] 1, 4). Zur Währungsumstellung im Kirchenstaat vgl. speziell: C. CROCELLA, La crisi finanziaria dello Stato pontificio nelle trattative per l'adesione della Santa Sede alla convenzione monetaria del 1865, in: RSCI 27 (1973) 404-425.

¹¹ FELISINI (Anm. 10) 172f.

3. Lotteria Romana und Rekrutenwerbung für die päpstliche Armee

Das römische Lotto war schon seit 1731 ein eigenständiger Haushaltsposten im päpstlichen Budget gewesen und brachte dem Kirchenstaat 1858 insgesamt 1 043 547 Scudi ein. Nunmehr wurden die Gegenstände des Gewinnes – Geschenke von Fürsten und Monarchen an den Papst sowie (später) die bei Peterspfennigsammlungen eingegangenen Wertgegenstände¹² – auch außerhalb des Kirchenstaates angeboten. Neben den Bischöfen war es vor allem der römische und internationale Adel, der die Lose vertrieb und auch signierte. Bei einem niedrigen Einheitspreis von einem Francs pro Los (rund 18 Baiocchi) fanden die Lose im Ausland starken Absatz. Allein in Österreich-Ungarn kamen 1862/1863 durch Losverkäufe 109 200 Francs zusammen. Die Nachfrage im Ausland konnte aber die fehlenden Einnahmen aus den 1859/1860 vom Kirchenstaat abgetrennten Provinzen nicht ersetzen und so gingen die Erträge aus diesem Haushaltsposten insgesamt zurück. Sie sanken in den folgenden Jahren auf 985 334 Scudi (1859), 916 511 Scudi (1860), 807 142 Scudi (1861) bzw. 754 673 Scudi (1862). Erst ab 1863 war wieder ein leichter Aufwärtstrend zu vermelden, der aber nie die 850 000 Scudi-Marke überschreiten sollte¹³.

Nach dem Verlust der Romagna rief der neuernannte päpstliche ‚Pro-ministro delle armi‘, der belgische Monsignor Francesco Saverio de Mérode (1820-1874), unter dem Schlagwort ‚Crocata Cattolica‘ europaweit zu einer Freiwilligenwerbung für das päpstliche Heer auf, das von rund 16 000 auf 28 000 Mann aufgestockt werden sollte. Trotz eines relativ hohen Soldes meldeten sich bis Ende Juli 1860 jedoch nur knapp 6000 Freiwillige, meist aus Belgien, Irland und Österreich, die das Heer auf 21 777 Mann (1. August 1860) anwachsen ließen. Außerdem flossen fast 300 000 Scudi, überwiegend von französischen Adelskreisen gespendet, für Waffen und Ausrüstungsgegenstände in die Kasse des Kriegsministeriums. Ausbildung und Disziplin sowie militärischer Standard und Schlagkraft dieser bunt gemischten ‚Zuave‘-Regimenter waren jedoch nur mangelhaft, wie Verlauf und Ausgang der Schlacht bei Castelfiardo beweisen sollten¹⁴.

4. Die päpstlichen Anleihen (1860-1866)

Nächst dem Peterspfennig brachten die päpstlichen Anleihen, von denen zwischen 1860 und 1866 insgesamt fünf aufgelegt wurden, dem Kirchenstaat die höchsten Einnahmen. Vergleicht man lediglich die Anleihe- und Peters-

¹² Allein aus Belgien erreichten Rom im Jahre 1863 Geschenke für die päpstliche Lotterie im Gesamtwert von 200 000 Francs (SCHMIDLIN PG 2 [München 1934] 134f.).

¹³ FELISINI (Anm. 10) 12, 232, 234; B. ROSSI RAGAZZI, *Le Entrate dello Stato Pontificio dal 1827 al 1867*, in: AEUI, Serie I, Vol. I, fasc. 4 (Roma 1956) 11f.; E. SAURER, *Rom und der Kirchenstaat im 19. Jahrhundert*, in: R. ELZE – H. SCHMIDINGER – H. SCHULTE-NORDHOLT (Hg.), *Rom in der Neuzeit* (Wien – Rom 1976) 207.

pfennigerlöse dieser sieben Jahre miteinander, so rangierten die Anleiheerträge sogar deutlich an erster Stelle. Auf längere Sicht konnten sie jedoch die kontinuierlich fortlaufenden Peterspfennigspenden nicht ersetzen.

Bereits vor 1860 hatten Pius IX. und Gregor XVI. (1831-1846), bei den Bankhäusern Torlonia (Rom) und Parodi (Genua) sowie besonders bei James de Rothschild (Paris)¹⁵, Anleihen mit zum Teil wucherischen Ausgabekursen aufgenommen, um für die dringendsten Ausgaben des Kirchenstaates, den Militärhaushalt und den Unterhalt der im Land stationierten französischen Besatzungstruppen sowie die Tilgung der Staatsschuld, aufkommen zu können. Im Frühjahr 1860 sollten nun erstmals die Gläubigen in aller Welt für die Zeichnung einer Anleihe mobilisiert werden.

Mit Unterstützung katholischer Bankiers in Belgien und Frankreich autorisierte Pius IX. durch Chirograph vom 18. April 1860 eine erste Emission einer Anleihe¹⁶ konsolidierter Anteilscheine im Nennwert von 50 Millionen Francs (rund 9,31 Millionen Scudi), mit einem Zinssatz von 5 % pro Jahr. Dieser erste ‚Prestito Cattolico‘, mit dessen Gewinnen die päpstliche Armee ausgebaut werden sollte, wurde vom 1. Mai bis 15. Juni 1860 in Rom, Neapel, Paris, Brüssel, Amsterdam, London, Wien, Dublin, Frankfurt, München, Berlin, Luzern, Madrid und Lissabon zur Subskription freigegeben. Man konnte die Anleihe in drei Titeln, zu 100, 500 und 1000 Francs, in vier Raten zeichnen. Die Bischöfe wiesen in ihren Hirtenschreiben ausdrücklich darauf hin, daß es sich bei dieser Anleihe nicht primär um einen Akt der Spekulation, sondern um ein Zeichen internationaler Solidarität mit dem Papst handele und das Zeichnen von Anleihetiteln mithin Ehrensache eines jeden Katholiken sei. Angestrebt war natürlich eine vollständige Deckung der Anleihe, von der – Vorberechnungen zufolge – 25 Millionen Francs in Frankreich und 8 Millionen Francs in Österreich hätten gezeichnet werden sollen.

Diese Erwartungen erfüllten sich zunächst jedoch nicht. Der Verkauf lief nur schleppend an und von den 50 Millionen Francs wurden lediglich 36 999 900 Francs (72,5 %) Pari gezeichnet. Die Gründe für dieses hinter den Erwartungen zurückbleibende Ergebnis waren unterschiedlicher Natur. In allen öffentlichen Ankündigungen wurde die Anleihe zwar als für den kleinen Sparer geeignet angepriesen, dem die Titelzeichnung durch Ratenzahlung zusätzlich einfach gemacht werden sollte, doch waren selbst 100 Francs (rund 19 Scudi) für den einfachen Gläubigen eine enorme Summe¹⁷.

¹⁴ FELISINI (Anm. 10) 173; SAURER (Anm. 13) 207 f. Zum Verteidigungswesen des Kirchenstaates nach 1860 vgl. N. MIKO, Die innere Lage des Kirchenstaates in den letzten Jahren seines Bestehens, in RÖHM 3 (1958) 222-225. Nach einem Rapport vom 14. September 1870 dienten im päpstlichen Heer insgesamt 1000 deutsche Soldaten: 500 Carabinieri, 200 Artilleristen und 300 ‚Zuaven‘ (N. MIKO [Hg.], Das Ende des Kirchenstaates 2 [Wien – München 1962] 358).

¹⁵ Diese Geschäftsbeziehungen untersucht FELISINI (Anm. 10) exemplarisch.

¹⁶ Die Unterlagen zur Anleihe vom April 1860 finden sich im Archivio di Stato di Roma (ASR), Fondo Camerale II, Titolo Debito Pubblico, Busta 15, Fascicoli 5-7.

So waren die Hauptanleihezeichner in vielen Ländern Adel, Geistlichkeit und reiches Bürgertum, die aber natürlich nur eine kleine Schicht in den jeweiligen Staaten darstellten. Außerdem wurden viele potentielle Käufer durch die zum Teil hohen Agioschwankungen¹⁸ abgeschreckt. Als die 13800 100 Francs ungezeichneter Titel ab März 1863 an der Pariser Börse öffentlich gehandelt wurden, bot man sie dort noch zum Ausgabekurs von 77,5% je Titel an.

Die Subskriptionsergebnisse dieses ersten ‚Prestito Cattolico‘ aus den Jahren 1860 bis 1864 seien nachfolgend kurz präsentiert (in Francs).

Insgesamt flossen durch den An- und Verkauf der Anleihetitel 1860 etwa 4 Millionen Scudi in den päpstlichen Staatsschatz. 1861 nahm das Schatzamt 3770 149 Scudi, 1862 noch 2646 370 Scudi und 1863 wieder 3855 080 Scudi ein¹⁹. Die Gesamteinnahmen des Projektes beliefen sich mithin auf knapp 14,3 Millionen Scudi.

	Subskription (Pari)	Subskription (77,5%)	Gesamt- ergebnis
Frankreich	16.920.200	9.042.000	25.962.200
Belgien	5.438.100	3.910.000	9.348.100
Holland	1.559.400	117.000	1.676.400
Österreich	791.500		791.500
Bayern	917.100	610.000	1.527.100
Schweiz	270.000	26.200	296.200
Spanien	4.263.000		4.263.000
Portugal	92.300		92.300
England	72.800		72.800
Frankfurt	1.127.500		1.127.500
Sonstige	4.747.500	94.900	4.842.400
Gesamt	36.199.900	13.800.100	50.000.000

Im Jahre 1863 wurde in Rom eine weitere öffentliche Anleihe ausgegeben. Das Tesorierato emittierte ab 28. Januar 1863 fünfprozentige Anteilscheine zu je 100 Scudi im Gesamtwert von 4 Millionen Scudi, die zunächst – bis 31. März – für 85 Scudi, dann – bis 31. Mai – für 90 Scudi und schließlich – bis 31. Juli – für 95 Scudi zu zeichnen waren. Eine Amortisierung war erst für das Jahr 1878 geplant²⁰. Eine Anfang März 1864 von den

¹⁷ Man muß bedenken, daß 1860 ungelernte Arbeiter, die die Mehrheit der in Industrie und Manufakturwesen Beschäftigten stellten, nur über einen Jahresverdienst von knapp 200 Scudi verfügten. 19 Scudi entsprachen also ungefähr einem Monatslohn (N. LA MARCA, *Saggio di una ricerca storico-economico sull'industria e l'artigianato a Roma dal 1750 al 1849* [Padova 1969] 83-106, liefert exemplarische Lohnangaben).

¹⁸ In Belgien betrugen die Verluste bei der Zeichnung (1869) beispielsweise nur 15%, in Österreich hingegen 35% (SAURER [Anm. 13] 206f.).

¹⁹ So errechnet FELISINI (Anm. 10) 183, Fußnote 35, aus den Bilanzen der Jahre 1861-1863.

²⁰ ASR (Anm. 16) Fasc. 11.

Pariser Bankiers Edward Blount (1809-1905) und Henri Barbet (1789-1875) ausgegebene Anleihe von 100 Millionen Francs, die einen Ausgabekurs von 90 % hatte, sollte den Kirchenstaat indirekt unterstützen. Rund 50 % der Erträge waren für einen Tilgungsfonds bestimmt, mit dessen Gewinnen Blount und Barbet an der Börse die in französischen Händen befindlichen päpstlichen Wertpapiere für den Kirchenstaat zurückkaufen wollten. Doch war diesem Unterfangen nur geringer Erfolg beschieden²¹.

Wenige Monate später, im Juni 1864, wurde in Brüssel und Paris eine weitere, vom belgischen Bankier André Langrand-Dumonceau (1826-1900) übernommene Anleihe ausgegeben. Sie war, am 26. März von Pius IX. autorisiert, zu den gleichen Konditionen wie die Anleihe des Jahres 1860 aufgelegt worden und bestand ebenfalls aus fünfprozentigen Titeln im Wert von insgesamt 50 Millionen Francs. Das Bankhaus Langrand-Dumonceau erhielt für die Übernahme des Geschäftes eine Kommission von 5 %. Im Unterschied zu 1860 wurde diese Anleihe ausdrücklich als Spekulationsobjekt propagiert. Die Gedanken von Solidarität und Opferbereitschaft für das Papsttum traten in den Hintergrund und führten dazu, daß dem Unternehmen vielerorts die bischöfliche Unterstützung versagt blieb. Der Verkauf ging noch langsamer vor sich als bei der Anleihe von 1860, deren Titel, inzwischen für 72 % gehandelt, sogar eine zusätzliche Konkurrenz darstellten. Bis Frühjahr 1865 waren lediglich für rund 12,5 Millionen Francs Titel Pari verkauft worden²².

Die länderspezifische Verteilung der verkauften Titel sah wie folgt aus (in Francs):

Frankreich	3.520.100
Österreich	108.481
Spanien	14.500
Belgien	6.087.130
Bayern	134.800
England	206.100
Holland	2.137.641
Schweiz	31.145
Sonstige	201.687
Gesamt	12.441.584

Selbst als ab April 1865 die Anleihescheine für 75-77 % angeboten wurden, florierte der Handel nicht und im Juni 1866 wurde der Verkauf schließlich ganz eingestellt. Bis dahin waren lediglich Werte in Höhe von knapp 21 Millionen Francs (42 %) verkauft worden²³. Eine letzte erwähnens-

²¹ R. E. CAMERON, *Papal finance and the temporal power 1815-1871*, in: ChH 26 (1957) 137f., 141.

²² SAURER (Anm. 13) 107. Vgl. hierzu speziell: G. JACQUEMYS, *L'attitude des évêques et des fidèles devant l'emprunt pontifical de 1864*, in: *Rassegna Storica del Risorgimento* 50 (1963) 9-32.

²³ LAI (Anm. 7) 49; FELISINI (Anm. 10) 183 ff.; CAMERON (Anm. 21) 138, 141 f.

werte öffentliche Anleihe wurde am 11. April 1866 erneut vom Pariser Bankhaus Edward Blount & Cie. übernommen. Blount emittierte 60 Millionen Francs (rund 11 Millionen Scudi) in fünfprozentigen Bonds mit einem Nennwert von je 500 Francs, die aber für 330 Francs, zu einem sehr niedrigen Preis also, angeboten wurden²⁴. Doch auch dieser günstige Ausgabekurs von 66 % konnte keine breiten Käuferschichten mehr mobilisieren und weder Appelle an die Solidarität mit dem Papst noch Spekulationsanreize konnten die noch zu Beginn des Jahrzehnts vorhandene Attraktivität der päpstlichen Anleihen wiederbeleben. Aus allen fünf zuvor erwähnten Anleihen dürften dem Kirchenstaat zwischen April 1860 und Juli 1866 knapp 25 Millionen Scudi zugeflossen sein²⁵.

5. Die Wiedereinführung des Peterspfennig als Spende an die Päpste

Die Wiederbelebung des Peterspfennig als Spende ging von Frankreich aus. Hier hatte der katholische Publizist und Politiker Charles Forbes de Tyrön, Graf von Montalembert (1810-1870), bereits 1849, als sich Pius IX. im Exil in Gaeta befand, vor der Adelsversammlung in Paris die Frage aufgeworfen: „Hat das katholische Frankreich schon nicht die Ehre, dem Papst Exil zu gewähren, soll es da nicht wenigstens durch Taten seine Anteilnahme beweisen?“²⁶ Als Antwort bildete sich unter seiner Leitung ein Komitee, welches die französischen Bischöfe bat, die Gläubigen für finanzielle Hilfen an den Papst zu sensibilisieren. Es wurden aber während des Frühjahrs 1849 nur vereinzelt, beispielsweise über den Internuntius in München, Spendengelder nach Rom geleitet²⁷. In jener Zeit fehlte noch das organisatorische Gerüst einer nationalen Organisation.

Solche Strukturen schossen erst um die Jahreswende 1859/1860 aus dem Boden. Als erste Gesellschaften zur Sammlung von Peterspfennig-Spendengeldern wurden in Gent die ‚Association catholique de St. Pierre‘ und in Poitiers sowie in Paris die ‚Oeuvre du Denier de St. Pierre‘ gegründet. Kurz darauf folgten in Wien die ‚St. Michaelsbruderschaft‘, deren Statuten von Pius IX. am 7. März 1860 approbiert wurden, und in Rom im September die ‚Arciconfraternità di San Pietro‘, welche durch das päpstliche Breve ‚Cum sicut accepimus‘ vom 31. Oktober 1860 für den Kirchenstaat offiziell anerkannt und unter die Aufsicht des Kardinal-Vikars von Rom gestellt wurde²⁸.

²⁴ Vgl. zu dieser Anleihe speziell: G. GENTILI, Blount, Prestito in: EncIt 7 (Milano 1933) 206.

²⁵ Diese Ziffer ergibt sich aus Berechnungen nach FELISINI (Anm. 10) 183, Fußnote 35 (siehe Anm. 19) sowie den nachfolgend (S. 9 ff.) aufgeführten Peterspfennig-Sammelergebnissen.

²⁶ PALLENBERG (Anm. 3) 44.

²⁷ LAI (Anm. 7) 28.

²⁸ PALAZZINI (Anm. 6) 36; DAUX (Anm. 7) 49 f.; G. MARTINA, Pio IX. (1851-1866) (Roma 1986) 22 f.

Die Mitglieder der St. Michaelsbruderschaft, die bald auch in mehreren anderen österreichischen, deutschen und italienischen Diözesen eingeführt wurde, verpflichteten sich, durch das tägliche Gebet eines Vaterunser, Ave Maria und Credo sowie eine monatliche Spende von wenigstens zwei Pfennig den Papst ideell und materiell zu unterstützen²⁹. Dennoch sollte die Bruderschaft nicht ausschließlich eine Geld-Sammelstelle sein, sondern „möglichst vielen Katholiken das Bewußtsein ... geben, sich mit dem Papsttum unmittelbar verbunden zu fühlen“³⁰. In Deutschland entstanden die ersten Michaelsbruderschaften in Westfalen, in Münster und (kurz darauf) in Paderborn, wo Pfingstsonntag 1860 als Gründungsdatum anzunehmen ist. Da die Organisation der Bruderschaftstätigkeit fast ausschließlich von Laien ausgeübt wurde, begegnete man ihrer Einführung in vielen deutschen Diözesen eher skeptisch (beispielsweise in Rottenburg). So konnten zunächst (bis Ende 1861) in lediglich fünf Diözesen Michaelsbruderschaften nach dem Wiener Vorbild eingerichtet werden, in Münster, Paderborn, Köln (12. November 1860), Trier (3. Dezember 1860) und Ermland (8. Dezember 1861)³¹.

In den Jahren nach 1860 breiteten sich ähnliche Gesellschaften in fast allen europäischen Ländern und später auch in Übersee³² aus. Bestanden solche Organisationen für die Sammlung des Peterspfennigs zuerst nur auf Diözesanebene, so verzweigten sie sich bald weiter bis in die Pfarreien, wo zumeist ein unter Vorsitz des Pfarrers arbeitendes Sonderkomitee engagierter Laien tätig war. Das gesammelte Geld wurde entweder direkt von den Bischöfen oder über die Nuntien nach Rom gesandt. Hier leitete das Staatssekretariat die Gelder zunächst unmittelbar an Pius IX. weiter³³. Ab Oktober 1860 wurden die eingehenden Beträge beim Tesoriere Generale, Ministro delle Finanze, seit 1854 Mons. Giuseppe Ferrari, deponiert und auf ein am 4. Februar 1860 bei der ‚Depositeria Generale‘ (der Zentralkasse des Finanzministeriums) auf den Namen Pius’ IX. eingerichtetes Konto eingezahlt. Besonders zu Beginn der sechziger Jahre sollten den Papst immense Spendensummen erreichen.

6. Der Peterspfennig bis zum Verlust des Kirchenstaates (1859-1870)

Nachfolgend seien zunächst alle von Minister Ferrari dem Papst offiziell bekanntgemachten Sammelergebnisse sowie, falls in den Berichten erwähnt, deren Verwendung in den Jahren 1859 bis 1870 aufgeführt³⁴.

1. Vom Beginn der Peterspfennigsammlungen Ende 1859 bis zum 31. Juli 1861 kamen 3 214 883,099 Scudi zusammen (davon alleine

²⁹ DAUX (Anm. 7) 50; K. BUCHHEIM, *Ultramontanismus und Demokratie* (München 1963) 108, spricht von ‚drei Kreuzer‘ als Mindestspende. Vgl. auch den programmatischen Anteil von E. JÖRG, *Der Peterspfennig*, in: *Historisch-Politische Blätter für das katholische Deutschland* 45 (1860) 609-677.

³⁰ BUCHHEIM (Anm. 29) 420.

³¹ BUCHHEIM (Anm. 29) 108-113.

2076284,534 Scudi 1860), von denen 149957,099 Scudi für Militäreffekte und 158907,815 Scudi für Getreidekäufe verwandt wurden. Die übrigen 2906018,194 Scudi wurden der ‚Cassa Generale‘ angewiesen³⁵.

2. Vom 1. August 1861 bis 30. Oktober 1862 wurden 1848522,314 Scudi eingenommen, von denen 50129,40 Scudi für Militärausgaben ausgegeben wurden. Bis 30. Dezember 1863 kamen weitere 1306058,072 Scudi und bis Jahresschluß 1864 nochmals 1113719,648 Scudi hinzu. In jenen Jahren entfielen auf Militäreffekte (nur) 188,76 Scudi (1863) bzw. 29519,58 Scudi (1864). Zwischen 1859 und 1864 waren insgesamt 7483183,781 Scudi, zuzüglich ausländische Staatstitel im Gesamtwert von 504100 Francs, etwa 95000 Scudi, in Rom zusammengekommen. Dies ergab einen Durchschnittswert von rund 1,5 Millionen Scudi Spenden jährlich. Von dieser Gesamtsumme zehrten die Militärausgaben 200086,49 Scudi (etwa 2,6 %) auf, so daß Pius' IX. 7283097,291 Scudi (plus die Staatstitel-Werte) verblieben, von denen er 1084200,63 Scudi dem Staatsschatz zuwies³⁶.

3. Zur Verdeutlichung der innerhalb eines Jahres schwankenden Gebe-
freudigkeit der Gläubigen wurden in den folgenden Berichten detaillierte
Monatsergebnisse aufgeführt (in Scudi)³⁷.

	1865	1866
Januar	132.584,669	131.400,176
Februar	101.437,249	173.715,926
März	92.830,800	260.109,653
April	111.510,361	54.841,041
Mai	63.672,580	171.036,278
Juni	142.494,580	137.000,064
Juli	128.313,061	87.577,438
August	43.100,457	84.980,928
September	39.010,457	62.940,514
Oktober	57.199,166	35.072,500
November	51.027,555	104.244,769

³² In Saint Louis (USA) wurde von meist deutschstämmigen Priestern und Laien nach dem Vorbild der St. Michaelsbruderschaft, der ‚Leo-Verein‘ (Societas Leonina) gegründet, dessen Mitglieder ein Prozent ihrer Einkünfte zum Peterspfennig beisteuerten (K. HOFMANN, Leo-Verein, in: LThK¹ 6 [Freiburg i. Br. 1934] 515).

³³ PANETTA (Anm. 6); MARTINA (Anm. 28) 24.

³⁴ Alle Angaben zu Sammelergebnissen und Verwendung des Peterspfennigs stammen aus den ‚Rapporti per le Udienze di Sua Santità sull' Obolo di San Pietro‘, die Mons. Giuseppe Ferrari in unregelmäßigen Abständen an Pius IX. lieferte. Sie sind zu finden in: ASR, Fondo Computisteria Generale della Reverenda Camera Apostolica, Atti distribuiti per luoghi e servizi, Oblazioni a Sua Santità per Denaro di San Pietro, Busta 224 (1861-1870).

³⁵ Rapporto (Anm. 34) vom 3. August 1861.

³⁶ Rapporto (Anm. 34) vom 31. Dezember 1864.

³⁷ Rapporto (Anm. 34) vom 10. November 1866. Die Angaben für 1866 reichen in diesem Bericht nur bis einschließlich September. Die Ergebnisse der übrigen drei Monate wurden im folgenden Rapporto nachgereicht.

Dezember	234.932,260	111.931,377
Gesamtergebnis	1.198.113,598	1.414.850,682

In diesen beiden Jahren wurden zusätzlich (und in der Tabelle nicht aufgeführt) 11548,67 Scudi an Militärausgaben ausgegeben, so daß das Gesamtergebnis der Jahre 1865/1866 bei 2624512,95 Scudi lag. Außerdem wurden erneut ausländische Titel nach Rom gesandt. Der Nominalwert aller dieser beim Finanzministerium eingegangenen Werte betrug zum 30. September 1866 rund 846000 Francs (179000 Scudi). Bis auf 300000 Scudi wies Pius IX. das gesamte Spendenaufkommen der beiden Jahre dem Staatsschatz an. Die Summe aller seit 1859 gesammelten Peterspfennige belief sich inzwischen auf 10286696,731 Scudi Barspenden und Titel-Werte, womit der Jahresdurchschnitt der Spenden nahezu unverändert geblieben war und bei etwa 1,47 Millionen Scudi lag. Für Militäreffekte waren in den zurückliegenden sieben Jahren 211635,16 Scudi ausgegeben worden, was etwa 2% entsprach. Im Juni 1866 wurde auch im Kirchenstaat der Scudo durch die Lira ersetzt, so daß die zuvor erwähnte Summe aller Spendengelder nun (vgl. Anm. 10) mit etwa 55291000 Lire angegeben werden muß.

4. Auch die Spenden³⁸ der Jahre 1867-1870 seien zunächst, nach Monaten aufgeschlüsselt, tabellarisch vorgestellt (in Lire)³⁹.

	1867	1868	1869	1870 ⁴⁰
Jan.	545.324,22	982.410,48	563.112,04	909.083,12
Feb.	587.925,01	1.362.139,65	700.358,90	767.675,63
März	668.521,36	743.071,30	940.895,56	939.154,22
April	543.369,43	822.920,62	2.088.780,60	737.742,69
Mai	373.696,38	1.003.742,91	567.920,15	862.784,77
Juni	5.930.201,08	846.275,78	1.026.253,45	809.613,11
Juli	195.647,55	989.947,96	565.322,43	994.817,32
Aug.	509.778,15	640.318,15	977.958,94	307.632,96
Sept.	219.228,64	417.832,23	221.668,53	67.444,69
Okt.	213.264,43	374.026,22	306.506,77	

³⁸ Im Rapporto vom 21. März 1868 spricht Ferrari programmatisch von „offerte che sono deposte dai cattolici di tutto il mondo ai piedi della Santità Vostra per alleggerire i mali provocati dai nemici della Santa Sede“.

³⁹ Rapporti (Anm. 34) vom 21. März 1868 und 7. Dezember 1869 (für 1. Januar 1867 bis 7. Dezember 1869) sowie (für 8. Dezember 1869 bis 31. August 1870) „Elenchi mensili“ über das internationale Spendenaufkommen.

⁴⁰ Die letzte vollständige Monatsstatistik (August 1870) wurde bis auf die einzelnen Spender individuell aufgeschlüsselt (selbst drei von einem Soldaten gespendete Lire sind erfaßt) und grob in 220809,87 Lire, die an die „Cassa Generale“ überwiesen wurden, und 86823,09 Lire, die Pius IX. persönlich übergeben worden sind, unterteilt. Die September-Ziffer (vom 1. bis 20. September 1870) errechnet sich aus Angaben eines (wahrscheinlich im Mai 1871 abgefaßten) Mémoires (Verfasser unbekannt), abgedruckt in: N. MIKO (Hg.), Das Ende des Kirchenstaates 4 (Wien – München 1970) 137 f.

Nov.	755.931,52	486.545,79	1.146.604,12	
Dez.	969.025,45	501.389,42	1.736.581,35 ⁴¹	
Ges.	11.511.909,70	9.170.620,51	10.841.962,84	6.395.948,51

Alle vier Jahre zusammengekommen wurden 39 880 558,80 Lire gespendet. Von den Spenden des Jahres 1867 gingen noch Militärausgaben in Höhe von 651 843,28 Lire ab. 1868/1869 wurden weitere 2 228 595,85 Lire in die päpstliche Armee investiert. Zum 31. Dezember 1867 wurde der Wert der ausländischen Staatstitel mit 1 611 121,40 Lire beziffert, von denen 327 10,40 Lire an das Kriegsministerium abgetreten werden mußten. Pius IX. überwies die gesamten verbleibenden Beträge von 1867, 1868 und 1870 sowie 9 341 962,84 Lire des Jahres 1869 an den Staatsschatz. Addiert man alle Sammelergebnisse der Jahre 1859-1870 (130 Monate) zusammen, so kamen insgesamt rund 96,6 Millionen Lire (knapp 18 Millionen Scudi) an Peterspfennigspenden nach Rom. Die durchschnittliche Monatsspende betrug demnach knapp 743 000 Lire (etwa 138 000 Scudi). Für Militäreffekte waren in dieser Zeitspanne 4 017 978 Lire (rund 75 000 Scudi) ausgegeben worden, entsprechend 4,2 % des Gesamtbetrages.

Eine Analyse der Sammelergebnisse zeigt, daß einem rasanten Anwachsen der Spendengelder in den ersten beiden Jahren⁴² zunächst, bis 1866, ein zwischenzeitiges Abflauen folgte. Hier wirkten sich sowohl die päpstlichen Anleihen als ‚Konkurrenzinitiativen‘, als auch die allgemein Mitte der sechziger Jahre herrschende wirtschaftliche Krise in Europa negativ auf die Peterspfennigergebnisse aus. Nach 1866 kletterten die Spendenziffern dann wieder in die Höhe und überflügelten sogar die Ergebnisse der Jahre 1860/1861. Auch besondere kirchliche Ereignisse wirkten sich auf die Höhe der Spenden aus. Die Einberufung des Ersten Vatikanischen Konzils wurde bereits angesprochen. Die Feiern des Goldenen Priester- und Primizjubiläums Pius' IX. am 10. und 11. April 1869 ließen die Spendenziffern ebenfalls in die Höhe schnellen⁴³. Neben speziell angekündigten Gottesdienstkollekten, den Sammlungen der oben genannten Peterspfennigwerke und

⁴¹ Die Dezember-Ziffer beinhaltet lediglich die zwischen dem 1. und 7. Dezember 1869 in Rom eingegangenen Spendengelder. Der unglaublich hohe Betrag (sowohl für November als auch für Dezember 1869) erklärt sich durch den Umstand, daß in den letzten Wochen vor Eröffnung des Ersten Vatikanischen Konzils (8. Dezember 1869) eine Vielzahl von Konzilsteilnehmern ihre nationalen Peterspfennigsammlungen dem Papst persönlich überreichten. So brachte beispielsweise der Erzbischof von Caracas (Venezuela), Mons. Guevara, 80 000 Francs (rund 82 000 Lire) aus seiner Heimatdiözese mit (PANETTA [Anm. 6]). Bis 31. Dezember 1869 liefen nochmals 1 960 117,24 Lire ein, so daß das Jahresergebnis 1869 eigentlich 12 802 080,02 Lire betrug.

⁴² Allein aus Österreich-Ungarn flossen bis Ende Juni 1860 rund 68 000 Scudi nach Rom. In Frankreich spendete 1860 die Erzdiözese Cambrai 37 400 Scudi (SAURER [Anm. 13] 206; DAUX [Anm. 7] 51 f.).

⁴³ So überreichte das Zentralkomitee der deutschen Katholiken aus diesem Anlaß einen „Außerordentlichen Peterspfennig von mehr als einer Million Franken“ (BUCHHEIM [Anm. 29] 203).

bischöflichen Überweisungen aus diözesanen Mitteln erreichten die Nuntiatoren auch Hinterlassenschaften in Form von Bargeld oder Sachwerten⁴⁴.

Anders als beim Zeichnen der päpstlichen Anleihen wurde der größte Teil des Peterspfennigs von den einkommenschwachen Bevölkerungsschichten sowie der niederen Geistlichkeit beigesteuert. Betrachtet man die länderspezifische Herkunft der Spendensammlungen, so lag Frankreich stets unangefochten, häufig mit über 40 % der Jahreswerte, an erster Stelle. Auch Österreich, Bayern und Belgien erzielten meist weit über dem Durchschnitt liegende Sammelergebnisse. Im zaristisch regierten Polen hingegen war in den sechziger Jahren die Peterspfennigspende verboten⁴⁵.

Als Beispiel für die geographische Herkunft eines Jahresergebnisses sei nachfolgend das Jahr 1868 wiedergegeben (in Lire)⁴⁶.

Spanien	451.734,35
Österreich	788.693,47
Besetzte kirchenstaatliche Provinzen	11.157,58
England	184.159,00
Toscana	41.404,16
Preußen	165.370,74
Schottland	23.227,49
Bayern	720.691,68
Rom	115.847,93
Holland	149.808,98
Mexiko	7.560,92
Piemont und Sardinien	104.794,46
Belgien	468.590,10
Indien	1.305,00
Portugal	16.076,97
Neapel und Sizilien	14.089,00
Brasilien	3.851,31
Irland	117.699,69
Schweiz	558.264,03
Orient	2.065,00
Tirol	33.193,80
Verschiedene Länder	178.653,35
Amerika	619.434,39
Anonyme Spenden	167.565,28

⁴⁴ R. A. GRAHAM, *Il Finanziamento della Santa Sede dopo il 1870. La Storia dell' Obolo di San Pietro*. Manuskript einer Rede, gehalten auf der Frühjahrstagung des Kardinalsrates zum Studium der organisatorischen und wirtschaftlichen Probleme des Heiligen Stuhls (Città del Vaticano 8. April 1991) 5f.

⁴⁵ SAURER (Anm. 13) 206ff. In Frankreich und Belgien waren die Spendenergebnisse während der sechziger Jahre am konstantesten. Selbst 1863 wurden in Belgien 700 000 Francs und aus Frankreich 1866 allein von der Erzdiözese Poitiers 300 000 Francs nach Rom überwiesen (SCHMIDLIN [Anm. 12] 134; DAUX [Anm. 7] 51).

⁴⁶ Rapporto (Anm. 34) vom 7. Dezember 1869.

China	3.821,54
Frankreich	3.669.854,94
Aus Titelverkäufen	490.895,35
Werte erhaltener Titel und fälliger Coupons	60.270,00
Gesamtergebnis	9.170.620,51

Der überwiegende Teil der Peterspfennige wurde zur Deckung der Budgetdefizite verwendet, doch ließen sich die Staatshaushalte allein aus dieser Quelle nicht ausgleichen. So konnte ein durchschnittlicher Peterspfennigjahresertrag (knapp 1,7 Millionen Scudi) meist nur 33 % eines durchschnittlichen Haushaltsdefizites abdecken⁴⁷. Dennoch war der Peterspfennig bereits seit 1865, noch vor den direkten Steuern, der größte Posten auf der Einnahmenseite der Staatshaushalte.

7. Der Peterspfennig nach 1870

Als am 20. September 1870 die Truppen des Generals Raffaele Cadorna (1815-1897) Rom besetzten, fand die weltliche Herrschaft des Papstes endgültig ihr Ende. Pius IX. verfügte nun zwar über keinerlei Staatseinnahmen mehr, war aber ebenso aller finanziellen Bürden eines Territorialherren enthoben. Zudem wurde im Juni 1871 ein Gesetzentwurf verabschiedet, durch welches das Königreich Italien die zuletzt auf dem Kirchenstaat lastende Staatsschuld übernahm⁴⁸. Es kann nicht Zweck dieses Aufsatzes sein, die nun beginnende Geschichte der ‚Römischen Frage‘ darzustellen⁴⁹. Wenigstens kurz muß jedoch auf das sogenannte ‚Garantiesgesetz‘ vom 13. Mai 1871 eingegangen werden⁵⁰. Hierin sicherte die italienische Regierung Pius IX. die Freiheit der Ausübung seiner geistlichen Rechte zu, regelte die Vorrechte von Papst und Heiligem Stuhl, das Verhältnis zwischen Staat und Kirche und setzte zudem für den Unterhalt des Papstes eine Jahresrente von 3 225 000 Lire fest. Pius IX., der sich bereits am 2. März 1871 in einem Brief an Kardinal-Dekan Costantino Patrizi (1798-1876) gegen ein derartiges Angebot aussprach, lehnte die Annahme des Gesetzes in seiner Enzyklika ‚Ubi nos‘ vom 15. Mai 1871 feierlich ab. In einem vom 13. November 1872 datierten Brief wandte sich Kardinalstaatssekretär Giacomo Antonelli (1806-1876), im Namen des Papstes, auch förmlich gegen die Annahme der 1871 versprochenen Jahresrente, so daß die Papstfinanz bis zum Abschluß

⁴⁷ CAMERON (Anm. 21) 137. Die Haushaltsdefizite der sechziger Jahre schwankten zwischen 4,9 Millionen (1861) und 6,4 Millionen (1867) Scudi (FELISINI [Anm. 10] 235, 237).

⁴⁸ CAMERON (Anm. 21) 139.

⁴⁹ Literatur zur ‚Römischen Frage‘ liefern die bibliographischen Angaben bei F. BARTOCCINI, *Lo Stato Pontificio*, in: *Bibliografia dell'età del Risorgimento* 2, in onore di A. M. Ghisalberti (Firenze 1972).

⁵⁰ Der Text der ‚Legge sulle prerogative del Sommo Pontefice e della Santa Sede e sulle relazioni dello Stato con la Chiesa‘ findet sich in *Ecclesiastica* 9 (1929) 151 ff.

der Lateranabkommen am 11. Februar 1929 ohne staatliche finanzielle Unterstützung aus Italien⁵¹ wirtschaften mußte⁵².

Mehr denn je benötigte das Papsttum nun die Spenden der Weltkirche. Bereits am 5. Dezember 1870 hatte Kardinal Antonelli in einem Zirkular an alle Nuntien⁵³ darauf hingewiesen, daß der Papst nach dem völligen Verlust seiner Territorien auf den Peterspfennig als Liebesgabe aus der katholischen Welt angewiesen sei. In der Enzyklika ‚Saepe, Venerabiles Fratres‘ vom 5. August 1871 gab Pius IX. der Einrichtung des Peterspfennigs schließlich die offizielle Anerkennung. Als im September 1870 die piemontesischen Truppen Rom besetzt hatten, gelangten auch einige Bankhäuser und Stiftungen unter italienische Kontrolle, die Teile der in den sechziger Jahren gesammelten Peterspfenniggelder für den Heiligen Stuhl aufbewahrt oder angelegt hatten. Die Rückgabe dieser Fonds, die insgesamt rund 5,5 Millionen Lire ausgemacht haben sollen, klagte Kardinalstaatssekretär Antonelli im Oktober 1870 bei der italienischen Regierung ein. Tatsächlich wurden dem Vatikan gegen Ende des Jahres 4 952 021 Lire zurückerstattet.⁵⁴

In den Jahren nach 1870 wurden im Vatikan keine Statistiken mehr geführt, die man vom Informationsgehalt mit den oben erwähnten ‚Rapporti‘ des Finanzministers Ferrari vergleichen könnte. Man ist bei der Bezifferung der Spenden nunmehr auf Mitteilungen einzelner Diözesen, offiziöse Zeitungsberichte und die nur unregelmäßig geführten Spendenlisten der einzelnen Jahre im Archiv des Staatssekretariats angewiesen. In den beiden ersten Jahren nach Zusammenbruch des Kirchenstaates nahm das nach Rom überwiesene Gesamt-Spendenaufkommen zunächst ab. Besonders aus den vor 1870 sehr gebefreudigen Ländern floß nun bedeutend weniger Geld an den Papst. Verantwortlich hierfür waren in Deutschland, Frankreich und Belgien die Folgen des Kulturkampfes sowie die Auswirkungen des deutsch-französischen Krieges von 1870/1871.

Frankreich beispielsweise mußte nach dem Frieden von Versailles (10. Mai 1871) die exorbitant hohe Summe von 5 Milliarden Francs als Kriegskosten an Preußen zahlen. Der Erzbischof von Rouen, Kardinal Henri Marie Gaston de Bonnechose (1800-1883), beklagte am 3. September 1871 in einem an Pius IX. gerichteten Brief, daß die Peterspfennigsamm-
 lung-

⁵¹ Die im Garantiesetz angebotene Jahresrente wurde den Päpsten alljährlich auf ein Konto bei der Banca d'Italia gutgeschrieben. Die Addition dieser Jahressummen machte 1926, unter Berücksichtigung des Kaufkraftschwunds der Lira und der Verzinsung, rund 4 Milliarden Lire aus, die 1929 wieder an Italien zurückfielen (K. REPGEN, Pius XI. und das faschistische Italien, in: W. PÖLS [Hg.], Staat und Gesellschaft im politischen Wandel [Stuttgart 1979] 343).

⁵² PALLENBERG (Anm. 3) 83 ff.; LAI (Anm. 7) 55-59. Eine reichhaltige Sammlung zeitgenössischer Dokumente zur Diskussion der ‚Römischen Frage‘ zwischen 1860 und 1903 bietet: H. BASTGEN (Hg.), Die Römische Frage. Dokumente und Stimmen 1-3 (Freiburg i.Br. 1917-1919).

⁵³ GRAHAM (Anm. 44) 9 zitiert aus diesem Schreiben.

⁵⁴ F.J. COPPA, Cardinal Giacomo Antonelli and papal politics in european affairs (New York 1990) 169.

gen in seiner Diözese, welche bis zum 20. Juli unter deutscher Besatzung gestanden habe, durch die Kriegsfolgen stark zurückgegangen seien und bislang lediglich 29 900 Francs erbracht hätten⁵⁵. Eine ähnliche Situation präsentierte sich in anderen französischen Bistümern. Dennoch blieb Frankreich auch nach 1870 das Land mit den höchsten Peterspfennig-Überweisungen. Ein besonderer Verdienst kam hier der Arbeit des Pariser ‚Oeuvre du Denier de St. Pierre‘ und seines Präsidenten, Conte Eugène Lafont sowie Bischof Louis Gaston Adrien de Ségur (1820-1881) zu, der in Predigten und öffentlichen Vorträgen verstärkt zur finanziellen Unterstützung des Papstes aufrief. Bereits zu Beginn der sechziger Jahre hatte er ein auch in andere Sprachen übersetztes Handbuch⁵⁶ über den Aufbau von Unterstützungswerken verfaßt, von dem 100 000 Exemplare verkauft wurden⁵⁷.

Im geeinten Italien nahm die Aggressivität des Anti-Klerikalismus stark zu. Zwischen 1870 und 1880 wurde im italienischen Parlament mehrfach der Vorschlag eingebracht, den Peterspfennig per Gesetz, zum Teil sogar mit Polizeigewalt zu verbieten. Bereits seit 1866 wurden im ‚Osservatore Cattolico‘ die Namen von Peterspfennig-Spendern nicht mehr veröffentlicht, um diese nicht bürokratischen Schikanen auszusetzen⁵⁸. Auch in Deutschland gingen die hauptsächlich von den Michaelswerken gesammelten Peterspfennigspenden in Folge des Kulturkampfes bedeutend zurück. Wurden 1861 aus der Erzdiözese Köln noch 70 000 Taler nach Rom überwiesen, so waren es 1892 weniger als die Hälfte. Ein nicht namentlich genannter Autor gab 1881 in einem für die Ausbreitung des Peterspfennigs in ganz Deutschland werbenden Artikel⁵⁹ an, daß in der Diözese Trier das Spendenaufkommen von 70 000 bis 80 000 Francs (vor dem Kulturkampf) auf nunmehr (1880) knapp 10 000 Francs gesunken sei. Ähnliche Trends militanten Anti-Katholizismus‘ wurden auch für Belgien berichtet, wo die Zeitung ‚Le Siècle XX.‘ noch 1917 dem Parlament die Abschaffung des Peterspfennigs vorschlug. Dennoch war die Spendenfreudigkeit in Belgien unverändert hoch geblieben. Hier war es besonders die ‚Association catholique de St. Pierre‘ in Gent, die unvermindert große Spendensummen zusammentragen konnte. So berichtete die ‚Association‘ beispielsweise im Jahre 1875, daß sie über einen aktuellen Kassenbestand von 633 375,22 Francs verfüge. Am 20. Juli 1875 überwies sie 250 000 Francs hiervon an Kardinalstaatssekretär Antonelli.

Der Verlust des Kirchenstaates und das Bild vom Papst als ‚Gefangener im Vatikan‘ eröffneten dem Papsttum jedoch auch neue Quellen der Unterstützung. In manchen Ländern, besonders in Irland und Deutschland, wurden Bilder verteilt, die den Papst auf Stroh gebettet in einem dunklen Verlies zeigten und so, wörtlich genommen, bei naiven Gläubigen die

⁵⁵ GRAHAM (Anm. 44) 6 zitiert aus diesem Brief.

⁵⁶ Sein 1861 in Paris erschienenes Buch ‚Le Denier de Saint Pierre‘ erschien bereits im gleichen Jahr, unter dem Titel ‚L’Obolo di San Pietro‘, in Rom.

⁵⁷ GRAHAM (Anm. 44) 8; PALLENBERG (Anm. 3) 45; MARTINA (Anm. 28) 23.

⁵⁸ PALLENBERG (Anm. 3) 46; LAI (Anm. 7) 55 f., 65.

⁵⁹ Die finanzielle Lage Sr. Heiligkeit des Papstes, in: Bayrischer Kurier (10. Mai 1881).

Legende einer tatsächlichen Gefangenschaft Pius' IX. nährten. Diese Mitleid erregenden symbolischen Darstellungen dürften in jenen Ländern nicht wenig zu einer neuen Mobilisierung der Spendenfreudigkeit beigetragen haben. Auch in Italien formierten sich bald neue Hilfswerke. Hier engagierte sich seit 1869 besonders die ‚Società della Gioventù Cattolica‘ verstärkt um die Intensivierung von Spendensammlungen. Bereits im Jahre 1874 konnte sie die beeindruckende Summe von 1714 061 Lire überreichen. In Neapel wurde 1874 von Handwerkern und Lumpensammlern, Angehörigen der ärmsten Bevölkerungsschicht also, die ‚Pia Opera delle Carte Vecchie e Lavori Donneschi in soccorso del S. P. Pio IX.‘ gegründet. In Venedig tagte im gleichen Jahr, vom 12. bis 16. Juni 1874, der erste ‚Congresso Cattolico Italiano‘, der in einer Resolution beschloß, in jeder Diözese des Landes eine ‚Opera del Denaro di S. Pietro‘ einzurichten⁶⁰.

Mehrere aus Italien und dem europäischen Ausland an den Heiligen Stuhl herangetragene Initiativen zielten darauf ab, mit den vorhandenen Peterspfennigbeständen zu spekulieren. So plante beispielsweise 1871 der Bankier Ghiron die Gründung einer Bank, mit den Peterspfennigerträgen als Gründungskapital, und eine, von mehreren Priestern mitgetragene, Gesellschaft in Palermo wollte 1872 mit Peterspfenniggeldern in die sizilianische Landwirtschaft investieren. Ein Transportunternehmer aus Marseille bot dem Heiligen Stuhl ebenso seine Dienste an, wie ein belgischer Verleger, der 1874 die Idee hatte, 100 000 Photographien, die Pius IX. und die Mitglieder des Kardinalskollegiums zeigen sollten, für den weltweiten Verkauf zu produzieren. Mit der Begründung, der Heilige Stuhl dürfe weder direkt noch indirekt mit ihm anvertrauten Spendengeldern spekulieren, lehnte Kardinalstaatssekretär Antonelli Angebote dieser Art jedoch stets ab⁶¹.

Häufig diskutiert wurde im Staatssekretariat hingegen die Möglichkeit, Teile von Peterspfennigspenden bereits in den jeweiligen Geberländern anzulegen. Ende August 1864 hatte der Bischof von Buffalo (USA), Jean Fimon, dem damaligen Kardinal-Präfekt der ‚Sacra Congregazione Di Propaganda Fide‘, Alessandro Barnabò (1801-1874), vorgeschlagen, in New York mit den in seiner Diözese gesammelten Spendengeldern für den Kirchenstaat Aktien und Obligationen zu kaufen. Fimons Vorschlag wurde 1864 auch Staatssekretär Antonelli zur Kenntnis gebracht, jedoch zunächst nicht aufgegriffen. Zwischen Juni 1871 und Mai 1872 investierte Antonelli schließlich, Fimons Anregung folgend, mehrfach persönliche Gelder in sogenannte ‚Fondi Americani‘. Um welche Titel es sich bei diesen Käufen gehandelt hat und mit welchem Resultat die Spekulationen abgeschlossen haben, ist leider nicht bekannt. Im Jahre 1874 unterbreiteten deutschsprachige Bankiers Antonelli den Vorschlag, mit in Deutschland und Österreich gesammelten Peterspfenniggeldern ein eigenes Kreditinstitut zu gründen.

⁶⁰ PALLENBERG (Anm. 3) 45 f.; LAI (Anm. 7) 64; BUCHHEIM (Anm. 29) 416; R. A. GRAHAM, *Breve Storia dell' Obolo di San Pietro*, in: *CivCatt* (1991/III) 237.

⁶¹ LAI (Anm. 7) 54.

Antonellis Nachfolger als Staatssekretär, Kardinal Giovanni Simeoni (1816-1892), informierte sich im Sommer 1877 bei der Münchner Nuntiatur ausführlich über risikolose und doch einträgliche Möglichkeiten einer Re-Investierung bayrischer Peterspfennige. In diesem Zusammenhang wurden ihm besonders die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München und die Königliche Bank in Nürnberg als solide Bankhäuser empfohlen. In keinem der genannten Fälle ist es jedoch zu tatsächlichen Investitionen gekommen⁶².

Insgesamt gesehen hatten sich die Peterspfennigspenden seit 1872 wieder auf das Niveau der Jahre 1867-1869 eingependelt. Aus Amerika und Lateinamerika erreichten den Papst nun zwar kleinere Summen, doch wurden diese Verluste durch neue Spendenquellen in Osteuropa ersetzt. Benny Lai kalkuliert, daß zwischen September 1870 und November 1876 durchschnittliche Jahressammelergebnisse in Höhe von 11 Millionen Lire erzielt worden sein dürften. Der Peterspfennig-Gesamtertrag dieser 75 Monate hätte also bei etwa 68,75 Millionen Lire gelegen. Lai errechnet weiter, daß sich in jenen Jahren die persönlichen Ausgaben des Papstes auf 7,2 Millionen Lire und die des Vatikans auf 30,6 Millionen Lire addiert hätten. Hinzu kamen von Kardinal Antonelli vorgenommene Aufwendungen für den Unterhalt der Apostolischen Paläste, der Vatikanischen Museen und des übrigen Immobilienbesitzes des Heiligen Stuhls in Höhe von 30 Millionen Lire. Mithin hätten sich Ende November 1876, selbst wenn alle diese Ausgaben durch Peterspfennige abgedeckt worden wären⁶³, noch 950 000 Lire im Fonds des Staatssekretariats befunden⁶⁴. Im letzten Pontifikatsjahr Pius' IX. (1877) nahmen die Ausgaben um rund 10 % zu, während die Peterspfennigspenden Ende der siebziger Jahre zunächst, besonders durch die Auswirkungen des französischen Kulturkampfes, abnahmen⁶⁵. Aus allen zuvor gemachten Angaben und Berechnungen ergibt sich, daß der Gesamtbetrag der im Pontifikat Pius' IX. gesammelten Peterspfennigspenden bei rund 165 Millionen Lire liegen dürfte, was auf eine durchschnittliche Monatsspende von knapp 760 000 Lire hinausläuft⁶⁶.

⁶² LAI (Anm. 7) 70, 79 f.

⁶³ Der Peterspfennig war seit Wegfall der regulären Staatseinnahmen zwar der weitaus größte, jedoch nicht der einzige Einnahmen-Posten des Heiligen Stuhls. Daneben nahm der Vatikan bedeutende Summen durch Gebäudeverkäufe ein. In einer ersten Phase hatte man, bereits vor den Ereignissen des Jahres 1870 (zwischen 9. August 1865 und 3. August 1870), 19 193,40 qm Gebäudefläche für 413 170,60 Lire verkauft. Zwischen 2. November und 26. Dezember 1870 veräußerte der Heilige Stuhl abermals 10 454,70 qm zum Preis von 337 995,35 Lire, darunter auch den ‚Palazzo Strozzi con terreno annessi‘, insgesamt 5000 qm, die alleine 200 000 Lire einbrachten (LAI [Anm. 7] 73). Zu erwähnen sind außerdem die Grundsteuern der dem Papst verbliebenen Domänen in Assisi, Loreto und Padua sowie die Taxen der verschiedenen Kurialabteilungen.

⁶⁴ LAI (Anm. 7) 76. Lai verrechnet sich (in Fußnote 3) offensichtlich bei der Analyse der von ihm genannten Zahlen.

⁶⁵ LAI (Anm. 7) 87 ff.; KOENIGER (Anm. 4) 123 spricht von einem Absinken bis auf 2-3 Millionen Francs.

8. Abschließende Bemerkungen zur Verwaltung der Peterspfenniggelder

Die auch nach der Okkupation des Kirchenstaates unverändert reichlich nach Rom fließenden Peterspfennigspenden erlaubten es dem Papst, die Haushalte des Vatikans ohne italienische Unterstützungszahlungen ausgleichen zu können. Dennoch muß man an der Spendengelderverwaltung unter Pius IX. Kritik üben. Die verschiedenen nationalen Unterstützungswerke wurden vor Ort zwar mit großem Enthusiasmus (und Erfolg) geführt, es mangelte aber an einer übergeordneten Koordination ihrer Tätigkeiten, die der Heilige Stuhl über die Nuntiaturen durchaus hätte leisten können. Auch am Vatikan selbst gab es mehr als zwanzig Jahre kein ausschließlich mit der Verwaltung von Peterspfennigspenden betrautes Büro, welches neben dem einfachen Sammeln von Bargeld und Sachwerten auch für dessen gewinnbringende Anlegung verantwortlich gewesen wäre. Nach dem 20. September 1870 ging die Verwaltung der Peterspfenniggelder vom Finanzminister zunächst direkt an den Staatssekretär über, der sich ihr neben seinen zahlreichen übrigen Verpflichtungen widmete.

Erst im Pontifikat Leos XIII. (1878-1903) wurde 1880 eine Kardinalskommission gegründet, die unabhängig vom Staatssekretariat und von der Präfektur der Apostolischen Paläste für alle mit dem Peterspfennig zusammenhängenden Angelegenheiten verantwortlich war. In den folgenden Jahren (1882/1883) wurden ihre Kompetenzen immer mehr erweitert und am 1. April 1887 erhielt sie ein eigenes *Regolamento*⁶⁷. Diese verwaltungspolitischen Maßnahmen führten zu einer deutlichen Effizienzsteigerung der Spendenverwaltung beim Vatikan⁶⁸. Außerdem gelang es im Pontifikat Leos XIII., durch Zusammenarbeit mit mehreren Bankhäusern, besonders über den vom Papst am 14. April 1880 gegründeten *Banco di Roma* sowie geschickte Investitionen in italienische Staatstitel, die Liquidität des Heiligen Stuhls deutlich zu erhöhen⁶⁹. Kurz nach dem Pontifikatsantritt Leos XIII. hatte der Erzbischof von Aix im Auftrag der französischen Bischofskonferenz beim Staatssekretariat einen Vorschlag eingereicht, nach dem aus dem Peterspfennig eine zentral zu erhebende Steuer werden sollte. Diesen Plan lehnte Kardinalstaatssekretär Lorenzo Nina (1812-1885) in einem Antwortschreiben vom 4. Oktober 1878 im Namen des Papstes jedoch ab. Er befand, „daß allen Katholiken nach Ansicht des Heiligen Vaters zugestanden werden müsse, ‚ihrem eigenen freien Antrieb‘ zu folgen“⁷⁰.

⁶⁶ Dieses Ergebnis umfaßt alle zwischen Anfang Dezember 1859 und Ende Januar 1878 (218 Monate) zusammengekommenen Spendengelder.

⁶⁷ *Regolamento per l' interna direzione dell' obolo e del patrimonio della Santa Sede*. 27 articoli (Roma 1887). Bereits 1891 und 1894 wurden von Leo XIII. zwei weitere MP erlassen, die ihren Zuständigkeitsbereich weiter präzisierten (PALAZZINI [Anm. 6]).

⁶⁸ LAI (Anm. 7) 59; GRAHAM (Anm. 44) 10f. Zu den Details der Peterspfennig-Verwaltung zwischen 1860 und 1929 vgl. generell PALAZZINI (Anm. 6).

⁶⁹ Zu diesem Themenkomplex vgl. Kapitel 3 bei LAI (Anm. 7).

⁷⁰ BUCHHEIM (Anm. 29) 405f.

Die finanzielle Situation des Vatikans blieb auch unter Leo XIII. alarmierend, „una condizione disastrosa“⁷¹, wie es der Papst 1880 selbst ausdrückte. Es gelang nur mit Mühe, die immer höher werdenden Ausgaben einer zahlenmäßig expandierenden Kurie mit Hilfe von abnehmenden Peterspfennigeinnahmen, Spendenrücklagen und Investitionserträgen auszugleichen⁷². Dennoch konnte der Peterspfennig auch weiterhin seine zu Beginn der sechziger Jahre definierte Hauptaufgabe erfüllen und wesentlich zum Unterhalt des Papstes sowie Aufrechterhaltung der Arbeit einer unabhängigen Römischen Kurie beitragen.

⁷¹ GRAHAM (Anm. 44) 12 zitiert hier aus einem MP Leos XIII. vom 11. Dezember 1880.

⁷² Zur wirtschaftlichen Situation des Heiligen Stuhls an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert vgl. H. BENZ, Von Leo XIII. zu Pius X. Die wirtschaftliche Lage des Vatikans zu Beginn des 20. Jahrhunderts, in: RÖHM 37 (1995) (im Druck).

„Die liebenswürdigste aller Eminenzen“

Kardinal Gustav Adolf von Hohenlohe-Schillingsfürst (1823-1896)

Von HUBERT WOLF

Annäherungen voller Erwartung

„Die Sixtinische Kapelle, mit einer Menge gefüllt bis an die Marmoralustrade, die den leeren Raum vor dem Altar abschließt. Und wir ... sehen die Kardinäle vorbeiziehen, die sich zu ihren erhöhten Sitzen neben dem Altar begeben. Sie erscheinen einer nach dem andern in ihrem langen Festgewand; die Schleppen ihrer Purpurmäntel werden von jungen Klerikern getragen, die sich dann zu Füßen ihrer Meister niederlassen. Sie schreiten langsam vorwärts, majestätisch, wie scharlachrote Pfauen. Aber sobald wir sie ganz nahe vor uns vorübergehen sahen, waren wir oft enttäuscht; einige unter ihnen sahen aus wie brave, vor so viel Pracht ein wenig verwirrte Landpfarrer. Nach den Kardinalbischöfen kamen die Kardinalpriester, und wir beugten uns vor, um unseren Onkel Gustav von Hohenlohe besser erblicken zu können. Wir waren sehr stolz, ihn kommen zu sehen, mit dem ihm allein eigenen vornehmen Gang, obwohl er sich schneller als die anderen bewegte – er schien groß, sehr schlank und trug seinen Purpurmantel ungezwungen und hoheitsvoll ... Er war der typische Grandseigneur, mehr Grandseigneur als Geistlicher, um die Wahrheit zu sagen ...“ – so beschreibt Marie von Thurn und Taxis-Hohenlohe, eine Nichte des Kardinals, in ihren Jugenderinnerungen Gustav Adolf von Hohenlohe-Schillingsfürst aus Anlaß eines Romaufenthaltes Ende der sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts. In ihrer Schilderung der päpstlichen Karfreitagsliturgie in der Sixtina, in der alle anwesenden Kardinäle ein auf den Altarstufen liegendes Kruzifix durch einen Kuß zu verehren hatten, fährt sie fort: „Und da sie nach den Vorschriften der Zeremonie ihre Schnallenschuhe vor der Kniebeuge und dem Niederwerfen ablegen mußten, entdeckten wir mit komischem Unwillen, daß sie alle an ihren rotseidenen Strümpfen weiße baumwollene Zipfel hatten – und das mißfiel und beunruhigte uns sehr – sollte auch der stets so elegante Onkel Gustav an seinen scharlachroten Socken Spitzen von so flagranter Gewöhnlichkeit haben? Es war ein Augenblick voll Angst: Egon mit seinem Falkenauge, ich mit einem Theaterglas bewaffnet, folgten wir ängstlich den Bewegungen des Kardinals, der sich gerade erhob und von seinem Sitz herabstieg – aber nein, Gott sei Dank! Wir atmeten auf! Denn er schritt einher mit roten Socken, rot bis zum Zipfel, verneigte sich mit einer schnellen und geschmeidigen

Bewegung und erhob sich in gleicher Weise, um auf seinen Platz inmitten seiner Confratres zurückzukehren, von denen, wie Egon und ich voll Stolz meinten, nicht einer würdig war, die Bänder seiner Schuhe zu lösen“.

Bei dem so Charakterisierten handelt es sich um Gustav Adolf von Hohenlohe-Schillingsfürst (1823-1896): Kardinal der römischen Kirche; Sproß einer der bedeutendsten mediatisierten Adelsfamilien; Bruder des ehemaligen bayerischen Ministerpräsidenten und späteren deutschen Reichskanzlers, Chlodwig von Hohenlohe; Bruder des Herzogs Viktor von Ratibor, eines der mächtigsten preußischen Standesherrn; Bruder des am Wiener Hof äußerst einflußreichen Oberhofmeisters Kaiser Franz Josephs, Konstantin von Hohenlohe; verwandt und bekannt mit dem Haus der Hohenzollern; Freund und Gönner des Komponisten Franz Liszt wie überhaupt Mäzen vieler Künstler der unterschiedlichsten Sparten; glänzender Gastgeber in der Villa d'Este zu Tivoli mit ihren Lustgärten und Wasserspielen; ein Grandseigneur im besten Sinn des Wortes von gewinnendem Äußeren mit ausgezeichneten Umgangsformen – ein Kirchenfürst eher der Renaissance denn des 19. Jahrhunderts.

Bereits diese wenigen Streiflichter auf Hohenlohe und das Milieu, in dem er sich bewegte, machen neugierig. Das Interesse an dieser offenbar bedeutenden Persönlichkeit wächst weiter, wenn man seine glühende Verehrung für Papst Pius IX. (1846-1878), der „ihn persönlich liebte und ihn zu seinem liebsten Begleiter hatte“ (J. Fr. v. Schulte) und seine glänzende vatikanische Karriere vom wirklichen Kammerherrn des Hl. Vaters bis zum Kurienkardinal auf der einen Seite, seine erfolglosen Bemühungen um nicht weniger als sechs deutsche (Erz-)Bischofsstühle und seinen entschiedenen Widerstand gegen die Dogmatisierung der päpstlichen Unfehlbarkeit auf dem I. Vatikanischen Konzil (1870), der mit freundschaftlichen Beziehungen zu den wichtigsten Protagonisten gegen das neue Dogma wie etwa den Kirchenhistorikern Ignaz von Döllinger (München) und Franz Xaver Kraus (Freiburg i. Br.) einher ging, auf der anderen Seite bedenkt. Das Wirken eines Mannes, der die Entwicklung in Rom von der angeblich „liberalen“ Phase Pius IX., der Revolution von 1848 und der Flucht des Papstes nach Gaeta im Neapolitanischen, über die Restauration des Kirchenstaates und der Theologie (Dogma von der Unbefleckten Empfängnis Mariens 1854, Verurteilung aller neuzeitlichen Geistesströmungen im Syllabus errorum 1864, Vatikanum I) bis hin zum Verlust des Kirchenstaates im italienischen Risorgimento, der Wahl Leos XIII. (1878-1903) und dessen berühmter Sozialzyklika „Rerum Novarum“ (1891) sowie dem Beginn der sogenannten Modernismuskrise hautnah miterlebte, mußte eigentlich für die Erforschung des Papsttums, der Römischen Kurie, der Beilegung des Kulturkampfes – um nur die wichtigsten Aspekte zu nennen – von höchstem Interesse sein. Auch die Sozial- und Mentalitätsgeschichte dürfte von einer Hohenlohe-Biographie interessante Blicke hinter die Kulissen oder besser Mauern des Vatikans, hinsichtlich Karrieremustern der leitenden Kurienbeamten, Mechanismen

kirchlicher Eliterekrutierung, Patronagen und Nepotismen erwarten. Daß der Kurienkardinal überdies mit dem italienischen Ministerpräsidenten Crispi, in dem der Papst einen der Räuber des Patrimonium Petri sah, auf vertrautem Fuße stand, verleiht seinem Wirken eine äußerst delikate Note.

Das Interesse an Hohenlohe, dem deutschen Kardinal an der römischen Kurie, ist entsprechend groß, doch die Enttäuschung über das, was die historische Forschung bislang über ihn zu sagen hat, noch größer. Eine Biographie fehlt; was Hermann Rust in seinen Skizzen über die vier Hohenlohe-Brüder bietet, ist unzureichend. Es handelt sich fast nur um eine Aneinanderreihung von Artikeln und Zitaten aus der zeitgenössischen Publizistik. Auch die betreffenden Artikel in den einschlägigen Hand- und Lehrbüchern der Kirchengeschichte und den Fachlexika führen nicht weiter; sie bieten selten mehr als ein dürres Datengerüst. Eine rühmliche Ausnahme bildet die treffliche Kurzbiographie aus der Feder von Christoph Weber im „Dictionnaire d'Histoire et de Géographie Ecclésiastiques“ (Fasc. 141, 1992).

Es drängt sich im Fall Hohenlohe der Verdacht auf, daß er ein klassisch zu nennendes Opfer der „Siegergeschichtsschreibung“ geworden sein könnte. Geschichte wird von den Siegern nicht nur gemacht, sondern auch geschrieben. Die Traditionen und Überlieferungen der Unterlegenen werden nicht selten ignoriert oder gar vernichtet, um die Verlierer in den dunkelsten Farben darstellen zu können, während die Triumphatoren im hellsten Licht strahlend das Kapitol besteigen. Der Kardinal gehörte spätestens seit 1870 wegen seiner Ablehnung des Unfehlbarkeitsdogmas eindeutig zu den Verlierern. Ein Kurienkardinal, der nicht an die Infallibilität des Papstes glaubt, paßte nicht in das Bild der obsiegenden „ultramontanen“ Richtung. Hohenlohe wurde so zur negativen Folie, zum dunklen Schatten, um August Graf von Reisach, den anderen deutschen Kurienkardinal und glühenden Vorkämpfer für das neue Dogma, als um so hehrere Lichtgestalt zeichnen zu können – so könnte man mit einigem Recht vermuten.

Im Urteil seiner Zeit

Ein Blick auf Stimmung und Stimmen von Zeitgenossen unterschiedlicher kirchenpolitischer Provenienz muß klären, ob dieser Verdacht zurecht besteht oder nicht. Der Zentrumsführer Ludwig Windthorst bezeichnet Hohenlohe in einem Schreiben an den Wiener Nuntius 1881 als für einen Katholiken ungewöhnlich freisinnig und staatsfreundlich. Windthorst kann sich die Erhebung eines Mannes wie Hohenlohe zur Würde eines Kardinals der römischen Kirche nicht erklären, wo es doch in ganz Deutschland keine katholische Familie gebe, deren Einstellung zur katholischen Kirche so negativ sei wie die des Hauses Hohenlohe-Schillingsfürst. Dieses Urteil – entstanden in der Kulturkampfzeit und vielleicht verständlich aus Gründen

der inneren Geschlossenheit der Kirche, um entschieden gegen den äußeren Gegner, den preußischen Staat bzw. Bismarck, vorgehen zu können – ist das Standardurteil der katholischen (Kirchen-)Geschichtsschreibung über Hohenlohe geblieben.

Wie sehr katholische Geschichtsschreibung, was die historischen Bewertungen und Urteile angeht, auf den Schultern des Kulturkampfes des 19. Jahrhunderts steht, zeigt nichts deutlicher als Karl Bachems Beurteilung Hohenlohes. Der Zentrumshistoriker entwirft ein äußerst negatives Charakterbild des Kardinals und belegt ihn mit dem Schimpfwort eines Liberalen von nur bedingt kirchlichem Geist; ein schwacher Mann ohne politisches Talent und Taktgefühl verbunden mit blindwütigem Haß auf die Jesuiten und eindeutiger Ablehnung des Unfehlbarkeitsdogmas, das doch jeder rechte Katholik glaube. „Persönlich fromm und von großer Wohltätigkeit, litt er unter dem Geiste der Erziehung, welcher er im Schoße seiner katholisch und protestantisch zerspaltenen Familie ausgesetzt ... war.“ Bachem zeigt sich äußerst befriedigt darüber, daß aus Hohenlohes Hoffnungen und Ambitionen – vor allem auf deutsche Bischofsstühle – nichts wurde: „Es war gut, daß ihm kein Erfolg beschieden war, welcher andere Männer seines Geistes ermutigte, in seinen Spuren zu wandeln. Vielleicht aber war sein Fehler weniger ein selbstverschuldeter Fehler als ein Fehler seiner Familie. Sohn einer protestantischen Mutter, Bruder protestantischer Schwestern. Bruder des ‚staatskatholischen‘ Herzogs von Ratibor und Bruder des grimmigen Jesuitenfeindes Fürsten Chlodwig von Hohenlohe-Schillingsfürst, der so früh durch kirchenfeindliche Haltung sich einen Namen zu machen bestrebte; Mitglied einer im ganzen liberal eingestellten hochvornehmen, aber von jeher durch fast krankhaften Ehrgeiz ausgezeichneten Familie, so mögen in Abstammung und Erziehung sich Momente finden, welche für eine persönliche Beurteilung mildernde Umstände nahelegen“.

Andere Autoren dieser Richtung machen ihm sogar seinen durch und durch protestantischen Vornamen Gustav Adolf zum Vorwurf. Wer wie der schlimme Schwedenkönig heiße, könne nicht recht katholisch sein. Ludwig Pastor, der berühmte Papsthistoriker, hielt Hohenlohe gar für ein „Trojanisches Pferd“ in den Mauern der Kirche, ein Werkzeug in der Hand Bismarcks, einen Priester, der in dem von ihm gewählten Beruf nie glücklich war. Damit sind alle Klischees und Vorurteile beieinander: Nach Pius IX. bösem Satz „Ein liberaler Katholik, ein halber Katholik“ wird „Katholischsein“ mit „Ultramontansein“ gleichgesetzt und so eine kirchliche Partei mit der ganzen Kirche identifiziert. Der legitime Pluralismus im Katholizismus oder die Pluriformität der Katholizismen werden einfach negiert.

Ganz anders fällt daher das Bild aus, das der Freiburger Kirchenhistoriker Franz Xaver Kraus, einer der profiliertesten Exponenten des „anderen“, vielleicht „liberal“ zu nennenden Katholizismus von Hohenlohe zeichnet. In einem wohlmeinenden Nekrolog, der freilich keine Hofgeschichtsschrei-

bung darstellt und negative Züge durchaus nicht verschweigt, schildert Kraus den Kardinal als eigentlich unpolitische Natur, der zwar auf dem Vatikanum I zur Minorität gehört habe, dessen theologischer Standpunkt aber eher vermittelnd gewesen sei, wie die Freundschaft mit Kardinal Manning, einem der wichtigsten Führer der Majorität belege. Auch im Kulturkampf habe er versucht, zwischen Staat und Kirche zu vermitteln, was radikale kuriale Kreise verhindert hätten. Kraus stellt die mehr „rezeptive als impulsive“ Natur Hohenlohes in den Vordergrund, der nicht geeignet gewesen sei, Führer einer Partei oder tonangebender Staatsmann zu werden. Andere, die weit weniger geeignet waren als er, bekamen Bischofsstühle, weil sie das „richtige Parteibuch“, sprich die rechte, angepaßte Gesinnung hatten. Auf Hohenlohes meist richtige weitsichtige Einschätzung der kirchenpolitischen Lage habe die Kurie zu ihrem eigenen Nachteil nicht gehört. Für Kraus war Hohenlohe der einzig wirkliche Freund Deutschlands unter den Trägern des Purpurs. Freilich übersieht der Kirchenhistoriker die Führungsschwäche, den mangelnden Realitätssinn und das fehlende Durchsetzungsvermögen Hohenlohes nicht, weshalb er den Einfluß, den er aufgrund seiner Stellung hätte haben müssen, wegen seiner irenischen Veranlagung nicht habe geltend machen können. In diesem im ganzen positiven Urteil werden zwei „Ungleichzeitigkeiten“ deutlich: Der intellektuell sich „liberal“ gebende Kardinal blieb im Grunde seines Herzens doch ein „ultramontaner“ Papstverehrer – und er lebte in einem falschen Jahrhundert; Hohenlohe war eigentlich ein Renaissancefürst, kein gewiefter Taktiker, der für die komplizierte Kabinettspolitik der Neuzeit getaugt hätte. „Sein kleiner Hof war der letzte Nachklang jener einst so potenten Existenzen, wie die Farnese und andere Renaissance-Kardinäle sie führten, ein Nachklang auf Zeiten, die für immer dahin sind“ – wie Kraus nicht ohne Bedauern resümiert.

Ein anderer Akzent wird von Primo Levi, einem Mann aus dem Umfeld des italienischen Ministerpräsidenten Crispi, gesetzt. Er zeichnet den Kardinal äußerst positiv und rechnet ihn zu den liberalen Kardinälen, wobei Hohenlohe „jedoch eine Partei für sich bildete“. Seine angeborene Heiterkeit, seine Liebe der schönen Künste und sein Humor finden lobende Erwähnung. Es entsteht das Bild eines freien und toleranten Geistes, der unter der Enge des klerikal-kurialen Milieus litt, jedoch als Mensch gleichermaßen von frommen Priestern und radikalen Freidenkern geschätzt wurde. Hohenlohe hatte sofort eingesehen, daß das Risorgimento nicht aufzuhalten sein würde und die italienische Einigung ohne Rom ein Torso bliebe. Er war deshalb für eine rechtzeitige Verständigung zwischen dem Vatikan und dem neuen Italien eingetreten, hatte sich aber nicht durchsetzen können. Die Einigung, die erst nach sechzig Jahren in den Lateranverträgen (1929) erreicht wurde, hatte Hohenlohe bereits 1870 für realisierbar gehalten, er war jedoch zu ohnmächtig und zu unpolitisch, um die mächtigen Männer der Kurie und letztlich den Papst selbst von der Richtigkeit seiner Position zu überzeugen.

Alles in allem wird schon durch diese wenigen Blicke auf das Wirken Hohenlohes eines ganz deutlich: So unterschiedlich der politische bzw. kirchenpolitische Standpunkt der Votanten auch sein mag, so konsequent durchzieht eine Konstante wie ein roter Faden alle Beurteilungen. „Ultramontane“ und „Liberale“, Italiener und Deutsche hatten von ihm aufgrund seiner Stellung und seines hochkarätigen Beziehungsgeflechts in den entscheidenden Fragen seiner Zeit Großes erwartet. Diese Erwartungen hat er allesamt enttäuscht. Wenn er auch Entwicklungen und politische Grundtendenzen seiner Zeit häufig richtig eingeschätzt hat, so fehlte es ihm doch an politischem Format und Durchsetzungsvermögen. Er war kein begabter Kirchenpolitiker wie später etwa Kardinal Georg Kopp, auch die Umstände – vor allem nach 1870 – sprachen gegen ihn. Er und seine Möglichkeiten wurden schlichtweg von allen Seiten überschätzt. Liberale Politiker, wie der badische Minister Jolly, erhofften sich von ihm eine Unterstützung für ihr „staatskirchliches“ Kalkül, „gewünschte politische Zuverlässigkeit“. Man erwartete, daß „sein hoher weltlicher und kirchlicher Rang ihm das Selbstbewußtsein und die Autorität geben werden, um sein Amt [sc. als möglicher Erzbischof von Freiburg i. Br.] gleich unabhängig von Rom und den Kaplänen“ zu verwalten – eine völlige Fehleinschätzung von liberaler Seite. Genauso falsch lagen die Ultramontanen, die Hohenlohes Stellung als führender Kopf der Minorität beim Konzil genauso überbewerteten, wie sie das Gerücht für bare Münze nahmen, der Kardinal werde sich an die Spitze der altkatholischen Bewegung in Deutschland stellen. Nicht besser erging es zahlreichen Zentrumspolitikern, die Vorwürfe, die eigentlich seinem ungleich bedeutenderen Bruder Chlodwig, dem späteren Reichskanzler, galten, auf Gustav Adolf projizierten.

Unsere oben geäußerte Vermutung einer ultramontanen Siegeregeschichtsschreibung, deren Verdikt Hohenlohe verfiel, erweist sich daher nur als partiell richtig. Sicher würde Hohenlohe heute in der Forschung anders dastehen, wenn er zur siegreichen Partei auf dem Vatikanum I gehört hätte. Aber daß es bis heute keine befriedigende wissenschaftliche Biographie über ihn gibt, liegt weniger an seiner partiellen Zugehörigkeit zur „Partei“ der „liberalen“ Verlierer in Sachen Unfehlbarkeit, sondern an seiner Persönlichkeitsstruktur. Er war ein Verlierer-Typ, kein strahlender Held. Er war keine faszinierende, demagogisch begabte Gestalt, sondern vertrauensselig und politisch naiv. Er war keine Persönlichkeit, die sich im machtpolitischen Räderwerk der Kurie und ihrer internationalen Beziehungen hätte behaupten können, er war eine Taube, kein Falke – daher, was seine Durchsetzungsfähigkeit in den Ellenbogengesellschaften von Kirche und Welt angeht, eine „Nicht-Persönlichkeit“. Insofern ist er doch Opfer einer Art „Siegeregeschichtsschreibung“, die sich fast ausschließlich mit Siegeregestalten und faszinierenden Draufgängern beschäftigt.

Wenn unsere Hypothese stimmt, dann ist die Geschichte des Kardinals Hohenlohe eine Geschichte des Scheiterns mit enttäuschten Hoffnungen

und Erwartungen, seine Biographie eine Beschreibung eines durch Umstände und Veranlagung zur „Nicht-Person“ gewordenen Menschen. Ein Blick auf die wichtigsten Stationen seines Lebens und Wirkens bestätigt diese Prämisse.

Der Werdegang

Gustav Adolf von Hohenlohe-Schillingsfürst wurde am 26. Februar 1823 in Rotenburg an der Fulda als dritter Sohn des Fürsten Franz Josef von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst und dessen Ehefrau Constanze, Prinzessin von Hohenlohe-Langenburg geboren. Das Haus Hohenlohe, eines der bedeutendsten Reichsgrafengeschlechter Frankens, zerfiel in eine katholische und evangelische Linie; die erstere war 1744, die zweite 1764 in den Reichsfürstenstand erhoben worden. Der Vater konnte aus finanziellen Gründen erst relativ spät heiraten, erst 1834 verbesserte sich die materielle Situation der Familie durch die reiche Erbschaft des letzten Landgrafen von Hessen-Rotenburg grundlegend. Insbesondere die Herrschaften Corvey und Ratibor waren äußerst einträglich. Durch dieses Legat besaßen die Hohenlohe in Oberschlesien allein an die 100 000 ha Land, woraus unter anderem die späteren Bemühungen der Familie resultieren, einem der Ihren das Fürstbistum Breslau zu verschaffen.

Wie damals in einer Mischehe üblich und im Allgemeinen Landrecht von 1794 festgelegt, erhielten die Töchter die Konfession der Mutter, während die Söhne der Konfession des Vaters folgten. Die vier Söhne aus der Ehe Franz Josefs, die sogenannten „vier Haimonskinder“ Viktor, Chlodwig, Gustav Adolf und Konstantin wurden daher katholisch getauft. Die Atmosphäre in der Familie Hohenlohe-Schillingsfürst wird als liberal, aufgeklärt und tolerant beschrieben, wenngleich sich insbesondere bei Gustav Adolf durchaus auch romantische Züge zeigen.

Gustav Adolf absolvierte seine gymnasialen Studien in Ansbach und Erfurt, dann schrieb er sich in Bonn für Jura, in München und Breslau für katholische Theologie ein. Die Begegnung mit Ignaz von Döllinger scheint ihn entscheidend geprägt zu haben; auch als Kurienkardinal brach er seine Kontakte mit dem exkommunizierten Münchner Kirchenhistoriker nicht ab. Döllinger und Melchior von Diepenbrock, seit 1845 Fürstbischof von Breslau, dürften Hohenlohes Entscheidung, die geistliche Laufbahn einzuschlagen, maßgeblich beeinflußt haben. Seine evangelische Mutter zeigte offenbar für diesen Entschluß wenig Begeisterung, insbesondere da Gustav Adolf seinem Stand gemäß seine Karriere an der Römischen Kurie beginnen wollte. Sie fürchtete, ihr Sohn könne von den Jesuiten verdorben werden. Diese Resentiments gegen die Gesellschaft Jesu, die sich zum Teil in Haß verwandeln konnten, gehören zu den typischen Zügen des Hauses Hohenlohe-Schillingsfürst. Gustav war in seinen letzten Lebensjahren sogar über-

zeugt, die Jesuiten wollten ihn vergiften, weshalb er sogar den Meßwein von seinem Sekretär vorkosten ließ.

Im Jahr 1846 gelang es Chlodwig jedoch, die Bedenken der Mutter zu zerstreuen, wie aus einem Brief an seine Schwester Amalie hervorgeht: Gustavs Plan, nach Italien zu gehen, sei keineswegs gefährlich, sondern durchaus folgerichtig, da „es zweierlei Menschen gibt und geben muß: die, welche sich und der Welt durch den freien Gedanken in der Wissenschaft und im Staat nützen, und andere, die, an das Gegebene sich haltend, für den positiven Glauben arbeiten, dessen Kulminationspunkt die katholische Kirche ist. Daß man aber eines oder das andre ergreifen könne, wenn man es aber ergriffen hat, auch ganz durchführen müsse, daß deshalb der Aufenthalt in Rom Gustav nicht zu einem Jesuiten, sondern zum klaren und festen katholischen Geistlichen machen werde ... Alles, was man tut, muß man ganz tun.“ Damit hat Chlodwig sein eigenes Karriereziel und das seines Bruders klar umrissen: Entweder an der Spitze des Staates oder an der Spitze der Kirche stehen, Reichskanzler oder Kardinal werden – Ziele, die sich für beide Hohenlohe tatsächlich erfüllen sollten.

Gustav Adolf begab sich 1846 nach Rom und trat in die Accademia dei Nobili, der Karriereschmiede für die künftigen vatikanischen Spitzendiplomaten, ein. Er fand bald Kontakt zum neuen Papst, Pius IX., den er 1848 auf seiner Flucht nach Gaeta, wozu der Pontifex infolge der revolutionären Wirren in Rom gezwungen war, begleitete. Dort empfing er 1849 die Priesterweihe und lernte den bedeutenden Philosophen Antonio Rosmini kennen und schätzen. Dessen gemäßigte Vorstellungen konnten sich beim Papst gegen die harte Linie von Kardinalstaatssekretär Antonelli, die auf einer militärischen Restauration des Kirchenstaates bestand, nicht durchsetzen. Trotz des Sturzes Rosminis, stieg Hohenlohes Stern beim Papst weiter, da es ihm gelang, einen persönlichen Draht zu ihm aufzubauen. Noch 1849 wurde er wirklicher Päpstlicher Kammerherr, nach der Rückkehr des Papstes aus dem Exil Geheimkämmerer, 1857 Großalmosenier und Titularerzbischof von Edessa, 1866 Kardinalpriester mit dem Titel Santa Maria in Traspontina (Borgo), 1879 erhielt er als Kardinalbischof das suburbikarische Bistum Albano, 1883 trat er in den Stand der Kardinalpriester (Titel: S. Callisti, seit 1895 San Lorenzo in Lucina) zurück – ein Schritt, der damals viel Aufsehen erregte. Die Ernennung zum Titularerzbischof und Kardinal müssen als Kompensationen für die von der Kurie mehrfach blockierte Wahl Hohenlohes auf einen deutschen Bischofsstuhl gesehen werden.

Das römische Milieu

Das römische Milieu übte auf Hohenlohe offenbar eine ernüchternde Wirkung aus. Die „religiöse Romantik des Seminaristen“ und die „Begeisterung für die jesuitischen Exerzitienmeister“ verbunden mit dem „Wunsch

nach Eintritt in den Jesuitenorden oder die Bezauberung durch Geschlossenheit der thomistischen Philosophie“ (Karl August Fink) wichen einer grundsätzlich offeneren und „liberaleren“ Kirchlichkeit. Parallelen zum Freiburger Kirchenhistoriker Franz Xaver Kraus, einem engen Vertrauten Hohenlohes, der ebenfalls eine Synthese von wahrhafter Frömmigkeit und Weltoffenheit versuchte, drängen sich auf. Hohenlohe wandte sich von den Jesuiten ab, wurde nach und nach ihr erklärter Gegner und umgab sich mit Leuten, denen das Wirken der Gesellschaft Jesu an der Kurie ebenfalls ein Dorn im Auge war. Zu ihnen gehörten Mitglieder anderer Orden, insbesondere der Breslauer Oratorianer Augustin Theiner. Damit hatte Hohenlohe freilich auf die Partei der römischen Verlierer gesetzt, da Pius IX. sich mehr und mehr den Jesuiten zuwandte. Insbesondere deutsche Jesuitentheologen wie Josef Kleutgen oder Johann Baptist Franzelin, aber auch der deutsche Kurienkardinal August Graf von Reisach wurden zu erbitterten Gegnern Hohenlohes. Ob das bereits genannte Vergiftungstrauma aus einer Art Verfolgungswahn resultiert, läßt sich auf der Basis des heutigen Kenntnisstandes nicht befriedigend klären.

Sicher ist jedenfalls, daß Hohenlohe sich Zeit seines Lebens heftigen Angriffen von jesuitischer Seite ausgesetzt sah. Einmal wenigstens, im Jahr 1858, bekam er die Chance zum großen Auftritt, zur Abrechnung mit wenigstens einem Mitglied der Gesellschaft Jesu, mit P. Josef Kleutgen. Die Geschichte ist genauso pikant wie köstlich.

Kleutgen wirkte seit 1857 als Beichtvater der Franziskanerinnen von San Ambrogio della Massima, einem Kloster, in dem strengste Klausur herrschte. Zu Ostern 1858 trat Fürstin Katharina von Hohenzollern, eine Cousine Hohenlohes, die später zur Gründerin Beurons werden sollte, in das Kloster ein. Wie üblich stand dem Konvent eine Äbtissin vor, die eigentliche Leitung oblag aber der Madre Vicaria Aloysia. „Diese noch junge Nonne (sie war 27 Jahre alt) besaß bei auffallender körperlicher Schönheit und Anmut eine so gewinnende Liebenswürdigkeit, daß alle Herzen bald von ihr sich angezogen fühlten.“ Insbesondere den Jesuiten Kleutgen scheint sie derart in ihren Bann geschlagen zu haben, daß er sie den Nonnen wiederholt als „erleuchtete Leiterin und leuchtendes, ja heiliges Vorbild“ vor Augen stellte.

Die Fürstin wunderte sich jedoch über deren mangelnde Spiritualität und häufige Abwesenheit außer Haus. Auch daß die Madre Vicaria einen regelrechten Kult der Gründerin von San Ambrogio betrieb, die vom Offizium wegen Häresien verurteilt worden war, registrierte Katharina mit einigem Entsetzen. Die Madre Vicaria hatte sich offenbar auf ein amouröses Abenteuer mit einem Deutschen eingelassen, den sie den Nonnen gegenüber als einen besessenen Amerikaner ausgab, den Gott ihr zur Heilung übergeben habe. Als sie von diesem einen Brief erhielt, der in deutsch abgefaßt war, bat sie die Fürstin, deren Vertrauen sie gewonnen zu haben glaubte, ihr das Schreiben zu übersetzen. Es entpuppte sich als *lettre amoureuse*. Katharina

zog Kleutgen ins Vertrauen, dieser stellte sich aber in seiner Verblendung auf die Seite der Madre Vicaria, machte der Fürstin heftige Vorwürfe und verlangte von ihr „rückhaltlosen Gehorsam“. Zur Rücknahme ihrer Aussagen in Sachen Brief war sie jedoch trotz massiver Pressionen des Beichtvaters nicht bereit.

Wenn diese Affaire außerhalb der Klausur bekannt würde – davon war die schöne, junge Nonne überzeugt – hätte sie schwere kirchliche Strafen zu gewärtigen. Deshalb versuchte sie, sich der Fürstin zu entledigen – durch einen Vergiftungsversuch, der dilettantisch ausgeführt wurde und mißlang. Auch jetzt noch war Kleutgen von der Unschuld der Madre Vicaria überzeugt, der „teuflische Stolz“ Katharinas wurde vor dem Konvent gebrandmarkt. Trotz aller Versuche, ihre Kontakte zur Außenwelt völlig abzuschneiden, gelang es der Fürstin, ihren Cousin, Erzbischof Hohenlohe, zu benachrichtigen. Die Gelegenheit ließ sich dieser nicht entgehen. Er verschaffte sich ein päpstliches Breve, drang in einem großen Auftritt in die Klausur ein, befreite seine Cousine Katharina und sorgte dafür, daß Kleutgen wegen Häresie verurteilt wurde. Die fünfjährige Haft in den Zellen der Inquisition wurde zwar später abgemildert, aber der Jesuit erholte sich nie mehr ganz von dem Schlag, den ihm die schöne Nonne und Erzbischof Hohenlohe als Engel der Vergeltung versetzt hatten.

Obwohl intransigente Kreise Hohenlohes Einfluß an der Kurie erfolgreich einschränkten und ihm den Zugang zu wichtigeren Kongregationen verbauten, setzte er sich doch mit Nachdruck für eine Vielzahl moderner Philosophen und Theologen ein. Die Treue, die er Antonio Rosmini nach der Indizierung seines Buches „Die fünf Wunden der Kirche“ hielt und sein Engagement für den inkriminierten Wiener Philosophen Anton Günther sind nur zwei Beispiele, die stellvertretend für viele stehen. Er wollte den Denkern, die sich für eine Versöhnung von katholischer Kirche und moderner Welt stark machten, Lebensraum oder zumindest eine ökologische Nische in der Catholica verschaffen – meist freilich ohne durchschlagenden Erfolg. Wie wenig sein Modell eines anderen Katholizismus an der Kurie hoffähig war, zeigt auch der Skandal um die Münchner Gelehrtenversammlung 1863, bei der unter der Ägide Döllingers die Spaltung der deutschen Theologen in „Moderne“ und „Romaner“ überwunden werden sollte. Hohenlohe war es zunächst gelungen, von Pius IX. ein Lobstelegramm für diesen Kongreß zu erreichen, das dann allerdings – unter massivem Druck der Intransigenten auf den Papst – wieder dementiert wurde. Diese Affäre zeigt: Hohenlohe besaß aufgrund seines persönlichen Charmes immer noch einen recht guten Draht zum Papst, dessen reaktionäre Umgebung den liberalen Titularerzbischof von Edessa jedoch kaum mehr zur Entfaltung kommen ließ.

Für den Hochadelssproß erfolgte die Kardinalskreation fast zwangsläufig, sein realer, kirchenpolitischer Einfluß wurde dagegen immer geringer. Dies lag zum Teil sicher an Hohenlohes unpolitischem Charakter, aber auch

an seinem Kirchenbild, das damals in Rom nicht mehrheitsfähig war. Eine gewisse Resignation läßt sich daher bereits seit den sechziger Jahren erkennen, die in den folgenden Jahrzehnten ständig wächst. Hohenlohe zog sich mehr und mehr aus der Tagespolitik zurück, wandte sich Schöngestimmtem zu, galt bald als Mäzen der Künstler und Vater der Armen. Die Villa d'Este zu Tivoli wurde sein Tusculum, auf das er sich immer häufiger zurückzog.

Eine besondere Rolle spielte in diesem Zusammenhang die Freundschaft mit dem Komponisten Franz Liszt, wie ca. 1500 Liszt-Briefe belegen, die sich im Nachlaß des Kardinals befanden. In den fünfziger Jahren war Hohenlohe sogar bereit, seinem Idol die Ehe mit Fürstin Caroline von Sayn-Wittgenstein durch eine kirchliche Nichtigkeitsklärung von deren Ehe mit Fürst Nikolaus von Wittgenstein zu ermöglichen. Die Affäre mit der Fürstin war heftig, Hohenlohe brachte alles Verständnis dieser Welt auf, eine Annulierung der Ehe durch den Papst erreichte er indes nicht. Nach dem Tod des Fürsten im Frühjahr 1865 hätte einer Eheschließung nichts mehr im Wege gestanden, allein nach der Ablehnung der Nichtigkeitsklärung war die Fürstin nicht mehr bereit, Liszt zu heiraten. Dieser ließ sich darauf am 25. April 1865 durch Hohenlohe die sogenannten niederen Weihen erteilen und in den Klerikerstand aufnehmen. Er wohnte einige Zeit unmittelbar neben Hohenlohe im Vatikan in der Nähe der Stanzen des Raffael. Später verbrachte er Jahr für Jahr mehrere Monate in Tivoli. Verschiedene Kompositionen wie „Les jeux d'eau à la Villa d'Este“ oder „Aux cypres de la Villa d'Este“ erinnern an diese Zeit, die nach Liszts eigenem Bekunden zur glücklichsten seines Lebens gehörte.

Hohenlohes Gastfreundschaft und Nonchalance wußte auch der ganz anders veranlagte preußische Vatikangesandte Kurd von Schlözer durchaus zu schätzen. Der Zyniker Schlözer ließ an kaum einem Kurialen ein gutes Haar, die strahlende Ausnahme bildet Hohenlohe. Er feiert den Kardinal als die „liebenswertigste aller Eminenzen“, als einzigen, der seine kirchliche Würde zu zelebrieren weiß, dem aber gleichzeitig wegen seiner Aufrichtigkeit und Freigiebigkeit die Verehrung und Liebe der Gläubigen gehört. Hohenlohe konnte zwar wegen seiner profunden Kenntnis der Kurie „hier und da Winke geben und Verbindungen knüpfen, im übrigen aber, ohne politischen Ehrgeiz und von der Prälaten beäugt, wenig helfen“. Schlözer ist von Hohenlohes Charakter sogar so beeindruckt, daß er ihn als „einen der besten Menschen, die auf dieser Erde spazieren gehen dürfen“, bezeichnet. Für ihn ist der Kardinal einer der wenigen, die nicht durch Ranküne und Intrigenspiel an der Kurie korrumpiert sind – ein Lob, das in der bisherigen Forschung kaum rezipiert wurde.

Erfolglese Bischofskandidaturen in Deutschland: Das Beispiel Freiburg

Wenn in den sechziger bis achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts in Deutschland oder den Habsburgischen Landen ein Bischofsstuhl vakant wurde, war Gustav Adolf von Hohenlohe-Schillingsfürst meist als Kandidat im Gespräch. Zu intensiven Bewerbungen kam es in Breslau 1853 und 1881, in Köln 1864, in Posen 1865, in Freiburg 1868 und 1880, in Bamberg 1875, in Salzburg 1876 und in Olmütz 1883. Auch wenn die Hohenzollerndynastie, insbesondere Kaiserin Augusta, Hohenlohes Kandidaturen ernsthaft unterstützte, so fungierte er meist doch nur als Bauernopfer auf dem Schachbrett der Kirchenpolitik der Regierungen. Mit schöner Regelmäßigkeit wurde Hohenlohe als staatstreues, liberales enfant terrible ins Rennen geschickt, worauf die „Ultramontanen“ in den Domkapiteln und die „Hardliner“ an der Kurie mit einem radikal-papalistischen Gegenkandidaten reagierten. Nach einigem Hin und Her gaben dann beide Seiten ihre extremen Bewerber auf, der eigentliche Wunschkandidat der Regierungen kam dann meist zum Zug, da er im Vergleich zu Hohenlohe als gemäßigt und „kirchlich“ gelten konnte.

Ein geradezu typisches Beispiel für die erfolglosen Bemühungen Hohenlohes, einen deutschen Bischofsstuhl zu erhalten, sind seine Kandidaturen in Freiburg i. Br. in den Jahren nach dem Tod von Erzbischof Hermann von Vicari 1868 und der Wahl Johann Baptist Orbins zu dessen Nachfolger im Jahre 1881.

Die dreizehn Jahre der Sedisvakanz, die Lothar von Kübel als Kapitularvikar und Bistumsverweser provisorisch überbrückte, waren gekennzeichnet durch die Kontroversen um das Vatikanum I, die päpstliche Unfehlbarkeit und den sich daran anschließenden Kulturkampf und führten im Großherzogtum Baden zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Staat. Daß die Wahl des katholischen „Landesbischofs“ als res mixta zum Prestigeobjekt sowohl der geistlichen als auch der weltlichen Gewalt wurde, liegt auf der Hand. Wer seinen Kandidaten durchbrachte, bestimmte die Kirchenpolitik der folgenden Jahre. Gelang es der Regierung einen „Liberalen“ oder „Staatskirchler“ durchzusetzen, konnte sie ihre „antiultramontane“ Politik konsequent fortführen. Gelang es dagegen den „Ultramontanen“ – unterstützt durch den Papst, die Münchener Nuntiatur und die römische Kurie – einem ihrer Gesinnungsgenossen den Erzbischofsstuhl zu verschaffen, konnte Freiburg – kirchenpolitisch gesehen – zu einem Gegenpol von Karlsruhe werden.

In diese zur Gewitterbildung neigende Großwetterlage gehören die Kandidaturen des Kardinals hinein, wobei „Kandidatur“ hier wohl der falsche Begriff sein dürfte. Mit „Kandidatur“ und „Wahlkampf“ verbindet man hinlänglich eine eher aktive Rolle. Davon kann freilich im Falle Hohenlohe keine Rede sein. Er war im Freiburger Wahlkampf weder Akteur in vorderster Front noch die „graue Eminenz“, die von Rom aus die Fäden

zog und die Puppen tanzen ließ. Der „liebenswürdigsten aller Eminenzen“ (Schlözer) kam vielmehr lediglich die Rolle des Statisten zu; er wurde zum Spielball der kirchlich und politisch Mächtigen, zum Opfer seiner Naivität und völlig unpolitischen Lebensauffassung.

Bereits 1853 wird Hohenlohes Name im Zusammenhang mit dem Freiburger Erzbischofsstuhl zum ersten Mal genannt. Staat und Kirche „sorgten“ sich um einen Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge für den greisen Erzbischof Vicari. Wieder einmal malten die „Ultramontanen“ Hohenlohe als Schreckgespenst an die Wand. Die mildesten Urteile warfen ihm Unkenntnis der kirchlichen Verhältnisse in Deutschland und mangelnde Geschäftstüchtigkeit vor, andere sahen in ihm eine Marionette in der Hand des mit ihm verwandten Großherzogs Friedrich I., die Scharfmacher schließlich brandmarkten ihn als „Jesuitenfresser“ und „Kryptoprotestanten“, da er aus einer konfessionell gemischten Ehe stammte. Daß man in Karlsruhe damals ernsthaft an eine Kandidatur Hohenlohes gedacht hat, erscheint als recht zweifelhaft. Wahrscheinlicher ist folgende Lesart: Die Strengkirchlichen nahmen die angebliche Absicht der Regierung, Hohenlohe als Koadjutor durchzudrücken, zum Anlaß, ihren Lieblingskandidaten, den Mainzer Bischof Wilhelm Emmanuel Freiherr von Ketteler, positiv ins Gespräch zu bringen. Hohenlohe diente sozusagen als negative Folie, als dunkles Firmament für den aufgehenden, hell strahlenden Stern Ketteler. Auch Vicari selbst lehnte den Römer als Koadjutor ab. „Beständigkeit und Stärke“ sah er als die unverzichtbaren Grundtugenden seines Helfers und Nachfolgers an, die er bei Hohenlohe nicht feststellen konnte. Die Angst vor dem Prinzen saß in Freiburg so tief, daß der Erzbischof alle Hebel in Bewegung setzte und all seine diplomatischen Beziehungen spielen ließ, um an der römischen Kurie gegen den Kurialen Hohenlohe Stimmung zu machen.

Nachdem sich alle Koadjutorieprojekte zerschlagen hatten, wurde die Freiburger Frage erst nach dem Tod Vicaris 1868 wieder virulent. Jetzt ging es nicht mehr um einen Hilfsbischof mit dem Recht der Nachfolge, sondern um die Wahl eines neuen Erzbischofs. Jetzt bot Großherzog Friedrich I. dem Kardinal die erzbischöfliche Würde direkt an und Hohenlohe ließ sich auf das Spiel ein, ohne die schwierigen Verhältnisse in der Erzdiözese richtig einschätzen zu können. Er erklärte, die „Stelle sehr gerne annehmen zu wollen“, und sah die Hauptprobleme weniger im Freiburger Domkapitel als an der römischen Kurie: „Die Jesuiten haben den Papst so in der Hand, daß für mich nichts zu machen ist“.

Staatsminister Julius Jolly schätzte den Kardinal nicht nur als „wohlmeinenden und gemäßigten“ Geistlichen, sondern auch „staatstreuen und zuverlässigen“ Mann, der mit der badischen Regierung bereitwillig kooperieren werde. Zwar konnte auch er mit dem besten Willen in Hohenlohe „keinen zweiten Wessenberg“ sehen, glaubte aber, sich kirchenpolitisch voll auf ihn verlassen zu können. Als Mann des Adels und als Kardinal verfüge er über ausreichend Selbstbewußtsein und Autorität, „um sein Amt gleich

unabhängig von Rom und den Kaplänen lediglich nach den Bedürfnissen der Erzdiözese zu führen“. Aus diesem Urteil wird deutlich: Die Regierung glaubte, mit Hohenlohe leichtes Spiel zu haben. Als Hof- und Staatsbischof werde er linientreu sein.

Neben der Unterstützung des Großherzogs und der badischen Regierung besaß Hohenlohe auch das Wohlwollen der Hohenzollern, namentlich der preußischen Königin. Im Freiburger Domkapitel, welches das Bischofswahlrecht besaß, konnte sich freilich nur eine kleine Minorität für ihn erwärmen. Selbst Domkapitular Johann Baptist Orbin, der als Mann der Regierung im Domkapitel galt, konnte der Kandidatur des Kardinals nichts Positives abgewinnen: Er sei zwar ein „guter Hofmann, wir aber bedürfen einen guten Seelsorger zum Oberhirten“. Dennoch hoffte Chlodwig von Hohenlohe – damals bayerischer Ministerpräsident – durch Pressionen auf das Metropolitankapitel seinem Bruder doch noch einen Listenplatz verschaffen zu können. Er war der eigentliche Drahtzieher der ganzen Angelegenheit; Gustav war über die meisten seiner diplomatischen Aktivitäten im Zusammenhang mit Freiburg gar nicht informiert.

Trotz intensivster Bemühungen kam der Kardinal nicht einmal auf die Kandidatenliste des Domkapitels. Die Karlsruher Regierung lehnte daraufhin alle Bewerber dieser Liste – außer Orbin – ab, im Gegenzug verbot der Hl. Stuhl die Aufstellung eines neuen Wahlvorschlags. Die Fronten verhärten sich, Staat und Kirche blockierten sich gegenseitig. Die Hoffnungen Chlodwigs, in dieser Situation das Wahlrecht des Freiburger Domkapitels ausschalten zu können, um eine direkte Ernennung seines Bruders zum Erzbischof zu erreichen, erfüllten sich nicht. Erst der Tod von Kapitularvikar Kübel 1881 brachte wieder Bewegung in das Freiburger Wahlgeschäft. Hohenlohe selbst schob die Schuld für den Mißerfolg im Breisgau wieder einmal den „bösen Jesuiten“ in die Schuhe. Er glaubte, die Gesellschaft Jesu hätte gegen ihn bei Papst Pius IX. intrigiert, wofür tatsächlich eine Reihe von Indizien sprechen.

Obwohl der Großherzog mit seinem Versuch 1868 kläglich gescheitert war, wollte er den Kardinal 1881 in Freiburg ein zweites Mal ins Rennen schicken. Nachdem der Rottenburger Bischof Carl Joseph von Hefe für eine Kandidatur in der Erzdiözese nicht zu gewinnen war, zog die badische Regierung erneut Hohenlohe ins Kalkül. Dabei wird seine persönliche Eignung für das erzbischöfliche Amt durchaus einer kritischen Würdigung unterzogen. „Als Mensch, Christ und Priester“ erhält er die besten Noten. Freilich werde er nicht in allen Beziehungen den Erwartungen des Großherzogs entsprechen: „In Menschenkenntnis und Menschenbeurteilung sowie in dem Technischen der Geschäfte würde er dagegen auf einsichtige und zuverlässige Hilfe angewiesen sein“. Deshalb müsse man „dem lieben, guten, aber in Geschäften sehr eigentümlichen Herrn“ einen geeigneten Weihbischof begeben, der ihm die Arbeit abnehme, so daß ihm die Möglichkeit bliebe, sich auf glänzende Repräsentation zu beschränken.

Der Freiburger Kirchenhistoriker Franz Xaver Kraus gab sich der Hoffnung hin, Friedrich I. werde ihn mit dieser Aufgabe betrauen. Seinem Tagebuch vertraute er an: „Die mir vorgeschlagene Kombination wäre, alles anzuwenden, um Hohenlohe durchzusetzen, was bei der Abneigung der Jesuitenpartei gegen ihn nicht leicht sein wird; dann aber müßte ich dem Kardinal, der bei seiner weichen Gemütsart leicht den unrechten Leuten in die Hände fiel, zur Seite stehen, etwa als Weihbischof.“ Freilich hatte der Großherzog nur einen Moment an Kraus gedacht, sich dann aber erbost wegen dessen Karrieresucht und Indiskretionen im Zusammenhang mit dem Fall Hohenlohe von ihm abgewandt. Deshalb stellt es eine völlige Selbstüberschätzung dar, wenn der Kirchenhistoriker in seinem *Diarium* schreibt, dem Großherzog liege sehr viel daran, ihm durch die Position eines Weihbischofs „den Weg zum Erzbistum zu bahnen ... Im übrigen würde der Großherzog, wäre er durch frühere Verhandlungen nicht an Hohenlohe gebunden, durchaus gerne meine Kandidatur betreiben, wenn irgend eine Aussicht auf Verwirklichung derselben wäre“.

Zunächst suchte die badische Regierung freilich in Rom das Terrain für Hefe zu ebnen. Kardinal Hohenlohe wurde beauftragt, beim Papst entsprechend zu sondieren. Leo XIII. schien einer Transferierung des Rottenburger Bischofs nach Freiburg nicht abgeneigt zu sein. Erst nachdem der Wunschkandidat Hefe – trotz dieser positiven römischen Nachrichten – definitiv abgewinkt hatte, brachte der Großherzog wieder „Unseren lieben Freund Gustav“ ins Spiel. Er setzte darauf, der an der Kurie isolierte Kardinal werde jedes Angebot annehmen, nur um von Rom wegzukommen.

Der Großherzog bat Hohenlohe gleichzeitig um seine Kandidatur und um Vermittlung beim Papst, der auf das Freiburger Domkapitel Einfluß nehmen sollte, „bei der künftigen Aufstellung der Wahlliste Sorge zu tragen, daß die Liste mehrere Namen enthalte, die mir und meiner Regierung volles Vertrauen einflösten“. Der Kardinal bekam diese beiden Aufträge in den falschen Hals, indem er ein Junktim zwischen ihnen herstellte und die ganze Sache so verstand, als solle er selbst Leo XIII. bitten, das Metropolitankapitel zu veranlassen, ihn auf die Liste zu setzen. Deshalb lehnte er pikiert die badische Offerte ab und bat Friedrich I., „mich bitte vollständig auszuschließen, es würde mich nur in eine falsche Stellung bringen, nachdem ich die Verhandlungen durch das Großherzogliche Schreiben begonnen“ habe. Der Großherzog steckte freilich noch nicht auf. In einem persönlich gehaltenen Schreiben versicherte er den Kardinal noch einmal seines vollsten Vertrauens und fügte hinzu, „daß auf meiner Seite keine Bedenken bestehen, an dem werten Gedanken festzuhalten, Sie, verehrter Kardinal, als unseren Oberhirten der Erzdiözese zu gewinnen. Auf diesen Wunsch verzichten zu müssen, wäre mir eine schmerzliche Prüfung, denn es hieße, darauf verzichten, den Mann Gottes und des Friedens in Freiburg zu sehen, den Sie uns selbst wünschen, aber in anderer Person vorschlagen. In diesem Zusammenhang werden Sie mich gern verstehen, wenn ich Sie bitte, die Frage nochmals

erwägen zu wollen, ob Ihre Kandidatur nicht aufrecht erhalten werden darf“.

Doch Hohenlohe war nicht mehr umzustimmen, fühlte sich tief gekränkt, verfiel gar einem geradezu krankhaften Verfolgungswahn. Er glaubte, seine Post würde abgefangen und zensiert, und zweifelte an der Echtheit der Schreiben des Großherzogs von Baden. Er zog sich in sein Tusculum nach Tivoli zurück, floh in die Scheinwelt des Gartens mit seinen Wasserspielen, ließ niemanden an sich heran, war aber auch nicht bereit, sich schriftlich zu äußern. Resigniert mußte Friedrich I. feststellen: „Es tut mir leid zu sehen, daß man schriftlich nicht mit ihm verkehren kann, so bald es sich um ernste Entscheidungen handelt, die er selbst zu fassen hat. Er hält offenbar an dem Mißverständnis fest, als solle er selbst seine eigene Kandidatur beim Papst befürworten.“ Auch die engsten Mitarbeiter des Großherzogs konnten in bezug auf den Kardinal nur noch eine „Art von Beklommenheit“ konstatieren, wie man sie für jemand empfindet, den man liebt und ehrt, den man aber durch ein „unüberwindliches, fast unbegreifliches Mißverständnis eingeengt und irregeleitet sieht“.

Friedrich I. war vom Verhalten Hohenlohes schwer enttäuscht und brach in den folgenden Jahren den Kontakt mit ihm weitgehend ab. Der Kardinal selbst beklagte sich 1885 beim Großherzog darüber, daß er ihn „so links liegen lasse“. Er konnte dessen Schweigen nicht verstehen. Mehrfach fragte er in Karlsruhe schriftlich nach: „Warum antworten Sie mir nicht?“ Hohenlohe hatte in dem Spiel des Großherzogs nicht mitgespielt und wunderte sich jetzt wie ein beleidigtes Kind, daß dieser nichts mehr mit ihm zu tun haben wollte. Sein Verhalten in der Freiburger Wahlsache war Wasser auf die Mühlen seiner Gegner, die ihn für unfähig hielten, einer Diözesanverwaltung vorzustehen.

Wenn der Kardinal überhaupt einmal eine reelle Chance auf einen deutschen Bischofsstuhl besaß, dann in Freiburg, wie die Wahl und päpstliche Bestätigung des „Staatskirchlers“ Orbin 1881 als Erzbischof zeigt. Meist wurde er lediglich von den Regierungen der deutschen Staaten benutzt, um – nach der unvermeidlichen Ablehnung Hohenlohes durch den Papst – den Weg für den eigentlichen Kandidaten der Regierung frei zu machen. Eine zweite Zurückweisung eines weiteren Kandidaten konnte sich Rom meist nicht leisten, nachdem der Kardinal als Prellbock gedient hatte.

Erst sehr spät erkannte der an sich unpolitische Kurienkardinal, daß er als kleiner Bauer auf dem kirchenpolitischen Schachbrett von den Königen und Fürsten hin und her geschoben und notfalls geopfert wurde. Wieder einmal war er von der bösen Welt, der er vertraut hatte, bitter enttäuscht. Er selbst soll deshalb – aus der Retrospektive – ein Schlußwort zu seinen vergeblichen Bischofskandidaturen sprechen: „Seit mehr als 33 Jahren wurde von Zeit zu Zeit von Souveränen und auch von Geistlichen ganz ohne mein Zutun der Vorschlag gemacht, mir ein Bistum in Deutschland oder Österreich zu geben, Salzburg (als Schwarzenberg nach Prag kam), Breslau, Freiburg,

Köln, Posen, wieder Freiburg, wieder Breslau etc. etc. Jedesmal entbrannte die Berserkerwut der Jesuiten, und ich mußte unter diesen Bischofsversuchen, die *ich* nicht gemacht hatte, schmähsch und unschuldig leiden. Gerade so, wie unter dem Versuche, mich als deutschen Botschafter zum Papste zu senden, Versuch, den *ich auch wahrlich nicht* provoziert hatte.“ Ein zweites Schlußwort aus der Sicht des anderen – um mit Franz Xaver Kraus zu sprechen – politischen Katholizismus sprach der Zentrumsführer Ludwig Windthorst in einem Schreiben an den Wiener Nuntius vom 19. November 1881: „Nach meiner innersten Überzeugung könnte für die katholische Kirche in Deutschland kein größeres Unglück geschehen, als wenn der Kardinal [sc. Hohenlohe] an die Spitze einer deutschen Diözese gestellt würde.“

Im Streit um die päpstliche Unfehlbarkeit

Die Rolle, die Kardinal Hohenlohe auf dem Vatikanum I, insbesondere in der Unfehlbarkeitsdebatte spielte, wurde oft überbewertet. Dies hängt sicher mit der noch nicht ganz geklärten Rolle seines Konzilstheologen Johann Friedrich zusammen, von dem Döllinger möglicherweise die Informationen für seine Aufsehen erregenden „Quirinus-Briefe“ in der Allgemeinen Zeitung bezog. Da für die Konzilsberatungen strikte Vertraulichkeit galt, müssen die präzisen Informationen des Münchener Kirchenhistorikers von einem Insider gekommen sein. Ob Hohenlohe die undichte Stelle war, scheint jedoch eher unwahrscheinlich, da er an den Konzilsberatungen in der Peterskirche kaum teilnahm. Immerhin ist eine Äußerung des Kardinals zur Unfehlbarkeitsfrage, die Friedrich überliefert, bezeichnend. „Herr Professor! Ich brauche kein anderes Argument für mich, daß der Papst nicht unfehlbar sein kann, als das einzige, daß mir in meinem ganzen Leben kein Mensch vorgekommen ist, der es mit der Wahrheit weniger genau nahm als gerade Pius IX.“

Auch an der berühmten Zirkulardepesche vom 9. April 1869, die sein Bruder Chlodwig als bayerischer Ministerpräsident erließ, um die Regierungen zu einem gemeinsamen Vorgehen gegen das Konzil zu veranlassen, war Hohenlohe nicht beteiligt. Vermutungen, wonach der Kardinal gemeinsam mit Döllinger die Depesche sogar entworfen habe, entbehren jedes Fundaments. Vielmehr erfuhr er von Chlodwig erst post festum von der ganzen Sache, die er zunächst eher skeptisch beurteilte, was sich im Verlauf des Konzils jedoch grundlegend änderte.

Der Kardinal schätzte die Chance der Minorität auf dem Konzil sehr realistisch ein, er war bedrückt darüber, daß das Unfehlbarkeitsdogma ohne Rücksicht auf Verluste durchgebracht werden sollte. Die Briefe an Chlodwig aus diesen Tagen sind daher von einer depressiven Grundstimmung durchzogen. Da eine detaillierte Auswertung in diesem Rahmen nicht

möglich ist, müssen einige Streiflichter genügen. So schrieb er am 18. März 1870: „Es ist eine schlimme Zeit jetzt, namentlich hier ... Was nun in den großen Fragen entschieden werden wird, ist gar nicht abzusehen. Stupidität und Fanatismus reichen sich die Hand und tanzen die Tarantella und machen dazu eine Katzenmusik, daß einem Hören und Sehen vergeht.“ Seine Einschätzung der Rolle Wilhelm Emmanuel von Ketteler auf dem Vatikanum I spricht Bände: „Der Bischof von Mainz, fürchte ich, fährt die deutsche Minorität in einen Chaussee Graben. Er besticht die Herren durch sein Schimpfen gegen Rom usw., aber hinter dem Rücken agiert er gegen sie, und die guten Herren glauben ihm aufs Wort! Wer bei all dem am meisten leidet und verliert, ist die Kirche. Rom hat in diesen letzten Monaten selbst bei einem großen Teile des Episkopates unendlich verloren. Und doch ermannt sich der Episkopat nicht ... Du kannst Dir kaum eine Vorstellung machen, was alles hier vorgeht.“

Schon vor Konzilsbeginn hatte er die Machenschaften der Majorität in den dunkelsten Farben gezeichnet. „Man hat es übrigens so eingerichtet“ – so schrieb er an Chlodwig am 26. November 1869 – „daß die Kardinäle, die nicht zur Partei gehören, möglichst wenig zu tun bekommen.“ Auch dem Plan, die deutschen Bischöfe wöchentlich bei sich zu empfangen, um ihnen ein Forum für die Organisation des Widerstandes gegen das Unfehlbarkeitsdogma zu bieten, glaubt Hohenlohe wegen der „Irritation der Parteien“ nicht näher treten zu können. Er befürchtet gar, der Papst werde „in seinem Wahn“ den Bischöfen verbieten, sich bei ihm zu treffen.

In der Forschung ist behauptet worden, die Ablehnung der neuen dogmatischen Definition von 1870 gehe zu einem großen Teil auf den Antijesuitismus Hohenlohes zurück. Da er gegen alles war, woran er die Gesellschaft Jesu beteiligt glaubte, habe er sich auch gegen das Unfehlbarkeitsdogma ausgesprochen, weshalb der Kardinal im eigentlichen Sinne nicht zur Minorität gehört habe. Wenn auch der Dauerkonflikt mit der Gesellschaft Jesu seine Ablehnung der päpstlichen Infallibilität eindeutig mitbedingt hat, so sind seine Ablehnungsgründe mit denen der Minoritätsbischöfe weitgehend identisch, wie ein Schreiben an den Fürsterzbischof von Prag, Kardinal Fürst Schwarzenberg, vom 18. Juli 1870, dem Tag der Verabschiedung des neuen Dogmas, zeigt: wie der „wichtigere Teil des Episkopats“, also die Minorität, nahm auch Hohenlohe nicht an der Schlußabstimmung über „Pastor aeternus“ teil. Was die Infallibilitätsfrage angeht – führt der Kardinal weiter aus – „würde ich mit ‚non placet‘ gestimmt haben, da die Frage nicht opportun ist und nicht concilialiter verhandelt wurde und ich nicht schuld haben will an dem Unglück, daß so viele Seelen irre gemacht werden an dem Glauben – durch dies Vorgehen. Dann ist aber das Konzil gar nicht mehr Konzil, es ist höchstens legaliter zusammenberufen worden, aber von dem Tage an, wo der ‚methodus‘ usw. uns oktroyiert wurde, hörte der konziliarische Bestand dieser traurigen Versammlung auf. Das Schlimmste aber kommt noch ..., daß das Konzil weder suspendiert noch

prorogiert wird“. Bis hierher argumentiert Hohenlohe nicht anders als der Rottenburger Bischof Carl Joseph von Hefele oder andere opponierende Bischöfe. Dann gehen freilich die antijesuitischen Pferde mit ihm durch, wenn er auf den möglichen Fortgang des Konzils ohne die abgereisten ausländischen Bischöfe zu sprechen kommt. „In diesen Sitzungen kann man sich denken, was alles bestimmt wird. Vielleicht wird darin die Unfehlbarkeit der Jesuiten und aller ihrer Schliche ausgesprochen“ – so formuliert der Kardinal nicht ohne Sarkasmus. Hohenlohe gehörte zu den sechs Kardinälen, die der Schlußbestimmung über das Unfehlbarkeitsdogma demonstrativ fernblieben, auch wenn er sich dann relativ rasch der Konzilsentscheidung unterwarf. Insgesamt überwog bei Hohenlohe die Trauer darüber, daß er das Unvermeidliche nicht hatte aufhalten können. „Ich bin von einem so intensiven Schmerz im Innersten der Seele durchdrungen, daß ich es kaum aushalten könnte, wenn ich nicht den Trost der heiligen Messe hätte“ – so schrieb er an Chlodwig am Tag der Konzilsentscheidung.

Der „Fall Hohenlohe“, Kulturkampf und Römische Frage

Hohenlohe verließ am 22. September 1870 die Ewige Stadt – ob mit oder ohne Erlaubnis des Papstes, ist umstritten – und hielt sich bis 1876 in Deutschland auf, wo er nacheinander als „aristokratischer Vagabund“, wie Christoph Weber treffend formulierte, die verschiedensten Residenzen seiner weitverzweigten Familie und verwandter Dynastien wie der Hohenzollern zu Berlin „heimsuchte“. Dabei verwandte er einen Großteil seiner Zeit auf das Ersinnen immer neuer, kühner Heiratsprojekte für seine sämtlichen noch nicht verheirateten Neffen und Nichten näheren und fernerer Verwandtschaftsgrades. Er ging damit fast allen Haupt- und Seitenlinien der weitverzweigten Hohenlohischen Dynastie derart auf die Nerven, daß alle froh waren, wenn „Onkel Gustel“ wieder abreiste. Entsprechend gering waren die Erfolge seiner Heiratspolitik, die dem Wahlspruch der hohenlohischen Dynastie „Ex flamis orior“ durch das habsburgische Erfolgsrezept „Tu felix Austria nube“ zu neuem Glanz verhelfen sollte.

Im Zuge des beginnenden Kulturkampfes wurde der Kardinal wieder einmal Opfer der großen Politik; diesmal fiel er – naiv und unpolitisch wie er war – einem genialen Schachzug Bismarcks zum Opfer; es kam im Jahre 1872 zum „Fall Hohenlohe“, der den deutschen Blätterwald wie kaum ein anderes Ereignis jener Jahre gewaltig zum Rauschen brachte.

Worum ging es bei der „Causa Hohenlohe“? Preußen unterhielt seit 1747 eine Gesandtschaft beim Hl. Stuhl. Nach der Abberufung des Geschäftsträgers Harry Graf von Arnim nach Paris war die Stelle vakant. Bismarck wollte sie infolge der Auseinandersetzungen um das Unfehlbarkeitsdogma und die altkatholische Protestbewegung zunächst ersatzlos streichen, da er

überzeugt war, die Katholiken in Deutschland auf legalistischem Weg in die Schranken verweisen zu können; dazu brauche er keinen Papst. Arnim scheint ihn von diesem Gedanken abgebracht zu haben und schlug statt dessen vor, den „Vatikan mit seinen eigenen Waffen zu schlagen“, ihm sozusagen ein „Kuckucksei“ ins Nest zu legen. Ein Laie als Diplomat – so Arnim – habe an dem gegenwärtig von den Jesuiten beherrschten päpstlichen Hofe keine Chance. „Am besten wäre ... ein hochfahrender deutscher, jesuitenfeindlicher Prälat, welcher dem Vatikan gegenüber auch das Unabhängigkeitsgefühl der deutschen Kirche zum Ausdruck bringt und für Eingeweihte das deutlichste Symptom unserer veränderten Stellung sein würde“. Dieses Profil des neuen preußischen respektive deutschen Botschafters beim Vatikan war deutlich auf Hohenlohe zugeschnitten, und Bismarck konnte der Verlockung nicht widerstehen, ausgerechnet einen Kardinal der römischen Kirche als Botschafter des Deutschen Reiches beim Hl. Stuhl zu präsentieren. In der Tat ein geschickter Schachzug, denn weiter konnte man der Kurie doch nicht entgegenkommen, als einen der Ihrigen als Botschafter zu offerieren. Freilich war Hohenlohes prodeutsche und antikuriale Haltung bekannt. Und sicher wäre es für ihn schwierig geworden, zwei Herren zugleich zu dienen – als Kurienkardinal seinem geistlichen Herrn, dem Papst und als deutscher Botschafter am Vatikan seinem weltlichen Herrn, dem Kaiser bzw. preußischen König.

Am 25. April 1872 ließ Bismarck dem Papst mitteilen, Wilhelm I. habe Kardinal Hohenlohe zum deutschen Botschafter beim Hl. Stuhl ernannt und bitte ihn, dessen Akkreditierung vorzunehmen. Damit war die Kurie am Zug. Die Frage war: Kann es sich der Papst mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung leisten, diese „hochherzige“ Offerte des Reichskanzlers abzulehnen? Sie war so geschickt gestellt, daß Rom weder mit „ja“ noch mit „nein“ antworten konnte, ohne sich ins Unrecht zu setzen. Akzeptiert die Kurie Hohenlohe, so regiert Bismarck über seinen Botschafter, den Kurienkardinal in Rom mit. Lehnt der Papst ab, dann hat Bismarck den von ihm gewünschten Vorwand, um den – ohnehin geplanten – Abbruch der diplomatischen Beziehungen zum Hl. Stuhl vorzunehmen, wobei er den „Schwarzen Peter“ elegant der Kurie zuschieben kann. Mit Recht bezeichnete der bayerische Geschäftsträger Graf Tauffkirchen die Ernennung Hohenlohes als einen der „merkwürdigsten Schachzüge in jener Partie, welche seit mehr als einem Jahr zwischen dem Kanzler des Deutschen Reiches und der römischen Kurie gespielt wird. Ich werde nicht irren, wenn ich bei diesem Zug die Absicht annehme, den Gegner in Verlegenheit zu setzen und aus dem Gegenzuge desselben Vorteile zu ziehen“.

Tauffkirchen sollte Recht behalten; das „eigentümlichste diplomatische Schauspiel, ... das vielleicht in den Beziehungen des Staates zur Kirche jemals vorgekommen ist“ wurde nach Bismarcks Regiebuch zu Ende gespielt. Kardinalstaatssekretär Antonelli verweigerte Hohenlohe die Akkreditierung mit dem Bemerkens, Preußen sei eine „ganz ausgesprochen

protestantische Macht“, wie könne „ein Kardinal es vertreten oder sich seine politischen Grundsätze zu eigen machen?“. Im Gegenzug brach der Reichskanzler, den tödlich Beleidigten spielend, die diplomatischen Beziehungen zum Vatikan ab und war – formal betrachtet – im Recht, während sich die römische Kurie ins Unrecht gesetzt hatte.

Der „weinende Dritte“ und eigentlich Leidtragende war Gustav Adolf von Hohenlohe, der sich durch seine Bereitschaft, als Kurienkardinal den Botschafterposten des Deutschen Reichs beim Vatikan zu übernehmen, zwischen alle Stühle gesetzt und sich bei Staat und Kirche gleichermaßen unmöglich gemacht hatte. In Rom konnte er sich im wahrsten Sinn des Wortes nicht mehr sehen lassen – ein Grund dafür, warum er die Ewige Stadt die folgenden vier Jahre mied wie der Teufel das Weihwasser. Pius IX., sein Staatssekretär Antonelli und die Mehrzahl der Kurialen verziehen es ihm nie, daß er sich als Werkzeug Bismarcks hatte benutzen lassen. Politische Kreise in Deutschland belächelten – zumindest hinter vorgehaltener Hand – die politische Naivität des Kardinals, der überzeugt gewesen war, in seiner Doppelstellung als Kurienkardinal und deutscher Botschafter könne er auf ideale Weise für die Verständigung von Staat und Kirche sorgen. Nicht zuletzt diese utopische Einschätzung der Wirklichkeit brachte den Kardinal auch staatlicherseits um alle Chancen auf einen deutschen Bischofsstuhl. Am folgenschwersten war jedoch, daß er als Vermittler zwischen Staat und Kirche im Kulturkampf ausfiel, da beide Seiten gleichermaßen in ihn kein Vertrauen mehr setzten – in den Worten Bismarcks: man schätzt seine Ehrlichkeit und Vornehmheit, „die nicht sehr entwickelte Gabe, Menschen und Verhältnisse zu beurteilen“ macht ihn als Kirchenpolitiker dagegen weitgehend wertlos.

Immerhin konnte der Kardinal von diplomatischen Kreisen in Berlin dazu bewogen werden, Anfang 1876 nach Rom zurückzukehren, als sich das Ende des langen Pontifikates Pius IX. abzeichnete. Man wollte so wenigstens einen gewissen Einfluß auf das kommende Konklave ausüben. Immerhin ließen sich die Kardinäle nicht zuletzt durch Hohenlohe von dem Gedanken abbringen, wegen der Besetzung des Kirchenstaates durch das Königreich Italien die Papstwahl im Ausland vorzunehmen. Seine Möglichkeiten zur Lenkung des Konklaves selbst waren äußerst gering. Er trat zwar für einen Italiener als Papst ein, konnte jedoch seinen Wunschkandidaten, den liberalen Kardinal Alessandro Franchi, nicht durchsetzen und ging schließlich mit diesem zu Gioacchino Pecci über, der dann als Leo XIII. gewählt wurde. Als dieser Franchi zu seinem Kardinalstaatssekretär ernannte, glaubte Hohenlohe, über ihn Einfluß auf die vatikanische Politik ausüben zu können. Auf einmal sah es so aus, als ob der Kardinal doch noch eine große Rolle bei der Beilegung des Kulturkampfes spielen könnte. Doch, der ihm zgedachte Part war rasch ausgespielt, da Franchi bereits nach fünfmonatiger Amtszeit überraschend starb. Die Gerüchte über seine Beseitigung durch die Jesuiten wollten nicht verstummen; Hohenlohe war felsen-

fest von einem Mordanschlag überzeugt, was nicht zuletzt zu seinem bereits genannten Vergiftungstrauma führte.

Einen richtigen Draht zu Leo XIII., der eben doch kein wirklicher „Liberaler“ war, fand der Kurienkardinal nie. Der zweite römische Frühling Hohenlohes war daher bald wieder vorbei. Erneut geriet er in die Isolation und wurde von einflußreichen kurialen Kreisen geschnitten. Entsprechend fiel seine Reaktion aus: Er ging einerseits in die innere Emigration, zog sich erneut nach Tivoli zurück und tat sich als Kunstmäzen hervor, andererseits verletzte er mehrfach gezielt den vatikanischen Komment. In diesem Rahmen sei nur auf seinen als skandalös empfundenen Besuch bei Döllinger in München im Jahr 1883 (Schlagzeile: Ein Kurienkardinal trifft einen Exkommunizierten!) und den „anstößigen“ Rücktritt vom Stand der Kardinalbischöfe in den Ordo der Kardinalpriester hingewiesen.

Am meisten Aufsehen erregte freilich seine Haltung in der Römischen Frage, die er völlig anders – und im Grunde genommen politisch weitsichtiger – beantwortete als die überwiegende Mehrheit der Kurie. Er war überzeugt und aus der Geschichte belehrt, daß die weltliche Herrschaft des Papstes, mithin der Kirchenstaat der Kirche wenig Segen gebracht hatte. Nicht selten war es zu einer Interessenskollision zwischen den weltkirchlichen geistlichen Aufgaben des Papstes und seiner weltlichen Funktion als Fürst eines italienischen Mittelstaates gekommen, wobei die „Spiritualia“ oft auf der Strecke geblieben waren. Hohenlohe hielt daher die Restitution des Kirchenstaates für anachronistisch, die weltliche Herrschaft des Pontifex Maximus für absurd.

Er war von der politischen Falschheit und faktischen Wirkungslosigkeit des „Non expedit“ Pius IV. und Leos XIII. überzeugt. Anstatt vor den faktischen Gegebenheiten, sprich der Existenz des italienischen Nationalstaates die Augen zu verschließen, die angeblichen „Freimaurer“ in der Regierung allesamt zu exkommunizieren und den Katholiken jede politische Mitgestaltung im neuen Staat zu verweigern, sollte man sich den neuen Gegebenheiten offensiv stellen, eine Koalition zwischen Kirche und liberalen Führungseliten herstellen und so das Risorgimento mit einer „liberal-katholischen“ Fundierung krönen. Hätte die Kurie ihre Ansprüche auf den Kirchenstaat aufgegeben, wäre wahrscheinlich bereits in den siebziger oder achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts eine Regelung möglich gewesen, wie sie so erst 1929 in den Lateranverträgen gefunden wurde. Den Antiklerikalismus der italienischen Nomenklatura führte Hohenlohe auf die Verweigerungshaltung und Exkommunikationspolitik der Kurie zurück.

Auf der Basis dieser Grundeinsichten suchte der Kardinal eine Brücke zu den „Liberalen“ und der italienischen Regierung zu schlagen. Er traf sich mit Mitgliedern der Regierung, ließ sich zu deren Empfängen einladen, unterstützte insbesondere Francesco Crispi im Wahlkampf – und zog sich damit endgültig den Haß von Papst und Kurie zu. Für den Quirinal dagegen war er der einzig vernünftige Mann im Vatikan, der die „Liebe zu Italien“ von

den „letzten Hohenstaufen, von denen er abstammte, ererbt hatte“. Ob Hohenlohe bei einem feierlichen Diner, an dem auch Crispi teilnahm, tatsächlich einen Toast auf den italienischen Ministerpräsidenten oder gar einen „italophilen und sogar antivatikanischen Trinkspruch“ ausbrachte oder nur schweigend sein Champagnerglas Richtung Crispi erhob, steht dahin.

Die kirchliche Sanktion durch Nichtbeachtung jedenfalls war total. Wer sich mit Hohenlohe traf, riskierte seine vatikanische Karriere. Erst als Chlodwig 1894 deutscher Reichskanzler wurde, versuchten Papst und Kurie wieder vorsichtige Beziehungen mit dem Kardinal anzuknüpfen. Die kirchliche Ächtung fand ein Ende, sein Salon war kein verbotener Raum mehr. Man versuchte über Gustav an dessen Bruder heranzukommen und so auf die deutsche Kirchenpolitik Einfluß zu nehmen, obwohl der Sohn Chlodwigs und Neffe des Kardinals, Alexander von Hohenlohe, berichtet, die Beziehungen der beiden Brüder seien in jenen Jahren nicht besonders intensiv gewesen. Daran tragen nicht zuletzt die ständigen Geldsorgen und Schulden Gustavs ein Großteil der Schuld. Seine Mildtätigkeit, seine großzügige Hofhaltung, sein wirkliches Mäzenatentum, „sein Mangel an praktischem Sinn im täglichen Leben, namentlich in Geldangelegenheiten“ brachten ihn vor allem in den letzten Jahren seines Lebens immer wieder in arge Verlegenheit, aus der ihn mit schöner Regelmäßigkeit sein Bruder Chlodwig rettete, indem er sich mit den Gläubigern arrangierte, dem Kardinal einen Wechsel nach dem anderen schickte und schließlich meist doch dessen Schulden aus eigener Tasche beglich.

Daß auch sein Sekretär und Diener Gustavo Nobile, den er in seinem Testament als Universalerben einsetzte, an der finanziellen Misere nicht völlig unschuldig war und zum Teil in die eigene Tasche wirtschaftete, ist dem vertrauensseligen Kardinal nicht in den Sinn gekommen. Seinen Humor und Esprit hat er jedenfalls trotz aller kirchenpolitischen und materiellen Demütigungen stets bewahrt. So berichtet etwa Franz Xaver Kraus in seinen Tagebüchern (April 1891) von einem Bonmot Hohenlohes, in welchem sich dieser über seine Kardinalskollegen lustig macht, die mehr und mehr sich bewußt würden, daß der Hl. Geist durch sie und aus ihnen spricht. Der Kommentar Hohenlohes ist genauso lapidar wie treffend: „Die Unfehlbarkeit ist“, wie mir scheint, „epidemisch geworden“. Als Kardinal Georg Kopp ihm im März 1896 berichtete, er habe die Zustimmung Chlodwigs für die Wiederzulassung der Jesuiten in Deutschland erhalten, antwortete Gustav Adolf, „wenn das geschieht, werde ich sie beide exkommunizieren“.

Der Kardinal verstarb am 30. Oktober 1896. Über sein Ableben berichtet der preußische Vatikangesandte Otto von Bülow dem Reichskanzler: „Neben einem schon seit längerer Zeit bestehendem Herzübel hatte sich nämlich eine Geschwulst im Unterleibe gebildet, die nach Vermutung der Ärzte krebsartigen Charakter trug ... Gestern ist der Kardinal sehr guter

Laune gewesen und hat auch, trotz wassersüchtiger Erscheinungen in den Beinen, in der vorigen Nacht gut geschlafen.“ In den Morgenstunden „trat ein Herzkrampf ein, der binnen drei Minuten zu einem tödlichen Herzschlage führte“. Sein Bruder Chlodwig errichtete ihm auf dem Campo Santo Teutonico ein Grabmal. Manche an der Kurie und in der Zentrumspartei waren froh, einen unbequemen Kardinal und „Querdenker“ los zu sein. Die Empfindungen der liberalen Katholiken brachte Franz Xaver Kraus in seinem Kondolenzschreiben an den Reichskanzler auf den Punkt, wenn er formuliert, „Ew. Durchlaucht haben ... in ihm den nächsten Verwandten, das Reich und der Kaiser einen nie versagenden Freund, die Kirche einen der wenigen Prälaten von wahrer Einsicht und ehrlicher Meinung verloren; ich beklage in ihm einen edlen Gönner, der trotz der Verschiedenheit von Alter und Rang mir ein treuer Freund geworden war“.

Das Schlußwort gebührt Großherzog Friedrich I. von Baden, der im Jahr nach dem Tod Hohenlohes schrieb: „Die künftige unbefangene Geschichtsschreibung wird die hohen Eigenschaften und das uneigennütziges Streben des verehrten Kardinals mit derjenigen Gerechtigkeit beurteilen, welche aus unserer christlichen Liebe stammt.“ Dazu wollte das vorliegende Lebensbild ein erster Beitrag sein.

Quellen- und Literaturverzeichnis

1. Archivalien

Bundesarchiv Koblenz, Nachlaß Chlodwig von Hohenlohe-Schillingsfürst, Rep. 859-862; – Hohenlohe-Zentralarchiv Schloß Neuenstein, Nachlaß Gustav Adolf von Hohenlohe-Schillingsfürst; – Stadtbibliothek Trier, Nachlaß Franz Xaver Kraus, Korrespondenz Kraus-Hohenlohe; – Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Politisches Archiv XI; Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes Bonn.

2. Gedruckte Quellen und Literatur

G. ANHÄUSER (Hg.), Alexander von Hohenlohe, Aus meinem Leben (Frankfurt a.M. 1925); – R. AUBERT, Il Pontificato di Pio IX. (Turin 1976); – H. BACHT, Die Tragödie einer Freundschaft. Fürstbischof Förster und Professor J. H. Reinkens (Köln 1985); – H. BAUMGARTEN – L. JOLLY, Staatsminister Jolly. Ein Lebensbild (Tübingen 1897); – BBKL 2, 992f; J. BECKER, Zum Ringen um die Nachfolge Erzbischof Hermann von Vicaris 1868. Die Voten der Domkapitulare Orbin, Schmidt, Haitz und Kössing, in: FDA 88 (1968) 380-427; – G. H. BLOKESCH (Hg.), Marie von Thurn und Taxis-Hohenlohe. Jugenderinnerungen (1855-1875) (Wien 1936); – LThK² 5, 431 (Günther Böing); – H.-J. BRANDT, Eine katholische Universität für Deutschland? Das Ringen der Katholiken in Deutschland um eine Universitätsausbildung im 19. Jahrhundert (= Bonner Beitr. zur KG 12) (Köln

1981); – R. DE CESARE, *Il conclave di Leone XIII.*, (Città di Castello ²1888); – O. CHADWICK, *Catholicism and History* (Cambridge 1976); – A. CONSTABEL, *Zur Vorgeschichte des Kulturkampfes* (Berlin ²1957); – V. CONZEMIUS (Hg.), *Ignaz von Döllinger – Lord Acton, Briefwechsel 1850-1890*, 3 Bde. (München 1963-1971); – F. CURTIUS (Hg.), *Denkwürdigkeiten des Fürsten Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst*, 2 Bde. (Stuttgart 1907); – E. DEUERLEIN, *Bismarck und die Reichsvertretung beim Heiligen Stuhl. Der „Fall Hohenlohe-Schillingsfürst“*, in: *StZ* 164 (1958-1959) 256-266; – K. DEUFEL, *Kirche und Tradition. Ein Beitrag zur Geschichte der theologischen Wende im 19. Jahrhundert am Beispiel des kirchlich-theologischen Kampfprogramms P. Joseph Kleutgens SJ. Darstellung und neue Quellen* (= Beitr. zur Katholizismusforschung Reihe B) (Paderborn 1976); – C. FALCONI, *Il cardinale Antonelli* (Mailand 1983); – K. A. FINK, *Kardinal Hohenlohe und das römische Milieu in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, in: M. SCHMIDT – G. SCHWAIGER (Hg.), *Kirchen und Liberalismus im 19. Jahrhundert* (= Studien zur Theologie und Geistesgeschichte des Neunzehnten Jahrhunderts 19) (Göttingen 1976) 164-172; – F. FONZI, *Crispi e lo „Stato di Milano“* (Mailand 1972); – G. G. FRANCO, *Appunti storici sopra il Concilio Vaticano*, a cura di G. MARTINA (= *Miscellanea Historiae Pontificiae* 33) (Rom 1972); – J. FRIEDRICH, *Ignaz von Döllinger. Sein Leben aufgrund seines schriftlichen Nachlasses dargestellt*, Bd. 3 (München 1901); – W. P. FUCHS (Hg.), *Großherzog Friedrich I. von Baden und die Reichspolitik 1871-1907. Briefwechsel, Denkschriften, Tagebücher*, 4 Bde. (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A, Bd. 15, 24, 31, 35) (Stuttgart 1968-1980); – H. GOLLWITZER, *Die Standesherren. Die politische und gesellschaftliche Stellung der Mediatisierten 1815-1918* (Göttingen ²1964); – F. HANUS, *Die preußische Vatikangesandtschaft 1747-1920* (München 1954); – A. B. HASLER, *Pius IX.: (1846-1878), Päpstliche Unfehlbarkeit und 1. Vatikanisches Konzil. Dogmatisierung und Durchsetzung einer Ideologie*, 2 Bde. (= Päpste und Papsttum 12) (Stuttgart 1977); – J. HECKEL, *Die Beilegung des Kulturkampfes in Preußen*, in: *ZSRG. K* 29 (1930) 215-353; – H. HOFFMANN, *Die Breslauer Bischofswahlen in preußischer Zeit*, in: *Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens* 75 (1941) 157-224; – B. GRAF VON HUTTEN-CZAPSKI, *Sechzig Jahre Politik und Gesellschaft*, 2 Bde. (Berlin 1936); – E. VON JAGEMANN, *75 Jahre des Erlebens und Erfahrens (1849-1924)* (Heidelberg 1925); – H. JEDIN, *Gustav Hohenlohe und Augustin Theiner (1850-1870)*, in: *RQ* 66 (1971) 171-186; – J. B. KIßLING, *Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reich*, 3 Bde. (Freiburg i.Br. 1911-1916); – F. X. KRAUS, *Cardinal Hohenlohe*, in: *BJDN* 1, (1897) 449-455, wiederabgedruckt in: *DERS.*, *Essays*, Bd. 2 (Berlin 1901) 165-175; – P. LEVI, *Da Leone XIII. a Fr. Crispo. Il cardinale d'Hohenlohe nella vita italiana* (Turin ²1907); – *DERS.*, *Kardinal Prinz Hohenlohe. Persönliche Erinnerungen eines Italieners*, in: *Deutsche Revue* 32/1 (1907) 6-16 und 134-142; – R. LILL,

Vatikanische Akten zur Geschichte des deutschen Kulturkampfes, Bd. 1 (Tübingen 1970); – F. MAGEN, Reichsgräfliche Politik in Franken (Schwäbisch Hall 1975); – G. MARTINA, Pio IX., 1851-1866, (Rom 1986); – DERS., Pio IX., 1867-1878 (Rom 1990); – F. MAZZONIS, Crispi e i cattolici, in: *Rassegna storica del Risorgimento* 73 (1986) 12-42; – E. MORELLI (Hg.), Domenico Farini. Diario di fine secolo, 2 Bde. (Rom 1961); – R. MORI, La politica estera di Fr. Crispi (1887-1891) (Rom 1973); – K. A. VON MÜLLER (Hg.), Fürst Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst, Denkwürdigkeiten aus der Reichskanzlerzeit (= Deutsche Geschichtsquellen des 19. Jahrhunderts 28) (Stuttgart 1931); – S. MÜNZ, Römische Reminiscenzen und Profile (Berlin 1900) 32-37; – S. NEGRO, Seconda Roma, 1850-1870 (Vicence 1966); – F. NOACK, Das Deutschtum in Rom seit dem Ausgang des Mittelalters, Bd. 1 (Stuttgart 1927); – T. PALAMENGHI-CRISPI (Hg.), Die Memoiren Francesco Crispi (Berlin 1912); – W. PFEIFER, Die Hohenlohe in Böhmen, Mähren und Österreich, in: *Württembergisch Franken* 63 (1979) 88-177; – O. PFÜLF, Nachlese zur Windthorst-Korrespondenz, in: *StML* 83 (1912) 14-34; – H. PHILIPPI, Beiträge zur Geschichte der diplomatischen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und dem Heiligen Stuhl 1872-1909, in: *HJ* 82 (1963) 219-262; – E. PIGNOLONI, Il „caso“ di Francesco Paoli e un intervento di Mons. Bonomelli, in: *Rivista Rosminiana* 62 (1968) 364-383; – P. PIRRI, Pio IX. e Vittorio Emanuele II. dal loro carteggio privato, Bd. 3/2 (Rom 1961); – L. RAMANN, Franz Liszt als Künstler und Mensch, Bd. 2/2 (Leipzig 1894); – L. RAPP (Hg.), Briefe aus Rom von Dr. Alois Flin (Innsbruck 1864); – NDB 9, 490f. (G. RICHTER), – H. ROGGE, Holstein und Hohenlohe (Stuttgart 1957); – H. RUST, Reichskanzler Fürst Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst und seine Brüder Herzog von Ratibor, Cardinal Hohenlohe und Prinz Constantin Hohenlohe, 2 Bde. (Düsseldorf 1897) 837-911; – L. SANTIFALLER (Hg.), Theodor von Sickel. Römische Erinnerungen (VIÖG 3) (Wien 1947); – H. SCHIEL (Hg.), Franz Xaver Kraus. Tagebücher (Köln 1957); – K. VON SCHLÖZER (Hg.), Kurd von Schlözer. Römische Briefe (Stuttgart 1914); – L. VON SCHLÖZER (Hg.), Kurd von Schlözer. Letzte römische Briefe, 1882-1894 (Stuttgart 1924); – E. SCHMIDT-VOLKMAR, Der Kulturkampf in Deutschland 1871-1890 (Göttingen 1962); – A. VON SCHORN, Zwei Menschenalter. Erinnerungen und Briefe (Berlin 1901); – H. SCHRÖRS, Die Kölner Erzbischofswahl nach Geissels Tod (1864-1865), in: *AHVNRh* 108 (1926) 103-140; – J. F. VON SCHULTE, Lebenserinnerungen, Bd. 1 (Gießen 1908); – H. H. SCHWEDT, Die Verurteilung der Werke Anton Günthers (1857) und seiner Schüler, in: *ZKG* 101 (1990) 301-343; – P. SCOPPOLA, Chiesa e Stato nella storia d'Italia (Bari 1967); – E. SEGNITZ, Franz Liszt und Rom (= Musikalische Studien 8) (Leipzig 1901, Neudruck Nendeln/Liechtenstein 1976); – B. VON SELCHOW, Der Kampf um das Posener Erzbistum 1865. Graf Ledochowski und Oberpräsident V. Horn (Marburg 1923); – H. J. SIEBEN (Hg.), Josef Hubert Reinkens. Briefe an seinen Bruder Wilhelm

(1840-1873), 3 Bde. (Köln 1979); – E. SODERINI, *Il pontificato di Leone XIII.*, Bd. 3 (Mailand 1933); – M. STADELHOFFER, *Der Abbau der Kulturkampfgesetzgebung im Großherzogtum Baden 1878-1918* (= Veröff. der Komm. für Zeitgeschichte B 3) (Mainz 1969); – L. TESTE, *Préface au Conclave* (Paris 1877); – N. TRIPPEN, *Das Domkapitel und die Erzbischofswahlen in Köln 1821-1929* (= Bonner Beiträge zur Kirchengeschichte 1) (Köln 1972); – DERS., *Ein Brief an Augustin Theiner in Rom aus Anlaß des Streites um die Kölner Erzbischofswahl 1864/66*, in: *AHVNRh* 173 (1971) 210-218; – P. VASILI (= J. Adam), *La société de Rome*, (Paris 1887); – A. DE WAAL, *Der Campo Santo der Deutschen in Rom* (Freiburg i.Br. 1896); – P. WALTER, *Johann Baptist Franzelin (1816-1886). Jesuit, Theologe, Kardinal. Ein Lebensbild* (Bozen 1987); – CH. WEBER, *Kirchliche Politik zwischen Rom, Berlin und Trier 1876-1888. Die Beilegung des preußischen Kulturkampfes* (Veröff. der Komm. für Zeitgeschichte B 7) (Mainz 1970); – DERS., *Quellen und Studien zur Kurie und zur Vatikanischen Politik unter Leo XIII.* (= *Bibl. des Deutschen Historischen Instituts in Rom* 45) (Tübingen 1973); – DERS., *Das Kardinalskollegium in den letzten Jahren Pius' IX. Ein „Tableau des Cardinaux“ des österreichisch-ungarischen Botschafters beim Heiligen Stuhl aus dem Jahre 1874*, in: *AHP* 11 (1973) 323-351; – DERS., *Kardinäle und Prälaten in den letzten Jahrzehnten des Kirchenstaates. Elite-Rekrutierung, Karriere-Muster und soziale Zusammensetzung der kurialen Führungsschicht zur Zeit Pius' IX. (1846-1878)*, 2 Bde. (= *Päpste und Papsttum* 13) (Stuttgart 1978); – DERS., *Gustav Adolf Prinz zu Hohenlohe-Schillingsfürst*, in: *DHGE Fasc. 141* (Paris 1992) 804-811; – A. WEILAND, *Der Campo Santo Teutonico in Rom und seine Grabdenkmäler* (*RQ Suppl.-H.* 43/1) (Freiburg i.Br. 1988) 555-557; – P. WENZEL, *Der Freundeskreis um Anton Günther und die Gründung Beurons* (Essen 1965); – H. WOLF, *Kardinal Gustav Adolf von Hohenlohe (1823-1896) als Mitinitiator der „Zirkulardepesche“ vom 9. April 1869?*, in: *ZKG* 101 (1990) 380-384; – W. WÜHR (Hg.), *Ludwig Freiherr von Pastor 1854-1928. Tagebücher-Briefe-Erinnerungen* (Heidelberg 1950); – C. ZAN-DOTTI, *L'immagine della maestà e bontà di Dio. Cenni storici del cardinale Principe Gustavo d'Hohenlohe* (Rom 1896).

Rezensionen

FRANCIS BEZLER, *Les pénitentiels espagnols. Contribution à l'étude de la civilisation de l'Espagne chrétienne du Haut Moyen Âge* (Spanische Forschungen der Görresgesellschaft, 2. Reihe, 30). – Münster: Verlag Aschendorff 1994. XXV + 334 S., Leinen gebunden. ISBN: 3-402-05834-0

Nach der literarkritischen Edition der wichtigsten irischen Bußbücher durch Ludwig Bieler 1963 sowie den Überlieferungsgeschichtlichen Untersuchungen und kritischen Editionen bedeutender fränkischer Bußbücher, die aus dem Bußbuchprojekt des Bonner Mediävisten Raymund Kottje hervorgegangen sind, liegt nunmehr eine wichtige Monographie zu drei bedeutenden Bußbüchern von der Iberischen Halbinsel vor. Bei der Behebung dieses offenkundigen Desiderates (XIX-XX) orientiert sich B. an der von Kottje angeregten sozialgeschichtlichen Untersuchung der *Libri Paenitentiales* (XXI).

B. gliedert die Darstellung in vier Hauptteile: Einleitend werden die drei zugrundegelegten Bußbücher im Blick auf Lokalisierung, Datierung und jeweilige Charakteristika vorgestellt (1-38). Näherhin handelt es sich um das *Vigilandum* (um 850 an einem unbekannten Ort verfaßt, schöpft vor allem aus dem kontinentalen Bußbuch „*Excarpus Cummeani*“), das *Silense* (um 1065 in der Abtei verfaßt, direkte Abhängigkeit vom *Vigilandum*) und das *Cordubense* (wahrscheinlich in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts in Galizien verfaßt, ohne direkte Abhängigkeit vom *Vigilandum* und *Silense*, wie wohl offenbar eine unbekannte, gemeinsame Quelle zugrundeliegt). Im zweiten Hauptteil (39-108) widmet sich die Monographie dem Bußverfahren der zugrundegelegten Bußbücher, vor allem aber deren Bußverständnis („*doctrine pénitentielle*“), wie schon die Überschriften „*La pénitence comme médecine*“ und „*La taxation pénitentielle*“ bzw. „*Les commutations pénitentielles*“ zu erkennen geben: Einerseits vertreten die *Libri Paenitentiales* die auf den Einzelsünder und seine Persönlichkeit hin zugeschnittene Bußauf-fassung der Alten Kirche, andererseits seien Bußtaxen („*taxations pénitentielles*“) und Bußkommutationen („*commutations pénitentielles*“) zu beobachten, die B. unter Berücksichtigung der zahlreichen Einzelschriften minutiös systematisiert; insgesamt stimmten die spanischen Bußbücher sowohl in der Gesamtanlage als auch in den Einzelschriften weitestgehend mit den irischen und den kontinentalen Bußbüchern überein; eine „*identité fondamentale*“ sei unübersehbar (314). Dieses Ergebnis untermau-

ert B. im dritten Hauptteil (109-158) anhand einer „Typologie des peines pénitentielles“, die eine Mischung aus Exkommunikationsbußen altkirchlicher Herkunft sowie den für die Bußbücher charakteristischen körperlichen Verzichtleistungen zu Tage fördert, unter denen das Fasten in Übereinstimmung mit dem von Cyrille Vogel für die kontinentalen Bußbücher erhobenen Befund wiederum „la part de lion“ einnimmt: „Le jeûne pénitentiel (...) est la peine caractéristique du système tarifé (156).“ Beinahe lückenlose Kongruenz im Vergleich zu den irischen und den fränkischen Libri Paenitentiales erbringt auch die „Typologie des délits“ der spanischen Bußbücher im 4. Hauptteil (159-308): Die aus der altkirchlichen Gesetzgebung überlieferten ‚crimina capitalia‘ finden sich hier ebenso wie die der Alten Kirche fremden, aber auch in anderen Bußbüchern berücksichtigten Vergehen, die u. a. geringfügige sexuelle ‚Delikte‘ (Pollution, Masturbation) oder rituelle Fehler (mangelhafter Umgang mit der Eucharistie) umfassen.

Ohne Zweifel liegt der Vorzug der vorliegenden Studie darin, daß sie die bislang von der historischen Forschung vernachlässigten Vorschriften der spanischen Bußbücher zusammenträgt, systematisiert und auf diese Weise deren weitgehende Parallelität mit den irischen und fränkischen Libri Paenitentiales erweist. Mehr noch: Die von B. an ausgewählten Beispielen vorgenommene sozialgeschichtliche Interpretation der spanischen Bußbücher vermag zugleich etwas von den Besonderheiten der spanischen Gesellschaft im 10. und 11. Jahrhundert offenzulegen: So läßt sich deren Aufgliederung anhand der Kommuntationsvorschriften im Detail erläutern und im Resümee begründet von einer „société différenciée, constituée de groupes et de sous-groupes hiérarchisés“ sprechen (75). Anregend und perspektivreich ist auch das „examen du strict point de vue monétaire“ (95), dem B. die Kommuntationsvorschriften unterzieht; die dabei zu Tage geförderten Einsichten beziehen sich sowohl auf die Entwicklung der spanischen Geldwirtschaft im allgemeinen als auch auf die damals üblichen Währungseinheiten im besonderen (95-106). – Trotz dieser Pionierleistung läßt die vorliegende Studie manchen Fragenkomplex unberührt, der für die ins Auge gefaßte sozialgeschichtliche Interpretation des Quellenbefundes ebenfalls von grundsätzlicher Bedeutung ist: Wie ist es zu erklären, daß die Bußbücher in Spanien im Vergleich zum Frankenreich erst mit mindestens 100 Jahren ‚Verspätung‘ auftreten? Liegt das tatsächlich – wie B. glaubt – allein an den verschlungenen Überlieferungswegen der kontinentalen Bußbücher oder war die spanische Kirche im Unterschied zur kontinentalen zwischen der Mitte des 8. und der Mitte des 9. Jahrhunderts noch derart vom antiken Denken und der altkirchlichen Buße geprägt, daß neue Bußformen und -inhalte – wiewohl vielleicht bekannt – noch nicht zum Durchbruch gelangen konnten? Jedenfalls erweisen die von B. in zivilisationsgeschichtlicher Hinsicht nicht interpretierten Typologien, daß das inhaltliche Niveau der Libri Paenitentiales demjenigen einer Hochreligion antiker Prägung nicht länger entspricht. So bezeichnet B. selbst z. B. das auch in den spanischen

Bußbüchern anzutreffende Erbrechen der Hostie und die damit zusammenhängenden Bußvorschriften (allerdings aus gegenwartsgeleiteter Perspektive!) als „curieux délit“ (240). Tatsächlich sind derartige Vorschriften für das antike Bußverständnis ebenso unvorstellbar gewesen wie für uns heute; eine Beobachtung, die sich übrigens auf die auch in den spanischen Bußbüchern reich entfalteten Bußvorschriften zur Pollution, zur Masturbation oder zu den Speise- und Trinkverboten ausdehnen läßt, mit denen Tabus berührt werden, die ethnologischer und kulturvergleichender Forschung zufolge charakteristisch sind für einfache Gesellschaften (Mircea Eliade). Grundsätzlicher: Legt nicht die von B. erarbeitete „typologie des délits pénitentiels“ insgesamt die Einsicht nahe, daß die spanischen (ebenso wie die irischen und fränkischen) Bußbücher mit ihren altkirchlichen Kapitaldelikten auf der einen sowie den für die antike Gesetzgebung unvorstellbaren Ritus- und Speisevergehen auf der anderen Seite eine Mixtur von Delikten umfassen, die nur zum einen Teil für hochentwickelte Religionssysteme, zum anderen Teil hingegen für einfache Religionssysteme typisch sind, so daß die Vorschriften insgesamt eine zumindest teilweise Abkehr vom hochstehenden altkirchlich-antiken Denken implizieren? Ja, zeigt sich dieses Ineinander unterschiedlicher zivilisatorischer Stufen nicht auch anhand der „typologie des peines“? Auf der einen Seite stehen die auf die Heilung des Sünders bedachten Strafen altkirchlicher Provenienz, die seine Intention und seine Persönlichkeit ebenso individuell berücksichtigen wie die Umstände seiner Tat („la pénitence comme médecine“), auf der anderen die genau abgezählten Bußen, die von der Einzelpersönlichkeit des Sünders weitgehend absehen und zuoberst den quantitativen, deshalb tarifierten, Ausgleich des angerichteten Schadens anstreben („la taxation pénitentielle“). Schließlich: Wirkt sich dieses Aufeinandertreffen unterschiedlicher religionsgeschichtlicher Niveaus vielleicht sogar bis in den Gesamtaufbau der spanischen Bußbücher aus, wenn die Einleitungs- und Schlußteile (übrigens ebenso wie in Irland und auf dem Kontinent) unter Rückgriff auf patristische Zitate eine individuelle und vielfältige Bußzumessung intendieren, dagegen in den Bußkatalogen die Fastenbuße zur Einheitsbuße avanciert (109f.)? Die Aufnahme dieser Interpretationslinien könnte weitere grundlegende und sozialgeschichtlich relevante Rückschlüsse auf die spanische Kirche im 9., 10. und 11. Jahrhundert ermöglichen.

Insgesamt liegt das Verdienst der vorliegenden Monographie darin, daß sie bislang verstreutes und kaum zugängliches Material für die weitere Erforschung erschließt. Zudem illustriert B. an ausgewählten Beispielen die Perspektiven einer erst in den Anfängen stehenden sozial- und religionsgeschichtlichen Interpretation der spanischen Libri Paenitentiales.

Hubertus Lutterbach

CECILIA NUBOLA, *Conoscere per governare. La diocesi di Trento nella visita pastorale di Ludovico Madruzzo (1579-1581)* (= *Annali dell'Istituto italo-germanico*, Monografia 20). – Bologna: Il Mulino 1993. 647 S. ISBN: 88-15-03764-0.

In den letzten Jahren wurden der Gestalt des Kardinals und Fürstbischofs von Trient Ludovico Madruzzo (1532-1600) mehrere Veröffentlichungen gewidmet (Vareschi, Roberg, Steinhilber). Sie haben eine Persönlichkeit ins Licht gehoben, die im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts eine bedeutende Rolle an der römischen Kurie spielte. M. war dort maßgebend an der Entwicklung jenes Konzeptes von „Katholischer Reform“ beteiligt, das sich deutlich von der protestantischen Reformation abhob, ohne qualitativ hinter sie zurückzufallen und den beim Papsttum verbliebenen Teil der Christenheit ebenfalls modernisierte. Was M. von Rom aus betrieb, das versuchte er auch in seiner eigenen Diözese Trient in die Tat umzusetzen. Dabei ging er ähnlich wie im Reich vor. Zunächst konzentrierte er sich auf die Stabilisierung seiner weltlichen Herrschaft gegenüber den Bestrebungen Erzherzog Ferdinands II. von Tirol, der das Hochstift seinem Herzogtum integrieren wollte (Temporalienstreit 1567-78). In einem zweiten Schritt wollte M. sein Bistum, das das Konzil beherbergt hatte, mit Hilfe einer gründlichen Visitation (1579-81) auch geistlich erneuern.

Die Visitation war allerdings nur eine von jenen Maßnahmen, die auf weite Sicht das mittelalterliche zum frühneuzeitlichen Bistum umformten. Daher berücksichtigt Vf. in ihrer Darstellung auch die Vorgeschichte der Synodalstatuten und der Pastoralvisitation des Bischofs Bernhard Cles (1515-37), die Dekrete des Tridentinums und außer den Visitationsakten auch andere pastorale Maßnahmen aus den achtziger Jahren sowie die Synodalstatuten von 1593. Aus all dem geht hervor, daß die Kirche von Trient zunächst noch von durchaus mittelalterlichem Zuschnitt war. Die Visitatoren wollten sie gemäß dem Reformprogramm von Trient umformen.

Die Studie, die übrigens nur das italienisch- und das gemischtsprachige Gebiet der damaligen Diözese untersucht, berücksichtigt alle Aspekte des kirchlichen Lebens mit Ausnahme der Männer- und Frauenklöster, die der Nuntius für Oberdeutschland, Feliciano Ninguarda, getrennt visitierte.

Die einzelnen Kapitel behandeln, entsprechend den Visitationsakten und unter Heranziehung anderer einschlägiger Quellen, die grundlegenden Einrichtungen von Hochstift und Diözese. Dazu gehören zunächst die Organisation der Visitation und die delegierten Visitatoren, ferner Kapitel und Klerus der Domkirche, die der Kardinal persönlich visitierte, um damit einen Maßstab für den weiteren Verlauf der Visitation vorzugeben. Darauf folgen Ausführungen über das Vermögen der einzelnen Kirchen und dessen Verwaltung und schließlich über die Benefizien in ihrer ganzen Vielfalt (Mutterkirchen, Kuratien, Kaplaneien, Nichtkuratbenefizien). Dem folgen vier Kapitel über den Klerus, und zwar zunächst über den Klerus im allgemeinen, danach über die diözesanfremden und über die Ordenspriester

in der Seelsorge, ferner über die kirchlichen Laufbahnen mit der ganzen Vielfalt benefizialer und anderer disziplinärer Aspekte. Auch die Ausbildung und das kulturelle Niveau wurden an den vom Konzil aufgestellten Maßstäben gemessen. Dem folgen Ausführungen über die vorgefundenen Mängel. Dabei waren so gut wie keine Kumulation von Seelsorgebenefizien und kaum Verstöße gegen die Residenzpflicht festgestellt worden, während etwa ein Fünftel der Priester als Konkubinarier in eheähnlichen Verhältnissen lebte. Die Studie schließt mit zwei Kapiteln über die Laien. Davon ist eines der Volksfrömmigkeit, insbesondere der Teilnahme am Gottesdienst und der Sakramentendisziplin gewidmet. Das zweite behandelt die Zusammenschlüsse der Laien, näherhin die berufsständischen, die bestimmten Frömmigkeitsformen, der Buße oder Werken der Caritas gewidmeten Bruderschaften. Alles in allem gingen die Visitatoren in einer Zeit, die zwar nicht von der Auflösung, wohl aber durch die allmähliche Ablösung vom traditionellen Verhalten geprägt war, klug und behutsam vor. Im allgemeinen hofften sie auf Besserung. Nur in wenigen Fällen griffen sie scharf durch. Die Visitation M.s prägte das religiöse Leben und die Seelsorge in der Diözese Trient bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts, als mit den theresianischen Reformen eine neue Epoche anbrach.

Severino Vareschi

WILHELM JANSSEN, Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter (1191-1515). Erster Teil (= Geschichte des Erzbistums Köln, hg. v. EDUARD HEGEL, Bd. 2/I). – Köln: J. P. Bachem Verlag, 1995. 612 S. ISBN 3-7616-1149-8.

Als Wilhelm Neuß, der hochverdiente Nestor der kölnischen Kirchengeschichte, als bereits 84-jähriger 1964 den ersten Band einer auf fünf Bände veranschlagten Geschichte des Erzbistums Köln herausbrachte, präsentierte er diesen im Vorwort als eine „den heutigen Vorstellungen entsprechende neue Darstellung“. Die Erforschung der ältesten und für den Nordwesten des alten Reiches maßgebenden Kirche Deutschlands hatte damals bereits eine lange Vorgeschichte. Aber weniger Gesamtdarstellungen als Editionen, ferner an den Universitäten Bonn und Köln sowie von den rheinischen Geschichtsvereinen geförderte Einzeluntersuchungen hatten einer modernen Gesamtdarstellung den Weg bereitet. Dazu kamen – vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg – bedeutende archäologische Funde und später die fortschreitende Publikation der Regesten der Kölner Erzbischöfe. Neuß selbst hatte die Geschichte der Kirche von Köln von ihren Anfängen bis zur Zeit der ersten Karolinger, Friedrich Wilhelm Oediger die sich anschließende Epoche bis zum Ende des 12. Jahrhunderts dargestellt.

Für die schon 1972, nach dem Tod von Neuß (1965) unter der Herausgeberschaft Eduard Hegels, erschienene 2. Auflage wurden die von Neuß verfaßten Kapitel bis auf die über die christlichen Inschriften und die christlichen Grabbeilagen aufgrund der jüngeren archäologischen Forschungen durch Oediger völlig neu verfaßt. Auch das von Neuß 1964 hoffnungs-

froh angekündigte Erscheinen weiterer Bände zog sich angesichts der Erfahrungen mit dem ersten Band lange hin. Eduard Hegel bestätigte dann mit den von ihm verfaßten Bänden 4 und 5 (1979, 1987), die die Epoche von 1688 bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil darstellen, den hohen Anspruch des Gesamtwerkes, dem im deutschen Sprachraum schon aufgrund der Bedeutung der Kirche von Köln keine andere Bistumsgeschichte beikommt.

Dreißig Jahre nach der Ankündigung liegt nunmehr der erste Teil des 2. Bandes über das späte Mittelalter vor. Er ist von Wilhelm Janssen verfaßt, der als Bearbeiter von drei Regestenbänden der Erzbischöfe und Autor zahlreicher einschlägiger Einzelstudien wie kein anderer für diese noble Aufgabe prädestiniert war. Nobel deshalb, weil sie, wie der Werbeprospekt mit Recht sagt, „die große Zeit der Kölner Kirche“ behandelt. Es war die Zeit der Herausbildung des Erzstiftes und des Kurstaates als eines geistlichen Fürstentums, der Konsolidierung von Leitung, Verwaltung und Organisation unter z. T. höchst markanten Erzbischöfen, an deren Leben sich die Problematik und der letztlich nicht aufhebbare Widerspruch von landesherrlichem Anspruch und geistlicher Führungsaufgabe ablesen lassen. In einem weiteren Abschnitt werden die alten und die neuen religiösen Gemeinschaften der Zeit präsentiert.

Die Darstellung Janssens zeichnet sich wie andere Veröffentlichungen des Autors durch große Quellennähe, Informationsdichte und durch eine souveräne Kunst der Darstellung aus. Sie macht die Beschäftigung mit der Kirche Kölns im Mittelalter zum Genuß.

Erwin Gatz

Eingegangene Bücher 1994

BORCHERT, BRUNO, *Mystik. Das Phänomen – Geschichte der Mystik – Neue Wege* / Hrsg. und aus dem Niederländischen übersetzt von HUGO ZULAUF. – Königstein im Taunus, 1994. 230 S.; Abb.

BRANDMÜLLER, WALTER, *Handbuch der Bayerischen Kirchengeschichte, Bd. II. Von der Glaubensspaltung bis zur Säkularisation.* – St. Ottilien: EOS Verlag, 1993. LXIV u., 1991 S.

BRINGMANN, KLAUS, *Römische Geschichte, von den Anfängen bis zur Spätantike* – München: Beck, 1995. 127 S.

CAROCCI, SANDRO, *Baroni di Roma, dominazioni signorili e linguaggi aristocratici nel duecento e nel primo trecento* (= Collection de l'École Française de Rome 181. Istituto storico italiano per il medio evo. Nuovi studi storici 23) – Roma: École Française de Rome. 1993. 496 S., geogr.

Christianità ed Europa. Miscellanea di Studi in onore di Luigi Prosdocimi, vol. I/1 + 2. – Roma – Freiburg – Wien: Herder, 1994. 851 S.

Das Papsttum, die Christenheit und die Staaten Europas 1592-1605, Forschungen zu den Hauptinstruktionen Clemens' VIII. von STEFANO ANDREATTA, BERNARD BARBICHE [u.a.]. Hrsg. GEORG LUTZ (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 66). – Tübingen: Niemeyer Verlag, 1994. 248 S.

DECKER, RAINER, *Die Hexen und ihre Henker, ein Fallbericht.* – Freiburg im Breisgau: Herder, 1994. 353. S.

Disciplina dell'anima, disciplina del corpo e disciplina della società tra medioevo ed età moderna. A cura di PAOLO PRODI con la collaborazione di CARLA PENUTI (= Annali dell'Istituto storico italo-germanico, Quaderni 40). – Bologna: Società editrice il Mulino, 1993. 963 S.

DORA, CORNEL, *Augustinus Egger von St. Gallen 1833-1906, ein Bischof zwischen Kulturkampf, sozialer Frage und Modernismustreit* (= St. Galler Kultur und Geschichte 23). – St. Gallen, Staatsarchiv und Stiftsarchiv: 1994. 668 S.

FELBER, ANNELIESE, *Harmonie durch Hierarchie? Das Denken der Geschlechter-Ordnung im frühen Christentum* (= Reihe Frauenforschung 26). – Wien: Wiener Frauenverlag, 1994. 188 S.

Ferdinand Gregorovius und Italien. Eine kritische Würdigung. Herausgegeben von ARNOLD ESCH und JENS PETERSEN. (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 61). – Tübingen: Niemeyer, 1993. VI, 300 S.

Hagiographie und Kunst: der Heiligenkult in Schrift, Bild und Architektur hrsg. von GOTTFRIED KERSCHER. – Berlin: Reimer, 1993. 400 S. Abb.

HÄMMERL, ALFONS, Die Welt – Symbol Gottes oder eigenständige Wirklichkeit? Verachtung und Hochschätzung der Welt bei Heinrich von Langenstein († 1397) (= Studien zur Geschichte der katholischen Moraltheologie 31). – Regensburg: Pustet, 1994. 195 S.

HÄNSEL-HOHENHAUSEN, MARKUS, Vom Manuskript zur Buchhandelsveröffentlichung: Leitfaden für den wissenschaftlichen Autor. – Mikroed. – Egelsbach – Frankfurt – New York: Hänsel-Hohenhausen, 1993. 24 S.

Specimina eines Lexicon Augustinianum (SLA) erstellt auf Grund sämtlicher Editionen des Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum von WERNER HENSELLER und PETER SCHILLING. EDV-Belange: Johannes Divjak. – Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 1993. [28 p].

Georg von Hertling 1843-1919, Hrsg. von WINFRIED BECKER. (= Beiträge zur Katholizismusforschung. Reihe A: Quellentexte zur Geschichte des Katholizismus 8). – Paderborn – München – Wien – Zürich: Schöningh, 1993. 168 S.

HOBERG, HERMANN, Inventario dell'Archivio della Sacra Romana Rota (sec. XIV-XIX). A cura di JOSEF METZLER. (= Collectanea Archivi Vaticani 34). – Città del Vaticano: Archivio Vaticano, 1994. 212 S.

HOLZEM, ANDREAS, Kirchenreform und Sektienstiftung, Reformkatholiken und Ultramontane am Oberrhein (1844-1866) (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte; Reihe B, Forschungen 65). – Paderborn – München – Wien – Zürich: Schöningh, 1994. XLVI, 460 S.

Kunst im Zeitalter der Kaiserin Theophanu. Akten des Internationalen Colloquiums veranstaltet vom Schnütgen-Museum Köln 13.-15. Juni 1991, hrsg. von ANTON VON EUUW und PETER SCHREINER. – Köln: Locher, 1993. 264 S., Abb.

JANSSEN, HERWALD, Die juridische Form der kanonischen Eheschließung. (= Deutsche Hochschulschriften 473). – Egelsbach – Köln – New York: Hänsel-Hohenhausen, 1993. 206 S.

MCGINN, BERNARD, Die Mystik im Abendland. Aus dem Engl. übers. von CLEMENS MAAß. – Freiburg im Breisgau – Basel – Wien: Herder, 1994. Bd. I. Ursprünge – 1994. 527 S.

MUSCHIOL, GISELA, Famula Dei. Zur Liturgie in merowingischen Frauenklöstern (= Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinertums 41). – Münster: Aschendorff, 1994. 396 S.

NEUFELD, KARL H., Die Brüder Rahner, eine Biographie. – Freiburg – Basel – Wien: Herder, 1994. 415 S.

PILLINGER, RENATE, Der Apostel Andreas. Ein Heiliger von Ost und West im Bild der frühen Kirche (Ikonographisch-ikonologische Studie) mit 23 Farb- und 14 Schwarzweißabbildungen. (= Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse. Sitzungsberichte, 612. Band). – Wien: Österreichische Akademie der Wissenschaften, 1994. 40 S.

SCHWEITZER, ALBERT, Gespräche über das Neue Testament. Herausgegeben von WINFRIED DÖBERTIN. – München: Beck, 1994. 216 S.

STEINHAUF, BERNHARD, Giovanni Ludovico Madruzzo (1532-1600). Katholische Reformation zwischen Kaiser und Papst: das Konzept zur praktischen Gestaltung der Kirche der Neuzeit im Anschluß an das Konzil von Trient. (= Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 132). – Münster: Aschendorff, 1993. XXXII u. 269 S.

Theologenlexikon. Von den Kirchenvätern bis zur Gegenwart. Herausgegeben von WILFRIED HÄRLE und HARALD WAGNER. 2., Neubearb. und erweiterte Auflage. – München: Beck, 1994. 311. S.

Und dennoch ist von Gott zu reden. Festschrift für Herbert Vorgrimler. Herausgegeben von MATTHIAS LUTZ-BACHMANN. – Freiburg – Basel – Wien: Herder, 1994. 373 S.

VÖLKELE, MARKUS, Römische Kardinalshaushalte des 17. Jahrhunderts. Borghese – Barberini – Chigi (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 74). – Tübingen: Niemeyer, 1993. X u. 509 S.

Volksfrömmigkeit in der frühen Neuzeit. Mit Beiträgen von KLAUS GANZER, PETER THADDÄUS LANG [u.a.]. Hrsg. von HANSGEORG MOLITOR und HERIBERT SMOLINSKY. (= Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 54). – Münster: Aschendorff, 1994. 138 S.

WEISS, SABINE, Kurie und Ortskirche, die Beziehungen zwischen Salzburg und dem päpstlichen Hof unter Martin V.: (1417-1431) (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 76). – Tübingen: M. Niemeyer Verlag, 1994. XII u. 575 S.

Frühchristliche Archäologie in Sizilien

Neue Forschungen und Entdeckungen*

Von MARIARITA SGARLATA

Erst in den letzten Jahren ist man sich der Notwendigkeit bewußt geworden, die neuen Erkenntnisse und Ergebnisse zum frühchristlichen Sizilien in den weiteren Rahmen der Forschungen zur spätantiken Archäologie Italiens einzubeziehen, die sehr rasch fortschreiten. Das frühe Christentum ist anhand schriftlicher und monumentaler Quellen in vielen Aspekten ausreichend bekannt, und doch sind eine Reihe von entscheidenden Problemen ungelöst. Im besonderen ist der westliche Teil Siziliens, dessen frühchristliche Denkmäler fast unbekannt waren, recht gut erforscht worden; dagegen ist das wissenschaftliche Interesse am bekannteren östlichen Teil, auf den sich immer die Aufmerksamkeit gerichtet hatte, etwas zurückgegangen. Das spätantike und byzantinische Sizilien hat erst seit kurzem genauere Umrisse angenommen. Während das dritte und das vierte Jh. unter historischen und archäologischen Gesichtspunkten hinreichend dokumentiert sind, erscheinen in den folgenden zwei Jahrhunderten die archäologischen Daten verglichen mit dem Wissen über die geschichtlichen Vorgänge sehr gering; bis heute ist in Sizilien der Zeitraum von der Gotenherrschaft (ab 491) bis zur Eroberung durch Belisar wenig bekannt; noch weniger wissen wir über den Zeitraum zwischen der Herrschaft Justinians und dem Pontifikat Gregors des Großen (535–604). Den tiefgreifenden Veränderungen in politischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht müssen Umwälzungen in Bezug auf Territorien und Denkmäler entsprochen haben, die wir jedoch nicht in ihrer Komplexität fassen können.

Zu Beginn der achtziger Jahre sind große Fortschritte bei der historischen Erforschung des Verhältnisses zwischen Stadt und ländlicher Umgebung und dem Ausbau des römischen Latifundiensystems erreicht worden¹. Die diokletianische Neuordnung und die Einbeziehung Siziliens in die Diözese

* Ich möchte Herrn Dr. Albrecht Weiland dafür danken, daß er mich zum Schreiben dieses Artikels angeregt hat, ebenso Frau Dr. Jutta Dresken-Weiland für ihre sorgfältige Übersetzung des Textes aus dem Italienischen.

¹ Das Thema ist ausführlich behandelt in: Kokalos 26-27 (1980-1981) (= Atti del V congresso internazionale di studi sulla Sicilia antica), und zwar von G. CLEMENTE, Considerazioni sulla Sicilia nell'impero romano (III sec. – V sec. d.C.), I, 192-219, und von M. MAZZA, Economia e società nella Sicilia romana, I, 292-358; s. auch AA. VV., Città e contado in Sicilia fra il III e il IV sec. d.C., in: Kokalos 28-29 (1982-1983), 315-544. Ferner D. VERA, Forme e funzioni della rendita fondiaria nella tarda antichità, in: A. GIARDINA (Hrsg.), Società romana e impero tardoantico, I, Istituzioni, ceti, economie (Roma-Bari 1986) 367-447.

Italien und in das suburbicarisches Vicariat erklären nur teilweise die Blüte der Insel im 4. Jh., die eigentlich dadurch bedingt ist, daß im Verlauf des 3. Jh. das afrikanische Getreide über den Westen der Insel verhandelt wird, und im Osten Steuereintreibungen und *coemptiones in loco* erfolgen². Die Schaffung einer neuen wirtschaftlichen Achse zwischen der Stadt Rom und Afrika und die ständige Präsenz einer römischen Aristokratie, die mit der Verwaltung der Provinz beschäftigt ist, bezeugen die prächtigen Villen von Piazza Armerina, Eloro und Patti³, die zwischen 320 und 360 errichtet worden sind, und ebenso andere, kleinere Residenzen, die auf ganz Sizilien verstreut sind⁴. Die Analyse der „Geographie des Vermögens“⁵ der römischen Nobilität in Sizilien, die sich mindestens bis zur Plünderung Alarichs und den ersten Vandaleneinfällen verfolgen läßt⁶, ist untrennbar mit dem

² L. CRACCO RUGGINI, *Sicilia, III/IV secolo: il volto della non-città*, in: *Città e contado* (Anm. 1) 492, 513-514. Zwei weitere Arbeiten der gleichen Autorin behandeln analoge Themen: *La Sicilia tra Roma e Bisanzio*, in: *Storia della Sicilia*, III (Napoli 1980) 3-96; *La Sicilia e la fine del mondo antico (IV-VI sec.)*, in: E. GABBA – G. VALLET (Hrsg.), *La Sicilia Antica*, II 2 (Napoli 1980) 220-243. Zur Aufnahme der Insel unter die Provinzen der italischen Diözese s. A. GIARDINA, *La formazione dell'Italia provinciale*, in: *Storia di Roma*, III, *L'età tardoantica*, I, *Crisi e trasformazioni* (Torino 1993) 51-68.

³ Zur Villa von Piazza Armerina: A. CARANDINI – A. RICCI – M. DE VOS, *Filosofiana*. La villa di Piazza Armerina (Palermo 1982); AA. VV., *Fra archeologia e storia sociale: la villa di Piazza Armerina*, in: *Opus II 2* (1983) 535-602; S. GARRAFFO (Hrsg.), *La villa romana del Casale di Piazza Armerina* (= *Atti della IV riunione scientifica della Scuola di Perfezionamento in Archeologia Classica dell'Università di Catania, Piazza Armerina*, 28. settembre-1. ottobre 1983) (Palermo 1988) (= *Cronache di Archeologia* 23 [1984]). Zur Villa von Patti Marina und der Villa der Contrada Cadeddi von Tellaro in Eloro: G. VOZA, *Attività della Soprintendenza alle Antichità della Sicilia Orientale*, in: *Kokalos* 22-23 II (1976-1977) (= *Atti del IV congresso internazionale di studi sulla Sicilia antica*) 572-579; Ders., *L'attività della Soprintendenza alle Antichità della Sicilia orientale*, in: *Kokalos* 26-27 II 1 (1980-1981) (= *Atti del V congresso internazionale di studi sulla Sicilia antica*) 690-693; R. J. A. WILSON, *Sicily under the Roman Empire* (Warminster, Wiltshire 1990) 205-210.

⁴ Villa von Eraclea Minoa: R. J. A. WILSON, *The Hinterland of Heraclea Minoa (Sicily) in Classical Antiquity*, in: *BAR, Int. Ser.* 102 (Oxford 1981) 249-260; Ders., *Eraclea Minoa. Gli scavi nel territorio negli anni 1980-1983*, in: *Kokalos* 30-31 (1984-1985), 489-500. Villa von Santa Teresa Longarini: WILSON (Anm. 3) 212; D. VON BOESELAGER, *Antike Mosaiken in Sizilien* (Roma 1983) 160-166, tavv. LVI-LVIII. Villa dei Valerii in Messina: Außer den senatorischen Auftraggeber der Luxus-Villen muß es auf der Insel noch andere Gruppen von Grundbesitzern gegeben haben, denen die Reste zahlreichen Landgüter zugewiesen werden: D. VERA, *Aristocrazia romana ed economie provinciali nell'Italia tardoantica: il caso siciliano*, in: *Studi in memoria di Santo Mazzarino*, I (= *Quaderni Catanesi* 19 [1988]) 153. Zur Verteilung der römischen Villen in Sizilien s. G. BEJOR, *Gli insediamenti della Sicilia romana: distribuzione, tipologie e sviluppo da un primo inventario dei dati archeologici*, in: A. GIARDINA (Hrsg.), *Società romana e impero tardoantico*, III, *Le merci, gli insediamenti* (Roma-Bari 1986) 463-519.

⁵ s. den Ausdruck bei VERA (Anm. 4) 119. Die einzige in Sizilien durch Quellen bezeugte senatorische Villa ist die der Valerii im Gebiet von Messina, die in der *Vita Melaniae* 18 erwähnt wird. Zu Melania unübertroffen M. RAMPOLLA DEL TINDARO, *Santa Melania Giuniore senatrice romana* (Roma 1905).

⁶ F. GIUNTA, *Genserico e la Sicilia*, in: *Kokalos* 2 (1956) 104-141; G. FASOLI, *Le città siciliane tra Vandali, Goti e Bizantini*, in: *Felix Ravenna* 119-120 (1980) 98-99.

Studium der Christianisierung und den vereinzelt Zeugnissen von Martyrien verflochten: dem *vir clarissimus Calvisianus – corrector Siciliae* des Jahres 304, der in den hagiographischen Dokumenten mit dem Martyrium des Hl. Euplus verbunden wird, könnte man die einzige in Sizilien bezeugte Erwerbung von Land und die Schaffung eines neuen Grundbesitzes zuschreiben; eine Meinung, die von einigen Forschern mit Zurückhaltung betrachtet wird⁷. Die „Geographie des Vermögens“ spielt noch ein Jahrhundert später eine wichtige Rolle in dem Bericht über den Vermögensverzicht des christlichen Ehepaars Melania und Pinianus, die ihren Besitz im suburbicaren Italien, Sizilien und Afrika aufgaben und so eine wirkliche Erschütterung des Gleichgewichtes in der spätrömischen Gesellschaft hervorriefen⁸. Im Rahmen einer Erforschung der Christianisierung und der Entstehung der Diözesen in Süditalien und auf den Inseln ist neulich bestätigt worden, daß Sizilien nicht nur sehr früh christliche Gemeinden besaß, sondern daß auch die engmaschige Verbreitung des Christentums zu Beginn des 5. Jh. abgeschlossen war, selbst wenn es möglicherweise noch einige Widerstände in den inneren Bergketten der Inseln gegeben hat⁹. Da auch die hagiographischen Quellen diese Vorstellung bestätigen und die engen Beziehungen zwischen dem römischen und dem sizilischen Klerus betonen, die eine in Alesia gefundene Inschrift eines sonst unbekannten Bischofs Tobias¹⁰ bestätigt, kann man das gleiche nicht von den archäologischen Zeugnissen sagen, die ein weniger homogenes Bild Siziliens vermitteln. Zwei Beispiele verdeutlichen dieses sinnbildlich: in der Nekropole auf dem Landgut Zagami auf Lipari liegen christliche und jüdische Gräber unmittelbar nebeneinander¹¹, und die Bestattungen in Hypogäen im antiken Theater von Syrakus – somit in der Stadt und nicht an einem entlegenen Ort – sind noch in der Mitte des 5. Jh. vom Heidentum geprägt¹², als der nahegelegene Gemeindefriedhof von S. Giovanni noch benutzt wurde.

⁷ s. dazu M. I. FINLEY, *A History of Sicily. Ancient Sicily to the Arab Conquest* (London 1968); CRACCO RUGGINI (Anm. 2) 503-504, Anm. 37; DIES., *Il primo cristianesimo in Sicilia* (III-VII secolo), in: V. MESSANA – S. PRICOCO (Hrsg.), *Il cristianesimo in Sicilia dalle origini a Gregorio Magno. Atti del Convegno di studi organizzato dall'Istituto teologico-pastorale „Mons. G. Guttadauro“, Caltanissetta 28.-29. ottobre 1985* (Caltanissetta 1987) 97-99; VERA (Anm. 4) 140.

⁸ A. GIARDINA, *Carità eversiva: la donazione di Melania la Giovane e gli equilibri della società tardoantica*, in: *Studi Storici* (1988) 127-142.

⁹ G. OTRANTO, *Italia meridionale e Puglia paleocristiane. Saggi storici* (Bari 1991) 55.

¹⁰ A. M. PRESTIANNI GIALLOMBARDO, *Un'inedita iscrizione tardoantica da Alesia e il problema dell'episcopato alesino*, in: *Hestiasis. Studi di tarda antichità offerti a S. Calderone*, III (Messina 1991) (= *Studi tardoantichi* III [1987]) 295-316; DIES., *Recuperi epigrafici alesini*, in: *Kokalos* 34-35 (1988-1989) (= *Atti del VII congresso internazionale di studi sulla Sicilia antica*) 362-365; S. PRICOCO, *Un esempio di agiografia regionale: la Sicilia* (1989), Nachdruck unter dem Titel „*Monaci e santi di Sicilia*“, in: *Monaci, Filosofi e Santi. Saggi di storia della cultura tardoantica* (Soveria Mannelli 1992) 263-266.

¹¹ s. unten Anm. 124.

¹² S. L. AGNELLO – G. MARCHESE, *La necropoli tardoantica*, in: L. POLACCO (Hrsg.), *Il teatro antico di Siracusa. Pars altera* (Padova 1990) 59-78.

In Sizilien erlebt die Märtyrer-Thematik, die eine starke Anregung durch die Verfolgungen des Decius und des Diocletian zuerst in Catania mit Agata, dann ebenda mit Euplus und in Syrakus mit Lucia erhalten hatte, anlässlich der Vandaleneinfälle¹³ und der langobardischen Bedrohung in Italien eine neue Aktualität. So wendet sich das Interesse der Kirchen den sizilischen Heiligen zu, wie die Initiativen Gelasius I., Symmachus und Gregors des Großen zwischen dem Ende des 5. und dem Anfang des 7. Jh. bezeugen¹⁴. Die hagiographischen Beziehungen Siziliens mit Afrika sind weniger gut belegt als die der Insel mit Rom; in den Quellengattungen, die Kontakte zwischen den beiden Ländern belegen, fehlt die Epigraphik. Überraschenderweise sind afrikanische Heilige im sizilischen Material nicht vorhanden, und umgekehrt¹⁵. Lediglich auf eine Inschrift aus Selinunt kann hingewiesen werden, die einen Diakon Ausanius bezeugt, der möglicherweise in Beziehung mit Ausana, einem Bischofssitz in der Afrika Proconsularis steht¹⁶.

Zwei wichtige Kongresse, die 1985 in Catania bzw. in Caltanissetta abgehalten wurden¹⁷, haben die Theorien über den angeblich apostolischen Ursprung einiger Kirchen und die Diskussion über die Abfolge ihrer Gründung endgültig zu den Akten gelegt¹⁸. Dazu war es notwendig, die ältesten Quellen zum Christentum auf der Insel noch einmal zu untersuchen, wie in der Apostelgeschichte den Passus (28,12) zum Aufenthalt des Paulus in Syrakus, die Inschrift der Julia Florentina in Catania, der Brief des Cyprianus, Bischof von Karthago, an den römischen Klerus, den Text des Prädeterminatus über den Gnostiker Herakleon und seine Predigtstätigkeit auf Sizilien. Die Ergebnisse im Bereich der Kirchengeschichte und der Hagiographie können verwendet werden, um die Etappen und die Art und Weise der Christianisierung des städtischen und des suburbanen Raums in Sizilien

¹³ C. LEONARDI, Il problema storiografico dell'agiografia, in: S. PRICOCO (Hrsg.), *Storia della Sicilia e tradizione agiografica nella tarda antichità. Atti del Convegno di Studi, Catania 20.-22. maggio 1986* (Catania 1988) 23.

¹⁴ CRACCO RUGGINI (Anm. 7) 94-95.

¹⁵ V. SAXER, Relazioni agiografiche tra Africa e Sicilia, in: *Storia della Sicilia e tradizione agiografica* (Anm. 13) 29-30.

¹⁶ L. BIVONA, Iscrizioni latine lapidarie del Museo di Palermo (Palermo 1970) 59, Nr. 44, tav. XXIX; F. P. RIZZO, Cristianesimo, in: *Kokalos* 26-27 I (1980-1981) (= *Atti del V congresso internazionale di studi sulla Sicilia antica*) 393.

¹⁷ Il cristianesimo in Sicilia (Anm. 7); *Storia della Sicilia e tradizione agiografica* (Anm. 13). S. auch S. PRICOCO – F. RIZZO NERVO – T. SARDELLA (Hrsg.), *Sicilia e Italia suburbicaria tra IV e VIII secolo. Atti del Convegno di Studi, Catania, 24.-27. ottobre 1989* (Soveria Mannelli 1991).

¹⁸ Erst in den letzten Jahren hat sich die Forschung von den Mustern einer jahrhundertelangen historiographischen Tradition befreit – O. GAETANI, *Vitae sanctorum siculorum* (Panormi 1657); Ders., *Isagoge ad historiam sacram siculam* (Panormi 1707); D. G. LANCIA DI BROLO, *Storia della Chiesa in Sicilia nei primi dieci secoli del cristianesimo* (Palermo 1880) –, und hat nach vielen Anstrengungen auf den Mythos des paulinischen oder petrinischen Ursprungs des sizilischen Christentums verzichtet, s. zum Beispiel S. PRICOCO, *Premessa*, in: *Il cristianesimo in Sicilia* (Anm. 7) 9-10.

zu rekonstruieren: die Bedürfnisse eines städtischen, anhand der griechisch-römischen Kultur gebildeten Klerus sind völlig anders als die eines ländlichen Laienstandes.

Die Evangelisierung geschah mittels eines Straßennetzes, das noch unter Constantin auf den neuesten Stand gebracht worden war: er ließ acht neue *stationes* im Zentrum der Insel einrichten¹⁹. Von dieser Verbindung interessieren jedoch nicht so sehr die Küstenstraßen (von Messina nach Lilibeo, von Messina nach Syrakus, von Syrakus nach Lilibeo) als vielmehr die sekundären Straßen im Landesinneren, wo die Spuren tief verwurzelter christlicher Präsenz festgestellt worden sind (von Palermo nach Agrigent; von Catania nach Termini und nach Agrigent, und schließlich die Variante der Küstenstraße an der südöstlichen Spitze der Insel). Nicht die großen Verkehrsstraßen, sondern die Verbindungsstrecken erleichtern die engmaschige Verbreitung der neuen Religion von den großen Zentren zu den kleinen²⁰.

In jüngster Zeit hat die Untersuchung linguistischer Daten zur Erforschung des Christentums auf der Insel an Bedeutung gewonnen²¹. Im griechischen Sizilien ist die religiöse Bekehrung auch ein Wechsel der Sprache. Eine Ausnahme bildet das christliche Syrakus, das im wesentlichen die griechische Sprache beibehält; Latein findet sich nur in den Grabinschriften der kaiserlichen Funktionäre und bei Fremden, die entfernt von der Heimat gestorben sind²². Die epigraphischen Zeugnisse zeigen, daß im 4. Jh. der *pagus* durch die anhaltende Verwendung des Griechischen geprägt ist und dem Christentum ablehnend gegenübersteht, während in den städtischen Zentren Siziliens die Christianisierung eine frühe Verbreitung des Lateinischen als offizieller Sprache mit sich bringt²³. Diese Situation verändert sich im 5. Jh., als die ländlichen Gebiete für die neue Religion empfänglicher werden und allmählich immer deutlichere Zeichen der religiösen und linguistischen Umwandlung zeigen. Es ist sicher nicht zufällig, daß 363 der in Pachino angekommene Hl. Hilarion versucht hat, in das Landesinnere vorzustoßen²⁴, wo die Christianisierung noch keine Wurzeln

¹⁹ G. UGGERI, Il sistema viario romano in Sicilia e le sopravvivenze medievali, in: D. FONSECA (Hrsg.), La Sicilia rupestre nel contesto delle civiltà mediterranee. Atti del sesto convegno internazionale di studio sulla civiltà rupestre medioevale nel mezzogiorno d'Italia, Catania-Pantalica-Ispica, 7.-12. dicembre 1981 (Galatina 1986) 90-100.

²⁰ P. SINISCALCO, Lo sviluppo del cristianesimo e la Sicilia fino al IV secolo, in: Il cristianesimo in Sicilia (Anm. 7) 66-70.

²¹ RIZZO (Anm. 16) 391-392; Ders., La storia della Sicilia paleocristiana: revisioni e prospettive, in: Kokalos 30-31 I (1984-1985) (= Atti del VI congresso internazionale di studi sulla Sicilia antica) 257-275; G. MANGANARO, Greco nei *pagi* e latino nelle città della Sicilia tra I e VI sec. d. C., in: L'epigrafia del villaggio, Atti del Colloquio AIEGL, Forlì 1989 (Faenza 1993) 543-594.

²² M. SGARLATA, Ricerche di demografia storica. Le iscrizioni tardo-imperiali di Siracusa (Città del Vaticano 1991) 99-112.

²³ MANGANARO (Anm. 21) 545; Ders., La Sicilia da Sesto Pompeo a Diocleziano, in: ANRW II 11 (Berlin-New York 1988) 48-89.

²⁴ F. P. RIZZO, Eremiti e itinerari commerciali nella Sicilia orientale tardo-imperiale: il caso sintomatico di Ilarione, in: Storia della Sicilia e tradizione agiografica (Anm. 13) 79-93.

gefaßt hatte, wie die zahlreichen Funde von Phylakteria mit griechischen Buchstaben zeigen²⁵. Die Verteilung der Gräber von Diakonen und Presbytern in den ländlichen Friedhöfen im Bereich von Syrakus und Ragusa bezeugen eindeutig die intensiven Bemühungen der Kirche um die Evangelisierung der *plebs rusticana*. Hierzu sei an die Zeugnisse und Funde von S. Croce Camarina, Modica, Chiaramonte Gulfi, Palazzolo Acreide und Ferla erinnert²⁶. Aber erst am Ende des 5. Jh. zeigt die archäologische und epigraphische Karte des christlichen Siziliens, daß die Bekehrung des Landesinneren abgeschlossen ist. Nicht alle Forscher stimmen dieser historischen Rekonstruktion zu; einige sind hingegen der Meinung, daß sich die *latinitas* erst mit der byzantinischen Eroberung durchsetzt und daß die Latinisierung der christlichen Epigraphik ein Ergebnis der Veränderung der sozialen und religiösen Struktur der *christianitas* der Insel ist²⁷.

Der durch viele Völker geprägte Charakter Siziliens erklärt die Beständigkeit einiger paganer Kulte, die magisch-synkretistischen Formen mit jüdischen Einflüssen, die philosophische Tradition, die mit dem Aufenthalt des Porphyrius ihren Höhepunkt erlebt, und die Häresien, nicht zuletzt den Arianismus, der mit den ersten Vandaleneinfällen die Insel erreicht²⁸. Der gleiche Synkretismus spiegelt sich in der figürlichen Kunst und in der Epigraphik wider.

Das Bild des frühchristlichen Siziliens ist erst vor kurzem durch eine kritische Überprüfung der These korrigiert worden, die den Untergang der städtischen Zentren zugunsten verstreuter Siedlungen bereits in das 4. Jh. setzt. Gemäß dieser These, die in den letzten 15 Jahren sehr positiv aufgenommen worden ist, würde einem unter demographischen und topographischen Aspekten stagnierenden und stark eingeschränkten Leben in der Stadt eine extreme Vitalität der Landgebiete entsprechen, die in *fundi*, *massae* und *villae* organisiert sind. Diese These sei unter anderem durch die Funde von Luxusgütern und Gold- und Bronzemünzen in den Gutshöfen des Landesinneren²⁹ und das Fehlen von Bischofskirchen in den Hauptorten der Diözesen bewiesen³⁰. Die letztere Behauptung berücksichtigt dabei nicht

²⁵ G. PUGLIESE CARRATELLI, *Sillogie delle epigrafi acraensi*, in: L. BERNABO BREA, *Akraï* (Catania 1956), 151-177; G. MANGANARO, *Documenti magici della Sicilia dal III al IV sec. d. C.*, in: *Hestiasis. Studi di tarda antichità offerti a S. Calderone*, VI (Messina 1994) (= *Studi tardoantichi VI* [1990]) 175-189; Ders., *Nuovo manipolo di documenti „magici“ della Sicilia tardoantica*, in: *Rend. Mor. Acc. Lincei* s. 9, V 5 (1994) 485-517; Ders., *Iscrizioni esorcistiche della Sicilia bizantina*, in: *Scritti classici e cristiani offerti a Francesco Corsaro* (Catania 1994) 455-464.

²⁶ MANGANARO (Anm. 21) 563.

²⁷ F. P. RIZZO, *Gli studi sul paleocristianesimo di Sicilia nel quadro della problematica sul tardo-antico*, in: *Kokalos* 34-35 I (1988-1989) (= *Atti del VII congresso internazionale di studi sulla Sicilia antica*) 464-465.

²⁸ SINISCALCO (Anm. 20) 78-79.

²⁹ F. COARELLI, *La cultura figurativa in Sicilia. Dalla conquista romana a Bisanzio*, in: *La Sicilia antica* (Anm. 2) 385, 391 Anm. 92.

³⁰ CRACCO RUGGINI (Anm. 2) 501-502, Anm. 34.

die Zufälligkeit von Funden und die häufige Wiederverwendung bereits bestehender Bauten, die in seit Jahrhunderten existierenden Städten notwendig vorhanden sein müssen. Aber nicht allein diese Überlegungen haben zu einer Revision der soeben vorgetragenen These geführt, sondern viel mehr eine genaue Untersuchung der archäologischen Befunde innerhalb und außerhalb der Mauern einiger sizilischer Städte. Syrakus, Agrigent und Lipari, die eingehender untersucht worden sind, veranschaulichen die Bedeutung der Archäologie für die kritische Überprüfung dieser These. Man muß zugeben, daß bereits zur Zeit der Formulierung der These, die danach strebte, einen allgemeinen Niedergang der sizilischen Städte zwischen dem 3. und 4. Jh. nachzuweisen, eine Überprüfung der archäologischen und epigraphischen Quellen bereits einige Forscher eine Verschiebung und vor allem eine Neuorganisierung der Zentren und des städtischen Lebens annehmen ließ³¹. Die Vorstellung einer Neuorganisation scheint gut zu dem Einfluß zu passen, den die neue Religion in den bedeutenden Küstenstädten Siziliens gehabt haben muß, deren urbanistische und architektonische Ordnung die Zeitläufte überlebt hatte.

Auch das Verhältnis von Stadt und Land, Bischofskomplex und Stadt, Märtyrerheiligtum und städtischen Vororten, und darüber hinaus das Entstehen eines christlichen Raumes im spätrömischen Latifundiensystem sind in neuerer Zeit untersucht worden. Der östliche und der südöstliche Teil der Insel sind früher als die anderen christianisiert worden: dieses Faktum läßt sich nicht nur leicht aus geographischen Gründen erklären, sondern ist auch gut durch eine größere Anzahl christlicher, zwischen das 4. und das 6. Jh. zu datierende Kultgebäude belegt. Die Konzentration der ersten christlichen Denkmäler entlang der Ostküste Siziliens wiederholt eine Situation, die früher die Verbreitung orientalischer Kulte, insbesondere der ägyptischen, gekennzeichnet hatte³². Eine erneute Untersuchung der archäologischen und monumentalen Zeugnisse aus Mittel- und West-Sizilien hat ihre frühere Vernachlässigung in der Forschung ausgeglichen³³. Es wurde so möglich, die christliche Präsenz in der Stadt Agrigent und dem Latifundium, das die *mansio Philosophianae* umfaßt, genauer zu beschreiben. In Agrigent ist unter anderem eine kleine einschiffige Basilika-martyrium am westlichen Ufer des Flusses Akragas gefunden worden, bei der der Ausgräber an die in constantinischer Zeit am Ort des Martyriums der Heiligen Libertinus und Peregrinus

³¹ D. ASHERI, Le città della Sicilia fra il III e il IV secolo d. C., in: Città e contado (Anm. 1) 475-476. Gegen die Vorstellung einer radikalen Reduzierung des Stadtgebietes zwischen dem Ende des 4. und dem Beginn des 5. Jh. auch S. L. AGNELLO, Storia del Cristianesimo, in: Kokalos 39-40 I (1993-1994) (= Atti dell'VIII congresso internazionale di studi sulla Sicilia antica, Palermo 19.-23. aprile 1993) 220-232; Ders., Scavi e scoperte in Sicilia nell'ultimo decennio, in: Atti del VII congresso nazionale di Archeologia Cristiana, Cassino 20.-24. settembre 1993 (im Druck).

³² CRACCO RUGGINI (Anm. 7) 97.

³³ R. M. BONACASA CARRA, Quattro note di archeologia cristiana in Sicilia (Palermo 1992).

errichtete *memoria* denkt³⁴; in dem Bereich, der die Villa von Casale in Piazza Armerina enthielt, muß sehr bald der frühchristliche Komplex von Sofiana eine bedeutende Rolle gespielt haben, der eine dreischiffige Basilika-*martyrium* außerhalb der Mauern besaß. An die Basilika war eine Nekropole *sub divo* angeschlossen³⁵.

Entwirft man eine Karte der spätantiken Siedlungen Siziliens sowohl an der Küste als auch im Landesinneren (Fig. 1), muß man die hervorragende Bedeutung unterstreichen, die die Kulträume gemeinsam mit den Friedhöfen als Anziehungspunkte innerhalb des Latifundiensystems einnahmen. Das tiefgehende Eindringen des Christentums von den Küstenstädten aus in die bäuerlichen Zentren des Landesinneren läßt sich anhand von drei Aspekten verdeutlichen: die Verteilung der monumentalen Reste im spätantiken Straßennetz, an den Hauptstraßen und den Anschlußstrecken, die Lokalisierung bereits untersuchter ländlicher Zentren und ihre Beziehung zu den verschiedenen Diözesen der Insel. Die Überprüfung dieser Faktoren ergibt eine weitgehende Christianisierung ländlicher Gebiete: in Sizilien, mit Ausnahme von Syrakus, Catania, Agrigent und Cefalù scheinen die christlichen Kirchen von dem sie umgebenden Gebiet angezogen zu sein und verdichten sich in der Nähe ländlicher Siedlungen (*stationes, fundi, villae* und *massae*)³⁶.

Unter den Beispielen für die Strukturierung von Raum für die Nutzung durch die christliche Religion soll für Südost-Sizilien auf das Gebiet von Santa Croce Camerina verwiesen werden, dessen Siedlungen bis in das 6. Jh. reichen, das Gräber unterschiedlicher Typologie und Kirchenbauten mit runden, rechteckigen und kreuzförmigen Grundrissen besitzt, die meist Märtyrerbauten sind³⁷. In Kaukana ist die dreischiffige Friedhofsbasilika mit Esonarthex noch nicht vollständig ausgegraben worden, während in dem nahegelegenen Gebiet Pirrera die Friedhofsbasilika seit langem bekannt ist; der Mosaikschmuck der Fußböden, die mit Tierfiguren verziert sind, erinnert an vergleichbare Pavimente des 5. und 6. Jh. in anderen Ländern des Mittelmeergebietes, besonders in Afrika³⁸. Für die beiden kreuzförmigen Gebäude in Vagnu di Mezzagnone und Vagnu di Mare, die anfänglich als Martyria gedeutet worden sind, hat man neuerdings eine ursprüngliche

³⁴ E. DE MIRO, Agrigento paleocristiana e bizantina, in: Felix Ravenna 119-120 (1980) 148-160.

³⁵ BONACASA CARRA (Anm. 33) 2; s. auch DIES., Architettura religiosa cristiana nella Sicilia del IV secolo. Aspetti e problemi, in: Città e contado (Anm. 1) 417.

³⁶ Eine detaillierte Analyse der unterschiedlichen Organisation von Territorium und Organisation der *suburbia* seit dem 3. Jh. bei: L. PANI ERMINI, Santuario e città fra tarda antichità e altomedioevo, in: Santi e demoni nell'alto medioevo occidentale (secoli V-XI), Settimane di studio del centro italiano di studi sull'alto medioevo, XXXVI (Spoleto 1989) 837-877.

³⁷ G. DI STEFANO, Appunti per la carta archeologica della regione camarinese in età romana, in: Città e contado (Anm. 1) 332-340.

³⁸ G. DI STEFANO – G. LEONE, La regione camarinese in età romana. Appunti per la carta archeologica (Modica 1985).

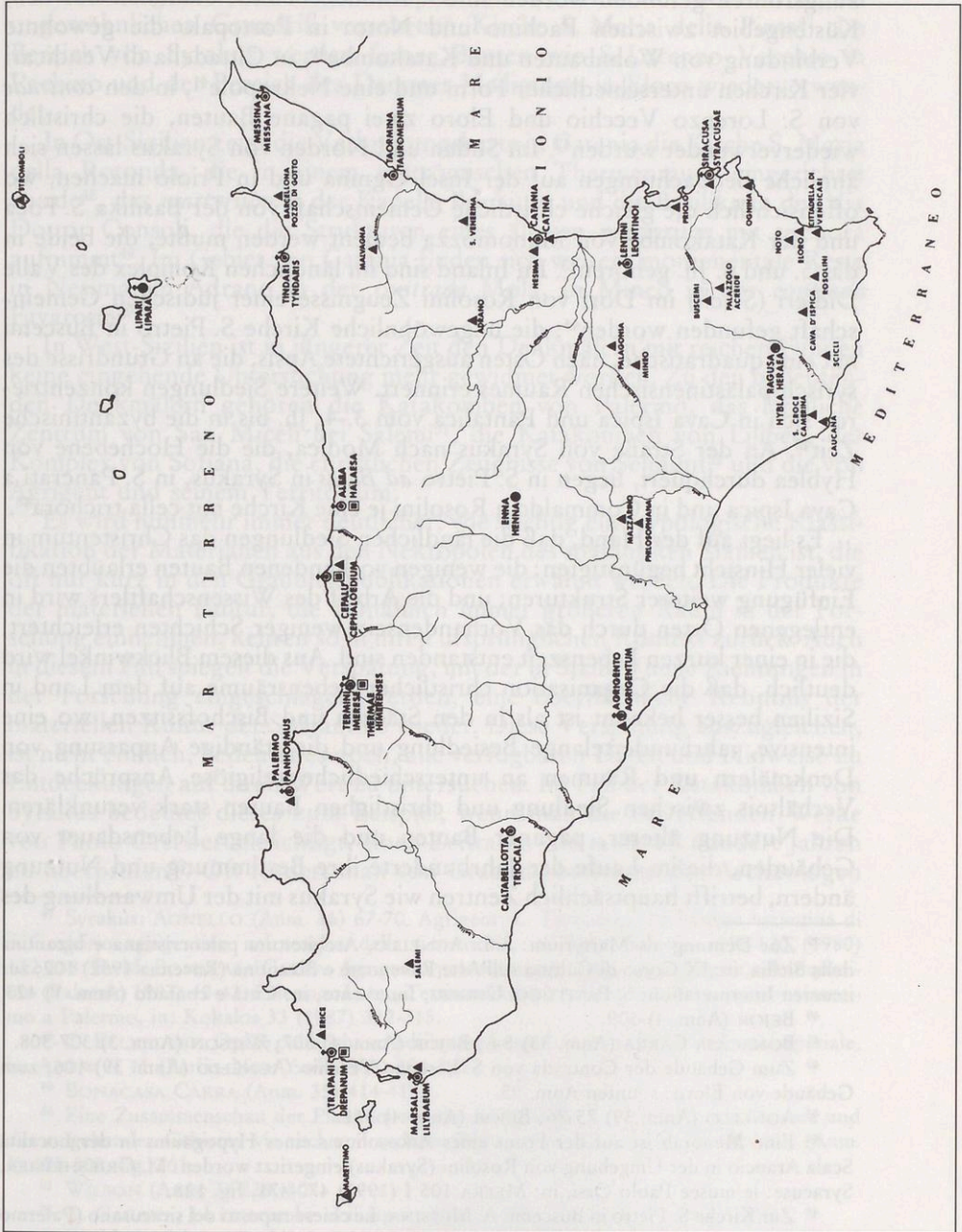


Fig. 1: Siedlungen im spätantiken Sizilien (nach Bonacasa Carra 1992)

Bestimmung als Thermenräume vorgeschlagen, da *suspensurae* und Heizungsrohre gefunden worden sind³⁹. Ähnliche Funde stammen aus dem Küstengebiet zwischen Pachino und Noto: in Portopalo die gewohnte Verbindung von Wohnbauten und Katakombe⁴⁰, in Cittadella di Vendicari vier Kirchen unterschiedlicher Form und eine Nekropole⁴¹, in den *contrade* von S. Lorenzo Vecchio und Eloro zwei pagane Bauten, die christlich wiederverwendet wurden⁴². Im Süden und Norden von Syrakus lassen sich ähnliche Beobachtungen auf der Insel Ognina und in Priolo machen, wo offensichtlich die gleiche christliche Gemeinschaft von der Basilika S. Foca und der Katakombe von Manomozza bedient werden mußte, die beide in das 5. und 6. Jh. gehören⁴³. Im Inland sind im ländlichen Komplex des Valle Didieri (Scicli) im Dorf von Rosolini Zeugnisse einer jüdischen Gemeinschaft gefunden worden⁴⁴; die ungewöhnliche Kirche S. Pietro in Buscemi hat eine quadratische, nach Osten ausgerichtete Apsis, die an Grundrisse des syrisch-palästinensischen Raumes erinnert. Weitere Siedlungen konzentrieren sich in Cava Ispica und Pantalica vom 3.-4. Jh. bis in die byzantinische Zeit⁴⁵. An der Straße von Syrakus nach Modica, die die Hochebene von Hyblea durchquert, liegen in S. Pietro *ad Baias* in Syrakus, in S. Pancrati a Cava Ispica und in Commalido a Rosolini je eine Kirche mit *cella trichora*⁴⁶.

Es liegt auf der Hand, daß die ländlichen Siedlungen das Christentum in vieler Hinsicht begünstigten: die wenigen vorhandenen Bauten erlaubten die Einfügung weiterer Strukturen; und die Arbeit des Wissenschaftlers wird in entlegenen Orten durch das Vorhandensein weniger Schichten erleichtert, die in einer kurzen Lebenszeit entstanden sind. Aus diesem Blickwinkel wird deutlich, daß die Organisation christlicher Lebensräume auf dem Land in Sizilien besser bekannt ist als in den Städten und Bischofssitzen, wo eine intensive, jahrhundertelange Besiedlung und die ständige Anpassung von Denkmälern und Räumen an unterschiedliche religiöse Ansprüche das Verhältnis zwischen Siedlung und christlichen Bauten stark verunklären. Die Nutzung älterer, paganer Bauten und die lange Lebensdauer von Gebäuden, die im Laufe der Jahrhunderte ihre Bestimmung und Nutzung ändern, betrifft hauptsächlich Zentren wie Syrakus mit der Umwandlung des

³⁹ Zur Deutung als Martyrium: S. L. AGNELLO, *Architettura paleocristiana e bizantina della Sicilia*, in: IX Corso di Cultura sull'Arte Ravennate e Bizantina (Ravenna 1962) 102; zur neueren Interpretation: S. PATITUCCI UGGERI, *Intervento*, in: *Città e contado* (Anm. 1) 423.

⁴⁰ BEJOR (Anm. 4) 509.

⁴¹ BONACASA CARRA (Anm. 33) 5-6; BEJOR (Anm. 4) 507; WILSON (Anm. 3) 307-308.

⁴² Zum Gebäude der Contrada von S. Lorenzo Vecchio: AGNELLO (Anm. 39) 106; zum Gebäude von Eloro: s. unten Anm. 95.

⁴³ AGNELLO (Anm. 39) 75-76; BEJOR (Anm. 4) 511.

⁴⁴ Eine Menorah ist auf der Front eines Arkosoliums eines Hypogäums in der Località Scala Arancio in der Umgebung von Rosolini (Syrakus) eingeritzt worden: M. GRIESHEIMER, *Syracuse: le musée Paolo Orsi*, in: MEFRA 105 I (1993) 470-471, fig. 128.

⁴⁵ Zur Kirche S. Pietro in Buscemi: A. MESSINA, *Le chiese rupestri del siracusano* (Palermo 1979) 96-102; zu den Siedlungen von Cava d'Ispica und Pantalica: WILSON (Anm. 3) 231, 307.

⁴⁶ S. L. AGNELLO, *Siracusa in età bizantina*, in: *Siracusa bizantina* (Siracusa 1990) 59-60.

Athenaion und des Apollonion in christliche Kirchen, Agrigent mit der Umwandlung des Concordia-Tempels und Palermo mit der mit einem ungewöhnlichen Grundriß versehenen Kirche S. Maria della Pinta⁴⁷. Im Bereich von Syrakus werden ferner Bauten wie S. Lorenzo Vecchio in Pachino und der Bereich des Demeter-Heiligtums in Eloro wiederverwendet.

In Ost-Sizilien zeigt die Verbreitungskarte in Catania die Kirche S. Maria della Rotonda, die in einem spätrömischen Thermenraum eingerichtet wurde⁴⁸, das *martyrium* in der Kapelle Bonaiuto und die Basilika in der Via Dottor Consoli, die die Strukturen eines älteren *martyrium* mit trichora aufnimmt⁴⁹. Im Gebiet von Catania finden sich weitere monumentale Reste in Nesima, in Adrano in der *contrada* Mola, in Mineo in der *contrada* Favarotta⁵⁰.

In West-Sizilien ist in jüngerer Zeit den Denkmälern mit reichen Funden keine eingehende Untersuchung mehr gewidmet worden. Zu den bedeutenden Denkmälern gehören die Katakomben von Palermo, das ländliche Zentrum von San Miceli bei Salemi⁵¹, die Katakomben von Lilibeo, der Komplex von Sofiana, die christlichen Zeugnisse von Selinunt⁵² und die von Agrigent und seinem Territorium.

Es wird nunmehr immer deutlicher, wie wichtig eine typologische Klassifikation der Materialien aus den Nekropolen des spätantiken Sizilien ist, die oft nur kurz in den Grabungspublikationen erwähnt werden. Die Produkte der materiellen Kultur, die allmählich immer größeren Raum in der Forschung einnehmen, kehren so in ihren ursprünglichen Kontext zurück. Auch in diesem Fall spiegelt die Verspätung, mit der in Sizilien neue Richtungen in der Forschung eingeschlagen werden, eine oberflächliche Kenntnis der materiellen Kultur der Spätantike wieder. Diese Verspätung auszugleichen, ist nicht einfach, bedeutet es doch, alle verfügbaren Daten und Hinweise zu Entdeckungen auf ihren Wert zu untersuchen. Im Fall der Katakomben von Syrakus bedeutet dieses zum Beispiel, wenn man die betreffenden Werke von Paolo Orsi berücksichtigt, einen Zeitraum von mehr als hundert Jahren zu überprüfen⁵³. Oft fordert man von Grabungsberichten der Archäologen

⁴⁷ Syrakus: AGNELLO (Anm. 46) 67-70. Agrigent: L. TRIZZINO, La basilica bizantina di S. Gregorio agrigentino nel tempio della Concordia, in: Felix Ravenna 119-120 (1980) 172-188; R. M. BONACASA CARRA, Agrigento paleocristiana. Zona archeologica e Antiquarium (Palermo 1987) 40-42. Palermo: DIES., Testimonianze e monumenti del primo cristianesimo a Palermo, in: Kokalos 33 (1987) 312-315.

⁴⁸ O. BELVEDERE, Opere pubbliche ed edifici per lo spettacolo nella Sicilia di età imperiale, in: ANRW II 11 (Berlin-New York 1988) 394-395.

⁴⁹ BONACASA CARRA (Anm. 35) 414-417.

⁵⁰ Eine Zusammenschau der Planimetrien der frühchristlichen Kirchen von Catania und des umgebenden Gebietes wie auch von anderen Zentrum Südost-Siziliens bei WILSON (Anm. 3) 305-308, fig. 261.

⁵¹ WILSON (Anm. 3) 226, 307.

⁵² O. GARANA, Le catacombe siciliane e i loro martiri (Palermo 1961) 155-157.

⁵³ Die drei wichtigsten Beiträge zur Erforschung der Katakombe S. Giovanni sind und bleiben: Esplorazioni nelle catacombe di S. Giovanni e in quelle di Vigna Cassia, in: Notizie

der Vergangenheit eine Vollständigkeit der Informationen und einen methodischen Zugriff, die Errungenschaften der Archäologie der Gegenwart sind.

Kehren wir zu der Landkarte des frühchristlichen Siziliens zurück (Fig. 2). Überprüft man die Verteilung der Kultgebäude und der mit ihnen verbundenen Nekropolen Siziliens, läßt sich auch hier der Vorrang des östlichen und des südöstlichen Teiles beobachten, eine etwa entsprechende Anzahl im Zentrum und im Westen und eine geringere Dichte im Nordwesten der Insel.

Die unterschiedliche Menge an Denkmälern in den einzelnen Teilen Siziliens im 3. und 4. Jh. findet ihre Erklärung in der verschiedenen Organisation des Gebietes: es wurden nicht nur an Ressourcen reichere Regionen⁵⁴ bevorzugt, die ökonomisch somit stärker genutzt wurden, sondern auch die Gebiete, die an das bereits existierende Straßennetz angeschlossen waren⁵⁵. Es soll hier nur an den Vorzug erinnert werden, den Rom im 4. Jh. der Achse Messina-Catania-Syrakus-Sciaccà gewährte, die die Verbindung mit Afrika herstellte⁵⁶.

In den folgenden zwei Jahrhunderten, dem 5. und dem 6., wird das aus den Bestattungen ablesbare Bild immer unschärfer und verschwommener: es wird durch eine zentrifuge Bewegung auf das Land und die Auflösung des Straßensystems geprägt, somit durch einen „andauernden Siedlungswechsel“⁵⁷, der sich kaum kontrollieren läßt und sich jedem Versuch einer Synthese widersetzt. Aus diesem Grund erscheint eine detaillierte Untersuchung der bekannten spätrömischen Nekropolen Siziliens nur noch dringender, da sie in vielen Fällen der einzige Hinweis auf eine ländliche Siedlung sind. Eine systematische Untersuchung der Typologien der Bestattungen, der Grabriten, der Beigaben und der Inschriften ist für Sardinien⁵⁸ mit ermutigenden Ergebnissen durchgeführt worden und verspricht solches auch für Sizilien. Vor dem Hintergrund dieser Erfahrung sind in den letzten Jahren vor allem durch die Initiative von Rosa Maria Bonacasa Carra verstärkt Untersuchungen zu den christlichen Nekropolen durchgeführt worden, deren Keramik, Lampen und Gläser wichtige Ergebnisse bergen. Sowohl bei neuen Ausgrabungen als auch bei der Untersuchung von bekanntem, aber nur flüchtig publiziertem Material kehren einige Beispiele

Scavi 1 (1893) 276-314; Nuove esplorazioni nelle catacombe di S. Giovanni nel 1894, in: *Notizie Scavi* 3 (1895) 477-521; Gli scavi di S. Giovanni in Siracusa, in: *RQ* 10 (1896) 1-59.

⁵⁴ BONACASA CARRA (Anm. 33) 29.

⁵⁵ In diesem Fall wird ein so fruchtbares Gebiet wie der Bereich zwischen der außen verlaufenden Straße Agrigento-Lilibeo-Palermo und der inneren Straße Agrigento-Palermo ausgeschlossen.

⁵⁶ G. UGGERI, L'evoluzione del sistema viario romano in Sicilia, in: *Viabilità antica in Sicilia*, Atti del III Convegno di Studi, Riposto 30.-31. maggio 1987 (Giarre o.J.) 57.

⁵⁷ UGGERI (Anm. 56) 63.

⁵⁸ S. unter anderem: *Le sepolture in Sardegna dal IV al VII secolo*, IV Convegno sull'archeologia tardoromana e medievale, Cuglieri 27.-28. giugno 1987 (Oristano 1990).

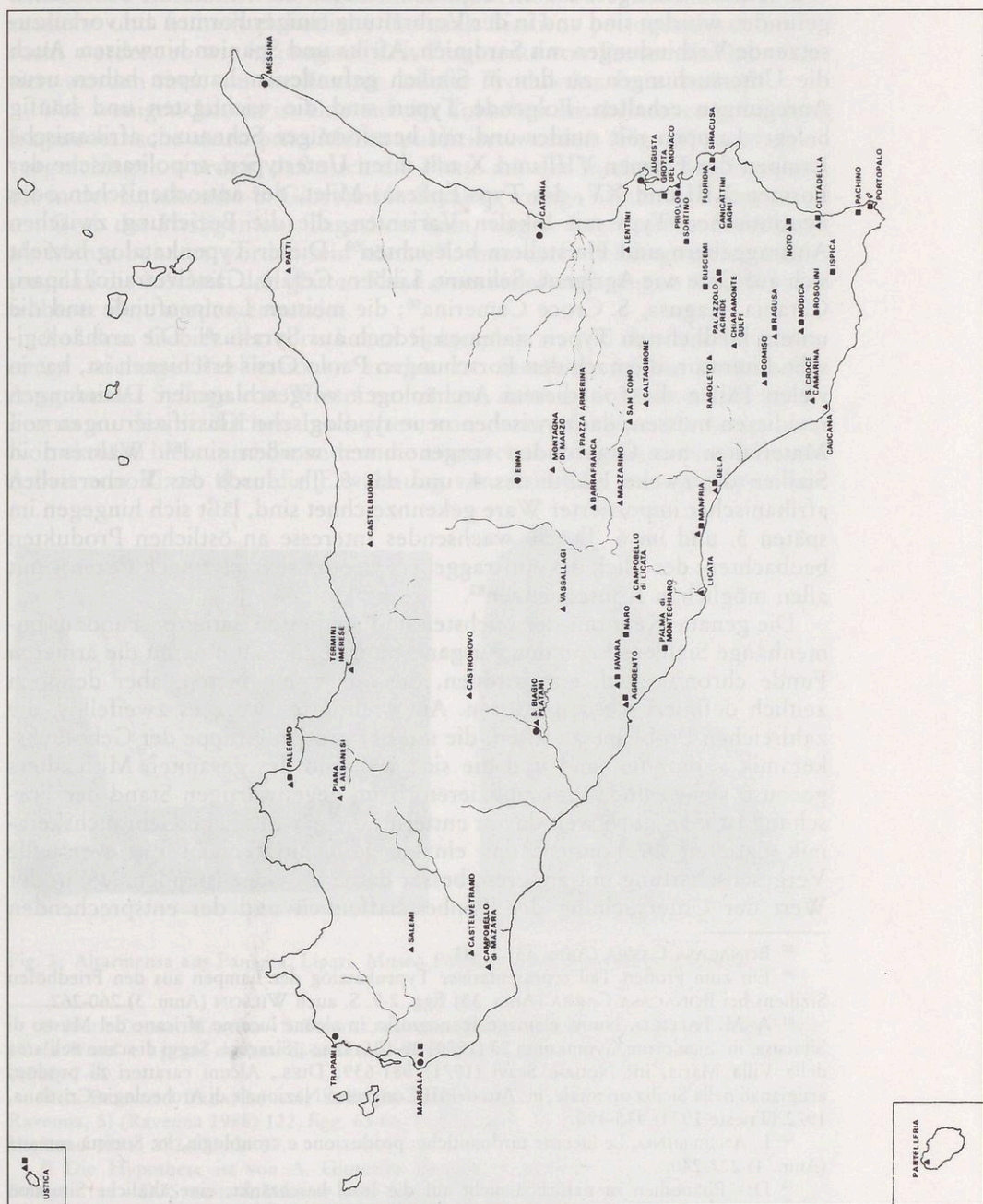


Fig. 2: Friedhöfe im spätantiken Sizilien (nach Bonacasa Carra 1992)

von feinem Tafelgeschirr in Sigillata wieder, die zuerst in Ost-Sizilien gefunden worden sind und in der Verbreitung einiger Formen auf voraussetzende Verbindungen mit Sardinien, Afrika und Spanien hinweisen. Auch die Untersuchungen zu den in Sizilien gefundenen Lampen haben neue Anregungen erhalten. Folgende Typen sind die wichtigsten und häufig belegt: Lampen mit runder und mit herzförmiger Schnauze; afrikanische Lampen der Formen VIII und X mit ihren Untertypen, tripolitanische der Formen XIII und XV, des Typs Ephesos-Milet, des antiochenischen oder zypriotischen Typs mit lokalen Varianten, die die Beziehung zwischen Auftraggebern und Herstellern beleuchten⁵⁹. Dieser Typenkatalog bezieht sich auf Orte wie Agrigent, Selinunt, Lilibeo, Cefalù, Castelvetro, Lipari, Catania, Ragusa, S. Croce Camerina⁶⁰; die meisten Lampenfunde und die unterschiedlichsten Typen stammen jedoch aus Syrakus⁶¹. Die archäologische Literatur, die nach den Forschungen Paolo Orsis erschienen ist, hat in vielen Fällen die von diesem Archäologen vorgeschlagenen Datierungen revidieren müssen, da inzwischen neue typologische Klassifizierungen von Materialien aus Grabfunden vorgenommen worden sind⁶². Während in Sizilien die zweite Hälfte des 4. und das 5. Jh. durch das Vorherrschen afrikanischer importierter Ware gekennzeichnet sind, läßt sich hingegen im späten 5. und im 6. Jh. ein wachsendes Interesse an östlichen Produkten beobachten: der Blick das Auftraggebers wendet sich jetzt nach Osten – mit allen möglichen Konsequenzen⁶³.

Die genaue Kenntnis der reichsten und am besten datierten Fundzusammenhänge Siziliens kann den Ausgangspunkt bilden, um damit die ärmeren Funde chronologisch einzuordnen, die nur wenig bieten, aber dennoch zeitlich definiert werden müssen. Am wichtigsten wäre es zweifellos, die zahlreichen Probleme zu lösen, die mit der großen Gruppe der Gebrauchskeramik verbunden sind und die sich während des gesamten Mittelalters genauso stellen und verkomplizieren. Beim gegenwärtigen Stand der Forschung ist man noch weit davon entfernt, die gewöhnliche Gebrauchskeramik datieren zu können; das einzige Hilfsmittel bleibt die eventuelle Vergesellschaftung mit anderen, besser datierten Gegenständen. Wenn der Wert der Untersuchung der Tonbeschaffenheit und der entsprechenden

⁵⁹ BONACASA CARRA (Anm. 33) 27-41.

⁶⁰ Ein zum großen Teil repräsentativer Typenkatalog der Lampen aus den Friedhöfen Siziliens bei BONACASA CARRA (Anm. 33) figg. 2-9. S. auch WILSON (Anm. 3) 260-262.

⁶¹ A. M. FALLICO, Nuovi elementi iconografici in alcune lucerne africane del Museo di Siracusa, in: *Sicilorum Gymnasium* 23 (1970) 89-101; DIES., Siracusa. Saggi di scavo nell'area della Villa Maria, in: *Notizie Scavi* (1971) 581-639; DIES., Alcuni caratteri di prodotti artigianali nella Sicilia orientale, in: *Atti del III Congresso Nazionale di Archeologia Cristiana*, 1972 (Trieste 1974) 475-490.

⁶² L. ANSELMINO, Le lucerne tardoantiche: produzione e cronologia, in: *Società romana* (Anm. 4) 227-240.

⁶³ Das Phänomen ist natürlich nicht auf die Insel beschränkt; eine ähnliche Situation begegnet in Kalabrien: G. FIACCADORI, Calabria tardoantica, in: S. SETTIS (Hrsg.), *Storia della Calabria. Età italica e romana* (Roma 1994) 707-762.

chemischen Zusammensetzung nicht so umstritten wäre, könnte die kaiserzeitliche und frühmittelalterliche Keramik Siziliens petrographisch untersucht werden, so wie in jüngster Zeit Fragmente von Protomajolika analysiert worden sind, um die Zentren lokaler Produktion festzustellen⁶⁴.

Vor wenigen Jahren ist eine auf der äolischen Insel Panarea gefundene fragmentarische marmorne Mensa publiziert worden (Fig. 3)⁶⁵, und es ist vorgeschlagen worden, daß auch die Platte mit der Inschrift der Nassiana, die in der Katakombe S. Giovanni in Syrakus wenige Meter vom sogenannten Grab des Heiligen ans Tageslicht kam, wegen ihrer runden Form auch als Mensa benutzt worden sein könnte⁶⁶: man darf allerdings nicht vergessen, daß die Inschrift den glatten Rand eines scheibenförmigen Artefakts aus früherer Zeit wiederverwendet.

Auf dem Gebiet der christlichen Epigraphik sind in den letzten Jahren einige wichtige Publikationen erschienen: zunächst ist die vollständige Ausgabe der Sylloge von Wessel zu nennen, dann zwei Monographien von Ferrua zu den sizilischen Inschriften, von denen die eine Nachträge und Korrekturen bietet und die andere die arianischen Zeugnisse behandelt; eine Arbeit von Rizzo über die Erwähnung von Arbeit in den epigraphischen

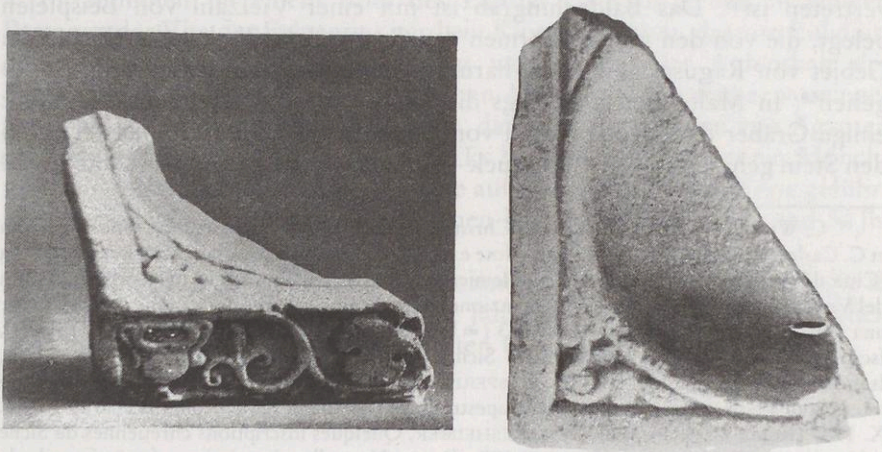


Fig. 3: Altarmensa aus Panarea, Lipari, Museo Eoliano (nach Bernabò Brea 1985)

⁶⁴ N. DI CUOMO CAPRIO – S. FIORILLA, Protomaiolika siciliana: rapporto preliminare sulla „Gela Ware“ e i primi risultati di analisi di microscopia ottica e al SEM/EDS, in: Faenza 78 (1992) 7-60.

⁶⁵ L. BERNABO BREA, Le isole Eolie dal Tardo Antico ai Normanni (Biblioteca di Felix Ravenna, 5) (Ravenna 1988) 122, figg. 65-66; E. CHALKIA, Le mense paleocristiane (Città del Vaticano 1991) 172-173, It. 17.

⁶⁶ Die Hypothese ist von A. Giuntella formuliert worden: A. M. GIUNTELLA – G. BORGHETTI – D. STIAFFINI, *Mensae* e riti funerari in Sardegna. La testimonianza di Cornus (Mediterraneo tardoantico e medievale. Scavi e ricerche, 1) (Taranto 1985) 47. Zur Wiederverwendung des Stückes s. P. ORSI, Nuove esplorazioni (Anm. 53) 509-510, Nr. 234.

Texten. Die Beiträge von Manganaro beschäftigen sich hauptsächlich mit dem Verhältnis der Epigraphik der Stadt zu der des Dorfes. Ein Beitrag von Griesheimer behandelt die Epigraphik Ost-Siziliens, und eine Studie der Verfasserin das demographische Bild der Stadt Syrakus in den epigraphischen Zeugnissen der späten Kaiserzeit⁶⁷.

Die neuen Untersuchungen im nördlichen und südlichen Bereich der Katakombe S. Giovanni in Syrakus, mit denen ich mich etwas ausführlicher beschäftigen möchte, haben das Vorhandensein von architektonischen Einrichtungen und Baugliedern bestätigt, die im Laufe der Zeit verlorengegangen sind. Der ausgeweidete Zustand der von ihrem Schmuck entblößten Katakombe S. Giovanni steht im Gegensatz zu den übrigen Friedhöfen des Gebietes von Syrakus, in denen sich Transennen, Schrankenplatten und Einrichtungen für das Refrigerium in einigen Fällen vollständig erhalten haben. In dieser Hinsicht sei es gestattet, auf eine der ungelösten Schwierigkeiten der Friedhöfe Siziliens hinzuweisen: das Fehlen der Baldachingräber in den großen Friedhöfen von Syrakus ist so überraschend, weil der Typ vom unmittelbaren Vorort aus bis in die Gegend von Ragusa engmaschig verbreitet ist und mit bedeutenden Beispielen in den Katakomben von Malta vertreten ist⁶⁸. Das Baldachingrab ist mit einer Vielzahl von Beispielen belegt, die von den groben Formen der Grotta delle Trabacche (Fig. 4) im Gebiet von Ragusa bis zu den harmonischeren in Manomozza bei Priolo gehen⁶⁹. In Malta sind allerdings die qualitativsten Exemplare erhalten: einige Gräber des Hypogäums I von Abbatija tad-Dejr in Rabat zeigen in den Stein gehauenen Reliefschmuck – Semipilaster außen an den Gräbern 20

⁶⁷ C. WESSEL, *Inscriptiones Graecae Christianae Veteres Occidentis* (curaverunt A. Ferrua et C. Carletti) (Bari 1989); A. FERRU, *Note e giunte alle iscrizioni cristiane antiche della Sicilia* (Città del Vaticano 1989); Ders., *La polemica antiariana nei monumenti paleocristiani* (Città del Vaticano 1991); F. P. RIZZO, *La menzione del lavoro nelle epigrafi della Sicilia antica* (per una storia della mentalità) Palermo 1993 (= *Seia* 6 [1989]); MANGANARO (Anm. 21); Ders., *Iscrizioni latine nuove e vecchie della Sicilia*, in: *Epigraphica* 51 (1989) 161-196; Ders., *Iscrizioni „rupestri“ di Sicilia*, in: L. GASPERINI (Hrsg.), *Rupes loquentes. Atti del Convegno internazionale di studio sulle iscrizioni rupestri di età romana in Italia*, Roma-Bomarzo 13.-15. X. 1989 (Roma 1992) 447-501; M. GRIESHEIMER, *Quelques inscriptions chrétiennes de Sicile orientale*, in: *RivAC* 65 (1989) 143-177; Ders., *Nouvelles inscriptions funéraires de la catacombe Saint-Jean*, in: *RivAC* 72 (1996) (im Druck); SGARLATA (Anm. 22).

⁶⁸ G. AGNELLO, *Rilievi strutturali e sepolcri a baldacchino nelle catacombe di Sicilia*, in: *Actes du V.e Congrès International d'Archéologie Chrétienne*, Aix-en-Provence 13.-19. septembre 1954 (Città del Vaticano-Paris 1957) 291-301; Ders., *Le catacombe di Sicilia e di Malta e le loro caratteristiche strutturali*, in: *Atti del XV Congresso di storia dell'architettura. L'architettura a Malta dalla preistoria all'Ottocento*, Malta 11.-16. settembre 1967 (Roma 1970) 214-222.

⁶⁹ *Grotta delle Trabacche: eine zeichnerische und fotografische Dokumentation* in: DI STEFANO – LEONE (Anm. 38) 133, tav. 33. Manomozza: P. ORSI, Priolo. La catacomba di Manomozza, in: *Notizie Scavi* s. V, 3 (1906) 192, fig. 3; s. auch G. DI STEFANO, *Recenti lavori di manutenzione nelle catacombe dell'altopiano ibleo e nuove scoperte nel territorio*, in: *Atti del VI congresso nazionale di Archeologia cristiana*, Pesaro-Ancona, 19.-23. settembre 1983 (Firenze 1986) II, 673-692.

und 22, Pseudo-Transennen als Abdeckung des Grabes 24⁷⁰ – und erscheinen als steingewordene Umsetzung einer andersartigen architektonischen Realität. Deswegen darf angenommen werden, daß zumindest einige der zahlreichen Sarkophage in den Friedhöfen von Syrakus, die in Stein gehauen oder gemauert sind, in ihrer ursprünglichen Form Baldachine aus kostbarem Material besaßen, welche somit leicht entfernt werden konnten und daß diese Grabdenkmäler von den einfacheren ländlichen Auftraggeber rezipiert und in preiswerteren und dauerhafteren Stein umgesetzt wurden. Es versteht sich von selbst, daß diese Annahme vor der Durchführung weiterer, gründlicher Untersuchungen im Bereich der Hypothesen bleiben muß; dennoch bin ich der Meinung, daß sie das ersetzen kann, was Giuseppe Agnello vor etwas vierzig Jahren nicht nur als ein Fehlen, sondern als eine Lücke ansah, die gefüllt werden mußte⁷¹.

Im frühchristlichen Sizilien bleiben jedoch noch zahlreiche Bereiche im Dunklen, wie zum Beispiel die Klostergründungen und die Architektur der Kirchen in und außerhalb der Städte. Bemerkungen über die Existenz von *asceteria* zwischen apostolischer Zeit und der Zeit der Tetrarchen sind unrichtig, da die ersten Spuren des Mönchtums in Sizilien aus dem Ende des 5. Jh. stammen: in einem Brief des Papstes Gelasius I. und in einigen Passagen der Vita des Fulgentius wird ein Kloster erwähnt, das von Eulalius, dem Bischof von Syrakus, gegründet worden ist. Der Aufenthalt des Fulgentius in Syrakus, das dem östlichen Mönchtum gegenüber voreingenommen ist, überzeugt den Afrikaner, das Ziel seiner Reise von Ägypten nach Rom und Sardinien zu ändern⁷². Es handelt sich hier um ein Mönchtum, das von der kirchlichen Hierarchie auf westliche Art und Weise geführt ist und sich von griechisch-orientalischen Koinobitentum des 4. und 5. Jh. unterscheidet⁷³.

Der Überblick über den Forschungsstand zur christlichen Archäologie in Sizilien seit dem Beginn der achtziger Jahre soll nun mit einem Überblick über die Neufunde in den bedeutendsten Gebieten fortgesetzt werden.

⁷⁰ M. BUHAGIAR, Late Roman and Byzantine Catacombs and Related Burial Places in the Maltese Islands (Oxford 1986) 208, fig. 66 b-d und f, tav. 15 b; Spuren von Reliefschmuck haben sich auch auf der Abdeckung des Sarkophags 22 erhalten (beschädigt).

⁷¹ AGNELLO, Rilievi strutturali (Anm. 68) 300: „Non si comprende pertanto come nelle consuetudini funerarie, imperanti nelle catacombe del capoluogo, i fossori non abbiano mai fatto uso del sepolcro a baldacchino, il quale, impostato dentro l'ambito delle cosiddette rotonde, avrebbe acquistato una particolare solennità.“

⁷² RIZZO (Anm. 27) 461.

⁷³ CRACCO RUGGINI (Anm. 7) 114-115.



Fig. 4: Katacombe „delle Trabacche“, Contrada Cento Pozzi, Ragusa (nach Di Stefano-Leone 1985)

Ost-Sizilien

Syrakus und seine Umgebung

Ein Aufsatz von Santi Luigi Agnello beschäftigt sich mit Urbanistik und Denkmälern von Syrakus in byzantinischer Zeit. Obwohl er darauf hinweist, daß für die Geschichte des spätantiken Sizilien jeder Versuch einer Synthese sehr problematisch ist⁷⁴, stellt er die Elemente zusammen, die eine Rekonstruktion der grundlegenden Entwicklung der Stadt und der Monumente in den uns interessierenden Jahrhunderten erlauben (Fig. 5), Tesserae eines Mosaiks, dessen endgültige Zusammenstellung erst nach der systematischen Wiederaufnahme von Grabungen erfolgen kann.

Entgegen der *communis opinio*, nach der sich die Stadt seit der römischen Eroberung und noch viel stärker in der Spätantike in einem ständigen und nicht aufhaltbaren Niedergang befindet, bestätigt sich die Rolle von Syrakus als Metropole auch unter urbanistischen Gesichtspunkten: erst nach der fehlgeschlagenen moslemischen Belagerung von 827/828 kann man von einem wirklichen Rückgang des bewohnten Gebietes sprechen. Im Jahre 663 wählte Konstantius II. die Stadt zur offiziellen Residenz, was nicht ohne Nachwirkungen auf den architektonischen Schmuck gewesen sein kann; so ist dem fünfjährigen Aufenthalt Konstantius II. (663-667) aufgrund einiger Münzfunde die Wiederherstellung einer Straße zuzuschreiben, die vielleicht mit der *via lata perpetua*, an die Cicero erinnert (*Vezz.* II 4, 118), identifiziert werden kann, welche seit klassischer Zeit in das Theaterviertel in der Neapolis führte⁷⁵. Man hätte kaum eine Straße erneuert, wenn diese sich außerhalb der Stadtmauern und nicht innerhalb des Pomeriums befunden hätte; die Straße bediente somit in der Mitte des 7. Jh. noch zwei Stadtviertel, und zwar Acradina und Neapolis, die zusammen mit Ortygia aus Syrakus eine „dreifache“ Stadt machten⁷⁶.

Eine kurze Erwähnung verdient auch die *Via dei Sepolcri*, die als monumentaler Zugang zum Theater diente. In den Wänden sind Vertiefungen zu sehen, bei denen die hellenistischen Votivbilder in der byzantinischen Epoche durch Ikonen abgelöst werden und in eine Zeit gehören, in der die oben genannten Hypogäen christlich wiederverwendet werden⁷⁷.

In den Friedhöfen von Vigna Cassia, S. Maria del Gesù und S. Lucia sind in den letzten Jahren keine neuen archäologischen Untersuchungen durchgeführt worden. Hier soll lediglich auf die Umschrift einiger Notizbücher von Paolo Orsi hingewiesen werden, die sich auf die Grabungskampagnen der Jahre 1916-18 im ursprünglichen Kern der Katakombe Vigna Cassia beziehen. Die Klassifikation der damals gefundenen Materialien, von denen

⁷⁴ AGNELLO (Anm. 46) 49.

⁷⁵ VOZA (Anm. 42) 680-684; Ders., *Attività nel territorio della Soprintendenza alle Antichità di Siracusa nel quadriennio 1980-1984*, in: Kokalos 30-31 II 2 (1984-1985) (= *Atti del VI congresso internazionale di studi sulla Sicilia antica*) 673-674.

⁷⁶ AGNELLO (Anm. 46) 55-56.

⁷⁷ AGNELLO – MARCHESE (Anm. 12) 75-78.

viele noch unpubliziert sind, würde zur Datierung der Entstehung und der Entwicklung dieses Friedhofes Wesentliches beitragen⁷⁸.

Erst vor kurzem ist ein topographisches und bibliographisches Repertorium der Malereien und Mosaiken – die Gegenwart letzterer kann man sich in vielen Fällen nur noch vorstellen – in den Katakomben von Syrakus erschienen, in dem die ikonographischen Probleme jedoch nicht ausreichend behandelt werden⁷⁹.

Bedeutende Fortschritte sind in den letzten Jahren von dem Inspektorat der Pontificia Commissione di Archeologia Sacra bei der Erforschung des bedeutendsten Friedhofskomplexes von Syrakus, der Katakombe S. Giovanni (Fig. 6)⁸⁰ erreicht worden. Eine neue graphische Dokumentation begleitet die Untersuchung der Antiochia-Rotunde, einer einzigartigen Anlage mit rundem Grundriß in der nördlichen Region, deren Eingang im Bereich des sogenannten *decumanus minor* liegt⁸¹. Abgesehen davon, daß hier die beiden Momente des Planes und der Ausführung nicht zu trennen sind, lassen sich Vergleichsbeispiele nicht in Sizilien, sondern in der Grabarchitektur Nordafrikas finden⁸².

1988 sind Reinigungsarbeiten in der Adelfia-Rotunde in dem Bereich vor der Öffnung der großen Nische durchgeführt worden, in der im letzten Jahrhundert der berühmte Sarkophag der Adelfia gefunden wurde. Bei der Wiederaufnahme der Reinigungsarbeiten im Jahre 1993 hat man sich dem

⁷⁸ A. M. MARCHESE, Gli ipogei Cappuccini XIII-XV a Siracusa, in: *Sicilia Archeologica* 85-86 (1994) 23-25; s. auch von der gleichen Autorin: Tre ampolle di S. Mena a Siracusa, in: *Atti del VII congresso* (Anm. 31).

⁷⁹ A. AHLQVIST, Pitture e mosaici nei cimiteri paleocristiani di Siracusa. *Corpus iconographicum* (Venezia 1995). S. auch S. L. AGNELLO, Le pitture delle catacombe di Siracusa nell'Ottocento, in: *Siculorum Gymnasium* 45 (1992) 141-152.

⁸⁰ Fig. 6 gibt den Plan der Katakombe von S. Giovanni wieder, den bereits J. FÜHRER, *Forschungen zur Sicilia sotterranea* (München 1897) tav. I abbildete, überarbeitet von M. GRIESHEIMER, *Genèse et développement de la catacombe Saint-Jean à Syracuse*, in: *MEFRA* 101 (1989) Taf. außerhalb des Textes.

⁸¹ F. TOMASELLO, La rotonda di Antiochia nella catacomba di S. Giovanni a Siracusa. Una nuova lettura, in: *Atti del VII congresso* (Anm. 31).

⁸² Die Antiochia-Rotunde scheint den Grundriß der ersten Bauphase des unterirdischen Rundbaus der Domus-el-Karita in Karthago wiederzugeben, über dessen Funktion – Baptisterium oder *martyrium* – keine Einigkeit erreicht werden konnte: S. BOYADJIEV, La rotonde souterraine de Damous-el-Karita a Carthage à la lumière de nouvelles données, in: *Atti del IX Congresso Internazionale di Archeologia Cristiana*, Roma 21.-27. settembre 1975 (Roma 1978) 117-130; s. auch N. DUVAL, Intervento, *ibidem*, 130-131. Sollte die Bestimmung des Baus, wie auch die Bautechnik, unterschiedlich sein, bleiben dennoch die Ähnlichkeiten im Grund- wie im Aufriß zwischen den beiden unterirdischen Sälen zweifellos bestehen. Beide besitzen eine Kuppel, die nicht zum Bautyp des Hypogäums gehört, und monumentale Zugangstreppen, an deren Seiten sich die gleiche Verjüngung der Säulen wie im Kreis des Innenraums findet. Und gerade letzterer wird in der Antiochia-Rotunde von einem Ring von in den Felsen gehauenen Gräbern gerahmt, die an die Gestaltung des Innenraums des sog. „Grab der Christin“ in Kbour-er-Roumia bei Tipasa erinnern. Dieses oberirdische, außen von einer Reihe von ionischen Halbsäulen umgebene Mausoleum ist nicht vor dem 1. Jh. n.Chr. errichtet worden: H. COLVIN, *Architecture and the After-life* (New Haven and London 1991) 102-110, fig. 96.

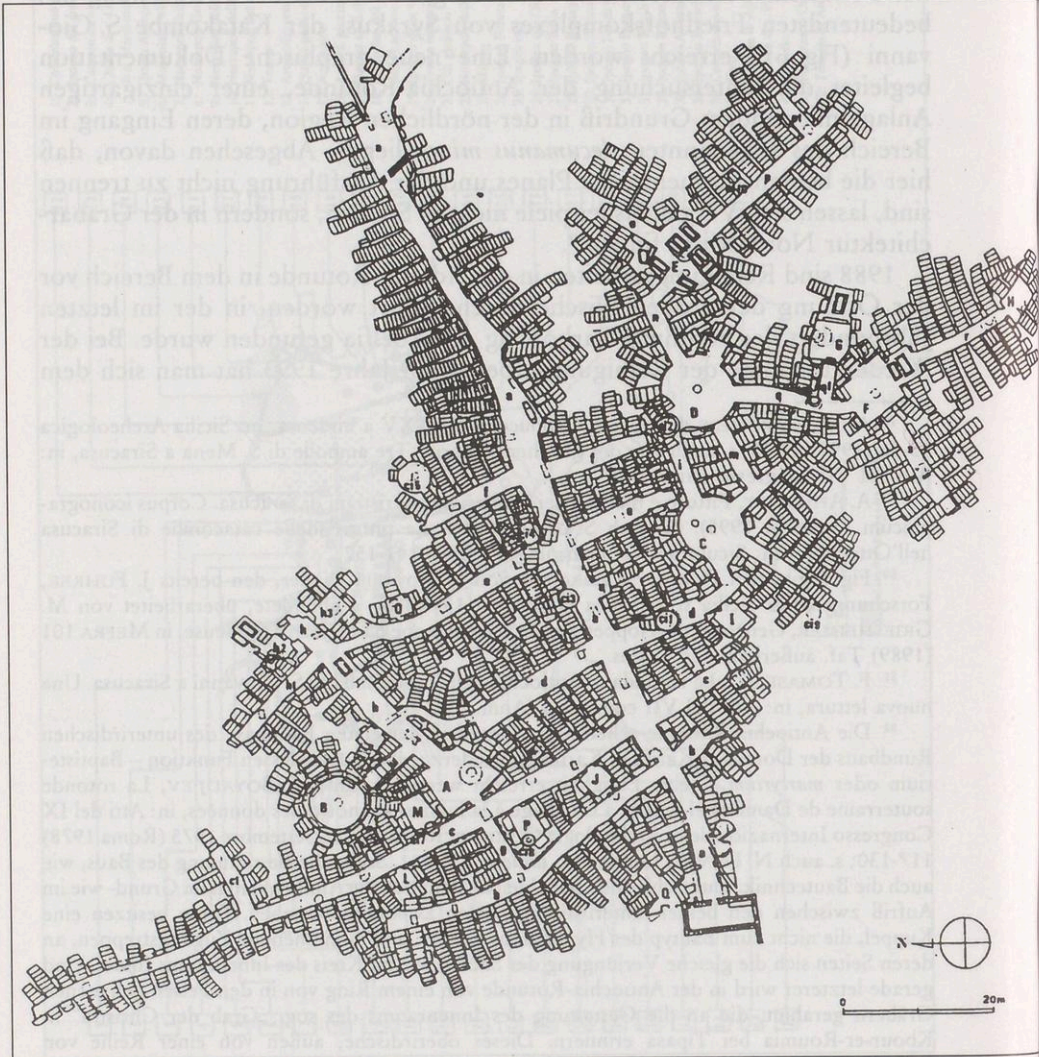


Fig. 6: Katakombe S. Giovanni, Syrakus (nach Griesheimer 1989)

gegenüberliegenden, anonymen Arkosol gewidmet, das kleiner ist und links des Zugangs der Rotunde vom Verbindungsgang *i* mit der vorausgehenden Marina-Rotunde (Fig. 7) liegt. Durch die Beobachtung einiger bisher von der Erde verdeckter Hinweise ergibt sich eine neue Lesart der architektonischen Ausstattung der Rotunde und der Bestattung des berühmten Sarkophags⁸³. Es läßt sich zeigen, daß die große Nische, die schon früher für Bestattungen benutzt worden ist, erst mit der Einfügung des Sarkophags monumentalisiert und so gestaltet wird, daß sie wie eine privilegierte Bestattung in den römischen historischen Grüften aussieht. Einige Umwandlungen lassen sich noch feststellen, da sie als Negativformen in den Fels eingetragen sind: die wichtigsten Eingriffe betreffen das Schneiden von drei vorausgehenden Bestattungen im Inneren der Nische, zwei Einlassungen auf der Außenwand in der Höhe von 2,10 m oberhalb des Bodenniveaus, zwei Eintiefungen des gleichen Durchmessers (0,42 m) vor der großen Nische, die die Umfassung der früheren Erdgräber zerstören und zur Aufnahme von zwei Säulen dienten, die einen Architrav trugen. Der Grab-Altar, der nach der Beschreibung des Ausgräbers⁸⁴ im Innern der Nische den dort beigesetzten Sarkophag umfaßte, wäre somit von einer Struktur mit Architrav gerahmt worden, die sich in den Eintiefungen im Boden und den Einlassungen an der Außenwand der großen Nische befunden hat. Eine ähnliche Ausschmückung konnte am gegenüberliegenden anonymen Arkosol festgestellt werden.

Die Datierung dieser Strukturen hängt hauptsächlich von Problemen ab, die mit dem Sarkophag verbundenen sind, und zwar besonders von der Identifikation des in der Inschrift genannten *comes Valerius*⁸⁵, in dem man seit langem *Lucius Valerius Aradius Proculus Populonium, consularis Siciliae* in den Jahren 325/330 erkannt zu haben glaubte⁸⁶. Wenn das Jahr 313 als *terminus ante quem non* für die Anlage eines Friedhofes dieser Ausmaße angenommen werden muß, die erst in dem durch den Kirchenfrieden eingeleiteten Klima der Toleranz möglich ist, und die Jahre der Amtsausübung des Valerius Proculus in Sizilien als ein unumstößlicher Beweis für die Datierung des Sarkophags angesehen werden müssen, wird es offensichtlich schwierig, die Anlage der Rotunde und die verschiedenen Veränderungen in der großen Nische innerhalb dieser angeblichen Eckdaten unterzubringen. Wenn wir hypothetisch annehmen, daß der Friedhof kurz nach 313 eröffnet wurde, müßte innerhalb von fünfzehn Jahren folgendes geschehen sein: 1) Planung; 2) Beginn der Arbeiten, und ihre Fortführung mindestens bis zu der Abzweigung, die zum südlichen Sektor führt; 3) Schaffung der Rot-

⁸³ M. SGARLATA, Nuove luci sulla rotonda di Adelfia, in: Atti del VII congresso (Anm. 31).

⁸⁴ F. S. CAVALLARI, Sul sarcofago ritrovato nelle catacomba di Siracusa nel giugno 1872, in: *Bullettino della Commissione di Antichità e Belle Arti di Sicilia* 5 (1872) 24-25.

⁸⁵ Der Text der Inschrift – *Ic Adelfia c(larissima) f(emina) / posita conpar / Baleri Comitis* – ist wiedergegeben in CIL X, 7123; ILCV 174; S. L. AGNELLO, Silloge di iscrizioni paleocristiane della Sicilia (Roma 1953) 71.

⁸⁶ PLRE I, L. Aradius Valerius Proculus signo? Populonium 11, 747-749.

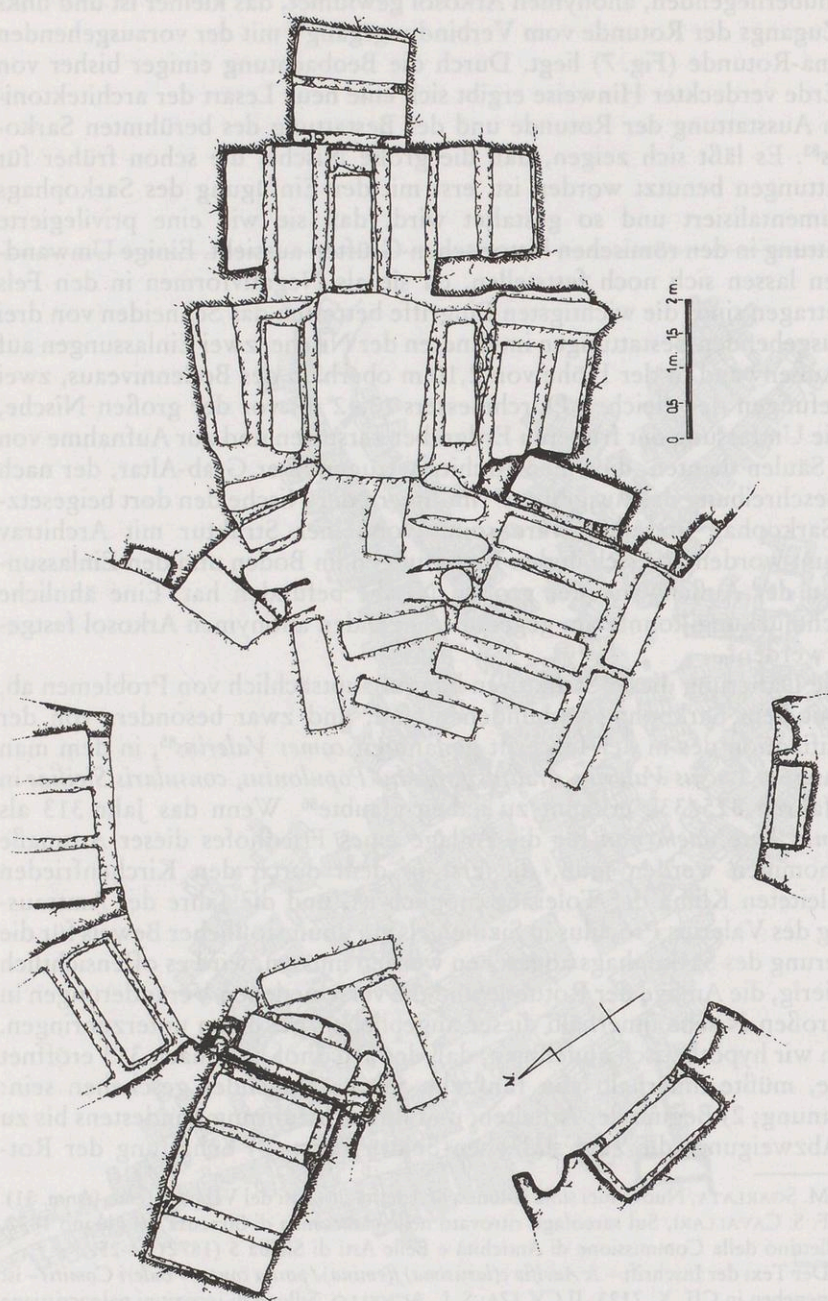


Fig. 7: Rotunde der Adelfia in der Katakomba S. Giovanni, Syrakus (nach Sgarlata 1993)

unde; 4) erste Nutzung der großen Nische mit Gräbern; 5) zweite Phase der Nutzung mit Bodengräbern, die im Halbkreis vor dem großen Arkosol angelegt worden sind; 6) dritte Phase mit Monumentalisierung aufgrund der privilegierten Bestattung der Frau eines comes.

Diese herrschende Meinung über die Abfolge der Ereignisse⁸⁷ impliziert, daß diese fast gleichzeitig geschehen sein müßten und berücksichtigt nicht, daß längere Zeiten für die Errichtung der verschiedenen Phasen des Denkmals benötigt werden. Nach neueren Untersuchungen von Historikern und Epigraphikern⁸⁸ handelt es sich bei dem *comes Valerius* um eine andere Persönlichkeit, mit angemesseneren Merkmalen für die Rolle des Ehemanns der Adelfia: ein *comes Valerius* korrespondiert mit Augustinus⁸⁹ und engagiert sich im Kampf gegen den Pelagianismus, der im östlichen Sizilien auf fruchtbares Gebiet gefallen war⁹⁰. Die unterschiedliche Identifizierung des Ehemanns der Adelfia und die Notwendigkeit, die konstantinische Datierung des Sarkophags beizubehalten⁹¹, lassen als einzige Lösung eine Wiederverwendung annehmen. Die hier vorgeschlagene These erlaubt einen ausreichenden Zeitraum für die einzelnen Entwicklungsschritte in der südlichen Region der Katakomba S. Giovanni. Im ersten Viertel des 5. Jh. wurden in Syrakus – in einiger Verspätung zu den römischen Vorbildern – Gräber nach den Vorlagen damasianischer Anlagen errichtet. Die monumentale Ausformung der großen Nische der Adelfia, die in die Zeit der Kaiser Arkadius und Honorius gehört, entspricht in Typologie und Datierung ähnlichen Ausstat-

⁸⁷ Die von O. GARANA, *Il conte Valerio del sarcofago di Adelfia*, in: *Atti del I congresso nazionale di Archeologia Cristiana*, Siracusa 19.-24. settembre 1950 (Città del Vaticano 1952) 162-167, vorgeschlagene Hypothese hat bis in die Gegenwart überzeugte Verfechter gefunden: S. L. AGNELLO, *Il sarcofago di Adelfia* (Città del Vaticano 1956) 47-48; CRACCO RUGGINI, *Sicilia tra Roma e Bisanzio* (Anm. 2) 67-68, Anm. 57; DIES., *Sicilia, III/IV secolo* (Anm. 2) 483 Anm. 10, 502-503 Anm. 36, 515 Anm. 52; GRIESHEIMER (Anm. 80) 777-782.

⁸⁸ D. VERA, *Temi e problemi della Villa di Piazza Armerina*, in: *Fra archeologia e storia sociale* (Anm. 3) 586; A. CARANDINI, *Dopo una prima fase del dibattito su Filosofiana*, *ibidem*, 601; VERA (Anm. 1) 417 Anm. 21; A. CAMERON, *Polyonomy in the Late Roman Aristocracy: the Case of Petronius Probus*, in: *Journal of Roman Studies* 75 (1985) 175-176; S. PANCIERA, *Ancora sulla famiglia senatoria africana degli Aradii*, in: *L'Africa romana*, IV, *Atti del IV convegno di studio*, Sassari 12.-14. dicembre 1986 (Sassari 1987) 568 Anm. 85; VERA (Anm. 4) 156-157 Anm. 116.

⁸⁹ Etwa ein Jahrhundert, nachdem die These zum ersten Mal von G. B. GRASSI PRIVITERA, *Il sarcofago di Adelfia, moglie del conte Valerio*, nel Museo Nazionale di Siracusa (Siracusa 1892) 123-126, 129-144, vorgetragen wurde, ist neulich eine Identität zwischen dem Ehemann der Adelfia und dem mit dem Hl. Augustinus korrespondierenden Valerius vorgeschlagen worden (PLRE II, *Valerius* 3, 1143-1144).

⁹⁰ Augustinus widmete dem Comes Valerius die zwei Bücher des Traktates „De Nuptiis et Concupiscentia“, und begründete die Widmung so: „Scripsi duos libros ad inlustrem virum, Comitem Valerium, cum audissem Pelagianos ei nescio quid scripsisse de nobis, quod scilicet nuptias damnamus asserendo originale peccatum“ (Aug. Retr. II, 79). Zum Pelagianismus in Sizilien s. P. BROWN, *Religione e società nell'età di Sant'Agostino* (Torino 1974) 135-142.

⁹¹ s. unter anderem AGNELLO (Anm. 87) 99-103; R. FARIOLI, *I sarcofagi paleocristiani e paleobizantini della Sicilia*, in: *IX Corso di Cultura sull'Arte Ravennate e Bizantina*, Ravenna 1.-13. aprile 1960 (Ravenna 1962) 248-256, mit früherer Bibliographie.

tungen anderer Friedhöfe in den Außenbezirken⁹². Während in Latium die Nachbildungen damasianischer Prototypen deren sakralen, für die Bestattung von Märtyrern beschränkten Charakter beibehalten, löst sich die Wiederholung in Syrakus von diesem Hintergrund, und es hat den Anschein, als ob die weit von Rom entfernte Aristokratie sich ein würdiges Grab von der Art und Weise sicherte, die ein Vorrecht kirchlicher Auftraggeber war.

Im Antiquarium der Katakombe S. Giovanni werden Funde aufbewahrt, die nicht nur aus diesem Friedhof, sondern auch aus anderen Katakomben – aus privaten oder für eine Gemeinschaft bestimmten Anlagen – des spätantiken Syrakus und seiner Umgebung kommen. Die Neuordnung und die Katalogisierung, die das Inspektorat der Pontificia Commissione di Archeologia Sacra für West-Sizilien plant, sieht einen langen Zeitraum bis zum Abschluß der Arbeiten vor. Über die Ergebnisse lassen sich noch keine Aussagen machen, zumal es sich vielfach um unpubliziertes Material handelt, das Stoff für einige derzeit in Arbeit befindliche Doktorarbeiten am Lehrstuhl für spätantike Archäologie an der Universität Catania bildet. Dennoch verdienen es zwei Fragmente von Marmorsarkophagen, erwähnt zu werden: das eine stammt von einem Striegel-Sarkophag und besitzt eine metrische Inschrift, die vor kurzem publiziert worden ist und die Bestattung des Lykiers Eustochius⁹³ erwähnt. Das andere ist noch unpubliziert und zeigt auf der Front den unteren Teil von zwei männlichen Figuren, von denen die eine vollständig ist und sich von der zweiten nur die Reste eines Fußes erhalten haben; auf der linken Nebenseite erscheint ein Schuppenmuster. Das Stück, das der theodosianischen Zeit zugewiesen werden kann und mit einem Stück im Archäologischen Regionalmuseum Paolo Orsi in Syrakus zu einem Sarkophag gehört, bildete wie eine Reihe weiterer Sarkophage⁹⁴, zu denen auch der vollständig erhaltene Sarkophag der Adelfia gehörte, einen Teil der Ausstattung der Katakombe S. Giovanni.

⁹² Die vorliegende Monumentalisierung leitet sich von damasianischen Modellen in Rom her, wie dem mit Porphyrsäulen geschmückten Grab des Hl. Januarius in der Spelunca Magna der Praetextat-Katakombe und dem Grab der Hl. Marcellinus und Petrus in der gleichnamigen Katakombe; einige Jahrzehnte später ist eine ähnliche Vorlage bei der Monumentalisierung des Hauptraumes (B1) der Katakombe des Hl. Senator in Albano Laziale benutzt worden: F. TOLOTTI, *Ricerca dei luoghi venerati nella Spelunca Magna di Pretestato*, in: RivAC 53 (1977) 58-71, fig. 29; J. GUYON, *Le cimiteri aux deux lauriers* (Roma 1987) 384-385, fig. 224; V. FIOCCHI NICOLAI et alii, *Scavi nella catacomba di S. Senatore ad Albano Laziale*, in RivAC 68 (1992) 41-58, fig. 27. S. auch A. WEILAND, „Conposuit tumulum limina adornans“. Die Ausgestaltung des Grabes der Hl. Felix und Adauctus durch Papst Damasus in der Comodilla-Katakombe in Rom, in: *Historiam pictura refert. Miscellanea in onore di Padre A. Recio Vaganzones O.F.M.* (Città del Vaticano 1994) 632, fig. 4.

⁹³ G. MANGANARO, *Iscrizioni, epitaffi ed epigrammi in greco della Sicilia centro-orientale di epoca romana*, in: MEFRA 106 (1994) 103-105. Zu einem Seemann aus Lykien im Friedhof S. Lucia s. ebda. (Anm. 23) 84.

⁹⁴ FARIOLI (Anm. 91) 264-266; V. TUSA, *I sarcofagi romani in Sicilia* (1957) 183, nr. 83, fig. 221; S. L. AGNELLO, *Sui sarcofagi romani in Sicilia*, in: SicGym 14 (1961) 112-113, fig. 3.

In der Umgebung von Syrakus sind in Eloro bei Noto die Reste einer dreischiffigen Basilika mit Narthex gefunden worden, die sich im Bereich des Temenos des aus klassischer Zeit stammenden Demeter-Heiligtums befindet, und zwar auf den Resten der monumentalen Stoa, die zu Beginn des zweiten Jh. durch ein Feuer zerstört worden war (Fig. 8)⁹⁵.

Im Unterschied zu Syrakus erlebte Akrai seit dem 3. Jh. eine Verkleinerung des Wohngebietes, dessen Ausdehnung so zurückgewichen war, daß die Friedhöfe sich innerhalb dessen befinden, was in der Blütezeit unter Geron Stadtgebiet war. Aus Akrai stammen einige Phylakteria, die den synkretistischen Charakter des frühen Christentums im Landesinneren bezeugen⁹⁶. Vor wenigen Jahren ist, von einem örtlichen Unternehmen finanziert, ein Hypogäum in der *contrada* Bauly-Saraceni untersucht worden⁹⁷.

Catania

Bis heute bleiben die Chronologie und die Art und Weise des Eindringens des Christentum in Catania unsicher. Den einzigen Bezugspunkt bildet die Tradition, die das Martyrium der Stadtheiligen Agatha in die Verfolgung des Decius datiert und somit eine christliche Gemeinde zumindest in der Mitte des 3. Jh. annehmen läßt. Ein christliches Catania läßt sich im Verlauf des 4. Jh. immer deutlicher nachweisen, wie aus den Ausgrabungen des Friedhofsbereiches in der Via Dottor Consoli und in den angrenzenden Straßen und auch aus den Funden, vor allem Inschriften, hervorgeht, die in mehreren Kampagnen zutage kamen. Auf der Westseite der Via Androne ist in der Nähe der Kreuzung mit der Via Dottor Consoli in den fünfziger Jahren⁹⁸ ein großer Bereich christlicher Gräber gefunden worden, zusammen mit den Resten einer Trichora des 4. Jh. und einer späteren byzantinischen Basilika von kleineren Ausmaßen, die mit bemerkenswerten polychromen Mosaiken ausgestattet war. Vor kurzem sind einige Inschriften mit neuen Ergänzungen und Lesungen wieder publiziert worden⁹⁹; am gleichen Ort ist 1985 eine schlecht erhaltene Marmorplatte gefunden worden, die am Anfang des Textes ein getilgtes Kreuz zeigt¹⁰⁰. Vor kurzem ist die Inschrift

⁹⁵ VOZA, L'attività (Anm. 3) 687.

⁹⁶ s.o. Anm. 25.

⁹⁷ S. DI STEFANO, L'ipogeo di Valeria (Palazzolo Acreide 1992).

⁹⁸ G. LIBERTINI, Catania. Necropoli romana e avanzi bizantini nella via Dottor Consoli, in: *Notizie Scavi* (1956) 170-189; G. RIZZA, Un *martyrium* paleocristiano di Catania e il sepolcro di Iulia Florentina, in: *Oikoumene. Studi paleocristiani pubblicati in onore del Concilio Ecumenico Vaticano II* (Catania 1964) 593-612.

⁹⁹ A. FERRUA, Le iscrizioni datate della Sicilia paleocristiana, in: *Kokalos* 28-29 (1982-1983) 21-22, 29, numm. 73 e 101; MANGANARO, Iscrizioni latine (Anm. 67) 174-175, numm. 47-48 (die zweite Inschrift schließt mit einer Formulierung, die um den Schutz des Grabes bittet).

¹⁰⁰ MANGANARO, Iscrizioni latine (Anm. 67) 175, Nr. 49.

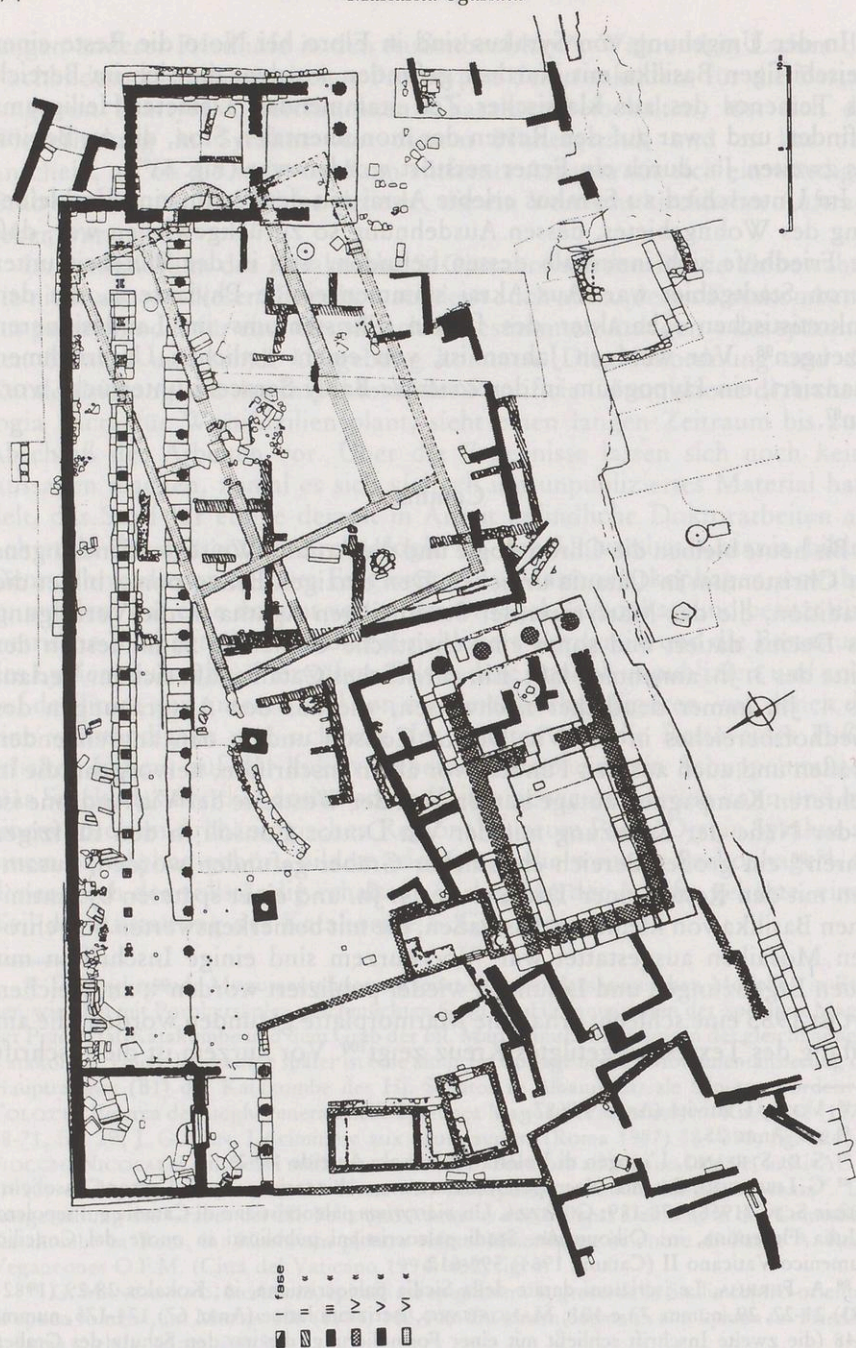


Fig. 8: Temenos des Demeter-Heiligtums, Eloro (nach Voza 1981)

der Julia Florentina (CIL X, 7112), die vor mehr als 200 Jahren in der genannten Nekropole gefunden wurde, noch einmal behandelt worden, um das Verhältnis zwischen Stadt (Catania) und Land (Hybla, bei Paternò) und den Einfluß der kirchlichen Hierarchie im religiösen Leben der Stadt zu untersuchen. Die lateinische Inschrift, die sich von den übrigen, meist griechischen Inschriften unterscheidet, scheint von dem Presbyter von Catania verfaßt worden zu sein, um für die Kirche der Stadt ein Wunder in Anspruch zu nehmen, das sich in einem nahegelegenen, unter seiner Rechtsprechung gelegenen Dorf zugetragen hatte¹⁰¹. Ein anderer Presbyter wird in einer griechischen, unter dem Fußboden einer kleinen Basilika des 6. Jh. in der Via Androne gefundenen Inschrift erwähnt, wo hervorgeht, daß das Grab auf eine Schenkung zurückgeht, die durch die Bulle mit dem Siegel des Presbyters bestätigt wurde¹⁰².

Außerhalb von Catania soll neben anderen Denkmälern die byzantinische, dreischiffige Basilika von Monte Po erwähnt werden, die durch Pilaster in Schiffe geteilt wird und der eine Quadriportikus vorgelagert ist¹⁰³. Hier wurde vor kurzem ein Survey der Soprintendenza BB. CC. AA. von Catania durchgeführt.

Süd-Sizilien

Agrigent und seine Umgebung

In Agrigent hat Frau Bonacasa Carra, die in den letzten zehn Jahren die Stadt intensiv erforscht hat, sich dem Friedhofsbereich der Grotte von Fragapane zugewandt¹⁰⁴. Die Friedhöfe, deren Anlage in das 4. Jh. zu datieren ist, sind die natürliche Ausdehnung einer sehr großen hellenistisch-römischen Nekropole: ein langer, nord-südlich verlaufender Arm stellt die Verbindung zwischen der Nekropole *sub divo* und den eigentlichen Hypogäen her, deren eindrucksvollste Räume vier Rotunden darstellen, von denen sich zwei innerhalb des *decumanus maximus* befinden, und die anderen beiden westlich davon liegen (Fig. 9). Bei Grabungen der Soprintendenza von Agrigent sind zwei Sektoren der Nekropole *sub divo* im Westen und Osten der Grotte von Fragapane untersucht worden. Die Kampagnen der Jahre 1985, 1986 und 1988 haben sich auf den östlichen Bereich konzen-

¹⁰¹ MANGANARO (Anm. 21) 554-560; SINISCALCO (Anm. 20) 75.

¹⁰² MANGANARO (Anm. 21) 560. Bereits Ferrua hatte sich für diese Lesung eingesetzt, die jedoch von Bitto zurückgewiesen wurde, die eine unterschiedliche Deutung des Begriffs *sphragis* in Zusammenhang mit dem Sakrament der Taufe vorschlägt: FERRUA, Note e giunte (Anm. 67) 112, Nr. 425; I. BITTO, Comunicazione, in: Atti delle giornate di studio su Catania antica, Catania 24.-25. maggio 1992 (im Druck).

¹⁰³ G. LIBERTINI, Chiesetta bizantina extra-moeniana di IV-V secolo, in: Notizie Scavi (1956) 189.

¹⁰⁴ R. M. BONACASA CARRA (Hrsg.), Agrigento. La necropoli paleocristiana *sub divo* (Roma 1995).

triert, wo ein bisher unbekannter Teil des Friedhofs *sub divo* des 3. und 4. Jh. entdeckt wurde, der zahlreiche Erdgräber, Bestattungen in Tumulus- und Sarkophagform und in einem Fall ein Cupa-Grab enthielt¹⁰⁵. Weitere Grabungen fanden in den Jahren 1988 und 1989 im Nordosten der Grotte von Fragapane statt: man entdeckte zwei verschüttete, ursprünglich gleichartige halbunterirdische Kammern, die als *trait d'union* zwischen der Katakombe und einer Reihe von kleineren Hypogäen dienten, die in dem Bereich verstreut lagen. An diese beiden Kammern, die im 4. und 5. Jh. eine rein sepulkrale Funktion erfüllten, lehnen sich im 11. Jh. zwei Öfen an, die nicht nur das originale Aussehen des Komplexes, sondern auch dessen Funktion vollkommen verändern¹⁰⁶.

Was die Kultgebäude betrifft, handelt es sich bei der bereits erwähnten Märtyrer-Basilika um den einzigen Neufund, der den bereits bekannten Kirchen an die Seite gestellt werden kann (Fig. 10). Die Basilika ist einschiffig, liegt außerhalb der Stadtmauern und ist in die ersten Jahrzehnte des 4. Jh. zu datieren¹⁰⁷.

Im Hinterland von Agrigent läßt sich beobachten, daß die Grabbezirke wie im Hauptort der Diözese organisiert sind. In Favara, Licata, Palma di Montechiaro, besonders in der *contrada* Cignana, Gela, in den *contrade* Monumenti und Grotticelle wechseln oberirdische Friedhöfe mit unterirdischen ab¹⁰⁸. Besonderes Interesse verdient der Komplex der unterirdischen Hypogäen in Naro in den *contrade* Canale und Paradiso, da einige architektonische Lösungen Übereinstimmungen mit den größeren Katakomben von Agrigent und Syrakus aufweisen¹⁰⁹.

Nordwest-Sizilien Marsala (Lilybeum)

In Marsala hatte der deutsche Archäologe J. Führer zu Beginn des 20. Jh. zwei christliche Friedhofskomplexe entdeckt und den einen als Vigna Spalla, irrtümlich für Sparla benannt, und den anderen im Bereich der Chiesa dei Niccolini lokalisiert¹¹⁰. Die Wiederentdeckung des Friedhofs der Vigna Sparla wird Benedetto Patera verdankt, der auf den Spuren Führers auch die

¹⁰⁵ BONACASA CARRA, Agrigento paleocristiana (Anm. 47) 43-50. Eine dichte Brandschicht weist darauf hin, daß eine gewaltsame Zerstörung die Ursache für die Aufgabe dieses Bereiches der Nekropole *sub divo* im Verlauf des 5. Jh. war.

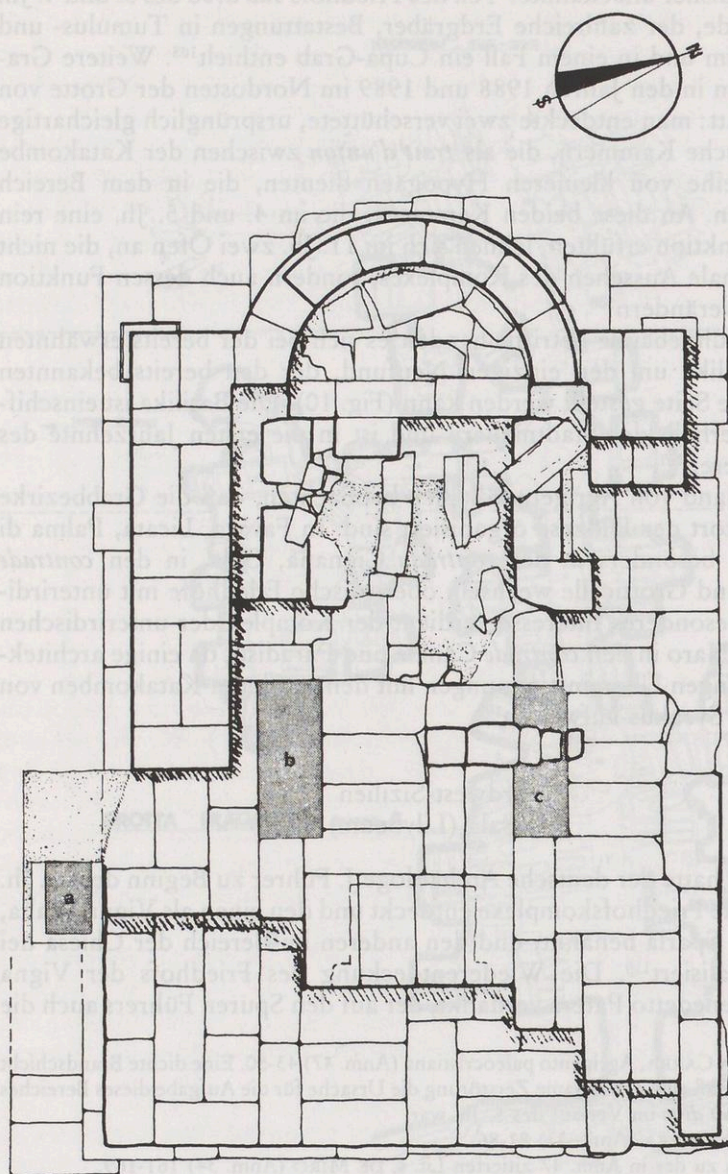
¹⁰⁶ BONACASA CARRA (Anm. 33) 81-86.

¹⁰⁷ Zusätzlich zu der in Anm. 47 zitierten Lit. s. DE MIRO (Anm. 34) 161-169.

¹⁰⁸ AA. VV., Complessi catacombali nei territori di Naro, Gela ed Agrigento, Atti del Colloquio, Agrigento 16.-17. XII. 1985, Kokalos 32 (1986) 283-378.

¹⁰⁹ M. R. LA LOMIA, Ricerche archeologiche nel territorio di Naro (AG). Esplorazione e scavo di ipogei paleocristiani in C.da „Canale“ e saggio di scavo in C.da „Paradiso“, in: Complessi catacombali (Anm. 108) 333-361.

¹¹⁰ J. FÜHRER – V. SCHULTZE, Die altchristlichen Grabstätten Siziliens (Berlin 1907) 238-252, 284-299.



BASILICA PALEOCRISTIANA (Agrigento)

0 1 2 3 4 5 m.
scala 1:50

Fig. 10: Basilica *extra muros*, Agrigento (nach De Miro 1980)

genaue Lage am Beginn der heutigen Via Paceco feststellen konnte. Leider erlaubt es die jüngere Bebauung des Gebietes nicht, den ursprünglichen Eingang des Hypogäums aufzudecken¹¹¹. Das Hypogäum besteht aus drei Räumen und scheint den privaten Bereich eines Gemeindefriedhofes darzustellen. Der Typ des Gemeindefriedhofes wird von den Katakomben der Niccolini vertreten, die sich in der Nähe der Kirche der Madonna dell'Itria und des Konventes der Augustinerpater befinden. Der heute in diesem Friedhof sichtbare bildliche Schmuck ist nur ein blasser Abklatsch dessen, was die ersten Forscher vorfanden und uns durch die von Salinas in Auftrag gegebenen Aquarelle bekannt ist¹¹². Aus diesem Bereich kommt auch die Grabinschrift von Liberata und Viktoria, die vor 20 Jahren bei Grabungskampagnen der Soprintendenza gefunden und mehrfach vorgestellt worden ist¹¹³.

Nord-Sizilien Palermo

Bei Grabungen in den Jahren 1988 und 1989 im Stadtteil Cassaro sind neue Ergebnisse zur Topographie der Stadt zutage gekommen. Auf der Piazza della Vittoria gegenüber dem Erzbischöflichen Seminar ist eine Bauphase festgestellt worden, die sich aufgrund von Keramikfunden dem 4. und 5. Jh. zuweisen läßt¹¹⁴. Die Topographie des christlichen Palermo besteht jedoch fast nur aus solchen sporadischen Funden; konkrete Hinweise auf christliche Gemeinschaften in Palermo sind in der Regel Bodenfunde. Im Stadtteil Transpapiroto befindet sich der Friedhofskomplex Porta d'Ossuna, den bereits der erste Altertumsforscher im Val di Mazara, Gabriele Lancillotto Castelli, Fürst von Torremuzza, erforscht hat. Im Jahre 1875 berichtete der Fürst detailliert über Ausgrabungen in der Katakombe, hatte seine Ergebnisse aber bereits anderen Antiquaren Siziliens brieflich mitgeteilt¹¹⁵. Die organische Anordnung der Räume, die Gliederung der

¹¹¹ B. PATERA, *L'archeologia cristiana nella Sicilia Occidentale. Situazione e problemi*, in: *Bollettino Beni Culturali e Ambientali Sicilia* II, 1-2 (1981) 56.

¹¹² R. M. BONACASA CARRA, *Testimonianze paleocristiane*, in: AA. VV., *Lilibeo. Testimonianze archeologiche dal IV sec. a.C. al V sec. d.C.* (Marsala 1984) 191-192; C. A. DI STEFANO, *La documentazione archeologica del III e IV secolo d.C. nella provincia di Trapani*, in: *Città e contado* (Anm. 1) 357-358.

¹¹³ FERRUA (Anm. 99) 29-103. Manganaro modifiziert die Lesung der Inschrift leicht und fügt eine zweite Inschrift hinzu, die aus der gleichen Ausgrabung stammt: *Iscrizioni latine* (Anm. 67) 188, numm. 76-77.

¹¹⁴ C. A. DI STEFANO, Palermo, in: *Di terra in terra. Nuove scoperte archeologiche nella provincia di Palermo* (Palermo 1993) 261.

¹¹⁵ G. L. CASTELLI principe di Torremuzza, *Rappresentanza sulla scoperta delle antiche catacombe in Palermo fatta a S. E. il Viceré Caracciolo*, in: *Antologia romana*, t. XII (1. luglio 1785) 1-7. Zu den in den Briefen enthaltenen Berichten s. M. SGARLATA, *La raccolta epigrafica e l'epistolario archeologico di Cesare Gaetani conte della Torre* (Palermo 1996) (= *Seia* 10 [1993]) 245-248.

Gänge und das Fehlen von auffälligen Planänderungen sprechen für die Hypothese, daß die Katakombe einheitlich geplant und ausgeführt worden ist, und zwar auf Bestreben einer organisierten Kirche hin¹¹⁶. Wie in den anderen Zentren Siziliens wird der größte Gemeindefriedhof Palermos von kleineren Friedhöfen oft privater Natur eingefaßt: das Hypogäum S. Michele Archangelo, das aus nur zwei Räumen besteht, die nachträglich miteinander verbunden worden sind, das bei Bauarbeiten zufällig zutage gekommene Hypogäum der Via Imera, und das kleine Hypogäum mit polygonalem Grundriß des Fondo Amoroso, das sich in der Nähe der Kirche S. Antonio befindet¹¹⁷. Letzteres besitzt einen Hauptraum, in dessen Rückwand sich ein Altar innerhalb einer Nische befindet: eine architektonische Lösung, die in anderen Katakomben in und außerhalb von Sizilien gut belegt ist.

Piana degli Albanesi

In der *contrada* S. Agata, die 30 km südlich von Palermo liegt, hat die Soprintendenza von Palermo im Bereich des Besitzes von Giambertoni Matranga eine Reihe von Untersuchungen in einem Friedhof *sub divo* durchgeführt, um so die Raubgrabungen zu stoppen¹¹⁸. In dem Bereich, in dem in den Jahren 1988-1989 zwei Grabungskampagnen durchgeführt worden sind, wurden vorwiegend steinerne Kastengräber rechteckiger oder trapezförmiger Form gefunden, die tief in den Hügel eingegraben waren und über denen sich ein Tumulus erhob. Ein solcher Tumulus hatte oft quadratische Form und konnte bis zu 70 cm hoch sein. Dieser Grabtypus besitzt Parallelen in Sardinien, Afrika und anderen an das Mittelmeer angrenzenden Ländern¹¹⁹. Dieser Friedhof unterscheidet sich von anderen oberirdischen in Sizilien – zum Beispiel von den nahegelegenen in Sofiana und Salemi, die in das 4. und 5. Jh. datiert werden können – durch die Geschlossenheit der Grabbeigaben, die sich auf das gesamte 5. Jh. verteilen und die ersten Jahrzehnte des 6. Jh. nicht überschreiten. Die Ausstattung eines Grabes im Friedhof der *contrada* S. Agata umfaßte in der Regel drei Beigaben, die mit dem Ritus des *Refrigerium* verbunden sind: ein Glasbecher, eine Kanne aus Glas oder Keramik, und eine Lampe. Glockenförmige Becher mit trompetenförmigem Fuß, die syrisch-palästinensischen Typen entsprechen, sind häufig mit afrikanischen Lampen der Formen VIII und X vergesellschaftet, die beide innerhalb des 5. Jh. belegt sind; es fehlen

¹¹⁶ BONACASA CARRA, *Testimonianze e monumenti* (Anm. 47) 318.

¹¹⁷ R. M. BONACASA CARRA, *Le necropoli paleocristiane di Palermo*, in: *Quaeritur Inventus Colitur. Miscellanea in onore di Padre Umberto Maria Fasola*, B. (Città del Vaticano 1989) 64-67.

¹¹⁸ C. GRECO – G. MAMMINA – R. DI SALVO, *Necropoli tardoromana in contrada S. Agata – Piana degli Albanesi*, in: *Di terra in terra* (Anm. 114) 161-184.

¹¹⁹ GIUNTELLA – BORGHETTI – STIAFFINI (Anm. 66) 17-26.

hingegen die späteren Typen der Form X, die bis in das fortgeschrittene 6. Jh. reichen, während von dieser Form die Lampen mit dem Monogrammkreuz auf dem Diskus häufig vertreten sind¹²⁰. Ein kreisförmiger Goldohr-ring mit einer Perle aus grüner Glaspaste erinnert an ein Exemplar, das in der bereits erwähnten, oberirdischen Nekropole von Agrigent gefunden worden ist¹²¹.

Äolische Inseln Lipari

Das Stadtgebiet von Lipari scheint sich von der Kaiserzeit bis mindestens zum Beginn des 6. Jh. nicht stark verändert zu haben, wie es auch für Syrakus und Agrigent zu beobachten ist. Die durch Sondierungen untersuchte Siedlungskontinuität zeigt, daß das Erdbeben zu Anfang des 4. Jh. keine großen Umwälzungen im Stadtgebiet bewirkte und daß Lipari im 5. und zu Beginn des 6. Jh. den Bereich seines Pomeriums voll nutzte und sich Bauaktivitäten auch in der Zeit der Vandaleneinfälle feststellen lassen. So stammt ein Aureus des Justinian aus einer durch einen Brand hervorgerufenen Zerstörungsschicht römischer Häuser, die an der die Stadt umgebenen Straße errichtet worden waren. Erst im April des Jahres 538 bedeutete ein gewalttätiger Ausbruch des Monte Pelato benannten Vulkans einen tiefgehenden Einschnitt in das Leben der Stadt¹²². Bei den zwischen 1975 und 1984 durchgeführten Grabungen ist eine spätrömische Nekropole des 4.-6. Jh. im Besitz Zagami an der Umgehungsstraße gefunden worden, wo sich über der kaiserzeitlichen Nekropole ein christlicher Friedhof ausdehnt. Die Gräber sind ost-westlich ausgerichtet und grob aus unregelmäßigen, fast immer wiederverwendeten Blöcken errichtet¹²³. Außer von hochstehenden Auftraggebern errichteten Mausoleen haben die Grabungen auf Lipari auch gleichzeitige Nekropolen ärmerer Schichten ergeben. Von den etwa hundert im Besitz Zagami gefundenen Gräbern sind einige in Gruppen von sechs oder sieben innerhalb eines ummauerten Bezirkes zusammengefaßt; andere enthalten doppelte Bestattungen. Ein Hypogäum, das in eine rechteckige römische Zisterne mit Tonnenwölbung eingebaut wurde, diente einer hebräischen Gemeinschaft, da auf den frischen Kalk eine Menorah eingritzelt worden ist¹²⁴. Aus dem Grab T 36 stammt die Inschrift der Proba, die 1981 gefunden wurde und vierte bekannte christliche Inschrift von Lipari darstellt¹²⁵. Der Text der Inschrift, der von Spannungen zwischen Katholi-

¹²⁰ GRECO – MAMMINA – DI SALVO (Anm. 118) 165-169.

¹²¹ BONACASA CARRA (Anm. 33) 40, fig. 15 c.

¹²² BERNABO BREA (Anm. 65) 62-63, 83-101.

¹²³ WILSON (Anm. 3) 139-140.

¹²⁴ BERNABO BREA (Anm. 33) 97-98.

¹²⁵ Zu den drei bereits bekannten christlichen Inschriften s. BERNABO BREA (Anm. 33) 87, numm. 111-113; FERRUA, Note e giunte (Anm. 67), 132-133, numm. 530-532; MANGANARO (Anm. 21) 591-594.

ken und häretischen Gruppen spricht, ist eines der wichtigsten und umstrittensten Dokumente für die Kirchengeschichte Liparis und Siziliens. Ausdrücklich zu betonen, daß die Verstorbene der „katholischen Kirche der Lipareser“ angehörte, stellt ein deutliches Zeichen in einem Klima religiöser, wahrscheinlich arianischer Irrlehren dar, die auf Lipari einen fruchtbaren Boden gefunden hatten¹²⁶.

¹²⁶ S. L. AGNELLO, L'iscrizione di Proba, in: BERNABO BREA (Anm. 33) 168-170; FERRUA, La polemica antiariana (Anm. 67) 125, Nr. 108; MANGANARO (Anm. 21) 594.

Johannes Cassian über Johannes Cassian¹

Von KARL SUSO FRANK

Professor Dr. Isnard W. Frank OP
zum 25. September 1995.

Der Personalausweis unserer Kirchenväter ist oft ärgerlich unvollständig. Das gilt auch für Johannes Cassian. Unsere gängigen Handbücher und Lexika erwecken zwar den Eindruck einer halbwegs gesicherten Biographie. Sie stützen sich dabei auf Fremdzeugnisse und Cassians Selbstzeugnis.

1. Fremdzeugnisse

a) Gennadius von Marseille. In seinem Schriftstellerkatalog *De viris illustribus* (geschrieben um 474/476?) setzt er Johannes Cassian ein schönes Denkmal:

„*Cassianus, natione Scythia, Constantinopolim a Iohanne Magno episcopo diaconus ordinatus, apud Massiliam presbyter, condidit duo id est virorum et mulierum monasteria, quae usque hodie extant.*“² Es folgt die Aufzählung seiner Werke, und am Ende steht der Hinweis auf seinen Tod: „*Et in his scribendis apud Massiliam et vivendi finem fecit Theodosio et Valentiniano regnantibus.*“ Die chronologische Angabe weist in die Jahre 425-450; allgemein wird als Todesjahr Cassians „um 435“ genannt.

Die Notiz entspricht in ihrer Kürze dem Schema des gennadianischen Katalogs. Da der Verfasser selbst in Marseille lebte, darf er als gut informiert gelten und Glaubwürdigkeit für sich beanspruchen. Die Glaubwürdigkeit wird durch die Beobachtung erhärtet, daß er das literarische Oeuvre Cassians in der uns bekannten Form aufführt. Es gibt wohl in der Aufzählung der einzelnen Conlationes einige geringfügige Unterschiede in den Titelangaben. Es fehlt auch die ausdrückliche Bemerkung, daß er das Werk selbst gelesen habe. Trotzdem darf man ihm die Kenntnis des cassianischen Werkes unterstellen.

Was wir sonst von ihm erfahren ist die Herkunft: *natione Scythia*. Das klingt zwar ganz verständlich: Von Geburt ein Skythe, aus Skythien kommend. Fast einhellig lautet deshalb der Eintrag im cassianischen Personalausweis: Geboren in der Provinz *Scythia minor*, im heutigen Rumänien, näherhin in der Dobrudscha, an der Westküste des Schwarzen Meeres.

¹ Erweiterte deutsche Fassung einer Vorlesung, gehalten am 23. August 1995 im Sheldonian Theatre in Oxford im Rahmen der 12. Internationalen Konferenz für patristische Studien.

² *De viris ill.* 62 (TU 14,1 (1896) 82 RICHARDSON).

Zuletzt ist die skythische Herkunft noch einmal mit allem Aufwand und persönlichem Engagement von Theodor Damian verteidigt worden: *Some critical considerations and New Arguments reviewing the problem of St. John's Cassian birthplace*: OCP 57 (1991) 257-280. Doch Rückfragen drängen sich weiterhin auf: Lassen wir das *natione Scythia* des Gennadius zunächst als enigmatische Information stehen.

Weiter nennt Gennadius Konstantinopel als Aufenthalt des Johannes Cassian und bringt ihn mit Johannes Chrysostomus in Verbindung, der ihn zum Diakon geweiht habe. Chrysostomus war von 397-404 Bischof in der Reichshauptstadt. Cassian muß sich also während dieser Zeitspanne dort aufgehalten haben. An dieser Auskunft ist nicht zu rütteln. Cassian selber steht dafür ein und legt ein schönes Zeugnis seiner Verbindung mit Chrysostomus und seiner Verehrung für den unglücklichen Bischof ab. Er beansprucht für sich den Eifer und die Liebe des Schülers und erinnert daran, daß er von Chrysostomus in den hl. Dienst aufgenommen und Gott geweiht wurde. Er übersteigert seine emotionale Bindung an die Gläubigen von Konstantinopel, wenn er sie „seine Mitbürger durch die Liebe zur Vaterstadt“³ nennt.

Weniger klar ist die nächste Aussage des Gennadius: *apud Massiliam presbyter*. Angefragt werden muß nicht, ob Cassian wirklich Priester war. Auch sein erbitterter Gegner Prosper von Aquitanien nennt ihn einen *vir quidam sacerdotalis*.⁴ Es geht um Ort und Zeit der Weihe. Die Gennadius-Edition von C. A. Bernoulli gibt in ihrer Lesart keine eindeutige Auskunft.⁵ Die Edition von E. C. Richardson scheint sich für eine Weihe in Marseille auszusprechen.⁶ Einige Aufmerksamkeit verdient die Wendung *apud Massiliam presbyter*. Bei Gennadius selbst steht *Massiliae presbyter*.⁷ Der wenig bekannte Musaeus, dem Gennadius rührend viel Aufmerksamkeit schenkt, wird als *Massiliensis ecclesiae presbyter* eingeführt.⁸ Diese Formel entspricht der üblichen Vorstellung eines Priesters im Gennadiuskatalog. Das seltenere *presbyter apud* findet sich bei Vinzenz von Lérins (*apud monasterium Lerinensis insulae presbyter*)⁹ und bei Salvian von Marseille: *apud Massiliam presbyter*.¹⁰ Nun sind auch bei Salvian Ort und Zeit der Weihe unbekannt, wie auch von einer unmittelbaren pastoralen Tätigkeit des Salvian in der Kirche von Marseille nichts bekannt ist. Er lebte eben als Priester im Bereich der Kirche von Marseille. So möchte ich auch die Auskunft über Cassian verstehen. Gennadius macht ihn nicht ausdrücklich zum Priester der *ecclesia Massiliensis*, weiß jedoch, daß er als Priester in Marseille lebte. Die Gennadiusnotiz

³ De incarnatione Domini contra Nestorium 7,31 (CSEL 17, 390 PETSCHENIG).

⁴ Contra Collatorem 2,1 (PL 51, 218).

⁵ De viris ill. (Freiburg-Leipzig 1895. NDr. 1968) 61(81) verzichtet auf jede Interpunktion.

⁶ Richardson setzt das *apud Massiliam presbyter* in Kommata.

⁷ De viris ill. 101 (97).

⁸ Ebd. 80 (88).

⁹ Ebd. 65 (83).

¹⁰ Ebd. 68 (84).

sperrt sich deshalb nicht gegen die Annahme einer Ordination Cassians in Rom.

Für die doppelte Klostergründung – *condidit duo monasteria* – ist Gennadius selbst Zeuge; er hat das Männer- und Frauenkloster vor Augen. Die Archäologie und die Lokalgeschichte liefern weitere Beweise. An der Existenz der Cassianklöster ist nicht zu zweifeln. Auf die Möglichkeit Cassians, in Marseille zwei Klöster zu gründen, ist freilich noch einmal zurückzukommen.

Gennadius nennt Cassian nicht *monachus*, während er andere Schriftsteller als *monachi* vorstellt. Allerdings mag ein versteckter Hinweis auf die monastische Existenz Cassians darin gesehen werden, wenn Gennadius von Cassians asketisch-monastischen Werken sagt, sei seien *experientia magistrante* geschrieben.

b) Andere Zeugnisse

Die bisherige Rekonstruktion der *Vita Cassiani* kann nur mit wenig anderen Zeugnissen abgesichert werden. Einmal ist es der *Dialogus de vita Johannis Chrysostomi* des Palladius.¹¹ Darin wird Cassians Aufenthalt in Konstantinopel bestätigt und Johannes Cassian eindeutig als Parteigänger des Chrysostomus erwiesen. Weiter erfahren wir, daß im Jahr 404 der Diakon Cassianus mit dem Priester Germanus nach Rom zu Innozenz I. kam; neben anderen Gesandtschaften brachten sie den Protest des johannitischen Klerus über die ungerechte Absetzung ihres Bischofs zum Ausdruck. Palladius ergänzt, daß sie auch ein Verzeichnis der Konstantinopolitaner Kirchenschätze in Rom aushändigten;¹² diese Bemerkung führt in der Cassianforschung schon mal zur Auskunft, daß ihm von Chrysostomus die Sorge für die Kathedralschätze anvertraut worden war.¹³

Zum anderen ist es Ep. 7 Innozenz I.¹⁴ Aber sie bestätigt nur, daß die eben genannten – der Priester Germanus und der Diakon Cassianus – in Rom angekommen sind und ihren Auftrag ausgeführt haben. Rom ist damit mindestens als kurzfristiger Aufenthaltsort des Johannes Cassian erwiesen. Auf die Frage, wie lange er sich in Rom aufhielt, gibt es nur hypothetische Antworten. Einige Klarheit wäre gewonnen, wenn der von Innozenz I. in den Ep. 19 und 20 (aus dem Jahr 415)¹⁵ erwähnte Compresbyter Cassianus eindeutig mit Johannes Cassian identifiziert werden könnte. Das ist zwar seit Tillemont immer wieder angenommen worden, bleibt aber nach wie vor höchst zweifelhaft. Doch wenn wir die Identität annehmen, dann wäre für die Frage des Romaufenthaltes Cassians nicht allzuviel gewonnen. Der in den Papstbriefen erwähnte Compresbyter Cassian kam aus Antiochien!

¹¹ SC 341-342 (Paris 1988, A.-M. MALINGREY-P. LECLERCQ).

¹² Dial. 83-96 (SC 341, 76-78). – Der hier genannte Germanus wird mit dem gleichnamigen Reisegefährten Cassians in den *Conlationes Patrum* identifiziert.

¹³ O. CHADWICK, John Cassian (Cambridge ²1968) 31-32.

¹⁴ Ep. 7,1 (PL 20,501).

¹⁵ Ep. 19,1 (541); 20 (543).

Cassian mußte also schon etliche Zeit zuvor sich dort aufgehalten haben, um über die antiochenischen Verhältnisse zuverlässige Auskunft zu geben. Die Dauer des Romaufenthaltes könnte von anderer Seite beantwortet werden. Das ist Cassian selbst in seiner *Praefatio* zu *De incarnatione Domini*.¹⁶ Er will das Werk auf Drängen und Befehl des späteren Papstes und damaligen Diakons Leo geschrieben haben. In respektvoller Unterwürfigkeit schaut er zu dem hohen Auftraggeber auf. Die Betonung des Auftrages gehört zur geprägten Form der *Praefatio* – und Johannes Cassian erweist sich als Meister in der gekonnten Formulierung seiner *Praefationes*! Die Intensität der Beziehung zwischen Auftraggeber und Ausführendem läßt sich aus solchen Äußerungen nicht ablesen. Auf Grund dieser Formulierungen von einer „engen Freundschaft“ zwischen Leo und Cassian zu sprechen, ist mindestens gewagt. Auch wenn wir Cassians Aufenthalt in Rom bis in die Jahre 418/419 verlängern, was nicht leicht anzunehmen ist, dann kämen wir gerade bis zu jener Zeit, in der Leo langsam seine kirchenöffentliche Tätigkeit begann. Es ist deshalb unwahrscheinlich, daß zwischen Cassian und dem jüngeren römischen Kleriker eine engere persönliche Beziehung bestand. Doch der Umstand, daß Cassian beauftragt wurde, gegen Nestorius zu schreiben, zeigt, daß sein Aufenthalt in Rom nicht vergessen worden war, daß er dort wohl auch mit kirchlichen Angelegenheiten befaßt war und so als der geeignete Mann für den Angriff auf Nestorius erscheinen konnte. Eine ausreichende Grundlage für eine solch bleibende Erinnerung hätte in der Zeit bis 410/411 gelegt werden können.¹⁷

Nach diesen Überlegungen ist Johannes Cassians Personalausweis immer noch unvollständig. Wir können Konstantinopel, Rom und Marseille als Aufenthaltsorte eintragen. Dazu haben wir als sicheres Datum das Jahr 404. Sein Geburtsjahr ist nirgendwo ausgewiesen. Ist es angebracht, mit dem üblichen Alter für die Diakonatsweihe – etwa 25-30 Jahre – zu argumentieren?

Dann könnte man seine Geburtszeit in die Jahre 370-375 verlegen. Doch es ist nicht ganz einfach, mit derartigen kirchenrechtlichen Normen umzugehen, und Johannes Chrysostomus hat sein Handeln sicher nicht immer von kirchenamtlichen Bestimmungen leiten lassen. Aber immerhin, Germanus, der ältere Begleiter Cassians, war von Johannes Chrysostomus zum Priester geweiht worden, vielleicht weil er dessen höheres Alter respektierte.

Doch die traditionelle Biographie, nennen wir sie „die Biographie des Konsenses“, gibt ja weitere Auskunft. Sie beruft sich auf eine Lebensgeschichte Cassians, die von seinen lebhaften Berichten über Reisen und Aufenthalte in den östlichen Mönchsgebieten bestimmt ist – ein ständiges Wandern von Ort zu Ort, getrieben „von der Neugier, Leben und Lehre“ der Väter kennenzulernen.¹⁸ Diese Reisen können nur mit Cassians eigenen

¹⁶ CSEL 17,235-236.

¹⁷ CHADWICK (Anm. 13) 32.

¹⁸ Vgl. Augustinus, Conf. 3,3 (CCL 27,156 VERHEIJEN).

Angaben rekonstruiert werden. Deshalb ist jetzt endlich auf „Johannes Cassian über Johannes Cassian“ zu hören. Diese Selbstaussagen sind dann mit dem bislang von anderen Gewährsleuten Entnommenen zu vergleichen; schließlich sind Cassians Reisen „durch Ägypten und Palästina“ einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

2. Die Selbstaussagen

Mit seinem lückenhaften Personalausweis ist Cassian immer noch *natione Scythia*. Wie verhalten sich seine Selbstaussagen zu dieser Herkunftsbestimmung? Leider hat er keine Autobiographie geschrieben, in der er sein eigenes Leben erzählt. Aber er hat sein Werk mit persönlicher Anteilnahme verfaßt und durchaus Lebensgeschichte hineinverwoben. Ja, er will uns mit „Lebensabschnittsgeschichten“ bedienen, in denen er eigene Lebensphasen instrumentalisiert. Gennadius hat ihm das bedenkenlos abgenommen, wenn er ihm bestätigt, er habe *experientia magistrante* geschrieben.

a) Was sagt Cassian zu seiner Herkunft?

Einige Abschnitte seines Werkes führen zu einer Antwort hin.

Institutiones, praef. 1-2¹⁹

Die ersten Sätze der *Praefatio* zu *De institutis coenobiorum* bringen die Widmung des Werkes an Bischof Castor von Apt zum Ausdruck. Cassian hat sich an klassische Regeln der Exordialtopik zu halten. Er respektiert diese Regeln, gibt ihnen jedoch eine christliche Wendung, indem er mit einem Bibeltext arbeitet. Wie einst König Salomon den Künstler Hiram aus Tyrus zur Ausstattung des Tempels in Jerusalem rief (1 Kg 7,13-14), so sah sich Cassian von Castor gerufen, den geistigen Tempel einer Klostergemeinschaft aufzubauen. Hiram wird dabei als „armer und fremder Mann“ (*pauper et alienigena vir*) erwähnt. In entsprechender Formulierung nennt sich Cassian „bedürftig und in jeder Hinsicht sehr arm“ (*egenus omnique ex partibus pauperrimus*). Jeder der Beauftragten ist durch zwei Adjektive näher bestimmt. Aber Cassian hat in seinem eigenen Fall das Fremdsein (*alienigena*) weggelassen, wie schon öfters beobachtet wurde. War er nur für Castor z. Zt. des Auftrages kein Fremder mehr oder liegen andere Gründe vor, die es ihm in Südgalien verwehren, sich als Fremder zu bezeichnen?

Institutiones 11,18²⁰

Cassian teilt die altbekannte Sentenz der Väter mit: Der Mönch müsse unter allen Umständen die Frauen und den Bischof meiden (*omnimodis*

¹⁹ CSEL 17, 3-4. – Der angeredete Castor ist durch einen Brief von Bonifatius I. (13. Juni 419) sicher als Bischof von Apt bezeugt.

²⁰ CSEL 17,203.

monachum fugere debere mulieres et episcopos). Nicht ohne Beschämung fügt er hinzu, daß ihm weder das eine noch das andere gelungen sei. Den Händen des Bischofs hat er sich nicht entziehen können, als er sich zum Diakon und Priester weihen ließ. Und das *fugere mulieres* sei ihm ebensowenig gelungen, da er nie seiner eigenen Schwester aus dem Weg habe gehen können (*nec germanam vitare potui*). Das Geständnis ist sicher keine Auszeichnung. In seiner offenen Ehrlichkeit muß es ernst genommen werden. Wenn Cassian *natione Scythia* ist, dann muß es auch die Schwester sein. Wie aber kommt sie aus dem fernen Scythien nach Marseille? Was in der Cassian-Forschung bisher dazu gesagt wurde, läuft auf „Familienzusammenführung“ hinaus. O. Chadwick möchte das Zusammenleben mit der Schwester auf Konstantinopel und Rom beschränken, also Zeiten, in denen Cassian als ein *urban ecclesiastic* lebte. Freilich teilt er auch die Meinung anderer mit, daß seine Schwester später zu ihm nach Marseille gekommen sei und er gerade für sie das Frauenkloster gegründet habe.²¹ Wenn Cassian in einem Werk, das an südgallische Mönche adressiert ist, vom Zusammenleben mit seiner Schwester spricht, dann ist anzunehmen, daß er auf ein im dortigen Raum bekanntes Faktum anspielt und von seiner in Marseille mit ihm lebenden Schwester spricht. Anstatt die komplizierte Familienzusammenführung zu bemühen, scheint mir eine Marseiller Heimat der beiden Geschwister naheliegender.

Conlatio 24,1-4²²

Die letzte *Conlatio* ist ein langes Gespräch mit Abbas Abraham. Cassian ist von der Versuchung geplagt, in seine Heimat zurückzukehren: *ad repetendam provinciam nostram atque ad revisendos parentes cotidianis animae aestibus urguebamur*. Anstatt sich weiter in ferner Fremde aufzuhalten, möchte Cassian hinfort in der Nähe seiner Verwandten leben. Von ihnen großzügig unterstützt, könnte er ungestört der Kontemplation leben. Sein respektiertes asketisches Leben möchte dort vielen Anlaß zur Bekehrung werden. Die drängende Versuchung malt ihm ein wunderbares Bild der heimatlichen Landschaft: „liebliche Anmut, willkommene und weite Einsamkeit, die tiefen Wälder beglücken den Mönch, das Land gibt ausreichende Nahrung“. Henri-Irénée Marrou, wohl wissend, daß Cassian in diesen Zeilen einer bestimmten literarischen Tradition verpflichtet ist, meinte trotzdem, daß Cassian damit genau seine skythische Heimat, näherhin die nördliche Dobrudscha, beschrieben habe („home, sweet home“).²³ Und der schon erwähnte Theodor Damian stimmt mit ihm überein: „Speaking about the woods of his home country, we can easily think of Dobrud-

²¹ Chadwick (Anm. 13) 31.

²² CSEL 13,674-675.

²³ H. I. MARROU, La patrie du Jean Cassien, in: Ders., Patristique et humanisme (Paris 1976) 345-361; hier: 346: Marrou verteidigt in diesem Beitrag mit allem Nachdruck die „skythische Heimat“ Cassians.

gea's woods which are in all descriptions appropriate with the delightful views that Cassian mentions."²⁴ Sicher könnte man auch von Südgallien in solch entzückter Begeisterung schreiben. Aber die 24. *Conlatio* will keine Geographiekenntnisse vermitteln. Ihr Thema ist die *Mortificatio*, wie sie selbstvergessen im asketisch-monastischen Leben gelebt werden muß: Aushalten in seiner Zelle, die in nüchterner, rauher Umgebung steht, und mit verschiedener Arbeit seinen Lebensunterhalt verdienen.²⁵ Das Wunschbild des *locus amoenus* ist Irrtum und gefährliche Versuchung, über die Johannes Cassian hier aufklären will.

Mit der knappen Landschaftsschilderung – mit deutlichen Elementen einer rhetorisch vorgegebenen *Ekphrasis* – kann Cassian nicht auf seine Heimat verwiesen haben, sei sie nun im Osten oder im Westen. Eine solche Landschaft ist überall und nirgendwo! Aber in dieser 24. *Conlatio* stecken einige Hinweise, die eher eine südgallische Heimat in den Blick kommen lassen. Nicht bemühen möchte ich dabei den Verweis auf den winterlichen Frost und die eisige Glaubenskälte.²⁶ Wohl aber gehört hierher, wenn mehrfach betont wird, daß in dem ersehnten Heimatland die monastische Lebensweise noch kaum verbreitet ist: „... *nostra provincia ... in qua aut nullum aut certe rarissimum professionis huius virum invenire possibile est*“.²⁷ Daß Cassian gerade Südgallien als monastisches Entwicklungsland beurteilt, geht klar aus seinem Werk hervor.

Beachtung verdient die Aussage: Cassian möchte zurückkehren in das Land und an die Orte, *in quibus erat maioribus nostris avita possessio*.²⁸ Das ist ein konkretes Geständnis! Cassian denkt an einen Erbesitz. Die Erklärung wird wenig später nachgereicht: Man kann sich in bewohnter und kultivierbarer Gegend nicht einfach als Einsiedler niederlassen oder gar ein Kloster gründen: Das betreffende Land muß in unserer Macht und unserem Besitz sein.²⁹

Damit möchte ich die Marseiller Klostergründung verbinden: *Cassianus condidit duo monasteria*. Nur in hagiographischen Texten kann man ohne Besitz und rechtliche Absicherung ein Kloster gründen. Cassiodor hat in seiner Auslegung von Ps 104 (103),17 („in den Zedern des Libanon nisten die Sperlinge“) im Anschluß an Augustinus die Klostergründung in schöner Erbaulichkeit erklärt: Der Sperling ist ein gar kleiner und vorsichtiger Vogel und weist auf die Bescheidenheit der Mönche hin. In den Zedern des Libanon, d. h. auf dem Besitz reicher Christen, bauen sie ihre Klöster (*in patrimonio potentium christianorum*).³⁰ Auch Cassian bedurfte als Kloster-

²⁴ Th. Damian 272.

²⁵ Conl. 24,12 (686-687).

²⁶ Conl. 24, 8,5 (682).

²⁷ Conl. 24,18 (695).

²⁸ Conl. 24, 1,3 (675).

²⁹ Conl. 24, 19,2 (695); Recht (*ius*) und Eigentum (*dominium*) auch in 24, 12,4 (687).

³⁰ *Expositio psal. 103,17* (CCL 98,933, M. ADRIAEN), die augustinsche Vorlage: Enarr. in Ps 103, sermo 3,16 (CCL 40,1513-1514, E. DEKKERS-J. FRAIPONT).

gründer in Marseille der *potentes christiani*. Sicher kann man dafür den Ortsbischof Proculus³¹ bemühen, auch an einflußreiche und finanzstarke Christen von Marseille denken. Warum aber soll man nicht an Besitz und Vermögen der eigenen Familie denken? Mit dem Rückgriff auf solche *potestas* und *possessio* – um nochmals Cassians eigene Worte zu benützen – kann der Klostergründer von Marseille verständlicher gemacht werden.

Daß Johannes Cassian aus vermögender Familie kam, wird allgemein angenommen. Aus seinem literarischen Können wird auf eine sorgfältige und gründliche Ausbildung geschlossen, die von einer vermögenden Familie ermöglicht wurde. In der 14. *Conlatio* resümiert er selbst seine literarische Bildung und das verbliebene Wissen, das er einst durch die *instantia paedagogi vel continua lectio* erworben habe.³² Die Lieder der Dichter, ihre Fabeln und Kriegsgeschichten, stören ihn jetzt beim Beten. Wenn Cassian an dieser Stelle seine literarischen Kenntnisse als störenden Ballast empfindet, dann entspricht das asketisch-monastischer Tradition (zu erinnern ist an den berühmten Traum des Hieronymus in Ep. 22,30) und ist vom Thema der 14. *Conlatio* vorgegeben, in der Abbas Nesteros nur die *scientia spiritalis* gelten läßt. Wo Cassian seine klassische Bildung, zu der auch Griechischkenntnisse gehörten, erworben hat, wird wieder verschieden beantwortet. Die *Scythia minor* war eine romanisierte Provinz mit griechischem Hintergrund. Sie kann im 4. Jh. sicher nicht als barbarisches, unkultiviertes Land abgetan werden. Von anregenden Studienmöglichkeiten wissen wir jedoch nichts. Dem unfreiwilligen Aufenthalt Ovids in Tomi wird man kaum eine kulturfördernde Langzeitwirkung zugestehen wollen!³³ So wird auch hier wieder mit guten Gründen auf die westliche Reichshälfte und auf Gallien mit seinen Ausbildungsmöglichkeiten zurückgegriffen werden müssen.³⁴

Was bleibt nun von *natione Scythia* des Gennadius?

Wenn Gennadius in seinem Schriftstellerkatalog von *natio* oder *genus* spricht, dann meint er geographische Herkunft. Die Ausnahme wäre der Eintrag für Cassian. Im Fall Cassians ist gleich noch eine Ausnahme zu erwähnen. Während Gennadius bei sechs Schriftstellern jeweils *monachus* hinsetzt und zweimal die Zugehörigkeit zum *monasterium Lerinense*, fehlt

³¹ Zu Proculus als Förderer des asketisch-monastischen Lebens vgl. Hieronymus, Ep. 125,20 (CSEL 56,141); Proculus erscheint im Werk Cassians nicht.

³² Conl. 14,12 (414).

³³ Damian 270.

³⁴ Auch Gennadius von Marseille beansprucht für sich Griechischkenntnisse.

bei Cassian eine solche Standesbezeichnung. Oder sollte sie nicht doch in *natione Scythia* stecken? Vom ziemlich stereotypen Satzbau her, der mit dem Katalogschema vorgegeben ist, legt sich diese Deutung nahe. Scythia ist dann freilich nicht die römische Provinz, sondern die bekannte ägyptische Mönchssiedlung, die Sketis. Die 1. *Conlatio* führt zu dieser bekannten Mönchslandschaft: *De habitatione Scitii* und Cassian beginnt seine Ausführung mit den Worten: *cum in heremo sciti...*

Daß das gennadianische *natione Scythia* immer wieder Anstoß erregt hat, beweist schon die handschriftliche Überlieferung und die verschiedenen Erklärungen. In jüngster Zeit haben K. Smolak³⁵ und vor allem K. Zelzer mit neuen Argumenten die Herkunftsangabe des Gennadius im Sinne einer monastischen Heimat erklärt. K. Zelzer versichert uns, daß wir mit gutem Gewissen die Aussage des Gennadius mit den Selbstaussagen Cassians, die auf südgalische Herkunft verweisen, miteinander verbinden dürfen.³⁶

Damit ist Johannes Cassians endgültige Niederlassung in Marseille einfach die Rückkehr in die Heimat nach langer Abwesenheit. Alle Spekulationen, wieso und warum ein Mann aus dem Osten die letzten Jahrzehnte seines Lebens in Südgalien zubringt, sind hinfällig. Und jene mit einiger Phantasie aufgespürten Hebammen, die Cassian zu einer Marseiller Existenz verhelfen mußten, wie Heros von Arles oder Lazarus von Aix, dürfen von der Bühne abtreten.³⁷

b) Der Aufenthalt unter den Mönchen Palästinas und Ägyptens

Bischof Castor erwartete von Cassian grundlegende Auskunft über ein ordentliches Mönchsleben für das von ihm ins Leben gerufene Kloster. Cassian versprach ihm die *norma orientis* und ließ seinen Auftraggeber wissen: „Klöster werden in Gallien nur Bestand haben, wenn sie sich an das Vorbild des Ostens halten, in dem von Anfang der Apostelpredigt an von heiligen und geistlichen Vätern Klöster gegründet wurden.“³⁸ Der Osten ist primär für Cassian Palästina und Ägypten, da und dort erlaubt er sich den Ausblick auf Mesopotamien und andere Mönchslandschaften.

Da man asketisch-monastisches Leben eigentlich nicht schriftlich vermitteln kann – *totum namque in sola experientia usuque consistit* – will sich Cassian in seinen Belehrungen auf das beschränken, was er selbst gehört,

³⁵ Skythische Schriftsteller in der lateinischen Literatur der Spätantike, in: V. GJUZELEO – R. PILLINGER (Hgg.), Das Christentum in Bulgarien und auf der übrigen Balkaninsel in der Spätantike und im frühen Mittelalter (= *Miscellanea Bulgarica*³) (Wien 1987) 23–29.

³⁶ K. ZELZER, *Cassianus nationa Scythia*, ein Südgalier: Wiener Studien 104 (1991) 161–168.

³⁷ H. I. MARROU, Jean Cassien à Marseille, in: (Anm. 23) 363–372. Marrou bringt die beiden südgalischen Bischöfe, die sich um 415 in Palästina im Exil befanden, mit Cassian in Verbindung, den Marrou nach 405 wieder in sein Kloster nach Bethlehem zurückkehren läßt. Eine in St. Victor-Marseille aufgefundene Grabinschrift für einen „Papa Lazarus“ bezieht Marrou auf den Bischof Lazarus von Aix.

³⁸ *De inst. praef.* 8 (6–7).

gesehen, gelernt und zu tun versucht hat, als er unter den Mönchen Palästinas und Ägyptens gelebt hat: *ipsorum incitati cotidianis adhortationibus et exemplis vel agere tentavimus vel didicimus vel visu percepimus*. Freilich muß er gestehen, daß die Begegnung schon weit zurückliegt und die Erinnerung nicht vollständig bewahrt werden konnte.³⁹

Der Augen- und Ohrenzeuge

Cassian hat unter den Mönchen Palästinas und Ägyptens gelebt. *De Inst.* blickt im ersten Teil – Buch I – IV – summarisch auf die beiden Mönchslandschaften und ihre monastische Praxis. Aber er erzählt keineswegs nur Selbsterlebtes; auch die eingestreuten Beispiele können nicht immer auf eigene Begegnungen zurückgeführt werden. Was J. C. Guy schon vor langer Zeit sagte, kann ich nur unterstreichen: „Ses oeuvres sont l'oeuvre d'un témoin oculaire, mais ne sont pas que cela!“⁴⁰ Daß der zweite Teil – Buch V – XII – reine Schreibtischarbeit ist, daran wird niemand zweifeln.

Für die *Conlationes Patrum* gilt das gleiche Urteil. Wohl wird hier die persönliche Begegnung mit den 15 ägyptischen Vätern betont und in kleinen szenischen Umrahmungen ausgemalt. Es gibt auch so etwas wie ein Itinerar mit Ortsangaben. Im ersten Teil – Buch I – X – berichtet er von sieben Vätern der sketischen Wüste mit einem Ausflug in die Kellien; im zweiten Teil – Buch XI – XVII – teilt er Begegnung und Belehrung von drei Vätern aus der Gegend um Panephrisis (östl. Nildelta) mit. Der letzte Teil – Buch XVIII – XXIV – gibt die Unterredungen mit vier Vätern wieder, die noch einmal in der Gegend von Panephrisis/Diolcos und in die Sketis verlegt werden.

Doch die Reisewege sind nur vage beschrieben, so daß ein genaues Itinerar nicht rekonstruiert werden kann. Sicher gibt es auch die genaue Lokalisierung, wie die Auskunft über die Kellien, die etwa 20 km von der Nitria entfernt lägen, von der Sketis ungefähr 80 km und von ihr durch eine weite Wüste getrennt sind.⁴¹ Dorthin will Cassian selbst gewandert sein. Doch wozu unternimmt er diese Exkursion? Nicht etwa um Evagrius Ponticus aufzusuchen, der seit 383 dort lebte, sondern um von einem unbekannten Abbas Theodor Aufklärung über das Theodizeeproblem zu erbitten. Und der Anlaß für diese Konferenz ist nicht etwa ein aufregendes Erlebnis unter den ägyptischen Mönchen, sondern die Ermordung von Mönchen im fernen Palästina.⁴²

Einen längeren Aufenthalt will Cassian in der Sketis bei Abbas Paphnuthius genommen haben. Er ist der Priester „unserer Kongregation“.⁴³ Doch sonst wird nur eine etwas unruhige, überaus wissenshungrige Reise unter

³⁹ De inst. praef. 4 (4-5).

⁴⁰ Jean Cassien, historien du monachisme égyptien?, in: Studia Patristica 8 (1966) 367.

⁴¹ Conl. 6,3 (154).

⁴² Conl. 6, 1-2 (153-154).

⁴³ Conl. 3,1 (67); 10,2 (288-289).

den „Sternen“ des ägyptischen Mönchshimmels oder durch die „herrlichen Blüten“ des Mönchsparadieses greifbar. Cassian verhält sich wie „die kluge Biene“, die Athanasius in Antonius entdeckt hat.⁴⁴ Oder darf man an Tertullian erinnern: *Age iam, qui voles curiositatem melius exercere in negotio salutis tuae, percurre ecclesias apostolicas...*⁴⁵

Die Dauer des Aufenthaltes

Wie lange lebte Cassian unter den Mönchen Palästinas und Ägyptens? *A pueritia nostra inter eosdem constituti* sagt er in der *Praefatio* von *De inst.*⁴⁶ *Pueritia* ist nur eine ungefähre Altersangabe: bis zum 17. Lebensjahr, häufig auch ein wenig höheres Alter. Außerdem darf eine geistliche Bedeutung nicht übersehen werden. Dann ist die Kindheit identisch mit den Anfängen des Glaubens und des gläubigen oder asketischen Lebens. Cassian zeigt sich mit dieser Redeweise vertraut.⁴⁷ Begonnen hat das jugendliche Klosterleben in Bethlehem (in einem Kloster bei der Geburtsgrotte).⁴⁸ Dieses Kloster ist eigentlich nur durch Cassian bezeugt.⁴⁹ Das bekanntere Kloster bei der Geburtsgrotte ist das des Hieronymus und der Paula, nach 386 gegründet. Nach einhelliger Meinung der Cassianforschung soll Cassians Kloster nicht identisch mit dem des Hieronymus sein. Die Argumente scheinen mir nicht zwingend. Aber sie haben sich fest eingenistet in die rezipierte Cassianvita und verhelfen zu einem Datengerüst: Cassian muß vor Hieronymus in Bethlehem gewesen sein, und auch vor der Ankuft des Hieronymus Bethlehem wieder verlassen haben, also vor 386. Eine Begegnung der beiden wird gewöhnlich ausgeschlossen. Warum eigentlich? Nur weil er den späteren Origenesgegner noch mit einigen freundlichen Worten bedacht hat. Immerhin hat er sein Schrifttum gekannt und auch benützt.⁵⁰

Doch hören wir lieber wieder auf Cassian selbst. Die 17. *Conlatio* wird hauptsächlich zur biographischen Rekonstruktion herangezogen. Hier erfahren wir, daß Cassian in seiner Jugendzeit in das Kloster von Bethlehem eingetreten sei. Er will dort allerdings nur kurze Zeit verbracht haben. Gerade nur die *prima fidei rudimenta* will er dort erlernt und begriffen haben oder nur eine bescheidene Schulung in der Zucht des gemeinsamen Lebens.⁵¹

⁴⁴ Vita Antonii 3,4 (SC 400, 136); vgl. De inst. 5,4, 1-2 (83-84).

⁴⁵ De praescriptione haeret. 36,1 (CCL 1,216 DEKKERS). Der ferne Vergleich drängt sich auf, wenn man an Cassians Bemühen um die Begründung verbindlicher monastischer Tradition denkt.

⁴⁶ De inst. Praef. 4 (4).

⁴⁷ De inst. 3,4,2 (38); Conl. 11,1 (314). – Die Altersangabe ist also nicht ohne weiteres als genaues biographisches Datum zu verwenden.

⁴⁸ De inst. 3, 4,1 (38); 4,31 (70); Conl. 11,1 (314), 5 (317); 19, 1,4 (501). – Cassian will mit einem älteren Freund Germanus in das Kloster eingetreten sein, der in den Conlationes als sein ständiger Begleiter erscheint; sicher ist er im Jahr 404 an Cassians Seite.

⁴⁹ B. BAGATTI, Gli antichi edifici sacri di Bethlemme (Jerusalem 1952).

⁵⁰ Chadwick (Anm. 13) 11.

⁵¹ Conl. 11,1 (314), 19,11 (544-545).

Das Streben nach höherer Vollkommenheit habe ihn nach Ägypten gedrängt. Die Väter in Bethlehem waren wenig begeistert von diesem Vorhaben. Cassian habe dann in feierlicher Eile – *coram cunctis fratribus in spelaeo in quo dominus noster ex aula uteri virginalis effulsit* – seine baldige Rückkehr in das Heimatkloster versprochen.⁵² Nach dieser Versicherung – *sponsio, pactio, sacramentum* – habe man ihn ziehen lassen, freilich nur zu einer kurzen Reise zu den Heiligen und Klöstern dieser Provinz.⁵³ Danach war Cassian nur eine kurzfristige monastische Bildungsreise zugestanden worden. Nach längerem Aufenthalt unter den „Heiligen und Klöstern“ Ägyptens hielt er eine Rückkehr nach Bethlehem für unmöglich, denn nur das asketisch-monastische Leben in Ägypten sicherte ihm den Fortschritt in der Vollkommenheit. Aber diese Einsicht war wegen des Eides mit schweren Skrupeln verbunden.

Die Gewissensfrage wird Abbas Joseph vorgelegt. In langer Ausführung behandelt er das moraltheologische Thema der Verbindlichkeit eines Versprechens oder Eides. Joseph befreit ihn rasch von seiner Gewissensnot. Der Eid war eine *sponsio inconsulta* oder *definitio incauta*. Dann ist das Ziel im Auge zu behalten: Der geistliche Fortschritt und die höhere Vollkommenheit. Da dieses Ziel nach wie vor Cassian umtreibt und in Ägypten festhält, ist die ursprüngliche Bindung hinfällig. Cassian braucht sich weder der Lüge noch des gebrochenen Eides anzuklagen.⁵⁴ Im weiteren Verlauf hat die *Conlatio* nur noch entfernt mit den persönlichen Anliegen zu tun. Abbas Joseph gibt eine ausführliche Belehrung über die Lüge, die wie die Nieswurz (Elleborus) zu gebrauchen sei.⁵⁵ Mit langen Zitaten aus dem AT und NT erklärt er das *utiliter mendacio uti*.⁵⁶ Erst am Ende kommt er auf die Ausgangsfrage zurück, die in der Erkenntnis zusammengefaßt wird, daß der Mönch in jedem Fall an seinem *propositum* festhalten muß, für alles andere aber gilt: nichts unüberlegt eidlich versprechen! Handelt es sich um eine biographische Auskunft? O. Chadwick denkt von ferne an eine *Apologia*. Aber dann müßte sich Cassian auch dafür verteidigen, warum er später doch den verheißungsvollen Weg der Vollkommenheit in Ägypten aufgegeben hat und als Stadtkleriker in den Reichshauptstädten lebte. Deshalb bringt auch Chadwick einen anderen Vorschlag, den ich unterstreiche: Es geht um Belehrung des südgalischen Mönchtums über die Erlaubtheit der Lüge und die Gefährlichkeit voreiliger persönlicher Verpflichtungen über die grundsätzliche Verpflichtung zur Vollkommenheit hinaus.⁵⁷ Was als Selbsterlebtes geschildert wird, dient als Aufhänger für die Moralkatechese und wird in seinem Wert als biographische Auskunft relativiert.

⁵² Conl. 17,5 (468).

⁵³ Conl. 17, 2, 2-3 (466).

⁵⁴ Conl. 17,8 (469-470).

⁵⁵ Conl. 17, 17, 1 (475).

⁵⁶ Ebd. – Conl. 17, 23, 2 (488): „sub figurae colore mentiri“, um etwa eigene Leistungen zu verbergen.

⁵⁷ O. Chadwick (Anm. 13) 17, verweist auf Prosper von Aquitanien, *Contra Coll.* 5,2 (226), der an dieser Stelle die 17. Conl. Cassians angreift.

Aber die 17. *Conlatio* ist aus anderem Grund für die Rekonstruktion der ägyptischen Wanderjahre Cassians geschätzt. Denn im Schlußabschnitt heißt es: Cassian sei nach sieben Jahren ruhigen Gewissens nach Bethlehem gegangen, um sich von seinem Eide – gleichsam in *foro externo* – entbinden zu lassen und dann wieder voller Freude in die sketische Einsamkeit zurückgekehrt. Diese sieben Jahre sind die einzige Angabe über die Dauer eines ersten Ägyptenaufenthaltes. Seit Tillemont hat sich jedes chronologische Bemühen um das Cassianleben daran festgebissen. Doch in einem der ältesten Manuskripte – dem sog. *Corbie Codex* vom 8. oder gar 7. Jh. – fehlt dieser Schlußsatz mit der Jahresangabe. Sie bleibt deshalb von zweifelhaften Werten.⁵⁸

Schauen wir noch nach dem Ende des Ägyptenaufenthaltes Cassians. Er spricht nie davon, wann und warum er das wunderbare Mönchsparadies verlassen hat. Gewöhnlich wird dafür auf die 10. *Conlatio* verwiesen. Sie bildet mit der vorausgehenden *Conlatio* thematisch eine Einheit: *De oratione*.⁵⁹ Sprecher ist in beiden Abbas Isaak. Beide Unterredungen werden genau datiert. Frühjahr 399, kurz vor und bald nach dem Eintreffen des Osterfestbriefes des Bischofs Theophil von Alexandrien.⁶⁰ Der Bischof griff in diesem Brief scharf die Antropomorphiten an und verurteilte ihre Anschauung als Häresie. Die Verurteilung führte zum lauten Protest der Mönche; der Brief wurde von den Oberen nicht verlesen und Theophil selbst Häresie vorgeworfen. Nur Paphnutius, in dessen Gemeinschaft Cassian weilte, stellte sich auf die Seite des Bischofs. Cassian, der sich als Augenzeuge ausgibt, bringt den ganzen Konflikt auf den Gegensatz von gebildeten und ungebildeten Mönchen. Der ungebildete wird in dem alten und verdienten Mönch Serapion dargestellt, dessen Seelennot Cassian dramatisch auszumalen vermag: „Wehe, ich Unglücklicher! Sie haben mir meinen Gott genommen, und nun habe ich keinen, an den ich mich halten kann und weiß nicht, wen ich anbeten und wen ich bitten soll.“⁶¹ Die gebildeten Mönche werden von ihm nicht näher bestimmt. Doch wenn Abbas Isaak in seinem Vortrag über das Gebet im wesentlichen Evagrius Ponticus' Lehre von der *pura oratio* wiedergibt, weiß man auf welcher Seite die Gebildeten stehen. Es sind die Anhänger des Evagrius Ponticus, der um diese Zeit in der sketischen Wüste gestorben ist, den Cassian jedoch nie ausdrücklich erwähnt, obwohl er ihm in seinen Lehren so viel verdankte.⁶²

Was Cassian vom Frühjahr 399 in der 10. *Conlatio* erzählt, macht das Ende seines Aufenthaltes unter den ägyptischen Mönchen nicht verständlich, und ein Abschied wird von ihm auch mit keinem Wort erwähnt. Nur der Blick auf die weiteren Ereignisse in Alexandrien und Ägypten – nun aber

⁵⁸ Ebd. – Vgl. auch Aipporat zur Stelle in CSEL 13,499.

⁵⁹ De inst. 2,1 (18) verweist auf eine solche Darlegung in den Conlationes.

⁶⁰ Conl. 10,2 (286-288).

⁶¹ Conl. 10,2, 4-5 (289).

⁶² Möglicherweise ist er in dem „frater de provincia Ponti“ De inst. 5,32 (105-106) versteckt.

ohne Cassian – macht es verständlich, daß Cassians Aufenthalt in Ägypten um diese Zeit sein Ende gefunden haben muß.⁶³

Im Laufe des Jahres 399 hat *Cassianus, natione Scytha*, zu existieren aufgehört. Wann hat sein Lebensabschnitt dort begonnen? Ich möchte auf die lange Zeit von sieben Jahren und gar von zweimal sieben Jahren verzichten.⁶⁴ Vielleicht war es doch nur eine Reise, freilich übergebührlich in die Länge gezogen, *cursim huius provinciae sanctos ac monasteria circuire*.⁶⁵

Schluß

Johannes Cassian hat das östliche Mönchtum aus eigener Begegnung gekannt. Mein Eindruck geht jedoch dahin, daß der Aufenthalt erheblich kürzer und oberflächlicher war. Vielleicht so: Eine Pilgerfahrt zu den Hl. Stätten wie sie im 4. Jh. Mode war. Der Pilger bleibt in einem Kloster in Bethlehem hängen und begibt sich von dort – wieder dem frommen Tourismus seiner Zeit entsprechend – nach Ägypten: *cursim sanctos ac monasteria circuire*. Aus dem Besuch wurde dann doch ein längerer Aufenthalt, dessen genaue Dauer ich jedoch nicht zu bestimmen wage. Die Begegnung mit den Mönchen und das Leben mit ihnen förderte seine Wertschätzung des asketisch-monastischen Lebens, so daß er seiner theologisch-spirituellen Fundierung und praktischen Reglementierung später seine ganze Lebenskraft widmete.

Für seine monastischen Werke gilt als Schlüssel:

a) Die *experientia* und der *usus*. Wer immer davon reden und darüber gehört werden will, der muß sich auf eigene Erfahrung und persönlichen Vollzug berufen können. Cassian kann nicht anders, als *experientia* und *usus* für sich zu reklamieren. – *Et ego in arcadia!*

b) Bindende monastische Autorität haben im Blick auf das südgallische Mönchtum nur die Mönchsväter des Ostens, da sie in ungebrochener Tradition mit den monastischen Anfängen – *in tempore praedicationis apostolicae* – stehen. Der Mythos vom apostolischen Ursprung des monastischen Lebens – Cassian legt ihn in zwei Versionen dar – ist zwar erbaulich aber nicht wahr.⁶⁶ Cassian steht hier in südgalischem Kontext mit seinem festen Traditionsbegriff, den er auf das asketisch-monastische Leben überträgt. Seine asketisch-monastische Lehre kann er deshalb nur ägyptischen Mönchsvätern in den Mund legen.

⁶³ Chadwick (Anm. 13) 29-30. – P. ROUSSEAU, *Ascetics, Authority, and the Church* (Oxford 1978) 170-172.

⁶⁴ Vergleichstabellen der angebotenen Cassian-Chronologien: J. GOBRY, *Les moines en Occident 2* (Paris 1985) 276.

⁶⁵ Conl. 17, 2,2 (466).

⁶⁶ De inst. 2,5 (20-22); Conl. 18,5 (509-511). – A. DE VOGUE, *Monachisme et Église dans la pensée de Cassien*, in: *Theologie de la vie monastique* (Paris 1961) 213-240.

In seinem Schreiben beansprucht Cassian persönliche Erfahrung und beschränkt sich auf Vermittlung von Erfahrenem: Ich habe es getan, zu tun versucht, gehört, gesehen und erlebt! Mit einem modernen Begriff kann man sein Schreiben als narrative Identität bezeichnen. Seine Auskünfte über sich selbst – Johannes Cassian über Johannes Cassian – vermischen sich mit der Darstellung und gehen darin auf. Die Biographie wird instrumentalisiert. Cassian ist deshalb kein Geschichtenerzähler, sondern ein engagierter Moralist und Systematiker des asketischen Lebens. Einer der Hauptpunkte ist der Vorrang des eremitischen Lebens vor dem zönotischen Leben. *Propter perfectionem vitam* hat Cassian das *coenobium* von Bethlehem verlassen. Doch er sieht allenthalben, wie Brüder der Verlockung der Wüste erliegen, in der Einsamkeit aber doch nicht die *perfectior vita* erreichen. Deshalb insistiert er darauf, daß das *coenobium* die unerläßliche Bedingung und Schulung für die *vita solitaria* ist. Dahin gehört seine biographische Auskunft, daß er zu früh, ohne ausreichende Schulung, das Kloster in Bethlehem verlassen habe. Dahin gehören auch die Erzählungen über Mönche, die nach langen Jahren der Einsamkeit wieder in das Zönotium zurückgekehrt sind. Denn die Anfangsschule bleibt doch für die meisten lebenslang der bergende und helfende Raum.

Dazu kommt, daß nur das *monasterium* die *perfecta vita communis* apostolischen Ursprungs ist. Denn die Predigt der Apostel führt in Jerusalem zur *vita communis* und auch, vermittelt durch den Petruschüler Markus, in Alexandrien. Aus diesen apostolischen Gründungen, die in wunderbarer Weise fortbestanden, sind schließlich die Eremiten „als Blüten und Früchte aus der überaus fruchtbaren Wurzel“ hervorgegangen, wie Paulus und Antonius.⁶⁷ Cassian hat nicht nur seine eigene Lebensgeschichte, sondern auch die Geschichte des anfangenden Mönchtums seiner Systematik unterworfen.

⁶⁷ Conl. 18, 6,1 (511):

Der spätantike Bischof zwischen Politik und Kirche: Das exemplarische Wirken des Epiphanius von Pavia*

Von ELISABETH HERRMANN-OTTO

„Epiphanius, Hl. (21. Jan.), in Pavia 438 geboren und dort seit 466 als Bischof tätig, ist ein Vermittler des Friedens, ein Helfer der Armen und Gefangenen. Er stirbt 497, wurde in Pavia beigesetzt, seine Überreste kamen aber 962 nach Hildesheim...“

So lautet die kurze, steckbriefartige Beschreibung eines der unbekannten spätantiken Bischöfe in Reclams Lexikon der Heiligen und der Biblischen Gestalten.¹ Und auch in anderen, ausschließlich theologischen Lexika sind die Würdigungen nie länger als eine halbe Spalte.² In der modernen Forschung hat Bischof Epiphanius von Pavia wenig Beachtung gefunden. So ist er z. B. weder in die Realenzyklopädie für Antike und Christentum (RAC) noch in die Prosopography of the Later Roman Empire (PLRE) aufgenommen worden.³ Das ist um so erstaunlicher, da es sich doch bei ihm um einen Kirchenmann handelt, dessen Wirken nicht nur auf den engen Kreis seiner Gemeinde Pavia und deren vielfältige Probleme und Bedrängnisse beschränkt geblieben ist. In einer Zeit, die wir gemeinhin unter dem Terminus „Untergang des weströmischen Reiches“⁴ fassen, wurde der oberitalische Bischof von fast allen Einflußreichen mit hochdiplomatischen Missionen betraut, die vorrangig der Friedensstiftung dienten, teils zwischen Gleich- teils zwischen Andersgläubigen. Diese höchst brisanten Gesandtschaften erforderten ein hohes Maß an Fingerspitzengefühl, taktischem Geschick, Rednergabe und Überzeugungskraft. Epiphanius ist selbst vom römischen Kaiser, von barbarischen Königen und römischen Beamten auf diese

* Der hier vorliegende Aufsatz ist die um mehr als das dreifache erweiterte deutsche Fassung eines englisch-sprachigen Vortrages, der auf dem 12. internationalen Patristiker-Kongress in Oxford 1995 gehalten wurde. Für Vermittlung und Durchsicht des Manuskriptes sowie patristische Hinweise danke ich Theofried Baumeister (Mainz), für zusätzliche Anregungen und Ratschläge Heinz Heinen (Trier) und für die Möglichkeit der Präsentation des Beitrages im Rahmen eines Forschungskolloquiums Aloys Winterling (Bielefeld).

¹ H. L. KELLER (Stuttgart⁵ 1984) 207 s.v. Epiphanius

² z.B. im BBKL 1 (1975) 1520/1521 s.v. Epiphanius

³ Zu dieser Problematik s. M. CESA, *Integrazione prosopografica tardo imperiali*, in: *Athenaeum* 64 (1986) 237

⁴ Zur Terminologie und modernen Periodisierung s. A. DEMANDT, *Der Fall Roms. Die Auflösung des römischen Reiches im Urteil der Nachwelt* (München 1984) 216ff. Zum Epochenbewußtsein des Ennodius in Bezug auf seine eigene Zeit s. B. NAF, *Das Zeitbewußtsein des Ennodius und der Untergang Roms*, in: *Historia* 39 (1990) 116-121.

Gesandtschaftsreisen geschickt worden im Interesse der Mächtigen selbst, zuweilen auch der jeweils betroffenen Bevölkerung Liguriens, der Provinz, zu welcher Pavia gehörte. Trotz seines eminent sozialen und politischen Engagements ist dem Bischof von der Nachwelt wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden.

Das Wirken des Epiphanius, der 30 Jahre lang den Bischofsstuhl von Pavia in politisch höchst turbulenten Zeiten bekleidete, ist von seinem Biographen Magnus Felix Ennodius, dem späteren Nachfolger des Epiphanius, in einer Lebensbeschreibung überliefert. Diese Biographie zählt als Bischofsvita zwar zum hagiographischen Schrifttum, weist aber spezielle Besonderheiten auf, die im folgenden dargelegt werden. Dabei soll weniger die Geamtkomposition der Vita als literarisches Kunstwerk in den Blick kommen, als viel mehr die Frage im Vordergrund stehen, welche Bedeutung der Biograph dem politisch-sozialen Wirken seines Helden beimißt und wie er diese Tätigkeiten bewertet.⁵

Ennodius selbst stammte aus einer gallischen Adelsfamilie. Früh verwaist und durch die politischen Umwälzungen in Gallien verarmt, kam er zur Ausbildung in Rhetorik und den anderen Fächern des Bildungskanons bereits in jungen Jahren zu seiner Tante nach Pavia. Nachdem er zwei weitere Male vor dem ökonomischen Nichts gestanden hatte, nahm Epiphanius, der damals Bischof von Pavia war, den jungen 17jährigen Mann in seinen Klerus auf und machte ihn zu seinem Sekretär. Des Bischofs eigener Lebensweg sowie die Empfehlung eines Verwandten des Ennodius, des Konsuln von 490 Flavius Anicius Probus Faustus Iunior Niger, hatten den Kirchenmann bewogen, den verarmten und verwaisten Jüngling unter seinen Schutz zu nehmen und für seine weitere Ausbildung zu sorgen.⁶

Nach dem Tod des greisen Bischofs fand Ennodius Aufnahme im Mailänder Klerus. Hier war das geistige Leben um einiges vielfältiger und reicher als in der kleinen Nachbarstadt Pavia. Als Diakon des Bischofs Laurentius von Mailand, ebenfalls eines Verwandten, konnte Ennodius in Rhetorik und Poetik brillieren. So blieb er kaum einer rein seelsorgerlichen oder administrativen Tätigkeit verhaftet, sondern scheint als eine Art Rhetoriklehrer an der bischöflichen „Schule“ in Mailand gewirkt zu haben. Daneben wurde er mit zentralen politischen, vor allem kirchenpolitischen Aufgaben im Umfeld des laurentianischen Schismas betraut. Seine Missionen führten ihn an alle Zentralstellen der weltlichen und kirchlichen Macht. Außerdem zählte er zu den hoch gebildeten kirchlichen Literaten seiner

⁵ Die Vita Beatissimi Viri Epiphani Episcopi Ticinensis Ecclesiae wird im folgenden zitiert nach der Edition von FR. VOGEL in MGH AA VII Nr.80 (Berlin 1885) unter Angabe der Konkordanz zu G. HARTEL'S Edition in CSEL VI opusc.3 (Wien 1882). Zu den divergierenden Editionsprinzipien der beiden Herausgeber s. G.M. COOK, *The life of Saint Epiphanius by Ennodius. A translation with an introduction and commentary* (Diss. Washington D.C. 1942) 1-6.

⁶ Zur adligen Verwandtschaft des Ennodius s. B. NAF, *Senatorisches Standesbewußtsein in spätromischer Zeit* (= *Paradosis* 40) (Freiburg/Schw. 1995) 196/197

Zeit, die es ohne Schwierigkeiten verstanden „Profanes mit Religiösem zu vermischen“⁷.

Freund- und Feindschaften des Ennodius unter den gallischen und italischen gebildeten Senatoren, Kurialen, Beamten und Klerikern waren nicht allein durch sein literarisches Schaffen und seinen Rhetorikunterricht geprägt, sondern wurden ganz wesentlich von den politischen Gegebenheiten und Parteilagen wie auch von seinen kirchenpolitischen Stellungnahmen diktiert. Ennodius stand auf der Seite derjenigen Römer, die in den Ostgoten, vor allem ihrem König Theoderich, eine Rettung und einen Neubeginn des lateinischen römischen Westens mit Schwerpunkt in Italien sahen. Diese Kreise, zu denen auch Cassiodor gehörte, sahen eine gewisse Unabhängigkeit von Byzanz nur unter dem Schutz einer romanophilen Gotenherrschaft gewährleistet. Vor allem in den profan ausgerichteten Werken des Ennodius, z.B. dem Panegyrikos auf Theoderich, aber auch in der Vita des Epiphanius, schlägt sich diese politische Meinung nieder, die zugleich eine spezielle Art der *Romanitas* impliziert.⁸

Es mag sein, daß das artifizielle, höflich umständliche, streckenweise schwer verständliche Latein des Ennodius hinderlich gewirkt hat auf eine weitere Verbreitung und vor allem intensivere Behandlung seiner Schriften. Auch sein Werk, speziell die Heiligenvita des Epiphanius, scheint nicht uneingeschränkt den Vorstellungen zu entsprechen, die sich mit klerikaler Literatur, vor allem mit spätantiker Hagiographie verbinden. Die Bandbreite dieses Genres ist zwar sehr breit. Sie reicht von der reinen Wundererzählung und Legende bis hin zur realistischen, gegenwartsbezogenen politischen Darstellung, die rhetorisch-religiös stilisiert sein kann wie eine antike *laudatio funebris*. Angesichts der Vita Epiphanius stellt sich vor allem die Frage, ob die Relativität der Wertigkeit der profanen Bereiche und deren Vergänglichkeit im Vergleich mit dem wahren Staat, der *civitas Dei*, gewahrt bleibt, oder ob der Held dieser Vita nichts anderes ist als „eine spätantike Karrierefigur“⁹ nur in klerikalem Gewand. Die Antwort auf diese Frage wird zugleich der Schlüssel sein für das Zeit- und Gegenstandsverständnis des Ennodius.

⁷ J. FONTAINE, in: RAC 5 (1962) 400 s.v. Ennodius

⁸ Zu Ennodius s. s.v. Magnus Felix Ennodius 3, PLRE 2 (1980) 393/4; FONTAINE (Anm.7) 498-521. Zu seiner Verhandlungstätigkeit im laurentianischen Schisma s. A. LUMPE, Die konziliengeschichtliche Bedeutung des Ennodius, in: *Annuaire Historiae Conciliorum* 1 (1969) 15-36; zu seinem politischen Werk s. M.H. FERTIG, Magnus Felix Ennodius und seine Zeit, 3. Abt. Lobrede auf Theoderich den Großen (Landshut 1958) 1-15; H. LAUFENBERG, Der historische Wert des Panegyricus des Bischofs Ennodius (Diss. Celle 1902); kritisch zu älteren Forschungsthesen: A. LUMPE, Ennodiana, in: *Byzantinische Forschungen* 1 (1966) 200-210. Zu den politischen und literarischen Freundschaften s. NAF (Anm.6) 198ff.

⁹ W. BERSCHIN, Biographie und Epochenstil im lateinischen Mittelalter (= Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters 8), I (Stuttgart 1986) 225. Zum Verhältnis von Hagiographie, Biographie und geschichtlicher Wirklichkeit s. D. VON DER NAHMER, Die lateinische Heiligenvita: Eine Einführung in die lateinische Hagiographie (Darmstadt 1994) 57ff., 94ff.

Bischof Epiphanius ist eine hoch interessante Persönlichkeit, die vielfach von dem gängigen Typus des Klerikers und Bischofs seiner Zeit abweicht. Er ist kein Gelehrter oder Literat, denn er hat keine Zeile hinterlassen. Sein soziales und politisches Wirken steht im Brennpunkt der damaligen Machtkonstellationen und nimmt mit seinen bescheidenen Mitteln auch Einfluß auf sie. In aller Individualität und Besonderheit ist das Wirken des Epiphanius doch auch geeignet, eine allgemeine Vorstellung von den politischen Verstrickungen, Wirkungsmöglichkeiten und den sozialen Anforderungen zu gewinnen, die in dieser totalen Umbruchszeit an die Kleriker, vor allem die Bischöfe gestellt wurden. Diesem Phänomen ist man bei einigen markanten Persönlichkeiten im Osten und Westen des Reiches schon nachgegangen. Für Oberitalien in der Mitte des 5. Jhs. möchte ich dies an Hand des Wirkens des Paveseer Bischofs versuchen.

Die Vita Epiphanii, die auch als die profanste Heiligenvita der Spätantike gilt, ist gegen 502/504¹⁰ von Ennodius verfaßt worden. Sie steht in einer langen Tradition von Mönchs- und Bischofsbiographien, und ist vor allem als sogenannte „Erfolgsvita“ dem Vorbild der Vita Ambrosii sowie den zeitgleichen gallischen Bischofsviten verpflichtet, zu denen das Werk des Ennodius die größte „geistige und stilistische Verwandtschaft“¹¹ aufweist. In dieser Art Biographie steht das weltliche Wirken des Bischofs im Vordergrund neben der sittlichen Qualifikation und Bildung. Dabei tritt die Wundererzählung in den Hintergrund oder wird höchstens als Symptom gewertet. Bei den gallischen Lebensbeschreibungen sind folgende Kriterien besonders wichtig: die adlige Herkunft des Bischofs, manchmal eine frühere politische Karriere, deren glanzvoller Abschluß das Bischofsamt darstellt, oder eine asketische Lebensführung, die oft sogar im Rahmen eines Klosters zur Perfektion geführt wurde.¹²

¹⁰ Zur Datierung s. COOK (Anm.5) 6. Zu unterscheiden von der Vita ist der Hymnus zum 30. Jahrestag anlässlich der Inthronisation des Epiphanius auf den Bischofsstuhl von Pavia (MGH VII Nr.43 = CSEL VI carm.I,9): *Dictio quae habita est in natale Sancti ac Beatissimi Papae Epifani in annum tricensimum sacerdotii*, dessen Datierung auf 496 umstritten ist. Eine Beeinflussung der Vita durch die *Dictio* ist nicht auszuschließen.

¹¹ BERSCHIN (Anm.9) 225; zum Einfluß des Ambrosius, vor allem seiner *laudationes funebres*, auf das literarische Wirken des Ennodius s. M. HEINZELMANN, *Bischofsherrschaft in Gallien* (= Beihefte der Francia 5) (München 1976) 25 Anm.77.

¹² Zum Begriff „Erfolgsvita“ s. D. HOSTER, *Die Form der frühesten lateinischen Heiligenviten von der Vita Cypriani bis zur Vita Ambrosii und ihr Heiligenideal* (Diss. Köln 1963) 144. Zum Verhältnis von panegyrisch-mirakulös stilisierter Heiligenvita und geschichtlicher Wirklichkeit s. B.R. VOSS, *Berührungen von Hagiographie und Historiographie in der Spätantike*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 4 (1970) 64/65. Zu diesem Aspekt schreibt M. HEINZELMANN im Blick auf die zeitgenössischen gallischen Vitae in: *Neue Aspekte der biographischen und hagiographischen Literatur in der lateinischen Welt* (1.-6. Jh.), in: *Francia* 1 (1973), 38: „Wir haben es hier mit einem sehr realen und staatlichen Hintergrund von Amtspflichten der Bischöfe zu tun, die in den Viten als die neuen christlichen virtutes in klarer Abgrenzung von der noch gut gekannten und wohl noch gleichzeitig praktizierten heidnischen Tradition der virtutes römischer Amtsträger ihren Niederschlag findet.“ Aus diesem Grund sei die Klassifizierung solcher Vitae als hagiographisch im alten Sinne dieses Genres problematisch. S.

Alle diese Spezifika finden sich nicht bei dem Paveser Bischof. Epiphanius entstammt weder dem Adel, noch hat er vor seiner bischöflichen Tätigkeit ein staatliches Amt bekleidet oder in einem Kloster gewirkt. Er scheint vielmehr aus sehr bescheidenen Verhältnissen zu stammen: aus diesem Grunde wird seine freie Geburt besonders betont. Die Namen seiner Eltern geben einen Hinweis auf die niedrige Herkunft. Sein Vater Maurus könnte ein maurischer Soldat gewesen sein, der in kaiserlichen Diensten stand, und seine Mutter Focaria war eventuell als Köchin tätig. *Focariae* finden sich bereits in der hohen Kaiserzeit auf großen Landgütern und als Wirtschaftserinnen von Soldaten. Meist waren sie unfrei. Die Mutter des Epiphanius wird bei der Geburt des Sohnes, des älteren ihrer beiden Kinder, zumindest eine *liberta* gewesen sein. Nicht umsonst betont der aus dem gallo-romanischen Adel stammende Biograph die freie Geburt seines Helden in der Stadt Pavia. Er ist ein *indigenus*, ein Eingeborener, eventuell hervorgehoben im Gegensatz zur afrikanischen Herkunft seines Vaters. Damit das begabte Kind eine entsprechende Ausbildung erhielt, waren die Eltern gezwungen, den Sohn in die Kirche zu geben. Die Verwandtschaft mit Bischof Mirocles von Mailand (313/314) dürfte eine notdürftige, spätere Konstruktion sein.¹³

In der Kirche von Pavia, in welcher Epiphanius seit seinem 8. Lebensjahr eine schulische und kirchliche Ausbildung erhielt, durchlief er die unteren Grade des sogenannten *cursus ecclesiasticus* zunächst als Laie, in den Funktionen als *lector* und *exceptor*. Mit 18 Jahren wurde er Subdiakon, mit 20 Diakon, und erhielt die Finanz- und vor allem die Armenverwaltung der Kirche. Als enger Vertrauter seines Bischofs brachte Epiphanius alle Fähigkeiten mit, sofort vom Diakonat aus in das Bischofsamt zu steigen. Ein solcher Aufstieg schien nicht außergewöhnlich zu sein. Vor allem im Westen des Reiches diente das praktisch ausgerichtete Diakonat oder das Archidiaconat als Sprungbrett für das Bischofsamt. Außergewöhnlich war nur die Jugend des Epiphanius. Mit 28 Jahren, 10 Jahre vor der vorgeschriebenen Altersgrenze, sollte er zum Nachfolger des Crispinus werden. Aus diesem

HEINZELMANN, 44. HOSTER, COOK u.a. werten die vita Epiphani als eine der politischsten Bischofsbiographien, und zwar im Sinne eines sogenannten christlichen Panegyrikos, ohne ihr den hagiographischen Charakter abzusprechen.

¹³ Ennod., v. Epiph. 7-8 (MGH VII,85 = CSEL VI,332/333): „igitur praefatus vir insignis Epifanius oriundo Ticinensis oppidi indigena fuit, patre Mauro generatus et matre Focaria editus, quae sancti etiam Mirocletis confessoris et episcopi tangebatur prosapiem, hominibus ex liquido ingenuitatis fonte venientibus. sed quid illorum retexam sanguinis praerogativam, quorum familiae et nobilitatis caput est filius? qui sub decessore suo viro integerrimo Crispino pontifice caelestis militiae tirocinium orditus annorum ferme octo lectoris ecclesiastici suscepti officium.“ Die adlige Herkunft des Epiphanius ist aus dieser Stelle nicht ableitbar. Sie beruht im übertragenen Sinne allein auf der klerikalen Laufbahn ihres berühmten Sprößlings. Zu den Namen der Eltern s. F. BÜCHELER, Ein paar Namen und Personen, in: RhM 61 (1906), 628 und H. SOLIN, Die stadtrömischen Sklavennamen. Ein Namenbuch. (= Forschungen zur antiken Sklaverei. Beiheft 2) (Stuttgart 1996) 43: Die stadtrömischen Belege für Maurus weisen sowohl Sklaven wie Freigelassene bis ins 3. Jh. nach; zu Bischof Mirocles und dem fiktiven Stammbaum des Epiphanius s. F. LANZONI, Le diocesi d'Italia dalle origini al principio del secolo VII (an. 604) II (Faenza 1927) 1013.

Grunde, zur Vermeidung von Dissensen bei der Wahl, hatte man sich vorher der Zustimmung des Metropolitanbischofs von Mailand versichert sowie der Unterstützung des einflußreichen *vir illustris* Rusticius, der zur Mailänder Munizipalaristokratie gehörte.¹⁴

Die Schilderung der kirchlichen Ämterlaufbahn des Epiphanius erinnert an den profanen *cursus honorum*. Die vorzeitige Bekleidung einzelner Stufen der Laufbahn, fünf bis zehn Jahre vor der Zeit, sowie die Designation durch den Vorgänger rufen Assoziationen zu den früheren römischen Kaisern wach. Auch die rituelle Weigerung der Annahme des Amtes, die unerschwellige Opposition in der eigenen Kirche, den Nachbargemeinden sowie den Metropolitansitzen gegen seine außergewöhnliche Ordination, das alles erinnert an heidnische profane Vorbilder. Nicht zuletzt der Hinweis auf seine äußere schöne Erscheinung, seine Ausstrahlungskraft, die selbst Alexander den Großen übertrifft, stellt den Bischof in den Rahmen der Tugenden, die in der antiken profanen Biographie und der *laudatio funebris* gepriesen werden. Vor allem diese äußeren Schilderungen, ein ziemlich überflüssiges Sujet z.B. in den bischöflichen Mönchsviten, scheinen einen Ersatz zu bilden für die fehlende adlige Abstammung und die asketische Lebensführung in einem Kloster. Ennodius spart denn auch nicht mit Auskünften über asketische Übungen des Epiphanius, als er schon Bischof war. Der innerkirchliche Werdegang, der an profanen Kriterien, vor allem

¹⁴ Ennod. v. Epiph. 8-10 (MGH VII,85 = CSEL VI,335): gradus minores: lector 8 Jahre, exceptor 16 Jahre. Die Rekonstruktion eines kirchlichen Bildungsganges aus diesen singulären Angaben ist nicht möglich. Nur für Caesarius von Arles scheint eine ähnlich frühe Ausbildung bezeugt zu sein. S. hierzu C.F. ARNOLD, Caesarius von Arles und die gallische Kirche seiner Zeit (Leipzig 1894, ND 1972) 19 u. Anm.28. v. Epiph. 18 (MGH VII,86 = CSEL VI 335ff.): „talis iam ad octavum decimum aetatis suae pervenit annum, in quo in secundo a levitis numero dedicatus senum coetibus puer adiunctus est“: subdiaconus 18 Jahre; zur Synonymität von levita und diaconus s. M. CESA, Ennodio. Vita del beatissimo Epifanio vescovo della chiesa pavese (= Bibliotheca di Athenaeum 6) (Como 1988) 133. Der Subdiakon gilt als Gehilfe des Diakon. Zur Gleichsetzung der alttestamentlichen levitae mit diacones, presbyteri, episcopus s. Syr. Didaskalie cap. 9 (ACHELIS/FLEMMING TU 25,2) 45 und Apost. Const. cap. 25 (TIDNER TU 75,19). Es scheint an dieser Stelle wohl eher die spätere Gleichsetzung von diaconus und levita vorzuliegen vgl. Hier. ep. 146,2. gradus maiores: v. Epiph. 26ff. (MGH VII,87 = CSEL VI,337) diaconus 20 Jahre. Aufgaben: Verwaltung der kirchlichen Finanzen und der Armenpflege. Zum sofortigen Aufstieg des Epiphanius vom Diakon ohne die Zwischenstufen des Archidiaconats und des Presbyteramtes zum Episkopat s. COOK (Anm.5) 134-145. Allgemein zur einflußreichen Stellung der Diakone s. B. DOMAGALSKI, Römische Diakone im 4. Jahrhundert – Zum Verhältnis von Bischof, Diakon und Presbyter, in: J.P. PLOGER, H.J. WEBER (Hg.), Der Diakon, Wiederentdeckung und Erneuerung seines Dienstes (Freiburg o.J.) 48, 51-53. Das größte Hindernis für den Aufstieg zum Bischofsamt ist die Jugend des Epiphanius, mit welcher immaturitas impliziert ist. S. Ennod. v. Epiph.38 (MGH VII,89 = CSEL VI, 340). Zur hohen Wertung des Alters, das anstelle von Jugend Jugendlichkeit besitzt s. NAF (Anm.6) 213. Zu Rusticius, *vir inlustris*, wahrscheinlich Angehöriger der Munizipalaristokratie von Mailand s. PLRE II (1980) 962, s.v. Rusticius 3. Seine Identität mit dem gleichnamigen consul ordinarius des Jahres 464 n.Chr. dürfte wohl anzuzweifeln sein. Zu Einfluß und Besitz des Rusticius s. CHR. SCHÄFER, Der weströmische Senat als Träger antiker Kontinuität unter den Ostgotenkönigen (490-540 n.Chr.) (St. Katharinen 1991) 101 Nr.89.

der Bildung orientiert ist, die vorbildliche Lebensführung und das im Namen „Epiphanius“ festgehaltene beeindruckende Auftreten des Mannes sollen ihn von Anfang an als geeignet erweisen für ein soziales, aber vor allem politisches Wirken als Bischof. Diese beiden Tätigkeitsfelder stehen eindeutig im Vordergrund der Vita, z.T. überschneiden sie sich sogar.¹⁵

Das soziale Engagement des Epiphanius wird aus den evangelischen Anordnungen der Bibel hergeleitet, für Arme und Unterdrückte, Witwen und Waisen, Gefangene und Fremde zu sorgen. In den politisch völlig wirren und unsicheren Zeiten ist es die höchste Aufgabe des Bischofs, gerade in Ermangelung des Schutzes durch die schwindende staatliche und municipale Verwaltung, die Stadtbevölkerung vor Hungersnöten, Verschleppung, Versklavung, Vergewaltigung und Mord zu schützen.¹⁶ Angesichts dieses hoch gesteckten Erwartungshorizontes stellt sich allerdings die Frage, wie der Bischof alle diesen Aufgaben gerecht werden konnte, da ihm weder das Personal der *annona*, noch Polizei und Militär zur Verfügung standen, und er selbst die Blutgerichtsbarkeit nicht ausüben durfte. Ennodius spricht in diesen Fällen von *intercessio* und *cura*, sogenannten „außermagistratischen“ Strategien, die Epiphanius für seine Gemeinde anwendet. An einigen Beispielen läßt sich exemplarisch aufweisen, welche Möglichkeiten den Bischöfen zur Behebung der Notlage zur Verfügung standen und wo ihnen Grenzen gezogen waren.¹⁷

¹⁵ Ennod. v. Epiph. 40 ff. (MGH VII,89 = CSEL VI, 341ff.): Wahl und Weihe. Auffällig ist vor allem, daß der Archidiakon Sylvester, ein erfahrener Mann, und der aus dem gallo-romanischen Adel stammende Presbyter Bonosus bei der Nachfolge übergegangen werden. v. Epiph. 13-17 (MGH VII,86 = CSEL VI,335): äußere Erscheinung, rhetorische Bildung; v. Epiph. 47ff. (MGH VII,90 = CSEL VI, 342/443): asketische Lebensführung. Zur perfekten Beherrschung der Rhetorik als Möglichkeit der geistigen Nobilitierung von *homines novi* s. CH. PIETRI, *Aristocratie et société cléricale dans l'Italie chrétienne au temps d'Odoacre et de Théodoric*, in: MEFRA 93 (1981) 437ff. Epiphanius' Ansehen als Bischof und Heiliger war genauso hoch wie seine Reputation als Rhetor. Zu diesem Aspekt s. S.J.B. BARNISH, *Ennodius' lives of Epiphanius and Antony: Two models for the Christian gentleman*, in: SP 24 (1993) 14-16.

¹⁶ Ennod. v. Epiph. 95ff. (MGH VII,96 = CSEL VI,355f.): Belagerung des *magister militum* Orestes in der von starken Mauern umgebenen Stadt Pavia, s. NAF (Anm.4) 119/120. Ennod. v. Epiph. 111-117 (MGH VII,98/99 = CSEL VI,359-361): 490-493 Machtkampf zwischen Theoderich und Odoaker. Pavia diente beiden Seiten als Fluchtburg. Ennod. v. Epiph. 118-120 (MGH VII,99 = CSEL VI,361/2): *rugische* Besetzung der Stadt durch den Prinzen Friedrich. Zur Stellung des Bischofs als *tutor civitatis* und *pater patriae* seiner Stadt, vor allem in Notzeiten s. S. MOCHI ONORY, *Vescovi e città*, in: RSDI 4 (1931), 555-595; zu seinem evangelischen Auftrag, für alle Schwachen und Entrechteten zu sorgen s. E. HERRMANN, *Ecclesia in re publica*. Die Entwicklung der Kirche von pseudostaatlicher zu staatlich inkorporierter Existenz (= Europäisches Forum 2) (Frankfurt 1980) 303ff.

¹⁷ Ennod. v. Epiph. 17 (MGH VII,86 = CSEL VI,335): „ad intercessionem iam tunc artifex“...; v. Epiph. 50 (MGH VII,90 = CSEL VI,343): „intercessionum tantam sibi proposuit curam, ut ipsum se miseris inferre crederet molestiam“...; v. Epiph. 185 (MGH VII,107 = CSEL VI,379): „tu (scil. Theodericus) semper nutriti spem intercessionum in posterum, dum praesentibus non resistis.“ Bei allen diesen Aktionen darf nicht vergessen werden, daß der Bischof nie staatlicher Beamter war und auch nie in die Beamtenschaft integriert wurde. S. hierzu HERRMANN (Anm.16) 306ff.

In eine fast hoffnungslose Situation geriet das strategisch wichtige Pavia während der Auseinandersetzungen zwischen Odoaker und Theoderich. Diese hingen ursächlich mit der Absetzung des letzten weströmischen Kaisers, des Romulus Augustulus, durch den skirischen Heermeister im Jahre 476 zusammen. Zur symbolischen Bekundung dieses fundamentalen Aktes, der als Ende des weströmischen Kaisertums in der modernen Forschung aber nicht von den Zeitgenossen bewertet wurde, sandte der *magister militum* dem oströmischen Kaiser die Kaiserinsignien, die *ornamenta imperatoria* zurück. Ohne direkten Auftrag verwaltete er seitdem als *rex* den Westen, vor allem Italien.¹⁸ Um diesem von Ostrom nie anerkannten Zustand ein Ende zu bereiten, vor allem aber um die nach Ansiedlungsland und Wohnsitzen suchenden Ostgoten von Byzanz abzulenken, schickte Kaiser Zeno Theoderich, König der Ostgoten, ehemaliger *magister militum*, *patricius*, *consul* und *filius in arma* nach Italien. Er sollte Odoaker vertreiben und das Land im Auftrage des oströmischen Kaisers verwalten. Die Ansiedlung seines Volkes in Italien war ihm nach dem Sieg zugestanden.¹⁹

Die militärische Auseinandersetzung zwischen den beiden gleichstarken romanisierten Barbaren dauerte drei Jahre, eine Zeit, in welcher Pavia abwechselnd von gotischen, rugischen und den national gemischten Truppen des Odoaker besetzt wurde. So geriet der Bischof von Ticinum in diesen bewegten Zeiten des militärischen Konfliktes zwangsläufig zwischen die Fronten im buchstäblichen Sinne. Zunächst betont Ennodius die Unrechtmäßigkeit der Herrschaft des Skiren Odoaker, um so besser im Sinne Theoderichs argumentieren zu können.²⁰ Dennoch hat Epiphanius in dieser schlimmen Situation – ganz im Gegensatz zu seinem Mailänder Kollegen Laurentius – das Kunststück einer Schaukelpolitik zu Wege gebracht. Indem er sich immer wieder auf die Seite des jeweiligen Eroberers stellte, konnte er stets in seiner Stadt bleiben und für die Nöte der Gemeinde sorgen. In Ermangelung entsprechender städtischer Beamter wurde ihm die Lebensmittelversorgung der Gefangenen und der Besatzung übertragen. Zu diesem Zweck werden ihm in dieser Notsituation nicht nur die Vorräte der Kirche, sondern auch

¹⁸ Zur staatsrechtlichen Bewertung dieses Aktes und des gentilen Königtums des Odoaker in Italien s. H. WOLFRAM, Gotisches Königtum und römisches Kaisertum von Theodosius dem Großen bis Justinian, in: Frühmittelalterliche Studien 13 (1979) 3, 20/21. Zum Epochenbewußtsein s. o. Anm. 4.

¹⁹ Excerpta Valesiana 49: „Zeno... mittens eum (scil. Theodericum) ad Italiam...si victus fuisset Odoacar, pro merito laborum suorum loco eius, dum adveniret, tantum praeregnaret.“ Zum Vertragscharakter dieses Auftrages s. WOLFRAM (Anm.19) 2/3. Zur Bedeutung von praeregnare s. u.a. M. DUMOULIN, Le gouvernement de Théodoric et la domination des Ostrogoths en Italie d'après les oeuvres d'Ennodius, in: RH 78 (1902) 246-249.

²⁰ Ennod. v. Epiphan. 95/96 (MGH VII,96 = CSEL VI,355): „spe novarum rerum perditorum animos inquietat, Odovacrem ad regnandi ambitum extollit“...109 (MGH VII,97 = CSEL VI,359): „post multas tamen quas apud Odovacrem regem legationes violentia supplicationis exegit, dispositione caelestis imperii ad Italiam Theodericus rex cum immensa roboris sui multitudine cunneavit“. Vgl. sehr viel schärfer die Schwarz-Weißmalerei in Ennod. Paneg. Theod. 8, 10.

die der Stadt zur Verfügung gestanden haben.²¹ Daß alle Besatzungen in der Stadt und unter ihrer Bevölkerung barbarisch gewütet haben, seien es nun Goten, Ruger oder Burgunder, kann auch Ennodius trotz der friedentiftenden Ausstrahlung des Bischofs nicht verschweigen. Dennoch war die Situation in Pavia eine ungleich bessere als in Mailand.²²

Trotz der römer- und kirchenfreundlichen Politik des Odoaker, die sich in Hilfe beim Wiederaufbau der Kirchen und Häuser, in der Restituierung der konfiszierten Güter und in Steuerermäßigungen fassen läßt, scheint es Theoderich, dem Gesandten des oströmischen Kaisers Zeno gelungen zu sein, die norditalische Kirche und den Adel von Anfang an auf seine Seite zu ziehen. Auch er war nicht weniger als Odoaker Arianer und romanisierter Barbar. Aber er hatte die Legitimität durch die offizielle kaiserliche Beauftragung auf seiner Seite. Und außerdem hofften manche adlige Römer, daß sich die Barbaren gegenseitig vernichten würden und Italien wieder frei sein würde von der Barbarenherrschaft.²³

Pavia wurde sofort in das ostgotische Bündnissystem aus strategischen Gründen eingebunden: Schwester und Mutter ließ der Gotenkönig dort zurück, nachdem er längere Zeit mit seiner ganzen Armee in der Stadt eingeschlossen gewesen war. Auch die rugische Besatzung, die zunächst von der Auseinandersetzung der beiden Barbaren profitieren wollte, und sich in der Stadt – nicht ohne Duldung Theoderichs – einnistete, ertrug der Bischof zusammen mit seiner Gemeinde und sorgte auch für sie, gemäß der Anweisung im Evangelium, allen Notleidenden zu helfen ohne Ansehen der Person und der politischen und religiösen Einstellung.²⁴

Die diplomatische Geschicklichkeit des Epiphanius wurde jedoch schon ganz zu Beginn seines Episkopats, also zu einem viel früheren Zeitpunkt deutlich. In der militärischen Auseinandersetzung zwischen Odoaker und dem Heermeister Orestes, dem Vater des Romulus Augustulus, verbündete sich der Bischof mit dem Vertreter der legitimen Macht und öffnete ihrem Heer die Tore von Ticinum, um es zugleich gegen den Feind zu schützen. Die Rechnung des Epiphanius war aber zu diesem Zeitpunkt, d.h. 476, in doppelter Weise nicht aufgegangen. Zunächst hatte er sich mit der falschen, nämlich der unterlegenen Seite verbündet, wie sich später erst herausstellen

²¹ Lebensmittelversorgung aller in der Stadt Weilenden durch den Bischof: Ennod. v. Epiph. 113ff. Vgl. hierzu MOCHI ONORY (Anm.16) 278-283

²² Laurentius hatte sich nämlich geweigert, dem Verräter Tufa, ehemaliger *magister militum* des Odoaker, die Stadttore zu öffnen. Daher wurde er nach Erstürmung der Stadt inhaftiert und konnte erst nach dem Sieg des Theoderich zu seiner Gemeinde zurückkehren. Ennod. dict. in natal. Laurent. I(I)13-22 (MGH VII,2f.) DUMOULIN (Anm.19) 244; zur Schaukelpolitik des Epiphanius s. CESA (Anm.14) 185.

²³ P. TALINI, Epifanio ed Ennodio e i loro tempi, in: DERS., *Scritti di Storia e d'Arte* (Mailand 1881) 225

²⁴ Familie des Theoderich in Ticinum: Ennod. paneg. Theod.8; Rugische Besatzung: Ennod. v. Epiph. 118ff. (MGH VII, 99 = CSEL VI, 361f.) Zur kontroversen Beurteilung der Länge des Aufenthaltes der gotischen und der rugischen Besatzung in Pavia s. CESA (Anm.14) 186/187.

sollte. Zum anderen aber waren die Soldaten des Orestes nicht weniger wild und barbarisch wie die des Odoaker und später die der Ruger. Außer Zerstörung und Plünderung, die selbst nicht die Kirchen und deren Schatz verschonte, wurden vor allem auch Frauen verschleppt, unter ihnen die Schwester des Bischofs. Wie ihm die Auslösung der weiblichen Gefangenen gelang, ob auch unter Einsetzung materieller Mittel, eventuell aus dem Kirchenschatz, der zu solchen Zwecken immer wieder eingesetzt wurde, läßt Ennodius im Unklaren und führt den Erfolg lieber auf die Ausstrahlungskraft und das Gebet des heiligen Mannes zurück. In einem hagiographischen Werk empfahl es sich geradezu, nicht alles auf natürlich-realistische Weise zu erklären.²⁵

Nicht nur in Kriegszeiten, die immer Ausnahmesituationen darstellen, auch in Friedenszeiten kommt dem Bischof die Sorge und der Schutz der Bevölkerung zu. Aus der Schilderung des Ennodius gewinnt man den Eindruck, daß nach 476 die municipale Verwaltungsstruktur weitgehend zusammengebrochen war. Jedenfalls war es das Verdienst des Bischofs, sowohl von Odoaker wie später von Theoderich einen Steuernachlaß für die Bevölkerung zu erwirken.²⁶ Beide Machthaber beteiligten sich auch am Wiederaufbau der stark zerstörten Stadt und ihrer beiden Kirchen und stellten Gelder zur Verfügung. Beide arianischen Barbarenkönige führten eine tolerante Religionspolitik durch und versuchten sich durch Großzügigkeit beim wirtschaftlichen Wiederaufbau Oberitaliens der Bevölkerung und des katholischen Klerus zu versichern.²⁷

Einige Forderungen allerdings mußte Epiphanius den beiden Barbarenfürsten zum Wohle und zum Schutz der Bevölkerung regelrecht abringen. Es gelang ihm z.B. die Einstellung der vom *praefectus praetorio* Pelagius zwangsweise durchgeführten *coemptiones*, die die Provinz Ligurien nach dem Bürgerkrieg an den Rand des wirtschaftlichen Ruins brachten, von Odoaker zu erwirken. Wie leicht Epiphanius seine Forderungen bei dem Skiren durchsetzen konnte, obwohl er auf der Seite des Orestes gestanden

²⁵ Ennod. v. Epiph. 97-100 (MGH VII,96 = CSEL VI,356). Zur kirchlichen Hilfe für alle Schwachen, vor allem die Frauen und Kinder s. MOCHI ONORY (Anm.16) 269-298. Speziell zur Schwester des Epiphanius 99: „venerabilem germanam suam, priusquam in vesperam diei illius lux funesta laberetur, eripuit: plurimos etiam civium absolvit precato suo, antequam durissimae condicionis vincla sentirent, matres familias praecipue, quas inmanior in hac necessitate poterat manere commoratio.“. Der status civitatis wird in dieser Situation allein durch den Bischof wiederhergestellt, der mit einer columna verglichen wird. Zu diesem altchristlichen traditionellen Bild s. COOK (Anm.5) 195/196, CESA (ANM.14) 177.

²⁶ Odoaker: v. Epiph. 106. 107 (MGH VII,97 = CSEL VI,358); Theoderich: v. Epiph. 182-189 (MGH VII,107/108 = CSEL VI,378f.); L. CRACCO RUGGINI, *Economia e società nell'Italia annonaria* (Mailand 1961) 280, 330ff., 469, 544.

²⁷ v. Epiph. 101 (MGH VII,96 = CSEL VI,356/7). Ennodius versucht das Verdienst Odoakers allerdings zu schmälern, indem er den Kirchenbau von Wundern begleitet schildert. Die Unterstützung Theoderichs betrifft weniger die Stadt Pavia als die Gesamtprovinz Ligurien. Zur späteren städtischen Restaurationspolitik des Goten, auch in Pavia s. B. SAITTA, *La civiltà di Teoderico. Rigore amministrativo, tolleranza religiosa e recupero dell'Antico nell'Italia Ostrogota* (Rom 1993) 123.

hatte,²⁸ so kompliziert waren die Verhandlungen mit Theoderich. Er gewährte ihm nur einen partiellen Steuernachlaß (2/3), während Odoaker eine fünfjährige totale Befreiung anordnete. Auch zur Aufhebung des Ediktes gegen die Parteigänger des Odoaker und zur Verkündung einer umfassenden Amnestie konnte sich der Ostgote nur schwer entschließen.²⁹

Trotz der maßlosen Strenge seines Ediktes und seiner zögerlichen Haltung hinsichtlich einer Abmilderung galt der Ostgote als der von Gott und vom Kaiser Gesandte zur Befreiung Italiens. So jedenfalls gibt Ennodius in der Vita des Epiphanius die offizielle Propaganda wider, nach welcher die Herrschaft des Odoaker als illegitim abgelehnt wurde, in kirchlicher Phraseologie sogar als Wirken des Dämon denunziert wurde.³⁰ Daß es der italischen Bevölkerung unter Odoaker sehr gut ging, verschweigt Ennodius, der Panegyriker des Ostgotenkönigs, geflissentlich. Das Verhalten des Epiphanius spricht jedoch dafür, daß er auch Odoaker nach dessen Sieg als rechtmäßigen Verwalter Italiens anerkannte und sich in der späteren Auseinandersetzung der Barbaren um die Macht in Italien immer auf die Seite stellte, von der er sich die meisten Vorteile für die Stadtbevölkerung, d.h. den besten Schutz bzw. die geringsten Ungerechtigkeiten erhoffte. Man könnte Epiphanius auch als „Pragmatiker der Macht“ bezeichnen.³¹

Die bisher aufgezeigten sozialen und sozial-politischen Aktionen des Bischofs,³² die alle auf die Bibel zurückzuführen sind, beziehen sich direkt

²⁸ Steuernachlaß Odoaker s.o. Anm.26; zu Pelagius s. PLRE II (1980) 857 s.v. Pelagius 1; SCHÄFER (Anm.14) 196. Zur coemptio s. CRACCO RUGGINI (Anm.26) 253. Obwohl Ennodius keine Rede des Epiphanius vor Odoaker wiedergibt, kann diese bewußt tendenziöse Darstellung nicht darüber hinwegtäuschen, daß zwischen dem Bischof und dem Skiren ein schnelles Einvernehmen herrschte. Zur Problematik der progotischen Tendenz s. CESA (Anm.14) 181.

²⁹ Steuernachlaß Theoderichs s.o. Anm.26. Zum Amnestieerlaß: v. Epiphan. 122-135 (MGH VII,99-101 = CSEL VI,362ff.). W. ENSSLIN, Der erste bekannte Erlass des Königs Theoderich, in: RhM 99 (1944) 266-280: Edikt als Erklärungsbasis für die Rechtsstellung des Goten zu Byzanz = Ahndung von Majestätsverbrechen; T.S. BURNS, The Ostrogoths. Kingship and society (= Historia Einzelschriften 36) (Wiesbaden 1980) 77: fiskalische Hintergründe des Ediktes. Eventuell können auch der knappe Sieg über Odoaker und der Betrug des Tufa die Härte des Ediktes und das Mißtrauen des Königs erklären.

³⁰ v. Epiphan. 95 (MGH VII,96 = CSEL VI,355); 109 (MGH VII,97 = CSEL VI,359); s. o. Anm. 20.

³¹ Zum pragmatischen Charakter der Politik des Epiphanius s. E. PIETRELLA, La figura del santo-vescovo nella Vita Epifani di Ennodio di Pavia, in: Augustinianum 24 (1984) 225: „...il tipo di santità offertoci dalla Vita Epifani, che appare „politica“, „pragmatica“, „umana“, rivolta al mondo, e alle sue difficili situazioni concrete...“

³² Ich unterscheide zwischen rein sozialen Aktionen (z.B. materieller Hilfe für die Gemeinde und Schutz allein durch die Kirche), sozial-politischen Aktionen, zu deren Durchführung der Bischof der staatlichen Hilfe bedarf, bzw. Anliegen, die er den staatlichen Stellen im Interesse der Bevölkerung vorträgt (Steuererlasse, Amnestieerwirkung, Gefangenenfreikauf etc.) und rein politischen Aktionen nur im Interesse der Großen (z.B. Friedenspolitik Eurich – Nepos, Anthemius – Ricimer. In fast allen Fällen liegen Mischformen vor, sodaß es zu Überlappungen z.B. zwischen rein politischen und politisch-sozialen Anliegen oder diesen mit rein sozialen kommen kann. Ohne jene kategorialen Scheidungen läßt sich das Ungewöhnliche an den Missionen des Epiphanius nicht klar genug erkennen.

auf die persönlichen und wirtschaftlichen Nöte der Gemeinde. In Ermangelung einer funktionierenden Munizipalaristokratie war es der Bischof als *pater civitatis*, der die Interessen der Stadt gegenüber den Herrschenden bzw. den Kriegsherren vertrat. Aber bereits hier überschritt Epiphanius den engen Rahmen seiner Gemeinde. Er verhandelte mit den Großen, den politisch Ausschlaggebenden seiner Zeit, auch um Belange der Gesamtprovinz Ligurien. In diesen Fällen wird er von seinen Bischofskollegen flankiert: beim Amnestiegesuch an Theoderich von Laurentius von Mailand, beim Gefangenenerfreikauf im Burgunderreich von Viktor von Turin. Die spektakuläre Gesandtschaft in das Burgunderreich stellt sozusagen den Schnittpunkt dar zwischen sozialen und sozial-politischen *actiones* für die Bevölkerung und rein politischen *intercessiones* im Auftrag der Mächtigen. Ob es sich hier um einen Mißbrauch des Bischofs zu politischen Zwecken handelt oder ob auch diese Aktionen mit dem evangelischen Auftrag z.B. der Friedensstiftung und der Hilfe für alle Bedrängten, ob Freund oder Feind, zu vereinbaren sind, kann erst nach einer genaueren Untersuchung der rein politischen Missionen des Bischofs Epiphanius entschieden werden.

Unter die politischen *intercessiones* ist zunächst seine diplomatische Mission zur Friedensstiftung zwischen dem *magister militum* Ricimer und Anthemius, dem Kaiser des Westens, im Jahr 471 zu rechnen. Die Initiative dazu haben die ligurischen Großen ergriffen, die sich und ihre wirtschaftliche Prosperität und die der gesamten Provinz durch die Feindseligkeiten zwischen Kaiser und Heermeister bedroht sahen. Zur Friedensstiftung entsandte Ricimer nicht einen seiner Beamten zusammen mit den ligurischen Großen, sondern Epiphanius, den Bischof von Pavia, der in hohem Ansehen stand. Mit dieser Mission begann des Bischofs Tätigkeit als politischer Friedensstifter.

Der adlige Barbar und Arianer erhoffte sich von dem wortgewaltigen Mann einen großen Eindruck auf Anthemius. Die bischöfliche *sacrosanctitas* würde der Kaiser nicht verletzen. Jeder andere profane Unterhändler lief in dem feindlichen Klima zwischen Schwiegervater und Schwiegersohn Gefahr, nicht gehört, sofort abgewiesen zu werden. Eine solche Unhöflichkeit ließ sich der Westkaiser dem Kirchenmann gegenüber nicht zuschulden kommen, und Epiphanius konnte einen einjährigen Friedensvertrag aushandeln. Dessen kurze Dauer allerdings verschweigt Ennodius und betont um so mehr die triumphale Rückkehr des Epiphanius von Rom nach Ligurien.³³

Im 8. Jahr seines Episkopats im Jahr 474 sollte Epiphanius zwischen dem neuen Westkaiser Nepos und Eurich, dem König der Westgoten, vermitteln. Auch von ihren Feindseligkeiten, vor allem von der Unsicherheit der

³³ Ennod. v. Epiph. 51-75 (MGH VII,90-93 = CSEL VI,343-350); zu Ricimer PLRE II (1980) 942-945. Anthemius, Schwiegersohn des Kaisers Marcian, ist im Westen als Kaiser nicht beliebt (Schimpfwort „Graeculus“ bei Ennodius). Hierzu s. PIETRI (Anm.15) 420/421; zum Konflikt und der kurzfristigen Aussöhnung s. NAF (Anm.4) 118 und P. VACCARI, La nobiltà Romana della Liguria e l'invasione Langobarda, in: Atti e Memorie del IV Congresso Storico Lombardo (Mailand 1940) 49.

Grenze, war wiederum die nördlichste Provinz Italiens, Ligurien, betroffen. In diesem Fall ging jedoch die Initiative vom Kaiser selbst aus, der sich an die ligurischen Großen wandte, die wiederum Epiphanius als Leiter der Gesandtschaft vorschlugen. Es gab allerdings bereits Verhandlungen zwischen Nepos und Eurich, und Epiphanius führte nur die letzte und dritte Gesandtschaft. Es gelang ihm, die bereits ausgehandelten Bedingungen in einem Vertrag festschreiben zu lassen. Die vorhergehenden Verhandlungspartner waren der *quaestor sacri palatii* Licinianus, der die Grenzstreitigkeiten zu Ende bringen konnte. Als zweite Gesandtschaft fungierten vier gallische Bischöfe, die in besonderer Weise von den Einfällen der Westgoten und ihren Eroberungen bedroht waren. Unter dem Druck ihrer gallo-romanischen Kollegen und der gallischen Nobilität waren sie allerdings nicht bereit, die Abtretung der Auvergne an die Westgoten zu akzeptieren. Die Verhandlungen drohten zu scheitern. Um dies zu verhindern wurde Epiphanius nach Rücksprache mit dem norditalischen Adel zum Westgotenkönig geschickt. Epiphanius, der weder aus dem Adel stammte, noch Verbindungen zur gallischen Nobilität hatte, schien dem Kaiser Nepos ein vertrauenswürdiger Unterhändler zu sein, der die Position Italiens und eine auch praktisch durchführbare Politik vertreten würde. In Erkenntnis der eigenen Schwäche waren die letzten weströmischen Kaiser nun auch bereit, Gallien, die alte römische Provinz, den Barbaren preiszugeben. Der gallische Adel und die Adelsbischöfe, die ihr Selbstverständnis aus dem Römertum und ihrer Zugehörigkeit zum Imperium Romanum zogen, lehnten diese Politik entschieden ab. Den Widerstand dieser Kreise versuchte Eurich u.a. mit der vorübergehenden Inhaftierung oppositioneller Kräfte, z.B. des Sidonius Apollinaris, Bischof von Clermont, auszuschalten.

Der Vertrag zwischen dem Westgotenkönig und dem weströmischen Kaiser, dessen Inhalt Ennodius nicht überliefert, war alles andere als vorteilhaft für das Reich. Die westgotischen Okkupationen in Gallien wurden anerkannt, d.h. diese Gebiete gingen verloren und durch die Autonomieerklärung der Westgoten wurde das seit 418 bestehende Foederatenverhältnis beendet. Ennodius schweigt über diese negativen Seiten des Vertrages, auch darüber, daß Epiphanius ja nicht der ursprüngliche Friedensstifter war. Außerdem hielt auch dieser Vertrag nur ein Jahr und mußte nach erneuten militärischen Auseinandersetzungen von dem *magister militum* Orestes um wesentliche Gebietserweiterungen ergänzt werden.³⁴

³⁴ Ennod. v. Epiph. 81-94 (MGH VII,94-96 = CSEL VI,351-355); zum Gegensatz zwischen der gallischen weltlichen und geistlichen romtreuen Nobilität und der pragmatisch, allein auf Italien ausgerichteten Politik des Nepos und des norditalischen Adels s. K.F. STROHECKER, Eurich, König der Westgoten (Stuttgart 1937) 48-55, 69-82; NAF (Anm.6) 160ff. Zum Widerstand des Sidonius Apollinaris s. H. RUTHERFORD, Sidonius Apollinaris, in: Bulletin historique et scientifique de l'Auvergne 2 (1938) 35ff. Zu den einzelnen Vertragsbestimmungen s. R. SCHULZ, Die Entwicklung des römischen Völkerrechts im 4. u. 5. Jh. n. Chr. (= Hermes-Einzelschriften 61) (Stuttgart 1993) 92/93, 185.

Die Instrumentalisierung des Epiphanius für rein politische Zwecke wird bei dieser Mission besonders deutlich. Seine nichtadlige Herkunft, sein persönliches diplomatisches Können und sein bischöfliches Amt und dessen Reputation machen ihn in besonderer Weise geeignet für die Vermittlung der auch in römischen Kreisen nicht unangefochtenen Politik des Kaisers.³⁵

Die spektakulärste Gesandtschaft allerdings, die Epiphanius im Auftrag der politischen Leitung, jetzt des Theoderich, unternahm, war der Freikauf von 6.000 zivilen und 400 militärischen Kriegsgefangenen von dem Burgunderkönig Gundobad. Bei den Gefangenen handelte es sich um Bewohner der Provinz Ligurien, die bei Einfällen des Burgunders während der kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Odoaker und Theoderich gefangen genommen und verschleppt worden waren. Die Provinz war nahezu entvölkert.³⁶

Im Rahmen des wirtschaftlichen Wiederaufbaus Italiens und vor allem der schwer geschädigten Nordprovinzen, deren Sanierung Theoderich durch Steuererlasse und finanzielle Hilfe bereits eingeleitet hatte, gehörte auch der Rückkauf der Gefangenen. Seit frühester Zeit hatte auch die Kirche im Freikauf von Gefangenen eine ihrer grundlegenden humanitären Verpflichtungen gesehen. Die detaillierten Beschreibungen der Beauftragung durch Theoderich, des anstrengenden Zuges bei klimatisch ungünstigen Bedingungen über die Alpen, der Verhandlungen mit Gundobad in Lyon und seinem Bruder Godigisel in Genf und der vielfältigen Hilfe und Unterstützung durch den gallischen Adel und seine Adelsbischöfe verdanken wir Ennodius, der als Diakon der Kirche von Pavia die beiden italischen Bischöfe begleitete und mithin als Augenzeuge berichtet.³⁷

Auch in diesem Fall handelte es sich um eine zumindest teilweise politische Mission katholischer Bischöfe im Auftrag eines Arianers an einen anderen Arianer. Der Rückkauf wurde gestaffelt vorgenommen. Die männlichen Kriegsgefangenen mußten auf Staats- und Kirchenkosten ausgelöst

³⁵ Zum Besuch des Epiphanius auf der Klosterinsel Lérins s. Ennod. v. Epiphan. 93 (MGH VII,95 = CSEL VI,354/5), vor diesem Besuch hatte Epiphanius noch keine Kontakte zum gallischen Adel. Bei seiner Rückkehr nach Burgund zum Gefangenenfreikauf eilt ihm Rusticius von Lyon entgegen und andere Adlige helfen ihm. Zu Lérins s. A. LOYEN, Sidoine Apollinaire et les derniers éclats de la culture classique dans la Gaule occupée par les Goths, in: *I Goti in Occidente* III (Spoleto 1956) 278-282; C.M. KASPER, Theologie und Askese. Die Spiritualität des Inselmönchtums von Lérins im 5. Jh. (= Beiträge zur Geschichte des Alten Mönchtums und des Benediktinertums 40) (Münster 1991) 149ff.

³⁶ Zur Forschungskontroverse, ob die Burgunder gerufen oder aus eigener Initiative in Oberitalien eindringen und es verwüsteten s. COOK (Anm.5) 215/216. Das Bild von einer Entvölkerung Italiens (kap. 138) dürfte auf einer Übertreibung des Ennodius beruhen, um auf diesem Hintergrund die Tat seines Helden noch mehr heroisieren zu können.

³⁷ Ennod. v. Epiph. 147-177 (MGH VII,102-106 = CSEL VI,369-377); zum Gefangenenfreikauf durch die Kirche s. MOCHI ONORY (Anm.16) 291-307; zu den juristischen Aspekten s. A. ERLER, Der Loskauf Gefangener. Ein Rechtsproblem seit drei Jahrtausenden (Berlin 1978); speziell zum Gefangenenfreikauf der Ligurer s. SAITTA (Anm.27) 65-67, 125. Zur jetzt gesicherten Identität des *magister militum* Gundobad mit dem *rex Burgundionum* Gundobad s. LUMPE (Anm.8) 206/207.

werden, Frauen und Kinder wurden von Gundobad großzügig unentgeltlich entlassen. Ihre Verwendbarkeit war gering, während die der Soldaten hoch war, wofür Kompensationen gefordert wurden. Außerdem gelang es den Bischöfen, einen Ehevertrag für die Kinder der beiden Barbarenkönige auszuhandeln. Der politische Aspekt des Unternehmens wird gerade daran deutlich, denn Theoderich pflegte seine gesamte Sicherheits- und Bündnispolitik mit seinen barbarischen Kollegen auf der Grundlage von dynastischen Verbindungen auf- und auszubauen.³⁸

Einige der diplomatischen Missionen, die Bischof Epiphanius im Auftrag der politischen Leitung unternahm, erfolgten u.a. auch im Interesse der Provinz Ligurien, um die dortige Bevölkerung vor Verschleppung, Versklavung, Mord, Konfiskationen und wirtschaftlicher Ausbeutung zu schützen. In seinem sozialen Wirken befand sich der Bischof in vollem Einklang mit dem Evangelium und seiner Forderung der Nächstenliebe.

Aber auch die rein politischen Gesandtschaften können auf die Bibel und zwar auf die Aufforderung zur Friedensstiftung und Schlichtung von Streit zwischen Christen und Heiden und auch nur zwischen Gleichgläubigen oder Andersgläubigen zurückgeführt werden. Sie übersteigen jedoch bei weitem diesen Rahmen der Friedensstiftung und spiegeln die hohe Reputation der Kirchenmänner in einer Zeit der totalen staatlichen und rechtlichen Verunsicherung wider. Die moralische Integrität machte die Bischöfe, die nicht nur Vorsteher ihrer Gemeinden, sondern immer mehr als *patres patriarum* = *civitatum* an der Spitze der Stadt standen, auch für den Nichtchristen sakrosankt. Der Zugriff auf ihre Person wie im Falle des Laurentius und des Sidonius diskreditierten den Täter nachhaltig. Diese galten in der kirchlichen Propaganda als Verfolger und Werkzeuge des Antichristen.³⁹

In vieler Hinsicht setzten die Bischöfe, vor allem die adligen Bischöfe in Gallien und Norditalien die Tätigkeiten fort, die sie als Laien auch durchgeführt hätten, nun aber durch die veränderten Herrschaftsstrukturen unter den Barbaren daran gehindert waren, dies im Rahmen des alten *cursus honorum* zu tun. Jetzt konnten sie, allerdings mit höherem Anspruch an sich selbst und höherer Reputation nach Außen hin, nicht nur die Rechte ihrer Gemeinden, deren Sorgen und Bedrängnisse gegen die neuen Herrscher vertreten. Sie erschienen vor allem den Barbarenkönigen so integer, daß sie sich immer wieder dieser hochgebildeten und unbestechlichen Männer bedienten zur Erreichung ihrer politischen Ziele in größeren das Reich und die Königreiche transzendierenden Missionen. Daß mit der diplomatischen Tätigkeit auch Mißbrauch getrieben werden konnte, zeigt z. B. die Mission

³⁸ Zur finanziellen Hilfe der gallischen Kirche und des Adels beim Gefangenentrückkauf s. v. Epiphan. 151, 173 (MGH VII,103,105/6 = CSEL VI,370,375/6), s. auch o. Anm.35. Zur Heiratspolitik des Theoderich s. W. ENSSLIN, Theoderich der Große (München 1947) 86-88.

³⁹ Zu Odoaker s.o. Anm.30, zu Eurich s.o. Anm.34.

zweier ligurischer Kleriker, die auf Geheiß des Ostgotenkönigs Witigis den Sassaniden Chosrau zum Einfall nach Byzanz überreden sollten, um Justinian in einen Zweifrontenkrieg zu verwickeln. Dieser Auftrag dürfte kaum mit der evangelischen Friedensstiftung in Einklang zu bringen sein.

Die genauer vorgeführten Missionen sind typisch für bischöfliche Vermittlertätigkeiten im Rahmen der Politik im 5. Jh. – Tätigkeiten, die nicht immer nur soziale oder kirchenpolitische Aspekte haben, sondern oft rein machtpolitisch bedingt sind, allerdings fast immer zur Sicherung oder Erringung des Friedens. Zu diesen höchst schwierigen diplomatischen Aufgaben erschienen vor allem die adligen Bischöfe mit ihren vielen gesellschaftlichen und politischen Verbindungen geeignet zu sein. Unter den Merowingern und den Karolingern gehörten solche Gesandtschaften zum bischöflichen Alltag.⁴⁰

Das adlige Network allerdings scheint dem Heiligen, Bischof Epiphanius von Pavia, zunächst gefehlt zu haben, einem Mann, rein aus der Kirche hervorgegangen, mit unglaublichen diplomatischen Fähigkeiten begabt, mit geschulter Rhetorik, zeitgemäßer Bildung und einer Ausstrahlungs- und Überzeugungskraft ausgestattet, die vielen als heilig erschien. Den anderen galt er als Symbol der persönlichen Unabhängigkeit und öffentlichen Anerkennung der Kleriker und Bischöfe an Stelle der im Verfall begriffenen municipal-römischen Beamtenschaft.

Abschließend soll nochmals die Frage nach der Bedeutung des Politischen in dieser Vita gestellt werden. Das politische Wirken des Epiphanius steht ganz eindeutig im Vordergrund und sein Biograph Ennodius sieht auch keinen Grund, dies zu verschleiern. Auf dem Höhepunkt seines politisch-sozialen Wirkens nämlich, bei der Auslösung der Gefangenen aus Lyon und Genf, vergleicht er den Bischof nochmals mit Alexander dem Großen, und seinen Gefangenenzug mit dessen Triumphzug nach der Eroberung Asiens. Das Prädikat des Welteroberers und -befrieders kommt – nach Ennodius Meinung – eindeutig dem Bischof von Pavia zu. Dieser führt die Gefangenen nicht, wie Alexander, in die Knechtschaft, sondern in die Freiheit. Die Wahl dieses profan heidnischen statt eines biblischen Vergleichs, – man hätte z.B. das Bild von der Befreiung der Israeliten durch Moses aus Ägypten erwarten können, – zeigt, wie tief Denken und Schreiben des Ennodius in profan-heidnischer und christlicher Tradition verwurzelt sind. Denn der Abwertung des Alexander geht unmittelbar die Annäherung des Epiphanius an Elias und dessen Himmelfahrt voraus, eine Art christlicher Apotheose. Mit diesem fast christusförmigen Bild und mit der Kennzeichnung des Epiphanius als Weltbefrieder, *pacator orbis*, wird die Heiligkeit dieses

⁴⁰ Zur Friedensvermittlung s. Paul. I Corinth. 6,1-7. Zu den Bischöfen, vor allem den Adelsbischöfen als Friedensstifter zwischen barbarischen Königen s. HEINZELMANN (Anm.11) 101ff., 146ff. and G. SCHEIBELREITER, Der Bischof in merowingischer Zeit (= VIOG 27) (Wien 1983) 230-233.

Mannes gerade in und durch sein politisches Wirken betont. Für seine Gemeinde hat er sein Amt in vorbildlicher Weise geführt, und auch daher ist er heilig.⁴¹

Obwohl der Bischof in den christlichen Tugendkatalog eingebunden bleibt, der seinerseits auf profanen Adelsidealen basiert, ist die Darstellung des Epiphanius durch seinen Biographen Ennodius bei aller Typisierung einzigartig. Sie schildert die *vita activa* eines Mannes, der auf grund seiner einfachen Herkunft, verbunden mit seinen diplomatischen Fähigkeiten geeignet ist, eine machbare, zuweilen auch antiadlige Politik im Auftrage der Mächtigen zu vertreten, denen er zugleich Zugeständnisse für die Menschen seiner Provinz und Bischofsstadt abzurufen versteht. Seine Politik ist dynamisch und pragmatisch am Machbaren orientiert, ohne skrupellos zu werden oder die eigene sittliche Integrität aufzugeben. Mit aller gebotenen Vorsicht könnte man Epiphanius als den Prototyp eines sogenannten „politischen Heiligen“ bezeichnen.

⁴¹ Ennod. v. Epiph. 175-176 (MGH VII,106 = CSEL VI,376): „videres duci in triumphis caelestibus vulgus liberum et pro mactandorum sanguine terram madefieri lacrimis exultantum, cum Heliae currum istarum cohortium ductor scanderet et quadriiugum ad caelestia pro merito suo raperetur excursu, non sic Pelleus princeps Alexander, quem pacatorem orbis vocavit vana laudatio...“ Zur Heiligkeit von Bischöfen s. TH. BAUMEISTER, s.v. Heiligenverehrung I, in: RAC 14 (1988) 143.

„Zelus domus Dei mysticae movet me ...“

#335 Ein „Memorandum pro Sede Apostolica“ Dr. L. Hopfenmüllers über die Regierung des Bamberger Erzbischofs Joseph Friedrich von Schreiber (1875 – 1890)¹

Von ~~BERNHARD STEINHAUF~~

Im Vatikanischen Archiv der Hl. Kongregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten befindet sich ein an den Apostolischen Stuhl gerichtetes Memorandum, in dem der Bamberger Diözesanpriester Dr. Lorenz Hopfenmüller im Jahr 1883 zur kirchenpolitischen und religiösen Situation der Erzdiözese und zur Person ihres Bischofs Stellung bezieht.¹ Ein direkter Anlaß zur Abfassung des Schreibens ist der Quelle nicht unmittelbar zu entnehmen, wohl aber ihr Hintergrund, d.h. die Personalpolitik von Schreibers sowie die pastoralen und politischen Mittel, mit denen der Erzbischof sein grundsätzliches „Regierungsanliegen“ umsetzt. Die in lateinischer Sprache abgefaßte Denkschrift ergänzt der Autor drei Jahre später um ein weiteres Memorandum, das die Ernsthaftigkeit seiner Eingabe unterstreichen soll.² Was auf den ersten Blick als das Resultat lokaler Querelen erscheinen mag, erweist sich bei näherer Betrachtung als symptomatisch für die allgemeine Situation der Kirche in den letzten Jahrzehnten

¹ Vgl. das unten in Übersetzung abgedruckte Schreiben im Archivio Segreto Vaticano (ASV), Sacra Congregazione degli Affari Ecclesiastici Straordinarii, Germania anno 1884-1885; Pos. 1250-1253; fasc. 708; f. 20r-27v. Die Unterstreichungen sind vom Original übernommen. Zur Person Dr. L. Hopfenmüllers (1844-1890) wird demnächst eine umfassende Monographie von Dr. Josef Urban (Diözesanarchiv Bamberg) erscheinen, so daß biographische Angaben hier auf das Notwendigste beschränkt bleiben. Für eine biographische Skizze zur Person sei u.a. verwiesen auf: C. BECKER, P. Otto Hopfenmüller aus der Gesellschaft des Göttlichen Heilands. Ein deutscher Pionier einer indischen Mission (Aachen 1923); J. URBAN, Die Bamberger Kirche in Auseinandersetzung mit dem Ersten Vatikanischen Konzil, Bamberg, 2 Bde. (Bamberg 1982); DERS., Dr. Lorenz Hopfenmüller. Sein Leben als Priester, sein Einsatz für die Katholische Presse und für die Weltmission, in: St. Heinrichskalender 61 (1986) 34-39. Zu Erzbischof von Schreiber (1819-1890) vgl. u.a.: B. NEUNDORFER, Schreiber, Friedrich von, in: E. GATZ (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon (Berlin 1983), 675; M. PFISTER, Friedrich von Schreiber. Erzbischof von Bamberg. Eine Lebensskizze (Bamberg 1893), sowie J. URBAN, Erzbischof Friedrich von Schreiber. Gründer der Mariahilf – Anstalt zu Bamberg, in: Erzbischof Friedrich von Schreiber'sche Stiftung (Hg.): (100 Jahre) Mariahilf [Bamberg] 1887-1987, s.l. et a. (Bamberg 1988) 8-15.

² Vgl. ASV (Anm. 1) f. 30r-31v. Diese kürzere zweite Schrift Hopfenmüllers vom 7. Juni 1885 berichtet von zwei Einzelfällen aus der pastoralen Praxis des Erzbischofs, nämlich der Gewährung eines kirchlichen Begräbnisses für einen Selbstmörder namens Adam Utsch aus Bamberg sowie für den der Freimaurerei beschuldigten Friedrich Pfretschner aus Kronach. Diese zweite Denkschrift über diese eher lokalgeschichtlich bedeutsamen Begebenheiten sei der Vollständigkeit halber genannt; auf ihre genaue Wiedergabe kann an dieser Stelle verzichtet werden.

des 19. Jahrhunderts. Sieht man einmal von einigen äußeren Attributen einer Denunziation³ bzw. Anklageschrift ab und überliest Topoi einer Anklage, wie z.B. den Besuch von Trinkgelagen, den Vorwurf der Kohabitation, der Vetternwirtschaft und die Anklage allgemeiner Liberalismusergebenheit, so verdient die Quelle in verschiedener Hinsicht Aufmerksamkeit.

In formaler Hinsicht handelt es sich weder um eine „offizielle“ Quelle päpstlicher Kirchenpolitik noch um eine Quelle der kirchlichen Alltags- und Regionalpolitik. Gerade weil sie sich aber auf beide Ebenen bezieht, kann sie als ein Verbindungsglied zwischen den Quellen zur apostolischen und zur regionalen Kirchenpolitik gelesen werden und ist somit als eine Quellengattung, die „persönlicher“ und unmittelbarer ist als z.B. diejenige der ad limina- oder Nuntiaturreporte, zur wechselseitigen Interpretation beider Ebenen in besonderem Maße geeignet. Was ihr darüber hinaus eine mehr als nur lokalgeschichtliche Bedeutung verleiht, sind die Aufschlüsse, die sie einerseits über die immer noch offene Diskussion um die Akzeptanz des Vatikanischen Konzils gibt und andererseits die übergeordnete Problematik des Kulturkampfes. Beides sind Faktoren der allgemeinen Lage der Kirche im letzten Drittel des vergangenen Jahrhunderts, durch die Kläger und Beklagter sowohl biographisch als auch durch ihr jeweiliges überdurchschnittliches kirchenpolitisches Engagement an herausgehobener Stelle und in besonderer Weise geprägt sind: von Schreiber ist dies bereits in seiner Funktion als Erzbischof und durch seine besonderen Beziehungen zur bayerischen Regierung, Hopfenmüller tritt u.a. als ein begeisterter Kämpfer für die bayerische Patriotenpartei oder als Gründer und erster Redakteur des im Kulturkampf für die katholischen Belange kompromißlos engagierten „Bamberger Volksblattes“ in die Öffentlichkeit.

Die in dem Memorandum erkennbaren unterschiedlichen kirchenpolitischen Positionen spiegeln dabei die Neuausrichtung in der kurialen Politik wider, die sich seit dem Pontifikatswechsel von Pius IX. zu Leo XIII. vollzogen hat und charakterisieren zugleich die Bedingungen, unter denen die Veränderungen in einzelnen Diözesen Deutschlands Platz greifen. Formuliert man vor der Negativfolie des Memorandums das kritisierte theologische und kirchenpolitische Programm positiv, so läßt sich zeigen, daß die Kritik Hopfenmüllers wenigstens z.T. auch jener Neuausrichtung der kurialen Politik gilt. Umgekehrt wird aber zugleich sichtbar, daß es sich bei der genannten Neuausrichtung nicht um einen grundsätzlichen Umschwung handelt, der unüberwindbare innerkirchliche Gegensätze geschaffen hätte. So läßt sich ebenso für die Pontifikate Pius' IX. und Leos XIII. wie auch für Hopfenmüller und von Schreiber formal ein paralleles

³ Der Form nach ist das Memorandum eine offizielle Beschwerde; sie wird über Kardinal Joseph Hergenröther dem Staatssekretariat zugeleitet, vgl. dessen Schreiben vom 4. Februar 1884 an Kardinalstaatssekretär Jacobini, vgl. ASV (Anm. 1) f. 18. In ihm teilt er mit, sein ehemaliger Schüler habe ihm erklärt, bevor er das Schreiben nach Rom gesandt hätte, habe er einige eifrige Priester um ihre Meinung dazu befragen wollen. Er habe es erst weitergeleitet, nachdem er deren volle Zustimmung erhalten habe.

Grundanliegen konstatieren: das Bemühen um eine Lösung der die Kirchenpolitik beherrschenden Themen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Unterschiede bestehen dagegen in der Einschätzung der gewandelten politischen Verhältnisse, in der Formulierung vorrangiger Ziele und in der Wahl der Mittel, diese zu erreichen.

Drei wesentliche Anliegen sind es dabei vor allem, die von Schreiber mit dem neuen Papst in formaler Hinsicht verbinden: Es ist dies erstens das Bestreben, nicht mehr defensiv auf eine Politik der schroffen Ab- und Ausgrenzung zu setzen, sondern offensiv auf diplomatischen Weg in einen Dialog mit den modernen weltlichen Regierungen zu treten. Gemeint ist die Frage nach dem Verhältnis der Kirche zum modernen Nationalstaat, die sich etwa als „Römische Frage“ in Italien oder in der Form des Kulturkampfes in Deutschland stellt. Leo XIII. selbst weist ein Jahr vor Hopfenmüllers Memorandum auf die internationale Bedeutung dieser nationalen Konflikte hin: Anlässlich der 600-Jahr-Feier der sog. Sizilianischen Vesper war in Palermo vor dem Hintergrund der nationalen Bewegung des Risorgimento ein heftiger publizistischer Kampf um die Legitimität der weltlichen Herrschaftsansprüche des Papsttums entbrannt. Der Papst nimmt diese lokalen Auseinandersetzungen zum Anlaß, um auf deren prinzipielle Bedeutung für die „Römische Frage“, d.h. für die Frage nach dem Verhältnis von Kirche und Staat, in einem Zirkularschreiben an europäische und außereuropäische Nuntiaturen herauszustellen. Zugleich warnt er in dem Schreiben vor der antikirchlichen Zielsetzung der Befürworter eines souveränen Nationalstaates oder einer demokratischen, sozialistischen oder liberalen Politik.⁴

Zweitens verbindet beide das Bemühen, eine Antwort auf die soziologischen und wirtschaftlichen Umbrüche des industriellen Zeitalters zu geben und zu den daraus resultierenden drängenden sozialen Fragen der Zeit Stellung zu beziehen. Beide suchen hier nach Lösungen, die auf einem spezifisch katholischen Bild der Gesellschaft basieren und dabei gleichzeitig die Erfordernisse der Erneuerung der pastoralen Praxis in Rechnung stellen. Drittens ist beiden die Einsicht gemeinsam, daß die Kirche und insbesondere der Klerus nur durch eine Verbesserung und Erneuerung der theologischen und philosophischen Bildung der Konkurrenz werde standhalten können, die der Kirche insbesondere durch die modernen Natur- und Humanwissenschaften entstanden ist.

Trotz des gleichen formalen Anliegens entzündet sich dennoch eine Kontroverse, die sich aus den unterschiedlichen Inhalten des Sachkonzeptes herleitet, das den jeweiligen Lösungsversuchen zugrundeliegt. Sie entsteht bei der Umsetzung des Programms in den einzelnen Diözesen und wird durch das Memorandum dokumentiert. So scheitert etwa ein einvernehmliches Bemühen um eine Hebung des Bildungsstandes des Klerus – zugleich Grundanliegen von Schreibers und wesentlicher Bestandteil der Klagen Hopfenmüllers – an der je unterschiedlichen Vorstellung davon, was das

⁴ Vgl. ASV, Segr. di Stato, a. 1882, Rubr. 3, fasc. 3, f. 61-76, hier f. 74ff.

katholische Bildungsideal in seinem Wesen ausmache. Ohne daß dies aus dem Memorandum unmittelbar zu entnehmen ist, verbindet die Mehrzahl der dort genannten Personen ihre Beziehung zu den wichtigsten Bildungseinrichtungen für den Klerus der Diözese: sei es als (abgewiesene oder berufene) Professoren am Lyzeum, sei es in der spirituellen Leitung des Knaben- und des Priesterseminars. Auch Hopfenmüller bewirbt sich 1875, d.h. zur Zeit des Regierungsantrittes von Schreibers, ebenso vergeblich um eine Professur für Moral und Pastoraltheologie am Lyzeum, wie auch 1881, d.h. zwei Jahre vor der Abfassung des Memorandums, um die dortige Professur für Dogmatik, Patristik und Enzyklopädie der katholischen Wissenschaften.⁵

Wenn Hopfenmüller nun z.B. unter den von ihm empfohlenen Priestern Thomas Schmitz, seinen Nachfolger im Amt des Redakteurs des „Bamberger Volksblattes“, als einen von der preußischen Regierung aus der Diözese Trier vertriebenen Kulturkämpfer hervorhebt, „der zuweilen mit noch spitzerer Feder als ich schreibt“⁶ oder bei seinem ehemaligen Mitkaplan Dr. Ehrhard Appel sowie bei Dr. Andreas Lahner eigens betont, diese seien im Collegium Germanicum zu Rom ausgebildet worden, so erlaubt dies Rückschlüsse auf das von ihm vertretene Bildungsideal und verweist darin auf das noch deutlich tridentinisch geprägte „römische“ Bildungsideal am Ende der 50er und zu Beginn der 60er Jahre des vergangenen Jahrhunderts. Anders als dies für das Pontifikat Pius IX. gilt, sucht das bereits vatikanisch geprägte bildungs- und kulturpolitische Konzept Leos XIII. dagegen durch eine Erneuerung scholastischer Theologie im Sinne des Neuthomismus die Politik der rigorosen Abgrenzung, wie sie u.a. der Syllabus symbolisiert, aufzubrechen und in einen Dialog mit den modernen philosophischen und politischen Strömungen zu treten. Möglicherweise trägt der Papst mit diesem Versuch der veränderten kirchenpolitischen Situation in der Zeit nach dem Vatikanum und dem Verlust des Kirchenstaates sowie nach den Erfahrungen der ersten heißen Phase des Kulturkampfes in der ersten Hälfte der 70er Jahre bereits Rechnung.

Soweit es den Bereich von Philosophie und Theologie betrifft – für den das Memorandum stellvertretend den Lyzealprofessor Katzenberger auf die Anklagebank verweist – nimmt das Programm der Neuscholastik selbst in seiner apologetischen Ausprägung einen deutlichen Bezug auf den am Ende

⁵ Vgl. Lyzeumsdirektorat an die Regierung von Oberfranken vom 11. 4. 1875 (StaAB, K3DI Nr. 60 VIII) bzw. das Bewerbungsgesuch Hopfenmüllers an den König vom 6. 4. 1881 sowie das negative Gutachten des Rektors Katzenberger vom 12. des Monats an die Regierung von Oberfranken (StaAB, K3DI Nr. 60 IX.)

⁶ Vgl. unten den Text des Memorandums. Hopfenmüller mußte sich im Kulturkampf bereits durch seine eigene „spitze Feder“, mit der er die katholischen Interessen zu verteidigen suchte, nicht nur im Zuge der gegenseitigen journalistischen Polemik als „ultramontane Schmeißfliege“ oder als „Lumpen- und Petroleumkaplan“ titulieren lassen, sondern wurde wegen mehrfacher Majestätsbeleidigung selbst wiederholt zu mehrmonatigen Gefängnisstrafen bzw. zu Festungshaft verurteilt.

des Jahrhunderts erreichten Standard der profanen Wissenschaften und zielt darin auf eine Verständigung. In dem Memorandum spiegelt sich die Problematik dort, wo Hopfenmüller das Ideal einer eigenständigen, d.h. von allem „Weltlichen“ abgeschirmten Bildung den Versuchen entgegenstellt, die Klerikerbildung an „weltlichen Standards“ wie z.B. staatlichen Examina zu messen.⁷ Es entspricht durchaus dem kulturpolitischen Programm Leos XIII., wenn von Schreiber den Schülern des Knabenseminars von Anfang an den Besuch von philosophischen Vorlesungen am kgl. Gymnasium und am kgl. Lyzeum zur Auflage macht und von den Alumnen des Priesterseminars neben guten Schulzeugnissen ein propädeutisches Philosophiestudium fordert, das vor dem Beginn des Theologiestudiums durch eine Prüfung abzuschließen ist, welcher der Erzbischof persönlich beisitzt. Dieses hebt von Schreiber in jedem seiner ad limina Berichte ebenso hervor, wie er als Grund für die mangelnde Attraktivität des Theologiestudiums (und damit indirekt für den Priesterangel) die Konkurrenz der modernen Human- und Naturwissenschaften anführt.⁸ Dieser Einschätzung der Ursachen des Priesterangels steht die Aussage Hopfenmüllers gegenüber, es sei Katzenberger gewesen, der begabten Leuten das Theologiestudium mit der Begründung ausgedet habe, sie könnten mit ihren Fähigkeiten im Leben etwas Besseres anfangen.

Neben der Philosophie besteht ein zweiter, vielleicht noch schwerer wiegender Dissens in der Frage nach Art, Inhalt und Funktion der kirchengeschichtlichen Bildung. Für den Bereich der Geschichtswissenschaft – für den Hopfenmüller den späteren Augsburgs Bischof Dr. Maximilian von Lingg anführt –⁹ gestalten sich die Dinge insofern etwas schwieriger, als die

⁷ Vgl. dazu z.B. die von Hopfenmüller im Memorandum zitierten Äußerungen Katzenbergers zum staatlichen Examen in Baden und Preußen.

⁸ Vgl. ASV, S. Congr. Concilii, Relationes 108 B, f. 454-462 (1878), f. 468-477 (1881), f. 483-491 (1885), f. 497-516 (1889).

⁹ Von Linggs Berufung an das kgl. Lyzeum erfolgte allerdings noch während der Amtszeit des Erzbischofs Michael von Deinlein im März 1874. Nach seiner Kaplanszeit in Obergünzburg und in Augsburg war von Lingg (1842-1930) für einige Jahre als Erzieher der Wittelsbachischen Prinzen Ludwig Ferdinand, Alfons und Adalbert in München tätig, bevor er als Prof. für Kirchenrecht und Kirchengeschichte am kgl. Lyzeum nach Bamberg wechselte. Als erzbischöflicher und geistlicher Rat wurde er am 1. April 1887 zum Domkapitular ernannt, erhielt den Titel eines Erzbischöflichen Theologen, versah die Funktionen des Kustos der Kapitelsbibliothek und die des Sekretärs des Metropolitankapitels. Aber auch nach dem Tod von Schreibers folgten weitere Funktionen und Ehrungen, wie die Ernennung zum Dompropst am 1. Sept. 1893. Er war darüber hinaus päpstlicher Hausprälat, Ehrendomherr in Bamberg, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone, Inhaber des Verdienstordens vom Hl. Michael III. Kl. sowie des Päpstlichen Ehrenkreuzes „Pro Ecclesia et Pontifice“. Am 18. März 1902 wurde er zum Bischof von Augsburg nominiert und am 20. Juli 1902 konsekriert u. inthronisiert. Von Lingg schrieb mehrere Monographien die sein besonderes Interesse an Fragen der Pastoral erkennen lassen, so u.a. über die Zivilehe (1870) eine Geschichte des tridentinischen Pfarrkonkurses (1880), Verordnungen für den Bamberger Klerus (1882, 2 Bde.) eine Geschichte des Instituts der Pfarrvisitationen (1888), Das Papsttum, der Fels unserer Zeit (1893), eine Kulturgeschichte der Diözese und Erzdiözese Bamberg seit Beginn des 17. Jahrhunderts auf Grund der Pfarr-Visitationsberichte, Kempten 1900, oder verfaßte eine Predigt anlässlich des

Kritik der allgemeinen Geschichtswissenschaft an der traditionellen Kirchengeschichtsschreibung eben deren apologetische Ausrichtung verwirft und die kritische Funktion der Geschichtsschreibung für die systematischen Aussagen von Theologie und Philosophie einfordert.

Von Schreiber, während seines Studiums in München ein Schüler (des damals noch als vorbildlich geltenden, zum Zeitpunkt des Memorandums aber bereits verurteilten Historikers) J. I. von Döllingers, läßt die Alumnen des Erzbistums von einem Historiker und Kirchenrechtler unterrichten, dessen Arbeit den Ansatz der historisch – kritischen Schule erkennen läßt. Hopfenmüller dagegen ist durch seine Würzburger Studienzeit ein Schüler J. Kardinal Hergenröthers, eines der entschiedensten Gegner Döllingers und seiner Schule. Hinzukommt, daß Leo XIII. diesem Kardinal drei Monate vor Abfassung des Memorandums mit dem Sendschreiben „*Saepenumero considerantes*“ öffentlich den Auftrag erteilt hatte, zusammen mit den Kardinälen A. De Lucca und J.-B. Pitra ein Konzept zur Erneuerung der historischen Studien im Sinne einer groß angelegten Apologie des Papsttums und der Kirche zu entwerfen und damit der Kirchenkritik der sog. Profangeschichte entgegenzutreten. Hopfenmüller kritisiert von Lingg als einen Vertrauten des Erzbischofs nun darin, daß er die Alumnen in seinen historischen Vorlesungen mit eben diesen traditionellen Themen jener Kirchenkritik indoktriniere, die von der nicht-katholischen, d.h. profanen Geschichtsschreibung der Kirche gegenüber geäußert wurden und gegen die sich das Programm zur Erneuerung der historischen Studien richten soll (Zölibat, Reichtum der Päpste, Verhältnis des Hl. Stuhls zum modernen Italien, Unfehlbarkeitsdogma und Jurisdiktionsprimat).

Genau in diesen Themen, die letztlich weniger einem neutralen historischen Interesse entstammen, sondern vielmehr die aktuelle kirchenpolitische Diskussion über das Vatikanische Konzil betreffen, zeigt sich der tieferliegende Konflikt zwischen von Schreiber und Hopfenmüller, zugleich aber auch eine Differenz zwischen dem Erzbischof und dem Papst: Sie liegt in der je unterschiedlichen Ekklesiologie, vor allem aber in den daraus resultierenden Konsequenzen für das angestrebte politische Verhältnis zwischen Kirche und Staat sowie für die Beurteilung einer angemessenen Pastoral. Darüber hinaus verdeutlichen sie aber auch die Ambivalenz der kirchenpolitischen Konzepte Leos XIII. und von Schreibers für ihre Umsetzung in die Praxis. Das gilt vor allem für eine Zeit, in der die Diskussion um das Erste Vatikanum noch keineswegs verstummt ist, und die kirchenpolitische Situation auch in Bayern noch ebensowenig geklärt ist wie in Italien die sog. „Römische Frage“. Wollte man hier jedoch vorschnell eine Parallele zwischen den Bemühungen Leos um eine Beilegung des Kulturkampfes mit den Bemühungen von Schreibers um ein versöhnliches Verhältnis zur bay-

Todes König Ludwigs II. Zu seiner Person vgl. P. RUMMEL, Lingg, Maximilian von, in: GATZ (Hg.) (Anm. 1) 450-451 oder F. WACHTER, General-Personal-Schematismus der Erzdiözese Bamberg 1007 – 1907 (Bamberg 1908) 299f.

erischen Regierung konstatieren, so hieße dies, den zugrundeliegenden ekklesiologischen, absolut verstandenen Souveränitätsanspruch zu verken-
nen, der hier Hopfenmüller mit Leo XIII. gegen von Schreiber verbindet.¹⁰

Die im Memorandum angedeutete Kritik, die von Schreiber an dem Regensburger Bischof Ignatius von Senestréy übt,¹¹ und die nach Hopfenmüller zu seiner Nominierung als Erzbischof geführt hat, läßt ihn als jemanden erkennen, der wenigstens in der Praxis einem von einer integralistischen und universalistischen Ekklesiologie getragenen intransigenten Kurs eine auf Kooperation zielende Kirchenpolitik entgegenstellt. In diesem Umstand aber liegt möglicherweise ebenso die Reserviertheit begründet, mit der der neue Oberhirte von seinen Diözesanen zunächst empfangen wird, wie auch die Vorbehalte, mit denen die Nominierung von Schreibers in Rom aufgenommen wird und von der auch eine Weisung des Münchener Nuntius Agliardi zeugt.¹² Sie beinhaltet den unausgesprochenen Vorwurf, von Schreiber verlasse den schmalen Pfad der Gradwanderung zwischen dem theologisch begründeten universalen ekklesiologischen Anspruch der Kirche für die Gesellschaft einerseits und der angesichts der praktischen Realität erforderlichen Bereitschaft andererseits, zur Sicherung wesentlicher kirchenpolitischer Ansprüche Konzessionen zu machen bzw. durch Kompromisse einen Weg der Kooperation zu gehen. Darüber hinaus können die genannten Vorbehalte zur Erklärung des Interesses beitragen, mit dem die

¹⁰ Ein näherer Vergleich entsprechender ekklesiologischer Lehrschreiben des Papstes mit dem Kirchenbild, das sich etwa aus Hopfenmüllers Buch über Tätigkeit und Selbstverständnis des Missionsordens der katholischen Lehrgesellschaft ergibt, vgl. L. HOPFENMÜLLER (= P. Otto Hopfenmüller), *Die Katholische Lehrgesellschaft* (Simbach/Inn 1888) (2. Auflage von B. BORCHERT, [Rom / Braunau 1893]) ist im vorliegenden Rahmen nicht möglich. Es ließe sich durch einen solchen Vergleich jedoch zeigen, daß beide in dem Kirchenverständnis übereinkommen, das seinen charakteristischsten Ausdruck in den Dokumenten des 1. Vatikanums gefunden hat.

¹¹ Ignatius von Senestréy (1818-1906), Jesuitenzögling, Germaniker und seit 1858 Bischof, von Pius IX. hochgeschätzt, gehörte zusammen mit Kardinal Manning zu den radikalsten Verfechtern des Unfehlbarkeitsdogmas. Zugleich trat er scharf gegen den von der Döllingerschule angeblich postulierten Autonomieanspruch der Theologie auf und hatte u.a. in seiner bekannt gewordenen „Schwandorfer Ansprache“ vom Mai 1869 keinen Zweifel auch an seinen kirchenpolitischen Vorstellungen aufkommen lassen: Der Gegensatz zwischen liberal und ultramontan sei nur durch Krieg und Revolution zu entscheiden; die wahren Gesetze kämen von Gott und nicht von der Legislative, und falls die Fürsten nicht mehr von Gottes Gnaden sein wollten, sei er der erste der die Throne umstürze. Daraufhin erfolgte ein diplomatischer Protest Bayerns beim Hl. Stuhl. Auch nach seiner Erhebung zum Erzbischof lag von Schreiber in einem persönlichen Streit mit Senestréy, in den der Eichstätter Bischof Franz Leopold Freiherr von Leonrod vermittelnd eingreifen mußte, vgl. F. HARTMANNSGRUBER, *Im Spannungsfeld von ultramontaner Bewegung und Liberalismus: 1864-1890*, in: W. BRANDMÜLLER (Hg.), *Handbuch der Bayerische Kirchengeschichte III*, 205-262, hier 225, sowie P. MAI, *Senestréy, Ignatius von*, in: GATZ (Hg.), (Anm. 1) 699-702.

¹² So sieht sich der Nuntius veranlaßt, von Schreiber 1878 das ausdrückliche Versprechen abzunehmen, er werde unmißverständlich gegen das Ministerium auftreten, ein Versprechen, das von Schreiber im darauf folgenden Jahr in der Schuldebatte des Reichsrates auch einlöst, vgl. Aloisi Masella an Nina (8. 3. 1879) ASV, Segr. di Stato, a. 1879, Rubr. 255, fasc. 1, f. 219-223.

beiden Memoranden an der Kurie aufgenommen werden. Anders, als dies für weitere ähnlichlautende Notizen gilt, die Kardinal Hergenröther übergeben werden,¹³ werden Hopfenmüllers Schriften nicht „zu den Akten“ gelegt, sondern in der Kongregation für die außerordentlichen Angelegenheiten verhandelt.

Welche praktischen Konsequenzen zeitigen nun die beiden Eingaben? Hinweise auf die Beschlüsse der Kommission oder einzelne Voten ihrer Mitglieder zu dieser Angelegenheit finden sich in den Akten der Kongregation leider ebensowenig wie eine Stellungnahme von Schreibers zu den Vorwürfen. Als Indiz zur „römischen“ Beurteilung des Bamberger Oberhirten kann jedoch ein kuriales Gutachten betrachtet werden, das erstmals für den Bamberger ad limina Bericht des Jahres 1885 erstellt wird.¹⁴ Es stellt dem Erzbischof wohl ein durchaus positives Zeugnis aus, dennoch ermahnt ihn das Reskript des Staatssekretariates auf seinen Bericht, er möge in den künftigen Berichten den Zustand seiner Diözese inhaltlich detaillierter und weniger formal erläutern,¹⁵ eine Aufforderung, der von Schreiber 1889 Rechnung trägt.

Wie auch das Memorandum andeutet, geschieht 1878, d.h. nach dem Verbüßen seiner letzten Haftstrafe, der Rückzug Hopfenmüllers aus der Politik und seine Versetzung in die Kuratie Reichmannsdorf offensichtlich ebenso auf Veranlassung von Schreibers, wie seine Berufung in die Pfarrei Seußling im Jahr vor der Abfassung des Memorandums. Dabei läßt der Umstand, daß Hopfenmüller als Landpfarrer seine kirchenpolitischen Aktivitäten vollständig einstellt, auf eine entsprechende Auflage des Bischofs schließen. Während dieser gesamten Zeit, in welche die Abfassung der Memoranden an den Apostolischen Stuhl fallen, finden sich nur ganz wenige und eher indirekte Äußerungen Hopfenmüllers, die überhaupt sein fortdauerndes Interesse an der Politik bezeugen.¹⁶ Mit der gleichen Energie,

¹³ Vgl. Kardinal Hergenröther an Kardinalstaatssekretär Jacobini ASV (Anm. 3) f. 18 (4. 2. 1884) und f. 28 (14. 6. 1885): Auch von anderen dem Hl. Stuhl sehr verbundenen Leuten habe er (Hergenröther) Mitteilungen ähnlichen Inhalts erhalten: Schreiber sei ein verkappter Liberaler und Sklave von Minister Lutz.

¹⁴ ASV (Anm. 7) f. 492^r-493^v. Das Gutachten könnte möglicherweise für die Verhandlung des Memorandums in der Kongregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten gedient haben.

¹⁵ ASV (Anm. 7) f. 494^r-495^v, hier 495^v.

¹⁶ So z.B. in einem Kommentar, mit dem er sich in der Pfarrchronik von Seußling zum Tod Ludwigs II. äußert. Er wertet das Ende des Königs als die gerechte Strafe Gottes an einem Wahnsinnigen, der „den religiösen Halt und Glauben wegwarf und so bloß seinen Launen überlassen blieb“ und attestiert ihm „grenzenlosen Hochmut und Einbildung auf seine königliche Majestät und Macht“. Der Blitz, der am Tag der Beerdigung in den Blitzableiter der St.-Michaels-Hofkirche in München eingeschlagen war, sei von vielen als ein entsprechendes Zeichen Gottes verstanden worden. Schließlich warnt er vor „einer Sorte von Leuten, welche meinten, man müsse dem Hof gegenüber nun schmeicheln und falsch verstandene Pietät üben“. Der Dissens zwischen von Schreiber und Hopfenmüller ist in dieser Einschätzung von gleicher Art, wie der Gegensatz zwischen von Schreiber und von Senestréy, von dem im Memorandum die Rede ist, vgl. Anm. 11.

die seine Arbeit als Redakteur kennzeichnet, engagiert er sich nun uneingeschränkt für die Gemeindeseelsorge und führt in der „Chronik oder kurzgefaßte Beschreibung der wichtigsten Ereignisse in der Pfarrei Seußling“ Protokoll über die Zeit seiner Tätigkeit. Neben den im engeren Sinn religiösen und spirituellen Aufgaben, wie z.B. das Erteilen von Religionsunterricht oder die Gründung einer Rosenkranzbruderschaft, kümmert er sich dabei insbesondere tatkräftig um die praktische Armenfürsorge und ergreift Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation in der Gemeinde. So gründet er u.a. einen Verein für Armenpflege sowie einen Dahrlehnskassenverein, führt Sammlungen durch oder schreitet konsequent gegen die weit verbreitete Bettelei ein. Wirklich zukunftsweisend ist eine Initiative, mit der er das in Bayern bis dahin unbekannte Institut einer Korbflechterinnung ins Leben ruft. Auch hier setzt er sich aktiv, z.B. durch den Einsatz privaten Barvermögens, das Erwirken von zinslosen staatlichen Dahrlehen, die Übernahme von Bürgschaften oder den Abschluß von Weidenpachtverträgen für die sozialen Belange seiner Pfarrgemeinde ein. Die Innung erweist sich jedoch als wirtschaftlich nicht lebensfähig und muß mit einem großem finanziellen Verlust wieder geschlossen werden.

Nichts deutet darauf hin, daß es infolge der Eingaben von 1882 und 1885 an den Hl. Stuhl zu einer Verschlechterung des Verhältnisses zwischen dem Erzbischof und Hopfenmüller gekommen ist. Dennoch entschließt sich dieser nach fast einem Jahrzehnt engagierter Tätigkeit als Pfarrer in einer Landpfarrei, das Erzbistum und Deutschland ganz zu verlassen und ein neues Aufgabenfeld in der Mission zu suchen. Obwohl ihn von Schreiber angesichts des Priestermangels in der Diözese nur ungern gehen läßt, siedelt er im Sommer 1887 nach Rom über und tritt als Novize in den Missionsorden der Katholischen Lehrgesellschaft (Salvatorianer) ein.¹⁷ Nachdem er im Jahr darauf – wohl im Blick auf den Patron seiner Heimatdiözese als „Pater Otto“ – die ewigen Gelübde abgelegt hat, widmet er sich als Lehrer und als Schriftleiter der Missionszeitschrift „Missionär“ den Zielen des Ordens. Anfang 1890 schließlich erfolgt seine Ernennung zum Obern der Mission und seine Entsendung in das erste Arbeitsfeld der Salvatorianer, nach Shillong, der Hauptstadt der Provinz Assam im äußersten Norden Indiens, zugleich Sitz der im Jahr zuvor neu errichteten Apostolischen Präfektur. Nur wenige Monate aktiver Missionsarbeit sind ihm vergönnt, bevor er –

¹⁷ Vgl. dazu den Brief an seine Schwester Kunigund vom 16. 3. 1887, in dem er die Motive seines Handelns erläutert: Allein der Glaube, für die Mission berufen zu sein, habe zu seinem Entschluß geführt, „obwohl mein vollständiger Verzicht auf die Pfarrei nicht genehm war u. der hochwürdigste Herr Erzbischof der Ansicht ist, ich solle erst im Jahre des Noviciates prüfen, ob ich zum Ordensstand berufen bin und falls das Ordensleben mir nicht zusage, wieder auf meine Pfarrei zurückkehren.“ (Privatbesitz; das Schreiben wurde mir freundlicherweise von Herrn Realschuldirektor a.D. H. Patzelt (Hirschaid) zugänglich gemacht). Daß ihm seine Arbeit in der Pfarrei auch über seinen Abschied hinaus am Herzen lag, verdeutlicht sein „Memorandum pro successore meo“ (Pfarrarchiv Seußling), in dem er die pastoralen Grundsätze seiner Arbeit darlegt.

nur drei Monate nach dem Tod von Schreibers – im Alter von 46 Jahren nach kurzer Krankheit am 21. August 1890 an einer Hirnhautentzündung stirbt.

Der Text des Memorandums:

Denkschrift für den Apostolischen Stuhl

Der Eifer für das mystische Haus Gottes bewegt mich, einigen Bittenden zu entsprechen und dem Apostolischen Stuhl über die Situation der Kirche von Bamberg zu berichten. Die Dinge haben sich so entwickelt, daß diese Kirche unter der Verwaltung unseres hochhehrwürdigsten Herrn Erzbischofs, Friedrich von Schreiber, Schaden erleidet. Der Apostolische Stuhl ist möglicherweise auf Grund seiner Autorität und erprobten Weisheit in der Lage, diesen Mißständen abzuhelpfen. Nicht haßerfüllte Anklage ist also Ziel und Absicht dieses Berichtes, sondern, soweit ich mir bewußt bin, der reine Wille, die Ehre Gottes zu befördern, das Heil der Seelen und den Glanz der katholischen Kirche bis an die Grenzen unserer Diözese. Ich wünsche, daß die Irrenden mittels einer Zurechtweisung durch die Oberen korrigiert werden und furchtbare Übel künftig vermieden werden. Ich denke, am guten Willen der hochhehrwürdigsten Exzellenz unseres Herrn ist nicht zu zweifeln. Dennoch sind die folgenden Beschwerden zur Sprache zu bringen:

Zuerst, daß er dem *Liberalismus der bayerischen Regierung allzusehr nachgibt*. Bei seinen Zugeständnissen und Nachgiebigkeiten gibt er sich der Vorstellung hin, man könne diejenigen wiedergewinnen und mit der katholischen Kirche wieder versöhnen, die sich dem Liberalismus verschrieben haben. Die Wirkung aber ist das gerade Gegenteil: gute Katholiken empören sich und die Liberalen, wie man sie nennt, werden durch dieses Wohlwollen und die allzu große Nachgiebigkeit verführt, indem sie sagen, der Liberalismus könne nicht ganz so verabscheuungswürdig sein, da der Hochehrwürdigste mit denen freundschaftliche Beziehungen pflegt, die sich zum Liberalismus bekennen.

Folgende Tatsachen beweisen, daß der Hochehrwürdigste dem Liberalismus zu weitreichende Zugeständnisse macht:

1. Die allseits bekannte Freundschaft mit dem Minister des bayerischen Königs, Dr. Johann von Lutz,¹⁸ der die Kultusangelegenheiten nach den Prinzipien des Liberalismus gestaltet. Zur Zeit ist bekannt geworden, es sei durch den damaligen Pfarrer Schreiber von Engelbrechtsmünster Herrn von Lutz über ein Reskript des Regensburger Bischofs¹⁹ an das Dekanat Geisenheim berichtet worden, in welchem die Pfarrer und Kleriker zu einem klugen und entschiedenen Kampf gegen den Liberalismus angehalten wor-

¹⁸ Zur Person des Ministers sei aus der reichen Literatur verwiesen auf W. GRASSER, Johann Freiherr von Lutz. Eine politische Biographie (1826-1890) (München 1967).

¹⁹ Zur Person des Bischofs von Senestréy vgl. Anm. 8.

den waren. Minister von Lutz hat später in München vor den Abgeordneten des Bayerischen Volkes entweder auf Grund falsch berichteter oder falsch verstandener Worte eine haltlose Verleumdung gegen den Bischof geschmiedet. Dr. Martin Katzenberger, von dem unten ausführlicher die Rede ist, teilte mir mit, ein gewisser Ministerialrat namens Huller sei einmal bei Pfarrer Schreiber gewesen und habe bei dieser Gelegenheit gehört, wie dieser sein Mißfallen über das Reskript äußerte und so sei die Sache zu Herrn von Lutz gelangt. Bei allen entstand also der Eindruck, der Pfarrer von Engelbrechtsmünster habe sich durch den familiären Umgang mit denen, die sich dem Liberalismus verschrieben haben sowie durch die Entrüstung über das Reskript seines Bischofs, mit der er sich Luft gemacht hatte, bei Minister von Lutz empfohlen und sei so Seiner Majestät dem König zur Ernennung für den Erzbischöflichen Stuhl vorgeschlagen worden. Diese Umstände führten zu einer derart unzertrennliche Verbindung zwischen beiden, daß für alle feststeht, daß alle kirchlichen Ämter und alle Präbenden in gegenseitigem Einvernehmen der beiden zugeteilt werden. Der Vorsteher der Provinz „Mittelfranken“ hat einem Pfarrer gestanden: „Bevor unsere Vorschläge über die Zuteilung von Präbenden gehört werden, geschieht deshalb, weil der Erzbischof Herr von Schreiber ist, alles nach seinem Gutdünken.“ Der Bischof ernennt nur Personen, die dem Herrn von Lutz genehm sind, umgekehrt präsentiert Minister von Lutz allein Personen, die der Bischof empfiehlt. Auf diese Weise wurde neulich Joseph Straetz²⁰ innerhalb der kurzen Zeit durch Minister von Lutz als Kanonikus in die Leitung der Kathedralkirche erhoben, als Kanonikus erwählt wurde ein gewisser Holzschuh,²¹ von dem ein in diesen Dingen vertrauter Berater des Bischofs, ein gewisser Kanonikus Michael Pfister,²² lange Zeit vorher vorausgesagt hat, er werde kreiert werden. Dieser Holzschuh aber hat bekanntermaßen vor mehreren Jahren auf ehebrecherische Weise ein Kind gezeugt.

²⁰ J. Straetz (1824-1893), unter Erzbischof Michael von Deinlein Regens des Priesterseminars und Erzbischöflicher geistlicher Rat, wurde am 18. 10. 1876 zum Domkapitular sowie am 14. 11. 1882, d.h. ein Jahr vor Abfassung des Memorandums, zum Dompropst ernannt. Später folgten weitere Ehrungen durch die Verleihung des Ritterkreuzes der bayerischen Krone und des kgl. bayerischen Verdienstordens I. Klasse, sodann durch seine Ernennung zum Päpstlichen Hausprälaten, vgl. WACHTER (Anm. 8) 494.

²¹ Georg Holzschuh (1831-1903) war nach seiner Kaplanszeit seit 1874 Pfarrer in Kulmbach und wurde 1881 zum Domvikar und im Jahr des Memorandums zum Domkapitular ernannt. Zudem war er langjähriger Sekretär des Metropolitankapitels, Defensor Matrimonii und Inhaber des päpstlichen Ehrenkreuzes „Pro Ecclesia et Pontifice“, vgl. WACHTER (Anm. 8) 225.

²² Pfister (1832-1899) war nach mehreren Kaplansstellen (Höchstadt/A., Weismain, Rattelsdorf, Buttenheim und Ansbach) 1864 Pfarrer in Bayreuth geworden und übte Funktionen als Gymnasialprofessor, Kreisscholarch und Landratsmitglied aus. Er ist seit 1877 Domkapitular in Bamberg sodann Erzbischöflicher Pönitentiar und Kommissär der Stadt Bamberg, Summus Custos, und seit 26. 1. 1897 Dompfarrer, zudem Inhaber des Verdienstordens vom Hl. Michael IV. Kl., vgl. WACHTER (Anm. 8) 364. Von ihm stammt eine Lebensskizze von Schreibers (Anm. 1).

2. Zweimal geschah es, daß minderjährige Personen (Ein Jugendlicher von zwanzig und eine Jugendliche von zweiundzwanzig Jahren) von der lutheranischen Häresie zum katholischen Glauben konvertieren wollten. Die Möglichkeit aber, besagte Personen in die Kirche aufzunehmen, wurde zum einen mir, zum anderen dem Kaplan Philipp von Hartung²³ in Bamberg abschlägig beschieden, damit die Angelegenheit nicht, wie der Bischof sagte, der zivilen Regierung mißfiele. Die bayerischen Gesetze schreiben nämlich vor, daß vor dem einundzwanzigsten Lebensjahr niemand erlaubterweise und gültig zu einer anderen Religion wechseln könne. Andere Reskripte des Ministeriums jedoch verfügen wiederum, diese Ungültigkeit beziehe sich allein auf die zivilrechtlichen Auswirkungen, so daß dem Gewissen keine Gewalt angetan werde, ferner, daß Kleriker, die minderjährigen Personen den Zutritt in den Schoß der Kirche gestatten, nicht bestraft oder behindert werden dürfen. Auch mit Schriften aus der Registratur der Pfarrei St. Peter und Georg habe ich gezeigt und bewiesen, daß die früheren Generalvikare in diesen Fällen die Möglichkeit immer gegeben haben, selbst wenn es sich um sechzehnjährige Personen handelte. Ich bin ohne Erfolg geblieben. In einem anderen Fall bat ein katholischer Vater einen Pfarrer der Stadt Fürth, das Kind, das ihm außerehelich von einer jüdischen Mutter geboren wurde, möge getauft werden, da er es jetzt nach dem Tod der Mutter selbst erziehe. Nach den Zivilgesetzen folgen die außerehelichen Kinder der Konfession der Mutter, solange nicht der anerkannte Vater und die Mutter eine andere Übereinkunft treffen. Was nicht geschehen war. Der Pfarrer fragte das Bischöfliche Ordinariat, was zu tun sei. Der zuständige Referent des Ordinariates schlug vor: Es solle nicht getauft werden, es sie denn bei Todesgefahr. Der Bischof strich aber bei der Revision des Berichtes die Worte „es sei denn bei Todesgefahr“, um nicht in einen Konflikt mit den zivilen Gesetzen oder mit Minister von Lutz in Konflikt zu geraten, der über diese eifersüchtig wacht.

3. In der Instruktion über die Visitation der Pfarreien von 1877 wird den Visitatoren aufgetragen, daß die Dekane an die Vorsteher der zivilen Regierungsbezirke herantreten, damit diese vorbrächten, ob etwas hinsichtlich des Kultus, der Seelsorge, der Funktionen und Amtspflichten der Pfarrer, sodann bezüglich des religiösen und sittlichen Zustandes der Pfarrei zu beanstanden sei. Diese Vorsteher neigen durchgängig dem Liberalismus zu, mischen sich außerdem unbotmäßig in kirchliche Angelegenheiten ein; ich glaube deshalb nicht, daß es zu Gebote steht, diese zu einem solchen Urteil in aller Form einzuladen, weil das Urteil wohl kaum wohlwollend für die Kirche ausfällt. Zuvor war nichts Derartiges bestimmt worden, so daß

²³ Von Hartung, ein Freund Hopfenmüllers, ist neben seiner Kaplanstätigkeit als Religionslehrer an den Lehrerbildungsanstalten und seit 1886 am Institut der Englischen Fräulein tätig. Nach dem Tod von Schreibers wird er zunächst Gymnasialprofessor, steigt 1893 zum Domvikar auf und fungiert als Erzbischöflicher Sekretär und Zeremoniar. Schließlich tritt er im Mai 1900 die Nachfolge Katzenbergers als Direktor des kgl. Lyzeums an. Seit 1904 verwaltet er wieder eine Pfarrstelle in Lichtenfels, vgl. WACHTER (Anm. 8) 186.

kaum daran gezweifelt werden kann, daß diese Neuerung dem Bestreben entsprungen ist, der zivilen Regierung zu gefallen.²⁴

Es stellt sich daher die Frage, ob Erzbischof Friedrich *gegen Anhänger des Liberalismus*, seien es Kleriker, seien es Laien, *Gunst und Freundschaft zum Ausdruck bringt*.

Der erste ist *Dr. Martin Katzenberger*.²⁵ Dessen Rat ist der Hohehrwürdigste auf die Empfehlung jenes oben erwähnten Ministers von Lutz hin vom Beginn seiner Amtszeit an über mehrere Jahre hinweg willfährig gefolgt. Der aber ist in hohem Maße dem Liberalismus ergeben. Katzenberger selbst hat mir gestanden, auf seine Frage an den Hohehrwürdigsten, warum dieser sich vor allem auf seinen Rat verlasse, habe der geantwortet, weil er ihn aus seinen veröffentlichten Büchern kenne und weil *Herr von Lutz ihn als Berater bei der Verwaltung der Diözese empfohlen hätte*. Während der letzten drei Jahre habe er selbst nicht weiter auf einzelne Angelegenheiten Einfluß genommen, sagt Katzenberger. Sein Geist herrscht dennoch bis jetzt vor. Er ist Direktor des Lyzeums, dem Institut, in dem die Theologen in Philosophie und Theologie ausgebildet werden und lehrt dort die philosophischen Disziplinen und Apologetik bzw. allgemeine Dogmatik. Auf welche Weise er dem Liberalismus ergeben ist, wird aus folgenden Dingen deutlich.

²⁴ Der Vorwurf Hopfenmüllers bezieht sich hier nicht nur vordergründig auf die Anfragen bei den Bezirksverwaltungen, sondern meint grundsätzlicher ein pastorales Konzept, das von einer anderen Ekklesiologie getragen ist. Während seine Beschwerde den Anspruch auf eine uneingeschränkte Autonomie der Kirche „et in temporalibus“ erkennen läßt und darin eine Anpassung der Gesellschaft an das ideale Bild der Kirche als einer „Societas perfecta“ als Ausgangspunkt jeder pastoralen Bemühung fordert, ist deren Ausgangspunkt für den Erzbischof umgekehrt die Anpassung der Pastoral an die Erfordernisse der Praxis, d.h. an die reale Situation der Kirche, in der gerade keine uneingeschränkte Autonomie „in temporalibus“ besteht. Um die reale Situation des Kirchenvolkes zu ermitteln, läßt von Schreiber z.B. mehrmals im Jahr Pastorkonferenzen in den ländlichen Dekanaten abhalten. Deren Bestimmungen fordern eine Beratung der Versammelten über die besten Methoden, ihre Ämter zu verwalten, wie das Heil der Seelen zu mehren und wie über schwierige Gewissensfälle zu entscheiden ist. Die einzelnen Priester werden zudem dazu angehalten, die diskutierten Erfahrungen, Vorschläge und Argumente auf den Protokollformularen zu vermerken, die jeweils mit den schriftlich ausgearbeiteten Themenvorlagen vom Erzbischof an die Konferenzen verschickt werden. Nachdem auf diese Weise festgehalten wird, was zur Entscheidung ansteht, was anzumahnen, zu korrigieren und zu verbessern ist, erfolgt dann eine Rückmeldung an den Erzbischof, vgl. ASV (Anm. 7) f. 511.

²⁵ Katzenberger (1821-1902) war zunächst Kaplan in der Diözese Würzburg, bevor er 1849 erst als Vertreter, ein Jahr später als Inhaber der Professur für Philosophie am kgl. Lyzeum nach Bamberg wechselte. Er erwarb sich als Mitarbeiter vieler theologischer und philosophischer Zeitschriften und als Verfasser mehrerer Monographien, sowie später als Dozent für Apologetik an der theologischen Fakultät einen wissenschaftlichen Ruf, dem er weitere Ehrungen verdankte, wie z.B. den Titel des kgl. geistlichen Rates, das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom Hl. Michael, das Ehrenkreuz des Ludwigordens oder das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone. 1876 wurde er Rektor des Lyzeums und verwaltete das Amt, bis er im Jahr 1900 in den Ruhestand trat, vgl. Wächter (Anm. 8) 245. Während dieser Zeit mußte er sich mehrfach gegen Anwürfe des nun von T. Schmitz geleiteten Bamberger Volksblattes zur Wehr setzen und dafür die Hilfe der Regierung von Oberfranken in Anspruch nehmen, vgl. z.B. seine Schreiben aus dem Jahr 1885, StaAB, K3DI Nr. 60 X.

Lange Zeit nach dem Vatikanischen Konzil hat er wieder und wieder vor Laien und Klerikern geäußert, die Entscheidung über die Unfehlbarkeit des *ex cathedra* sprechenden apostolischen Stuhles sei ungültig und ein künftig zu versammelndes Konzil habe diese Entscheidung zu annullieren.

– Jugendlichen mit guter Begabung hat er häufig das Theologiestudium ausgeredet, weil sie die Begabung im Leben bei etwas anderem besser einsetzen könnten. Ein gewisser Thomas Finzel, einst mein Mitschüler, der zum Studium der Jurisprudenz gewechselt ist, hat – den Tod bereits vor Augen – gestanden: „Dr. Katzenberger hat mich von der Berufung zum Kleriker und vom katholischen Glauben abgebracht“. „Altkatholik“, wie man sagt, geworden, ist er auf dem Sterbebett zum Glauben und zur römisch – katholischen Kirche zurückgekehrt.²⁶

– Darüber hinaus hat er das Examen, das in Preußen und Baden den Theologiestudierenden von der weltlichen Regierung auferlegt wurde und das vom Apostolischen Stuhl und allen Bischöfen abgelehnt worden ist, vor einem gewissen Kaplan Buechs entschuldigt und verteidigt. Zu recht werde dieses Examen verlangt; sei es nötig, da die Theologen wenigstens auf diese Weise einmal etwas lernten. Gegenwärtig seien die Kleriker dermaßen unwissend, daß niemand mit ihnen auch nur ein einziges gebildetes Wort reden könne. Der Klerus sei offenbar in dieser unserer Zeit nichts anderes als mit Weihwasser besprengter Epikureismus.

– Im Kolleg werden die Jesuiten ständig mit Spott überzogen. Mit Menschen, die sich dem Liberalismus verschworen haben, hat er vertrauten Umgang.

– Dieser Mann hat schon vor der Inthronisation des Hohehrwürdigsten in meiner Anwesenheit gedroht, er werde dessen Augen öffnen über die Parteilung, welche die Kirche von unten steuern will. Durch diese Zensur hat er diejenigen verurteilt, die offen und beherzt gegen den Liberalismus handeln. Und tatsächlich hat der Erzbischof am Ende des Jahres 1876 in einer Ansprache vor dem Klerus der Stadt Bamberg scharf die Parteilung angegriffen, welche die Kirche von unten steuern wolle und die den Hirten gleichsam wie Söhne des Verderbens durchbohren, damit die Schafe zerstreut werden. Als ich durch Briefe an den Hohehrwürdigsten beteuerte, diese Anklage sei erfunden und darum bat, er solle solchen von gewissen

²⁶ Die damit nahegelegte Assoziation, Katzenberger – und in der Verlängerung der Döllingerschüler von Schreiber – hätten mit dem Altkatholizismus sympathisiert, ist weit hergeholt. Im Gegenteil: wie die *ad limina* Berichte von Schreibers zeigen, hatte dieser sich den Kampf gegen die „Haeresis Doellingeriana“ zu einem besonderen Ziel gesetzt. Tatsächlich sank während seiner 15jährigen Amtszeit die Zahl der Altkatholiken selbst in den „Hochburgen“ wie Hof, Bayreuth, Erlangen oder Nürnberg in der gesamten Diözese fast auf Null. Umgekehrt aber hatte Hopfenmüller als der Chefredakteur des Volksblattes zusammen mit J. Körber, nachdem dieser 1871 Kotschenreuther in der Leitung des Bamberger Pastoralblattes abgelöst und es zu einem Sprachrohr des „Katholischen Kasino“ gemacht hatte, den erbitterten Kampf gegen Döllinger und seine Schule zu einem wichtigen Ziel seiner journalistischen Tätigkeit gemacht, vgl. URBAN, Bamberger Kirche (Anm. 1) bes. 492-508.

Kanonikern und Professoren vorgebrachten Verleumdungen kein Gehör schenken, schrieb er mir zurück, er würde einem Kaplan niemals etwas anderes geantwortet haben. Aber um der Ehre eines ihm als Berater liebgewonnenen Professors willen fordere er mich auf, jene Anklage über Verleumdungen zurückzunehmen, die ihm durch gewisse Leute überbracht wurden. Falls ich mich weigere, drohte er, mich durch ein *weltliches Gericht* zu einer Rücknahme zu zwingen. Katzenberger aber versicherte mir, nicht er habe das Gerede der fraglichen Parteiung dem Erzbischof überbracht, er habe es vielmehr selbst von einem gewissen Kanoniker. Und das, obwohl er schon vor der Inthronisation vorausgesagt hatte, er werde dem Bischof über diese Parteiung die Augen öffnen. Es kommt hinzu, daß der Hochehrwürdigste dieselben Kleriker, von denen Katzenberger prophezeit hatte, er werde sie dem neuen Erzbischof denunzieren, öffentlich und auf infame Weise vor vielen Priestern unserer Erzdiözese als für ihn bedrohliche Feinde bezeichnete. Ja, er bestrafte sogar zwei auf diese Weise verdächtige Priester mit einer gewissen sozialen Ächtung, indem er es ablehnte, an demselben Tisch mit ihnen zu essen, obwohl diese schwere Beschimpfung durch keine Tatsache gestützt werden kann.

– Was die Sitten und das priesterliche Leben des Professors und Direktors Katzenberger betrifft, so stand er bei allen für viele Jahre im Verdacht auf sündhafte Weise mit einer gewissen Frau namens Bernhard zusammenzuwohnen. In dieser Angelegenheit wurden auch vom Bischöflichen Ordinariat gegen ihn Untersuchungen angestellt und ist verfahren worden. Vor einigen Jahren hat dieses Flittchen sein Haus verlassen.

Ein anderer Vertrauter des Hochehrwürdigen ist *Dr. Lingg*,²⁷ Professor für Kirchenrecht und Kirchengeschichte am Lyzeum zudem Kanoniker der Kathedralekirche. Dieser hat vor den Schülern als Zeugen über den Zölibat folgendes gelehrt: Es steht fest, daß die Kleriker der Ostkirche vor dem Subdiakonats heiraten (können); ob es besser sei, eine solche Regelung gelte auch in der westlichen Kirche, wolle er nicht entscheiden. Daß durch so eine Denkart die Wertschätzung des Zölibates bei den jungen Klerikern nicht vergrößert wird, sieht wohl jeder ein.

– Von den Strafen der Exkommunikation und des Interdiktes sprach er abschätzig als „römischen Hausmittelchen“, was auf Latein vielleicht in etwa so wiedergegeben werden kann: Die Römische Kirche bedient sich solcher kleinlicher und verachtenswürdiger Mittel, um ihren Willen durchzusetzen. Wenn in der Geschichte der Päpste von wenig rühmlichen (Päpsten) wie Benedikt IX., Johannes XII. zu handeln ist, so ist er weit davon entfernt, den angehenden Klerikern, die zuhören, mit moralischer Würde die göttliche Leitung der Kirche auch bei diesen unwürdigen Inhabern des Apostolischen Stuhls einzuschärfen. Darüber hinaus führt er Klage über diese Mißstände, indem er sich einiger schlechter Scherze bedient und sagt: Nun kommen wir

²⁷ Zu seiner Person vgl. Anm. 8.

zu irgendeinem Johannes; was von dem zu erwarten ist, können wir uns schon denken.

– Bei der Bekanntmachung, daß eine Zusammenkunft zur Erlangung pfarreilicher Präbenden abzuhalten ist, wie sie das Trienter Konzil vorgeschrieben hat, zieht er die Form, die vom Liberalismus und Josephinischen Byzantinismus in Österreich hinsichtlich dieser Zusammenkunft eingeführt wurde, der Weisheit des Konzils und des Apostolischen Stuhls vor. In dieser seiner Abhandlung²⁸ verkündet er öffentlich tatsächlich jene Lehre, die sich zu Häresie des Febronianismus rechnet, das von den kirchlichen Autoritäten, im besonderen das vom Apostolischen Stuhl festgesetzte Recht gelte allein dann, wenn es von der Kirche, d.h. von den Untergebenen angenommen werde.

– In einer gewissen Bamberger Schankstube, die Kleebaum genannt wird, gab Dr. Lingg vor anwesenden Laien, folgendes als Beispiel für die allgemeine Lage von sich: Die Armut des Apostolischen Stuhles ist nicht so groß, wie berichtet wird. Dem Papst gehören tausend Räume und Gemächer sowie reiche Kunstschatze. Das Geld für Dispense, insbesondere in Eheangelegenheiten, bleibt zum Teil in den Taschen der damit Beauftragten hängen. Daß durch ein solches Gerede die Spendenbereitschaft für Sankt Peter nicht befördert wird, beweist die Äußerung einer gewissen Weibsperson, die das Gesagte hörte: Wenn sich die Dinge so verhielten, ist jeder Kreuzer verloren, der nach Rom geschickt wird. Diese Reden führte Dr. Lingg nach seiner Rückkehr aus Rom, wohin er den Hohehrwürdigsten zum Ad limina – Besuch begleitete.

– Vor kurzem sprach er in einer gewissen Zeitung, die *von den Ungläubigen* herausgegeben wird und sich „Bamberger Journal“ nennt, dem Redakteur der römisch – katholischen Zeitung, dem Priester Thomas Schmitz, völlig grundlos das Recht ab, seinen Freund, den Kanoniker Herd, zu umwerben und dessen Unterstützung für sein „Bamberger Volksblatt“ zu erlangen, weil er (Schmitz) ihn (Herd), der einen Traktat über Kirchenmusik anonym verfaßt hatte, auf perfide Art und Weise dem Erzbischof verraten habe. Der Beklagte erwiderte, diese harsche Mißbilligung sei völlig frei erfunden und bezeichnete Dr. Lingg als den Autor des eingefügten Artikels. Dieser stritt das ab, wurde aber schließlich öffentlich und zur größten Empörung der frommen Gläubigen der Lüge überführt. Schmerzlich berührt ließ der Bischof die Angelegenheit durch den Generalvikar richtigstellen, indem er zugab, der Redakteur Thomas Schmitz habe richtig gehandelt, Dr. Lingg dagegen gesündigt und habe sein Vergehen auch gestanden. Lingg hatte irgendeinen Ausspruch des Bischofs über den fraglichen Traktat schlecht gehört und verstanden.

Der Dritte ist der Kanoniker der Kathedralkirche mit Namen *Kotschenreuther*,²⁹ der sich lange als Vertrauensperson an der Erzbischöflichen Kurie

²⁸ Gemeint ist seine „Geschichte des tridentinischen Pfarrkonkurses, Bamberg 1880“.

²⁹ Thomas Kotschenreuther (1815-1886) wurde nach seiner Kaplanszeit in Bamberg 1844 Domvikar, Sukzessor und Inspektor des Musikchors der Domkirche, später Erzbischöflicher

aufhielt und auch jetzt aufhält, wenngleich von ihm gesagt wird, er sei nicht besonders einflußreich. Auch dieser ist dringend verdächtig, mit einer in seinen Diensten stehenden Weibsperson unerlaubt zusammenzuwohnen und auch er ist ein entschiedener Anhänger des Liberalismus. „Der Papst hat von der Regierung des modernen Italien Geld anzunehmen und bedarf so nicht des Peterspfennigs“, „die preußischen Bischöfe müssen von ihren Forderungen abgehen, dann wird der Kulturkampf verschwinden“, diese und andere Äußerungen sind aus seinem Mund hervorgegangen. Die Unfehlbarkeit des Papstes, der ex cathedra spricht, hat er noch lange Zeit nach dem Vatikanum unverhohlen gelehrt.

Der Vierte, der sich eines vertrauten Umganges und der Wertschätzung beim Bischof rühmt, ist ein gewisser Laie *Dr. Leitschuh*,³⁰ Präfekt der Bibliothek von Bamberg. Als stadtbekannter Chorführer der liberalen Sekte Bambergs ist er durch Katzenberger dazu veranlaßt worden, im Lyzeum ein Kolleg über die Ästhetik abzuhalten. Während er als seine Hörer die Priesteramtskandidaten unterrichtete, zeigte er obszöne Bilder der Venus usw., durch die sie, wie sie gestehen, zum Bösen verführt werden. Vor den Schülern hat er sich gerühmt: „Wenn irgend jemand von euch sich eine herausgehobene Stelle, beispielsweise die eines Kaplans in der Stadt Bamberg, erhofft, so braucht er mir das nur anzuvertrauen.“

Der Fünfte, ein jüngerer Priester namens *Johannes Bayer*, wurde durch Katzenberger mit Zustimmung des Bischofs, nachdem der hochberühmte Herr Dr. Johannes Körber der Jüngere (aus dieser Position) entfernt worden war, zum Präfekt des Knabenseminars befördert, in dem die künftigen Kleriker heranwachsen, und mit jeder erdenklichen Vergünstigung bedacht. Der aber lehrte seine Alumnen unter anderem, für eine perfekte Urbanität sei nicht allein die Literatur sondern auch der Umgang mit den Frauen notwendig. Was die moralische Verfassung der Alumnen betrifft, so sind im bischöflichen Seminar unter diesem Direktor ganz skandalöse Vorkommnisse öffentlich und ruchbar geworden. Und obwohl dem Hohehrwürdigen diese Angelegenheit bekannt war, hat er ihn so lange nicht des Amtes enthoben, bis er durch eine Beförderung auf die Stelle des Dozenten für Religion am Seminar für die künftigen Volksschullehrer auf eben diese Weise entfernt würde. Nun leitet ein würdiger Priester mit Namen Johannes Reuter das Knabenseminar in einem besseren Geist. *Diese und andere Männer, die mit*

Sekretär und Ordinariatssekretär und schließlich 1869 Domkapitular. Als er in seiner Eigenschaft als erster Redakteur des „Bamberger Pastoralblattes“ Kritik an den Entscheidungen des Vatikanischen Konzils äußerte, wurde er durch Generalvikar Thuman gerügt und durch Johannes Koerber (den Älteren) abgelöst, vgl. WACHTER (Anm. 8) 270 sowie URBAN, Bamberger Kirche (Anm. 1) 130ff, 491ff. u.ö.

³⁰ Leitschuh hat sich als Verfasser zahlreicher Publikationen zur klassischen Antike, zur Kunstgeschichte und zum Bibliothekswesen, als Autor verschiedener historischer Themen aber auch durch mehrere Biographien einen Namen gemacht. Darüber hinaus genoß auch er das besondere Vertrauen des Kultusministers von Lutz. Zu seiner Person vgl. M. KOPFSTEIN, Friedrich Leitschuh. Eine biographische Skizze (Bamberg 1899), hier: Vorwort.

dem Liberalismus – sei es in der Lehre sei es im Lebenswandel – übereinkommen, begünstigt der Hohehrwürdigste *unverhohlen und ist eifrig um ihre Beförderung und ihren Schutz bemüht*. Obwohl sich wegen der besagten skandalösen Äußerungen der Herren Katzenberger, Lingg und Leitschuh, von denen ich oben sprach, eine gewisse Unruhe in einigen außerhalb Bambergs erscheinenden Zeitungen ausbreitete und Tadel laut wurde, wurde nicht gegen die Angeklagten vorgegangen. Vielmehr wurde mit Wissen des Bischofs unter den Priesteramtskandidaten ein inquisitorisches Verhör unternommen, um herauszufinden, wer die Angelegenheit verraten hätte. Katzenberger, verdächtigt und belastet sowie in enger Verbindung zu den übrigen Angeklagten, war selbst der Inquisitor. Und während er die Verhöre durchführte, wurden von den Rektoren des Seminars die Kisten und Verschlüsse der Alumnen mit der Absicht durchsucht, Indizien für irgendeine Kontaktaufnahme mit den Zeitungen zu finden. Bei Alumnen, die nichtsdestoweniger bestätigten, die verbreiteten Klagen seien wahr, erfolgte durch entsprechende Richtigstellungen z.B. keine Zurechtweisung der Beschuldigten, dagegen wurden Alumnen, die sicher in den Verdacht des Verrates geraten waren, unbarmherzig bestraft. Und dies, obwohl jeder Lehrer und Gelehrte seine Lehre zu dem Zweck öffentlich herausgibt, daß die Zuhörer sie an andere weitergeben. In diesem Fall aber wurde daraus ein Verbrechen gemacht, daß die genannten Äußerungen verraten worden seien. In einem anderen Fall aber verhielt sich der Hohehrwürdigste völlig anders. Ein gewisser Priester war wegen verwerflicher Handlungen verdächtigt worden und im Ordinariat wurde gegen ihn vorgegangen. Einer aus dem Rat forderte, rigoros gegen ihn zu ermitteln. Der Bischof aber verteidigte den Beschuldigten: Es sei nicht schärfer gegen ihn vorzugehen, da jeder zuweilen blödsinnige Dinge anstelle.

Ich frage also, ob und durch welche „liberalen“ Kräfte auch immer, die sich der Gunst und der Beförderung des Hohehrwürdigsten erfreuen, *ausgezeichnete Menschen mit kirchlichem Geist und klerikaler Gesinnung hintangestellt werden*. Es steht sogar fest, daß niemand von diesen an eine bedeutende oder einflußreiche Stelle befördert wird. Als Beispiel führe ich den Doktor der Theologie Johannes Koerber den Älteren³¹ an, der hier im einunddreißigsten Jahr seines Priestertums als Kaplan wirkt und der durch

³¹ J. Körber der Ältere (1829-1905) trat als Kaplan in Bamberg bereits durch seine antiprotestantischen Predigten in einer Weise hervor, daß sich die Regierung von Oberfranken 1862 anläßlich seiner Bewerbung um die Professur für Dogmatik und Patristik, aber auch später (1872, vgl. StaAB, K3 Präz. Reg. 1067) zu entsprechenden Rückfragen an das Ordinariat veranlaßt sah. Er arbeitete publizistisch eng mit Hopfenmüller und dessen „Bamberger Pastoralblatt“ zusammen und mußte sich wegen seiner scharfen Attacken gegen J. I. von Döllinger sogar vor Gericht verantworten (vgl. Anm. 26). Darüber hinaus war er sehr für das katholische Vereinswesen engagiert, so z.B. als Mitbegründer des katholischen Gesellenvereins und des „Katholischen Kasino“ (s.u.) ferner als Stifter des Tugendbundes seiner Pfarrei sowie des christlichen Mütter- und Paramentenvereins, vgl. URBAN, Bamberger Kirche (Anm. 1) bes. 492ff. u.ö. sowie WACHTER (Anm. 8) 263.

das Vertrauen des katholischen Volkes zum Abgeordneten des Bayerischen Landtages gewählt wurde. Sodann dessen jüngeren Bruder, den Doktor der Theologie Johannes Koerber,³² der gegenwärtig im Bamberger Gymnasium Religion unterrichtet. Den Doktor der Theologie und der Philosophie Erhard Appel,³³ Stadtrat in Bamberg, ebenso den Doktor der Theologie und Philosophie Andreas Lahner,³⁴ Pfarrer in Trunstadt, beide im Collegium Germanicum zu Rom ausgebildet, den Doktor der Theologie Johannes Ernst,³⁵ Pfarrer in Kersbach und die übrigen. Alle sind hier an Stellen eingesetzt, an denen sie äußerst geringen Einfluß haben. Daher kommt es, daß jeder, der befördert werden will, den Anschein des Liberalismus vorgeben und sich gegenüber der weltlichen Regierung wohlwollend und freundlich gerieren muß. Der kirchliche Geist verschwindet auf diese Weise mehr und mehr und es wächst der Byzantinismus in den Herzen der Priester und in ihrer gesamten Erscheinung. Denn diese Geistesverfassung beeinflußt

³² Der um 13 Jahre jüngere Bruder des vorgenannten J. Körber war seit 1866 Präfekt am Knabenseminar, bevor er 1877 als Religions- und Hebräischlehrer ans Gymnasium wechselte. Der Versuch, ihn 1875 auf die Professur für Moral und Pastoraltheologie am Lyzeum zu befördern, scheiterte am Widerstand des Kultusministeriums, vgl. StaAB K3DI Nr. 60 VIII. 1893 wurde er zum außerordentlichen, 1903 zum ordentlichen Lyzealprofessor für Kirchengeschichte, Homiletik und Katechetik ernannt sowie zum Domkapitular und Sekretär des Metropolitankapitels. Verfasser mehrerer Bücher und ausgezeichnete Musikkenner, vgl. WACHTER (Anm. 8) 263.

³³ Dr. theol. et phil. Appel (1841-1901) war von 1868 – 1874 in der Pfarrei St. Martin (Bamberg) Mitkaplan von Hopfenmüller, begleitete 1869 Erzbischof von Deinlein zum Ersten Vatikanum und sorgte u.a. als Kuratus für den Aufbau einer neuen Kirche in Bamberg. Seine Bewerbung um die erledigte Professur für Dogmatik und Patristik am Lyzeum von 1881 blieb erfolglos, obwohl er zwar als Jesuitenschüler und ausgeprägter Thomist, gleichzeitig aber „von Natur aus milder und weniger fanatisch angelegt die meisten römischen ‚Germaniker‘ und deshalb im Blick auf eine mögliche politische Agitation als kontrollierbar beurteilt wurde, vgl. Lyzeumsdirektorat am 3. 4. 1881 an die Regierung von Oberfranken, StaAB, K3DI Nr. 60 IX. Zunächst Italienischlehrer an der Realschule, wurde er 1887 schließlich doch zum Professor für Dogmatik am Lyzeum, im Jahr darauf zum Domkapitular und schließlich 1891 zum Generalvikar ernannt, vgl. WACHTER (Anm. 8) 29.

³⁴ Dr. theol. et phil. Lahner war seit 1862 Kaplan in Erlangen und seit 1865 Kuratus am Bamberger Krankenhaus. 1867 wurde er zum Subregens ernannt und hatte 1869 auf Empfehlung des Generalvikar Thumann hin (vgl. StaAB, K3DI Nr. 60 VII) die Lyzealprofessur für Moral- und Pastoraltheologie erhalten, bevor er durch Minister von Lutz seiner Funktion enthoben wurde, vgl. von Lutz an die Regierung von Oberfranken (1. 5. 1875) StaAB, K3DI Nr. 60 VIII. Die erwähnte Pfarrstelle außerhalb Bamberg hatte er seit 1876 inne, bis er 1885 als Kuratus der ehemaligen Benediktinerabtei St. Michael wieder in Bamberg eingesetzt wurde. 1895 schließlich wurde er zum Domkapitular ernannt, erhielt den Titel des Summus Custos und fungierte als Sekretär des Generalvikariates. Neben seiner langjährigen Tätigkeit im Vorstand des Historischen Vereins ist im Blick auf sein soziales Engagement sein Wirken im Vorstand der Taubstummen-, St. Josephs- und der Elisabethenanstalt zu nennen, d.h. von karitativen Einrichtungen, die auf Initiativen Friedrich von Schreibers zurückgehen, vgl. WACHTER (Anm. 8) 285.

³⁵ Auch J. Ernst ist ehemaliger Mitkaplan Hopfenmüllers. Nach einer Reihe verschiedener Tätigkeiten als Kaplan, Kooperator und Benefiziat trat er die genannte Pfarrstelle in Kersbach 1879 an und behielt diese auch während der Amtszeit von Schreibers, bis er 1892 als Militärkuratus nach Ansbach versetzt wurde, vgl. WACHTER (Anm. 8) 113.

auch in der Weise den Lebenswandel der Kleriker, daß sie durch das Tragen weltlicher Kleidung, den Besuch von Schankstuben und durch den engvertrauten Umgang mit „liberalen“ Laien das gläubige Volk empören. In Bamberg ist Joseph Straetz neulich zum Präpositus der Kathedralkirche ernannt worden, Dr. Lingg und viele andere frequentieren die öffentliche Schankstube namens „Letzten Hieb“, ohne daß der Bischof einschreitet. Derselbe empfindet es aber gleichzeitig als verdrießlich, wenn ein Kleriker eine Lokalität aufsucht, die „Katholisches Kasino“ genannt wird. Dort trifft sich gewöhnlich der Verein der katholischen Männer, die sich die Wahrung der katholischen und kirchlichen Prinzipien in öffentlichen und weltlichen Angelegenheiten zur Aufgabe gemacht haben.

Zuletzt bringe ich die Art und Vorgehensweise zur Sprache, derer sich der Hohehrwürdigste *gegen die einzige katholische Tageszeitung bedient, die in der Diözese Bamberg erscheint*. Diese aber wurde von dem im Herrn verstorbenen Doktor der Theologie Thumann³⁶ gegründet, der früher mit dem Amt des Generalvikars betraut war. In vielen Gesprächen drängte er mich, ich solle die Herausgeberschaft übernehmen. Er selbst und Erzbischof Michael von Deinlein versicherten mir wiederholt, sie seien mit meiner Arbeit als Redakteur zufrieden. Sobald unser gegenwärtiger Erzbischof Friedrich sein Amt angetreten hatte, verhielt er sich feindselig gegenüber dem genannten „Bamberger Volksblatt“. Gegen mich hegte er feindselige Gedanken und äußerte er sich entsprechend. Als ich wegen einiger weniger vorsichtig verfaßter Artikel zu einigen Monaten Gefängnis verurteilt worden war, beseitigte er mich, der ich damals in Bamberg Kaplan bei St. Martin war, durch eine Strafversetzung auf die beinahe geringste von allen Stellen,³⁷ weil es unerhört und unehrenhaft sei, daß ein inhaftierter Kaplan in der Stadt eines Metropoliten seines Amtes walte.

Der neue Redakteur Thomas Schmitz, ein Priester, der von der preußischen Regierung aus der Diözese Trier vertrieben worden war, steht ebenfalls in geringer Gunst beim Hohehrwürdigsten, da er zuweilen mit noch spitzerer Feder schreibt als ich. Jeder, der etwas nach den richtigen Prinzipien betreibt, gegen den vordringenden Liberalismus einschreitet und die Freiheit der Kirche entschlossen verteidigt, würde das gleiche Schicksal teilen. Denn Bischof Friedrich forderte durch den Generalvikar von Thomas Schmitz, er solle Herrn Minister von Lutz in der Weise schonen, daß dessen Name in der Zeitung nicht in aggressiver Weise genannt würde. Er ist soweit gegangen, die Beschützer und die Lektoren dieser Zeitung als seine Feinde

³⁶ Dr. Karl Thumann (1820-1874) aus Bamberg war nach seiner Kaplanszeit Subregens und später in München Direktor des Georgianums sowie Professor für Pastoral, Liturgie und Homiletik an der Universität. Seit 1863 Domkapitular in Bamberg und seit 1869 Generalvikar und Direktor der Erzbischöflichen Kanzlei, machte er nach dem Vatikanum das den Kampf um die Akzeptanz des Unfehlbarkeitsdogmas und das Vorgehen gegen Döllinger und die altkatholische Bewegung zu seiner wichtigsten Aufgabe, vgl. WACHTER (Anm. 8) 507f. sowie URBAN, Bamberger Kirche (Anm. 1) 492 u.ö.

³⁷ Gemeint ist die Versetzung auf die Kuratie Reichmannsdorf im Jahr 1878.

zu deklarieren. Von mir gefragt, was ihm an der Zeitung „Bamberger Volksblatt“ mißfalle, gab er mir zur Antwort: „Deren bissige Art“. Als ich antwortete, diese Zeitung werde nicht bissiger redigiert als die „Germania“, als „Univers“ in Paris und die übrigen katholischen Zeitungen, die wieder und wieder von Papst Pius IX. gelobt worden sind, sagte er: Ich kann keine Rücksicht auf Autoritäten nehmen. Daß Redakteure von Zeitungen irren und sündigen können bestreite ich nicht; aber offene Feindschaft, die aus Prinzip erfolgt, unterscheidet sich von der gütigen und väterlichen Ermahnung, wenn es einer solchen bedarf. Ich kann nicht verschweigen, daß das „Bamberger Volksblatt“ in den letzten Jahren schon fast 6700 Mark an Petersspenden gesammelt hat und vom apostolischen Nuntius in München schon mehrfach belobt wurde.

Was an unserem Hohehrwürdigsten Herrn Erzbischof zu loben ist, will ich nicht verschweigen. Seinen bischöflichen Pflichten kommt er mit ehrenhafter Würde nach, seine Predigten zum Volk an den drei Hochfesten, bei den Firmungen und bei den übrigen Anlässen sind geeignet, das Volk aufzubauen, sein persönliches Leben ist über jeden besonderen Tadel erhaben. Einige verbreiten dennoch das Gerücht, man müsse feststellen, daß in der bischöflichen Kurie häufig eine Versammlung stattfinde, bei der man Karten spiele und Bier trinke. Auch das wird von einigen wahrgenommen, daß er öffentliche Versammlungen weltlicher Menschen an einem öffentlichen Vergnügungsort besucht, z.B. am Geburtstag Seiner Majestät des Königs von Bayern, zuweilen aber auch Tischgesellschaften liberalistisch gesinnter Laien.

Ich bitte um Gnade und Vergebung, daß ich über die Situation der Diözese Bamberg mit freiem Geist aus Liebe zu dieser Braut Christi das, was oben ausgeführt ist, berichtet habe. Die Weisheit, die Klugheit, die Seelsorge, die dem Apostolischen Stuhl eigen ist, möge entscheiden, mit welcher Gegenmaßnahme dieser Situation beizukommen ist, die mit vielen zusammen von mir beweint wird. Wenn dagegen meine Beschwerden keinerlei Gewicht haben, möge dieses Schreiben verbrannt werden. Wenn ich selbst durch den Bericht dieser Dinge die Grenzen meines niedrigen Ranges, welcher der eines Landpfarrers ist, überschritten haben sollte und ohne den geringsten Grund dem Apostolischen Stuhl zur Last gefallen bin, so nehme ich gerne jedweden Tadel und Strafe an. Mit der größten Hochachtung und Untertänigkeit derer ich fähig bin.

Seußling, 28. November 1883

untertänigst und ergebenst

Lorenz Hopfenmüller

Dr. theol.

UNGEDRUCKTE QUELLEN:

Archivio Segreto Vaticano (ASV), Sacra Congregazione degli Affari Ecclesiastici Straordinarii, Germania anno (a.) 1884-1885; Pos. 1250-1253; fasc. 708; f. 20r-27v; f. 30r-31v.

ASV, Segreteria di Stato, a. 1882, Rubr. 3, fasc. 3, f. 61-76.

ASV, S. Congr. Concilii, Relationes 108 B, f. 454-462 (1878), f. 468-477 (1881), f. 483-491 (1885), f. 492r-495v; f. 497-516 (1889).

ASV, Segreteria di Stato, a. 1879, Rubr. 255, fasc. 1, f. 219-223.

Staatsarchiv Bamberg (StaAB) K3DI Nr. 60: VII; VIII; IX; X.

StaAB, K3 Präs. Reg. 1067.

Pfarrarchiv Seußling (PaS) „Memorandum pro successore meo“.

PaS, „Chronik oder kurzgefaßte Beschreibung der wichtigsten Ereignisse in der Pfarrei Seußling“.

Der Heilige Stuhl und die deutsche Frage

Ein Kapitel vatikanischer Ostpolitik 1945-1990

Von HANS-JOACHIM HALLIER*

Vorbemerkung

Europa hat im Laufe dieses Jahrhunderts tiefreichende Umbrüche erfahren. Die russische Oktober-Revolution und die Ereignisse im Gefolge zweier Weltkriege haben tief in das politische und soziale Gefüge Europas eingegriffen. Heute sind wir Zeuge eines Zurückschwingens des Pendels. Manche dieser Veränderungen haben sich als nicht dauerhaft erwiesen. Unser Erdteil kehrt zum Ende dieses Jahrhunderts vielerorts wieder in seine Ausgangslage zurück.

Die Teilung Deutschlands in zwei rivalisierende Staaten nach dem Zweiten Weltkrieg und die Wiederherstellung der staatlichen Einheit vierzig Jahre später sind nur ein Kapitel jenes historischen Prozesses. Welche Haltung der Heilige Stuhl in jenen Jahrzehnten zum geteilten Deutschland eingenommen hat, ist wiederum nur ein kleiner Ausschnitt aus der diplomatischen Geschichte der Nachkriegsepoche. Aber es ist ein besonders reizvoller Ausschnitt, der die Motive und Handlungsmuster der agierenden Parteien mit besonderer Schärfe hervortreten läßt.

Wer waren die handelnden Parteien?

Außer dem Heiligen Stuhl natürlich die beiden deutschen Regierungen in Bonn und Ostberlin, die in einem gelegentlich spannungsreichen Dreieck mit- und gegeneinander agierten. Nicht zu übersehen im Dialog mit den beiden Regierungen und dem Heiligen Stuhl als vierte Schachfigur der deutsche Episkopat, der ebenso diskret wie beharrlich seine keineswegs immer mit der Weltkirche identischen Interessen vertrat. Und schließlich reckte sich hinter Ostberlin der Schatten der sowjetischen Weltmacht, die die Grenzen der Handlungsfreiheit absteckte, innerhalb derer Ostberlin einen interessanten und mit dem übrigen kommunistischen Osteuropa keineswegs vergleichbaren Spielraum genoß.

* Dr. Hans-Joachim Hallier, Botschafter der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl, hielt diesen Vortrag am 25. März 1995 vor dem Römischen Institut der Görres-Gesellschaft anlässlich seiner bevorstehenden Versetzung in den Ruhestand. Die italienische Fassung „La Santa Sede ...“ erschien in: *Rivista di Studi Politici Internazionali* 52 (1995) 10-28.

Nach der Vollendung der deutschen Einheit am 3. Oktober 1990 hat die Bundesregierung dem Heiligen Stuhl ihre Dankbarkeit dafür zum Ausdruck gebracht, daß im Bereich der katholischen Kirche die Teilung Deutschlands in zwei Staaten niemals konsequent nachvollzogen wurde. Der Heilige Stuhl hielt bis zur Wiedervereinigung an der Diözesanstruktur fest, wie sie schon vor der Teilung Deutschlands bestanden hatte. Das heißt keineswegs, daß die Kirche die trennende Grenze zwischen West- und Ostdeutschland, den Eisernen Vorhang zwischen Bundesrepublik Deutschland und DDR nicht zur Kenntnis nahm. Natürlich zwang die Existenz dieser Trennungslinie zu praktischen Konsequenzen. Aber der letzte Schritt der Aufteilung in West- und Ostdiözesen entsprechend der Gebietsverteilung zwischen den beiden deutschen Staaten unterblieb.

Wenn wir heute feststellen, daß die Katholische Kirche in den Jahrzehnten der Trennung in zwei selbständige Staaten insoweit an der Einheit Deutschlands festhielt, könnte dies die Vermutung nahelegen, daß der Heilige Stuhl sich – aus welchen Gründen immer – von einer Haltung des Immobilismus, einer statischen Politik leiten ließ. Eine solche Schlußfolgerung wäre sicherlich falsch. Die politische Behandlung der DDR war für das Päpstliche Staatssekretariat ein wichtiges Kapitel der sog. vatikanischen Ostpolitik. Es gab zahlreiche und schwierige Verhandlungen, deren Details heute noch in den Archiven ruhen. In Rom hatte man durchaus Vorstellungen, wie man auf die veränderten Verhältnisse in Deutschland reagieren, wie man die kirchlichen Interessen an die neue Lage anpassen könne. Tatsächlich gab es auch eine Reihe von Bewegungen kirchlicherseits auf die neuen Realitäten hin. Kleineren anfänglichen Schritten sollten später größere folgen. Aber Bewegungen im politischen Raum erzeugen gewöhnlich Gegenbewegungen, die die Handelnden zum Zögern, zum Einlenken, oft zum Umdenken veranlassen. Dies läßt sich heute vor allem für den entscheidenden Abschnitt der Jahre 1972 bis 1978 mit größerer Deutlichkeit nachzeichnen.

Vatikanische Ostpolitik – wandelnde Zielsetzungen

Über die vatikanische Ostpolitik ist in den vergangenen Jahren viel geschrieben und nachgedacht worden. Wenn heute gelegentlich Kritik an den Zielsetzungen vatikanischer Ostpolitik geäußert wird, vor allem an der ostpolitischen Ausrichtung der Nachkriegsepoche, so wird gern übersehen, daß wir heute klüger sind als vor 20 Jahren. Wer konnte damals die Perestroika-Politik Gorbatschows, den Erfolg der polnischen Solidarnosz-Bewegung und den Fall der Berliner Mauer voraussehen?

Es gibt eine vatikanische Ostpolitik seit dem Ende des Ersten Weltkriegs, nachdem sich im ehemaligen zaristischen Rußland mit dem Sieg Lenins die Bolschewisten durchgesetzt hatten. Der Zusammenprall mit einem neuen atheistischen, kirchenfeindlichen Gesellschaftssystem zwang den Heiligen Stuhl, Frontstellung zu beziehen und eine eigene Politik zu entwickeln. Die

Antworten, die man auf die stets neue kommunistische Herausforderung fand, fielen in den einzelnen Pontifikaten verschieden aus. Das Scheitern erster Kontaktversuche zwischen Rom und Moskau in den Zwanziger Jahren – verbunden mit dem Namen des Berliner Nuntius Pacelli und des sowjetischen Volkskommissars des Äußeren, Tschitscherin –, später eine immer heftigere Kirchenverfolgung ließen eine Koexistenz mit dem atheistischen Sowjetregime aussichtslos erscheinen. Die Kirche sah sich deshalb genötigt, der „Herrschaft des Bösen“ ihre entschiedene Gegnerschaft zu erklären. 1937 trat Papst Pius XI. mit der Enzyklika „Divini Redemptoris“ offen dem kommunistischen System entgegen. Bis tief in den späteren sog. „Kalten Krieg“ hinein befand sich die römische Weltkirche fortan auf Konfrontationskurs gegenüber Moskau. Die Pontifikate Pius' XI. und Pius' XII. (1922-58) waren von der Konfrontation mit dem kommunistischen Herrschaftsapparat bestimmt.

Mit Papst Johannes XXIII. kam Bewegung in die Haltung der Kirche zu zahlreichen Fragen, die das Verhältnis zur modernen Gesellschaft bestimmten. Die überraschende Einberufung des II. Vatikanischen Konzils 1959 zeigte das Bestreben, den Standort der Kirche in der Welt neu zu definieren. Neue Denkansätze zu zahlreichen Lebensfragen der Kirche wurden sichtbar. So setzte sich auch allmählich die Einsicht durch, daß die Kirche in den meisten kommunistisch beherrschten Staaten Ost- und Mitteleuropas vom Untergang bedroht war, wenn nicht bald Schritte zur Aufrechterhaltung der Hierarchie unternommen würden. Priester mußten neu geweiht werden. Doch dazu bedurfte es der Bischöfe, die ihrerseits in ungebrochener apostolischer Sukzession zum Stuhl Petri stehen mußten. Der Versuch, im Rußland der Zwanziger Jahre durch Geheimweihen den Widerstand des Regimes zu unterlaufen, war fehlgeschlagen. Deshalb lag es nahe, in einer politischen Kehrtwendung nunmehr das Einverständnis der kommunistischen Regierungen Osteuropas zur Weihe neuer Ortsbischöfe zu suchen, wenn nicht die Kirche dort insgesamt mangels physischer Trägerschaft in Gestalt ihrer Ortspriester zugrundegehen sollte. Mit dieser Motivation und Zielsetzung begannen die ostpolitischen Missionen des späteren Kardinalstaatssekretärs Casaroli. Sie führten, ohne daß dies hier im einzelnen nachgezeichnet werden soll, unter Überwindung großer Schwierigkeiten zu gewissen Ergebnissen in Ungarn, Rumänien und Bulgarien, schließlich sogar in der CSSR. Papst Johannes XXIII. hatte den ostpolitischen Konfrontationskurs seiner beiden Vorgänger abgelöst durch eine Ostpolitik des *modus vivendi* – eine Politik, die von seinem Nachfolger Papst Paul VI. zielstrebig fortgesetzt wurde.

Die Lage Deutschlands in der Nachkriegszeit

Doch werfen wir zunächst einen Blick auf die Lage Deutschlands nach dem Ausgang des Zweiten Weltkriegs. Die Alliierten Siegermächte hatten in

der Potsdamer Konferenz (17. Juli-2. August 1945) die Teile Deutschlands östlich der Oder-Neiße-Linie abgetrennt und Polen bzw. der Sowjetunion eingegliedert. Das restliche Rumpfdeutschland wurde in vier Besatzungszonen aufgeteilt und amerikanischer, britischer, französischer bzw. sowjetischer Verwaltung unterstellt. Ein Friedensvertrag sollte später den neuen territorialen status quo Deutschlands besiegeln. Aber dieser Friedensvertrag ließ immer länger auf sich warten. Stattdessen verfestigte sich die Demarkationsgrenze zwischen der östlichen, sowjetisch besetzten Zone und den drei westlichen Besatzungszonen. Mit der Steigerung des Ost-West-Gegensatzes im Zuge des Kalten Krieges wurde die sog. Zonengrenze immer mehr Teil des Eisernen Vorhangs, der in Europa die sowjetisch beherrschte von der nichtkommunistischen Sphäre trennte. An der deutschen Zonengrenze endete, wie man damals gern sagte, die Freie Welt. Diese Zonengrenze teilte nicht nur deutsche Familien, Nachbargemeinden, Provinzen, sondern auch fünf deutsche Bistümer (Fulda, Hildesheim, Osnabrück, Paderborn und Würzburg).

Kirchliches Leben im geteilten Deutschland

Die Bischöfe der fünf genannten Diözesen hatten sämtlich ihren Sitz in den westlichen Besatzungszonen. Es wurde für sie zunehmend schwierig, Verwaltung und Seelsorge im sowjetischen Besatzungsgebiet vom Westen aus wahrzunehmen. Deshalb kam es nach und nach im Osten zur Errichtung Bischöflicher Ämter (Magdeburg, Erfurt, Schwerin). In diesen Bischöflichen Ämtern übten Generalvikare oder Bischöfliche Kommissare die kirchliche Verwaltung aus. Sie wurden nacheinander in den Rang von Weihbischöfen erhoben (1949 Magdeburg, 1953 Erfurt, 1959 Schwerin). Dabei ist jedoch festzuhalten, daß sie weiterhin Weihbischof der jeweiligen westlichen Diözese blieben und ihre kirchliche Gewalt von dem ihnen übergeordneten Diözesanbischof im Westen ableiteten.

Ganz allmählich begann die Kirche, den neuen Realitäten Rechnung zu tragen. Auf der Jahresversammlung der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda im August 1950 gab der Bischof von Berlin, Kardinal Graf Preysing, bekannt, daß Papst Pius XII. ihm am 12. Juli 1950 die Zustimmung erteilt habe, die Ordinarien Ostdeutschlands künftig unter seiner Leitung zu einer regionalen Bischofskonferenz einzuberufen. Auch diese Berliner Ordinarienkonferenz, wie sie später genannt wurde, blieb allerdings Teil der allgemeinen Deutschen Bischofskonferenz. Daran änderte sich auch dann nichts, als die östlichen Behörden begannen, die geteilten Diözesen voneinander abzuschnüren und den Reiseverkehr der Bischöfe nach Osten, später dann der Bischöflichen Kommissare nach Westen über die Zonengrenze hinweg zu unterbinden. Die westdeutschen Bischöfe durften seit 1958 nicht mehr ihre in der DDR gelegenen Diözesanteile besuchen. Nach dem Bau

der Berliner Mauer 1961 wurde den Bischöfen und Kommissaren in der DDR die Ausreise in den Westen verwehrt. Sie waren in der DDR faktisch nunmehr auf sich allein gestellt. Aber noch an der Plenarkonferenz der Bischöfe der Diözesen Deutschlands im Campo Santo Teutonico in Rom im November/Dezember 1965 nahmen die Bischöfe aus der DDR teil und beteiligten sich an der Wahl des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz.

Mit der Gründung der beiden deutschen Staaten 1949 schien die Teilung Deutschlands vollendet. Tatsächlich spielte sich das kirchliche Leben im Osten und Westen Deutschlands auch getrennt voneinander ab. Dies änderte allerdings nichts an dem rechtlichen Zustand der Kirche, die immer noch an dem gemeinsamen Dach einer einheitlichen Bischofskonferenz und an einer aus der Vorkriegszeit unveränderten, über beide deutsche Staaten sich erstreckenden Diözesanstruktur festhielt.

Willy Brandt's Ostpolitik – die deutschen Ostverträge

1972 kam Bewegung in die scheinbar festgefahrenen Fronten des Ost-West-Gegensatzes. Auslösendes Moment war die Ostpolitik Willy Brandts, der zusammen mit Walter Scheel Ende 1969 die Regierungsgeschäfte in Bonn übernommen hatte. Die Entspannungspolitik nahm ihren Anfang. Die Bundesregierung suchte ihren östlichen Nachbarn Polen und Sowjetunion die Angst zu nehmen, Deutschland sinne auf eine gewaltsame Revision der – noch immer nicht durch friedensvertragliche Regelung sanktionierten – Nachkriegsgrenzen.

Der Heilige Stuhl bereinigt die westpolnischen Kirchenstrukturen

Kaum hatte der Deutsche Bundestag in Bonn am 3. Juni 1972 den Vertrag mit Polen ratifiziert, als der Heilige Stuhl auch schon für Westpolen die Initiative ergriff. Noch im gleichen Monat, am 28. Juni 1972, wurde in Rom die Einsetzung der bisher als Apostolische Administratoren in den ehemals deutschen Gebieten östlich der Oder-Neiße-Grenze fungierenden Oberhirten zu Residenzbischöfen und die Schaffung zweier neuer Diözesen in Pommern (Köslin und Stettin) bekanntgegeben. Der Heilige Stuhl kam damit einem seit langem vom polnischen Primas Kardinal Wyszinski dringend vorgebrachten Wunsch nach, endlich auch im Bereich der Kirche die neuen Westgrenzen Polens und den Gewinn Schlesiens und Pommerns durch die Schaffung neuer Bistümer als endgültig anzuerkennen. Es war ein Verlangen, zu dessen Fürsprecher Kardinal Wyszinski sich im Namen aller polnischen Patrioten gemacht hatte – ein Verlangen, dem sich Papst Pius XII. mit Rücksicht auf Adenauer und die deutschen Katholiken stets

verschlossen hatte. Auch wenn der deutsch-polnische Vertrag von 1970 eine ausdrückliche juristische Anerkennung der Oder-Neiße-Linie seitens der Bundesregierung vermied und nur von der Respektierung der Nachkriegsgrenzen sprach, so sah der Heilige Stuhl damit doch die Gelegenheit gekommen, mit Westpolen zunächst in einem Teilbereich des neuen territorialen status quo der Nachkriegszeit die kirchlichen Strukturen an die neuen Staatsgrenzen anzupassen.

Nur am Rande sei hier angemerkt, daß es eigentlich nahegelegen hätte, wenn der Heilige Stuhl mit gleicher Konsequenz auch klare Verhältnisse für den Bereich der ehemaligen polnischen Ostgebiete geschaffen hätte. Diese Gebiete Ostpolens waren 1945 der Sowjetunion zugefallen. Für deren Verlust war Polen mit deutschen Provinzen östlich der Oder-Neiße-Linie entschädigt worden. Diese Revision hätte umso näher gelegen, als die polnische Ostgrenze, im Gegensatz zur Westgrenze, weder von seiten einer der beteiligten Regierungen noch von einer der deutschen Vertriebenenbewegung vergleichbaren politischen Lobby jemals ernsthaft in Frage gestellt worden war. Man kommt um die Feststellung nicht herum, daß der Vatikan, so wie er hinsichtlich der polnischen Westgrenze lange auf Adenauer und die CDU Rücksicht genommen hatte, sich hinsichtlich der Ostgrenze weiterhin dem Widerstand der katholischen Patrioten Polens fügte. Es ging das Wort Kardinals Wysinski um, daß die Einrichtung auch nur einer Apostolischen Administratur im ehemals polnischen Gebiet der Sowjetunion nicht in Frage komme, solange es noch einen einzigen Polen gebe, der dort von einem polnischen Priester getauft worden sei. Weite Gebiete der früheren polnischen Bistümer Wilna, Pinsk, Lwow [Leopoli dei Latini/Lemberg] reichten noch Jahrzehnte nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs tief in die Sowjetunion hinein und gehörten weiterhin zur Kirche Polens. Tatsächlich wartete der Heilige Stuhl mit der kirchlichen Neuordnung für die ehemaligen polnischen Ostgebiete, bis sich nach Auflösung der Sowjetunion die Nachfolgestaaten Ukraine, Weißrußland und Litauen gebildet hatten (Frühjahr 1991).

Es ist jedoch nicht zu übersehen, daß die ungleiche Behandlung von Polens West- und Ostgrenze und die Weigerung des Heiligen Stuhls zur Bereinigung der Diözesanstruktur in den ukrainischen und weißrussischen Sowjetrepubliken in Anpassung an die neuen Nachkriegsgrenzen das bereits vorhandene tiefe Mißtrauen Moskaus gegenüber den Absichten des Heiligen Stuhls weiter schürten. Für die sowjetische Führung lauerte dahinter, wie man dies zuvor auch den Westdeutschen bis zum Abschluß des Moskauer Vertrags vorgeworfen hatte, die Gefahr des Revanchismus. Man warf dem Heiligen Stuhl vor, dem katholischen Polen eine Tür offenhalten zu wollen, um bei geeigneter Gelegenheit die sowjetische Westgrenze wieder in Frage stellen zu können. Moskaus Mißtrauen gegenüber dem Heiligen Stuhl, genährt durch das Weiterbestehen des kirchlichen Provisoriums im ehemals ostpolnischen Gebiet, sollte nicht ohne Folgen für die weiteren ostpolitischen Bemühungen des Vatikans bleiben.

Initiative Ostberlins gegenüber dem Heiligen Stuhl

Die kirchliche Neuordnung in den ehemals deutschen Gebieten Westpommerns vom Juni 1972, deren Tempo selbst die Warschauer Regierung verblüffte, hatte Signalwirkung für Ostberlin. Inzwischen waren nicht nur das Viermächte-Abkommen über Berlin unterzeichnet und die Verträge mit der Sowjetunion und Polen ratifiziert worden, sondern auch der Grundlagenvertrag zur Regelung des Verhältnisses zwischen beiden deutschen Staaten, Bundesrepublik und DDR, stand vor seiner Unterzeichnung (21. Dez. 1972). Nachdem die DDR jahrzehntelang auf der Grundlage der sog. Hallsteindoktrin erfolgreich von der internationalen Bühne ferngehalten worden war, drängte sie nunmehr an allen Fronten mit Macht auf internationale Anerkennung. Am 18. Juli 1972 verabschiedete das Politbüro der SED ein Memorandum, das anschließend in Belgrad vom DDR-Botschafter dem dortigen Pronuntius überreicht wurde. Kernpunkt des Memorandums war die Forderung an den Heiligen Stuhl, den „Anachronismus“ zu beseitigen, der darin bestand, daß immer noch bischöfliche Kommissare westdeutscher Diözesen auf DDR-Gebiet wirkten. Die Regierung der DDR erwarte die Einrichtung selbständiger Bistumsgebiete für das Territorium der DDR.

Es folgte ein Hin und Her des Meinungsaustauschs zwischen Ostberlin und Heiligem Stuhl, der zunächst über die diplomatische Vertretung in Belgrad, später über die römische DDR-Botschaft geführt wurde. Dabei schälten sich ganz klar folgende drei Forderungen der DDR an den Heiligen Stuhl ab:

- Neuzirkumskription und Verselbständigung der in der DDR gelegenen Diözesen,
- Schaffung einer Bischofskonferenz für die DDR,
- Herstellung diplomatischer Beziehungen der DDR zum Heiligen Stuhl.

Diplomatische Beziehungen DDR – Heiliger Stuhl?

Insbesondere der letztere Vorschlag entbehrte nicht eines gewissen Reizes für den Heiligen Stuhl. Bestanden doch, mit Ausnahme Jugoslawiens (seit 1970), zu keinem kommunistischen Staat Osteuropas diplomatische Beziehungen. Auf einmal zeichnete sich die Möglichkeit ab, in Ostberlin einen Durchbruch durch die sowjetische Abwehrfront gegen die Präsenz Apostolischer Nuntien in den Hauptstädten des kommunistischen Lagers zu erzielen. Wie der damalige Leiter des Büros für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche, Erzbischof Casaroli, im Dezember 1972 gegenüber einem hohen deutschen Diplomaten bemerkte, stellten DDR-Botschafter in aller Welt plötzlich die Frage, wann der Heilige Stuhl diplomatische Beziehungen zur DDR aufnehme. Der Heilige Stuhl laufe Gefahr, in die Isolation zu

geraten, wenn er als einziger bei einer allgemeinen Aufnahme diplomatischer Beziehungen zu Ostberlin abseits stehe. Man erwog, wie aus Gesprächen mit Casaroli im Januar 1973 hervorging, beim Heiligen Stuhl bereits die Möglichkeit, den Einstieg in offizielle Beziehungen mit Ostberlin über den Austausch eines DDR-Geschäftsträgers mit einem Apostolischen Delegierten, wie dies seitens des Vatikans bereits gegenüber Belgrad 1966 praktiziert worden war. Auch dort folgte die Entsendung eines Botschafters bzw. Pronuntius diesem ersten Schritt mit einigen Jahren Verzögerung (1970).

Aus heutiger Sicht läßt sich natürlich die Frage stellen, inwieweit es Ostberlin mit dem Angebot diplomatischer Beziehungen Ernst war bzw. inwieweit Ostberlin hier überhaupt Handlungsspielraum gegenüber der Sowjetunion besaß. Auf der Konferenz des Warschauer Pakts in Sofia hatte die Sowjetunion im Herbst 1972 soeben den Beschluß durchgesetzt, daß kein Mitglied der Paktorganisation diplomatische Beziehungen zum Heiligen Stuhl herstellen dürfe, bevor die KSZE (Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht worden sei. Es liegt nahe, daß Moskaus Mißtrauen gegenüber den damaligen Gesprächen Casarolis in Warschau und Budapest bei diesem Entschluß eine maßgebliche Rolle gespielt hat. Moskau fühlte sich umgangen, als die Öffnung der vatikanischen Ostpolitik gerade bei den katholischen Blockstaaten Polen und Ungarn begann.

Andererseits wissen wir heute, daß die DDR, deren Bündnistreue zu Moskau niemals in Zweifel gezogen zu werden brauchte, doch sehr geschickt gegenüber der sowjetischen Führung die Normalisierung ihres Verhältnisses zum Heiligen Stuhl als Teil einer Politik der Absicherung des status quo in Europa darzustellen wußte. An nichts war Moskau brennender interessiert, als an der Anerkennung der Nachkriegsgrenzen durch den Westen. Für den Westen standen mit der KSZE die Anerkennung der Menschenrechte einschließlich der Religionsfreiheit (Korb 3) im Vordergrund. Die Sowjetunion hatte ihrerseits in jahrelangen politischen Bemühungen die KSZE in Gang gebracht, um eine Sanktionierung des territorialen Status in Europa zu erreichen. Eine kirchliche Neuregelung in der DDR unter Anpassung an die neue „Staatsgrenze“ als Teil des Normalisierungsprozesses mit dem Heiligen Stuhl hätte ein wichtiges Teilstück der von Moskau angestrebten Anerkennung des neuen territorialen status quo in Europa dargestellt. Sie hätte zudem Präzedenzwirkung für die von der Sowjetunion seit langem gewünschte Bereinigung der kirchlichen Verhältnisse in den westlichen Sowjetrepubliken unter Anlehnung an die sowjetisch-polnische Grenze gehabt.

Wenn es trotzdem nicht zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen des Heiligen Stuhls zur DDR kam, so lag dies jedenfalls nicht am Widerstand der Bundesrepublik Deutschland. Für den Protest der SED vom 9.11.74 gegen angebliche Versuche der Bundesregierung, offizielle Beziehungen

zwischen Rom und Ostberlin zu verhindern, gab es deshalb keine sachliche Basis. Bereits am 19.1.1973 hatte der Staatssekretär des Auswärtigen Amts dem Apostolischen Nuntius, Bafile, gegenüber zu verstehen gegeben, daß Bonn nach Abschluß des Grundvertrages (21.12.72), wie bei anderen befreundeten Staaten, keine Einwendungen gegen eine Aufnahme diplomatischer Beziehungen des Heiligen Stuhls mit der DDR erheben werde. Allerdings wandte sich die Bundesregierung mit Entschiedenheit gegen die Forderung einer kirchlichen Neuordnung für die DDR-Diözesen, wie dies Ostberlin gegenüber dem Heiligen Stuhl noch 1976 zur Bedingung für die Aufnahme diplomatischer Beziehungen gemacht hatte.

Es sollte sich in den folgenden Monaten und Jahren zeigen, daß mit wachsender internationaler Anerkennung und mit der Aufnahme der beiden deutschen Staaten in die Vereinten Nationen (18. Sept. 1973) das Interesse der DDR an der Präsenz auch eines Nuntius in Ostberlin neben zahlreichen neuen Botschaftern aus der westlichen Welt abnahm. Andererseits zeigten sich kaum Fortschritte bei der Anpassung der Diözesangrenzen an die Staatsgrenze, die laut dem für Kirchenfragen zuständigen DDR-Staatssekretär Seigewasser (März 1975) weiterhin eine *conditio sine qua non* für die Aufnahme diplomatischer Beziehungen darstellte.

Unterschiedliche Zielsetzungen der deutsch-deutschen Politik

Die Kontroverse um die Neuzirkumskription der DDR-Diözesen sollte von 1972 bis 1978 ein beherrschendes Thema im Dialog der beiden deutschen Staaten mit dem Heiligen Stuhl werden. Es gibt kaum eine andere Frage, an der die unterschiedlichen Zielsetzungen so klar zu Tage traten, wie sie Bonn und Ostberlin mit dem Abschluß des innerdeutschen Grundvertrags verknüpften.

Nach Auffassung Ostberlins hatte Bonn mit dem Grundvertrag endlich und endgültig die Souveränität der DDR und die endgültige Teilung Deutschlands in zwei selbständige unabhängige Staaten anerkannt. Daraus folgte, aus der Sicht der DDR, die Verselbständigung der auf ihrem Gebiet gelegenen Teile westlicher Diözesen in eigene Bistümer unter Anpassung an die „Staatsgrenze“ mit der Bundesrepublik. Weitere notwendige Konsequenz war – so Ostberlin – die Schaffung einer eigenen DDR-Bischofskonferenz.

Für die Bundesrepublik Deutschland hatte demgegenüber der Grundvertrag nur den Charakter einer *modus-vivendi*-Regelung. Diese Regelung ließ zwar die Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit der DDR durch dritte Staaten zu, bedeutete jedoch im Verhältnis beider deutscher Staaten zueinander kein Abgehen von der Zugehörigkeit der Deutschen in West und Ost zu einer einheitlichen deutschen Nation. Das Zusammengehörigkeitsgefühl der Deutschen in den beiden deutschen Staaten sollte durch innerdeutsche

Kontakte und Begegnungen verstärkt werden. Eine spätere friedliche Wiedervereinigung blieb als Ziel deutscher Politik ausdrücklich erhalten. Deshalb wandte sich die Bundesregierung entschieden gegen alle Versuche, eine weitere Trennung im Verhältnis beider deutscher Staaten zueinander herbeizuführen. Es hätte hierzu in Widerspruch gestanden, anstelle der bisher noch herrschenden Einheit der katholischen Kirchenorganisation für Deutschland zwei getrennte Kirchenverfassungen einzuführen. Die Versuche der DDR, die deutsche Teilung auch im Bereich der katholischen Kirche durchzusetzen, aber auch eine wachsende Bereitschaft des Heiligen Stuhls, diesen Bestrebungen Ostberlins aus übergeordneten ostpolitischen und pastoralen Erwägungen entgegenzukommen, stießen deshalb auf den klaren Widerstand der Bundesregierung in Bonn. Es ist interessant und wird im einzelnen noch darzulegen sein, daß Bonn hierbei in vollem Umfang vom west- ebenso wie vom ostdeutschen Episkopat unterstützt wurde.

Widerstand der Bundesregierung gegen Änderungen der gesamtdeutschen Kirchenverfassung

Am 24. Januar 1973 kam es erstmals zu einem hochrangigen Kontakt des Heiligen Stuhls mit Vertretern der DDR. Erzbischof Casaroli als der für die Außenbeziehungen der Kurie zuständige Sekretär traf sich in aller Stille in einem römischen Privathaus mit dem SED-Politbüromitglied Werner Lambertz und anderen hohen SED-Funktionären. Das Treffen ging auf eine Initiative der DDR zurück. Lambertz äußerte den Wunsch Ostberlins nach Herstellung diplomatischer Beziehungen. Er bot als Gegenleistung eine freundliche Behandlung der katholischen Kirche in der DDR an. Außerdem wiederholte er die Forderung nach Neuregelung der ostdeutschen Diözesen. Für die Bundesregierung war dies Anlaß, den Heiligen Stuhl um förmliche Konsultationen hinsichtlich seiner Absichten gegenüber den Vorschlägen der DDR zu bitten. Am Rande des Staatsbesuchs von Bundespräsident Heinemann vom 26. März 1973 vereinbarte Außenminister Walter Scheel die Aufnahme von deutsch-vatikanischen Expertengesprächen. Die 1. Verhandlung des Völkerrechtsberaters des Auswärtigen Amts, Dedo von Schenck, mit Erzbischof Casaroli fand bereits am 10. April 1973 statt.

Die Bundesregierung stützte sich bei ihrem Verlangen nach förmlichen Konsultationen auf Art. 11 des Konkordats, das die Reichsregierung am 20.7.1933 mit dem Heiligen Stuhl geschlossen hatte (sog. Reichskonkordat). In diesem Konkordat waren die in Deutschland bestehenden Diözesen in ihrem Territorialbestand im einzelnen aufgeführt. Eine spätere Neueinteilung war damit nicht ausgeschlossen. Neubildungen von Bistümern oder Änderungen der Diözesanzirkumskription, soweit sie über die Grenzen eines Landes hinausgingen, setzten jedoch eine vorherige „Verständigung mit der Reichsregierung“ voraus. Die Bundesregierung nahm den Stand-

punkt ein, daß sie zu unterrichten und zu konsultieren sei, soweit in der DDR gelegene Bistumsteile westdeutscher Diözesen verselbständigt werden sollten. Denn die Abtrennung solcher Bistumsteile ziehe die westdeutschen Diözesen ganz erheblich in Mitleidenschaft. Casaroli argumentierte demgegenüber für den Vatikan, daß mit dem Inkrafttreten des innerdeutschen Grundvertrags die territoriale Zuständigkeit der Bundesregierung allein auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt sei. Die Änderung von Bistumsstrukturen außerhalb der bundesdeutschen Grenzen sei allein Sache des Heiligen Stuhls. Die Bundesregierung könne hiergegen keine Einwendungen erheben. Casaroli bestritt deshalb eine Konsultationsverpflichtung gegenüber der Bundesregierung ganz energisch, auch wenn er die Bereitschaft des Vatikans nicht ausschloß, mit der Bundesregierung über diese Materie Besprechungen zu führen – allerdings nicht in Erfüllung einer Rechtspflicht aus dem Reichskonkordat, sondern als Geste der Freundschaft.

Der Vatikan antwortet mit einer Politik der kleinen Schritte

Von April bis Juni 1973 fanden im Vatikan insgesamt drei Sitzungen der Experten statt. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden. Jede der beiden Seiten beharrte auf ihrem rechtlichen Standpunkt. Der Bonner Widerstand gegen eine Umgestaltung der ostdeutschen Diözesanstruktur im Sinne der DDR-Forderungen dürfte gleichwohl seine Wirkung auf die vatikanischen Vorstellungen nicht verfehlt haben. Es wurde in Rom deutlich, welch heikles Feld man mit jedweder kirchlichen Neuordnung betrat. Es kam hinzu, daß die christdemokratische Opposition im Deutschen Bundestag mit Argusaugen jede mögliche Veränderung der vatikanischen Haltung gegenüber der DDR beobachtete. Konnte der Heilige Stuhl es sich leisten, seine ostpolitischen Vorstellungen hinsichtlich der DDR über die Köpfe der vor allem in der CDU/CSU politisch organisierten westdeutschen Katholiken hinweg durchzusetzen? Den Ausweg aus diesem Dilemma fand eine aus vielen Jahrhunderten Erfahrung gespeiste vatikanische Diplomatie darin, scheinbar unabweisbaren äußeren Veränderungen nach und nach in kleinen, manchmal sogar winzig kleinen Schritten Rechnung zu tragen. Es begann die vatikanische Politik der kleinen Schritte gegenüber der DDR.

Ernennung Apostolischer Administratoren

Der erste kleine Schritt hatte, wie berichtet, bereits 1950 mit der Bildung der Berliner Ordinarienkonferenz begonnen. Den zweiten Schritt kündigte Casaroli dem DDR-Außenminister Winzer an, als sie sich am 6. Juli 1973 in Helsinki am Rande der KSZE-Konferenz trafen: Die Ernennung der drei als

Kommissare westdeutscher Diözesanteile in der DDR residierenden Weihbischöfe zu Apostolischen Administratoren, die künftig nicht mehr dem Bischof in der Bundesrepublik Deutschland, sondern dem Hl. Stuhl direkt unterstellt sein sollten.

Man war in der Kurie gespannt, wie Außenminister Winzer auf diese Ankündigung reagieren würde. Die Einsetzung von Administratoren war natürlich sehr viel weniger als das, was man sich in Ostberlin vom Heiligen Stuhl erhofft und gefordert hatte. Aber Winzer blieb freundlich. Er begrüßte sogar die angekündigte Maßnahme als einen ersten Schritt in die richtige Richtung. Natürlich mußten weitere Schritte folgen. Der Heilige Stuhl werde nicht darum herumkommen, volle Konsequenzen aus der veränderten Lage in Mitteleuropa zu ziehen, so wie er dies schließlich auch hinsichtlich der neuen polnischen Westgebiete östlich der Oder-Neiße-Linie getan habe.

Wie Casaroli einige Tage später gegenüber dem Deutschen Botschafter bei seinem Bericht über das Gespräch mit Winzer in Helsinki anmerkte, habe es der Heilige Stuhl mit weiteren Schritten vorerst nicht eilig. Manchmal gebe es, wie er beruhigend hinzufügte, sogar überhaupt keine zweiten Schritte.

Auch in Bonn nahm man die vatikanische Maßnahme unter die juristische Lupe. Manche Feinheit trat dabei zutage. Die bischöflichen Administratoren waren nicht, wie dies üblicherweise zur Überbrückung einer Sedisvakanz geschieht, zu „*Administratores Apostolici ad nutum Sanctae Sedis*“ (C.J.C.312) sondern zu „*Administratores Apostolici permanentes constituti*“ ernannt worden (C.J.C.315). Im *Annuario Pontificio* 1974 wurden sie auch, wie man in Bonn stirnrunzelnd feststellte, nicht, wie üblich, bei ihren Heimatdiözesen aufgeführt, sondern in einer eigenen Rubrik. War dies schon die Schaffung einer eigenen Gebietseinheit und damit der Beginn einer Trennung des von den Administratoren verwalteten Bistumsteils von seiner Heimatdiözese? Letztlich kamen die Juristen des Auswärtigen Amts dann doch zu dem Schluß, daß die Administratoren kraft ihrer unmittelbaren Unterstellung unter den Heiligen Stuhl zwar nicht mehr wie bisher als Bischöfliche Kommissare ihre Rechte vom übergeordneten Diözesanbischof im Westen ableiteten, daß aber gleichwohl der rechtliche Status der Zugehörigkeit ihres Bistumsteils zur Heimatdiözese im Westen formal erhalten geblieben war. Dies war für die Bundesregierung das entscheidende Kriterium, die vatikanische Maßnahme ohne Widerspruch hinzunehmen.

Es blieb dann nach der Ernennung der Administratoren im Juli 1973 zunächst eine Weile ruhig, bis mit dem herannahenden Besuch Erzbischof Casarolis in Ostberlin (Juni 1975) die Dinge erneut in Bewegung gerieten. Bereits am 10. Juli 1974 hatte der römische DDR-Botschafter Gysi Erzbischof Casaroli eine Einladung zu offiziellen Verhandlungen auf Außenministerebene in Berlin übermittelt. Casaroli glaubte, die Annahme der Einladung nicht länger hinausschieben zu können. Alle interessierten Parteien – die Regierungen in Bonn und Ostberlin sowie der deutsche Episko-

pat, aber auch die Kurie selbst – gingen davon aus, daß Casaroli bei seinen Ostberliner Gesprächen kaum werde vermeiden können, seinen Gastgebern wieder einen Schritt entgegenzukommen. Oder, wie manche argwöhnten, daß Casaroli dies als nicht unwillkommene Gelegenheit betrachten könnte, ein weiteres Stück seiner allgemeinen ostpolitischen Vorstellungen im Sinne eines „modus vivendi“ zu verwirklichen.

Am 20. Mai 1975 faßte das Politbüro des SED-Zentralkomitees einen Beschluß über den Besuch Casarolis und die zu verfolgende Verhandlungslinie. Auf dem Tisch lagen die alten Forderungen der DDR nach Bildung eigener Bistümer und einer nationalen Bischofskonferenz. Aber auch Bonn wurde aktiv. Am 4. Juni 1975 wurde mit Casaroli in Rom eine neue Konsultationsrunde eröffnet.

Der Episkopat der Bundesrepublik

Darüber hinaus meldete sich immer hörbarer eine andere interessierte, von den künftigen Entwicklungen unmittelbar betroffene Partei zu Wort: der deutsche Episkopat. Die Haltung der Deutschen Bischofskonferenz hatte deren Vorsitzender, Kardinal Döpfner, am 26. Juni 1973 in einem Brief an Bundeskanzler Helmut Schmidt dargelegt: Während die Ernennung Apostolischer Administratoren als pastoral sinnvoll bezeichnet wurde, wurden gegen die Einrichtung kirchenrechtlich selbständiger Administraturen – als Vorstufe zur Schaffung eigener DDR-Bistümer – Bedenken geäußert. Bedenken bestanden auch gegen die Errichtung einer Nuntiatur in Ostberlin. Schon im Januar des gleichen Jahres hatte im Auftrag Kardinal Döpfners der Sekretär der Bischofskonferenz Erzbischof Casaroli in Rom die Haltung der deutschen Bischöfe erläutert, die darum baten, am kirchenrechtlichen status quo in der DDR festzuhalten. Daß dies auch die Meinung der in der DDR beheimateten Bischöfe wiedergab, zeigten die späteren Vorsprachen des Berliner Kardinals Bengsch in der römischen Kurie.

Die ostdeutschen Bischöfe

Die Existenzbedingungen der katholischen Kirche in der DDR waren vergleichsweise besser als in den meisten Staaten des Ostblocks. Die Distanz der Kirche zum kommunistischen Regime war bekannt. Die Kirche enthielt sich politischer Stellungnahmen. Sie wich jedem Versuch aus, der als politische Unterstützung des Regimes hätte gedeutet werden können. Auch wenn katholische Christen in ihrer beruflichen und sonstigen persönlichen Entfaltung diskriminiert wurden, auch wenn die staatlichen Bemühungen um Abschaffung des Religionsunterrichts an den Schulen ebenso wie viele andere Zwangsmaßnahmen den Widerstand der katholischen ebenso wie

der evangelischen Kirchen herausforderten, so gab es in der DDR doch erheblich größere pastorale Spielräume als in anderen Staaten des sozialistischen Lagers. Dies mag zumindest teilweise damit zusammenhängen, daß die katholische Kirche eine kleine Minderheit bildete und das Hauptinteresse des Regimes den widerspenstigen protestantischen Kirchen galt. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß mit dem oft mißverstandenen evangelischen Begriff der „Kirche im Sozialismus“ der Druck des Regimes auf die katholische Hierarchie in der DDR wuchs.

Bei Bischofsernennungen – der große Zankapfel mit anderen kommunistischen Regierungen – hatte der Heilige Stuhl sogar freie Hand. Das Reichskonkordat von 1933, das ein bestimmtes Zusammenwirken von Staat, Kirche und Domkapiteln bei der Ernennung von Bischöfen vorsah, wurde von der DDR nicht anerkannt. Deshalb ließ man den Heiligen Stuhl gewähren, der seinerseits allerdings an gewissen Formen des Reichskonkordats festhielt. Beispielsweise kündigte er die Ernennung von Bischöfen der DDR-Regierung über die Bonner Nuntiatur an, was kommentarlos zur Kenntnis genommen wurde.

Jedenfalls vertraten die ostdeutschen Bischöfe die Ansicht, daß es für die DDR keines Abkommens mit dem Heiligen Stuhl zur Sicherung des Lebensraums der Kirche bedürfe. Sie äußerten vielmehr die Befürchtung, daß ein Abkommen – dessen Einhaltung ohnehin nicht erzwungen werden könnte – sehr viel eher die Gefahr staatlicher Einflußnahme mit sich bringe. Deshalb bedürfe es auch nicht der bei Abschluß einer Vereinbarung unumgehbaren Konzessionen des Heiligen Stuhls (Verselbständigung der DDR-Diözesen und nationale Bischofskonferenz).

An dieser Stelle kommen wir nicht an der Frage vorbei, warum der Heilige Stuhl sich einrichtete, mit der DDR-Regierung eine Vereinbarung zu treffen, zu der der ostdeutsche Episkopat selbst keine Notwendigkeit sah. Möglicherweise deckte sich die Einschätzung der Grundsituation der Kirche in der DDR durch das Päpstliche Staatssekretariat nicht mit der Beurteilung durch die Betroffenen vor Ort. Näherliegend wäre es, die Erklärung für diese Divergenz der Lagebeurteilung im Zusammenhang mit weiterreichenden Zielsetzungen der allgemeinen vatikanischen Ostpolitik zu suchen. Ein für den Heiligen Stuhl günstiges Abkommen – worauf angesichts des Renommierbedürfnisses der DDR durchaus Erwartungen gerichtet werden konnten – hätte zum Vorteil Roms eine Präzedenzwirkung gegenüber anderen Ostblockstaaten haben können, wo die Kirche einen wirklich schweren Stand hatte und um ihr Überleben kämpfte. Insofern konnte es für das Päpstliche Staatssekretariat durchaus von Interesse sein, mit der DDR ein Abkommen zu suchen, das einen möglichst großen Freiraum der Kirche festschrieb, selbst wenn der betroffene Klerus dies nicht für notwendig oder sogar riskant hielt.

Casaroli hielt sich vom 9. bis 14. Juni 1975 in der DDR auf. Seine Gespräche mit dem Präsidenten des Ministerrats, Sindermann, mit Außen-

minister Fischer und Kirchen-Staatssekretär Seigewasser hatten jedoch kein zunächst greifbares Ergebnis.

Vereinbarungen wurden nicht getroffen. Die DDR lehnte Zusagen im Bereich der Kirchenbehandlung als Gegenleistung für eine Neuzirkumskription oder eine Aufnahme von Beziehungen ab. Man sei erst dann bereit, über Erleichterungen für die Kirche zu sprechen, wenn die bekannten Forderungen erfüllt seien. Mit anderen Worten: Die kommunistische Regierung in Ostberlin erwartete eine Vorleistung des Heiligen Stuhls.

Wie sich in den folgenden Wochen bei Kontakten Casarolis mit Außenminister Genscher herausstellte, hielt der Heilige Stuhl trotz der Nichteinigung Casarolis mit seinem Ostberliner Gesprächspartner an der Absicht fest, ein seelsorgerisch motiviertes, schrittweises Arrangement mit der DDR zu treffen. Er verband dies mit der Zusage an Bonn, die politischen Deutschlandvorstellungen der Bundesregierung hierbei zu berücksichtigen.

„Apostolischer Nuntius in der Bundesrepublik Deutschland“

Der nächste kleine Schritt des Vatikans (13.8.1975) bestand darin, den neuen Nuntius Erzbischof del Mestri nicht mehr, wie seine Vorgänger, als „Apostolischen Nuntius in Deutschland“ zu ernennen, sondern mit der Amtsbezeichnung „Apostolischer Nuntius in der Bundesrepublik Deutschland“ auszustatten. Die Bundesregierung konnte hiergegen nach dem Abschluß des innerdeutschen Grundvertrags keine Einwendungen erheben. Sie gab jedoch der Erwartung Ausdruck, daß die Zuständigkeit des Nuntius für Westberlin davon unberührt bleibe.

Hinhaltetaktik der ostdeutschen Bischöfe

Weitere Schritte ließen zunächst auf sich warten, auch wenn die Kurie in ihren Gesprächen mit der Bundesregierung und dem ostdeutschen Episkopat keine Zweifel daran ließ, daß der Heilige Stuhl die Entwicklung vorantreiben werde. Gelegentlich entstand der Eindruck, daß der Vatikan mit Rücksicht auf die innenpolitische Entwicklung in Italien das Tempo gegenüber Ostberlin nicht allzusehr forcieren wollte, um kein falsches Signal an die DC für ihr Verhältnis gegenüber dem PCI zu geben. Dem Berliner Kardinal Bengsch gelang es bei seiner Vorsprache im Päpstlichen Staatssekretariat am 21. Oktober 1975, dessen Einverständnis zur Bildung einer Arbeitsgruppe der ostdeutschen Bischöfe zu erwirken. Die Arbeitsgruppe sollte die praktischen Forderungen formulieren, deren Erfüllung durch die DDR-Regierung als Gegenleistung für kirchliche Zugeständnisse in der Frage neuer Bistümer gelten sollte. Der Katalog der sechs kirchlichen Wünsche, wie er im Frühjahr 1976 zustandekam, reichte von der Seelsorge

in Haftanstalten über kirchliches Eigentum und finanzielle Hilfeleistungen bis zum Papierkontingent für katholisches Schrifttum. Insgeheim verfolgte Kardinal Bengsch mit seinem Bestehen auf der Arbeitsgruppe jedoch das Ziel, Zeit gegenüber dem Vatikan zu gewinnen.

Berliner Bischofskonferenz

Aber der Aufschub war nur von begrenzter Dauer. Am 10. April 1976 richtete Kardinalstaatssekretär Villot ein Schreiben an die Berliner Ordinarienkonferenz mit der Aufforderung, ein Statut für eine ostdeutsche Bischofskonferenz auszuarbeiten und dem Heiligen Stuhl vorzulegen. Immerhin hatten die Bremsbemühungen der deutschen Bischöfe damit doch einen begrenzten Erfolg gezeitigt. Das Projekt neuer ostdeutscher Diözesen bzw. Administraturen war einstweilen zurückgestellt worden, um Zeit für Verhandlungen mit Berlin wegen des Wunschkatalogs der Arbeitsgruppe zu gewinnen. Dafür konzentrierte sich der Heilige Stuhl jetzt auf die Aufwertung der Berliner Ordinarienkonferenz zu einer echten Bischofskonferenz. Für die Bundesregierung kam es dabei darauf an, den Heiligen Stuhl zu einer Begleiterklärung zu veranlassen, die die pastorale Absicht, den unpolitischen Charakter und das Verständnis des Heiligen Stuhls für die legitimen Anliegen des deutschen Volkes d. h. für sein Einigungsbedürfnis klarstellte.

Am 3. Oktober 1976 waren Bundestagswahlen. Der Heilige Stuhl war bemüht, einerseits das Thema einer DDR-Bischofskonferenz aus dem Wahlkampf herauszuhalten, andererseits eine möglicherweise neue, von der CDU/CSU gestellte Bundesregierung vor die vollendete Tatsache stellen zu können, um das Thema nicht erneut – diesmal mit einer christlich geführten Bundesregierung und damit wohl einem härteren Gegner – verhandeln zu müssen. Das entsprechende Dekret über die Konstituierung einer Berliner Bischofskonferenz wurde deshalb am 25. 9. 1976, eine Woche vor der Wahl, beschlossen, aber erst am 26. Oktober 1976, drei Wochen nach der Wahl, mit einer entsprechenden Begleiterklärung in Rom veröffentlicht. Für die rechtliche Position der Bundesregierung war es wichtig, daß der Berliner Bischof zwar den Vorsitz der neuen Bischofskonferenz übernahm, daß seine Mitgliedschaft in der bisherigen gesamtdeutschen Bischofskonferenz, der sog. Fuldaer Bischofskonferenz, jedoch erhalten blieb. Er ließ sich dort durch seinen Westberliner Generalvikar vertreten. Für die Bundesregierung blieb damit der besondere Status Berlins gewahrt.

Der letzte Schritt: Diözesen oder Administraturen?

Aber der letzte Schritt einer Trennung der deutschen Kirchenstruktur durch die Schaffung neuer Bistumseinheiten in der DDR war immer noch

nicht getan. Am 9. November 1976 stellte das Politbüro des SED-ZK fest, daß die Grundfrage der Diözesangrenzen noch immer ungelöst sei. Es erließ auf der gleichen Sitzung eine Direktive zum weiteren Vorgehen gegenüber dem Heiligen Stuhl. Aber erst im darauffolgenden Herbst 1977 wurde den ostdeutschen Bischöfen beim ad-limina-Besuch eröffnet, daß der Heilige Stuhl sich zu diesem letzten Schritt entschlossen habe. Papst Paul VI. war allerdings, wie später zu hören war, zutiefst betroffen, als ihm Kardinal Bengsch die Bedenken des DDR-Episkopats gegen diese Maßnahme vortrug, die zwar im Gehorsam gegenüber der Kirche, aber nur schweren Herzens akzeptiert würde. Es dürfte eine Folge dieses an höchster Stelle der Kirche geäußerten Widerstandes der ostdeutschen Bischöfe gewesen sein, daß ihm im März 1978 freigestellt wurde, anstelle neuer Diözesen für die Einrichtung Apostolischer Administraturen als Zwischenschritt zu optieren.

Am Rand der VN-Abrüstungskonferenz in New York im Juni 1978 unterrichtete Casaroli Außenminister Fischer davon, daß der Heilige Stuhl zunächst an die Einrichtung Apostolischer Administraturen anstelle der bisherigen Bischöflichen Ämter denke. Fischer antwortete, daß die DDR lieber die Schaffung neuer Bistümer sähe, aber der Einrichtung von Administraturen zustimme, wenn diesem ersten Schritt der gewünschte eigentliche Schritt in absehbarer Zeit nachfolge.

Am 2. Juli 1978 traf Papst Paul VI. die Entscheidung über die Umwandlung der drei Bischöflichen Ämter in Apostolische Administraturen, die dann keinen territorialen Bezug zu den Westdiözesen mehr haben würden. Allerdings sollten zuvor entsprechende Konsultationen mit der Bundesregierung und der Berliner Bischofskonferenz geführt werden.

Die Bundesregierung schlug den Zeitraum Ende Juli für die Konsultationen vor. Sie wollte sich, wie im Falle des Beschlusses über die Berliner Bischofskonferenz, nicht auf Widerstand gegen die im Grundsatz bereits gefaßte päpstliche Maßnahme, sondern auf den Wortlaut einer befriedigenden Begleiterklärung des Heiligen Stuhls konzentrieren. Da Erzbischof Casaroli im August von Rom abwesend war, bot er die Woche ab 28. August 1978 als Konsultationstermin an. Aber am 6. August 1978 starb Papst Paul VI., ohne das bereits vorbereitete Dekret noch unterzeichnet zu haben. Den Päpstlichen Thron bestieg, nach dem kurzen Pontifikat Johannes Paul' I., der polnische Kardinal Wojtyla als Papst Johannes Paul II.

Neues Pontifikat – neue Ostpolitik

Es sollte sich sehr bald herausstellen, daß mit dem neuen Pontifikat nicht nur ein Wechsel der Personen stattgefunden hatte, sondern daß die vatikanische Politik in Bezug auf den kommunistisch beherrschten Teil Mittel- und Osteuropas neue Wege einschlug. Zunächst hatte man in Ostberlin die Hoffnung nicht aufgegeben, daß der neue Papst Johannes Paul II. doch

noch das von seinem Vorgänger Paul VI. beschlossene und an sich unterschriftsreife Dekret über die Errichtung Apostolischer Administraturen in der DDR unterzeichnen würde. Bei den Beisetzungsfeierlichkeiten und einem anschließenden, noch unter Paul VI. vereinbarten Rombesuch Außenminister Fischers im Oktober 1978 boten sich Gelegenheiten, das Thema zur Sprache zu bringen. In der Tat wiederholte Fischer in der Papstaudienz den alten Wunsch der DDR-Regierung, der Hl. Stuhl möge endlich die Diözesangrenzen an die Staatsgrenze anpassen. Aber Papst Johannes Paul II. wick eine klare Antwort aus. Er bat höflich um Verständnis, daß er sich noch in der Phase der Einarbeitung in zahlreiche Probleme des Hl. Stuhls befinde.

Als weitere Monate verstrichen und nichts geschah, wurde deutlich, daß sich in der vatikanischen Ostpolitik entscheidende Zielsetzungen geändert hatten. War es unter dem vorangegangenen Pontifikat Pauls VI. das Bestreben gewesen, den status quo der Kirche durch Abmachungen mit den kommunistischen Regierungen Osteuropas abzusichern und hierfür gegebenenfalls auch Zugeständnisse zu gewähren, so lagen die Prioritäten unter Papst Johannes Paul II. anders. Er hatte das oberste Amt der Christenheit angetreten in der Überzeugung, daß die kommunistische Herrschaft nicht von dauerndem Bestand sein würde. Es kam für ihn deshalb nicht darauf an, den status quo zu befestigen. Er wollte vielmehr in Osteuropa die befreiende Veränderung. Diese Veränderung sollte von Polen ausgehen. In Polen mußte die Kirche, mußte die Gewerkschaftsbewegung Solidarnosz gestärkt werden, um als Keimzelle künftiger gesellschaftlicher Veränderung wirksam werden zu können. Es lag auf der Hand, daß dieser Kurs den entschiedensten Widerstand der Sowjetunion herausfordern mußte. Selbst als Jaruzelski nach mehreren Papstbesuchen bereit gewesen wäre, diplomatische Beziehungen Polens zum Hl. Stuhl herzustellen, scheiterte dies am Einspruch Moskaus. Moskau war über die Polen-Initiativen des neuen Papstes alarmiert und zu keinerlei Konzessionen gegenüber der Kirche im sowjetischen Machtbereich bereit.

Es bedarf keiner großen Phantasie um sich vorzustellen, daß man sich auch beim Hl. Stuhl darüber im klaren war, daß Ostberlin unter diesen Umständen von Moskau keine Bewegungsfreiheit gegenüber dem Hl. Stuhl mehr erwarten konnte. Auch die Bereinigung der Diözesangrenzen hätte jetzt nicht mehr als Preis etwa für die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zum Hl. Stuhl ausgereicht. Die Zeit war abgelaufen, in der Konzessionen noch mit Gegenleistungen hätten abgegolten werden können. Deshalb standen Konzessionen an die kommunistischen Regierungen für Rom nicht mehr zur Debatte.

Es zeigte sich aber auch, daß die ostdeutschen Bischöfe recht behalten hatten, als sie es ablehnten, gegen Zugeständnisse in der Frage Bistümer einen sicheren Status der Kirche in der DDR einzuhandeln. Das ostdeutsche Regime änderte seine Haltung gegenüber der katholischen Ortskirche nicht,

auch als immer deutlicher wurde, daß der Hl. Stuhl nicht mehr zum Nachgeben in der Frage der Administraturen und der Diözesangrenzen bereit war. Die Kontakte Ostberlins zum Hl. Stuhl wurden aufrechterhalten und weiter gepflegt. Aber das Thema der ostdeutschen Diözesangrenzen verschwand aus den diplomatischen Gesprächen. Als Honecker im April 1985 nach einem Staatsbesuch in Italien von Papst Johannes Paul II. in Privataudienz empfangen wurde, wurde in den Gesprächen die Frage der Diözesangrenzen mit Stillschweigen übergangen. Die freundliche Atmosphäre im beiderseitigen Verhältnis schien darunter nicht einmal zu leiden. Man war in der Endphase der Breschnew-Ära angelangt. Die sowjetische Außenpolitik zeichnete sich durch Starrheit und Unbeweglichkeit aus. Honecker war interessant geworden als ein Gesprächspartner, über den man auf den Moskauer Apparat einzuwirken versuchen konnte. Das Thema der Diözesangrenzen war demgegenüber auf Eis gelegt. Es befand sich noch im Gefrierschrank, als der Fall der Berliner Mauer 1989 die wiedergefundene deutsche Einheit einläutete.

Was nach dem Willen Papst Johannes Paul II. zu Zeiten der Existenz der DDR unterblieb, weil es als Zeichen eines Nachgebens der Kirche gegenüber einem kommunistischen Regime hätte mißgedeutet werden können, ist inzwischen, mehr als drei Jahre nach dem Vollzug der deutschen Einheit, nachgeholt werden. Auf Vorschlag der Deutschen Bischofskonferenz hin und nach Aushandlung entsprechender Errichtungsverträge mit den betroffenen Bundesländern – sie wurden am 7. Juli 1994 unterzeichnet – hat der Hl. Stuhl mit Dekret vom 8. Juli 1994 die Diözesen Görlitz, Erfurt und Magdeburg auf dem Gebiet der ehemaligen DDR errichtet. Des Zwischenschritts der Bildung Apostolischer Administraturen, als Vorstufe späterer Bistümer, um den jahrelang gerungen worden war, bedurfte es jetzt nicht mehr. Die berechtigten Aspirationen der katholischen Christen, die in den neuen Diözesen während der Teilung Deutschlands ihr kirchliches Leben eingerichtet hatten, konnten endlich – ohne den Einheitswillen der Deutschen zu verletzen – verwirklicht werden.

In der Rückschau bleibt ein interessantes Kapitel europäischer Diplomatiegeschichte, als vatikanische Ostpolitik sich in einem Raum abspielte, in dem die DDR ihre Interessen gegenüber der übermächtigen Sowjetunion, der deutsche Episkopat seine Anliegen gegenüber dem Hl. Stuhl und die christliche Volkspartei der CDU den nationalen Einheitswillen der Deutschen gegenüber dem Vatikan durchzusetzen versuchten.

Rezensionen

HUBERTUS R. DROBNER, Lehrbuch der Patrologie. – Freiburg, Basel, Wien: Verlag Herder 1994. XLIV und 452 S. ISBN 3-451-23499-8

Seit mehr als einem Jahrzehnt blieben die Bemühungen um eine auf den gegenwärtigen Forschungsstand gebrachte Neuauflage des „Altaner - Stüber“ (der Text der achten Auflage von 1978, die 1993 als Paperback photo-mechanisch nachgedruckt wurde, ist auf dem Stand von 1966, die Literatur-nachträge auf demjenigen von 1977) vergeblich, nicht zuletzt deshalb, weil eine solche Aufgabe angesichts der fortschreitenden Spezialisierung inner-halb der patristischen Forschung und der ins schier Unübersehbare ange-wachsenen Literatur von einem einzelnen Gelehrten kaum noch zu bewälti-gen ist. Wenn nun der Ordinarius für Kirchengeschichte und Patrologie der Theologischen Fakultät Paderborn sein neues „Lehrbuch der Patrologie“ vorlegt, so ist dies zweifellos ein mutiges Unternehmen, das sich eines breiten Interesses gewiß sein darf, weil es einem dringenden Desiderat und einem Bedürfnis der Forschung entgegenkommt.

Im Anschluß an das Inhaltsverzeichnis (S. III-XII) und das Vorwort (S. XIII) bietet das Lehrbuch zunächst eine Landkarte des Mittelmeerraumes, in welcher die in dem Werk genannten Orte und Provinzen verzeichnet sind, sowie ein zugehöriges Namensregister mit Koordinatenangaben (S. XIV-XVII), das ein schnelles Auffinden ermöglicht. Auf das Abkürzungsver-zeichnis (S. XVIII-XXXIII) folgt die allgemeine Bibliographie (S. XXXIV-XLIV), in der neben gedruckten Werken auch neue Medien wie Microfiches und elektronische Datenbanken Berücksichtigung finden. Im Anschluß an die kurze Einleitung, welche dem Fach „Patrologie“ gewidmet ist, den Gegenstand der Patrologie definiert und Begriffe wie „Kirchenvater“, „Kir-chenlehrer“ und „Kirchenschriftsteller“ sowie „Patrologie“, „Patristik“ und „Literaturgeschichte“ klärt und voneinander abgrenzt (S. 1-4), gliedert D. den umfangreichen Stoff in vier Teile: 1. Teil: Die apostolische und nach-apostolische Literatur; 2. Teil: Die Literatur der Verfolgungszeit (Mitte 2. bis Anfang 4. Jh.); 3. Teil: Die Literatur der aufstrebenden Reichskirche (Anfang 4. Jh. bis um 430); 4. Teil: Die Literatur am Übergang von der Spätantike zum frühen Mittelalter (um 430 bis Mitte 8. Jh.). Diese vier Teile werden in zwölf fortlaufend nummerierte Kapitel gegliedert, zu denen am Beginn des ersten und dritten Teiles eigene Einleitungen treten. D. stellt die altchristlichen Kirchenschriftsteller und ihre Werke in gewohnter Weise vor,

wobei er den einzelnen Abschnitten umfangreiche Auswahlbibliographien folgen läßt, die übersichtlich nach Bibliographien, Editionen, (deutschen) Übersetzungen, Hilfsmitteln, Sekundärliteratur (diese meist mit weiteren Unterteilungen) gegliedert sind. Den einzelnen Kapiteln oder Teilen sind jeweils tabellarische Übersichten über die Dauer des Lebens bzw. Wirkens der dort behandelten altchristlichen Autoren vorangestellt. Die Darstellung ist überwiegend literaturwissenschaftlich orientiert; demgemäß liegt ein besonderer Akzent auf der Erörterung der literarischen Gattungen und ihrer Geschichte. Im Gegensatz zum „Altaner - Stuiber“ wurde in der Regel auf eigene Abschnitte über die Lehre der einzelnen Autoren verzichtet, da diese im Kontext ihrer Werke mitbesprochen wird. Dennoch beschränkt sich D. nicht auf eine rein literaturwissenschaftliche Betrachtungsweise, sondern bezieht – teils in den biographischen Darstellungen der Autoren, teils in eigenen Abschnitten (zB. S. 156-187) – politische Geschichte, Kirchen-, Konzilien- und Theologiegeschichte mit ein, um ein leichteres Verstehen im historischen Gesamtkontext zu ermöglichen. Dem gleichen Ziel dienen auch zwei tabellarische Übersichten über die römischen Kaiser des 4. Jh. (S. 159) und die Bischöfe der Patriarchate im 4. Jh. (S. 174f) sowie eine Karte der Patriarchatsgebiete (S. 167). Diese Konzeption verleiht dem Lehrbuch sein eigenes, originelles Gepräge.

Die gegenüber dem „Altaner - Stuiber“ ausführlichere und dadurch auch leichter lesbare Darstellung D.s – darin liegt zweifellos eine Stärke des „Lehrbuchs“ – zwingt andererseits im Blick auf die Fülle des Stoffs zu umso stärkerer Auswahl. So legen die Auswahlbibliographien meist den Akzent auf neuere Literatur. Daß dort manches ergänzt oder nachgetragen werden kann (vgl. St. Heid, in: FoKTh 11 [1995] 226f) wird man D. angesichts der nahezu unüberschaubaren Literaturflut nachsehen. Zur Ergänzung vor allem der älteren Literatur und für zahlreiche Kirchenschriftsteller, die in D.s nicht auf Vollständigkeit angelegtem Lehrbuch fehlen, bleibt der Benutzer nach wie vor auf den „Altaner - Stuiber“ angewiesen. Da D. auch bei den von ihm aufgenommenen altchristlichen Autoren nur ausgewählte Werke näher bespricht, gilt ein Gleiches für die nur kurz (und meist ohne Datierung) erwähnten oder völlig übergangenen Schriften.

Zwar ist das Treffen einer Auswahl im Hinblick auf die Zielsetzung des Lehrbuchs als „Studienbuch“ und „erstes Referenzwerk für den Fachgelehrten“ (S. XIII) durchaus legitim, doch läßt sich in manchen Fällen fragen, ob die getroffene Auswahl repräsentativ und befriedigend ausgefallen ist. Dies sei an drei Beispielen aufgezeigt: Von den 30 erhaltenen echten Werken Tertullians behandelt D. nur vier näher: *Ad nationes* / *Apologeticum*, *De praescriptione haereticorum* und *Adversus Praxean* (S. 127-130). Darüber hinaus klingt der Titel von sechs weiteren Schriften noch kurz an (S. 124), ohne daß der Leser über diese etwas erfährt. Kann man tatsächlich das bei weitem umfangreichste Werk Tertullians, *Adversus Marcionem*, dem der „Altaner - Stuiber“ immerhin dreimal soviel Platz wie *Adversus Praxean*

einräumt, mit einer kurzen Erwähnung übergehen, ohne die Repräsentativität der Auswahl in Frage zu stellen? Hätten nicht auch wenigstens noch *De anima*, die zweitumfänglichste Schrift des Afrikaners, und das wichtige Werk *De pudicitia* eine eigene Besprechung gefordert? – Als zweites Beispiel sei Eusebius von Caesarea herausgegriffen. Im einzelnen geht D. nur auf die historischen Werke Chronik, Kirchengeschichte und *Vita Constantini* ein (S. 192-197). Neben der zusammen mit Pamphilus verfaßten *Apologia pro Origene* werden von den zahlreichen Schriften des Eusebius (vgl. CPG 2, Nrn. 3465-3503) nur noch beiläufig *Contra Marcellum* und *De ecclesiastica theologia* sowie die *Praeparatio evangelica*, die *Demonstratio evangelica* und der Jesajakommentar erwähnt (S. 188-190), jedoch ohne Datierungen und nähere Angaben. Völlig übergeht D. zB. die *Canones evangeliorum* (*epistula ad Carpianum*), das *Onomastikon*, den Psalmenkommentar und die *Quaestiones evangelicae*, die Eusebius vor allem als einen Bibelforscher und -theologen ausweisen. Zwar ist unbestritten, daß die überragende Bedeutung des Eusebius auf seinen historischen Werken beruht. Doch stellt sich die Frage, ob nicht die einseitige Beschränkung auf seine drei großen historischen Werke das ohnehin dominierende Bild vom „Kirchenhistoriker“ Eusebius verstärkt und die Aspekte des Bibelforschers, Apologeten und kirchenpolitisch engagierten Theologen Eusebius ganz unproportional in den Hintergrund treten läßt. – Von den Werken des Hilarius von Poitiers, der hier als drittes Beispiel angeführt sei, bespricht D. ausführlich nur *De trinitate* (S. 217-219). Innerhalb der Darstellung des Lebenslaufes werden darüber hinaus erwähnt und eingeordnet: der *Liber primus* (nur dieser!) *adversus Valentem et Ursacium* (mit der umstrittenen Datierung nach 357), *De synodis* und *Contra Constantium* (S. 215). Schließlich widmet D. dem Matthäusevangelium und den *Tractatus super psalmos* noch je einen Satz (S. 216), wiederum ohne eine Datierung anzugeben. Obwohl die übrigen Schriften des Hilarius leicht in der Darstellung seines Lebens hätten untergebracht werden können, werden sie nicht genannt. Bei der Erwähnung von *De synodis* erhält der Leser darüber hinaus noch die Fehlinformation, daß Hilarius „diese (sc. die homoiousianische) Theologie als orthodoxe Interpretation des Nizänums und Einigungsformel (gemeint ist wohl die dritte sirmische Formel vJ. 358) zwischen Ost und West“ vorschlägt (S. 215). Richtig daran ist, daß Hilarius die dritte sirmische Formel vJ. 358 – anders als die von ihm kritisierten Beschlüsse der Synode von Ankyra vJ. 358 – für orthodox hält. Die verlorengegangene Einheit zwischen Ost und West will er aber nicht mittels einer homoiousianischen Formel, sondern auf der Grundlage des Nizänums und des nizänischen *ὁμοούσιος* wiederherstellen, zu dem gegebenenfalls eine gemeinsam zu beratende, das *ὁμοούσιος* interpretierende und Mißverständnisse ausräumende Ergänzung treten soll (vgl. syn. 91).

Das vierte Kapitel, das „die Anfänge der lateinischen Literatur“ behandelt, leitet D. mit einem Abschnitt über „das christliche Latein“ ein (S. 121f).

In diesem bietet er eine pointierte Neuauflage der von der Schule von Nimwegen (J. Schrijnen, O. Janssen, H. H. Janssen, Chr. Mohrmann u. a.) vertretenen These vom christlichen Latein als einer „Sondersprache“ (so ausdrücklich S. 121; vgl. S. 52), die seit dem Einspruch E. Löfstedts obsolet geworden ist und heute in Altphilologenkreisen kaum mehr vertreten wird (vgl. J. B. Hofmann / A. Szantyr, *Lateinische Syntax und Stilistik* [= HAW 2,2,2] [München 1965 bzw. 1972] 44*f). Es ist unbestritten, daß das christliche Latein gewisse Besonderheiten aufweist (wie zB. Ausbildung von theologischen Termini technici, Übernahme griechischer und hebräischer Wörter, syntaktische und phraseologische Gräzismen oder Neologismen), welche die allgemeine Sprachentwicklung beeinflußt haben. Umgekehrt partizipierte das christliche Latein aber auch an der allgemeinen Sprachentwicklung vom klassischen Latein zum Spätlatein, der bestimmte Phänomene wie etwa Wortbildungen auf -bilis, Neubildungen durch Anfügung von Suffixen an lateinische Wörter (zB. devoratio, honorificatio) oder auch Verwendung von Nebensätzen mit quia, quod und quoniam anstelle des A.c.I. zuzurechnen sind. Es gilt nach wie vor als unbewiesen, „daß das Christenlatein die gesamte Sprache, also auch in morphologischer und lautlicher Hinsicht, differenziert habe“ (ebd. 45*). Daher ist die These vom christlichen Latein als einer „Sondersprache“ kaum mehr begründet zu vertreten.

Ferner begegnen in D.s Lehrbuch eine Reihe von problematischen Aussagen, Ungenauigkeiten, Ungereimtheiten oder Fehlern im Detail, von denen wenigstens einige genannt seien: S. 132 spricht D. ganz selbstverständlich von „Cyprians Schrift Quod idola dii non sint“ und datiert sie „bald nach 246“. Für diese Auffassung kann er sich zwar auf M. Simonetti berufen, der mit dieser Auffassung aber so ziemlich allein steht, während die ganz überwältigende Mehrheit der Forscher B. Axelson, B. Kytzler u. a. folgen, die das Werk mit guten Gründen als pseudocyprianisch ansehen und ins 4. Jh. datieren. Natürlich kann man auch in einem Lehrbuch eine singuläre Auffassung vertreten, sollte dann aber wenigstens in einer Anmerkung die opinio communis nennen und auch als solche zu erkennen geben. – Die Behauptung D.s: „Im 4. Jh. finden wir ihn (sc. den Patripassianismus bzw. Sabellianismus) in Kleinasien in der Theologie des Markell von Ankyra“ (S. 95), ist schlicht falsch. Auch wenn Eusebius von Caesarea und andere Gegner des Markell diesem Sabellianismus vorwerfen, so entspricht dies nicht den Tatsachen. – Wenn D. mit Blick auf die Stromata des Klemens von Alexandrien vom „literarische(n) Genus der Hypomnemata“ spricht (S. 110), so beruht das wohl auf einem Mißverständnis. Klemens selbst bezeichnet seine Stromata zwar verschiedentlich auch als „Hypomnemata“, meint damit aber schwerlich etwas anderes als „Bücher“. Eine Gattung „Hypomnemata“ hat es nie gegeben (vgl. dazu M. Durst, in: RQ 83 [1989] 299-330). – Die Vulgata verdrängte als „allgemein verbreitete Ausgabe“ nicht schon ab Ende des 4. Jh. die altlateinischen Bibelübersetzungen (so S. 123), sondern erst seit dem 6. Jh., an dessen Ende die Übersetzung des

Hieronymus noch gleichberechtigt neben den altlateinischen Übersetzungen stand, bis sie sich im 8./9. Jh. allgemein durchsetzte – Tertullians *Apologeticum* richtet sich nicht „persönlich an den Prokonsul von Karthago und die Provinzstatthalter Nordafrikas“ (S. 127), sondern ist nach Ausweis von apol. 1,1 an die Statthalter des römischen Reiches adressiert. – Der Titel des apologetischen Werks von Laktanz lautet nicht „De opificio hominis“ (S. 148), sondern „De opificio Dei“. – Entgegen der Darstellung auf S. 162 wurden weder Hilarius von Poitiers (verurteilt 356 in Béziers) noch Ossius von Cordoba auf einer der beiden Synoden von Arles (353) und Mailand (355) verurteilt; statt deren wären Paulinus von Trier, der 353 in Arles, sowie Dionysius von Mailand und Eusebius von Vercelli zu nennen, die 355 in Mailand verurteilt und anschließend verbannt wurden. – Gratian regierte ab 367 mit seinem Vater Valentinian I. nicht als Caesar (so S. 164), sondern als zweiter Augustus des Westens (so korrekt in der Tabelle S. 159), zu dem er am 24. August 367 in Amiens ausgerufen wurde. – Ziemlich schwierig gestaltet sich bei D. die Verwendung der Termini „Homoiousianer“, „Homoier“ und „Anhomoier“ sowie der zugehörigen Adjektive. So ist es ein Anachronismus, wenn D. bemerkt, daß „Acacius, der 340 Eusebius auf dem Bischofsstuhl von Caesarea gefolgt war, ... dessen und des Kaisers homoiische Politik fortsetzte“ (S. 170), weil man die genannten Termini erst sinnvoll verwenden kann, seit sich die an der Theologie des Origenes orientierte Mittelpartei der „Eusebianer“ in den 50er Jahren des 4. Jh. in drei Parteien spaltete und die entsprechenden für deren Bekenntnisse charakteristischen Stichworte auftraten. Gleiches gilt auch für die Aussage, daß die Kirchweihsynode von Antiochien (6. Januar 341) in der zweiten antiochenischen Formel den Anhomoiismus verurteilte (S. 178). Den Episkopat Italiens und Illyriens, den Damasus und Ambrosius für den nizänischen Glauben zurückgewannen, sollte man zutreffend als „homoiisch“ und nicht als „homoiousianisch“ bezeichnen (S. 173). Die Bischöfe Leontius (344-358) und Eudoxius (358-60) von Antiochien werden in der Tabelle S. 175 unter der Kategorie „Eusebianer (Homoiousianer)“ eingeordnet, die der theologischen Position beider nicht hinreichend gerecht wird. Leontius gehörte zwar zur Mittelpartei der „Eusebianer“, neigte aber einem radikalen Arianismus zu und weihte um 355 den führenden Anhomoier Aëtius zum Diakon. Eudoxius begünstigte zunächst wie sein Vorgänger die Anhomoier, schwenkte aber später auf eine homoiische Position ein. Das Bekenntnis der von Basilius von Ankyra, dem führenden Kopf der Homoiousianer, einberufenen Synode von Ankyra (Ostern 358) kann man nicht mit D. als „homoiisch“ bezeichnen (S. 181); es ist vielmehr homoiousianisch. Ebenso falsch ist es, die um Basilius in Ankyra versammelten homoiousianisch gesinnten Bischöfe als „Homoier“ zu bezeichnen (S. 215). Basilius konnte den Kaiser von seiner Position überzeugen, so daß in Sirmium iJ. 358 eine homoiousianische Formel verabschiedet wurde. Der Kaiser setzte keineswegs „daraufhin“ die homoiische Position politisch durch (S. 181), sondern erst nachdem

der Einfluß des Basilius auf Konstantius II. geschwunden und der Kaiser wieder stärker unter den Einfluß der homoiischen Hofbischöfe Valens und Ursacius geraten war. – In der Auflistung der nachkonzilianischen Synoden S. 176f fehlen zB. die Synode von Konstantinopel vJ. 330/1 oder eher 334 (kaum erst 336, so S. 172 und 189), welche Markell von Ankyra absetzte, die Synode von Sirmium vJ. 358, welche die dritte sirmische Formel beschloß, und die Synode von Sirmium vJ. 359, welche die vierte sirmische Formel (das „datierte Credo“) verabschiedete. – Daß Flacillus (Plaketos) von Antiochien den Vorsitz der antiochenischen Kirchweihsynode vom 6. Januar 341 führte (S. 178), wird zwar in der Literatur ebenso vertreten wie auch Eusebius von Nikomedien als Vorsitzender genannt wird. Das Antwortschreiben des Julius von Rom auf einen Brief dieser Synode, das in seiner Adresse bei Athanasius apol. sec. 21,1 (2,1, 102,13/5 Opitz) Dianius von Caesarea in Kappadokien an erster und den antiochenischen Ortsbischof Flacillus erst an zweiter Stelle nennt und darin wohl der Reihenfolge der Unterschriften des Synodalbriefes verpflichtet ist, legt indessen nahe, daß Dianius von Caesarea den Vorsitz innehatte. – Widersprüchlich beantwortet wird die Frage, ob Liberius von Rom die zweite sirmische Formel unterschrieben hat (so S. 215) oder nicht (so S. 173). Letztere Antwort dürfte die richtige sein. – Auch hinsichtlich des Abfassungsdatums von Hieronymus' Schrift *De viris illustribus* werden nur wenige Seiten voneinander entfernt zwei unterschiedliche Positionen vertreten: das herkömmliche Datum 392 (so S. 280) und das von P. Nautin vorgeschlagene Datum 393 (S. 292). – Ferner ist D. unentschieden im Hinblick auf die Abfassungszeit des gleichbetitelten Werks *De viris illustribus* des Gennadius von Marseille, die einmal „um 480/90“ (S. 292), an anderer Stelle jedoch „um 467“ (S. 396) angesetzt wird. – Nach D.s Darstellung sind Augustins *Enarrationes in Psalmos* „der einzige vollständige Psalmenkommentar der Patristik“ (S. 349), doch wenig später erfährt der Leser, daß auch Cassiodor in zehnjähriger Arbeit einen „Augustins *Enarrationes in Psalmos* auswertende(n), aber doch weit darüber hinausgehende(n) vollständige(n) Psalmenkommentar“ verfaßt hat (S. 407). – Wie verträgt sich die Aussage: Hieronymus „erwarb gute griechische und hebräische Sprachkenntnisse, die die Grundlage für seine spätere Übersetzungstätigkeit legten“ (S. 287), mit der bald darauf getroffenen Feststellung: „Hieronymus scheint jedoch nicht über dafür ausreichende Hebräischkenntnisse verfügt zu haben, so daß man annehmen muß, daß er auch dazu eine Hexapla benutzte, die ja den hebräischen Text sowohl in hebräischer als auch in griechischer Umschrift enthielt“ (S. 292), mithin seine Hebräischkenntnisse eben nicht „gut“ genannt werden können? – Der Rezensent bricht hier aus Raumgründen mit dem Hinweis auf einen letzten krassen Fehler ab: Hieronymus nahm die Revision der altlateinischen Evangelienübersetzungen natürlich nicht vor, „indem er sie mit der Septuaginta verglich“ (S. 292), welche bekanntlich die Evangelien nicht enthält, sondern indem er griechische Evangelienhandschriften einsah und den Text nach diesen korrigierte.

Korrektur einiger Druckfehler: S. 85, Zeile 22: heligen, lies: heiligen; S. 95, Zeile 15 v(on). u(unten).: Photinus, lies: Pothinus; S. 117, Zeile 15 v. u.: Valentinier, lies: Valentinianer; S. 122, Zeile 20 v. u.: Cchirat, lies: Chirat; S. 130, Zeile 17 v. u.: Schriftstellern, lies: Schriftstellen; S. 157, Zeile 17: und Julian (388-395), lies: Julian (361-363), Jovian (363-364) und Theodosius (388-395); S. 173, Zeile 10 v. u.: Konstantinus, lies: Konstantius; S. 198, Zeile 12 v. u.: Hans, lies: Hans-Georg; S. 203, Zeile 4, linke Spalte: Πίστευομεν, lies: Πιστεύομεν; S. 203, Zeile 16, linke Spalte: οὐν, lies: οὐ; S. 240, Zeile 11: Bischofsweihe, lies: Priesterweihe; S. 240, Zeile 20: drei, lies: fünf; S. 244, Zeile 10, linke und rechte Spalte: Πίστευομεν und Πίστευομεγ, lies jeweils: Πιστεύομεν; S. 244, Zeile 5 v. u., rechte Spalte: εἰς, lies: εἰς; S. 245, Zeile 10, rechte Spalte: ἔν, lies: ἐν; S. 255, Zeile 24: 402, lies: 403; S. 256, Zeile 13: Contra, lies: Adversus; S. 296, Zeile 5 v. u.: lebende Heilige, lies: lebenden Heiligen; S. 301, Zeile 11 v. u.: Hypotoposis, lies: Hypotoposis (ὑποτύπωσις, vgl. S. 302); S. 320, Zeile 10: asketische, lies: asketischer; S. 324, Zeile 20: 33, lies: 32; S. 340, Zeile 18: Theologie, lies: Theologie im; S. 391, Zeile 11: PThSt, lies: FThSt (S. XXIII ist die Abkürzung richtig aufzulösen: Freiburger Theologische Studien, Freiburg, Br. u. a.); S. 393, Zeile 8, linke Spalte: ἀνθρωπότη τα, lies: ἀνθρωπότητα; S. 393, Zeile 9, linke Spalte: ὁμοιον, lies: ὅμοιον; S. 393, Zeile 10, linke Spalte: πρὸ... πατρὸς, lies: πρὸ... πατρὸς; S. 393, Zeile 12, linke Spalte: ἡμέρων, lies: ἡμερῶν; S. 393, Zeile 20, linke Spalte: ἀδιαφέτως, lies: ἀδιαρρέτως; S. 393, Zeile 23, linke Spalte: ἀρηρημένης, lies: ἀνηρημένης; S. 393, Zeile 11 v. u., linke Spalte: οἱ, lies: οἱ; S. 393, Zeile 7 v. u., linke Spalte: πατέρων, lies: πατέρων; S. 430, Zeile 17: um 630, lies: um 640; S. 448 (Register), Zeile 20 v. u., linke Spalte: „Hermias“ ist nach „Henoch (slawisch)“ zu stellen; S. 448 (Register), Zeile 12 v. u., linke Spalte: jesaja, lies: Jesaja.

Trotz mancher Mängel stellt D.s „Lehrbuch der Patrologie“ eine respektable und verdienstvolle Leistung dar. Auch wenn es den „Altaner - Stuiber“ nicht abzulösen vermag, wird es gleichwohl ergänzend an seine Seite treten und dem Studenten beim Erwerben eines Grundwissens in Patrologie wie dem Spezialisten als Nachschlagewerk wertvolle Dienste leisten.

Michael Durst

J. ALBERT HARRILL, *The Manumission of Slaves in Early Christianity*. (= Hermeneutische Untersuchungen zur Theologie 32). – Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1995. 255 S. ISBN 3-16-146285-8.

Die vorliegende, an der Universität von Chicago angefertigte Dissertation, aus welcher der Verf. bereits Teile vorweg veröffentlicht hat (*Journal of Early Christian Studies* 1993 und *Biblical Research* 1994), versteht sich als sozialgeschichtliche Fallstudie. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, am Beispiel zweier Stellen (Paul. 1 Kor. 7,21 und Ign. ad Pol. 4,3) nachzuweisen, daß die frühe Kirche nicht bedingungslos für die Beibehaltung der Sklaverei einge-

treten sei, sondern in manchen Fällen auch für die Freilassung plädiert habe. Verwundert man sich einerseits, daß der für diese Thematik ohne Zweifel außerordentlich relevante Philemonbrief außer acht bleibt, was in der Einleitung mit seiner Kürze und einer angeblich mangelnden Präzision begründet wird, so nimmt man andererseits die Distanzierung von der heute so gängigen soziologischen Methode gerne zur Kenntnis, da dadurch eine Interpretation häufig einer vorgegebenen ideologischen Prämisse geopfert wird. Zu Recht wendet sich der Verf. in seinem Bestreben, eine sozialgeschichtliche Untersuchung vorzulegen (mit einer möglichst genauen Rekonstruktion der aktuellen Situation) auch gegen jede literarisch-philosophische Betrachtungsweise und schließlich gegen jedes Modernisieren, wie es ebenfalls häufig geschieht; denn noch immer bewegt man sich mancherorts zwischen einer allzu scharfen Verurteilung und einer unangebrachten Humanisierung der verschiedenartigen Formen der Unfreiheit in der Antike.

Angesichts des konkreten historischen Ausgangspunktes versteht es sich beinahe von selbst, daß das erste Kapitel der antiken Sklaverei im allgemeinen gewidmet ist. Hierbei geht es einmal um Definitions- und Vergleichsprobleme, wobei insbesondere O. Pattersons Definition vom sozialen Tod wegen Entwurzelung und Außenseitertum M. Finleys eher juristischem Verständnis vom Sklaven als Sache gegenübergestellt wird. Kaum Neues erfährt man bei der Auflistung der Primärquellen, ihres Nutzens und ihrer Begrenztheit. Man fragt sich allerdings, warum auch literarische Quellen wie Geschichtsschreibung, Biographien und sogar Dichtung unter die Primärzeugnisse gerechnet werden. Ebenso kursorisch, wenn auch mit guten Einzelbemerkungen etwa über Kinderaussetzung, Nachzucht im Haus und Schuldknechtschaft, ist der Abschnitt über die Quellen der Sklaverei gehalten. Zuzustimmen ist dem Verf. sicherlich, wenn er sich von der bekannten Formulierung Max Webers über die antiken Kriege als Sklavenjagden distanziert. Ein deutliches Abrücken von dem vor allem in der östlichen Forschung, aber nicht nur hier, vertretenen Begriff Sklavengesellschaft wird in dem Abschnitt über Zahl und Stellung der Sklaven sichtbar. Bekanntlich bildeten diese weder eine homogene Klasse (mit einem faßbaren Klassenbewußtsein) noch übten sie irgendwelche standesspezifische Tätigkeiten aus. Sie waren in allen Berufen zu finden, außer in der staatlichen Verwaltung und im Kriegsdienst. Nach den recht kurzen Ausführungen über Sklaven und Kinder, wo das Fehlen des Rassegedankens in der Antike, aber auch die unterschiedliche Behandlung von freien und unfreien Kindern betont wird, wird wiederum kursorisch über die einzelnen Arten der Freilassung gesprochen, die Verpflichtungen der *liberti* in der griechischen und römischen Welt in der Form der *paramone* und der *operae* u. ä. Detaillierter bietet sich der abschließende Exkurs über die jüdischen Freigelassenen dar, wird hier doch durch eine ausführliche Aufreihung einzelner Namen offenkundig, daß es unter den Juden Roms (die vor allem in Trastevere wohnten) so etwas wie ein soziales Netzwerk gegeben hat, sowohl in horizontaler wie in vertikaler Form.

Hatte es sich bereits bisher gezeigt, daß der Autor, wenn auch sehr häufig unter Berufung auf M. Finley, über erstaunliche Einzelkenntnisse verfügt, so setzt sich diese kenntnisreiche Vorgehensweise im zweiten Kapitel fort, in welchem „The Interpretive Crux“ der Paulusstelle behandelt wird. Ein kurzer Blick auf die Geschichte Korinths und die soziale Zusammensetzung der Bürgerschaft bildet den einleitenden Rahmen, wobei freilich anzufügen wäre, daß man es zur Zeit des Paulus sicherlich nicht mehr mit einer vorwiegend römischen Stadt zu tun hat, da die Neugründung Caesars bereits unter Augustus durch Zuzug von Griechen und Orientalen ihr Gesicht erheblich veränderte. Im Folgenden geht es um die uralte Streitfrage, ob bei der bekannten Passage des Paulus, die damit eingeleitet wird, daß ein jeder in seinem Stand zu verbleiben habe, und mit dem Satz endet ἄλλ' εἰ καὶ δύνασαι ἐλευθερὸς γενέσθαι, μᾶλλον χρῆσαι hinter dem χρῆσαι ein ἐλευθερία, δουλεία oder κλήσει zu ergänzen ist. Entscheidet man sich für die erste Möglichkeit, wie es H. tut, so hätte Paulus eine Ausnahme zugelassen und den Sklaven erlaubt, das Angebot, frei zu werden, anzunehmen. Etwas ermüdend ist es für den Leser, wenn er sich zunächst durch eine lange Reihe von Interpretationen dieser Paulusstelle hindurchlesen muß, angefangen bei Tertullian über Johannes Chrysostomus, Luther und Calvin (beide für ἐλευθερία) bis hin zu der Behandlung in der Literatur des 19. und 20. Jh., beginnend bei Wallon und Allard über von Harnack, Bellen, Gültzow, Neuhäusler, Bartchy bis zu den Studien der letzten Jahre. Obwohl der Autor feststellen muß, daß die weitaus überwiegende Zahl der Forscher sich für das verständlichere δουλεία entscheidet, also in dem Sinn: „Aber wenn du auch frei werden kannst, so nütze es, d. h. das Sklavendasein, um so mehr“, geht er den umgekehrten Weg. Freilich kann er weder mit seiner philologischen noch mit seiner inhaltlichen Analyse überzeugen. Einmal erklärt er das μᾶλλον in der Bedeutung „anstelle“ als Gegensatz nicht zu dem unmittelbar vorangehenden ἄλλ' εἰ καὶ δύνασαι..., sondern zu der „previous apodosis“ μή σοι μελέτω, weiterhin gibt er das καὶ in der ungewohnten Bedeutung mit „in der Tat“ wieder. Es sei nicht als Adverb aufzufassen, sondern als emphatische Partikel (NB: Jedes Adverb ist eine Partikel, da dies der übergeordnete Begriff ist, wozu Adverbien, Präpositionen, Konjunktionen und Interjektionen gehören!). Sämtliche Stellen, welche der Verf., allerdings meist nicht selbständig, für die Sonderbedeutung von μᾶλλον und καὶ anführt, können nicht als klare Stütze angesehen werden, da im ersten Fall die Bedeutung „um so mehr“ und im zweiten ein „sogar“ gleichermaßen passen. Noch weniger glaubwürdig sind die gewundenen Ausführungen über die angeblich inhaltlichen Parallelen für die hier angenommene Ausnahme, da die Erlaubnis zu einer Heirat (Witwen, Jungfrauen) bzw. zu einer Scheidung formal wie inhaltlich keine Alternative darstellen und auch nicht mit ἄλλ' εἰ καὶ eingeleitet werden. Entscheidend ist vielmehr, daß mit dem Grundsatz V 17 (jeder soll bleiben, wie es ihm zugemessen ist), der refrainartig am Ende der beiden ihn illustrierenden

Beispiele sinnentsprechend wiederholt wird (20; 24: Beschnittener und Sklave), nur für die Forderung an den Sklaven Platz bleibt, im Sklavenstand zu bleiben. Auch die trostreiche Begründung, die Paulus im Anschluß daran gibt, der Sklave sei doch ein Freigelassener des Herrn, wäre ohne Sinn, wenn vorher dem Sklaven die Freiheit empfohlen worden wäre. Daß dies in der Tat die einzig verständliche Deutung ist, belegt auch der Philemonbrief, den der Autor jedoch beiseite gelassen hat.

Wie bereits angedeutet, beschäftigt sich der zweite Teil des Buches mit der bekannten Warnung des Bischofs Ignatius von Antiochien an Polykarp von Smyrna, der Sklave solle nicht ersehnen, auf Gemeindegeldern (ἀπὸ τοῦ κοινου) frei zu werden, damit er nicht als Sklave der Begierde (δοῦλος ἐπιθυμίας) erfunden werde. Entsprechend dem früheren Vorgehen hält es der Verf. auch im dritten Kapitel für nötig, zunächst in allgemeiner Form einen Blick auf das griechische und römische Vereinswesen zu werfen, insbesondere auf die Stellung der Sklaven und die Möglichkeit einer „korporativen Freilassung“, da sich daraus Modelle für Synagoge und frühe Kirche ableiten ließen. Freilich fragt man sich, ob man hierbei auf die frühesten Formen von Gruppenbesitz bei Homer und Hesiod oder die uralte Funktion der Tempel als Aufbewahrungsort von Geld oder als Banken zurückgreifen muß. Kaum Neues ergibt sich auch bei der Besprechung der ὀργεῶνες und θάσσοι mit ihren „common funds“, desgleichen bei den römischen collegia mit ihren mannigfachen Funktionen und ihrer nach dem Vorbild der Munizipalverfassung ausgerichteten inneren Struktur. Verbindungen zum christlichen Bereich finden sich allenfalls in der Hilfe für Witwen, Waisen und Gefangene, darunter auch für die Sklaven, die selbstverständlich auch die „corporate manumission“ erreichen konnten, allerdings mit vielfachen weitergehenden Rechten der collegia als patroni, wie es übrigens auch bei den servi publici der Fall war, wofür das von H. ebenfalls besprochene Beispiel aus dem municipium Flavium Irnitum einen guten Beleg abgibt.

Erhebliche Bedenken stellen sich allerdings ein, wenn man im vierten Kapitel die Grundthese von H. erfährt, daß man aus Ign. ad. Pol. 4,3 durchaus keine generelle Zurückhaltung bei der manumissio herauslesen könne, sondern allein eine Abstellung von Mißbrauch bei der Freilassung aus Kirchenbesitz; denn der vorangehende Satz lautet doch, daß Sklaven sich nicht aufblähen, sondern zum Ruhme Gottes noch mehr Sklaven sein sollten. Die Bedenken verstärken sich noch erheblich, wenn man sich die darauf folgende spekulative Einzelinterpretation vor Augen hält. Beweisen bereits die drei herangezogenen Stellen (aus Herm., apol. const., Justin) lediglich einen Rückkauf von Gefangenen aus der Gemeindegasse, aber keineswegs einen allgemeinen Freikauf von Sklaven, so kann der Hinweis auf einen ähnlichen Topos in der griechischen und römischen Rhetorik – Furcht vor Sklavenfreilassung größeren Ausmaßes – oder die Ansicht, der Bischof habe im Sinne der innergemeindlichen Eintracht lediglich die Freilassung durch abtrünnige Hauskirchen unterbinden wollen, noch viel weniger überzeugen.

Hätte es sich wirklich um reiche, der einheitlichen bischöflichen Leitung widerstrebende Hauskirchenpatrone gehandelt, wäre das ἀπὸ τοῦ κοινοῦ überhaupt nicht verständlich, da man in diesem Fall ein solches κοινόν in jeder dieser Hauskirchen voraussetzen müßte. Von einer Zersplitterung dieser Art liest man an der betreffenden Stelle zudem überhaupt kein Wort. Daß ein regulärer Sklavenfreikauf aus der Gemeindekasse insgesamt nicht üblich war, läßt sich aus Tertullian belegen, der bei den vielfachen Hilfen aus der *arca communis* (apol. 39,6) eine Aktivität dieser Art nicht kennt. Allenfalls waren es besondere Fälle, wie bei Sklaven in heidnischen Häusern oder bei Unfreien im Alter, wenn man hier eingriff.

Faßt man zusammen, so ist zuzugestehen, daß der Verf. viel wichtiges Material zusammengetragen hat, aus dem sich Parallelen, aber auch Kontraste zu den beiden Belegen gewinnen lassen. Die Hauptthese, daß sowohl Paulus wie auch Ignatius und somit auch große Teile der frühen Kirche insgesamt einer Freilassung getaufter Sklaven zugestimmt hätten, findet durch die hier vorgetragene Interpretation keine Bestätigung. Gewiß, es geht nicht um Begriffe wie sozialkonservativ, von dem H. Paulus befreien möchte, da sie mit bestimmten, der Neuzeit entstammenden Konnotationen verbunden sind, aber an der Tatsache, daß die frühe Kirche, allen voran Paulus, an der bestehenden sozialen Ordnung nicht gerüttelt hat, d. h. auch die zum Glauben gekommenen Sklaven ermahnt hat, in ihrem Stand zu bleiben, daran führt kein Weg vorbei.

Richard Klein

ARNOLD ANGENENDT, Heilige und Reliquien. Die Geschichte ihres Kultes vom frühen Christentum bis zur Gegenwart. – München: C. H. Beck 1994. 470 Seiten. ISBN 3-406-38096-4.

Seit geraumer Zeit beschäftigt sich A., Prof. für Mittlere und Neuere Kirchengeschichte in Münster, mit dem Phänomen der Heiligen und ihrer Reliquien. Wie zahlreiche Vorarbeiten zeigen, liegt sein Schwerpunkt auf dem Mittelalter. Die vorliegende Monographie behandelt den Zeitabschnitt „vom frühen Christentum bis zur Gegenwart“. Es wird ein „religionsgeschichtlicher Aufriß“ (11) vorgelegt, so daß der Heilige als „Typus des religiösen Ausnahmemenschen“ (10; vgl. 348) erscheint. Wird hiermit der allgemeinen Berufung zur Heiligkeit Rechnung getragen, wie dies die Kirchenkonstitution des Vatikanum II erneut aufgezeigt hatte?

Im Kapitel „Die ‚Guten‘ und die ‚Besseren““ heißt es im Blick auf das Mittelalter: „Alle Heiligentypen erscheinen (...) als ‚ehfeindlich‘. Wenn dennoch heiligmäßige Partner zusammenlebten, führten sie eine ‚jungfräuliche‘ Ehe“ (91). Entspricht dies den Tatsachen? Aus der Ehe des hl. Vinzenz Madelgar (†677) und seiner Gattin Waltraud gingen vier Kinder hervor (vgl. BS XII, 1177f bzw. 881f). Wir wissen zudem von der Ehe zwischen der hl. Bertha (†um 690) und dem hl. Gumbert (vgl. BS II, 89). Das Mittelalter kennt die hl. Aya (†um 708-709) und ihren Mann, den hl. Hildulf (vgl. F. Holböck, Verheiratete Selige und Heilige aus allen Jahrhunderten [Stein am Rhein-Salzburg 1994] 80f). Ferner kennen wir die Ehe zwischen dem hl. König Stephan I. von Ungarn und der sel. Gisela (vgl. BS VI, 1149; H. Moll, Klerusblatt 73

[1993] 299). Sehr bekannt sind der hl. Isidor († um 1130) und seine Gattin, die selige Maria de la Cabeza, die Eltern eines Kindes waren (ActaSS, Maii III, 512-554). Ferner verehrt die Kirche den sel. Erkenbert († 1132) und die sel. Richlinde, denen zwei Söhne geschenkt wurden (vgl. BS IV, 1299). Schließlich kann das Leben des hl. Elzear von Sabrano († 1323) und der sel. Delphina († 1360) wohl kaum als ‚ehfeindlich‘ eingestuft werden (vgl. ActaSS, Sept. VII, 494-555).

Trifft die Aussage zu: „Bei den offiziell heiliggesprochenen Frauen, die verheiratet gewesen waren, erscheint diese Phase ihres Lebens nur nebensächlich; wesentlich waren sie davon nicht berührt“ (97)? Demgegenüber sei an Margarethe von Schottland erinnert, die acht Kinder gebär. Die Herzogin Hedwig von Schlesien war Gattin und Mutter von sieben Kindern. Verwiesen sei ferner auf Königin Elisabeth von Portugal, deren Ehe 43 Jahre dauerte, ganz zu schweigen von Franziska von Rom, deren Mann vier Jahre vor ihrem Tod starb. Kreiste nicht auch ein Großteil des Lebens der sel. Königin Mathilde, die fünf Kindern das Leben schenkte, um Ehe und Familie (vgl. BS IX, 93-96)?

Im gut gearbeiteten Abschnitt über die „Katakomben-Heiligen“ meint A., „ausnahmsweise“ sei „eine Übertragung auch in den Norden erfolgt: so die des heiligen Donatus nach Münster (251). Aber, wie steht es mit dem hl. Liberatus in Monschau, dem hl. Erentius in Düsseldorf, dem hl. Theophilus in Linz? Die Weiheprotokolle des Erzbistums Köln von 1661 bis 1840 sprechen von mindestens „siebzehn Katakombenheiligen, von denen Reliquien nach Köln gelangten“ (H. Moll, Jahrbuch des Kreises Euskirchen 1992, 16). Eine „systematische Durchsicht der Reliquienverzeichnisse aller rheinischen Kirchen“ steht noch aus. Schließlich gibt es „keinen Anhaltspunkt dafür, die Beziehungen von Köln und Trier nach Rom für schlechter zu halten als die aus Oberdeutschland oder der Schweiz“ (B. Plück: JVK.NF 4 [1981] 124).

Im Kapitel „Heutige Positionen der Kirchen“ liest man über das Los der Verstorbenen: „Die katholische Dogmatik betont gleichfalls den Ganztod, denkt aber für die Zwischenzeit nicht an eine vollständige Vernichtung, sondern an eine geminderte Weiterexistenz“ (308). Nein, „katholische Dogmatik“ lehnt den Ganztod entschieden ab, wie z. B. die Dogmatiker L. M. Ciappi, C. Ruini, C. Pozo und J. Ratzinger herausgestellt haben. Der Katechismus der katholischen Kirche bekräftigt ihre Auffassung (vgl. Nrn. 366; 650; 1005).

In „Katholische Praxis“ (309-312) meint A., über die „Reliquienverehrung (...) wird heute praktisch nicht mehr gesprochen“. Sie „scheint (...) obsolet geworden zu sein“ (310). Ohne die veränderten Bedingungen der Gegenwart zu leugnen, sei auf einige gegenläufige Phänomene aufmerksam gemacht: „Auf ein breites Echo in der katholischen Bevölkerung ist bisher die Reise der Reliquien des heiligen Willibald durch das Bistum Eichstätt gestoßen“ (KNA 19. 1. 1995). Der Liturgiewissenschaftler A. Heinz deckt den Verkündigungsgehalt der Lieder zum Hl. Rock im Trierer Diözesangesangbuch im Hinblick auf das Jubiläumsjahr 1996 auf (vgl. TThZ 103 [1994] 268-290). Im übrigen können die Reliquienprozessionen zu Ehren des hl. Januarius in Neapel oder der hl. Theresia von Jesus in Avila keinen unberührt lassen.

Wenig später heißt es: „Selbst die neuen Katechismen schweigen sich aus“ (310), weil „Reliquie“ im Stichwortverzeichnis nicht vorkomme (391 Anm. 23). Aber, vom Register allein kann kein Buch aufgeschlossen werden. Darüber hinaus ist der Hinweis auf den Katechismus der katholischen Kirche ebenso unberechtigt wie der auf die Arbeit von A. Bauer - W. Plöger. Ersterer thematisiert die Reliquien im Rahmen der Behandlung der Volksfrömmigkeit (Nr. 1674; vgl. 1679). „Die Botschaft des Glaubens“ erwähnt die Reliquien im eucharistischen Kontext, wenn vom Altar die Rede ist, „in den bei der Altarweihe Reliquien eingemauert wurden“ (234).

Zusammenfassend bleibt folgender Eindruck: Die umfangreiche Studie bietet Vorzüge in inhaltlicher wie formaler Hinsicht und besticht durch ihre Stofffülle. Die zahlreichen Abbildungen bereichern sie. Das knapp 50seitige Quellen- und Literaturverzeichnis wirkt imposant, doch scheinen grundlegende Werke wie z. B. die „Doctrina de Servorum Dei Beatificatione et Beatorum Canonizatione“ von Benedikt XIV. oder die „Bibliotheca Sancto-

rum“ nicht beachtet worden zu sein. Die Rückfrage nach dem methodischen Bezugsrahmen sowie die inhaltlichen Ausstellungen, von denen die wichtigsten genannt wurden, können evtl. für eine 2. Auflage von Nutzen sein. Das Buch verdient kompetente wie kritische Leser.

Helmut Moll

MICHAEL F. FELDKAMP, Studien und Texte zur Geschichte der Kölner Nuntiatur 1. Die Kölner Nuntiatur und ihr Archiv. Eine behördengeschichtliche und quellenkundliche Untersuchung. (= *Collectanea Archivi Vaticani*, 30). – Città del Vaticano: Archivio Vaticano 1993. 312 S. ISBN 88-85042-22-8.

DERS.: 2. Dokumente und Materialien über Jurisdiktion, Nuntiatursprengel, Haushalt, Zeremoniell und Verwaltung der Kölner Nuntiatur (1584-1794) (*Collectanea Archivi Vaticani*, 31). Ebd., 1993. ISBN 88-85042-21-X.

Im Laufe der bereits mehr als hundertjährigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den päpstlichen Nuntiaturen der Neuzeit sind verschiedene Verfahren entwickelt worden, ihre Funktionsweise und Wirksamkeit zu erforschen. Als unerlässliches quellenmäßiges Rückgrat sind an erster Stelle die klassischen Editionsreihen der wöchentlichen Korrespondenz zwischen dem römischen Staatssekretariat bzw. dem Kardinalnepoten und dem Nuntius zu nennen. Sie werden in jüngster Zeit ergänzt durch Editionen der Hauptinstruktionen für alle Nuntien und Legationen einzelner Pontifikate. In das Zustandekommen der Entscheidungen am einen Ende des Kommunikationsstranges, an der Kurie, suchte die Staatssekretariatsforschung (Kraus, Semmler, Hammermayer u. a.) Licht zu bringen. Auf der anderen Seite rücken nun auch die einzelnen Nuntiaturen selbst als Behörden vor Ort, in denen Informationen zusammenliefen und routinemäßig Politik betrieben wurde, ins Blickfeld. Nicht für alle der ständigen Nuntiaturen ist dies möglich, denn einige der wichtigsten wie Paris und Brüssel haben ihre Archive eingebüßt, andere, wie dasjenige der Kölner Nuntiatur, sind erst relativ spät entstanden und waren verschiedener Umstände wegen nur Spezialisten, u. a. den Bearbeitern von Nuntiaturkorrespondenz, bekannt. Gegenstand der hier vorzustellenden Bonner phil. Diss. von M. F. Feldkamp ist die Kölner Nuntiatur und ihr Archiv. F. konstatiert ein Defizit der Erforschung der Geschichte dieser „wichtigen Schaltstelle römischer Politik“ und stellt die These auf, das Fehlen verwaltungsgeschichtlicher Forschung zu kirchlichen Institutionen und daraus resultierende mangelnde Kenntnis der Nuntien am Niederrhein habe eine gründliche Beschäftigung mit ihnen verhindert. Um dem abzuhelpen, wird hilfswissenschaftliche Grundlagenforschung geleistet. Die eingeforderte Geschichte der Kölner Nuntiatur wird also, dies sei vorweg gesagt, auch von F. hier nicht erarbeitet. Der methodische Ansatz der Arbeit ist, wie im Zusatz zum Sachtitel zutreffend angegeben, behördengeschichtlich-quellenkundlich. Ihre Quellenbasis bilden im wesentlichen die Archivalien des Kölner Nuntiaturchivs im Vatikanischen Archiv, wo der Autor 1990/91 als „collaboratore esterno“

arbeiten konnte. Durch die Quellenbasis bedingt sind übrigens der behördengeschichtlichen Darstellung gewisse Grenzen gezogen, die m. E. deutlicher hätten herausgestellt werden sollen. Das Archiv enthält nämlich relativ wenig Material vor 1650, ist also ergiebig i. w. für die Epoche bis 1794, die bisher tatsächlich wenig Beachtung gefunden hat, nicht zuletzt weil, wie auch F. einräumt, die Kölner Nuntiatur, wie die päpstliche Diplomatie insgesamt, nach dem Westfälischen Frieden Einbußen in ihrer politischen Bedeutung hinnehmen mußte. Im späten 17. und 18. Jahrhundert liegt aber eindeutig der Schwerpunkt dieser Arbeit. In gewissem Maße verzerrt wird das Bild auch durch die Entscheidung, lediglich Akten des Nuntiaturarchivs zu berücksichtigen, nicht jedoch die Nuntiaturkorrespondenz selbst, die für die mit Editionen mittlerweile ziemlich gut dokumentierte Zeit ab 1583 auch für die Fragestellung des Autors viel geboten hätte, ist sie doch direkter Reflex der Tätigkeit der Nuntien vor Ort. Auch haben alle bisherigen Bearbeiter das Nuntiaturarchiv nach Kräften ausgewertet. Aber nicht die inhaltliche Auswertung des Archivs unter einer bestimmten Fragestellung war das Ziel; vielmehr soll solchen Arbeiten durch die Darstellung der Nuntiatur als Behörde und die Inventarisierung des Bestandes das Terrain geebnet werden. Dieses Archivinventar, an dem sich Bearbeiter wie L. Just, H. Raab und J. Hofmann im Lauf der vergangenen Jahrzehnte versucht hatten, und das in der Tat ein wertvolles Arbeitsinstrument zu werden verspricht, ist als Bd. 32 der *Collectanea Archivi Vaticani* angekündigt.

Die Arbeit ist in vier Teile gegliedert: Grundlagen (I), Mitarbeiter (II), Geschichte des Archivs (III), bedeutende Akten- und Quellengattungen des Archivs (IV), die jeweils etwa ein Viertel der rd. 200 Seiten Darstellung umfassen. Es folgen umfangreiche Anhänge, Konkordanzen und Indizes. Knapp und präzise sind die Ausführungen über „Entstehung und Anfänge“ der Nuntiatur in Köln, über Nuntiatursprengel, Fakultäten, Finanzen und die Titulatur. Die wechselnden Residenzorte (neben Köln u. a. Lüttich und Münster) waren mit ein Grund für die späte Entstehung eines Archivs. Kapitel II, Mitarbeiter, bietet unter weitgehender Ausblendung der Zeit vor 1648 eine synchrone Behördengeschichte anhand ihres Personals. Die Nuntiatur - es dürfte sich in der in Frage stehenden Zeit einschließlich der Dienerschaft um einen Kreis von immerhin 20-30 Personen gehandelt haben - umfaßte neben dem Nuntius und seiner famiglia (d. i. die Gesamtheit seines Gefolges) das Nuntiaturgericht unter Leitung des Auditors, dem ein Notar und ein Prokurator nachgeordnet waren, sowie die Kanzlei mit dem Abbreviator an der Spitze. Ihm oblag auch die Führung des Archivs. Eine eigene Gruppe bildeten die externen Mitarbeiter, zu denen nicht nur die leider auch hier anonym bleibenden Informanten, sondern auch der Apostolische Bücherkommissar in Frankfurt und Apostolische Missionare zu zählen sind.

Kapitel III und IV gehen auf das Nuntiaturarchiv selbst ein, das nach verschiedenen Vorstufen 1643 unter Nuntius Chigi offiziell gegründet

worden war. Kompliziert ist die Überlieferungsgeschichte des Schriftgutes der davor liegenden 60 Jahre. Der Hauptteil scheint aus dem Nachlaß des langjährigen Abbreviators Rhodius (†1622) gekommen zu sein, der auf verschiedenen Umwegen um diese Zeit in das Archiv gelangte. Nach der Einnahme Kölns durch französische Revolutionstruppen 1794 kam das Archiv über verschiedene Stationen an die Münchener Nuntiatur und von dort zu unbekanntem Zeitpunkt nach 1817 nach Rom. Verschiedene Spolien in Köln und im Archiv der Münchener Nuntiatur erklären sich aus diesem Weg. Von dem intendierten Ziel der Untersuchung, nämlich der historischen Forschung zur Kirchengeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts aufzuhelfen, hat sich dieses Kapitel m. E. weit entfernt. Ich vermag nicht zu sehen, für wen anders als den Spezialisten die hier ausgebreiteten archivtechnischen Detailfragen, denen der Autor sich widmet, weil das Archiv als solches zur Quelle geworden sei (S. 169), bis hin zu Stecknadelspuren in einzelnen Blättern (S. 152), hilfreich sein werden. Dagegen vermitteln die Ausführungen zu den Quellengattungen (Kapitel IV) eine gute Vorstellung vom Alltagsgeschäft der Behörde und rücken in der Tat diesen Bereich in ein deutlicheres Licht. Vorgestellt werden u. a. die Korrespondenz mit kurialen Institutionen, die Gattung der Informativprozesse und die Vielzahl der Gratialsachen, die einen hohen Stellenwert im Alltag der Nuntiatur hatten. Vieles, was in der Darstellung nur gestreift wird, läßt sich im beigegebenen Quellenband in extenso nachlesen. Die Texte sind sorgfältig kommentiert und durch Register erschlossen.

Peter Schmidt

HELMUT FLACHENECKER, Schottenklöster. Irische Benediktinerkonvente im hochmittelalterlichen Deutschland (= Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte. NF. Heft 18). – Paderborn, München, Wien, Zürich: F. Schöningh 1995. 402 S. – ISBN 3-506-73268-4.

Die Schottenklöster, die seit dem Ende des 11. Jhs. vor allem im bayrisch-süddeutschen Raum entstanden und auf dem Höhepunkt ihrer Entwicklung in der 2. Hälfte des 12. Jhs. eine Gruppe von acht selbständigen Klöster bildeten, waren Niederlassungen irischer *peregrini*, die vor allem aus dem Königreich Munster im Süden Irlands kamen. Der Name „Schottenklöster“ ist nicht erst heute irreführend. Im Mittelalter hießen die Iren *Scoti*; seit dem 17. Jh. herrschte jedoch in der ältesten und langlebigsten dieser Abteien, St. Jakob in Regensburg, die Meinung, die Klöster seien ursprünglich von Schotten besetzt gewesen, die dann durch intrigante Iren verdrängt worden seien, bis im 16. Jh. Schotten erneut das Regiment übernommen hätten. Warum die irischen *peregrini* des 11. Jhs. gerade Regensburg zum Kristallisationspunkt ihres so eigentümlichen Verbandes machten, kann auch nach dieser Untersuchung – einer Eichstätter Habilitationsschrift von 1992 – nur vermutet werden. Schlüsselgestalt ist sicher der Gründer der ersten irischen Gemeinschaft in Regensburg, der als Kopist und Geschichtsschreiber

bekannte Marianus (Muredach), der zwischen 1080 und 1083 als Inkluse an Weih St. Peter in Regensburg gestorben ist. Seine Vita ist auch die wichtigste Quelle für die Entstehung der Regensburger Irenniederlassungen. Es scheint, daß die Gründung von St. Jakob unter Beteiligung der *cives Ratisponenses* vom neuen Selbstbewußtsein der Bürgerschaft profitierte. Im Laufe des 11. Jh. konnte St. Jakob Tochterklöster in verschiedenen Städten eröffnen: Erfurt, Würzburg, Nürnberg, Konstanz, Eichstätt, Wien und Memmingen. Von all diesen Klöstern hat nur das Wiener Schottenstift überlebt, jedoch seit 1418 als deutsches Benediktinerkloster. Die Verbindungen der Schottenklöster reichten im 12./13. Jh. weit: von Südirland (von wo sie ihren Nachwuchs bezogen) bis nach Kiew, wo sie bis zum Tartarensturm 1241 einen klösterlichen Stützpunkt besaßen. Das Regensburger Jakobs-kloster beanspruchte für alle von ihm ausgegangenen Irenniederlassungen einen Führungsanspruch, der aus den Schottenklöstern einen kongregationsähnlichen Verband machte. Generalkapitel sind jedoch erst seit 1211 bezeugt. Die Schottenklöster blühten solange, wie die asketische Haltung der irischen Mönche auf ihre neue Umgehung anziehend wirkte und sie in der religiösen Landschaft des deutschen Hochmittelalters durch ihre Gebetshilfe, Schreib-tätigkeit und städtische Seelsorge eine „Nische“ besetzen konnten. Zuneh-mende nationale Vorurteile erschwerten schon im Mittelalter die Existenz der irischen Exilantenklöster. Wenn Vf. S. 340 behauptet: „Im nicht funk-tionierenden Austausch mit der Außenwelt lag das Versagen der irischen Klöster. Dieses Scheitern war, pointiert formuliert, ein Kommunikations-problem“, dann übersieht er, daß das Ideal der *peregrinatio*, das am Beginn der Schottenklöster stand, spätestens mit dem Aufkommen der Bettelorden überholt war. Die Arbeit sagt leider kaum etwas zum Fortleben dieser klösterlichen Sonderform der *peregrinatio* in der Neuzeit. Das Ursprungs-kloster St. Jakob in Regensburg fand erst 1862 ein Ende, das vielleicht hätte vermieden werden können.

Rom

P. Pius Engelbert O.S.B.

FRIEDHELM JÜRGENSMEIER (Hg.), Weihbischöfe und Stifte. Beiträge zu reichskirchlichen Funktionsträgern der Frühen Neuzeit (= Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 4). – Frankfurt a. M.: Verlag Josef Knecht 1995. 208 S. ISBN 3-7820-0716-6

Karl Hausberger schreibt in diesem Band S. 21 über das Bistum Regensburg im Zeitalter des Barock: „Neben und hinter den geistlichen Fürsten, deren Sozialprofil weit vom tridentinischen Ideal entfernt war, darf das häufig unauffällige, im Schatten der regierenden geistlichen Fürsten stehende Wirken der Weihbischöfe, Konsistorialpräsidenten, Bistumsadmini-stratoren und Generalvikare nicht übersehen werden. Auf ihren Schultern ruhte mehr oder weniger die eigentliche Last der Diözesanverwaltung.“ Diese Beobachtung präzisiert eine Facette jenes Defizits, das sich auch für

andere Bereiche der Kirchengeschichte feststellen läßt: Die Geschichte der Institutionen und ihrer leitenden Persönlichkeiten, in unserem Fall also der Fürstbischöfe, ist wesentlich besser erforscht als jener Personenkreis, der im Alltag die Erneuerung der nachtridentinischen Kirchen vorantrieb. Ein von Friedhelm Jürgensmeier im Februar 1994 veranstaltetes Symposium des Mainzer Instituts für Kirchengeschichte hat sich mit zwei Gruppen dieses Personenkreises befaßt, und zwar mit den Weihbischöfen und mit dem Stiftsklerus der Frühen Neuzeit in der *Germania Sacra*. Im folgenden stehen die Beiträge zu den Weihbischöfen im Vordergrund. Es handelt sich um einen Zeitraum, in dem die einzelnen Persönlichkeiten weit schärfere Konturen zeigen als noch im 15. Jh. Denn während sich für viele Weihbischöfe im 15. Jh. oft nicht einmal die Eckdaten ermitteln lassen, ja in vielen Fällen nur eine einzige Nennung vorliegt, ändert sich das seit dem 16. Jh. von Grund auf. Eine Ursache dafür bildete zweifellos die Anwendung strengerer Kriterien bei der Bestellung zu diesem Amt, wie sie in den Informativprozessen zur Anwendung kamen. Trotz der oft lückenhaften Kenntnisse im einzelnen läßt sich somit die grundlegende Entwicklung des weihbischöflichen Amtes deutlich erkennen. Während noch bis weit ins 16. Jh. hinein meist Ordensleute – wegen der geringen Kosten durchweg Mendikanten – zum Weihbischof bestellt wurden, rückten in dieses Amt seitdem immer mehr Weltgeistliche ein. Eine Voraussetzung dafür bildete sicher die Qualitätssteigerung des nachtridentinischen Klerus, für den man nun generell eine geordnete Ausbildung voraussetzen darf, andererseits auch die Fortentwicklung von der bloßen Spendung von Weihen hin zu einem pastoralen Gesamtkonzept, an dem die Weihbischöfe als Mitglieder der Diözesanleitung Teil hatten. Die Autoren bieten Gesamtdarstellungen über die Weihbischöfe und ihren Aufgabenkreis für die Bistümer Regensburg, Brixen, Konstanz, Salzburg (Chiemsee), Hildesheim, Paderborn, Münster und Krakau, ferner über die grundsätzlichen Auseinandersetzungen um die Titularbischöfe auf dem Tridentinum und schließlich über ihr politisches Wirken. Daraus ergibt sich insgesamt ein sehr positives Bild, das die in Trient vorgebrachte und wohl eher für die italienischen Kleinbistümer zutreffende Kritik – dies spiegelt sich auch in einzelnen Viten des Bischofslexikons 1448–1648 – für die Bistümer im Reich nicht bestätigt. Die Beiträge zeigen aber auch, wie sehr der Kenntnisstand in den letzten Jahrzehnten fortgeschritten ist. Eine völlige Neubearbeitung der beiden ersten Bände der *Hierarchia catholica* wäre daher ein dringendes Desiderat. Ein Bearbeiter für diese mühevollen Arbeit ist allerdings nicht in Sicht.

Erwin Gatz

HUBERT WOLF, Die Reichskirchenpolitik des Hauses Lothringen (1680–1715) – Eine Habsburger Sekundogenitur im Reich? (= Beiträge zur

Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 15). – Stuttgart: Franz Steiner 1994. 331 S. ISBN 3-515-06041-3

Hubert Wolf hat seine 1991 vorgelegte Tübinger Habilitationsschrift einem bisher in mehrfacher Hinsicht von der Forschung vernachlässigten Themenbereich gewidmet. Trotz der unbestritten hohen Bedeutung, die im Umfeld des Spanischen Erbfolgekriegs (1700–1714) der *Germania Sacra* in den politischen Überlegungen der führenden Dynastien des Reichs zukam, waren die Beziehungen des Hauses Lothringen zur Reichskirche noch nie Gegenstand einer wissenschaftlichen Untersuchung. Auch größere biographische Arbeiten über die beiden für eine reichskirchliche Karriere bestimmten lothringischen Prätendenten, die Brüder Karl Josef Ignaz (1680–1715) und Franz Anton (1689–1715), durch ihre Mutter Eleonore Maria Neffen von Kaiser Leopold I., liegen nicht vor. Dabei führte das gegensätzliche politische und militärische Engagement von Habsburg und Bayern im Streit um das spanische Erbe auch zu starker Rivalität in der Reichskirche. Hier waren die Habsburger den Wittelsbachern eindeutig unterlegen, da sie seit dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts nicht mehr über Kandidaten zur Besetzung wichtiger Funktionen in der *Germania Sacra* verfügten. Sie suchten diesen Nachteil durch den Rückgriff auf die ihnen verwandtschaftlich verbundenen Häuser Pfalz-Neuburg und Lothringen zu kompensieren.

Der Verfasser hat den Anteil der Lothringer an der kaiserlichen Reichskirchenpolitik und ihre sich immer deutlicher entwickelnden eigenen Initiativen überzeugend nachgewiesen. Er versteht *Reichskirchenpolitik* als *Wahlpolitik* und gibt nur vereinzelt Hinweise auf die konkrete Nutzung einer einmal gewonnenen Pfründe für die politischen Interessen der Dynastie. Nach sehr ausführlichen Bemerkungen zum methodischen Ansatz seiner Arbeit und zur Quellenlage (S. 33–54) behandelt er nacheinander alle Versuche des Hauses, Fürstbistümer oder -abteien in der *Germania Sacra* für einen seiner Prätendenten zu erhalten (S. 55–275, 283–294). Auch den sich für den wenig erfolgreichen Franz Anton bietenden Alternativen zu einer reichskirchlichen Karriere (Kardinalat und Heirat) geht er nach (S. 277–283). Dabei stellt er eine Reihe geistlicher Wahlen (Trier 1710, Speyer 1711, Olmütz 1711, Eichstätt 1715) erstmals dar, erforscht andere (Osnabrück 1698, Stablo-Malmédy 1701, Münster 1706/7, Köln 1712, Augsburg 1714) auf breiter Quellenbasis (vgl. S. 295) und leistet so einen wichtigen Beitrag zur Geschichte der jeweiligen Diözesen. Die in einem Abschlußkapitel zusammengetragenen Ergebnisse (S. 295–317) fassen noch einmal wichtige Beobachtungen aus den einzelnen Wahlen zur Geschichte der europäischen Mächte und zur Reichs- und Kirchengeschichte zusammen. Der von Wolf gegenüber dem *biographischen* bevorzugte *dynastische Ansatz* (vgl. vor allem S. 36–39) trägt sicher wesentlich dazu bei, die Funktion der Reichskirche in der politischen Auseinandersetzung der führenden Familien im Reich und

der europäischen Mächte zu verdeutlichen. Die Arbeit dürfte sowohl für deren weitere Erforschung als auch für die Diözesangeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts wichtige Impulse geben.

Burkard Keilmann

JÜRGEN KRÜGER, Rom und Jerusalem. Kirchenbauvorstellungen der Hohenzollern im 19. Jahrhundert (*Acta humaniora*). – Berlin: Akademie Verlag 1995. 320 S. Text und Tafeln. ISBN 3-05-002427-5

Diese Karlsruher kunsthistorische Habilitationsschrift verdient über das kunsthistorische hinaus fast noch mehr geistes- und kirchengeschichtliches Interesse, denn sie befaßt sich mit dem religiösen Empfinden, dem Sendungsbewußtsein und Wollen des preußischen Herrscherhauses zwischen 1815 und 1918. In dieser Zeit stieg Preußen nicht nur zur Großmacht auf, sondern es wechselte durch seine Ausdehnung nach Westen und die damit zwangsläufig gegebene Konfrontation mit der katholischen Kirche auch seinen Charakter. Ein ähnlicher Wandel vollzog sich im Herrscherhaus, das sich von der traditionellen Bindung an das kalvinistische Bekenntnis mit der Gründung der Evangelischen Kirche der Union zu größerer konfessioneller Weite wandte. Die im Vordergrund der Arbeit stehenden Auftraggeber kirchlicher Bauten Friedrich Wilhelm IV. und Wilhelm II. hatten jeweils eine hohe Auffassung von ihrer religiösen Mission. Bei Friedrich Wilhelm IV. kam dies im Wahlspruch „Ich und mein Haus wollen dem Herrn dienen“ zum Ausdruck. Dieser ungewöhnlich gebildete Monarch wollte nicht nur nach dem Kölner Kirchenstreit (1837) die preußischen Katholiken mit dem Herrscherhaus versöhnen, sondern er griff auf der Suche nach Authentizität auch auf vorreformatorische, insbesondere frühchristliche Traditionen zurück. Dazu gehörte auch das Interesse an Rom und Jerusalem als frühen und normgebenden Zentren der Christenheit. Die beiden im Mittelpunkt der Untersuchung stehenden „Erlöserkirchen“ in den genannten Städten entstanden jedoch erst unter seinem Großneffen Wilhelm II., der damit zugleich den Anspruch auf Weltgeltung zum Ausdruck bringen wollte. Das Interesse dieser Arbeit setzt also nicht beim Schaffen der Architekten, sondern bei den Ideen der Auftraggeber ein. Zur Sprengung der engen Konfessionsgepflogenheiten gehörte auch der Rückgriff auf das altchristliche Salvator- bzw. Erlöserpatrozinium. Man kann in dieser Kirchenbaupolitik eine Parellele zu den seit dem 19. Jahrhundert zahlreich entstandenen Nationaldenkmälern sehen. Dieser Aspekt verdiente auch in der katholischen Kirchengeschichtsforschung Interesse.

Erwin Gatz

THOMAS SCHARF-WREDE, Das Bistum Hildesheim 1866-1914. Kirchenführung, Organisation, Gemeindeleben (= Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim 3). – Hannover: Verlag Hahnsche Buchhandlung 1995. 654 S., ISBN 3-7752-5522-2.

Für die in Frankreich herauskommende Reihe der „Histoire des Diocèses de France“, die es bisher auf 23 Bände gebracht hat (seit 1989 kein Band mehr), gibt es in Deutschland keine Parallele, obwohl es an Diözesengeschichten keineswegs fehlt. Der Grund liegt wohl darin, daß die Diözesen des deutschen Sprachraumes aufgrund ihrer Größe ein stärkeres Gewicht haben und sich mit ihren Veröffentlichungen nicht so leicht in ein gemeinsames Schema einfügen, wie das in Frankreich - trotz der natürlich im einzelnen großen Unterschiede - geschieht. Seit dem Zweiten Weltkrieg hat eine Reihe deutschsprachiger Diözesen mehrbändige Darstellungen ihrer Geschichte von wissenschaftlichem Anspruch erhalten, die z. T. allerdings noch nicht zum Abschluß gekommen sind. Mehrbändigen Darstellungen gibt es für Speyer, Trier, Köln, Regensburg, Freising, bzw. München und Freising, auf einen Band begrenzte Darstellungen für Breslau, Paderborn, Würzburg, St. Pölten, Wien, Salzburg, Seckau bzw. die Steiermark und Tirol. Andere Diözesen verfügen über Darstellungen zur Geschichte ihrer Bischöfe, an der Spitze Basel, Chur und Konstanz mit den betr. Bänden der *Helvetia Sacra*, aber auch Wien, Gurk und Speyer. Wie groß das Interesse an der Diözesengeschichte ist, zeigen auch die zahlreichen diözesangeschichtlichen Vereine mit ihren Tagungen und Exkursionen. In die gleiche Richtung weist der große Verkaufserfolg der für weitere Kreise gedachten Bildhefte zur Geschichte und Kunst der deutschsprachigen Diözesen des Echo-Buchverlages in Kehl. Insgesamt läßt sich freilich eine sehr unterschiedliche Dichte des Forschungsstandes feststellen. Er ist dort am besten, wo sich landesgeschichtliche Lehrstühle der Fragen annehmen.

Der hier anzuzeigende Band über die Geschichte des norddeutschen Diasporabistums Hildesheim aus der Feder des Diözesanarchivars Scharf-Wredes betritt in vielfacher Hinsicht Neuland. Er untersucht die verschiedenen Lebensbereiche für die Zeit von der Annektierung durch Preußen (1866) bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges. Während dieser Epoche vollzog sich in dem zuvor stark agrarisch geprägten und auch bewußt gehaltenen Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover ein tiefer Wandel, der infolge der Industrialisierung und Binnenwanderung das ehemals kleine Diasporabistum Hildesheim weit über seine Kerngebiete um Hildesheim und im Untereichsfeld hinauswachsen ließ. Vf. leuchtet unter Heranziehung des trotz vieler Kriegsverluste immer noch bedeutenden Archivgutes, der mittlerweile reichlich vorhandenen wissenschaftlichen, zugleich aber auch der grauen Literatur von Fest- und Gelegenheitsschriften praktisch alle Aspekte des kirchlichen Lebens aus. Damit leistet er, weil es sich dabei um Gesichtspunkte handelt, die auch für andere Diözesen der Zeit relevant waren, einen Beitrag, der weit über seinen engeren Untersuchungsraum von Interesse ist.

Erwin Gatz

Eingegangene Bücher 1995

AHLQVIST, AGNETA, Pitture e mosaici nei cimiteri paleocristiani di Siracusa: corpus iconographicum. – Venezia: Istituto Veneto die Scienze, Lettere ed Arti 1995. 476 S.; 88b Taf.

ALBERIGO, GIUSEPPE, Karl Borromäus: Geschichtliche Sensibilität und pastorales Engagement (= Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 55). – Münster: Aschendorff 1995. 83 S.

America Pontifica III: Documenti Pontifici nell'Archivio Segreto Vaticano riguardanti l'Evangelizzazione dell'America: 1592–1644, a cura die JOSEF METZLER, collaborazione di GIUSEPPE ROSELLI (= Collectanea Archivi Vaticani 38. Pontificio Comitato die Scienze storiche. Atti e documenti 5). – Città del Vaticano: Libreria Editrice Vaticana 1995. 861 S.

Analecta sacra Tarraconensia: Revista de ciències històrico-eclesiàstiques. – Barcelona: Balmesiana (Biblioteca Balmes) 1995. vol. 68 (1995).

EBERLEIN, JOHANN KONRAD, Miniatur und Arbeit: das Medium Buchmalerei. – Frankfurt am Main: Suhrkamp 1995. 501 S.

Educazione alla sovranazionalità: esperienze pluridisciplinari in una scuola attiva a cura die LAURA ORTOLANI SERAFINI. 2. Ed. – Roma: Editrice Dimensione Europea/European Dimension 1995. 202 S., Abb.

FISCHER, HELMUT, Die Ikone: Ursprung – Sinn – Gestalt. – Freiburg, Basel, Wien: Herder 1995. 239 S.; Taf., Abb.

Geschichte der katholischen Kirche/Herausgegeben von JOSEF LENZENWEGGER, PETER STOCKMEIER, JOHANNES B. BAUER, KARL AMON, RUDOLF ZINNOBLER. 3. verb. und erg. Aufl. – Graz, Wien, Köln: Styria 1995. 597 S.

GISSAUF, JOHANNES, Die Mongolengeschichte des Johannes von Piano Carpine. Einführung, Texte, Übersetzung, Kommentar (= Schriftenreihe des Institut für Geschichte, Bd. 6). – Graz: Selbstverlag des Instituts für Geschichte der Karl-Franzens-Universität 1995. 265 S.; Abb.

HENZE, BARBARA, Aus Liebe zur Kirche Reform. Die Bemühungen Georg Witaels (1501–1573) um die Kircheneinheit (= Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Bd. 133). – Münster: Aschendorff 1995. VIII, 430 S.

HOUBEN, HUBERT, Die Abtei Venosa und das Mönchtum im normannisch-staufischen Süditalien (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, Bd. 80). – Tübingen: Niemeyer 1995. IX, 498 S.

JONES, F. STANLEY, An ancient Jewish Christian source on the history of Christianity: Pseudo-Clementine Recognitions 1. 27–71. – Atlanta, Georgia: Scholars Press 1995. XIII, 208 S.

Die Katholische Konfessionalisierung: wissenschaftliches Symposium der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum und des Vereins für Reformationsgeschichte/Hrsg. von WOLFGANG REINHARD und HEINZ SCHILLING (= Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Bd. 135). – Münster: Aschendorff 1995. XIV, 472 S.; kart.

Katholizismus und „soziale Frage“: Ursprünge und Auswirkungen der Enzyklika „Rerum novarum“ in Deutschland, Liechtenstein, Vorarlberg und St. Gallen/ARAM MATTIOLO, GERHARD WANNER (Hg.). – Luzern: Chronos 1995. 148 S.

KOENEN, ULRIKE, Das „Kostantinskreuz“ im Lateran und die Rezeption frühchristlicher Genesiszyklen im 12. und 13. Jahrhundert. – Worms: Wernersche Verlagsgesellschaft 1995. 328 S.; 77 Abb.

KREUZ, JOHANNES VOM, Die Dunkle Nacht. Vollständige Neuübersetzung. Herausgegeben und übersetzt von ULRICH DOBHAN OCD, ELISABETH HENSE, ELISABETH PEETERS OCD. Mit einer Einleitung von ULRICH DOBHAN OCD und REINHARD KÖRNER OCD. – Freiburg, Basel, Wien: Herder 1995. 223 S.

MARKSCHIES, CHRISTOPH, Gibt es eine „Theologie der gotischen Kathedrale“? Nochmals: Suger von Saint-Denis und Sankt Dionys vom Areopag (= Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse. Jahrgang 1995 – 1. Abteilung). – Heidelberg: Universitätsverlag C. Winter 1995. 80 S.; Taf.

Martyrium in multidisciplinary perspective: in memorial Louis Reekmans edited by M. LAMBERIGTS und P. VAN DEUN (= Bibliotheka Ephemeridum Theologicarum Lovaniensium 117). – Leuven: Unversity Press – Uitgeverij Peeters 1995. 435 S.; Titelbild., Abb.

PAUL, EUGEN, Geschichte der christlichen Erziehung, Bd. 2 – Barock und Aufklärung. – Freiburg, Basel, Wien: Herder 1995. 271 S.

PERNOUD, RÉGINE, Frauen zur Zeit der Kreuzzüge. Aus dem Französischen von Liselotte Lüdicke. – Freiburg, Basel, Wien: Herder 1995. 306 S.

RIDINGS, DANIEL, The Attic Mose. The Dependency Theme in some Early Christian Writers (= Studia Graeca et Latina Gothoburgensia 49). – Göteborg: Acta Unversitatis Gothoburgensis 1995. 270 S.

SCHIPPERGES, HEINRICH, Die Welt der Engel bei Hildegard von Bingen. – Freiburg, Basel, Wien: Herder 1995. 280 S.

THUMSER, MATTHIAS, Rom und der römische Adel in der späten Stauferzeit, (= Bibliothek des deutschen Historischen Instituts in Rom, Bd. 81). – Tübingen: Niemeyer 1995. 425 S.; geogr. Karte

VANYSACKER, DRIES, Cardinal Guiseppe Garampi (1725–1792). Enlightened Ultramontane (= Institut Historique Belge de Rome. Bibliothèque. Belgish Historisch instituut te Rome Bibliotheek). – Bruxelles, Brussel, Rome: Brepols 1995. 334 S.; Titelbild: 24 S.